

Amtsblatt der Europäischen Union

L 260



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

59. Jahrgang

27. September 2016

Inhalt

II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

BESCHLÜSSE

- ★ **Beschluss (EU) 2016/1698 der Kommission vom 20. Februar 2014 über die von Frankreich durchgeführten Maßnahmen SA.22932 (11/C) (ex NN 37/07) zugunsten des Flughafens Marseille Provence und der den Flughafen nutzenden Luftverkehrsgesellschaften** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2014) 870)⁽¹⁾ 1
- ★ **Beschluss (EU) 2016/1699 der Kommission vom 11. Januar 2016 über die Beihilferegelung Belgiens SA.37667 (2015/C) (ex 2015/NN)** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2015) 9837)⁽¹⁾ 61
- ★ **Beschluss (EU) 2016/1700 der Kommission vom 7. April 2016 über die von Österreich durchgeführte staatliche Beihilfe SA.15836 (2012/C) (ex NN 34/2000 und NN 34A/2000) (AMA-Marketingmaßnahmen)** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2016) 1972) 104
- ★ **Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1701 der Kommission vom 19. August 2016 mit Vorschriften über das Format für die Vorlage der Arbeitspläne für die Datenerhebung im Fischerei- und Aquakultursektor** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2016) 5304) 153

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

BESCHLÜSSE

BESCHLUSS (EU) 2016/1698 DER KOMMISSION**vom 20. Februar 2014****über die von Frankreich durchgeführten Maßnahmen SA.22932 (11/C) (ex NN 37/07) zugunsten des Flughafens Marseille Provence und der den Flughafen nutzenden Luftverkehrsgesellschaften**

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2014) 870)

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 108 Absatz 2 Unterabsatz 1,

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere auf Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a, nach Aufforderung der Beteiligten zur Stellungnahme gemäß den genannten Artikeln und unter Berücksichtigung dieser Stellungnahmen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. VERFAHREN

- (1) Am 8. Mai 2006 ging bei der Kommission eine Beschwerde von Ryanair über angebliche rechtswidrige Beihilfen in Form einer Differenzierung der Flughafenentgelte für Inlandsflüge und für internationale Flüge ein. Mit Schreiben vom 21. Juni 2006 ersuchte die Kommission Frankreich um Auskünfte zu den Beschwerdepunkten.
- (2) Am 27. März 2007 ging bei der Kommission eine zweite Beschwerde vom 15. März 2007 von Air France ein, in der das Unternehmen angebliche rechtswidrige Beihilfen des Conseil général des Bouches-du-Rhône (im Folgenden „Conseil général“) zugunsten des Flughafens Marseille Provence sowie angebliche rechtswidrige Beihilfen zugunsten von Ryanair und anderen Luftverkehrsgesellschaften geltend machte. Diese Vorteile hätten insbesondere in ermäßigten Flughafenentgelten zur Förderung von Flügen ab dem neuen Terminal „Marseille Provence 2“ (im Folgenden „Terminal MP2“) bestanden.
- (3) Mit Schreiben vom 27. November 2009 reichte Air France eine Beschwerde ein, in der das Unternehmen auf rechtswidrige Beihilfen hinwies, die von mehreren französischen Regional- und Lokalflughäfen gewährt worden sein sollen, darunter auch vom Flughafen Marseille Provence.
- (4) Mit Schreiben vom 13. Juli 2011 setzte die Kommission Frankreich von ihrem Beschluss in Kenntnis, das Verfahren nach Artikel 108 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „AEUV“) einzuleiten⁽¹⁾.
- (5) Die Kommission forderte die Beteiligten auf, sich innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung zu den Maßnahmen, derentwegen das Verfahren eingeleitet wurde, zu äußern.
- (6) Am 13. Dezember 2011 ging bei der Kommission eine Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer Marseille Provence (im Folgenden „CCIMP“) ein, und am 15. Dezember 2011 gingen Stellungnahmen von Air France, Ryanair, AMS, Association of European Airlines und CCIMP ein. Mit Schreiben vom 10. Februar 2012 leitete die Kommission diese Stellungnahmen an Frankreich weiter und gab dem Land Gelegenheit, sich innerhalb eines Monats dazu zu äußern. Die Stellungnahme Frankreichs ging mit Schreiben vom 12. März 2012 bei der Kommission ein.

⁽¹⁾ ABl. C 334 vom 15.11.2011, S. 8.

- (7) Am 13. April 2012, 10. April 2013, 20. Dezember 2013, 17. Januar 2014 und 30. Januar 2014 gingen bei der Kommission weitere Stellungnahmen von Ryanair ein. Diese ergänzenden Stellungnahmen wurden mit Schreiben vom 13. Juli 2012, 3. Mai 2013, 9. Januar 2014 und 4. Februar 2014 an Frankreich weitergeleitet. Frankreich unterrichtete die Kommission mit Schreiben vom 17. Juli 2012, 4. Juni 2013, 29. Januar 2014 und 5. Februar 2014, keine ergänzenden Stellungnahmen dazu abzugeben.
- (8) Mit Schreiben vom 26. März 2012, 10. April 2012, 20. September 2012, 30. Oktober 2013 und 24. Dezember 2013 übermittelte Frankreich der Kommission ergänzende Informationen, nachdem die Kommission mit Schreiben vom 23. Februar 2012, 12. Juni 2012 und 20. November 2013 darum ersucht hatte.

2. AUSFÜHRLICHE SACHVERHALTSDARSTELLUNG

2.1. DIE BETEILIGTEN

2.1.1. DER FLUGHAFEN MARSEILLE PROVENCE

- (9) Der Flughafen Marseille Provence ist nach Paris, Nizza und Lyon der viertgrößte französische Flughafen. Das Fluggastaufkommen belief sich 2012 auf 8 295 479 Passagiere.

Tabelle 1

Entwicklung der Fluggastzahlen

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Fluggastaufkommen MP1	5 859 480	6 008 466	6 028 292	5 907 174	5 619 879	5 799 435	5 990 703	6 483 863
Fluggastaufkommen MP2	0	107 478	934 481	1 058 703	1 670 240	1 722 732	1 372 164	1 811 616
Fluggastaufkommen insgesamt	5 859 480	6 115 944	6 962 773	6 965 877	7 290 119	7 522 167	7 362 867	8 295 479

Quelle: Schreiben Frankreichs vom 24. Dezember 2013

2.1.2. DIE INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER MARSEILLE PROVENCE ALS INHABERIN DER KONZESSION FÜR DEN FLUGHAFEN MARSEILLE PROVENCE

- (10) In Frankreich sind Industrie- und Handelskammern (im Folgenden „IHK“) öffentliche Verwaltungseinrichtungen. Die IHK vertritt die Interessen von Handel, Industrie und Dienstleistungsbetrieben gegenüber den staatlichen Behörden. Ihre Aufgaben und Befugnisse sind gesetzlich festgelegt ⁽²⁾, und sie unterliegt — über den Präfekten der Region — der Verwaltungsaufsicht ⁽³⁾ der Regierung. Die Aufsichtsbehörde hat von Rechts wegen Zugang zu allen Sitzungen der Hauptversammlungen der Industrie- und Handelskammern und kann Punkte auf die Tagesordnung dieser Gremien setzen lassen. Die Aufsichtsbehörde kann ein Mitglied der IHK gegebenenfalls suspendieren oder seines Amtes entheben. Zumindest Beschlüsse über den Haushalt, die Aufnahme von Darlehen oder den Abschluss von Verträgen mit Dritten sind in jedem Fall erst nach Genehmigung der Aufsichtsbehörde durchführbar ⁽⁴⁾. Die CCIMP verwaltet ihre Tochtergesellschaften, insbesondere den Flughafen Marseille Provence und mehrere Ausbildungsstätten. Ihre Tochtergesellschaften besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit ⁽⁵⁾. Über die Tätigkeiten des Flughafens werden jedoch gesonderte Bücher geführt. Die Rechtshandlungen dürfen nur vollzogen werden, wenn sie der Aufsichtsbehörde übermittelt wurden.

⁽²⁾ Gesetz Nr. 2005-882 vom 2. August 2005 zugunsten von kleinen und mittleren Unternehmen.

⁽³⁾ Nach französischem Recht ist die Verwaltungsaufsicht das Aufsichts- und Weisungsrecht einer juristischen Person des öffentlichen Rechts über eine andere. Die Aufsicht über die regionalen und die territorialen Industrie- und Handelskammern führt der Präfekt der Region, der vom Verantwortlichen der Region für die öffentlichen Finanzen unterstützt wird. Gemäß der Verfassung und dem Gesetz betrifft die Verwaltungsaufsicht nur die Kontrolle der Rechtmäßigkeit der von der nachgeordneten juristischen Person erlassenen Verwaltungsakte.

⁽⁴⁾ Artikel R.712-2 bis R.712-11-1 Code de Commerce.

⁽⁵⁾ Siehe http://www.ccimp.com/ccimp/nous_connaitre/une_structure_publique.

- (11) Die CCIMP verwaltet den Flughafen Marseille Provence seit 1934 aufgrund einer Konzession für die Einrichtung, die Unterhaltung und den Betrieb des Flughafens, die ihr vom französischen Staat, dem Eigentümer des Flughafens, übertragen wurde. Diese Konzession wurde 1987 um dreißig Jahre verlängert ⁽⁶⁾.

2.1.3. DIE COMMISSION CONSULTATIVE ÉCONOMIQUE DES FLUGHAFENS MARSEILLE PROVENCE

- (12) Der Conseil général des Bouches-du-Rhône (Generalrat des Departements Bouches-du-Rhône), der Conseil régional Provence Côte d'Azur (Regionalrat Provence Côte d'Azur) und der Gemeindeverband Communauté urbaine Marseille Provence Métropole werden im Rahmen der Commission Consultative Économique des Flughafens (beratender Wirtschaftsausschuss, im Folgenden „Cocoéco“) bezüglich der Verwaltung des Flughafens konsultiert. Dieser Ausschuss hat die Aufgabe, Stellungnahmen zur Entwicklung der Investitionen, zum Betrieb des Flughafens sowie zu den Tarifen für die vom Flughafen erbrachten Leistungen und Dienstleistungen abzugeben.
- (13) Entsprechend dem Code de l'aviation civile (frz. Zivilluftfahrtgesetz) tritt dieser Ausschuss mindestens einmal jährlich zusammen, um eine Stellungnahme zu den Modalitäten der Ermittlung und Berechnung der Flughafenentgelte am betreffenden Flughafen sowie zu den Investitionsprogrammen für diesen Flughafen abzugeben. Er kann zu jedem Thema, das die vom Flughafenbetreiber erbrachten Leistungen betrifft, konsultiert werden.
- (14) Der Cocoéco setzt sich aus einem Gremium der Nutzer und einem Gremium der Betreiber zusammen, wobei Letzteres den Vorsitzenden des Conseil régional Provence Alpes Côte d'Azur (PACA) oder seinen Stellvertreter, den Vorsitzenden des Conseil général des Bouches-du-Rhône oder seinen Stellvertreter und den Vorsitzenden der Communauté Urbaine de Marseille Provence Métropole oder seinen Stellvertreter umfasst.

2.2. DAS NEUE BILLIGFLUG-TERMINAL MP2

2.2.1. RECHTFERTIGUNG DES BAUS DES TERMINALS MP2

- (15) Nach dem Verlust von mehr als einer Million Fluggästen seit 2001, vor allem aufgrund der Konkurrenz durch den TGV Méditerranée auf der Achse Marseille-Paris, der Anschläge vom 11. September 2001 und der Insolvenz mehrerer Fluggesellschaften (Sabena, SwissAir usw.), versuchte der Flughafen Marseille Provence, den Flughafenbetrieb zu beleben und sich künftig stärker auf europäische Flugziele auszurichten. Zu diesem Zweck beschloss der Flughafen 2004, ein Billigflug-Terminal einzurichten.
- (16) Die CCIMP entschied, dieses neue Terminal am Standort des ehemaligen Frachtterminals 1 einzurichten. Dieses Gebäude wurde kostengünstig für die Passagiere der Billigfluglinien umgebaut. Die Arbeiten begannen im Dezember 2005, und im September 2006 nahm das Terminal MP2 seinen Betrieb auf.
- (17) Die Verteilung des Fluggastaufkommens (tatsächliche Zahlen) auf die Terminals MP1 und MP2 in der Zeit von 2006 bis 2013 ist der Tabelle in Erwägungsgrund 9 zu entnehmen.

2.2.2. DIE DAS NEUE TERMINAL MP2 NUTZENDEN FLUGGESELLSCHAFTEN

- (18) Zur Bewertung des Interesses der Fluggesellschaften an der Nutzung des Terminals MP2 veröffentlichte die CCIMP 2004 eine Aufforderung zur Einreichung von Projektvorschlägen. Es gingen Antworten der Fluggesellschaften Air France, Ryanair und easyJet ein. Das Gesamtvolumen der von diesen Fluggesellschaften eingereichten Angebote überstieg die geplante Kapazität des Terminals nicht, sodass keine Auswahl getroffen werden musste.
- (19) Ryanair ist der größte Nutzer des Terminals MP2, aber Frankreich nannte auch bmibaby.com, Condor, easyJet, Jet4you.com und Myair.com.
- (20) Am 12. Juli 2004 bewarb sich Air France bei der CCIMP um die Nutzung des Terminals MP2. In dieser Bewerbung hieß es, dass die Fluggäste des City-Shuttles „La Navette“ (Flüge zwischen Marseille und Paris-Orly) eventuell das Terminal MP2 nutzen könnten. Air France bot ein Programm mit 19 Flügen pro Tag von Montag bis Freitag, 14 Flügen am Samstag und 18 Flügen am Sonntag nach Paris-Orly an. Die Verhandlungen zwischen

⁽⁶⁾ Dekret vom 22. Juli 1987 über die Vergabe der Konzession für die Einrichtung, die Unterhaltung und den Betrieb des Flughafens Marseille-Marignane an die Industrie- und Handelskammer Marseille, Amtsblatt der Französischen Republik vom 29. Juli 1987, S. 8487.

Air France und der CCIMP über die Verlegung von La Navette scheiterten. Air France sah insbesondere zwei Hindernisse: die Beschränkung des Flugverkehrs am Terminal MP2 auf Direktverbindungen und die Tatsache, dass das Terminal nur Inlandsflüge und Intra-EU-Flüge abwickeln durfte.

- (21) Nach den von Frankreich vorgelegten Informationen konnten sich alle Fluggesellschaften, die das Terminal MP2 nutzen wollten, dort niederlassen.

2.3. DIE GEPRÜFTEN MASSNAHMEN

- (22) Im Beschluss über die Einleitung des Verfahrens wurden folgende Maßnahmen geprüft:

- a) für den Zeitraum 2001-2010 ein Investitionszuschuss in Höhe von 24,2 Mio. EUR zugunsten der CCIMP, der einen Zuschuss zum Bau des Terminals MP2 in Höhe von 7,577 Mio. EUR beinhaltete;
- b) für den Zeitraum 2001-2010 Zahlungsströme in Höhe von [...] (*) Mio. EUR zwischen der CCIMP und der Hauptsparte der IHK;
- c) die Festsetzung der Höhe des Passagierentgelts am Terminal MP2;
- d) die ermäßigten Passagierentgelte für Inlandsflüge;
- e) die Ermäßigung der Flughafenentgelte für die Einrichtung neuer Flugverbindungen;
- f) die Ermäßigung des Entgeltes für das nächtliche Abstellen;
- g) die Finanzierung der Marketingtätigkeiten;
- h) der mit Airport Marketing Services ohne vorherige Ausschreibung oder Veröffentlichung geschlossene Vertrag über den Kauf von Werbefläche;
- i) die in dem von der CCIMP vorgelegten Geschäftsplan dargelegte Rentabilität des Terminals MP2.

2.3.1. INVESTITIONSZUSCHÜSSE ZUGUNSTEN DER CCIMP

- (23) Den der Kommission vorliegenden Informationen zufolge wurde die geplante Investition in den Bau des neuen Terminals MP2 über einen Zuschuss des Conseil général des Bouches-du-Rhône in Höhe von 7,577 Mio. EUR finanziert.
- (24) Darüber hinaus hatte die CCIMP im Zeitraum 2001-2010 Investitionszuschüsse vom Conseil général, vom Conseil régional, von der Communauté Urbaine Marseille Provence Métropole, vom Staat (über die zum Ministerium für Umwelt, nachhaltige Entwicklung und Energie gehörende Generaldirektion für Zivilluftfahrt, im Folgenden „DGAC“) und aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) in Höhe von insgesamt 16,624 Mio. EUR erhalten. Vom Conseil général erhielt die CCIMP drei Zuschüsse für die Erweiterung und Umstrukturierung des Flughafens in Höhe von 1,519 Mio. EUR, 210 000 EUR und 2,997 Mio. EUR. Der Conseil régional gewährte ihr 3,616 Mio. EUR für die Erweiterung und Entwicklung des Flughafens und 255 000 EUR für die Umgestaltung des Cargo-Bereichs. Marseille Provence Métropole zahlte ihr einen Zuschuss von 889 000 EUR zur Förderung des internationalen Flugverkehrs. Der Staat (DGAC) finanzierte die Kontrolle des aufgegebenen Gepäcks mit 464 000 EUR sowie die Intensivierung der Kontrolle des Handgepäcks und die Anschaffung von Gepäckkontrollgeräten mit 5,032 Mio. EUR. Der EFRE schließlich bezuschusste den Ausbau der Luftfracht (Abstellflächen für Frachtflugzeuge, Straße zum Frachtbereich, Umgestaltung der Frachtabfertigungsgebäude, Erschließungsarbeiten) mit 1,520 Mio. EUR.
- (25) Gemäß Artikel 2 Ziffer 1 Buchstabe b und Artikel 15 Ziffer 1 der Leistungsbeschreibung der Konzession für den Flughafen Marseille gehen Investitionen zulasten des Konzessionsinhabers.

2.3.2. ZAHLUNGSSTRÖME ZWISCHEN DER CCIMP UND DER HAUPTSPARTE DER IHK

- (26) Die Zahlungsströme zwischen der CCIMP und der Hauptsparte der IHK sollen sich im Zeitraum 2001-2010 auf [...] * Mio. EUR belaufen haben.

(*) Geschäftsgeheimnis.

2.3.3. ERMÄSSIGTE PASSAGIERENTGELTE FÜR DIE NUTZER DES TERMINALS MP2

- (27) Die Passagierentgeltsätze richten sich nach dem von den Fluggesellschaften genutzten Terminal und sind für die Nutzer des Billigflug-Terminals MP2 niedriger als am Terminal MP1 (Hallen 1-4). Diese Tarife werden mit einem Beschluss der CCIMP festgesetzt. Air France focht die anfänglichen Tarife am Flughafen Marseille Provence für 2006, 2007 und 2008 an, woraufhin diese vom Conseil d'État für ungültig erklärt wurden.
- (28) Am 7. Mai 2008 erklärte der Conseil d'État⁽⁷⁾ die am Terminal MP2 des Flughafens Marseille Provence vom 1. Juni 2006 an und vom 1. Januar 2007 an geltenden genehmigten Passagierentgeltsätze für ungültig und begründete dies damit, dass die bei der Berechnung des Entgelts berücksichtigten Kostennachweise unzureichend gewesen seien. Die am Hauptterminal berechneten Passagierentgeltsätze wurden vom Conseil d'État in diesem Verfahren nicht für ungültig erklärt.
- (29) Am 26. Dezember 2008 erklärte der Conseil d'État die Passagierentgeltsätze am Hauptterminal und am Terminal MP2 des Flughafens Marseille Provence mit Wirkung vom 1. Januar 2008 an für ungültig.
- (30) In einem Urteil vom 15. Mai 2009 bestätigte der Conseil d'État die Verweigerung der Genehmigung für die am Terminal MP2 vom 1. Januar 2009 an geltenden Tarife durch die zuständigen Minister.
- (31) Infolge der Ungültigerklärung dieser Tarife ließ die DGAC von der Prüfungs- und Beratungsgesellschaft Mazars eine Studie erstellen, die im November 2008 vorgelegt wurde und sich mit den Methoden der Zuordnung von Kosten und Einnahmen und mit der Preisgestaltung der beiden Terminals befasste. Auf der Grundlage dieser Prüfung beschloss die CCIMP neue, rückwirkend geltende Passagierentgeltsätze. Diese rückwirkenden Tarife betreffen das Terminal MP1 (Hallen 1-4) für das Jahr 2008 und das Terminal MP2 für die Jahre 2006 bis 2008. Der CCIMP zufolge wurden diese neuen Tarife so festgesetzt, dass für die Terminals MP1 und MP2 ähnliche Deckungsgrade⁽⁸⁾ für die fluggastbezogenen Kosten erreicht wurden.
- (32) Mit Beschluss vom 25. Mai 2009 legte die CCIMP die vom 1. August 2009 an geltenden Passagierentgeltsätze fest. Nachdem die Aufsichtsbehörden die von der CCIMP vorgeschlagenen Tarife, die vom 1. Juli 2010 an gelten sollten, abgelehnt hatten, galt der Tarif vom 1. August 2009 fort.
- (33) Am 17. Juli 2009 klagte Air France vor dem Conseil d'État auf Ungültigerklärung des Beschlusses der CCIMP vom 25. Mai 2009 wegen der rückwirkenden Festsetzung der an den Terminals MP1 und MP2 geltenden Passagierentgeltsätze zum 1. Januar 2008 und wegen der Festsetzung der vom 1. August 2009 an geltenden Passagierentgeltsätze.
- (34) Am 17. Juli 2009 stellte Air France auch einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung. Am 28. Juli 2009 hob der Conseil d'État die Zahlung der für das Jahr 2008 und vom 1. Juli 2009 an geschuldeten Passagierentgelte zu 20 % auf. Diese Aufhebung galt in Erwartung des Sachurteils auch für die im Jahr 2010 beibehaltenen und die vom 1. Januar 2011 berechneten Tarife.
- (35) Am 14. Juni 2010 klagte Air France vor dem Conseil d'État auf Ungültigerklärung des Beschlusses der CCIMP von 2010, mit dem die vorherigen Tarife vom 1. Juli 2010 an beibehalten wurden.
- (36) Am 27. Juli 2011 erklärte der Conseil d'État⁽⁹⁾ den Beschluss der CCIMP vom 25. Mai 2009, mit dem die Passagierentgeltsätze des Terminals MP2 für die Jahre 2008 und 2009 und vom 1. August 2009 an festgesetzt worden waren, für ungültig, da diese Tarife unter Berücksichtigung eines Zuschusses in Höhe von 2,4 Mio. EUR, berechnet wurden, der vom Conseil général des Bouches-du-Rhône zur Finanzierung eines Teils der Bauarbeiten des Terminals MP2 gewährt worden war und dem Flughafen Marseille Provence direkt und den Fluggesellschaften indirekt zugutekam. Dem Conseil d'État zufolge beinhaltete dieser Beschluss eine irregulär gewährte Beihilfe, sodass der Beschluss der CCIMP rechtswidrig war. Der Conseil d'État entschied auch, dass die Ungültigerklärung der Tarife des Terminals MP2 keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit der für Terminal MP1 festgesetzten Tarife habe, die durch genaue Buchprüfungen belegt seien. In seiner Entscheidung stellte der Conseil d'État fest, dass aus den Akten hervorgeht, dass Werbungskosten in Höhe von ungefähr 800 000 EUR, die den Klägern (Air France

(7) Die Kommission interpretiert dies so, dass das Urteil des Conseil d'État die rückwirkende Ungültigerklärung der Tarife vom Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an zur Folge hatte. Infolge dieser Ungültigerklärung haben diese Tarife somit nie existiert. Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass mangels neuer genehmigter Tarife gemäß Artikel 224-4-1-II Code de l'Aviation Civile die vorherigen Tarife (die vor dem 1. Juni 2006 gegolten haben) gelten.

(8) Kostendeckungsgrad von durchschnittlich [50-80]* % im Zeitraum 2007-2012 durch die Flughafenentgelte in beiden Fällen und Gesamtdckungsgrade von [100-150]* % (MP1) und [100-150]* % (Terminal MP2) (einschließlich der nicht luftverkehrsbezogenen Einnahmen der Parkhäuser, Einzelhandelsgeschäfte und Vermieter).

(9) CE, 27. Juli 2011, Air France u. a., Nr. 329818, 340540.

und Britair) zufolge nur dem Terminal MP2 hätten zugeordnet werden dürfen, tatsächlich in voller Höhe zu den Gemeinkosten gerechnet worden sind und auf die Terminals nach einem Verteilungsschlüssel umgelegt worden sind, der nicht nachgewiesenermaßen mit einem offenkundigen Ermessensfehler behaftet ist. Der Conseil d'État bestätigte somit die Passagierentgeltsätze am Terminal MP1. In derselben Entscheidung erklärte der Conseil d'État das Landeentgelt für 2009 für ungültig, da es fast das Dreifache der Kosten für die Erbringung dieser Dienstleistung deckte und mehr als ein Viertel des Gesamtaufkommens aus den Flughafenentgelten ausmachte und demnach keinen begrenzten Ausgleich zwischen dem Aufkommen aus diesem Entgelt und dem der übrigen Entgelte bewirkte, wie es das nationale Recht verlangt⁽¹⁰⁾. Schließlich stellte der Conseil d'État den Verzicht der Kläger bezüglich der Ungültigerklärung der Anreizmaßnahmen für die Entwicklung des Verkehrs fest.

- (37) Am 15. Dezember 2010 klagte Air France vor dem Conseil d'État auf Ungültigerklärung des Beschlusses der CCIMP von Dezember 2010, mit dem die zu der Zeit geltenden Tarife vom 1. Juli 2011 an beibehalten werden sollten. Air France verzichtete schließlich auf alle 2011 auf nationaler Ebene eingelegten Rechtsmittel.
- (38) Über den Gesamtzeitraum waren die Entgelte am Terminal MP2 bei Inlandsflügen um 57 % bis 66 % und bei Intra-EU-Flügen⁽¹¹⁾ um 66 % bis 80 % niedriger als die Entgelte für die Hallen 1-4, d. h. für Inlandsflüge, Intra-EU-Flüge und internationale Flüge.

2.3.4. ERMÄSSIGTE PASSAGIERENTGELTE FÜR INLANDSFLÜGE

- (39) Bei den Passagierentgelten für die in den Hallen 1-4 des Flughafens einsteigenden Fluggäste gab es seit jeher drei vom jeweiligen Flugziel abhängige Tarife: einen Tarif für Inlandsflüge, einen Tarif für Flüge zu einem Ziel in der Europäischen Union und einen Tarif für internationale Flüge.
- (40) Die 2006 und 2007 geltenden Tarife wurden ursprünglich mit einem Beschluss der CCIMP vom 26. Juli 2006 festgelegt. Die Tarife sahen ein deutlich geringeres Passagierentgelt für Inlandsflüge vor. Die Differenz betrug mehr als 50 %.
- (41) Nach einer Beschwerde von Ryanair wurde ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet. Frankreich unterrichtete die Kommission in seiner Mitteilung vom 2. August 2007, es habe den Betreiber mehrfach darauf hingewiesen, dass die Differenzierung der Tarife nach dem Flugziel beendet werden müsse, da sie nicht mit unterschiedlich hohen Kosten begründet werden könne.
- (42) Für die Geschäftsjahre 2006 und 2007 wurden neue Tarife angenommen, und die beanstandete Differenzierung wurde abgeschafft.

2.3.5. ERMÄSSIGUNG DER FLUGHAFENENTGELTE FÜR DIE EINRICHTUNG NEUER FLUGVERBINDUNGEN

- (43) Als Anreiz für die Eröffnung neuer Flugverbindungen oder neuer Frequenzen können Luftverkehrsgesellschaften vergünstigte Tarife gewährt werden. Dieser Nachlass betrifft bei Passagierflügen die Lande-, Befeuerungs- und Abstellentgelte und bei Frachtflügen die Lande- und Befeuerungsentgelte.
- (44) Eine erste Maßnahme zur Ermäßigung der Flughafenentgelte wurde von der CCIMP mit Beschluss vom 7. September 2004 eingeführt und trat am 1. März 2005 in Kraft. Die Maßnahmen wurden dem Cocoéco des Flughafens auf seiner Sitzung vom 6. Dezember 2004 zur Stellungnahme vorgelegt⁽¹²⁾. Diese Regelung galt bis zum 31. Juli 2009.

⁽¹⁰⁾ In Artikel L224-2 Code de l'aviation civile wird verlangt, dass das Gesamtaufkommen dieser Entgelte die Kosten der am Flughafen erbrachten Dienstleistungen nicht übersteigen darf.

⁽¹¹⁾ Bis zum 31. Dezember 2007 waren die Tarife für Inlands-, EU- und internationale Flüge am Terminal MP1 unterschiedlich hoch. Am Terminal MP2 wurde keine Unterscheidung gemacht. Seit dem 1. Januar 2008 (und bei den rückwirkenden Tarifen für 2006 und 2007) wird bei den Tarifen am Terminal MP1 zwischen Schengen/Nicht-Schengen/international und am Terminal MP2 zwischen Inland + EU/international unterschieden.

⁽¹²⁾ Der Vertreter von Air France im Cocoéco stimmte nicht gegen die Einführung der Anlaufbeihilfen, siehe Beschwerde von Air France vom 27. März 2007, S. 14.

- (45) Der gewährte Nachlass betrug 90 % im ersten und 50 % im zweiten Betriebsjahr. Diese Nachlässe wurden nur für neue Strecken gewährt, die die folgenden Bedingungen erfüllten: ⁽¹³⁾
- die neue Flugverbindung musste zu einem Flughafen hin betrieben werden, der zum Zeitpunkt der Aufnahme der Verbindung nicht regelmäßig angefliegen wurde;
 - die neue Flugverbindung musste zu einem Flughafen hin betrieben werden, der mindestens 75 km von einem bereits angeflogenen Flughafen entfernt ist oder dessen Einzugsbereich grundlegend verschieden von dem eines bereits angeflogenen Flughafens ist;
 - der Zielort der Flugverbindung durfte nicht in einem Umkreis von 160 km um einen Zielort liegen, der in den letzten zwölf Monaten von der Fluggesellschaft selbst, einer ihrer Tochtergesellschaften oder einer zum selben Konzern gehörenden oder wirtschaftlich verbundenen Fluggesellschaft (insbesondere Franchise, Codesharing usw.) angefliegen wurde;
 - die Flugverbindung musste mindestens einmal wöchentlich über mindestens zwei aufeinander folgende Monate betrieben werden;
 - falls während des Zeitraums, in dem ein Luftverkehrsunternehmen für den Betrieb einer bestimmten Strecke die genannten Ermäßigungen erhielt, ein oder mehrere andere Unternehmen beschlossen hätten, ebenfalls eine Flugverbindung zu diesem Zielort zu betreiben, wäre die Ermäßigung diesen Unternehmen begrenzt — auf den für das erste Unternehmen festgelegten Zeitplan — ebenfalls gewährt worden.
- (46) Die Nachlässe auf die Entgelte wurden Fluggesellschaften gewährt, die sowohl vom Terminal MP1 als auch vom Terminal MP2 aus flogen.
- (47) In einem Urteil vom 30. Juni 2009 gab das Verwaltungsgericht Marseille dem Antrag von Air France auf Ungültigerklärung der im Jahr 2005 genehmigten Anreizregelung statt. Die IHK Marseille Provence legte keine Berufung gegen dieses Urteil ein, da für einen Teil der Anreizregelung zwischenzeitlich ein anderer Tarifbeschluss galt. Die Fluggesellschaft Air France sowie ihre Tochtergesellschaften Britair und Regional klagten daraufhin vor dem Conseil d'État auf Ungültigerklärung des Beschlusses der CCIMP zur Festsetzung der Entgeltsätze für die Jahre 2008 und 2009, der luftverkehrsbezogene Entgelte aber auch die Anreizregelung für Neustrecken umfasste. Diese Klage auf Ungültigerklärung ging mit einem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung einher, dem der für den Erlass einstweiliger Verfügungen zuständige Richter des Conseil d'État mit Beschluss vom 28. Juli 2009 teilweise stattgab und insbesondere die Aufhebung dieser Anreizregelung anordnete. In seinem Sachurteil vom 27. Juli 2011 ⁽¹⁴⁾ nahm der Conseil d'État den Verzicht der klagenden Unternehmen auf ihre Anträge zur Kenntnis, die Anreizmaßnahmen für die Entwicklung von neuem Verkehr für die Jahre 2009 und 2010 für ungültig erklären zu lassen.
- (48) Vom 1. Februar 2010 bis zum 31. Oktober 2011 wurde der neue Nachlass auf die Lande-, Befeuerungs- und Abstellentgelte zugunsten aller Fluggesellschaften, die die objektiven Gewährungsbedingungen erfüllten, eingeführt.
- (49) Der Nachlass betrug
- 60 % im ersten Betriebsjahr,
 - 45 % im zweiten Betriebsjahr und
 - 20 % im dritten Betriebsjahr.
- (50) Diese Nachlässe wurden nur für neue Strecken gewährt, die die folgenden Bedingungen erfüllten: ⁽¹⁵⁾
- die Ermäßigung konnte für Passagierflüge und Frachtflüge gewährt werden;
 - die neue Strecke musste mindestens einmal wöchentlich über mindestens vier aufeinander folgende Monate betrieben werden;
 - die neue Strecke musste zu einem Flughafen hin betrieben werden, der mindestens 50 km von einem bereits angeflogenen Flughafen entfernt ist oder dessen Einzugsbereich grundlegend verschieden von dem eines bereits angeflogenen Flughafens ist;
 - die neue Strecke wurde in den letzten achtzehn Monaten nicht von der Fluggesellschaft selbst, einer ihrer Tochtergesellschaften, einer zum selben Konzern gehörenden oder einer mit ihr wirtschaftlich verbundenen Gesellschaft befliegen.

⁽¹³⁾ Air France übermittelte der Kommission ein Exemplar der Bedingungen.

⁽¹⁴⁾ CE, 27.7.2011, Air France u. a., Nr. 329818, 340540.

⁽¹⁵⁾ Air France übermittelte der Kommission ein Exemplar der Bedingungen.

- (51) Bei saisonalen Unterbrechungen wurde die degressive Anreizregelung vom Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Strecke so fortgesetzt, als ob sie nicht unterbrochen worden wäre, d. h. der Unterbrechungszeitraum war im Ermäßigungszeitraum enthalten. Diese Anreizmaßnahme galt am Flughafen Marseille Provence an beiden Terminals und für alle Fluggesellschaften.

2.3.6. UNENTGELTLICHES NÄCHTLICHES ABSTELLEN

- (52) Die CCIMP erwähnt in ihrem Schreiben vom 28. Dezember 2010 die Einführung der Maßnahme zur „Umgestaltung des Entgelts für das nächtliche Abstellen“ ab 1. Februar 2010. Danach ist das Abstellen zwischen 22.00 und 6.00 Uhr unter den folgenden Bedingungen kostenlos:

- es handelt sich um Passagierflugzeuge;
- es finden fünf wöchentliche Flüge zum selben Zielort für die Dauer mindestens einer IATA-Flugsaison statt;
- die Flugzeuge sind zwischen 22.00 und 6.00 Uhr mindestens sechs Stunden durchgehend abgestellt.

- (53) Diese Anreizmaßnahme gilt am Flughafen Marseille Provence an beiden Terminals und für alle Fluggesellschaften.

2.3.7. FINANZIERUNG DER MARKETINGTÄTIGKEITEN

- (54) Mit Beschluss vom 21. November 2005 führte die CCIMP eine finanzielle Anreizregelung für Neustrecken in Form einer anteiligen Übernahme der spezifischen Marketing- und Werbungskosten für die vom Flughafen Marseille Provence genehmigten Medien ein. Auf der Grundlage dieser Maßnahme musste die begünstigte Fluggesellschaft die Kosten der Werbung für diese Strecke belegen. Der Beihilfebetrag durfte 50 % der nachgewiesenen Kosten nicht übersteigen.

- (55) Der Beschluss zur Einführung eines „Marketingbeitrags“ wurde ohne vorherige Genehmigung Frankreichs und vor der Veröffentlichung der Mitteilung der Kommission „Gemeinschaftliche Leitlinien für die Finanzierung von Flughäfen und die Gewährung staatlicher Anlaufbeihilfen für Luftfahrtunternehmen auf Regionalflughäfen“⁽¹⁶⁾ (im Folgenden „Leitlinien von 2005“) gefasst. Mit Schreiben vom 22. August 2006 forderte Frankreich die CCIMP auf, diesen Beitrag spätestens am 1. Juni 2007 einzustellen, da er nach Auffassung Frankreichs die in den Leitlinien von 2005 aufgestellten Kriterien nicht erfüllte.

- (56) Die CCIMP bestätigte, dass die ursprünglich geplante Beteiligung an den Marketingausgaben nicht umgesetzt wurde, bis auf eine Beteiligung in Höhe von [weniger als 300 000 EUR]* zugunsten von bmibaby.

2.3.8. VERTRAG MIT AMS ÜBER DEN KAUF VON WERBEFLÄCHE

- (57) Am 19. Mai 2006 schloss die CCIMP ohne vorherige Ausschreibung oder Veröffentlichung einen Fünfjahresvertrag über den Kauf von Werbefläche mit dem Unternehmen Airport Marketing Services (im Folgenden „AMS“), einer 100 %igen Tochtergesellschaft der Fluggesellschaft Ryanair.

- (58) Gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags hätte die CCIMP Folgendes an AMS zahlen müssen:

- [...] * EUR monatlich von November 2006 bis Oktober 2007,
- [...] * EUR monatlich von November 2007 bis Mai 2008,
- [...] * EUR monatlich ab Juni 2008.

- (59) Im Beschluss des Cocoéco vom 18. Februar 2009 zur Festsetzung der Tarife, die Gegenstand des Beschlusses vom 25. Mai 2009 waren, heißt es: „die Kosten des AMS-Vertrags über die Vertragslaufzeit, d. h. von Oktober 2006 bis Oktober 2011, belaufen sich auf [...] * EUR, d. h. [...] * EUR pro Jahr“.

⁽¹⁶⁾ Mitteilung der Kommission — Gemeinschaftliche Leitlinien für die Finanzierung von Flughäfen und die Gewährung staatlicher Anlaufbeihilfen für Luftfahrtunternehmen auf Regionalflughäfen (ABl. C 312 vom 9.12.2005, S. 1).

- (60) Die Kosten des AMS-Vertrags lassen sich auch anhand der von Frankreich vorgelegten Informationen ermitteln und sind in Tabelle 2 dargestellt.

Tabelle 2

Kosten des Vertrags mit AMS nach den von Frankreich vorgelegten Informationen in Tausend Euro

2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*

- (61) Zweck dieses Vertrags ist es nach Angaben der CCIMP, für den Zielort Marseille zu werben, um mehr Fluggäste nach Marseille zu locken. Dies würde den Fortbestand des Terminals MP2 und eine angemessene Vergütung der vom Flughafenbetreiber angebotenen Dienstleistungen gewährleisten.
- (62) Das Erreichen dieses Ziels beruht nach Auffassung der CCIMP auf der Kombination von zwei Faktoren:
- eine große Anzahl von Internetnutzern;
 - europäische Internetnutzer, die für Low-COST-Angebote empfänglich sind.
- (63) Die CCIMP rechtfertigt den Abschluss dieses Vertrags mit AMS damit, dass nur deren Website im Jahr 2006 den Anforderungen der CCIMP entsprochen und die folgenden Leistungen angeboten habe:
- ein einmaliges und exklusives Buchungssystem für die Tickets der Fluggesellschaft Ryanair, die sich als einziges Unternehmen verpflichtet hatte, eine umfangreiche Flugzeugbasis am neuen Terminal MP2 einzurichten;
 - eine große Zahl von Internetnutzern, die durch die Marketingstrategie der CCIMP angesprochen wurden;
 - geeignete Marketingdienstleistungen für den Kauf von Flugtickets in die Provence.
- (64) Die Beschwerdeführerin vertritt dagegen die Auffassung, dass der Vertrag mit AMS eine Beihilfe zugunsten von Ryanair darstellt, die darauf abzielt, Ryanair nach Marseille zu locken. Zum Nachweis dafür bringt sie vorbereitenden Unterlagen für die Sitzung des „Flughafenbeirats“ der CCIMP vom 15. November 2005 bei.

2.3.9. GESCHÄFTSPLAN FÜR DAS TERMINAL MP2 UND ANWENDUNG DES GRUNDSATZES DES MARKTWIRTSCHAFTLICH HANDELNDEN WIRTSCHAFTSBETEILIGTEN

- (65) Im November 2004 stellte die CCIMP einen Geschäftsplan zum Nachweis der Rentabilität des Terminals MP2 auf. Dieser wurde 2005 aktualisiert. Weitere Aktualisierungen dieses Geschäftsplans wurden auf Antrag von Air France im Februar 2005, November 2005 und Mai 2006 von PricewaterhouseCoopers (im Folgenden „PwC“) bewertet.
- (66) In dem von Frankreich vorgelegten Geschäftsplan wird für den Zeitraum 2004-2020 ein Szenario mit dem Terminal MP2 mit einem Szenario ohne das Terminal MP2 verglichen. Nach Angaben Frankreichs stellen sich die Summen der jährlichen Cashflows für den Zeitraum 2004-2020 und des Nettobuchwerts im Jahr 2020 wie folgt dar:
- [...]* Mio. EUR im Szenario ohne das Terminal MP2;
 - [...]* Mio. EUR im Szenario mit dem Terminal MP2.
- (67) Frankreich folgert daraus, dass das Szenario mit dem Terminal MP2 um [...]* Mio. EUR vorteilhafter ist als das Szenario ohne das Terminal MP2, was einer Rendite von [...]* % entsprechen würde.

- (68) Der Geschäftsplan enthält auch eine Sensitivitätsanalyse, bei der für das Fluggastaufkommen und die Entgelte verschiedene Annahmen zugrunde gelegt wurden. Bei den Szenarios für das Fluggastaufkommen wurde ein Szenario „ohne Verlegung von Air France La Navette“ und ein Szenario „weniger starkes Wachstum des Fluggastaufkommens an Terminal MP2“ untersucht. Bei den Szenarios für die Entgelte wurden für MP2 Passagierentgelte von [...] * EUR und von [...] * EUR untersucht.
- (69) Der Geschäftsplan wurde 2005 aktualisiert. Dabei wurden die drei folgenden Szenarios simuliert:
- **Erste Simulation:** Die Prognosen für das Fluggastaufkommen für 2005 sind Berechnungsgrundlage geworden; die Verlegung von Air France La Navette zum Terminal MP2 wird im Basisszenario nicht mehr berücksichtigt, und die Berechnungen werden für den Zeitraum 2005-2021 durchgeführt. Ausgehend von diesen Annahmen würde der interne Zinsfuß [mehr als 7,5 %]* betragen.
 - **Zweite Simulation:** Der interne Zinsfuß wird auf 7,5 % festgelegt und es wird ermittelt, welche Fluggastzahl diesem internen Zinsfuß entspricht. Die Simulation gelangt zu dem Ergebnis, dass die Fluggastzahl im Zeitraum 2007-2021 gegenüber der ersten Simulation um 1,32 Mio. geringer sein könnte.
 - **Dritte Simulation:** Falls das Passagieraufkommen des Terminals MP2 im Jahr 2010 nur 1 Mio. beträgt (anstelle der in der ersten Simulation angenommenen 1,65 Mio.), welches zusätzliche Entgelt müsste dann je Fluggast von 2011 an berechnet werden, um den internen Zinsfuß von 7,5 zu halten? Die Simulation ergibt, dass eine Anhebung des Entgelts um [...] * EUR erforderlich wäre.
- (70) Die Bewertungen, die PwC im Rahmen des Verfahrens vor dem Conseil d'État im Auftrag von Air France vornahm, betrafen Simulationen von Februar 2005, September 2005 und Mai 2006, die von der CCIMP vorgelegt worden waren und den internen Zinsfuß und den Kapitalwert (NPV, net present value) des Projekts „Terminal MP2“ auf der Grundlage der erwarteten Cashflows ermitteln sollten. Bei dieser Gelegenheit äußerte sich PwC mehrfach kritisch zu diesem Geschäftsplan.

3. STELLUNGNAHME FRANKREICHS

3.1. INVESTITIONSZUSCHÜSSE ZUGUNSTEN DER CCIMP

3.1.1. EINIGE DER GEWÄHRTEN ZUSCHÜSSE SEIEN VERJÄHRT

- (71) Frankreich bestreitet den Standpunkt der Kommission, dass die 7,577 Mio. EUR, die zwischen 2005 und 2007 in den Bau des Terminals MP2 geflossen sind, und die 16 Mio. EUR, die seit 2001 im Rahmen der Investitionen in den Flughafen gewährt wurden, in voller Höhe staatliche Beihilfen darstellen und von der Kommission geprüft werden müssen.
- (72) In Anwendung des Artikels 15 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates ⁽¹⁷⁾ behauptet Frankreich, dass die folgenden in Tabelle 3 aufgeführten Zuschüsse verjährt seien:

Tabelle 3

Gewährende Stelle	Datum der Unterzeichnung der Vereinbarung	Bezeichnung des Zuschusses	Gezahlter Gesamtbetrag (in Tausend Euro)
Conseil général	14. Dezember 1999	Arbeiten zur Erweiterung und Umstrukturierung der Flughafenanlagen	3 064
Conseil régional	24. Oktober 1997	Arbeiten zur Erweiterung und Entwicklung des Flughafens	8 032
Conseil régional	8. Juli 1994	Umgestaltung des Frachtbereichs	1 372

⁽¹⁷⁾ Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1).

Gewährende Stelle	Datum der Unterzeichnung der Vereinbarung	Bezeichnung des Zuschusses	Gezahlter Gesamtbetrag (in Tausend Euro)
Staat	26. April 2000	Anpassung der Gebots- und Hinweisschilder an die Vorschriften	290
Staat	23. Juni 1999	Kontrolle des aufgegebenen Gepäcks	579

- (73) Frankreich macht geltend, dass die verjährten Zuschüsse nicht zurückgefordert werden könnten und daher zwangsläufig von der Prüfung der Kommission ausgenommen werden müssten.

3.1.2. EINIGE DER GEWÄHRTEN ZUSCHÜSSE HÄTTEN DER FINANZIERUNG NICHTWIRTSCHAFTLICHER TÄTIGKEITEN UND INFRASTRUKTUREN GEDIENT UND SEIEN DAHER KEINE STAATLICHEN BEIHILFEN.

- (74) Frankreich macht geltend, dass einige Zuschüsse der Finanzierung von Infrastrukturen oder Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben in den Bereichen öffentliche Sicherheit, Brandbekämpfung und Betriebssicherheit gedient hätten, und zwar:

- der vom Staat am 19. Dezember 2001 gewährte Zuschuss in Höhe von insgesamt 5 032 000 EUR insofern, als er dem Ziel gedient habe, die Luftsicherheitsmaßnahmen zu intensivieren und insbesondere die stichprobenartige Durchsuchung eines bestimmten Prozentsatzes des Handgepäcks, die systematische Durchsuchung der den Sicherheitsbereich betretenden Personen und die Beschleunigung des Programms zur Kontrolle des aufgegebenen Gepäcks zu finanzieren, um zu Beginn des zweiten Halbjahres 2002 eine Kontrollquote von 100 % zu erreichen;
- der vom Conseil général am 27. September 2002 gewährte Zuschuss in Höhe von insgesamt 209 885 EUR insofern, als er die Verkabelung von Start- und Landebahn 2, die Einrichtung eines Raums für das Disaster Recovery des IT-Systems und eines Bereichs für das Kraftwerk zur Erzeugung von Strom, Wärme und Kälte, die Sanierung der Fassade des Technikblocks der Räume für die Flugsicherung, die Ersetzung der zentralen Niederspannungsschaltanlage von Station B sowie die Anpassung des Terminal-Alarmsystems an die Vorschriften und den Brandschutz des IT-Raums betroffen habe;
- der Zuschuss des Conseil général vom 26. April 2003 in Höhe von insgesamt 2 111 542,82 EUR insofern, als er die Erneuerung der Befeuerungsanlagen, die Vergrößerung der Parkhäuser und die Zufahrt dazu, die Umgestaltung des Bereichs für die Grenzschutzpolizei, die Einrichtung eines medizinischen Dienstes, den Bau der Umfahrungsstraße im Süden, die Ersetzung der Gebläsekonvektoren, den Einbau einer Videoüberwachungsanlage, den Austausch des Kessels des Kraftwerks, das Brandschutznetz des westlichen Bereichs und digitale Netzschutzeinrichtungen betroffen habe;
- der Zuschuss des Conseil général vom 19. Mai 2005 in Höhe von insgesamt 2 273 258,64 EUR zur anteiligen Finanzierung des Terminals MP2, der teilweise zur Finanzierung von nichtwirtschaftlicher Infrastruktur verwendet worden sei. Frankreich teilt mit, dass die als nichtwirtschaftlich betrachteten Aufgaben in einem Bereich ausgeübt würden, der 16,96 % des Terminals MP2 ausmache, und vertritt die Auffassung, dass ein gleich hoher Anteil der Arbeiten die für diese Aufgaben verwendeten Flächen betraf. Infolgedessen macht Frankreich geltend, dass 16,96 % der Kosten der Arbeiten, nach Abzug der Investitionen im Zusammenhang mit nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten, d. h. 1 416 238,75 EUR, bei der Würdigung durch die Kommission noch abgezogen werden müssten;
- der am 26. Juli 2004 von Marseille Métropole gewährte Zuschuss in Höhe von 72 095 EUR insofern, als er die Befeuerung der Start- und Landebahnen betroffen habe;
- der am 22. August 2002 gewährte Zuschuss aus dem EFRE in Höhe von insgesamt 587 350,53 EUR insofern, als er die Durchführung von Arbeiten zur Befeuerung der Abstellflächen für die Frachtflugzeuge betroffen habe.

- (75) Frankreich vertritt die Auffassung, dass die betreffenden Summen von dem der Kommission zur Würdigung vorgelegten Betrag abgezogen werden müssen.

3.1.3. VEREINBARKEIT DER INVESTITIONSZUSCHÜSSE MIT DEN LEITLINIEN FÜR DIE FINANZIERUNG VON FLUGHÄFEN

- (76) Frankreich macht im Rahmen des Grundsatzes des Vertrauensschutzes geltend, dass die Kommission die Einstufung der vor der Veröffentlichung der Leitlinien von 2005 gewährten Zuschüsse als staatliche Beihilfe angesichts der Leitlinien für staatliche Beihilfen im Luftverkehr vom 10. Dezember 1994 prüfen müsse und infolgedessen zu dem Ergebnis gelangen müsse, dass diese Zuschüsse keine staatlichen Beihilfen darstellten.

- (77) Hilfsweise vertritt Frankreich die Auffassung, dass die gewährten Zuschüsse angesichts der Leitlinien von 2005 mit dem Binnenmarkt vereinbar sind.

3.1.3.1. *Vereinbarkeit des Zuschusses des Conseil général zur Investition in das Terminal MP2*

- (78) Frankreich macht geltend, dass dieser Zuschuss einem klar definierten Ziel von allgemeinem Interesse gedient habe und mit der Einrichtung neuer Strecken, die weder vom TGV noch von Terminal MP1 bedient worden seien, auf die Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen in einer Region mit einer Arbeitslosenquote über dem Landesdurchschnitt, auf die regionale Wirtschaftsentwicklung in einem für regionale Beihilfen nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c infrage kommenden Gebiet, auf die Stärkung der Flughafenkapazitäten angesichts der drohenden Kapazitätskrise⁽¹⁸⁾ und auf die Verbesserung der verkehrstechnischen Anbindung einer Region abgezielt habe, die von der gestiegenen Zahl der angeflogenen Zielorte profitiert habe.
- (79) Nach Ansicht Frankreichs ist die Infrastruktur im Verhältnis zu den angestrebten Zielen notwendig und angemessen. Auch wenn ein Teil des Terminals MP1 nach 2001 unterausgelastet gewesen sei, sei mit dem Terminal MP2 ein neues Produkt mit anderen Dienstleistungen und somit ein komplementäres Angebot zu dem des Hauptterminals geschaffen worden. Zudem habe der Flughafen Marseille Provence unter Berücksichtigung der Prognosen für das Verkehrsaufkommen das Problem der Überlastung bewältigen müssen, das die Eröffnung neuer Boardingbereiche in 2008 und 2018 erforderlich gemacht hätte. Der Bau des Terminals MP2 habe es ermöglicht, die notwendigen Umgestaltungen der Infrastruktur aufzuschieben (bis 2016 und auf die Zeit nach 2020), und gleichzeitig bessere Rentabilitätsaussichten aufgewiesen. Darüber hinaus entspreche das neue Terminal MP2 insbesondere der Strategie des Flughafens, Billigfluglinien aufzunehmen, die sich am Terminal MP1, an dem deutlich höhere Entgelte berechnet würden und das sich für das erforderliche schnelle Boarding und Deboarding der Fluggäste nicht eigne, nicht hätten niederlassen können. Frankreich macht geltend, dass die Auslastung des Terminals MP2 im Jahr 2007, dem ersten vollständigen Betriebsjahr, bei 68 % gelegen habe, sodass eine Überkapazität nicht wirklich gegeben sei. Die Kapazitätsreserve des Terminals MP1 von 2007 bis 2011 habe es in Verbindung mit dem Bau des Terminals MP2 ermöglicht, dem neuen Bedarf der Fluggesellschaft Air France im Rahmen der Eröffnung ihrer Basis am 2. Oktober 2011 zur Einrichtung von 13 neuen Strecken und zur Steigerung der Frequenzen Rechnung zu tragen. Schließlich habe der Bau des Terminals MP2 auf dem Gelände eines ehemaligen Frachtabfertigungsgebäudes eine Minimierung der Investitions- und Instandhaltungskosten ermöglicht, was auch mit dem geringeren Komfort für die Fluggäste an diesem Terminal erreicht worden sei.
- (80) Frankreich macht geltend, dass die langfristigen Nutzungsperspektiven des Terminals MP2 zufriedenstellend seien. Dieses Terminal sei errichtet worden, damit auf dem Flughafen neuer Verkehr entwickelt werde, der vom Terminal MP1 nicht bedient worden sei, wobei der Flughafen keine Strecken eingerichtet habe, die bereits vom TGV bedient worden seien. Die gestiegene Zahl der Zielorte von 100 im Jahr 2005 auf 119 im Jahr 2010 würde die Attraktivität dieses neuen Service und somit dessen langfristige Nutzungsperspektiven zusätzlich erhöhen. Frankreich betont, dass die Verkehrsprognosen für das Terminal MP2, die durch die Zahlen des tatsächlichen Verkehrsaufkommens für die Jahre 2007 bis 2010 untermauert worden seien, zeigten, dass die Kapazität bereits nach 5 Jahren zu 50 % ausgelastet sei. Schließlich beweise die Zunahme des vom Terminal MP1 abfliegenden Verkehrs von Air France seit dem 2. Oktober 2011, dass die mit dem Terminal MP2 geschaffene zusätzliche Kapazität keine Konkurrenz für das Hauptterminal sei, sondern ein Vorteil für den Flughafen, der es ihm ermöglicht habe, die Nachfrage von Air France zu befriedigen.
- (81) Frankreich behauptet, die gewährten Zuschüsse würden den Handel zwischen Mitgliedstaaten nur begrenzt beeinträchtigen. Hinsichtlich des weniger als 60 Minuten vom Flughafen Marseille Provence entfernten Flughafens Avignon merkt Frankreich an, dass der Low-COST-Verkehr am Flughafen Avignon seit 2007 stabil geblieben sei, dass auf diesem Flughafen nach 2007 weitere Ausbaumaßnahmen durchgeführt worden seien, als neue Strecken eröffnet wurden, und dass keiner der angeflogenen Zielorte vom Flughafen Marseille Provence aus angeboten werde. Zu dem auf die Flughäfen Nîmes und Toulon erweiterten Bereich merkt Frankreich an, dass sie in die Kategorie der kleinen Regionalflughäfen fallen würden und daher nicht die gleichen Aufgaben wie der Flughafen Marseille Provence mit seinem Fluggastaufkommen von mehr als 5 Mio. Fluggästen hätten. Die Tatsache, dass nicht alle angeflogenen Zielorte (mit Ausnahme von London und Brüssel) vom Flughafen Marseille Provence aus erreichbar seien, beweise, dass diese Flughäfen nicht im Wettbewerb zu einander stünden.
- (82) Frankreich macht geltend, der Zuschuss des Conseil général sei notwendig gewesen, um die von den Wirtschaftsteilnehmern üblicherweise verlangte Rentabilitätsschwelle zu erreichen. Der Geschäftsplan von Mai 2006 weise unter Abzug des Zuschusses des Conseil général einen IRR (internal rate of return, interner Zinsfuß) von [...] % auf; Frankreich behauptet, dass die Rentabilität des Projekts ohne diesen Zuschuss auf [...] % fallen würde. Zudem werde die Angemessenheit des erhaltenen Zuschusses dadurch belegt, dass er es ermögliche, einen zufriedenstellenden IRR zu erreichen, und dass es keine kostengünstigere Möglichkeit gegeben habe, die es ermöglicht

⁽¹⁸⁾ Mitteilung der Kommission „Ein Aktionsplan für Kapazität, Effizienz und Sicherheit von Flughäfen in Europa“, KOM(2006) 819 endg., nicht im ABL. veröffentlicht.

hätte, die gleichen Ergebnisse zu erreichen. Frankreich teilt mit, dass die Bauarbeiten des Terminals öffentlich ausgeschrieben worden seien, was bestätige, dass die Kosten weitestmöglich begrenzt worden seien. Schließlich weist Frankreich darauf hin, dass der gewährte Zuschuss nur 50 % des Gesamtbetrags des Projekts Terminal MP2 decke, d. h. 80 % der Bauarbeiten für die Flugzeuge und 30 % der Bauarbeiten für das Terminal.

3.1.3.2. *Vereinbarkeit der Zuschüsse aus dem EFRE vom 22. August 2002 für den Ausbau der Luftfracht*

- (83) Frankreich weist zunächst darauf hin, dass ein Teil des Zuschusses Investitionen im Zusammenhang mit nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten betroffen habe und dass nur der Rest der gewährten Beihilfe auf seine Vereinbarkeit mit dem AEUV geprüft werden dürfe ⁽¹⁹⁾.
- (84) Der Förderantrag des Flughafens Marseille Provence an den EFRE sei im Rahmen des Ziel-2-Programms der Strukturfonds für den Zeitraum 2000-2006 gestellt worden, für das auch die Region Provence Alpes Côte d'Azur infrage gekommen sei, und von der Europäischen Kommission am 22. März 2001 genehmigt worden.
- (85) Frankreich zufolge dient die gewährte Beihilfe einem klar definierten Ziel von allgemeinem Interesse, und zwar der Optimierung der vorhandenen Infrastrukturen für den Ausbau der Luftfracht als Reaktion auf den Rückgang der beförderten Tonnage sowie der Beschäftigungsförderung durch den Flughafen ⁽²⁰⁾ in einer Region mit besonders hoher Arbeitslosenquote.
- (86) Frankreich macht geltend, dass die betroffene Infrastruktur notwendig und diesem Ziel angemessen sei. Diese Infrastruktur bestehe im Bau einer Umgehungsstraße und eines Kreisverkehrs, um den Straßenverkehr mit Blick auf die Zunahme des Verkehrs sicher zu gestalten, in der Einrichtung des Frachtterminals in leerstehenden Räumen, in der Schaffung von Abstellflächen für die Flugzeuge in der Nähe der Frachtterminals zur Verkürzung der Abfertigungszeiten und in der Vergrößerung des Frachtbereichs zur Steigerung seiner Attraktivität.
- (87) Frankreich bringt vor, dass die Ergebnisse für das Verkehrsaufkommen ⁽²¹⁾ beweisen würden, dass die Infrastruktur eine langfristig zufriedenstellende Nutzungsperspektive aufweise, und dass die Infrastruktur allen Wirtschaftsteilnehmern offenstehe.
- (88) Schließlich macht Frankreich geltend, dass ein Zuschuss, der durch die Notwendigkeit gerechtfertigt sei, ein Gebiet in strukturellen Schwierigkeiten zu entwickeln, und lediglich 28 % der Gesamtprojektkosten finanziere, den Handel zwischen Mitgliedstaaten nicht beeinträchtigen könne. Die Finanzierung des Projekts könne nicht infrage gestellt werden, wo doch die Förderkriterien des EFRE erfüllt worden seien. Die gewährten Finanzierungen hätten es ermöglicht, die Anbindung der Flughafeninfrastrukturen an den Straßenverkehr zu verbessern und Behinderungen des freien Warenverkehrs zu beseitigen.

3.1.3.3. *Vereinbarkeit des Zuschusses vom 26. Juni 2003 für die Erweiterung und Umstrukturierung des Flughafens*

- (89) Frankreich weist zunächst darauf hin, dass ein Teil des Zuschusses Investitionen im Zusammenhang mit nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten betroffen habe und dass nur der Rest der gewährten Beihilfe in Höhe von 888 457,18 EUR auf seine Vereinbarkeit mit dem AEUV geprüft werden dürfe.
- (90) Frankreich bringt vor, dass dieser Zuschuss einem klar definierten Ziel von allgemeinem Interesse im Zusammenhang mit der Wirtschaftsentwicklung des Departements Bouches-du-Rhône und der Provence diene.
- (91) Die betreffenden Investitionen seien notwendig und dem Ziel angemessen gewesen, da sie darauf abgezielt hätten, durch die Erneuerung von Start- und Landebahn 1, die Schaffung von Zurollwegen und die Einrichtung von Schnellabrollwegen die Anzahl der stündlichen Flüge zu erhöhen.

⁽¹⁹⁾ Die Kommission stellt eine Unstimmigkeit in der Antwort Frankreichs fest, in der es erst heißt, dass sich der auf Vereinbarkeit zu prüfende Beihilfebetrags auf 932 649 EUR belaufe (S. 26), während später von 980 EUR die Rede ist.

⁽²⁰⁾ Frankreich teilt mit, dass eine von der CCIMP durchgeführte Folgenabschätzung zu dem Ergebnis gelangt sei, dass die Frachtaktivitäten des Flughafens 582 Arbeitsplätze im Jahr 2000 und 614 Arbeitsplätze im Jahr 2009 ausgemacht hätten.

⁽²¹⁾ Frankreich führt an, dass der Frachtverkehr von 2005 bis 2010 um 20,86 % auf 52 179 Tonnen gestiegen sei.

- (92) Frankreich macht geltend, dass die Investitionen zur Aufnahme von zusätzlichem Verkehr unverzichtbar gewesen seien. Durch die ausgeführten Arbeiten sei die Kapazität der Start- und Landebahnen auf 140 000 kommerzielle Flugbewegungen pro Jahr gesteigert worden. Allerdings nennt Frankreich in seiner Antwort Verkehrsziele von 113 909 Flugbewegungen im Jahr 2015 und 122 449 Flugbewegungen im Jahr 2020. Die ausgeführten Arbeiten hätten es somit ermöglicht, für die nächsten zehn Jahren keine kapazitätssteigernden Maßnahmen in Betracht ziehen zu müssen, und gleichzeitig mittelfristig eine zufriedenstellende Nutzungsperspektive geboten.
- (93) Frankreich bestätigt, dass die Infrastruktur allen Nutzern offensteht, und bringt vor, dass der Handel zwischen Mitgliedstaaten durch die geprüfte Beihilfe nicht beeinträchtigt werde, da der einzige kommerzielle Flughafen, der weniger als 60 min Reisezeit mit dem Auto entfernt liege, und zwar der Flughafen Avignon, ein Flughafen der Kategorie D sei, der mit dem Flughafen Marseille Provence nicht im Wettbewerb stehe.

3.1.3.4. *Vereinbarkeit des Zuschusses vom 26. Juli 2004 für die Entwicklung des Flughafens*

- (94) Frankreich weist zunächst darauf hin, dass ein Teil des Zuschusses Investitionen im Zusammenhang mit nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten betroffen habe und dass nur der Rest der gewährten Beihilfe in Höhe von 816 535 EUR angesichts der Vorschriften des AEUV auf Vereinbarkeit geprüft werden dürfe.
- (95) Frankreich bringt vor, dass dieser Zuschuss einem klar definierten Ziel von allgemeinem Interesse diene und mit der Erhaltung des Inlandsverkehrs und dem Ausbau des internationalen Verkehrs am Flughafen Marseille Provence sowie der Bahnanbindung auf die Entwicklung des Gebiets der Stadt Marseille und ihrer Region abziele.
- (96) Das Erreichen dieses Ziels habe die ausgeführten Arbeiten erfordert, d. h. die Erweiterung der Kapazität von Halle 1 und ihre Anpassung an die internationalen Standards, die Optimierung der Start- und Landebahn 1 und die Erneuerung der Start- und Landebahn 2 sowie die Errichtung eines vom TGV anfahrbaren Bahnhofs.
- (97) Frankreich macht geltend, dass die Entwicklung des abgewickelten Passagieraufkommens beweise, dass die langfristige Nutzungsperspektive dieser Infrastrukturen zufriedenstellend sei. Zudem könne die Nutzung des Flughafens durch die geplante Bahnanbindung nur intensiviert werden.
- (98) Nach Angaben Frankreichs stehe die Infrastruktur allen Nutzern diskriminierungsfrei offen. Die Aufteilung der Hallen auf Inlands-, Schengen-, und internationale Flüge sei zudem zur flüssigen Abwicklung des Passagieraufkommens unter Beachtung der Vorschriften für die Grenzkontrollen erforderlich, und die Zuordnung der Flüge zu dem einen oder anderen Terminal ändere nichts daran, dass alle Fluggesellschaft entsprechend den von ihnen angebotenen Flügen freien Zugang zu beiden Terminals hätten.
- (99) Frankreichs weist darauf hin, dass der Handel zwischen Mitgliedstaaten durch die ausgeführten Arbeiten nicht beeinträchtigt werde, da sich im selben Einzugsgebiet kein Flughafen derselben Kategorie befinde und die von dem Zuschuss vom 26. Juli 2004 betroffenen Investitionen im Übrigen nicht direkt zur Steigerung der Kapazität des Flughafens bestimmt gewesen seien.
- (100) Frankreich macht geltend, dass die Modalitäten der Gewährung des geprüften Zuschusses die Erfüllung des Grundsatzes der Angemessenheit gewährleisten hätten ⁽²²⁾. Das Engagement der Gebietskörperschaft sei auf 1 Mio. EUR über drei Jahre begrenzt gewesen.

3.2. ANWENDUNG DES PRIVATINVESTORTESTS AUF DAS TERMINAL MP2

- (101) Frankreich macht geltend, die Kritik von PwC, der zufolge der Abzug des Anteils des Investitionszuschusses in den Abschreibungen der Infrastrukturen des Terminals MP2 den Privatinvestortest verfälsche, unbegründet sei. Die geltenden Rechnungslegungsstandards würden vorschreiben, dass die zukünftigen Geschäftsjahren zuzurechnenden Ausrüstungszuschüsse von den Nettobuchwerten des Anlagevermögens abgezogen werden. Zudem sei die Behandlung der Zuschüsse bei den Terminals MP1 und MP2 einheitlich, da beide einen Zuschuss in Höhe von 30 % des Betrags der Arbeiten am Terminal erhalten hätten. Eine Berücksichtigung der Bruttoströme

⁽²²⁾ In der Vereinbarung zwischen der CCIMP und der Communauté urbaine Marseille Provence Métropole ist festgelegt, dass die Beteiligung der Gebietskörperschaft in Abhängigkeit von den vom Flughafen Marseille vorgeschlagenen und von der Stadt berücksichtigten Investitionsprogrammen festgelegt wurde und die Mittel nur die so bestätigten Kosten decken sollen, dass die jährliche öffentliche Beteiligung auf die vom Flughafen im Geschäftsjahr tatsächlich bestrittenen Kosten begrenzt ist, dass bei jedem Mittelabruf eine zusammenfassende Ausgabenübersicht vorzulegen ist und dass die CCIMP der Stadt alle Rechnungen zu den Maßnahmen zur Verfügung hält.

in der Bemessungsgrundlage des Passagierentgeltes hätte dazu geführt, dass der Betreiber den Nutzern Kosten berechnet hätte, die ihm nicht entstanden wären. Frankreich sei davon ausgegangen, dass der vom Conseil général erhaltene Zuschuss mit dem französischen und dem Unionsrecht vereinbar war, und vertritt daher die Auffassung, dass sich die CCIMP wie ein marktwirtschaftlich handelnder Wirtschaftsbeteiligter verhalten hat, indem sie in dem vorgelegten Geschäftsplan keine Kosten erfasst habe, die ihr nicht entstehen würden.

- (102) Im Hinblick auf die Addition des Nettobuchwerts (NBW) der während der Periode getätigten Investitionen zum berücksichtigten Cashflow im Geschäftsplan bringt Frankreich vor, dass es damit lediglich die Bestimmungen der Leistungsbeschreibung des Konzessionsvertrags von 1987 umsetze. Frankreich macht geltend, dass derartige Bestimmungen in Konzessionsverträgen üblich seien und dass damit die Dauer des Investitionsvorhabens bzw. die Laufzeit des Konzessionsvertrags berücksichtigt werden solle.
- (103) Zur Rechtfertigung des gewählten Werts von 7,5 % für den gewichteten durchschnittlichen Kapitalkostensatz (WACC, weighted average cost of capital) macht Frankreich geltend, dass er dem mittleren Schätzwert des WACC der französischen Flughäfen entspreche ⁽²³⁾, obwohl er aufgrund des regulierten Umfelds des Flughafens und der Tatsache, dass die Schätzung in einem Zeitraum vor den als Referenz genannten Schätzungen (2004) durchgeführt worden sei, leicht darüber liege. Frankreich betont, dass die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Mazars in ihrer Studie den gleichen WACC wie der Betreiber des Flughafens Marseille Provence berücksichtige.
- (104) Frankreich bringt vor, die Kommission habe zu Unrecht auf das Nichtvorliegen einer Zunahme von betrieblichen Aufwendungen im Zusammenhang mit Ermäßigungen bei Belangen des allgemeinen Interesses (Anreiz für die Einrichtung neuer Strecken) hingewiesen, denn diese Ermäßigungen seien in allen untersuchten Fällen sehr wohl berücksichtigt worden, wenn auch nicht bei den Aufwendungen, sondern als Abschläge bei den Umsätzen mit Lande-, Befeuereungs- und Abstellentgelten. Diese Ermäßigungen seien sowohl den Nutzern von MP2 als auch denen von MP1 zugutegekommen, und ihre Umsetzung im Zeitraum von 2005 bis 2010 ergebe für die beiden Terminals eine ausgeglichene Gesamtbilanz der gewährten Nachlässe ([...]* Mio. EUR bei Terminal MP1 und [...]* Mio. EUR bei Terminal MP2). Frankreich lege auch einen nachträglich erstellten Geschäftsplan für die Jahre 2005-2010 vor, der bestätigt, dass die im September 2005 und Mai 2006 vorgelegten Geschäftspläne auf Vorausschätzungen beruhten, die den tatsächlichen Daten sehr nahe kamen, und dass die Rentabilität des Terminals MP2 erwiesenermaßen über der liegt, die zum Zeitpunkt der Investitionsentscheidung in Betracht gezogen wurde.

3.3. BETRIEBSZUSCHUSS ZUGUNSTEN DER CCIMP

- (105) Im Hinblick auf die von den Behörden an die CCIMP gezahlten Zuschüsse in Höhe von [...]* Mio. EUR macht Frankreich geltend, dass sie keine Betriebszuschüsse darstellen würden, sondern die Gegenleistung für Dienstleistungen seien, die die Hauptsparte der CCIMP dem Flughafen Marseille Provence erbracht habe. Angesichts der buchhalterischen Trennung zwischen der Flughafensparte der IHK und ihren anderen Sparten würden die im Rahmen dieses Beschlusses geprüften Summen der Weiterberechnung von Leistungen entsprechen, die dem Flughafen von der Hauptsparte erbracht worden seien, und somit Beiträge für Leistungen darstellen, die für den Zeitraum 2001-2010 berechnet worden seien.
- (106) Frankreich betont, dass eine Bescheinigung des Abschlussprüfers der CCIMP bestätige, dass keine Zahlungsströme von zentralen Abteilungen der CCIMP an den Flughafen Marseille Provence geflossen seien.
- (107) Frankreich erläuterte zudem die Funktionsweise des Systems der Flughafensteuer mit dem Ziel, das etwaige Vorliegen einer damit zusammenhängenden staatlichen Beihilfe auszuschließen. Frankreich erinnert daran, dass die Flughafensteuer in Artikel 1609 *quater* des Code général des impôts (CGI) vorgesehen ist, der verfügt, dass sie zugunsten der den Flughafen betreibenden öffentlichen oder privaten Personen erhoben wird, dass sie von jedem öffentlichen Luftverkehrsunternehmen zu zahlen ist und dass sie ausschließlich zur Erstattung der Kosten verwendet wird, die von den Flughafenbetreibern zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben wie Brandschutz-, Rettungs- und Sicherheitsdienste, Bekämpfung des Vogelschlagrisikos und Gefahrenabwehr bestritten werden. Die Höhe der Flughafensteuer werde für jeden einzelnen Flughafen jährlich in Abhängigkeit von den in Anwendung der geltenden Regelungen erbrachten Leistungen und der voraussichtlichen Entwicklung des Verkehrsaufkommens sowie der sonstigen Aufwendungen und Erträge des Betreibers festgelegt. Die Flughafenbetreiber erstellen dazu jedes Jahr eine Erklärung der Kosten und des Verkehrsaufkommens, die sie zur Genehmigung an die örtliche Direktion für die Sicherheit der Zivilluftfahrt übermitteln. Die Steuerberechnung erfolge auf Ebene der zentralen Verwaltung der Generaldirektion für Zivilluftfahrt unter Berücksichtigung der Gesamtergebnisse der Vorjahre.
- (108) Frankreich weist die Feststellung zurück, dieser Mechanismus könne Elemente staatlicher Beihilfe enthalten. Frankreich betont zunächst, dass diese Maßnahme ganz allgemein für alle französischen Flughäfen nach denselben Regeln gelte.

⁽²³⁾ In den von Frankreich vorgelegten Beschlüssen des beratenden Flughafenausschusses wird im Fall von ADP ein WACC von 5,8 % bis 6,5 % für den Zeitraum 2006-2010 und von 6,2 % bis 6,8 % für den Zeitraum 2011-2015 und im Fall des Flughafens Toulouse ein WACC von 6 % bis 6,5 % für den Zeitraum 2009-2013 genannt.

- (109) Da der Steuersatz anhand der voraussichtlichen Daten für die Kosten und das Verkehrsaufkommen festgelegt werde, sei zwar der 100 %ige Ausgleich von Einnahmen und Kosten innerhalb eines Jahres nicht immer möglich, eine Überkompensation aber dennoch ausgeschlossen.
- (110) Die von den Flughafenbetreibern bestrittenen Kosten würden erst im Nachhinein in Abhängigkeit von den Abschreibungen erstattet, und sobald ein positiver Saldo festgestellt werde, werde er auf die Abschlüsse der folgenden Jahre übertragen und zulasten des Betreibers verzinst und die Steuerhöhe im darauffolgenden Jahr angepasst. Frankreich teilt mit, dass das System der Flughafensteuer unter dem Strich seit mehreren Jahren defizitär sei (rund 110 Mio. EUR Ende 2010) und dazu führe, dass ein Teil der von den Flughäfen bestrittenen Kosten für Schutz und Sicherheit nicht ausgeglichen werde und dass dieser Anteil zulasten des Staats verzinst werde. Frankreich betont, dass die nachträglich erfolgenden Steuertarif erhöhungen den Auswirkungen auf die Fluggesellschaften Rechnung tragen müssten, was eine zu schnelle Anhebung ausschließe.
- (111) Schließlich nennt Frankreich den Mechanismus des „Neubeginns bei Null“ im Fall eines Wechsels des Flughafenbetreibers, der den Betreiber zwingt, einen etwaigen positiven Saldo, der am Ende der Konzessionsdauer festgestellt werde, zu erstatten.
- (112) Frankreich teilt mit, dass das Gesamtdefizit des Systems der Flughafensteuer im Fall des Flughafens Marseille Provence Ende 2000 bei 2,7 Mio. EUR gelegen habe, dass die Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts im Jahr 2010 mit einem Steuertarif von 8,20 EUR erreicht worden sei und dass der Tarif des Jahres 2011 nach unten korrigiert worden sei (7,774 EUR), um keinen Überschuss zu generieren.

3.4. FESTSETZUNG DER PASSAGIERENTGELTE AN DEN TERMINALS MP1 UND MP2

- (113) Frankreich macht geltend, dass die Differenzierung der Entgelte zwischen den Terminals MP1 und MP2 die Bestimmungen der Richtlinie 2009/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁴⁾ erfülle, und weist darauf hin, dass das Terminal MP2 allen Fluggesellschaften offenstehe. Die unterschiedlich hohen Entgelte der Terminals MP1 und MP2 beruhten auf den mit den Passagierdienstleistungen dieser Terminals verbundenen Kostenunterschieden. Frankreich bringt vor, dass der Conseil d'État in seiner Entscheidung vom 26. Juli 2011 anerkannt habe, dass die für Terminal MP1 festgesetzten Entgelte angemessen gewesen seien, und damit nebenbei auch die Gültigkeit der Regeln für die buchhalterische Zuweisung der Aufwendungen und Erträge zu den Terminals MP1 und MP2 bestätigt habe. Schließlich betont Frankreich, dass die Differenz zwischen den Gestehungskosten des Passagierentgelts und der Höhe dieses Entgelts aufgrund des am Flughafen Marseille Provence geltenden Single-Till-Prinzips aus nicht luftverkehrsbezogenen Einnahmen des jeweiligen Terminals bestehe, die ein umsichtiger Wirtschaftsteilnehmer bei der Bestimmung der am Terminal berechneten Entgeltregelung berücksichtigen würde.
- (114) Frankreich bestreitet, dass die CCIMP nur die zusätzlichen Kosten berücksichtigt habe, die in einem direkten Zusammenhang mit der Inbetriebnahme und dem Betrieb des Terminals MP2 stünden. Frankreich behauptet, es sei aufgrund der räumlichen Trennung der beiden Terminals möglich, alle erforderlichen Investitionen für Terminal MP2, d. h. 8,95 Mio. EUR, zu trennen. Zudem umfasse die Kostenstruktur eines Flughafens im Wesentlichen Fixkosten.
- (115) Anschließend nennt Frankreich die Faktoren, die zur Ermittlung der dem Terminal MP2 zugewiesenen Betriebskosten geführt hätten:
- da das Terminal MP2 nur 8,9 % der Gesamtterminalfläche des Flughafens ausmache, würden nur 9,8 % der Summe des Postens „Steuern, Abgaben und Versicherungen“ auf dieses Terminal entfallen;
 - da die Unterhaltungs- und Wartungskosten im Wesentlichen die Reparatur von mechanischen Teilen wie Aufzügen, Rollsteigen und Rolltreppen betreffen würden, würden auf das nur vereinfachte Dienstleistungen anbietende Terminal, das weder Rolltreppen noch Rollsteige besitze, nur 5 % des Postens „Wartungs- und Unterhaltungsaufwand“ entfallen;
 - auf das neue, besser isolierte und eine deutlich geringere Deckenhöhe als Terminal MP1 aufweisende Terminal MP2, das 8,9 % der Terminalfläche des Flughafens ausmache, würden nur 8,6 % der Aufwendungen für „Betriebsstoffe“ (Energie) entfallen;
 - die Reinigungskosten würden MP2 unter Berücksichtigung des Anteils der genutzten Flächen (8,9 %), des Bodenbelags (Fliesen in Terminal MP2, Teppichboden in Terminal MP1) bei gleicher Reinigungshäufigkeit in den beiden Terminals in Höhe von 7,8 % zugewiesen;

⁽²⁴⁾ Richtlinie 2009/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über Flughafenentgelte (ABl. L 70 vom 14.3.2009, S. 11).

- die Einrichtung von Terminal MP2 erfordere keinen zusätzlichen Personalaufwand, mit Ausnahme einer Neueinstellung in der Terminalkoordinationsstelle (TKS) im Jahr 2007, einer Neueinstellung in der Betriebskoordinationsstelle (BKS) und einer Neueinstellung am Informationsschalter (IS) im Jahr 2010, was die von Frankreich vorgelegte Tabelle widerspiegelt, in der auch die Verteilungsschlüssel für die Umlegung der Betriebskosten auf die beiden Terminals aufgeführt sind.
- (116) Frankreich macht geltend, dass die Zuweisung der Betriebskosten bei konstanter Beschäftigtenzahl erfolgt sei und dass daher die dem Terminal MP2 zugewiesenen Aufwendungen Einsparungen im Rahmen des Passagierentgelts am Terminal MP1 darstellen würden. Im Übrigen betont Frankreich, dass die Terminal MP2 zugeordneten Kosten den Mehrkosten entsprächen, die Terminal MP1 hätte bestreiten müssen, wenn das zweite Terminal nicht gebaut worden wäre (Anhang 44 und Anhang 25).
- (117) Darüber hinaus bestreitet Frankreich die Schlussfolgerung von PwC, dass die den Terminals nicht direkt zugewiesenen Investitionen indirekt zugewiesen werden müssten, und nennt die vom Passagierentgelt abgekoppelten Investitionen und ihre buchhalterische Berücksichtigung (Investitionen in Gebäude, die von den Terminals getrennt sind und zu gesonderten Mieteinnahmen führen, punktuelle Investitionen zur Ersetzung veralteter Anlagen, die auf spezielle Kostenstellen kontiert würden, Investitionen in das Straßen- und Wegenetz, in die Datenverarbeitung und in eine Fluggastbrücke, die auf eine spezielle Kostenstelle kontiert und ggf. in den Gemeinkostenanteil einbezogen worden seien). Ferner bestreitet Frankreich das Vorbringen von PwC, dem zufolge, da die Fluggäste des Terminals MP2 die Anlagen des Terminals MP1 nutzen könnten, 10 % der Abschreibungen des Terminals MP1 Terminal MP2 zugewiesen werden müssten. Es macht geltend, dass die klare Trennung der Infrastrukturen am Flughafen diese Nutzung sehr unwahrscheinlich mache, dass dies letztendlich dazu führen würde, eine der Gesamtfläche des Terminals MP2 entsprechende Fläche zuzuweisen, und dass dann die kommerziellen Einnahmen des Terminals MP1 in dem gleichen Maße Terminal MP2 zugewiesen werden müssten, was eine Verringerung der Marge des Hauptterminals um [...] Mio. EUR bedeute.
- (118) Frankreich betont zudem, dass die von PwC in seinen Berichten von 2006 und 2007 berücksichtigten Annahmen für das Fluggastaufkommen auf den im Geschäftsplans von November 2004 bezifferten Vorausschätzungen beruhen würden und weder die Abwärtskorrektur in den Geschäftsplänen von September 2005 und Mai 2006 infolge der Entscheidung von Air France, die Abfertigung von La Navette nicht in Terminal MP2 zu verlegen, noch den Aufschub der Entscheidung über den Bau des neuen Terminals um sechs Monate, der zu einer erheblichen Verringerung des Fluggastaufkommens in den Jahren 2006 und 2007 geführt habe, berücksichtigen würden. Frankreich bestreitet die im Bericht von PwC erwähnte „Kannibalisierung“ des Verkehrsaufkommens von Terminal MP1 durch das Terminal MP2. Es betont im Hinblick hierauf, dass die Fluggesellschaft Air France die geplante Verlegung der Flüge von La Navette nach Orly zu Terminal MP2 letztlich nicht weiterverfolgt habe und dass das Verkehrsaufkommen von Air France im Zeitraum 2008-2011 für jeden der beiden Zielorte, für die Ryanair ab 2009 konkurrierende Strecken vom Terminal MP2 aus angeboten habe, stabil geblieben sei.
- (119) Frankreich betont, dass das Vorbringen von PwC unbegründet sei und dass daher auch das Entgelt von 3,84 EUR je Passager unbegründet sei, und betont, es liege über dem 2007 am Terminal MP1 berechneten Entgelt.
- (120) Frankreich erinnert daran, dass der Betreiber nach der Ungültigerklärung der am Terminal MP2 berechneten Entgelte für 2006, 2007 und 2008 und der am Terminal MP1 berechneten Entgelte für 2008 durch den Conseil d'État neue Entgelte für jedes der Terminals festgesetzt hat. Die Anhebung der Entgelte am Terminal MP2 liege in der Forderung des Regulierers (des Ministers für Wirtschaft und des Ministers für Zivilluftfahrt) begründet, die Kosten des Marketingvertrags mit AMS nur diesem Terminal zuzurechnen, ohne dass die Kostenverteilungsschlüssel zwischen den Terminals infrage gestellt worden seien.
- (121) Die CCIMP habe die Entgelthöhe so festgesetzt, dass für jedes Terminal der gleiche Kostendeckungsgrad erreicht werden könne (d. h. [...] %). Frankreich bringt vor, dass die Richtlinie 2009/12/EG vorsehe, dass die Höhe der Flughafenentgelte insbesondere in Abhängigkeit von den Kosten differenziert werden müsse, und dass, um sicherzustellen, dass diese Entgeltendifferenzierung durch unterschiedliche Kosten gerechtfertigt sei, für jedes Terminal ein gleich hoher Kostendeckungsgrad durch das Passagierentgelt gewährleistet werden müsse. Frankreich ergänzt, dass dieser Deckungsgrad weniger als 100 % betragen könne, da die Regulierung beim Single-Till-Prinzip das wirtschaftliche Gesamtgleichgewicht des Flughafens unter Einbeziehung der nicht luftverkehrsbezogenen Einnahmen betrachte. Frankreich erinnert daran, dass die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Mazars in ihrem Bericht geschätzt hat, dass die Deckung der Passagierkosten durch das Aufkommen aus dem Passagierentgelt im Jahr 2007 bei [...] % am Terminal MP1 und bei [...] % am Terminal MP2 gelegen hat.
- (122) Frankreich folgert daraus, dass die Passagierentgeltsätze am Terminal MP2 keinen wirtschaftlichen Vorteil zugunsten einer Fluggesellschaft im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV darstellen könnten, da sie im Verhältnis zu den mit dem Bau und dem Betrieb des Terminals MP2 verbundenen Kosten festgesetzt worden seien, dass die Differenz zwischen den Passagierentgelten für die Nutzung jedes der Terminals objektiv, transparent und durch die jedem von ihnen zugewiesenen Kosten gerechtfertigt sei und dass diese Differenzierung in Artikel 10 der Richtlinie 2009/12/EG ausdrücklich vorgesehen sei.

- (123) Auch die Selektivität der Maßnahme sei im vorliegenden Fall nicht bewiesen, da die Entgeltregelung unterschiedslos für alle das Terminal MP2 nutzenden Fluggesellschaften gelte.
- (124) Bezüglich der ermäßigten Passagierentgelten für Inlandsflüge weis Frankreich darauf hin, dass gemäß dem Erlass vom 16. Oktober 2009 nunmehr jede Entgeltdifferenzierung in den Ländern des Schengen-Raums untersagt sei und dass die Kommission in ihrem Beschluss vom 28. Januar 2009 festgestellt habe, dass keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich seien.

3.5. ERMÄSSIGUNGEN DER ENTGELTE FÜR DIE EINRICHTUNG NEUER FLUGVERBINDUNGEN

- (125) Frankreich macht zunächst geltend, dass die den Fluggesellschaften gewährten Entgeltermäßigungen, die von der Kommission unter den Erwägungsgründen 116 bis 137 des Einleitungsbeschlusses gewürdigt würden, in Frankreich auf allen staatlichen Flughäfen und auf zahlreichen dezentralen Flughäfen gelten würden.
- (126) Mit diesen Maßnahmen solle die Einrichtung neuer Flugverbindungen gefördert werden. Sie würden einem Ziel von allgemeinem Interesse dienen, das die Verbesserung der Anbindung des Gebiets, die Raumordnung und die Integration des europäischen Marktes betreffe.
- (127) Frankreich vertritt die Auffassung, dass die Kommission das genannte Ziel von allgemeinem Interesse bei der Prüfung der Vereinbarkeit der gewährten Beihilfen mit dem Unionsrecht berücksichtigen müsse.
- (128) Ferner macht Frankreich geltend, dass die Entgeltermäßigungen von ihm jährlich im Rahmen eines für alle staatlichen Flughäfen geltenden Genehmigungsverfahrens gebilligt würden, das es ermögliche, die Diskriminierungsfreiheit der Maßnahmen zu gewährleisten. Das jährliche Entgeltgenehmigungsverfahren sei daher ausreichend, um die Anforderung zu erfüllen, dass ein Nachprüfungsverfahren auf Ebene des Mitgliedstaats vorgesehen wird, um sicherzustellen, dass jede Beihilfe ohne Diskriminierung gewährt wird, was eine der Voraussetzungen für die Vereinbarkeit der geprüften Beihilfe ist.
- (129) Frankreich weist darauf hin, dass die für die Festsetzung der Entgelte zuständige Person gemäß den nationalen Rechtsvorschriften, mit denen die Möglichkeit zur Entgeltdifferenzierung eingeführt wurden (Artikel R.224-2-2 Code de l'aviation civile), entsprechend dem angestrebten Ziel Überwachungsindikatoren festlegen müsse. Frankreich macht geltend, dass die vorgesehenen Überwachungsindikatoren es ermöglichen würden, jährlich sicherzustellen, dass die Maßnahme ordnungsgemäß umgesetzt und bei Bedarf nachgebessert werde, und ausreichend seien, um die mit dem Vorliegen eines Sanktionsmechanismus für den Fall, dass ein Luftfahrtunternehmen seinen Verpflichtungen gegenüber dem Flughafen nicht nachkommen sollte, zusammenhängende Voraussetzung für die Vereinbarkeit der Beihilfe zu erfüllen.
- (130) Frankreich weist darauf hin, dass die Bilanz der Entgeltermäßigungen seit 2005, als die Maßnahme eingeführt wurde, regelmäßig in den Sitzungsakten des *Cocoéco* dargelegt worden sei, was die Öffentlichkeit der gewährten Maßnahmen gegenüber den Vertretern der Flughafenutzer beweise und ausreiche, um die mit der Bekanntmachung der betroffenen Maßnahmen zusammenhängende Vereinbarkeitsvoraussetzung zu erfüllen.
- (131) Frankreich betont, dass die geprüften Entgeltermäßigungen die Bestimmungen der Richtlinie 2009/12/EG erfüllen würden, die zulasse, dass die Mitgliedstaaten Differenzierungen der Flughafenentgelte bei Belangen von öffentlichem und allgemeinem Interesse einführen. Frankreich schließt daraus, dass der Flughafenbetreiber nicht verpflichtet sei, sich wie ein marktwirtschaftlich handelnder Wirtschaftsbeteiligter zu verhalten, wenn er eine solche Entgeltermäßigung einführe. Frankreich betont, es gebe im französischen Recht weitere Entgeltermäßigungen aufgrund von Belangen des allgemeinen Interesses, insbesondere aus Umweltgründen, wie die Ermäßigung des Landeentgelts in Abhängigkeit von der Flugzeugkategorie und der Tageszeit unter Berücksichtigung der Lärmbelastigungen.
- (132) Frankreich bestreitet, dass derartige Maßnahmen Anlaufbeihilfen darstellen, und macht geltend, dass sie darauf abzielen würden, bestimmte Komponenten des öffentlichen Interesses (Ausgleich für Umweltbeeinträchtigungen, verbesserte Anbindung des Gebiets usw.) zu internalisieren, die ansonsten bei der Höhe der Entgelte nicht berücksichtigt würden.
- (133) Frankreich macht geltend, dass ein Geschäftsplan, der aufzeige, dass die gewährten Ermäßigungen nicht rentabel seien, nicht gleichbedeutend damit sei, dass der Betreiber darauf verzichten müsse, da dieser Geschäftsplan die durch die Maßnahmen bedingten Externalitäten wie Einsparungen bei den Schadstoff- oder Lärmemissionen oder eine verbesserte Anbindung und Versorgung der Region nicht berücksichtige. Das Problem, diese Externalitäten finanziell zu bewerten, habe dazu geführt, dass diese Anreizmaßnahmen in der Richtlinie 2009/12/EG gesondert betrachtet würden.

- (134) Frankreich bestreitet den methodischen Ansatz der Kommission, den Privatinvestortest anzuwenden, da dieser zur Prüfung von Maßnahmen, die darauf abzielen würden, dem öffentlichen Interesse positive Externalitäten zugutekommen zu lassen, ungeeignet sei.
- (135) Frankreich macht geltend, dass die in Erwägungsgrund 124 des Einleitungsbeschluss der Kommission vorgelegten Informationen falsch seien. In den genannten Tarifen sei von einem variablen Anteil des Landeentgelts je Fluggast die Rede. In Wirklichkeit werde der variable Anteil des Landeentgelts anhand des Flugzeuggewichts in Tonnen und nicht anhand der Zahl der Fluggäste berechnet.
- (136) Hilfsweise bringt Frankreich vor dass die Entgeltermäßigungen für die Einrichtung neuer Strecken beim Flughafen Marseille Provence wirtschaftlich rentabel seien. In seiner Antwort legt Frankreich eine nachträglich erstellte Studie für die Rentabilität der gewährten Maßnahmen vor. Die anhand der kommerziellen Einnahmen des Jahres 2008 vorgenommenen Berechnungen würden zeigen, dass der durchschnittlich gewährte Nachlass für eine Strecke, die mit Standardflugzeugen von den Terminals MP1 und MP2 aus befliegen werde, geringer sei als die den Terminals zugewiesenen Einnahmen und zu einem Nettoergebnis von [...] * EUR je Fluggast bei Terminal MP1 und [...] * EUR je Fluggast bei Terminal MP2 führe. Frankreich betont, dass 83 % des mit dieser Maßnahme geschaffenen neuen Verkehrs länger als drei Jahre anhalte und einen zusätzlichen Gewinn bewirke. Frankreich macht geltend, dass für die vom Cocoéco am 6. Dezember 2004 verabschiedeten Ermäßigungen anhand des im Mai 2006 aktualisierten Geschäftsplans von September 2005 eine neue Rentabilitätsstudie auf der Grundlage eines Flugzeugs vom Typ B737 mit einem Gewicht von 67 t für Terminal MP2 und eines Flugzeugs vom Typ A319 für Terminal MP1 erstellt worden sei. Zwei Verkehrshypothesen seien untersucht worden: Bei der ersten beziehe sich der Anstieg des Verkehrsaufkommens ab dem dritten Jahr nach Einführung der Ermäßigungen nur auf zusätzliche Frequenzen auf bestehenden Strecken, während sich bei der zweiten der Anstieg des Verkehrsaufkommens nur auf neue Strecken beziehe. Die erste Hypothese führe zu einer Umsatzrendite von [...] * % und einem NPV von [...] * EUR, die zweite zu einer Umsatzrendite von [...] * % und einem NPV von [...] * EUR.
- (137) Frankreich macht geltend, dass die Ermäßigungen nicht diskriminierend gewesen seien und für alle Fluggesellschaften, die die Voraussetzungen nachweislich erfüllt hätten, gegolten hätten. Frankreich bestreitet daher, dass das Tatbestandsmerkmal der Selektivität für die Einstufung einer Maßnahme als staatliche Beihilfe erfüllt ist.
- (138) Frankreich weist darauf hin, dass die Kommission in ihrer Entscheidung in der Sache Flughafen Manchester ⁽²⁵⁾, die in ihrer Entscheidung in der Sache Charleroi ⁽²⁶⁾ zitiert wurde, anerkannt hat, dass die Gewährung von Ermäßigungen auf die Landeentgelte eine befristete Maßnahme war, die allen Fluggesellschaften, die eine neue Strecke ab Manchester einrichteten, offenstand, sodass sie keine Wettbewerbsverzerrungen verursachte und nicht in den Anwendungsbereich des Artikels 107 AEUV fiel. Frankreich folgert daraus, dass eine Regelung, die allen Fluggesellschaften offensteht und befristet gewährt wird, vom Anwendungsbereich des Artikels 107 AEUV ausgenommen ist.
- (139) Frankreich beschreibt die Regelung zur Entgeltermäßigung, die vom 15. Februar bis zum 31. Juli 2009 galt, und teilt mit, dass sie von 24 Fluggesellschaften in Anspruch genommen worden sei. Die Regelung sei mit einem Urteil des Verwaltungsgerichts Marseille vom 30. Juni 2009 mit der Begründung für ungültig erklärt worden, dass die Ermäßigung zu stark gewesen sei, und vom 1. Februar 2010 durch eine Maßnahme mit geringeren Ermäßigungssätzen und strengeren Gewährungsbedingungen ersetzt worden. Frankreich macht geltend, dass die in der Entscheidung Manchester aufgestellten Voraussetzungen im Fall der beiden eingeführten Regelungen zur Entgeltermäßigung erfüllt seien und die in Rede stehenden Ermäßigungen daher nicht unter Artikel 107 AEUV fallen würden. Nach Auffassung Frankreichs wendet die Kommission den Privatinvestortest im Einleitungsbeschluss zu Unrecht auf diese Ermäßigungen an.

3.6. ERMÄSSIGUNGEN AUF DAS ENTGELT FÜR DAS NÄCHTLICHE ABSTELLEN

- (140) Frankreich macht geltend, dass dieser Nachlass ebenso wie der für Neustrecken aus Erwägungen des Allgemeininteresses heraus eingeführt worden sei. Die Ermäßigung des Entgelts für das nächtliche Abstellen ermögliche es dem Flughafen Marseille Provence, die Anzahl der Flüge in den Morgen- und Abendstunden zu erhöhen und dadurch die Infrastrukturen besser auszulasten. Die Auswirkungen dieser Maßnahme würden sich auf [...] * % des Umsatzes des Abstellentgelts, ohne die Auswirkungen der Ermäßigung für die Einrichtung neuer Strecken, beschränken.
- (141) Frankreich hält es für ungeeignet, Ermäßigungen aufgrund von Belangen des allgemeinen Interesses rein unter dem Gesichtspunkt ihrer Rentabilität zu bewerten. Darüber hinaus sei der Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsbeteiligten in diesem Fall auf der Grundlage der Studie „Bestimmung der durch das nächtliche Abstellen bedingten Zusatzkosten“ anhand der Buchführung für 2004 erwiesenermaßen erfüllt. Die Entgeltermäßigung sei ein Anreiz für die Fluggesellschaften, ihre Flugzeuge über Nacht auf dem Flughafen zu

⁽²⁵⁾ Entscheidung vom 14. Juni 1999, Flughafen Manchester, NN 109/98.

⁽²⁶⁾ Entscheidung 2004/393/EG der Kommission vom 12. Februar 2004 über die Vorteilsgewährung seitens der Region Wallonien zugunsten des Flughafens Charleroi (ABl. L 137 vom 30.4.2004).

- (142) Auf der Grundlage einer Studie, die anhand des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres 2008 erstellt worden sei, würden die variablen Kosten des Entgelts für das nächtliche Abstellen bei [...] * EUR je Flugzeug und Nacht liegen, während die Schätzung von 2004 [...] * EUR ergeben habe. Im Fall einer zu 80 % ausgelasteten B737-800 würden diese Kosten [...] * EUR je Fluggast und im Fall einer zu 70 % ausgelasteten A319 [...] * EUR je Fluggast betragen. Ausgehend von dem auf der Cocoéco-Sitzung vom 18. Februar 2009 vorgelegten Jahresabschluss würden die Einzelhandelsgeschäfte und Parkhäuser es nun aber ermöglichen, [zwischen 100 % und 150 %] % der Fluggastkosten bei Terminal MP1, entsprechend einer Nettomarge von [...] * EUR je Fluggast, und [zwischen 100 % und 150 %] % der Fluggastkosten bei Terminal MP2, entsprechend einer Nettomarge von [...] * EUR je Fluggast, zu decken. Diese Margen würden die zusätzlichen Kosten für das nächtliche Abstellen bei Weitem decken.
- (143) Schließlich betont Frankreich, dass die Kommission das am Flughafen Charleroi bestehende Entgeltsystem nicht kritisiert habe.

3.7. FINANZIERUNG DER MARKETINGTÄTIGKEITEN

- (144) Im Hinblick auf die mit dem Beschluss der CCIMP vom 21. November 2005 eingeführte Beihilferegulierung, die zu einer einzigen Zahlung von [weniger als 300 000] EUR zugunsten von bmibaby geführt hat, teilt Frankreich in seinem Schreiben vom 28. Dezember 2010 mit, dass dieser Betrag, sofern er überhaupt eine staatliche Beihilfe darstellen könne, in jedem Fall unter die Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission ⁽²⁷⁾ falle („De-minimis“-Beihilfe). Darüber hinaus könne die CCIMP aufgrund des angekündigten Verkaufs dieser Fluggesellschaft möglicherweise keine ehrenwörtliche Erklärung zu den an anderen europäischen Flughäfen bezogenen Beihilfen erhalten.

3.8. VERTRAG ÜBER DEN KAUF VON WERBEFLÄCHE MIT AMS

- (145) Im Hinblick auf den am 19. Mai 2006 mit AMS geschlossenen Vertrag über den Kauf von Werbefläche macht Frankreich geltend, dass der Vertrag gemäß den vergaberechtlichen Vorschriften ohne vorherige Ausschreibung geschlossen worden sei, weil es nur einen einzigen Anbieter gegeben habe.
- (146) Frankreich weist darauf hin, dass die Marketingstrategie über die Einnahmen aus den Flughafenentgelten und den nicht luftverkehrsbezogenen Einnahmen direkte Auswirkungen auf die Rentabilität einer Flughafeninfrastruktur habe. Die von den Fluggesellschaften selbst betriebene Werbung sei unzureichend, und 2006 sei AMS der einzige Anbieter gewesen, der zum einen ein Buchungssystem für Tickets der Fluggesellschaft Ryanair, die sich als einzige Fluggesellschaft verpflichtet habe, eine Flugzeugbasis am neuen Terminal MP2 einzurichten, und zum anderen eine große Zahl von Internetnutzern, die über die Marketingstrategie gezielt angesprochen worden seien, und geeignete Marketingdienstleistungen für den Kauf von Flugtickets in die Provence angeboten habe.
- (147) Frankreich betont, die CCIMP habe sich beim Abschluss des Vertrags mit AMS wie ein marktwirtschaftlich handelnder Wirtschaftsbeteiligter verhalten, sodass dieser Vertrag keine Beihilfe in irgendeiner Form enthalte.
- (148) Zum einen vertritt Frankreich die Auffassung, dass der vereinbarte Preis marktüblich ist, insbesondere angesichts der Ergebnisse der vorab anhand der Website viamichelin.com durchgeführten vergleichenden Untersuchung. Frankreich bestreitet daher, dass die Erbringung von Marketingdienstleistungen durch AMS zu Vorzugsbedingungen erfolge, und erinnert daran, dass die Europäische Kommission in ihrer Entscheidung zum Flughafen Ostende ⁽²⁸⁾ festgestellt hat, dass ein Werbeprogramm über den Katalog eines Reiseveranstalters keine staatliche Beihilfe darstellt.
- (149) Zudem macht Frankreich geltend, dass der mit AMS geschlossene Marketingvertrag für den Flughafen Marseille Provence und insbesondere für die Entwicklung des Terminals MP2 eine rentable Investition darstelle. Die Modalitäten des Vertrags seien auf der Grundlage einer Rentabilitätsstudie für die Marge eines von Ryanair betriebenen Flugs festgelegt wurden, die vor Abschluss des Vertrags erstellt worden sei und bei der Entscheidungsfindung vorgelegen habe. Diese Studie habe ergeben, dass die Rentabilität des Vertrags vom vierten Betriebsjahr an mit einer Marge von [...] * EUR je Flug nach Marketing erreicht werde. Frankreich betont, dass aus derselben Studie hervorgehe, dass eine Kombination aus der Ermäßigung für die Einrichtung neuer Strecken und

⁽²⁷⁾ Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. L 379 vom 28.12.2006, S. 5).

⁽²⁸⁾ Entscheidung 98/337/EG der Kommission vom 21. Januar 1998 über Beihilfen der Region Flandern zugunsten der Unternehmen Air Belgium und Sunair für die Bedienung des Flughafens Ostende (ABl. L 148 vom 19.5.1998, S. 36).

dem AMS-Vertrag allein für die Flüge von Ryanair für den Zeitraum 2007-2021 eine Rentabilität von durchschnittlich ([...]* %) ergebe, die branchenüblich sei und von der Kommission in ihrer Entscheidung zum Flughafen Bratislava ⁽²⁹⁾ auf 7,31 % angesetzt worden sei.

- (150) Die anhand der tatsächlichen Verkehrszahlen und der von Mazars geprüften Kosten nochmals aktualisierte Rentabilitätssimulation habe eine Gewinnspanne ab dem dritten Jahr von [...]* EUR je Flug ergeben.
- (151) Frankreich weist darauf hin, dass die mit dem Vertrag mit AMS verbundenen Kosten in dem im Mai 2006 aktualisierten Geschäftsplan von 2005 berücksichtigt worden seien, der zu einer Gesamtrentabilität des Terminals MP2 von [mehr als 7,5]* % im Zeitraum 2005-2021 gelangt sei. Ausgehend von den Entgelten von 2006 habe die mittlere Umsatzrendite des AMS-Vertrags in Bezug auf den Verkehr von Ryanair [mehr als 7,5]* % und der NPV [...]* Mio. EUR betragen.
- (152) Frankreich macht zudem geltend, dass die Marge je abfliegender Fluggast unter Berücksichtigung der luftverkehrsbezogenen Einnahmen, der nicht luftverkehrsbezogenen Einnahmen und der Flughafensteuer, aber auch weiterer Aufwendungen, vor der Unterzeichnung des Vertrags ⁽³⁰⁾ [...]* EUR betragen habe. Da der durchschnittliche Betrag für die Marketingmaßnahmen (darunter insbesondere AMS) damals auf [...]* EUR je abfliegender Fluggast geschätzt worden sei, habe die Nettomarge der Marketingkosten [...]* EUR je Fluggast betragen. Der Flughafen habe demzufolge bei jedem Fluggast am Terminal MP2 Gewinn gemacht.
- (153) So habe der Flughafen zwischen 2006 und 2012 einen durchschnittlichen Rechnungswert je Fluggast zwischen [...]* EUR und [...]* EUR verzeichnet, mit einem Mittelwert über sieben Jahre von [...]* EUR je Fluggast, der leicht hinter den Erwartungen zurückgeblieben, aber weiterhin ausreichend gewesen sei.
- (154) Frankreich ergänzt, dass der mit AMS geschlossene Vertrag verschiedene Verpflichtungen der Fluggesellschaft Ryanair im Hinblick auf die Zahl der am Flughafen Marseille Provence stationierten Flugzeuge, die Zahl der täglichen Frequenzen und die jährliche Fluggastzahl enthalten habe.
- (155) Die Summe aus den Kosten des AMS-Vertrags je Fluggast von Ryanair und den inkrementellen Gesamtkosten des Fluggastes von Ryanair ergebe Gesamtkosten je Fluggast in Höhe von [...]* EUR, sodass die mit der Präsenz von Ryanair verbundene inkrementelle Marge unter Berücksichtigung der mit dem AMS-Vertrag verbundenen Kosten mit [...]* EUR je Fluggast zufriedenstellend sei.
- (156) Schließlich macht Frankreich geltend, dass der für einstweilige Verfügungen zuständige Richter des Verwaltungsgerichts Marseille in einem Beschluss vom 20. Oktober 2009 darauf erkannt hat, dass die in dem Vertrag mit AMS vorgesehenen jährlichen Beträge bezogen auf die Leistungen, die AMS erbringen müsse, und die Personenzahl, die mit den Marketingmaßnahmen erreicht werde, weder gegenstandslos ist noch einer ausreichenden Gegenleistung entbehrt.

3.9. GESCHÄFTSPLAN FÜR DAS TERMINAL MP2 UND ANWENDUNG DES GRUNDSATZES DES MARKTWIRTSCHAFTLICH HANDELNDEN WIRTSCHAFTSBETEILIGTEN

- (157) Frankreich macht geltend, dass der Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsbeteiligten erfüllt sei, wenn die vom Flughafen umgesetzte Strategie positive finanzielle Auswirkungen auf den Flughafenbetrieb habe. Die Prüfung müsse dabei auf der Grundlage mehrjähriger Geschäftspläne anhand von bestimmten Kriterien wie dem Kapitalwert (NPV) und dem internen Zinsfuß (IRR) sowie Sensitivitätsanalysen erfolgen. Der Flughafen habe bei der Prüfung seiner Investitionen zwei Grundsätze zugrunde gelegt: die Berücksichtigung der „echten“ Zahlungen sowie den Wert der Zeit über die Abzinsung dieser Zahlungen.
- (158) Frankreich vertritt die Auffassung, dass die Errichtung des Terminals MP2 insbesondere Folgendes zur Konsequenz hatte:
- die Umlage bestimmter Kosten auf beide Terminals, sodass die Kosten der Hauptterminals sanken;
 - den Aufschub bestimmter Investitionen, deren Kosten den IRR beeinträchtigen, wie den Bau des Check-in-Bereichs für Europa und die Bordingshalle Europa/International.

⁽²⁹⁾ Entscheidung 2011/60/EU der Kommission vom 27. Januar 2010 über die staatliche Beihilfe C-12/08 (ex NN 74/07) — Slowakei — Vereinbarung zwischen dem Flughafen Bratislava in der Slowakei und Ryanair (bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2010) 183, ABl. L 27 vom 1.2.2011, S. 24).

⁽³⁰⁾ Conseil Aéroport vom 15. November 2005.

- (159) Die Umlegung der Kosten und der Aufschub der Durchführung bestimmter Investitionen, die das neue Terminal MP2 mit sich bringe, beeinflusse die Höhe der am Terminal MP2 berechneten Entgelte sowie den bei der Berechnung des IRR einbezogenen Umsatz.
- (160) Frankreich vertritt daher die Auffassung, dass der vom Flughafen gewählte Ansatz dem eines privaten Marktteilnehmers entspricht. Es hält daher die von PwC vorgenommene Prüfung, in der PwC Frankreich vorwirft, keinen Geschäftsplan erstellt zu haben, der „auf spezifischen Annahmen für MP2 aufbaut“, was im Übrigen von PwC nicht näher erläutert werde, für falsch. Frankreich erinnert in diesem Zusammenhang daran, dass die Kostenzuordnung zu den Nutzern der verschiedenen Terminals im Rahmen der differenzierten Entgelte des Flughafens und nicht im Rahmen der Rentabilität des Projekts des neuen Terminals zu prüfen sei.

4. STELLUNGNAHMEN VON BETEILIGTEN

4.1. AIR FRANCE

4.1.1. INVESTITIONSZUSCHÜSSE ZUGUNSTEN DER CCIMP

- (161) Air France macht geltend, dass die zur Anpassung der Flughafeninfrastruktur gewährten Zuschüsse zwar allen auf am Flughafen Marseille Provence tätigen Fluggesellschaften zugutegekommen seien, die spezifischen Zuschüsse zu den Investitionen in Terminal MP2 jedoch den Wettbewerb zwischen Fluggesellschaften, die jedes der beiden Terminals nutzen, potenziell verfälschen könnten.
- (162) Air France bestreitet die Einschätzung der Kommission im Einleitungsbeschluss, dass der Zugang zum Terminal MP2 einheitlich und diskriminierungsfrei sei. Die Entscheidung der CCIMP, dieses Terminal ausschließlich Direktflügen vorzubehalten, habe Air France, die auch internationale Flüge betreibe und Transferpassagiere befördere, gezwungen, die Flüge ab Marseille auf zwei Terminals zu verteilen, woraufhin Air France auf die Nutzung von Terminal MP2 verzichtet habe. Dass das Terminal MP2 ab Oktober 2006 für die von Ryanair betriebenen internationalen Flüge geöffnet worden sei, beweise, dass Ryanair von der CCIMP bevorzugt behandelt worden sei. Air France weist darauf hin, dass das Terminal MP2 nur Dienstleistungen für Flugzeuge mit weniger als 200 Plätzen angeboten habe, sodass Flugzeuge vom Typ Airbus 321 ausgeschlossen gewesen seien. Darüber hinaus habe die Fluggesellschaft Air Méditerranée vor dem Verwaltungsgericht Marseille wegen des willkürlichen und diskriminierenden Charakters dieser Klausel der Nutzungsordnung des Terminals MP2 geklagt.
- (163) Air France macht geltend, dass mit den von der CCIMP anfänglich aufgestellten Nutzungsbedingungen für Terminal MP2 offenbar nur bezweckt worden sei, Air France von der Nutzung des neuen Terminals abzuhalten, da das wirtschaftliche Gleichgewicht des Flughafens mit Sicherheit nicht mehr gewährleistet gewesen wäre, wenn Air France alle ihre Flüge in das Terminal MP2 hätte verlegen können, an dem die Entgelte wesentlich niedriger sind.

4.1.2. BETRIEBSZUSCHÜSSE DER CCIMP

- (164) Air France bringt vor, dass die Höhe der Flughafensteuer, die für Rechnung des Staates vereinnahmt werde, aber in voller Höhe an den Flughafenbetreiber weitergezahlt werde, möglicherweise nicht den Kosten entspreche, die vom Flughafen tatsächlich zur Finanzierung der unter hoheitliche Befugnisse fallenden Maßnahmen bestritten würden, und somit einen Zuschuss zum Betrieb des Flughafens Marseille Provence darstellen könnte.

4.1.3. BESTIMMTEN FLUGGESELLSCHAFTEN VOM FLUGHAFEN MARSEILLE PROVENCE GEWÄHRTE BEIHILFEN

4.1.3.1. *Ermäßigte Passagierentgelte für Inlandsflüge*

- (165) Air France bestreitet die Feststellung der Kommission in ihrem Einleitungsbeschluss, dass die Einrichtung eines Billigflug-Terminals einer Nachfrage des Marktes entsprechen könnte, nicht. Air France weist jedoch darauf hin, dass der Flughafenbetreiber die spezifische Rentabilität dieses Projekts gewährleisten müsse.
- (166) Air France bestreitet die Behauptung der Kommission, es sei für einen privaten Flughafenbetreiber normal zu versuchen, von Fluggesellschaften, die ihren Fluggästen mehr Komfort bieten wollten und deren Kunden durch eine höhere „Zahlungsbereitschaft“ gekennzeichnet seien, die Zahlung höherer Gebühren zu verlangen. Air France macht geltend, dass sie nicht dazu beitragen habe, das an dem als „komfortabel“ eingestuften Terminal angebotene

Dienstleistungsniveau festzulegen, und fragt sich, ob die Zugangsvoraussetzungen, die die Flughafenbetreiber für das neue, für die neuen Billigflughafensanbieter eingerichtete Terminal aufgestellt haben, wirklich diskriminierungsfrei sind. Air France macht geltend, dass die etablierten Fluggesellschaften oft von den Infrastrukturen der Terminals abhängig seien. Da die Flughafenbetreiber eine Monopolstellung am Flughafen hätten, könnten sie ihre Preise gegenüber diesen abhängigen Kunden missbräuchlich erhöhen, um Kunden, die die Billigflug-Terminals nutzten, attraktivere Preise anzubieten, da Billigfluglinien ihren Betrieb problemlos von einer Flughafenplattform an eine andere verlegen könnten.

- (167) Nach Ansicht von Air France beruhen die am Flughafen Marseille Provence berechneten Preise auf buchhalterischen Erwägungen mit dem einzigen Ziel, die das Terminal MP2 nutzenden Fluggesellschaften zu begünstigen. Die Methode zur Zuweisung der Gemeinkosten ermögliche es, die am Terminal MP2 berechneten Passagierentgeltsätze künstlich zu senken. Air France möchte, dass die Kommission bei ihrer Argumentation berücksichtigt, dass die Flughäfen „wesentliche Infrastrukturen“ gegenüber den Fluggesellschaften darstellen und infolgedessen Flughafenbetreiber Preise ansetzen müssen, in denen sich die Kosten der erbrachten Dienstleistung niederschlagen (was auch mit der Richtlinie 2009/12/EG vorgeschrieben werde).
- (168) Air France betont, die CCIMP habe ihres Wissens nie eine Maßnahme ergriffen, um die im Rahmen der rückwirkenden Anhebung der Passagierentgelte am MP2 geschuldeten Gebührenaufschläge beizutreiben. Air France stellt fest, dass der Conseil d'État mit seiner einstweiligen Verfügung vom 28. Juli 2009 zwar das am Terminal MP1 berechnete Passagierentgelt zu 20 % aufgehoben habe, die CCIMP die Höhe des am Terminal MP2 berechneten Passagierentgeltes aber dennoch nicht angehoben habe. Air France erinnert daran, dass, da der Conseil d'État die am Terminal MP1 berechneten Entgelte nicht für ungültig erklärt habe (Beschluss vom 27. Juni 2011), die auf der einstweiligen Verfügung beruhenden 20 % letztendlich in voller Höhe an die CCIMP gezahlt worden seien.
- (169) Air France weist darauf hin, dass die Kommission in einer früheren Entscheidung ⁽³¹⁾ im Zusammenhang mit je nach Flugziel (national/international) unterschiedlich hohen Flughafengebühren das Vorliegen einer mit dem Binnenmarkt unvereinbaren Beihilfe festgestellt hat. Air France erinnert daran, dass die Kommission, nachdem Frankreich Maßnahmen zur Aufhebung dieses Systems getroffen hatte, keine zusätzlichen Maßnahmen ergreifen wollte. Air France folgert daraus, dass die frühere Entscheidung der Kommission jede neue Untersuchung zu dieser Regelung gegenstandslos macht.

4.1.3.2. Entgelte für die Einrichtung neuer Flugverbindungen

- (170) Air France stimmt zu, dass ein solches Vorgehen Sache jedes Flughafens sei, weist jedoch darauf hin, dass der Flughafen nachweisen müsse, dass er sich tatsächlich wie ein marktwirtschaftlich handelnder Wirtschaftsbeteiligter verhalten habe. In diesem Zusammenhang müsse er nachweisen, dass die Maßnahme langfristig auf eine Kapitalrendite abziele. Das Ziel müsse demnach die Verbesserung seiner Einnahmen und nicht die Zunahme des Fremdenverkehrs in die Region sein.
- (171) Air France ergänzt, eine solche Maßnahme sei nur zulässig, wenn sie transparent, diskriminierungsfrei, degressiv und befristet sei, damit sie keine staatliche Finanzierung der Betriebskosten der davon profitierenden Fluggesellschaft darstelle.

4.2. RYANAIR

4.2.1. INVESTITIONSZUSCHÜSSE ZUGUNSTEN DER CCIMP

- (172) Ryanair macht geltend, dass die für den Bau des Terminals MP2 gewährten Investitionszuschüsse dem Verhalten eines marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsbeteiligten entsprechen würden.
- (173) Nach Auffassung von Ryanair müssten bei der Prüfung der Kommission die nicht luftverkehrsbezogenen Einnahmen berücksichtigt werden, die am Terminal MP2 durch Autovermietung und Parkgebühren generiert würden, sowie die zusätzlichen kommerziellen Einnahmen durch Verkäufe an Fluggäste des Terminals MP2, die in das weniger als eine Gehminute vom Terminal MP2 entfernte Hauptterminal gehen könnten, um dort in den Einzelhandelsgeschäften einzukaufen. Ryanair folgert daraus, dass die durch die Fluggäste des Terminals MP2 generierten nicht luftverkehrsbezogenen Einnahmen erheblich zur Rentabilität des Hauptterminals beitragen würden.

⁽³¹⁾ Entscheidung der Kommission vom 28. Januar 2009, Staatliche Beihilfe E4/2007, K(2009) 184 endg.

- (174) Die Schließung des Flughafens, die zusätzliche Kosten (Entlassungen, Sanierung, Opportunitätskosten der bereits getätigten Investitionen) nach sich gezogen hätte, da der Verkaufspreis des Flughafens niedrig oder gar negativ hätte sein können, sei im Jahr 2006 keine wirtschaftlich sinnvolle Alternative gewesen.
- (175) Die vom Flughafen verfolgte Strategie, die zu einem Anstieg des Fluggastaufkommens und der Einnahmen und zur Verringerung der ungenutzten Flughafenkapazität geführt habe, habe zur Steigerung des Marktwerts des Flughafens beitragen. Ryanair macht geltend, dass die Vermögenswerte des Terminals MP2 und die getätigten Investitionen entgegen dem Vorbringen von PwC im Fall eines Verkaufs zu einer Höherbewertung führen könnten.

4.2.2. FESTSETZUNG DER PASSAGIERENTGELTE AM TERMINAL MP2

- (176) Ryanair macht geltend, dass der Beschluss zur Festsetzung des am Terminal MP2 berechneten Passagierentgelts gemäß den von der Rechtsprechung in der Rechtssache Stardust Marine ⁽³²⁾ dargelegten Kriterien nicht dem Staat zuzurechnen sei. Ryanair betont, dass die IHK nach französischem Recht einer besonderen Kategorie öffentlicher Einrichtungen angehören, die dadurch gekennzeichnet sei, dass kein Unterordnungsverhältnis bestehe ⁽³³⁾. Ryanair bestreitet daher die Haltung der Kommission, die Zurechenbarkeit der Maßnahmen zum Staat allein damit zu begründen, dass die CCIMP unter staatlicher Aufsicht stehe, und erinnert daran, dass die Kommission die besonderen Umstände des Einzelfalls prüfen müsse, um die Zurechenbarkeit oder Nichtzurechenbarkeit der Maßnahme zum Staat festzustellen.
- (177) Ryanair ergänzt, dass Frankreich im Fall der CCIMP weder die Initiative habe ergreifen können noch so habe handeln können, dass die Annahme der strittigen Maßnahmen durch den Flughafen hätte gefördert werden können. Ryanair macht geltend, dass die DGAC ganz im Gegenteil die von der CCIMP beschlossenen Entgelte mehrfach abgelehnt habe ⁽³⁴⁾.
- (178) Hilfsweise bringt Ryanair vor, dass die Kriterien des Privatinvestortests bei der Festsetzung der Passagierentgelte für das Terminal MP2 erfüllt seien. Ryanair behauptet, die Kommission habe den Privatinvestortest bei ihrer Prüfung aus mehreren Gründen nicht ordnungsgemäß und entsprechend den Anforderungen des Gerichtshofs ⁽³⁵⁾ angewandt.
- (179) Zum Ersten habe die Kommission unterlassen, die am Flughafen Marseille Provence berechneten Entgelte vor allem mit dem Marktpreis zu vergleichen. Ryanair legte eine Studie vor, in der es heißt, dass der Marktpreis für Flughafendienstleistungen auf der Grundlage des Vergleichs mit den Preisen ermittelt werden könne, die in ganz Europa auf vergleichbaren privaten Flughäfen gezahlt würden. Die Fluggesellschaft zieht den Vergleich mit den Flughäfen Luton, Eastern Midlands, Prestwick und Liverpool heran. Ryanair behauptet, diese Flughäfen würden ohne staatliche Beihilfen und ohne staatliche Intervention betrieben, und die Preise, die Ryanair dort zahle, lägen im Schnitt um das Dreifache unter denen des Flughafens Marseille Provence. Ryanair folgert daraus, dass der Preis, den sie am Flughafen Marseille Provence für die Flughafendienstleistungen zahlt, nicht unter dem Marktpreis für dies Dienstleistungen liegt und dass der gezahlte Preis daher keine Elemente staatlicher Beihilfe enthält.
- (180) Zum Zweiten habe die Kommission in ihre Berechnungen die uneinbringlichen Kosten einbezogen, statt bei der Bewertung nur die inkrementellen Kosten zugrunde zu legen. Ryanair weist hierzu darauf hin, dass der Flughafen Marseille Provence 1992 gebaut worden sei und vor der Liberalisierung des Luftverkehrs für den vom Staat als öffentliche Dienstleistung finanzierten Regionalverkehr und zur Stationierung von Löschflugzeugen zur Waldbrandbekämpfung genutzt worden sei. Ryanair ergänzt, dass der Flughafen, um den zwischen 2001 und 2003 verzeichneten Rückgang des Fluggastaufkommens zu bewältigen, eine Strategie der Öffnung für Billigfluganbieter entwickelt und ein speziell für sie gestaltetes Terminal eingerichtet habe. Mehrere Jahre lang seien mehr als 40 % des Verkehrsaufkommens am Terminal MP2 auf Ryanair entfallen. Ryanair macht geltend, dass Regionalflughäfen für Fluggesellschaften wenig attraktiv seien und sie sich von den Verhandlungen mit dem Flughafen berechtigterweise niedrigere Tarife als auf Flughäfen mit hohem Fluggastaufkommen erwarten könnten. Ryanair weist darauf hin, dass die Kommission die Lage zum Zeitpunkt der Gewährung der Maßnahme berücksichtigen müsse, um auf das Vorliegen einer Beihilfe zu schließen. Im vorliegenden Fall habe der Flughafenbetreiber zu dem Zeitpunkt, als Ryanair den Betrieb am Flughafen Marseille Provence aufgenommen habe, angesichts ihrer vertraglichen Verpflichtungen im Hinblick auf die beförderte Fluggastzahl berechtigterweise mit einem starken

⁽³²⁾ Urteil des Gerichtshofs vom 16. April 2002, *Frankreich/Kommission*, C-482/99, Slg. 2002, I-4397.

⁽³³⁾ Ryanair führt zur Untermauerung die Stellungnahme des Conseil d'État Nr. 351 654 vom 16. Juni 1992 an.

⁽³⁴⁾ Ryanair verweist hierbei auf die Abschnitte des Einleitungsbeschlusses, die die Nichtbetrieblung der Nachzahlungen infolge der Geltung der rückwirkenden Tarife, die wiederholten Anträge Frankreichs, dass die ermäßigten Entgelte für Inlandsflüge abgeschafft werden, und die Einführung einer Marketingbeihilfe durch die CCIMP ohne vorherige Genehmigung Frankreichs betreffen.

⁽³⁵⁾ Ryanair verweist auf das Urteil des Gerichts vom 17. Dezember 2008 in der Rechtssache T-196/04, *Ryanair/Kommission*.

Anstieg des Verkehrsaufkommens durch die Präsenz von Ryanair auf dem Flughafen rechnen können. Da die Wirtschaftslage kleiner unterausgelasteter Regionalflughäfen sich von der, die der Gerichtshof im Urteil Charleroi geprüft habe, unterscheide, müsse die Prüfung anhand der Kosten, sofern anwendbar, angepasst werden. Bei Berücksichtigung der reinen inkrementellen Kosten und Einnahmen im Zusammenhang mit den mit Ryanair geschlossenen Verträgen zeige sich das Verhalten eines marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsbeteiligten. Ryanair ergänzt, dass Kosten in Verbindung mit Investitionen, die vor dem Markteintritt von Ryanair getätigt worden seien, und betriebliche Fixkosten nicht berücksichtigt werden dürften. Die Rentabilität oder Unrentabilität des Flughafens ganz allgemein sei im Hinblick auf das Vorliegen einer Beihilfe zugunsten der Fluggesellschaft nicht relevant.

- (181) Ryanair macht geltend, dass die von der Kommission beim Privatinvestortest durchgeführte Analyse der Kosten falsch sei, da das am Terminal MP2 angebotene Dienstleistungsniveau nicht berücksichtigt worden sei, das geringer als bei den etablierten Fluggesellschaften sei und daher der Entgelthöhe entspreche. Ryanair macht geltend, dass das Terminal MP2 lediglich Basisinfrastrukturen biete⁽³⁶⁾ und eine erheblich geringere Fläche je Fluggast als das Hauptterminal aufweise (1,66 m² gegenüber 6,06 m²). Ryanair behauptet, Billigfluggastbetreiber müssten keine Entgelte für Dienstleistungen zahlen, die sie nicht oder in geringerem Maße als die etablierten Fluggesellschaften in Anspruch nehmen würden⁽³⁷⁾. Ryanair weist darauf hin, dass das Unternehmen Gebühren für Gepäck berechnet, um seine Fluggäste davon abzuhalten, Gepäck aufzugeben, was dazu geführt habe, dass nur ein Drittel der Ryanair-Fluggäste Gepäck aufgabe. Zudem würden die Fluggäste von Ryanair ihr Gepäck selbst von den Check-in-Schaltern zur Gepäckkontrolle mitnehmen und dadurch jede Infrastruktur im Terminal überflüssig machen. Ryanair betont, dass Air France die mit der Gepäckannahme am Flughafen verbundenen Bodenabfertigungsdienste vergleichsweise wesentlich intensiver nutze.
- (182) Ryanair macht geltend, dass es am Flughafen Marseille Provence die größten Flugzeuge betreibe, wodurch dem Flughafen die Opportunitätskosten im Zusammenhang mit dem Betrieb kleinerer Flugzeuge, bezogen auf die Zahl der beförderten Fluggäste, erspart blieben. Ryanair betont, mit Turnaround-Zeiten von 25 Minuten zu arbeiten, während etablierte Fluggesellschaften wie Air France Turnaround-Zeiten zwischen 45 und 60 Minuten hätten. Kurze Turnaround-Zeiten würden nun aber die Belegungszeit der Bodenflächen durch Flugzeuge und Passagiere verringern. Ryanair weist darauf hin, dass die Nutzungsbedingungen des Terminals MP2 den Einsatz von Flugzeugen der Kategorie C mit bis zu 200 Sitzen, die mit kurzen Turnaround-Zeiten betrieben werden, vorschreiben würden.
- (183) Schließlich kritisiert Ryanair, dass die Kommission in ihrem Beschluss nicht die mit der Präsenz von Ryanair auf dem Flughafen verbundenen positiven Externalitäten berücksichtige, d. h. die Tatsache, dass der Wert der Infrastruktur mit ihrer Nutzung steige, und dies unter Berücksichtigung der Risiken, die mit dem Betrieb der ersten vom Flughafen abgehenden Strecken verbunden gewesen seien. Zudem bringt Ryanair vor, dass die Präsenz einer Fluggesellschaft auf einem Flughafen eine Aufwärtsspirale auslösen könne, die die Anzahl der Fluggäste auf dieser Plattform erhöhe und dadurch die kommerziellen und Verkehrsinfrastrukturen am Flughafen verbessere, wodurch die Attraktivität der Plattform weiter steige. Ryanair betont, sich vertraglich zur Beförderung einer bestimmten Zahl von Fluggästen zum Flughafen Marseille verpflichtet zu haben und damit zur Generierung dieser Externalitäten beizutragen; dies werde zum einen durch die Zunahme des Verkehrsaufkommens auf dem Flughafen und insbesondere am Terminal MP2 und zum anderen durch die gestiegene Zahl der Fluggesellschaften, die Flüge vom Flughafen aus anböten, bewiesen. Darüber hinaus betont Ryanair, dass mit derartigen Verpflichtungen das gesamte, mit dem Betrieb der Strecke verbundene Risiko auf die Fluggesellschaft abgewälzt werde und rechtfertige, dass der Flughafen eine geringere Kapitalrendite als ohne diese Verpflichtungen akzeptieren könne.
- (184) Ryanair fordert die Kommission auf, bei ihrer Prüfung den Single-Till-Ansatz anzuwenden, der dazu führt, alle luftverkehrsbezogenen Einnahmen und die kommerziellen Einnahmen, die durch die Präsenz einer Fluggesellschaft auf einem Flughafen generiert werden, zu berücksichtigen. Ryanair weist hierzu darauf hin, dass sie mehr Passagiere pro Flug befördere als Air France und dass sie Direktflüge betreibe, deren Fluggäste mehr kommerzielle Einnahmen als Transitfluggäste generieren würden. Ryanair betont, dass sich seit Beginn ihrer Tätigkeit in Marseille Provence zahlreiche Einzelhandelsgeschäfte und mehrere Autovermietungen am Terminal MP2 niedergelassen hätten und dass die dadurch bewirkten nicht luftverkehrsbezogenen Einnahmen zur Rentabilität dieses Terminals beitrügen.
- (185) Schließlich bringt Ryanair vor, dass die Tatsache, dass die für das Terminal MP2 festgesetzten Entgelte den Privatinvestortest bestehen würden, beweise, dass keine Weitergabe von dem Flughafenbetreiber gewährten staatlichen Mitteln an Ryanair vorliege. Für den Fall, dass das Vorliegen einer Beihilfe zugunsten des Flughafens nachgewiesen werden sollte, bestreitet Ryanair, dass man zu dem Ergebnis gelangen würde, dass Ryanair der Endempfänger sei.

⁽³⁶⁾ Ryanair weist darauf hin, dass das Terminal MP2 weder teure Marmorverkleidungen, abgehängte Decken, Monitore über den Check-in-Schaltern oder Gepäckbeförderungsanlagen bis zur Haupthalle noch Gepäckwagen, Warteräume, Informationsschalter, Rolltreppen, Fahrtreppen oder Teleskop-Fluggastbrücken besitzt.

⁽³⁷⁾ Ryanair stützt diese Behauptung auf die Entscheidung der CAA UK vom 27. Mai 2011 im Zusammenhang mit einer Beschwerde von Ryanair gegen ein Entgelt, das auf dem Flughafen Gatwick diskriminierend berechnet wurde.

- (186) Ferner macht Ryanair geltend, dass die am Terminal MP2 berechneten Entgelte keinesfalls selektiv seien, da die Kommission nicht nachgewiesen habe, dass für Ryanair am Flughafen Marseille günstigere Konditionen als für die anderen Fluggesellschaften gelten würden. Ryanair betont, dass die Feststellung, dass den einzelnen Fluggesellschaften unterschiedliche Entgeltsätze berechnet würden, nicht ausreiche, um auf eine Selektivität zu schließen, sondern dass die Kommission die Kosten der jeder Fluggesellschaft angebotenen Dienstleistungen sowie die von jeder Fluggesellschaft generierten positiven Externalitäten und nicht luftverkehrsbezogenen Einnahmen berücksichtigen müsse. Ryanair erinnert daran, dass sie aufgrund ihres Geschäftsmodells bei jedem Flug mehr Passagiere als andere Fluggesellschaften befördere und dass diese Einsparungen für den Flughafen aufgrund der entfallenden Opportunitätskosten sich in den Ryanair berechneten Entgeltsätzen niederschlagen müssten.
- (187) Schließlich bringt Ryanair vor, dass die Differenzierung der Entgelte zwischen Inlandsflügen und internationalen Flügen eine missbräuchliche Diskriminierung im Sinne des Artikels 102 AEUV darstelle, da sie auf einer Entscheidung des Flughafens beruhe, der bei der Bereitstellung der Infrastruktur eine beherrschende Stellung innehat. Ryanair macht geltend, dass sich die den Fluggästen erbrachten Dienstleistungen bezogen auf das Ziel (Inlandsflug, internationaler Flug) nicht grundlegend unterscheiden würden und dass die Kontrolle der Reisedokumente der internationalen Passagiere zu den hoheitlichen Aufgaben des Staates gehöre und daher nicht über die Flughafenentgelte finanziert werden dürfe. Ryanair bedauert, dass Frankreich die getroffene Feststellung zur Differenzierung zwischen Inlandsflügen und Schengen-Flügen nicht auf Flüge zu Zielen außerhalb des Schengen-Raums ausgeweitet habe, für die am Hauptterminal ein um 56 % höheres Entgelts berechnet werde. Ryanair macht zudem geltend, dass die Differenzierungsmaßnahme eine staatliche Beihilfe darstelle. Ryanair betont, dass Air France und die ihr angegliederten Fluggesellschaften die meisten Inlandsflüge betreiben und demzufolge vom System der Entgeltendifferenzierung profitieren würden. Ryanair ersucht die Kommission daher, unter die hier geprüften Maßnahmen auch den Vorteil aufzunehmen, der Air France im Zusammenhang mit der Differenzierung der Entgelte zwischen Schengen- und Nicht-Schengen-Flügen gewährt werde, um vor den französischen Gerichten Schadenersatzansprüche geltend machen zu können.
- (188) Ryanair übermittelte ergänzende Informationen zu AMS und zu der von der Kommission vorzunehmenden Prüfung. Ryanair bringt vor, dass das Vorliegen der Beihilfe im Vertrag mit AMS separat von den anderen Maßnahmen gewürdigt werden müsse. Für den Fall jedoch, dass die Kommission beschließen sollte, sie gemeinsam mit den Konditionen, die Ryanair am Flughafen gewährt werden, zu würdigen, legt Ryanair eine wirtschaftliche Analyse vor und gelangt auf dieser Grundlage zu dem Schluss, dass der Vertrag mit AMS für den Flughafen kurzfristig rentabel gewesen sei.

4.3. CCIMP

4.3.1. INVESTITIONSZUSCHÜSSE ZUGUNSTEN DER CCIMP

- (189) Die CCIMP schließt sich dem Vorbringen Frankreichs an, dass die verjährten Zuschüsse sowie die zur Finanzierung nichtwirtschaftlicher Tätigkeiten verwendeten Zuschüsse nicht als staatliche Beihilfen angesehen werden dürften. Die vor Inkrafttreten der Leitlinien von 2005 gewährten öffentlichen Finanzierungen würden auf der Grundlage der Mitteilung von 1994 in keinem Fall staatliche Beihilfen darstellen. Hilfsweise seien die staatliche Beihilfen darstellenden Zuschüsse insbesondere auf der Grundlage des Artikels 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV mit den Vorschriften des AEUV vereinbar. Die CCIMP teilt den Standpunkt Frankreichs zur Vereinbarkeit der geprüften Beihilfen mit den in den Leitlinien vorgesehenen Bedingungen, insbesondere den Bedingungen der Angemessenheit und Notwendigkeit.
- (190) Die CCIMP betont die direkten und indirekten wirtschaftlichen Auswirkungen des neuen Terminals auf die Region Marseille und seine Rolle für die Entlastung der zentralen Flughäfen, den territorialen Zusammenhalt in der Union und die Stärkung der Flughafenkapazitäten angesichts der drohenden Kapazitätskrise ⁽³⁸⁾.
- (191) Die CCIMP vertritt die Auffassung, dass die Einrichtung eines neuen Terminals unumgänglich war, um die Niederlassung von Low-COST-Airlines zu ermöglichen, die selten etablierte Infrastrukturen anfliegen würden, da deren Merkmale ihrem Geschäftsmodell nicht entsprächen. Die CCIMP weist darauf hin, dass nur der Bau eines Billigflug-Terminals es ermöglicht habe, den Billigfluganbietern im Hinblick auf die Flughafenentgelte unter transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen entgegenzukommen.

4.3.2. BETRIEBSZUSCHÜSSE ZUGUNSTEN DER CCIMP

- (192) Die CCIMP weist wie Frankreich in seiner Stellungnahme darauf hin, dass es sich bei den Zahlungsströmen in Höhe von insgesamt [...] Mio. EUR um Beiträge gehandelt habe, die für erbrachte Leistungen an die Hauptsparte des Flughafens gezahlt worden seien. Sie betont, dass keine finanziellen Mittel von der IHK auf den Flughafen Marseille Provence übertragen worden seien. Sie weist darauf hin, dass der Flughafen Marseille Provence wie jedes Unternehmen der Region verpflichtet sei, die Steuer für die Ausgaben der Industrie- und Handelskammern zu entrichten, und deshalb im Jahr 2010 insgesamt 213 553 EUR gezahlt habe.

⁽³⁸⁾ Siehe Fußnote 18.

4.3.3. FESTSETZUNG DER PASSAGIERENTGELTE AM TERMINAL MP2

- (193) Die CCIMP weist darauf hin, dass das Billigflug-Terminal MP2 reduzierte Dienstleistungen biete und es ermögliche, differenzierte Tarife anzubieten, und bestätigt, dass bei der Festsetzung dieser Tarife alle Kosten berücksichtigt worden seien. Die CCIMP folgert daraus, dass sich der Flughafen Marseille Provence auf den Grundsatz des umsichtigen Wirtschaftsteilnehmers berufen könne, um das Bestehen differenzierter Entgelte an den Terminals zu rechtfertigen.
- (194) Die CCIMP vertritt die Auffassung, die so genannte „Beitragsmethode“ zur Berechnung der Rentabilität des Terminals MP2 sei die einzige, die es ermögliche, die Verlegung einer Fluggesellschaft von einem Terminal zu einem anderen zu berücksichtigen, wobei Skaleneffekte eine Stabilität der betreffenden Kosten beinhalten würden, während ihre Aufteilung nach Terminals zu einer Verringerung dieser Kosten am Hauptterminal führen würde. Sie weist darauf hin, dass der Bau des Terminals MP2 zur Folge gehabt habe, bestimmte Kosten auf beide Terminals umzulegen, was eine Verringerung der Kosten der Hauptterminals und den Aufschub bestimmter Investitionen (Aufschub des Baus des Check-in-Bereichs für Europa und der Boardinghalle Europa/International) nach sich gezogen habe.

4.3.4. ANREIZMASSNAHMEN FÜR DIE EINRICHTUNG NEUER STRECKEN

- (195) Die CCIMP erklärt, einen Entwicklungsplan zur Förderung der Nutzung des Flughafens, insbesondere durch die Einrichtung neuer Strecken, umgesetzt zu haben. Die Anreizmaßnahmen hätten diesem Ziel gedient und seien gemäß der Entscheidung der Kommission in der Sache Flughafen Manchester als ganz normales Verhalten des Flughafenbetreibers anzusehen⁽³⁹⁾. Die eingeführte Regelung sei daher eine übliche Geschäftspraxis und im Sinne des Artikels 107 AEUV vollkommen beihilfefrei, da sie allen offenstehe und diskriminierungsfrei sei und für eine begrenzte Dauer auf der Grundlage objektiver Kriterien gelte.
- (196) Die CCIMP macht geltend, dass eine Einstufung als staatliche Beihilfe auch deshalb ausgeschlossen werden müsse, weil ein umsichtiger, marktwirtschaftlich handelnder Wirtschaftsteilnehmer unter Umständen ebenso hätte vorgehen müssen. Die CCIMP macht geltend, dass die angenommenen Ermäßigungen unter dem Aspekt der Maximierung der Rentabilität des Flughafens zu sehen seien und auf einem Geschäftsplan beruhen würden, der in den vorbereitenden Unterlagen der Cocoéco-Sitzung vom 14. September 2009 enthalten gewesen sei. Die Rentabilität der Maßnahmen werde durch die in der Antwort Frankreich erläuterte Aktualisierung des Plans bestätigt.
- (197) Die CCIMP ergänzt, dass die Regelung angesichts der marktüblichen Praktiken, vor deren Hintergrund ihr Verhalten zu würdigen sei, angemessen sei.

4.3.5. MARKETINGBEIHILFEN — VERTRAG MIT AMS

- (198) Die CCIMP betont, sich beim Abschluss des Vertrags mit AMS wie ein marktwirtschaftlich handelnder Wirtschaftsbeteiligter verhalten zu haben. Sie teilt mit, einen angesichts der branchenüblichen Praktiken offenkundig angemessenen und verhältnismäßigen Preis für die erbrachten Leistungen gezahlt zu haben, und bestreitet die Relevanz der von Air France vorgelegten Studie, die nur allgemeine Websites betreffe. Die CCIMP weist darauf hin, dass sich die auf der Website von Ryanair beworbenen Produkte ganz im Gegenteil an eine große Zahl von Internetnutzern richten würden, die auf der Suche nach Flugtickets seien.
- (199) Da das Ziel darin bestanden habe, das Fluggastaufkommen des Terminals MP2 und insbesondere das Aufkommen internationaler Passagiere mit hoher Kaufkraft zu steigern, sei nur eine gezielte Marketingaktion geeignet gewesen. Die Website von Ryanair habe eine maximale Sichtbarkeit und Effizienz der Werbung geboten.
- (200) Die CCIMP weist darauf hin, dass die jährlichen Kosten des Vertrags mit AMS, bezogen auf die Zahl der beförderten Fluggäste, im Jahr 2010 [...] EUR betragen hätten.

⁽³⁹⁾ Entscheidung vom 14. Juni 1999, Flughafen Manchester, NN 109/98.

4.4. ASSOCIATION OF EUROPEAN AIRLINES

4.4.1. ZUSCHÜSSE ZUGUNSTEN DER CCIMP

- (201) Die Association of European Airlines (im Folgenden „AEA“) weist darauf hin, dass sie alle Maßnahmen unterstütze, die zur regionalen Entwicklung beitragen, dass aber Zuschüsse zugunsten kleiner Regionalflughäfen keine Wettbewerbsverzerrungen zur Folge haben dürften. Der Luftverkehrssektor müsse als Branche angesehen werden, in der jede Intervention, ob regulatorisch oder finanziell, potenziell Wettbewerbsverzerrungen verursachen könne. Die den kleinen Regionalflughäfen gewährten Zuschüsse seien daher nur zulässig, wenn sie allen Nutzern diskriminierungsfrei zugutekämen und keine Wettbewerbsverzerrungen zwischen Flughäfen in demselben Einzugsgebiet nach sich ziehen würden.
- (202) Die AEA macht geltend, dass auf europäischer Ebene ein verbindlicher Rahmen für den Luftverkehrssektor insgesamt geschaffen werden müsse, um unkontrollierten Zuschüssen vorzubeugen und den Wirtschaftsteilnehmern ein wettbewerbsbestimmtes Umfeld zu garantieren. Dieser Rahmen müsse auf dem Grundsatz der Prüfung der Infrastrukturbeihilfen in Abhängigkeit von der Nachfrage beruhen und dürfe nicht zu einer Verlegung von Verkehr in nachfrageschwache Regionen führen.

4.4.2. DIFFERENZIERUNG DER ENTGELTE AM TERMINAL MP2

- (203) Die AEA befürwortet, dass ein Flughafen seine Infrastrukturen in Abhängigkeit von den den Nutzern angebotenen Dienstleistungen differenzieren kann. Die AEA macht jedoch geltend, dass der Flughafen in diesem Fall bei der Berechnung der Entgelte die Grundsätze der Transparenz und des Kostenbezugs beachten müsse. In der Praxis gehe es darum, zwischen den Kosten für die Nutzung gemeinsamer Infrastrukturen einerseits und den Kosten für die Nutzung spezifischer Infrastrukturen andererseits zu unterscheiden. Der AEA zufolge müssten alle Fluggesellschaften dieselben Tarife für die Nutzung zentraler Infrastrukturen (Start- und Landebahnen, Parkplätze, Flugsicherheitseinrichtungen, Sicherheitskontrollen, Gepäckhandling, Umweltabgaben und ggf. Fluglärmabgaben) zahlen. Die Terminal- und Handlingentgelte könnten je nach Art der den Fluggesellschaften angebotenen Leistungen von einem Terminal zum anderen unterschiedlich hoch sein und müssten anhand der entstehenden Kosten bestimmt werden.
- (204) Die AEA macht auch geltend, dass der Zugang zu Terminals mit reduzierten Dienstleistungen nicht auf Billigfluganbieter beschränkt sein dürfe, sondern nach dem Grundsatz der Diskriminierungsfreiheit allen Fluggesellschaften offenstehen müsse.
- (205) Um zu gewährleisten, dass es keine Wettbewerbsverzerrungen zwischen den am selben Flughafen tätigen Fluggesellschaften gebe, dürften die Flughafenbetreiber die am Hauptterminal zu zahlenden Gebühren nicht erhöhen, um die mit dem Billigflug-Terminal verbundenen Kosten auszugleichen.

4.4.3. ANLAUFBEIHILFEN

- (206) Die AEA macht geltend, dass die eigentlichen Empfänger dieser Regelungen die Fluggesellschaften seien, da die Regionalflughäfen davon nur indirekt profitieren würden. Derartige Beihilfen dürften nicht für Strecken gewährt werden, die bereits von einer anderen Fluggesellschaft betrieben werden. Laut AEA darf eine Strecke nicht als „neu“ betrachtet werden, wenn sie bereits von einem anderen Flughafen in demselben Einzugsgebiet angeboten wird. Die AEA führt an, dass idealerweise Flughäfen, die weniger als 100 km oder 120 min Reisezeit mit dem TGV entfernt sind, als in demselben Einzugsgebiet liegend betrachtet werden müssten.
- (207) Die AEA hält bei einer Anlaufbeihilfe drei Jahre für einen außerordentlich langen Zeitraum. Sie macht geltend, dass die Rentabilität einer Strecke bereits nach wenigen Monaten und höchstens einem Jahr offensichtlich sei. Die Beihilfe dürfe keine wiederkehrenden betrieblichen Aufwendungen wie Abschreibungen auf die Flugzeuge, Mietkosten der Flugzeuge oder die Nutzung der Flughafeninfrastrukturen decken.
- (208) Der AEA zufolge dürfen Anlaufbeihilfen nicht gleichzeitig mit anderen Beihilfen für den Betrieb derselben Strecke gewährt werden. Die AEA macht geltend, dass für Airlines, die ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen würden, Sanktionsmechanismen gelten müssten. Die AEA betont, dass die im Luftfahrtsektor gewährten Beihilfen immer restriktiv sein müssten und nur auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung gewährt werden dürften.

- (209) Sie macht geltend, dass die Beihilfen nur auf der Grundlage eines transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens gewährt werden dürften. Die Bedingungen, unter denen Anlaufbeihilfen gewährt werden, müssten im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht werden. Zudem betont die AEA, dass jeder finanzielle Beitrag, der einem Regionalflughafen von einer Gebietskörperschaft gewährt werde, dem betreffenden Mitgliedstaat mindestens drei Monate vor Inkrafttretens angezeigt werden müsse, damit der Mitgliedstaat beurteilen könne, ob die Europäische Kommission informiert werden muss oder nicht. Im Fall einer angemeldeten Beihilfe gehe es darum, die Gebietskörperschaften daran zu erinnern, dass jede Beihilfezahlung vor der Genehmigung durch die Europäische Kommission als rechtswidrige Beihilfe betrachtet wird.

4.5. AIRPORT MARKETING SERVICES

- (210) AMS macht zunächst geltend, dass die Entscheidung, den Vertrag vom 19. Mai 2006 zu schließen, nicht dem französischen Staat zuzurechnen sei. AMS führt an, dass die Hinzuziehung des Staates über den Cocoéco zwar bei Entscheidung über Flughafenentgelte ein Anhaltspunkt für die Zurechenbarkeit dieser Entscheidungen zum Staat sei, dies jedoch nicht für Entscheidungen über den Kauf von Marketingleistungen gelte. AMS betont, dass der Kauf von Marketingleistungen in keiner Weise an die Entscheidungen über die berechneten Flughafenentgelte gekoppelt gewesen und ein Kauf wie jeder andere Kauf von Werbefläche gewesen sei. AMS erinnert zudem daran, dass das organisationsrechtliche Kriterium, auf das die Kommission ihre Prüfung stütze, um die Zurechenbarkeit der Beschlüsse der Industrie- und Handelskammer nachzuweisen, angesichts der von der Rechtsprechung in der Rechtssache Stardust Marine ⁽⁴⁰⁾ aufgestellten Anforderungen unzureichend sei.
- (211) Anschließend bringt AMS vor, dass der Abschluss eines Vertrags über den Kauf von Marketingdienstleistungen dem Verhalten eines umsichtigen marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsbeteiligten entspreche. AMS betont, dieser Vertrag sei ähnlich wie die Verträge mit privaten Flughäfen wie Liverpool oder Oslo Rygge, die sich zweifellos wie marktwirtschaftlich handelnde Wirtschaftsbeteiligte verhalten hätten. Das Unternehmen AMS führt an, dass es nicht zwischen öffentlichen und privaten Flughäfen unterscheide und dass seine Preis auf seiner Website veröffentlicht und leicht zu finden seien.
- (212) Hilfsweise macht AMS geltend, dass die verlangten Preise den Marktpreisen entsprechen würden. AMS teilt mit, dass die Preise auf der Grundlage der Studie festgesetzt worden seien, die 2004 im Auftrag von Ryanair von der Marketingagentur Mindshare, einer Tochtergesellschaft von WPP, erstellt worden sei. AMS ergänzt, dass auch Partner wie Hertz und NeedaHotel verfügbare Fläche auf der Website kaufen würden, um für ihre Leistungen zu werben, und dass die mit diesen Unternehmen geschlossenen Verträge eine bessere Einschätzung des Marktpreises ermöglichen würden. Schließlich erklärt AMS, für die Werbung auf der Website von Ryanair Preisangebot ausgearbeitet zu haben, das auf einer Standardmethode zur Ermittlung des Werbemittelkontakts beruhe. Die Preise seien auf der Grundlage der Kosten je Tausend Page Impressions (Seitenzugriffe) festgesetzt worden, und die Häufigkeit des Aufrufs bestimme eine Preisspanne für die meisten angebotenen Platzierungsleistungen.
- (213) AMS macht geltend, dass Air France das Preisangebot von AMS zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Vertrags im Jahr 2006 mit dem Preisangebot von Viamichelin für 2011 verglichen habe, während der Flughafen Marseille Provence bei seinem Vergleich in angemessener Weise das Preisangebot von Viamichelin für das Jahr 2006 zugrunde gelegt habe. In Anbetracht der Tatsache, dass sich Preisangebote für Marketingdienstleistungen im Schnitt alle sechs Jahre ändern, vertritt AMS die Auffassung, dass die von Air France angestellten Vergleiche nicht relevant sind.
- (214) AMS macht geltend, dass dem Flughafen Marseille Provence besonders günstige Konditionen angeboten worden seien. Hierzu weist AMS darauf hin, dass die Preise zwischen 2006 und 2011 auf der Grundlage der Besucher der Ryanair-Website von April 2005 eingefroren worden seien, obwohl diese Zahl tatsächlich von 0,65 Mio. pro Tag im Jahr 2005 auf 1,2 Mio. pro Tag im Jahr 2011 gestiegen sei. Zudem sei die Zahl der Empfänger der Mailingliste auf der Grundlage der im April 2005 festgestellten Anzahl eingefroren worden, obwohl sie von 1,2 Mio. auf 2,6 Mio. gestiegen sei. AMS betont, dass Air France diese Zahl der Seitenzugriffe bei ihrem Vergleich nicht berücksichtigt habe, weshalb dieser verfälscht sei.
- (215) AMS betont, dass die Besucherzahl der Website Viamichelin geringer als die der Website von Ryanair sei und dass die Website außerhalb Frankreichs kaum bekannt sei. AMS vertritt die Auffassung, dass diese Internetseite daher ungeeignet ist, um europaweit Werbung für einen Flughafen zu machen, was dadurch untermauert werde, dass sie bislang von keinem Flughafen genutzt worden sei. AMS betont, dass die Website Lonely Planet eine

⁽⁴⁰⁾ Urteil des Gerichtshofes vom 15. Mai 2002, Frankreich/Kommission, C-482/99, Slg. 2002, I-04397, Randnrn. 52 und 58.

australische, in Europa kaum bekannte Website mit wesentlich weniger Seitenzugriffen als die von Ryanair sei. Schließlich betont AMS, dass Websites, die nicht zu einer Fluggesellschaft gehörten, ungeeignet seien, weil sie es dem Besucher nicht ermöglichen würden, gleichzeitig auch den Flug zu buchen. Laut AMS sind die Preise für Marketingdienstleistungen auf den Websites von Air France, British Airways und Expedia trotz der geringeren Besucherzahlen höher als auf der Website von Ryanair.

- (216) Zudem bestreitet AMS, dass Ryanair den Flughafen Marseille gezwungen habe, den Vertrag über Marketingdienstleistungen zu schließen. Das Unternehmen AMS macht geltend, dass es nicht in seinem Interesse liege, jemanden zum Kauf von Werbefläche auf der Website von Ryanair zu zwingen, da diese ein begrenztes, stark nachgefragtes Gut sei.
- (217) AMS betont, dass die Präsenz von Werbe-Links auf der Website von Ryanair die Aufmerksamkeit der Flughafenbetreiber oder -eigentümer wecke, und durch das Signalisieren der Präsenz einer Linienfluggesellschaft und der damit verbundenen nicht luftverkehrsbezogenen Einnahmen den immanenten Wert der Flughäfen in den Augen potenzieller Käufer steigere.
- (218) AMS macht geltend, dass die Kommission in ihrer Entscheidung Bratislava ⁽⁴¹⁾ den Wert der Marketingdienstleistungen anerkannt habe.
- (219) Schließlich macht AMS geltend, dass die Leitlinien von 2005 nicht für die Beziehungen zwischen einem Flughafen und einem Marketingdienstleister gelten würden.

5. ÄUSSERUNGEN FRANKREICHS ZU DEN STELLUNGNAHMEN DER BETEILIGTEN

- (220) In seinen Äußerungen zu den Stellungnahmen der Beteiligten macht Frankreich geltend, dass der Beitrag von Air France mehrere falsche Behauptungen enthalte.
- (221) Frankreich weist darauf hin, dass der Zugang zum Terminal MP2 entgegen den Aussagen von Air France einheitlich und diskriminierungsfrei sei.
- (222) Frankreich führt an, dem Flughafen Marseille Provence könne nicht vorgeworfen werden, die Öffnung des Terminals MP2 für internationale Nicht-Schengen-Flüge, die erst nach der Unterzeichnung des Open-Sky-Abkommens zwischen Marokko und der Europäischen Union am 29. Dezember 2006 in Betracht gekommen sei, nicht vorgezogen zu haben. Frankreich erinnert daran, dass die Studien zu den Entwicklungsperspektiven des Verkehrs bis dahin zu dem Ergebnis gelangt seien, dass sich im Wesentlichen der Verkehr innerhalb des Schengen-Raums entwickeln würde, weshalb für Terminal MP2 anfänglich keine Grenzkontrollenrichtungen vorgesehen worden seien, die unnötige Mehrkosten verursacht hätten. Im Übrigen betont Frankreich, dass Air France, obwohl sie geltend mache, dass die Unmöglichkeit, internationale Flüge vom Terminal MP2 aus anzubieten, speziell Air France am Zugang zu diesem Terminal habe hindern sollen, trotz der Öffnung für den internationalen Verkehr noch immer keine Flüge vom Terminal MP2 aus anbiete.
- (223) Frankreich weist darauf hin, dass die Bestimmungen der Zugangsregelung zum Terminal MP2 auf vom Flughafen festgelegten Komfort- und Sicherheitserwägungen wie der geringen Größe der Boardingbereiche beruhen würden. Frankreich betont, dass die Klage von Air Méditerranée vor dem Verwaltungsgericht Marseille wegen des Zugangs zum Terminal MP2 von diesem Gericht abgewiesen wurde ⁽⁴²⁾.
- (224) Frankreich bestreitet die Behauptung von Air France, das wirtschaftliche Gleichgewicht des Terminals MP2 wäre nicht erreicht worden, wenn Air France in der Lage gewesen wäre, alle Flugverbindungen an ein Terminal zu verlegen, an dem die Entgelte wesentlich geringer als am Hauptterminal seien. Diese Behauptung wird Frankreich zufolge dadurch widerlegt, dass der Flughafen in seinen anfänglichen Geschäftsplan die Hypothese einer Verlegung von Air France La Navette zu Terminal MP2 einbezogen habe. In Wirklichkeit werfe Air France dem Terminal MP2 das Dienstleistungsniveau vor, das den Erwartungen ihrer Kunden nicht gerecht werde. Frankreich weist hierzu darauf hin, dass die Differenzierung der Flughafendienstleistungen und der jeder Dienstleistung zugewiesenen Entgelte nach europäischem und einzelstaatlichem Recht zulässig sei.
- (225) Schließlich weist Frankreich darauf hin, dass der Conseil d'État in seiner Entscheidung vom 26. Juli 2011 nicht die Methode der Zuweisung der Kosten zu den Terminals MP1 und MP2 verurteilt habe, sondern bezüglich der

⁽⁴¹⁾ Entscheidung 2011/60/EU, Erwägungsgrund 114.

⁽⁴²⁾ Verwaltungsgericht Marseille, Beschluss des Richters für einstweilige Verfügungen, 17. März 2011, Nr. 1101332, mit dem das Gericht darauf erkannt hat, dass keine hinreichend schwere und dringende Berührung eines öffentlichen Interesses gegeben war, die die Voraussetzung der Dringlichkeit erfüllte, und den Antrag auf Aussetzung ablehnte, während die Klage in der Hauptsache anhängig blieb.

Tarife des Terminals MP1 bestätigt habe, dass sie nach „einer durch genaue Buchprüfungen gerechtfertigten Berechnungsweise“ ermittelt worden seien. Frankreich bestreitet die Bemerkung von Air France, dass die CCIMP das Passagierentgelt am Terminal MP2 nach der einstweiligen Verfügung vom 28. Juli 2009 hätte anheben müssen, da kein Sachurteil ergangen sei, und erinnert daran, dass der Flughafen seine Entgeltordnung nach der Entscheidung vom 26. Juli 2011 grundlegend überarbeitet hat.

6. WÜRDIGUNG DER MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER CCIMP — VORLIEGEN EINER BEIHILFE

6.1. VORLIEGEN EINER MÖGLICHEN INVESTITIONSBEIHILFE ZUGUNSTEN DER CCIMP

- (226) Nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV gelten die Beihilfenvorschriften nur, wenn der Empfänger ein „Unternehmen“ ist. Nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union umfasst der Begriff des Unternehmens jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung⁽⁴³⁾. Eine wirtschaftliche Tätigkeit ist jede Tätigkeit, die darin besteht, Güter oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt anzubieten⁽⁴⁴⁾. Der wirtschaftliche Charakter einer Tätigkeit als solcher hängt nicht davon ab, ob mit der Tätigkeit Gewinne erzielt werden⁽⁴⁵⁾.
- (227) Die Erbringung von Verkehrsdiensten für Passagiere und/oder Unternehmen durch Luftverkehrsgesellschaften stellt eine wirtschaftliche Tätigkeit dar. In seinem Urteil in der Rechtssache „Aéroports de Paris“ stellte der Gerichtshof fest, dass der Betrieb eines Flughafens, der in der Bereitstellung von Flughafenleistungen für Luftverkehrsgesellschaften und die verschiedenen Dienstleister besteht, ebenfalls eine wirtschaftliche Tätigkeit bildet. In seinem Urteil in der Rechtssache „Flughafen Leipzig/Halle“ bestätigte das Gericht, dass der Betrieb eines Flughafens eine wirtschaftliche Tätigkeit darstellt, von der die Tätigkeit des Baus einer Flughafeninfrastruktur nicht losgelöst werden kann.
- (228) Was in der Vergangenheit durchgeführte Finanzierungsmaßnahmen betrifft, ist es aufgrund der allmählichen Entwicklung der Marktkräfte in der Flughafenbranche nicht möglich, ein genaues Datum zu bestimmen, ab dem der Betrieb eines Flughafens zweifelsfrei als wirtschaftliche Tätigkeit betrachtet werden müsste. Das Gericht hat jedoch den bei den Flughafentätigkeiten eingetretenen Wandel anerkannt. In seinem Urteil in der Rechtssache „Flughafen Leipzig/Halle“ stellte das Gericht fest, dass die Anwendbarkeit der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf die Finanzierung von Flughafeninfrastruktur ab dem Jahr 2000 nicht mehr von vornherein auszuschließen war. Deshalb müssen der Betrieb und der Bau von Flughafeninfrastrukturen seit dem Urteil in der Rechtssache „Aéroports de Paris“ (12. Dezember 2000) als der Beihilfenkontrolle unterliegend betrachtet werden.
- (229) Vor dem Urteil in der Rechtssache „Aéroports de Paris“ konnte der Staat hingegen zu Recht davon ausgehen, dass die Finanzierung von Flughafeninfrastruktur keine staatliche Beihilfe darstellte, sodass derartige Maßnahmen nicht bei der Kommission angemeldet werden mussten. Daraus folgt, dass die Kommission Finanzierungsmaßnahmen, die vor dem Urteil in der Rechtssache „Aéroports de Paris“ bewilligt wurden, nicht mehr auf der Grundlage der Beihilfenvorschriften infrage stellen kann.
- (230) Dennoch können Maßnahmen, die gewährt wurden, bevor in der Flughafenbranche Wettbewerb aufkam, und die zum Zeitpunkt ihrer Gewährung keine staatlichen Beihilfen waren, nach Artikel 1 Buchstabe b Ziffer v der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 als Beihilfen betrachtet werden, wenn die Voraussetzungen des Artikels 107 Absatz 1 AEUV erfüllt sind.
- (231) Die Kommission stellt fest, dass die folgenden Zuschüsse vor dem Urteil „Aéroports de Paris“ (d. h. vor dem 12. Dezember 2000) gewährt wurden. Infolgedessen gelangt sie zu dem Schluss, dass sie nicht befugt ist, diese Zuschüsse beihilferechtlich zu prüfen.

— Zuschuss des Conseil général vom 14. Dezember 1999 in Höhe von 3 064 000 EUR,

— Zuschuss des Conseil général vom 24. Oktober 1997 in Höhe von 8 032 000 EUR,

— Zuschuss des Conseil général vom 8. Juli 1994 in Höhe von 1 372 000 EUR,

⁽⁴³⁾ Siehe die Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (ABl. C 8 vom 11.1.2012, S. 4. Abschnitt 2.1) sowie die einschlägige Rechtsprechung, insbesondere das Urteil des Gerichtshofs vom 12. September 2000, *Pavlov u. a.*, C-180/98 bis C-184/98, Slg. 2000, I-6451.

⁽⁴⁴⁾ Urteil des Gerichtshofs vom 16. Juni 1987, *Kommission/Italien*, 118/85, Slg. 1987, 2599, Rn. 7; *Kommission/Italien*, C-35/96, Slg. 1998, I-3851, Rn. 36; *Pavlov u. a.*, Rn. 75.

⁽⁴⁵⁾ Urteil des Gerichtshofs vom 29. Oktober 1980, *Van Landewyck*, 209/78 bis 215/78 und 218/78, Slg. 1980, 3125, Rn. 88; Urteil des Gerichtshofs vom 16. November 1995, *FFSA u. a.*, C-244/94, Slg. 1995, I-4013, Rn. 21, und Urteil des Gerichtshofs vom 1. Juli 2008, *MOTOE*, C-49/07, Slg. 2008, 4863, Rn. 27 und 28.

- Zuschusses des Staates vom 26. April 2000 in Höhe von 290 000 EUR,
- Zuschusses des Staates vom 23. Juni 1999 in Höhe von 579 000 EUR.

(232) Die Kommission wird ihre Prüfung demzufolge auf die folgenden Zuschüsse beschränken:

Tabelle 5

Zuschuss	Gesamtbetrag der Investition (1 000 EUR)	Gezahlter Gesamtbetrag (1 000 EUR)
Conseil général 27.9.2002	2 098	209
Conseil général 26.6.2003	8 920	3 000
Conseil général 19.5.2005	15 580	7 600
Marseille Provence Métropole 26.7.2004	16 124	889
Französischer Staat 19.12.2001	n.b.	5 032
EFRE 22.8.2002	5 280	1 520
Summe	48 002	18 250

(233) Nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

6.1.1. BEGRIFF DES UNTERNEHMENS UND DER WIRTSCHAFTLICHEN TÄTIGKEIT

(234) Die Kommission stellt fest, dass die im Rahmen dieses Verfahrens geprüfte Infrastruktur gewerblich von der CCIMP betrieben wird, die Betreiber des Flughafens ist und den Nutzern dieser Infrastruktur die Kosten in Rechnung stellt. Infolgedessen ist die CCIMP zumindest im Hinblick auf den Betrieb des Flughafens ein Unternehmen im Sinne des Wettbewerbsrechts der Union.

(235) Allerdings sind unabhängig von der Rechtsform des Flughafenbetreibers nicht alle seine Tätigkeiten notwendigerweise wirtschaftlicher Art. Daher muss differenziert werden und festgestellt werden, in welchem Maße die einzelnen Tätigkeiten wirtschaftliche Tätigkeiten darstellen oder nicht ⁽⁴⁶⁾.

(236) Wie der Gerichtshof festgestellt hat, gehören Tätigkeiten, für die normalerweise der Staat aufgrund seiner hoheitlichen Befugnisse zuständig ist, nicht zu den Tätigkeiten wirtschaftlicher Art und unterliegen nicht den Vorschriften über staatliche Beihilfen. Zu diesen Tätigkeiten gehören normalerweise die Bereiche Gefahrenabwehr, Flugsicherung, Polizei und Zoll ⁽⁴⁷⁾.

⁽⁴⁶⁾ Urteil des Gerichtshofs vom 19. Januar 1994, *SAT Fluggesellschaft mbH/Eurocontrol*, C-364/92, Slg. 1994, I-43.

⁽⁴⁷⁾ Urteil des Gerichts vom 18. März 1998, *Diego Cali & Figli/Servicei Ecologici Porto di Genova*, C-343/95, Slg. 1997, I-1547. Entscheidung der Kommission vom 19. März 2003, N 309/2002. Entscheidung der Kommission vom 16. Oktober 2002, N 438/2002, Subventionen zugunsten der Hafenverwaltung für die Durchführung hoheitlicher Aufgaben.

- (237) Die Kommission stellt infolgedessen fest, dass, wenn die Flughäfen nicht gesetzlich zur Kostentragung verpflichtet sind, die Übernahme von Kosten zur Finanzierung dieser Tätigkeiten und der damit verbundenen Infrastrukturen durch den Staat normalerweise keine staatliche Beihilfe darstellt ⁽⁴⁸⁾.
- (238) Im vorliegenden Fall müssen die betreffenden Tätigkeiten wie folgt unterschieden werden.
- (239) Bei den Kosten, die zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben beitragen, sind Kosten im Zusammenhang mit der Gefahrenabwehr und der öffentlichen Sicherheit als Kosten zur Wahrnehmung nichtwirtschaftlicher Tätigkeiten anzusehen.
- (240) Als solche sind zunächst alle Tätigkeiten anzusehen, die die öffentliche Sicherheit auf dem Flughafen gewährleisten, indem sie Straftaten vereiteln, und insbesondere die Terrorismusbekämpfung. Die Kosten für die Aufgaben der Polizei und die Präsenz der Feuerwehr der Stadt Marseille fallen unter eine solche Tätigkeit. Gleiches gilt für die Aufgaben des Zolls.
- (241) Die Tätigkeiten in Verbindung mit der öffentlichen Sicherheit auf dem Flughafen sollen den Schutz von Personen und Sachen gewährleisten. Dies ist der Fall, wenn das zu schützende Gut wie im vorliegenden Fall zum öffentlichen Bereich gehört. Zu diesen Aufgaben gehören im vorliegenden Fall insbesondere die folgenden Tätigkeiten:
- Kontrolle des aufgegebenen Gepäcks;
 - Kontrolle der Zugänge zum Sicherheitsbereich;
 - Kontrolle der Passagiere und des Handgepäcks;
 - automatisierte biometriegestützte Grenzkontrolle;
 - Videüberwachung.
- (242) Die öffentliche Finanzierung von nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten, die mit der Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit verknüpft sind, darf jedoch nicht zu einer ungerechtfertigten Diskriminierung zwischen Fluggesellschaften und Flughafenbetreibern führen. Auch wenn in einer bestimmten Rechtsordnung Fluggesellschaften oder Flughafenbetreiber bestimmte Kosten tragen müssen, während dies bei anderen nicht der Fall ist, wird Letzteren unabhängig von der Frage, ob diese Kosten sich auf eine Tätigkeit beziehen, die als nichtwirtschaftliche Tätigkeit eingestuft wird, ein Vorteil gewährt. Daher muss der für den Flughafenbetreiber geltende Rechtsrahmen geprüft werden, um zu bewerten, ob die Flughafenbetreiber oder Fluggesellschaften gemäß diesem Rechtsrahmen Kosten tragen müssen, die mit der Ausübung bestimmter Tätigkeiten verbunden sind, die möglicherweise an sich nicht rentabel sind, aber mit der Ausführung anderer wirtschaftlicher Tätigkeiten verknüpft sind.
- (243) Hierzu stellt die Kommission fest, dass die Flughafenbetreiber nach französischem Recht ⁽⁴⁹⁾ die für diese Tätigkeiten erforderlichen Infrastrukturen und Ausrüstungen grundsätzlich nicht aus eigenen Mitteln finanzieren müssen.
- (244) Umgekehrt reicht der verpflichtende Charakter einer Tätigkeit aufgrund von bestehenden Rechtsvorschriften allein nicht aus, um eine Aufgabe als nichtwirtschaftliche Tätigkeit anzusehen. So können die Kosten für die Anpassung der Infrastrukturen an Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Bereich des Brandschutzes, insbesondere die Kosten für Geräte und Netzwerke der Brandmeldesysteme in den Räumen, insofern nicht als unter hoheitliche Aufgaben fallend betrachtet werden, als sie für alle Unternehmen gelten. Jedes Unternehmen muss die Einhaltung der Brandschutzvorschriften sicherstellen und die Kosten dafür tragen. Gleiches gilt für die Betriebssicherheit, auch wenn diese in der Leistungsbeschreibung der Konzession vorgeschrieben werden sollte. Es handelt sich um Kosten, die jedes Unternehmen normalerweise zur Ausführung seiner Tätigkeit bestreiten muss.
- (245) Daraus folgt, dass nur die in Tabelle 6 als nichtwirtschaftliche Tätigkeiten beschriebenen Tätigkeiten eine öffentliche Finanzierung erhalten können, die nicht unter die beihilferechtlichen Vorschriften fällt.

⁽⁴⁸⁾ Entscheidung der Kommission vom 19. März 2003, N 309/2002, Luftsicherheit — Ausgleich der Betriebsverluste nach den Terroranschlägen vom 11. September 2001. Siehe Entscheidung der Kommission vom 7. März 2007, N 620/2006, Einrichtung des Regionalflughafens Memmingen — Deutschland (ABl. C 133 vom 15.6.2007, S. 8).

⁽⁴⁹⁾ Artikel L6332-2 Code des transports sieht vor: „Die Polizei der Flughäfen [...] wird [...] vom Vertreter des Staates im Departement gewährleistet“. Gemäß der Stellungnahme Nr. 381.644 des Conseil d'Etat vom 2. September 2008 — Aufgaben von allgemeinem Interesse — gehen hoheitliche Aufgaben „weiterhin ausschließlich zulasten des Staates, der, um über einen Teil der notwendigen Mittel zu verfügen, eine Steuer erheben kann, die „Flughafensteuer“ genannt wird“. Eine Doppelfinanzierung über eine Investitionsbeihilfe und die „Flughafensteuer“ ist ausgeschlossen.

Tabelle 6

Zuschuss	Datum	Kosten nichtwirtschaftlicher Tätigkeiten (EUR)				Kosten wirtschaftlicher Tätigkeiten (EUR)
		Öffentliche Sicherheit		Gefahrenabwehr		Erfüllung der Rechtsvorschriften und/oder Betriebssicherheit
		Polizei und Zoll	Feuerwehr	Videüberwachung, Gepäckkontrolle	Zugang öffentlicher Bereich	
Conseil général	27. September 2002	0	0	0	0	1 118 537,45
Conseil général	26. Juni 2003	259 786,3	0	89 883,11	129 022,39	1 632 851,02
Conseil général	19. Mai 2005	94 192,24	0	105 228,51	203 702,13	1 870 135,77
Marseille Provence Métropole	26. Juli 2004	0	0	0	0	72 095,00
EFRE	22. August 2002	0	0	0	0	0
Französischer Staat	19. Dezember 2001	5 032 000	0	0	0	0

(246) Anhand der vorstehenden Ausführungen und Tabelle 6 lässt sich die zusammenfassende Tabelle (Tabelle 7) der vom Flughafen Marseille Provence erhaltenen Investitionsbeihilfen erstellen, die Gegenstand dieses Verfahrens sind:

Tabelle 7

Zuschuss	Gesamtbetrag der Investition (1 000 EUR)	Gezahlter Gesamtbetrag (1 000 EUR)	Betrag nichtwirtschaftliche Tätigkeiten (1 000 EUR)	Restbetrag nach Abzug der nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten (1 000 EUR)	Prozentualer Anteil des Zuschusses nach Abzug der nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten (%)
Conseil général 27.9.2002	2 098	209	0	209	10
Conseil général 26.6.2003	8 920	3 000	478	2 522	28
Conseil général 19.5.2005	15 580	7 600	403	7 197	46
Marseille Provence Métropole 26.7.2004	16 124	889	0	889	6
Französischer Staat 19.12.2001	n.b.	5 032	n.b.	0	n.b.
EFRE 22.8.2002	5 280	1 520	0	1 520	29
Summe	48 002	18 250	5 913	12 337	26

6.1.2. STAATLICHE MITTEL UND ZURECHENBARKEIT ZUM STAAT

- (247) Der Conseil général hat der CCIMP Zuschüsse gewährt, die aus Mitteln des Departements Bouches-du-Rhône, einer dezentralen Gebietskörperschaft, finanziert wurden. Mittel der Gebietskörperschaften werden im Hinblick auf die Anwendung des Artikels 107 AEUV als staatliche Mittel betrachtet ⁽⁵⁰⁾.
- (248) Gleiches gilt für die von der Communauté urbaine Marseille Provence Métropole erhaltenen Zuschüsse.
- (249) Die Zuschüsse der DGAC stammen direkt vom Zentralstaat.
- (250) Der Ausbau der Luftfracht wird zum Teil aus Mitteln des EFRE finanziert, die staatliche Mittel sind, da sie unter der Kontrolle des betreffenden Mitgliedstaats gewährt werden ⁽⁵¹⁾.
- (251) Da die Behörden, die die Zuschüsse gewährten, Teil der staatlichen Verwaltung sind und die endgültigen Entscheidungen über die Verwendung der Gelder des EFRE von Frankreich getroffen werden, sind diese Zuschüsse dem französischen Staat zurechenbar.
- (252) Abschließend sind die Maßnahmen, um die es in diesem Beschluss geht, aus staatlichen Mitteln finanziert worden und dem Staat zuzurechnen.

6.1.3. SELEKTIVER VORTEIL ZUGUNSTEN DER CCIMP

- (253) Bei der Würdigung, ob eine staatliche Maßnahme eine Beihilfe für ein Unternehmen darstellt, muss festgestellt werden, ob dem betreffenden Unternehmen ein wirtschaftlicher Vorteil verschafft wurde, der es von Kosten entlastet hat, die es normalerweise aus Eigenmitteln hätte bestreiten müssen, oder ob ihm ein Vorteil verschafft wurde, den es unter normalen Marktbedingungen nicht erhalten hätte ⁽⁵²⁾.
- (254) Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs muss ein Flughafenbetreiber die Betriebskosten des Flughafens einschließlich der Infrastrukturkosten tragen ⁽⁵³⁾.
- (255) Im Hinblick hierauf ist allerdings daran zu erinnern, dass Mittel, die der Staat einem Unternehmen unter Umständen, die den normalen Marktbedingungen entsprechen, unmittelbar oder mittelbar zur Verfügung stellt, nicht als staatliche Beihilfen anzusehen sind ⁽⁵⁴⁾.
- (256) Daher muss geprüft werden, ob sich der Conseil général bei seiner Entscheidung, sich an der Finanzierung des Baus des Terminals MP2 zu beteiligen, wie ein marktwirtschaftlich handelnder Wirtschaftsbeteiligter verhalten hat.
- (257) Frankreich bringt vor, die CCIMP habe sich wie ein marktwirtschaftlich handelnder Wirtschaftsbeteiligter verhalten, indem sie im Geschäftsplan für die Realisierung des Terminals MP2 die Nettoinvestitionsströme des vom Conseil général erhaltenen Zuschusses erfasst habe. Damit bewertet Frankreich lediglich die Rentabilität des Terminals MP2 für den Betreiber des Flughafens, der nicht alle Baukosten trägt. Frankreich legt jedoch nicht die Rentabilität der Investition aus Sicht des Conseil général dar, der die Beihilfe gewährt hat.
- (258) Frankreich zufolge wird infolgedessen durch nichts bewiesen, dass sich der den Zuschuss gewährende Conseil général von den Investitionen in die Flughafenplattform Marseille Provence irgendeine Rendite erwartete.

⁽⁵⁰⁾ Urteil des Gerichts vom 12. Mai 2011, *Région Nord-Pas-de-Calais*, T-267/08 und T-279/08, noch nicht veröffentlicht, Randnr. 108.

⁽⁵¹⁾ Hinsichtlich der Einstufung der Mittel des EFRE als staatliche Beihilfe siehe den Beschluss der Kommission in der Sache N 514/2006, *South Yorkshire digital region broadband project*, Erwägungsgrund 29, und den Beschluss der Kommission in der Sache N 44/2010, *Development of infrastructure on Krievu Sala for relocation of port activities out of the city center*, Erwägungsgründe 69 bis 70.

⁽⁵²⁾ Urteil des Gerichtshofs vom 14. Februar 1990, *Frankreich/Kommission*, C-301/87, Slg. 1990, I-307, Randnr. 41.

⁽⁵³⁾ Urteil des Gerichts vom 24. März 2011, *Freistaat Sachsen u. a./Kommission*, T-443/08 und T-445/08, Slg. 2011, II-0000, Randnr. 107.

⁽⁵⁴⁾ Urteil des Gerichtshofs vom 16. Mai 2002, *Frankreich/Kommission „Stardust Marine“*, C-482/99, Randnr. 69.

- (259) Frankreich macht zudem geltend⁽⁵⁵⁾, der Conseil général habe mit der Gewährung des Zuschusses zur Finanzierung des Terminals MP2 ein Ziel von allgemeinem Interesse im Zusammenhang mit der Beschäftigungsförderung, der Regionalentwicklung und der Verbesserung der Anbindung des Gebiets verfolgt.
- (260) Nun wird aber das Verhalten eines marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsbeteiligten von Rentabilitätsaussichten geleitet⁽⁵⁶⁾. Der Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsbeteiligten gilt normalerweise als erfüllt, wenn die Struktur und die künftigen Aussichten des Unternehmens so sind, dass innerhalb einer angemessenen Frist eine — gemessen an einem vergleichbaren privaten Unternehmen — normale Rendite in Form von Dividendenzahlungen oder Kapitalzuwachs zu erwarten ist, und dies unabhängig von sozialen oder regionalpolitischen Überlegungen oder Erwägungen einer sektorbezogenen Politik⁽⁵⁷⁾.
- (261) In diesem Rahmen können etwaige positive Auswirkungen auf die Wirtschaft der Region um den Flughafen herum bei dieser Bewertung nicht zum Tragen kommen, da es hier darum geht zu bestimmen, ob die Intervention Beihilfeelemente enthält oder nicht⁽⁵⁸⁾.
- (262) Frankreich hat keine weiteren Sachverhalte angeführt, die beweisen könnten, dass sich der Conseil général bei der Gewährung der in Rede stehenden Zuschüsse wie ein umsichtiger Kapitalgeber verhalten hat. Daraus folgt, dass sich der Conseil général dadurch, dass er keine begründeten Erwartungen hinsichtlich der Rentabilität der geplanten Investitionen hegte, bei seiner Entscheidung, dem Flughafen Marseille Provence einen Zuschuss zur Finanzierung des Terminals zu gewähren, nicht wie ein marktwirtschaftlich handelnder Wirtschaftsbeteiligter verhalten hat.
- (263) Frankreich macht nicht geltend, dass sich die übrigen Gebietskörperschaften, die mit ihren Zuschüssen zur Finanzierung der Infrastruktur am Flughafen Marseille Provence beigetragen haben, bei ihrer Entscheidung wie marktwirtschaftlich handelnde Wirtschaftsbeteiligte verhalten hätten. Im Übrigen enthalten die Akten keine Angaben, die darauf schließen lassen, dass dies der Fall sein könnte.
- (264) Daraus folgt, dass der CCIMP durch die vom Conseil général, von Marseille Provence Métropole, vom französischen Staat und aus dem EFRE gewährten Zuschüsse ein Vorteil verschafft wurde, den sie unter normalen Marktbedingungen nicht erhalten hätte.
- (265) Im vorliegenden Fall stellt die Kommission fest, dass die Investitionszuschüsse gegenüber anderen Flughafenbetreibern und anderen Unternehmen in anderen Sektoren nur der CCIMP einen Vorteil verschaffen. Nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV ist die Maßnahme daher selektiv.

6.1.4. VERFÄLSCHUNG DES WETTBEWERBS UND BEEINTRÄCHTIGUNG DES HANDELS ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN

- (266) Als Betreiber des Flughafens Marseille Provence steht die CCIMP im Wettbewerb mit anderen Flughäfen, die dasselbe Einzugsgebiet bedienen, d. h. die weniger als 100 km oder 60 Minuten Reisezeit entfernt sind. Die Kommission stellt fest, dass in diesem Einzugsgebiet insbesondere die Flughäfen Avignon und Nîmes liegen. Sie stellt insbesondere fest, dass der Flughafen Nîmes 98 km und der Flughafen Toulon-Hyères 113 km vom Flughafen Marseille Provence entfernt ist und dass beide ebenfalls Flüge nach Brüssel-Charleroi, Fez und London anbieten. Zudem wird der Flughafen Nîmes ebenso wie der Flughafen Marseille Provence von Ryanair angefliegen. Durch eine der CCIMP gewährte Beihilfe könnte somit der Wettbewerb verfälscht werden. Da die Märkte für Flughafendienstleistungen und für den Luftverkehr innerhalb der Union wettbewerbssoffen sind, könnte durch die Beihilfe auch der Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigt werden. Im Übrigen stehen die Flughafenbetreiber im Wettbewerb zueinander, sodass die Stellung der CCIMP auf dem Markt durch eine ihr gewährte Beihilfe gestärkt werden kann. Im Übrigen stehen auch Flughäfen, die außerhalb desselben Einzugsgebiets liegen, im Wettbewerb miteinander, da die Fluggesellschaften und insbesondere die Billigfluggesellschaften ihre Zielorte unter verschiedenen Flughäfen in Europa und darüber hinaus auswählen.

6.1.5. SCHLUSSFOLGERUNG ZUM VORLIEGEN EINER BEIHILFE

- (267) Aus diesen Gründen stellen die Investitionszuschüsse in Höhe von insgesamt 12,337 Mio. EUR, die von verschiedenen Gebietskörperschaften zur Finanzierung der Investitionen am Flughafen Marseille Provence gewährt wurden, darunter der Zuschuss des Conseil général in Höhe von 7,197 Mio. EUR zum Bau des Terminals MP2, staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV dar.

⁽⁵⁵⁾ Frankreich bringt hilfsweise vor, dass der vom Conseil général gewährte Zuschuss zur Finanzierung des Terminals MP2 angesichts der Bestimmungen des Vertrags eine mit dem Binnenmarkt vereinbare Beihilfe darstelle.

⁽⁵⁶⁾ Urteil des Gerichts vom 12. Dezember 2000, *Alitalia/Kommission*, T-296/97, Slg. 2000, II-3871, Randnr. 84; genanntes Urteil C-305/89, Randnr. 20.

⁽⁵⁷⁾ Siehe hierzu die Leitlinien von 2005, Randnr. 46.

⁽⁵⁸⁾ Siehe Urteil des Gerichts vom 21. Januar 1999, *Neue Maxhütte Stahlwerke und Lech Stahlwerke/Kommission*, T-129/95, T-2/96 und T-97/96, Slg. 1999, II-17, Randnr. 120. Siehe auch Urteil des Gerichtshofs vom 10. Juli 1986, *Belgien/Kommission*, C-40/85, Slg. 1986, 2321, Randnr. 13.

6.2. VORLIEGEN EINER MÖGLICHEN BETRIEBSBEIHILFE ZUGUNSTEN DER CCIMP

6.2.1. ZAHLUNGSSTRÖME ZWISCHEN DEM FLUGHAFEN MARSEILLE PROVENCE UND DER IHK

- (268) Frankreich führt an, dass die Zahlungsströme zwischen 2001 und 2010 in Höhe von insgesamt [...] Mio. EUR keinen Zuschuss zugunsten der CCIMP darstellen würden, sondern einen Beitrag, den der Flughafen für erbrachte Dienstleistungen⁽⁵⁹⁾ an die Hauptsparte der IHK gezahlt habe, die diese Dienstleistungen auf der Grundlage der von ihr bestrittenen Kosten abgerechnet habe. Frankreich macht geltend, dass der Flughafen Marseille Provence nie finanzielle Hilfeleistungen von der Hauptsparte der IHK erhalten habe. Frankreich legt eine Bescheinigung des Abschlussprüfers der CCIMP vor, mit der die Zuverlässigkeit der genannten Buchführungsdaten bestätigt wird. Die Akten enthalten keine Angaben, die auf das Gegenteil schließen lassen. Demnach ist offensichtlich, dass die Dienstleistungen zu den tatsächlichen Kosten abgerechnet wurden.

6.2.2. MÖGLICHE BEIHILFE AUFGRUND DER MASSNAHME DER FLUGHAFENSTEUER

- (269) Die Flughafensteuer dient nach französischem Recht der Finanzierung von hoheitlichen Aufgaben wie beispielsweise Sicherheitsdiensten, Feuerwehr, Rettungskräften und Gefahrenabwehr (Kontrolle des aufgegebenen Gepäcks, Kontrolle der Zugänge, Passier- und Handgepäckkontrolle) sowie automatisierten Grenzkontrollen.
- (270) Die Kommission muss überprüfen, dass der Umverteilungsmechanismus nicht zu Überkompensationen führen kann, die Beihilfen gleichgestellt wären, insbesondere aufgrund der Tatsache, dass dieser Mechanismus von der Anzahl der Fluggäste abhängig ist.
- (271) Das mit Artikel 1609 *quater* des Code Général des Impôts sowie mit dem interministeriellen Erlass vom 30. Dezember 2009 eingeführte System der Meldepflichten der Flughafenbetreiber zur Ermittlung des Passagierentgelts der Flughafensteuer, das im Jahr 2012 geändert wurde, soll dadurch, dass eine Berechnung anhand der entstandenen Kosten mit nachträglichen Korrekturmöglichkeiten kombiniert wird, jede Überkompensation verhindern.
- (272) Dabei wird die Flughafensteuer wie folgt berechnet: Der Flughafen schießt die Zahlungen für die in den einschlägigen Rechtsvorschriften festgelegten Aufgaben zunächst vor und meldet diese Kosten sowie die Daten zum Fluggastaufkommen anschließend an die örtliche Direktion der DGAC zwecks Prüfung und Bestätigung anhand der geltenden Bestimmungen. Die zentrale Verwaltung der DGAC nimmt daraufhin unter Berücksichtigung der Vorjahre eine zweite Prüfung vor. Die Aufwendungen werden daraufhin für jeden einzelnen Flughafen in Abhängigkeit von den Kosten, die jedem durch die Wahrnehmung der ihm übertragenen hoheitlichen Aufgaben entstanden sind, mit einem interministeriellen Erlass festgestellt.
- (273) Darüber hinaus beruht die Berechnung der Steuer auch auf einer mehrjährigen Prognose der Kosten und des Verkehrsaufkommens und auf jährlichen Anpassungsmechanismen; nachträgliche Kontrollen ermöglicht es zudem, eine mögliche Überkompensation zu korrigieren.
- (274) Da das Aufkommen aus der Steuer tatsächlich zur Deckung hoheitlicher Aufgaben verwendet wird und der Flughafen Marseille Provence einen Betrag erhält, der die von ihm im Rahmen dieser Aufgaben bestrittenen Kosten nicht überschreitet, liegt daher kein selektiver Vorteil zugunsten des Flughafens vor. Die an die CCIMP gezahlte Flughafensteuer stellt daher keine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV dar.

6.3. VEREINBARKEIT DER INVESTITIONSBEIHILFE MIT DEM BINNENMARKT

- (275) Die Kommission hat untersucht, ob die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt werden kann. Artikel 107 Absatz 3 AEUV sieht Ausnahmen zu dem in Absatz 1 desselben Artikels genannten grundsätzlichen Beihilfeverbot vor. Die Rechtsgrundlage für die Erklärung der Vereinbarkeit von Beihilfen zugunsten von Flughäfen gemäß Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c bilden dabei die Leitlinien von 2005.
- (276) Nach Randnummer 61 der Leitlinien von 2005⁽⁶⁰⁾ können Beihilfen zur Finanzierung von Flughafeninfrastrukturen insbesondere gemäß Artikel 107 Absatz 3 Buchstaben a, b oder c und Artikel 93 Absatz 2 für vereinbar erklärt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- i) Bau und Betrieb der Infrastruktur dienen einem klar definierten Ziel von allgemeinem Interesse (Regionalentwicklung, Zugänglichkeit usw.);

⁽⁵⁹⁾ Die dem Flughafen von der Hauptsparte erbrachten Dienstleistungen bestanden nach Angaben Frankreichs in Verwaltungs-, Organisations- und Personalverwaltungsaufgaben sowie Rechtsberatung.

⁽⁶⁰⁾ Bezüglich der zeitlichen Geltung der Leitlinien de 2005 verweist die Kommission auf die Erwägungen 218 bis 222 des Einleitungsbeschlusses.

- ii) die Infrastruktur ist zum Erreichen des beabsichtigten Ziels notwendig und angemessen;
- iii) die mittelfristigen Perspektiven für die Nutzung der Infrastruktur, insbesondere der bestehenden Infrastruktur, sind zufriedenstellend;
- iv) alle potenziellen Nutzer erhalten einheitlichen und diskriminierungsfreien Zugang zur Infrastruktur;
- v) die Entwicklung des Handelsverkehrs wird nicht in einem Ausmaß beeinträchtigt, das dem gemeinschaftlichen Interesse zuwiderläuft.

Abgesehen davon muss die Notwendigkeit der Beihilfe erwiesen sein ⁽⁶¹⁾. Die Beihilfe muss auf den zum Erreichen des beabsichtigten Ziels notwendigen Betrag begrenzt sein.

6.3.1. VEREINBARKEIT DER INVESTITIONSBEIHILFE ZUR FINANZIERUNG DES TERMINALS MP2

- i) Bau und Betrieb der Infrastruktur dienen einem klar definierten Ziel von allgemeinem Interesse (Regionalentwicklung, Zugänglichkeit usw.)
- (277) Gemäß der Leistungsbeschreibung der Konzession für den Flughafen Marseille Provence geht der Bau der Infrastruktur zulasten des Konzessionsinhabers, der dafür verantwortlich ist. Da der Betreiber des Flughafens die Investitionskosten beschlossen und bestritten hat, handelt es sich somit um eine Investitionsbeihilfe zugunsten dieses Betreibers.
- (278) Frankreich zufolge musste der Flughafen Marseille-Provence mehr oder weniger kurzfristige Überlastungsprobleme bewältigen. In dem im November 2004 aufgestellten Geschäftsplan heißt es, dass die Kapazitätsgrenze des Flughafens Marseille Provence beim Check-in-Bereich 2007 und bei den Boardingbereichen 2016 überschritten werde, wenn keine neuen Anlagen geschaffen würden. Das Hauptziel bestand somit darin, die kurzfristige Überlastung des Flughafens mit Blick auf die erwartete Zunahme des Flugverkehrs abzuwenden.
- (279) Das zweite Ziel bestand in der Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der Region durch eine bessere Nutzung des Flughafens und die Zunahme des Flugverkehrs. Im Hinblick hierauf wurde entsprechend der Strategie des Flughafens, die Ansiedelung von Billigfluggesellschaften zu fördern, die Entwicklung eines Angebots, das das Angebot des Flughafens Marseille Provence ergänzen konnte, als Entwicklungsschwerpunkt betrachtet. Zum einen war der Bau des Terminals MP2 unverzichtbar, um den Billigfluggesellschaften differenzierte Dienstleistungen anbieten zu können, die in dieser Region noch nicht erbracht wurden; dieses Terminal wurde speziell auf dieses neue Angebot des Flughafens ausgelegt. Das Terminal MP2 wird den Anforderungen von Kunden gerecht, die bereit sind, Komforteinbußen hinzunehmen, wenn sie im Gegenzug niedrigere Flugpreise zahlen. Fluggesellschaften, die derartige reduzierte Dienstleistungen anbieten wollen, hätten sich am Terminal MP1 nicht niederlassen können, da die Flughafenentgelte dort aufgrund der hochwertigeren Infrastrukturen und des höheren Kostenniveaus deutlich höher sind. Diese Entgeltsätze hätten auf den Ticketpreis umgelegt werden müssen. Diejenigen, die diese Art von reduzierten Serviceleistungen nachfragen, reagieren jedoch sehr empfindlich auf jede Preiserhöhung. Zum anderen waren die Betriebsbedingungen von Terminal MP1 für das schnelle Boarding und Deboarding der Fluggäste nicht geeignet.
- (280) Frankreich macht geltend, dass die Realisierung des Projekts die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Region wesentlich beeinflussen sollte und insbesondere den Arbeitsmarkt wieder beleben sollte, nachdem das rückläufige Passagieraufkommen am Terminal MP1 zur Vernichtung von Arbeitsplätzen geführt hätte.
- (281) Der Bau des Terminals MP2 entspricht infolgedessen dem Aktionsplan für Kapazität, Effizienz und Sicherheit von Flughäfen in Europa ⁽⁶²⁾ von 2007, in dem es heißt, dass Europa im Fall der Flughäfen „angesichts der zu erwartenden Verkehrsentwicklung ... einer größer werdenden Lücke zwischen Kapazität und Nachfrage gegenüberstehen [wird]“, und der Schluss gezogen wird, dass „die Kapazitätskrise auf Flughäfen ... eine Gefahr für die Sicherheit, Effizienz und Wettbewerbsfähigkeit aller Akteure [darstellt], die in die Lieferkette des Luftverkehrs eingebunden sind“ ⁽⁶³⁾. Gemäß diesem Aktionsplan ist es nicht nur erforderlich, die vorhandenen Infrastrukturen effizienter zu nutzen, sondern auch, „neue Infrastrukturen zu unterstützen“; die Kommission weist darauf hin, wie wichtig die Bewältigung der Kapazitätskrise für Regionalflughäfen ist.

⁽⁶¹⁾ Beschluss der Kommission vom 18. Februar 2011 in der Sache NN 26/2009 — Griechenland — Vergrößerung des Flughafens Ioannina, Erwägungsgründe 69 und 70.

⁽⁶²⁾ KOM(2006) 819 endg.

⁽⁶³⁾ Aktionsplan, Randnr. 7 und Kasten auf Seite 4.

- (282) Angesichts der vorstehenden Ausführungen ist festzustellen, dass der Bau und der Betrieb des Terminals MP2 klar definierten Zielen von allgemeinem Interesse entsprechen, sodass die Vereinbarkeitsvoraussetzung in diesem Fall erfüllt ist.
- ii) Die Infrastruktur ist zum Erreichen des beabsichtigten Ziels notwendig und angemessen
- (283) Unter Berücksichtigung der Prognosen für das Fluggastaufkommen zog der Betreiber des Flughafens zur Bewältigung der Kapazitätsprobleme an den Check-in-Schaltern und in den Boardingbereichen zwei Szenarios für die Umgestaltung des Flughafens in Erwägung. Die im November 2004 vorgelegten und im September 2005 und Mai 2006 aktualisierten Geschäftspläne zeigen, dass das Szenario mit dem Bau eines neuen Billigflug-Terminals die besseren Rentabilitätsaussichten aufwies. Im Übrigen wird im Geschäftsplan von September 2005, der im Mai 2005 aktualisiert wurde, unter Berücksichtigung der vom Conseil général gewährten Beihilfe zu dem Ergebnis gelangt, dass das Projekt des Baus von Terminal MP2 unter Berücksichtigung der Verkehrshypothesen eine höhere Rentabilität aufweist als das alternative Projekt der Umgestaltung des Flughafens ⁽⁶⁴⁾. Der Bau des Terminals MP2 war somit zum Erreichen des Ziels, die Kapazitätsprobleme des Flughafens zu lösen und gleichzeitig das Verkehrsaufkommen am Flughafen Marseille Provence auszubauen, die am besten geeignete Option.
- (284) Zudem wurde zur Errichtung des Terminals MP2 das ungenutzte ehemalige Frachtabfertigungsgebäude umgebaut und somit vorhandene Infrastruktur effizienter genutzt.
- (285) Schließlich wurde das Terminal MP2 speziell darauf ausgelegt, Billigfluganbietern ein ihrem Geschäftsmodell entsprechendes Dienstleistungsniveau anzubieten, während das Terminal MP1 zur Aufnahme dieser Art von Verkehr ungeeignet zu sein schien, insbesondere wegen fehlender Gebäudepositionen und einer mit Turnaround-Zeiten von weniger als 30 Minuten, die typisch für das Geschäftsmodell von Billigfluganbietern sind, unvereinbaren Zeit zum Einrichten der Fluggastbrücken. Das Terminal MP2 wurde dagegen so geplant, dass die Fluggäste zu Fuß vom Boardingbereich bis zum Abstellbereich der Flugzeuge gehen können. Das Terminal MP2 ist demzufolge aufgrund der Gestaltung seiner Anlagen speziell zur Aufnahme des Verkehrs der Billigfluganbieter geeignet, der ein wesentliches Element der Strategie zum Ausbau des Verkehrs am Flughafen Marseille Provence und zu der direkt und indirekt damit zusammenhängen Regionalentwicklung und Beschäftigungsförderung war.
- (286) Die andere Option zur Vermeidung einer Überlastung des Flughafens wäre gewesen, das bestehende Terminal MP1 zu vergrößern. Unter Berücksichtigung der Art des Projekts wurden seine Kosten so weit wie möglich begrenzt. Der Bau des Terminals MP2 war die kostengünstigere Alternative, die den größten Anstieg des Fluggastaufkommens nach sich ziehen konnte.
- (287) Aus diesen Gründen kann letztlich festgestellt werden, dass die in Rede stehende Infrastruktur zum Erreichen der beabsichtigten Ziele notwendig und angemessen ist.
- iii) Die mittelfristigen Perspektiven für die Nutzung der Infrastruktur, insbesondere der bestehenden Infrastruktur, sind zufriedenstellend
- (288) In dem Geschäftsplan von November 2004 wird die Kapazität der Check-in- und Boardinghallen des Billigflug-Terminals auf 3,8 Mio. Fluggäste geschätzt. Zudem werden Vorausschätzungen für das Low-COST-Verkehrsaufkommen für den Zeitraum 2005-2021 aufgestellt. Diese Vorausschätzungen ergeben, dass die Kapazitäten des Terminals von 2012 an zu 50 % und bis 2021 zu 89 % ausgelastet sein dürften. Die Schätzungen des Fluggastaufkommens, auf denen dieser Geschäftsplan beruht, wurden durch das zwischen 2006 und 2010 am Terminal MP2 tatsächlich abgefertigte Fluggastaufkommen bestätigt.

Tabelle 8

Jahr	Voraussichtliches Fluggastaufkommen (PAX)	Tatsächliches Fluggastaufkommen	Voraussichtliche Auslastung der Kapazitäten (**) (%)
2006	250 000	107 418 (*)	6,58
2007	900 000	934 481	23,68

⁽⁶⁴⁾ Das Szenario ohne Terminalneubau weist periodenübergreifend einen kumulierten Cashflow von [...] * EUR auf, während das Szenario mit dem Bau des Terminals MP2 einen periodenübergreifenden kumulierten Cashflow von [...] * EUR aufweist. Die Differenz zwischen den beiden Szenarios ergibt einen IRR von [...] * %.

Jahr	Voraussichtliches Fluggastaufkommen (PAX)	Tatsächliches Fluggastaufkommen	Voraussichtliche Auslastung der Kapazitäten (**) (%)
2008	1 200 000	1 059 663	31,58
2009	1 450 000	1 670 240	38,16
2010	1 650 000	1 730 000	43,42
2011	1 850 000	1 372 164	48,68
2012	2 050 000	1 811 616	53,94

(*) Das geringe Fluggastaufkommen im Jahr 2006 lässt sich mit der verspäteten Eröffnung des Terminals MP2 erklären (Oktober 2006).

(**) Gesamtkapazität: 3,8 Mio. Fluggäste.

- (289) Da die Terminals MP1 und MP2 unterschiedliche Dienstleistungen anbieten, dürfen die Nutzungsperspektiven des Terminals MP2 nicht anhand der festgestellten Entwicklungen des Fluggastaufkommens am Hauptterminal bewertet werden. Das Fluggastaufkommen im Zeitraum von 2006 bis 2010 zeigt in jedem Fall, dass die Auslastung der Kapazitäten des Terminals MP1 seit der Eröffnung des zweiten Terminals stabil geblieben ist.

Tabelle 9

Jahr	Tatsächliches Fluggastaufkommen	Tatsächliche Auslastung der Kapazitäten (*) (%)
2006	6 008 466	69,86
2007	6 028 292	70,09
2008	5 907 174	68,68
2009	5 619 879	65,34
2010	5 799 435	67,43
2011	5 990 703	69,65
2012	6 483 863	75,39

(*) Gesamtkapazität: 8,6 Mio. Fluggäste

- (290) Infolgedessen bietet die neue Infrastruktur mittelfristige gute Nutzungsperspektiven, insbesondere in Anbetracht der Nutzung der bestehenden Infrastrukturen.

iv) Alle potenziellen Nutzer erhalten einheitlichen und diskriminierungsfreien Zugang zur Infrastruktur

- (291) Nach den von Frankreich vorgelegten Informationen und insbesondere der Nutzungsregelung für Terminal MP2, die die Kommission bereits im Einleitungsbeschluss wiedergab, steht die neue Infrastruktur allen potenziellen Nutzern (Luftverkehrsunternehmen) einheitlich und diskriminierungsfrei offen.

v) Die Entwicklung des Handelsverkehrs wird nicht in einem Ausmaß beeinträchtigt, das dem gemeinschaftlichen Interesse zuwiderläuft

- (292) Die Beihilfeintensität übersteigt 50 % der beihilfefähigen Kosten nicht. Obwohl der Flughafen Marseille Provence der einzige Flughafen der Kategorie B im Einzugsgebiet ist, entspricht das auf Terminal MP2 entfallende Fluggastaufkommen Direktverbindungen, die auch von kleinen Regionalflughäfen aus angeboten werden können. Der Flughafen Avignon ist etwa 75 km und 45 Minuten Reisezeit entfernt, der Flughafen Nîmes Garons rund 100 km und 60 Minuten Reisezeit. Der Flughafen Toulon ist 113 km vom Flughafen Marseille Provence entfernt und liegt somit potenziell ebenfalls im selben Einzugsgebiet.

(293) Aus den vorliegenden Informationen geht nun aber nicht hervor, dass durch die Eröffnung des Terminals MP2 die Entwicklung dieser Flughäfen gebremst oder der Handel zwischen Mitgliedstaaten in einem dem gemeinschaftlichen Interesse zuwiderlaufenden Ausmaß beeinträchtigt wurde.

vi) Notwendigkeit der Beihilfe

(294) Den Prognosen der Geschäftspläne zufolge wäre der Bau des Terminals ohne die Beihilfe nicht rentabel gewesen. Die Beihilfe war daher zum Zeitpunkt der Investitionsentscheidung notwendig, denn ein privater Investor hätte das Terminal nicht ohne staatliche Unterstützung gebaut. Zudem stellt die Kommission angesichts der geringen Beihilfeintensität fest, dass die Beihilfe nicht unangemessen ist.

6.3.2. VEREINBARKEIT DES ZUSCHUSSES AUS DEM EFRE FÜR DEN AUSBAU DER LUFTFRACHT

i) Bau und Betrieb der Infrastruktur dienen einem klar definierten Ziel von allgemeinem Interesse ⁽⁶⁵⁾

(295) Der gewährte Zuschuss dient dem Ziel des Ausbaus des Frachtverkehrs am Flughafen Marseille Provence und der Förderung von arbeitsplatzschaffenden Wirtschaftstätigkeiten in einer Region mit einer deutlich über dem Landesdurchschnitt liegenden Arbeitslosenquote.

(296) Die Beihilfe aus dem EFRE wurde im Rahmen des Ziel-2-Programms der Strukturfonds für den Zeitraum 2000-2006 gewährt, das Gebiete mit Strukturproblemen betrifft, deren wirtschaftliche und soziale Umstellung einer Unterstützung bedarf ⁽⁶⁶⁾.

(297) Die aus dem EFRE gewährte Unterstützung für den Ausbau des Frachtverkehrs am Flughafen Marseille Provence dient somit einem klar definierten Ziel von allgemeinem Interesse.

ii) Die Infrastruktur ist zum Erreichen des beabsichtigten Ziels notwendig und angemessen

(298) Aus den vorliegenden Informationen geht hervor, dass das Frachtvolumen am Flughafen zunächst 1997 und dann 2008 stark rückläufig war. Die Unterstützung zur Aufrechterhaltung des Frachtverkehrs wurde somit erwogen, um die bestehenden Infrastrukturen und insbesondere die Start- und Landebahn und die Bodenflächen um die Start- und Landebahn herum, die im Wesentlichen in den Nachtstunden freie Kapazitäten aufwiesen, besser zu nutzen.

(299) Die ausgeführten Arbeiten betrafen die Sicherung des Straßenverkehrs, die Umgestaltung der leer stehenden Frachtabfertigungsgebäude, die Einrichtung von Abstellflächen für die Flugzeuge in unmittelbarer Nähe des Frachtterminals, um die Abfertigungszeiten zu verkürzen, und die Vergrößerung der Flächen zur Steigerung der Attraktivität.

(300) Der Flughafen Marseille Provence hat für die genannten Arbeiten Kosten in Höhe von insgesamt 5 280 000 EUR bestritten. Der erhaltene Zuschuss von 1 520 000 EUR machte demzufolge nur 28,79 % der Gesamtfinanzaustrattung des Projekts aus. Darüber hinaus wurde in Artikel 5 der Vereinbarung vom 22. August 2002 zwischen dem Flughafen Marseille Provence und der Präfektur der Region Provence Alpes Côte d'Azur festgelegt, dass die Zahlung des Gemeinschaftszuschusses nur gegen Nachweis des Baufortschritts und vorbehaltlich der Einhaltung der im Rahmen des Finanzierungsplans genehmigten Kofinanzierung erfolgen würde.

⁽⁶⁵⁾ Dieselbe Vereinbarkeitsvoraussetzung wendet die Kommission bei der Luftfracht an, siehe Beschluss SA.30743 (C/11) (ex N 138/10) der Kommission — Deutschland — Finanzierung von Infrastrukturmaßnahmen am Flughafen Leipzig/Halle (Abl. C 284 vom 28.9.2011, S. 6) Erwägungsgrund 128).

⁽⁶⁶⁾ Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (Abl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1) Artikel 1.

- (301) Daher ist festzustellen, dass die errichtete Infrastruktur zum Erreichen des beabsichtigten Ziels notwendig und angemessen ist.
- iii) Die mittelfristigen Perspektiven für die Nutzung der Infrastruktur, insbesondere der bestehenden Infrastruktur, sind zufriedenstellend
- (302) Obwohl der Flughafen Marseille Provence nach dem Weggang von Aéropostale (des größten Frachtkunden) einen Rückgang des Frachtvolumens verzeichnete und es an Platz für aufgegebenes Gepäck für die Flüge von La Navette von Marseille nach Orly fehlte, galt der Ausbau einer Luftfrachtplattform zu den Maghreb-Ländern als beste Alternative zur Erhaltung der direkt damit verbundenen lokalen Arbeitsplätze und zur gleichzeitigen Optimierung der verfügbaren Infrastruktur.
- (303) Die Ergebnisse für das Verkehrsaufkommen belegen, dass das beförderte Volumen im Zeitraum 2005-2010 um mehr als 20 % zugenommen hat.
- (304) Die neue Infrastruktur bietet somit gute mittelfristige Perspektiven für die Nutzung, insbesondere in Anbetracht der Nutzung bestehender Infrastrukturen, die durch die geplanten Arbeiten optimiert werden.
- iv) Alle potenziellen Nutzer erhalten einheitlichen und diskriminierungsfreien Zugang zur Infrastruktur
- (305) Nach den vorliegenden Informationen wird der Zugang zu den Frachtinfrastrukturen durch keine Betriebsregelung eingeschränkt. Der Frachtbereich würde Expressfrachtdiensten, Bodenabfertigungsdiensten, Frachtunternehmen und Straßengüterverkehrsunternehmen offenstehen.
- (306) Daraus folgt, dass der Zugang zur Frachtinfrastruktur allen Nutzern einheitlich und diskriminierungsfrei offensteht.
- v) Die Entwicklung des Handelsverkehrs wird nicht in einem Ausmaß beeinträchtigt, das dem gemeinschaftlichen Interesse zuwiderläuft
- (307) Die im Rahmen des Vorhabens zum Ausbau des Frachtverkehrs gewährte Beihilfe ist auf 28 % des Gesamtbetrags der Arbeiten beschränkt. Zudem trägt dieses Vorhaben zur Entwicklung des europäischen Verkehrssystems und zur Wirtschaftsentwicklung bei.
- (308) Daher kann der Schluss gezogen werden, dass die Entwicklung des Handelsverkehrs nicht in einem dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufenden Ausmaß beeinträchtigt wird.
- vi) Notwendigkeit der Beihilfe
- (309) Die Investition wurde unter Umständen beschlossen, die durch die Eröffnung der TGV-Strecke Paris-Marseille im Jahr 2000 und den Rückgang des Flugverkehrs nach dem 11. September 2001 geprägt waren. Im Übrigen haben die finanziellen Kapazitäten des Flughafens Marseille Provence von 2000 bis 2003 regelmäßig und deutlich abgenommen. Angesichts des Einbruchs des Passagier- und Frachtverkehrs musste die CCIMP daher reagieren. Zur Instandsetzung der beiden Start- und Landebahnen waren bis 2005/2006 kostenaufwändige Arbeiten vorgesehen. Auch wenn unter diesen Umständen die Rentabilität des Projekts nicht ausgeschlossen war, wäre eine Kapitalrendite, insbesondere über einen angemessenen Zeitraum, doch eher zufällig gewesen. Ohne den Zuschuss aus dem EFRE hätte der Flughafen in der Sorge um den Rückgang des Passagieraufkommens seine Investitionen in den Frachtverkehr wahrscheinlich verschoben oder sogar aufgegeben.
- (310) Angesichts der zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung herrschenden Marktbedingungen, die durch veränderliche Frachtvolumina am Flughafen, ein hohes Risikoniveau und ungewisse Rentabilitätsaussichten auf einem gerade erst liberalisierten Markt gekennzeichnet waren, hätte ein privater Kapitalgeber höchstwahrscheinlich nicht in den Ausbau des Frachtverkehrs am Flughafen Marseille investiert. Die Beihilfe war demzufolge zum Erreichen des beabsichtigten Ziels notwendig. Im Übrigen stellt die Kommission fest, dass die Beihilfe angesichts der geringen Intensität in Bezug auf dieses Ziel nicht unangemessen ist.

6.3.3. VEREINBARKEIT DER ZUSCHÜSSE DES CONSEIL GÉNÉRAL VOM 27. SEPTEMBER 2002 UND 26. JUNI 2003 UND DES ZUSCHUSSES DER COMMUNAUTÉ URBAINE MARSEILLE MÉTROPOLE PROVENCE VOM 26. JULI 2004 ZUR ERWEITERUNG, UMSTRUKTURIERUNG UND ENTWICKLUNG DES FLUGHAFENS

- i) Bau und Betrieb der Infrastruktur dienen einem klar definierten Ziel von allgemeinem Interesse (Regionalentwicklung, Zugänglichkeit usw.)
- (311) Die Zuschüsse von 2002 und 2003 betrafen Arbeiten zur Erneuerung der Hauptstart- und -landebahn, die Fugen zwischen den Bodenplatten des Vorfelds, die Ausführung von Rollwegen und die Einrichtung von Schnellabrollwegen, die die Anzahl der stündlichen Flugbewegungen erhöhen und dadurch die Nutzung der bestehenden Infrastruktur optimieren sollten. Aus den von Frankreich vorgelegten Informationen geht hervor, dass die beiden Start- und Landebahnen zwischen 1980 und 2000 nicht geändert wurden, obwohl die Zahl der kommerziellen Flüge von 46 603 auf 100 047 gestiegen war. Die Maßnahme zielte somit darauf ab, die bevorstehende Überlastung der Rollfelder des Flughafens abzuwenden.
- (312) Der Zuschuss von 2004 trug dazu bei, die Erweiterung der Kapazität von Halle 1, die Optimierung der Start- und Landebahn 1 und den Umbau der Start- und Landebahn 2 zu finanzieren. Diese Maßnahmen wurden als erforderlich erachtet, um dem Flughafen Marseille Provence zu ermöglichen, den angesichts der Prognosen für die Entwicklung des Passagieraufkommens starken Anstieg des europäischen Flugverkehrs zu bewältigen ⁽⁶⁷⁾.
- (313) Der Bau eines vom TGV anfahrbaren Bahnhofs zielte auf eine bessere Koordination zwischen den einzelnen Verkehrsträgern ab.
- (314) Die Kommission gelangt in gleicher Weise wie beim Bau des Terminals MP2 zu dem Ergebnis, dass die Erweiterung, Umstrukturierung und Entwicklung des Flughafens Zielen des allgemeinen Interesses dienen, indem sie die Kontinuität des Flugverkehrs und seine zukünftige Entwicklung gewährleisten.
- ii) Die Infrastruktur ist zum Erreichen des beabsichtigten Ziels notwendig und angemessen
- (315) Die unternommenen Arbeiten waren notwendig, um die start- und landebahnseitige Kapazität des Flughafens zu steigern und aufrechtzuerhalten, vorhandene Engpässe abzuschaffen und die Anbindung an das Hochgeschwindigkeitsbahnnetz zu optimieren.
- (316) Darüber hinaus macht der Zuschuss des Conseil général 9,5 % des Betrags der ausgeführten Arbeiten und 7 % des ursprünglichen Ausrüstungsprogramms aus. Der Zuschuss der Communauté urbaine Marseille Métropole Provence macht 6,2 % des Betrags der ausgeführten Arbeiten und 5,6 % des Betrags des voraussichtlichen Programms der Arbeiten aus.
- (317) Daher ist festzustellen, dass die errichtete Infrastruktur zum Erreichen des beabsichtigten Ziels notwendig und angemessen ist.
- iii) Die mittelfristigen Perspektiven für die Nutzung der Infrastruktur, insbesondere der bestehenden Infrastruktur, sind zufriedenstellend
- (318) Die finanzierten Maßnahmen wurden als zur Aufnahme von zusätzlichem Verkehrsaufkommen notwendig erachtet. Aus den vorliegenden Daten geht nun aber hervor, dass das Fluggastaufkommen am Flughafen Marseille Provence von 2006 bis 2012 um mehr als 25 % gestiegen ist. Zudem sollen die Start- und Landebahnen heute eine Kapazität von 140 000 Flugbewegungen pro Jahr aufweisen. Gemäß den Vorausschätzungen des Fluglärmexpositionsplans im Anhang zum Erlass des Präfekten vom 4. August 2006 wäre das Verkehrsziel des Flughafens für 2015 mit 113 909 Flugbewegungen und für 2020 mit 122 449 Flugbewegungen erreicht. Die Maßnahmen bezüglich der Start- und Landebahnen und der Zuroll- und Abrollwege ermöglichen es, die Vorausschätzungen für den Verkehr bis 2020 zu bewältigen, und die Perspektiven für die Nutzung der Infrastruktur sind zufriedenstellend.
- iv) Alle potenziellen Nutzer erhalten einheitlichen und diskriminierungsfreien Zugang zur Infrastruktur
- (319) Aus den vorliegenden Informationen geht hervor, dass die Infrastruktur allen potenziellen Nutzern einheitlich und diskriminierungsfrei offensteht.

⁽⁶⁷⁾ In der Partnerschaftsvereinbarung vom 14. Mai 2004 zwischen dem Flughafen Marseille Provence und der Communauté urbaine Marseille Métropole Provence wird ein Anstieg der Inlandsflüge um 5 % und der internationalen Flüge um fast 10 % jährlich zwischen 2003 und 2006 vorausgeschätzt.

v) Die Entwicklung des Handelsverkehrs wird nicht in einem Ausmaß beeinträchtigt, das dem gemeinschaftlichen Interesse zuwiderläuft

(320) Wie in den Erwägungsgründen 293 und 308 angegeben, hat die Entwicklung des Verkehrsaufkommens am Flughafen Marseille Provence die Tätigkeit der Flughäfen im selben Einzugsgebiet nicht beeinträchtigt und wird die Entwicklung des Handelsverkehrs nicht in einem dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufenden Ausmaß beeinträchtigt.

vi) Notwendigkeit der Beihilfe

(321) Die Investition wurde unter Umständen beschlossen, die durch die Eröffnung der TGV-Strecke Paris-Marseille im Jahr 2000 und den Rückgang des Flugverkehrs nach dem 11. September 2001 geprägt waren. Im Übrigen haben die finanziellen Kapazitäten des Flughafens Marseille Provence von 2000 bis 2003 regelmäßig und deutlich abgenommen. Angesichts des Einbruchs des Passagier- und Frachtverkehrs musste die CCIMP daher reagieren. Die Intensität dieser Beihilfen war auf 13 % begrenzt ⁽⁶⁸⁾. Da die Investitionen in die Rollfelder nicht hätten vermieden werden können, hätte das Programm ohne den Zuschuss um mehr als 3 Mio. EUR gekürzt werden müssen, was wahrscheinlich zulasten der Umbaumaßnahmen in Halle 1 gegangen wäre, mit denen die Aufnahme von Reiseveranstaltern, Ticketschaltern für Fluggesellschaften oder Einzelhandelsgeschäften bezweckt wurde. Eben diese Investitionen haben es nun aber ermöglicht, ausländische Fluggesellschaften und Reiseveranstalter anzuziehen und zusätzliche kommerzielle Einnahmen zu generieren.

(322) Angesichts der zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung herrschenden Marktbedingungen, die durch mangelnde Erfahrung und Initiative privater Marktteilnehmer, die kaum bereit waren, in Flughafeninfrastruktur zu investieren, durch ein hohes Risikoniveau und durch ungewisse Rentabilitätsaussichten auf einem gerade erst liberalisierten Markt geprägt waren, hätte ein privater Kapitalgeber höchstwahrscheinlich nicht in den Umbau der Flughafeninfrastruktur und in eine TGV-Strecke zum Flughafen Marseille investiert. Die Beihilfe war demzufolge zum Erreichen des beabsichtigten Ziels notwendig. Im Übrigen stellt die Kommission fest, dass die Beihilfe in Anbetracht der geringen Intensität in Bezug auf dieses Ziel nicht unangemessen war.

7. WÜRDIGUNG DER MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER DEN FLUGHAFEN NUTZENDEN FLUGGESELLSCHAFTEN — VORLIEGEN EINER BEIHILFE

7.1. MÖGLICHE BEIHILFE IN FORM DES ERMÄSSIGTEN PASSAGIERENTGELTS FÜR INLANDSFLÜGE

(323) In einer früheren Entscheidung ⁽⁶⁹⁾ erkannte die Kommission auf das Vorliegen einer bestehenden und mit dem gemeinsamen Markt unvereinbaren Beihilferegulierung zugunsten der Inlandsflüge betreibenden Fluggesellschaften. Frankreich traf Maßnahmen zur Aufhebung dieser Maßnahme.

(324) Der von Frankreich vorgelegte Auszug aus dem Beschluss des Cocoéco von 2007 zeigt, dass die für Inlandsflüge und für Flüge in die Schengen-Staaten berechneten Passagierentgeltsätze am Flughafen Marseille Provence vom 1. Januar 2008 an angeglichen wurden.

(325) Die Kommission vertritt daher die Auffassung, dass diese aufgehobene Maßnahme nicht nochmals geprüft werden muss.

7.2. MÖGLICHE BEIHILFEN ZUGUNSTEN DER DEN FLUGHAFEN NUTZENDEN FLUGGESELLSCHAFTEN DURCH DIE DIFFERENZIERUNG DER FLUGHAFENABGABEN UND MÖGLICHE BEIHILFE ZUGUNSTEN VON RYANAIR UND AMS ÜBER DEN MARKETINGVERTRAG

7.2.1. STAATLICHE MITTEL UND ZURECHENBARKEIT ZUM STAAT

(326) Im Hinblick auf die Bestimmung, ob es sich bei den Mitteln der CCIMP um staatliche Mittel handelt, stellt die Kommission fest, dass eine öffentliche Verwaltungseinrichtung („établissement public à caractère administratif“) eine eigenständige Verwaltungseinheit ist, die aber dennoch Teil der Organisation der staatlichen Verwaltung ist und daher strengen Kontrolle durch andere Behörden unterliegt.

⁽⁶⁸⁾ Gewichteter Mittelwert.

⁽⁶⁹⁾ Siehe Fußnote 31.

- (327) Zudem fließen in den Gesamthaushalt der IHK Einnahmen aus Steuern, die von den im Handelsregister eingetragenen Unternehmen zu entrichten sind.
- (328) Darüber hinaus fallen die IHK in die Kategorie der öffentlichen Hand im Sinne der Richtlinie 2000/52/EG der Kommission⁽⁷⁰⁾ und stellen öffentliche Auftraggeber im Sinne der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁷¹⁾ bzw. Auftraggeber im Sinne der Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁷²⁾ dar und unterliegen bei ihren Einkäufen den für öffentliche Aufträge geltenden Vergabeverfahren.
- (329) Gemäß der Rechtsprechung des Gerichts können Gesichtspunkte der internen Organisation des öffentlichen Sektors und die Existenz von Vorschriften, die ihre Unabhängigkeit von anderen Stellen gewährleisten, den öffentlichen Charakter einer Stelle nicht grundsätzlich infrage stellen. Nach dem Unionsrecht kann es nicht zulässig sein, dass die Vorschriften über staatliche Beihilfen durch die bloße Tatsache, dass unabhängige Einrichtungen geschaffen werden, denen die Verteilung der Beihilfen übertragen wird, umgangen werden⁽⁷³⁾. Nach französischem Recht sind die IHK der Mittelbau des Staates. Ihre Handlungen sind daher dem französischen Staat zuzurechnen, da sie fester Bestandteil dieses Staates sind. Da die IHK Teil der staatlichen Verwaltung sind und der strengen Kontrolle durch andere Behörden unterliegen (siehe Erwägungsgrund 10), stellt die Kommission fest, dass die Beschlüsse dieser öffentlichen Einrichtungen zwangsläufig dem Staat zuzurechnen sind. Die Lage ist daher anders als die öffentlicher Unternehmen. Im Fall der IHK braucht die Zurechenbarkeit daher nicht wie im Urteil „Stardust Marine“ anhand der Einbeziehung einer Behörde in den Entscheidungsprozess eines öffentlichen Unternehmens nachgewiesen zu werden, was auch durch die zahlreichen Aufgaben von allgemeinem Interesse belegt wird, die den IHK kraft Gesetzes übertragen werden.
- (330) Selbst wenn die Kommission die Zurechenbarkeit der Beschlüsse der CCIMP zum Staat für die CCIMP als einfaches öffentliches Unternehmen nachweisen müsste, könnte sie dies anhand mehrerer Sachverhaltsmerkmale beweisen.
- (331) Zunächst unterliegt die CCIMP, wie in Abschnitt 2.1.2 erläutert, einer strengen Verwaltungsaufsicht. Im Besonderen sind die Beschlüsse der CCIMP über Flughafenentgelte erst vollstreckbar, nachdem sie von der Aufsichtsbehörde genehmigt wurden. Darüber hinaus muss der Cocoéco, der den Conseil général des Bouches-du-Rhône, den Conseil régional Provence Alpes Côte d'Azur und die Communauté urbaine Marseille Provence Métropole umfasst, vor der Einführung neuer Flughafenentgeltsätze konsultiert werden und diese genehmigen.
- (332) Es ist daher äußerst unwahrscheinlich, dass der Cocoéco nicht auch die Entscheidung genehmigt hat, den Vertrag über Marketingdienstleistungen mit AMS zu unterzeichnen, oder zumindest nicht in diese Entscheidung einbezogen wurde. Und selbst wenn er sich nicht förmlich zu diesem Vertrag geäußert hätte, genehmigt er doch im Wege der Kontrolle der Flughafenentgeltsätze das Gesamtgleichgewicht der Mittel des Flughafens. Die Beschlüsse über Flughafenentgelte und der mit AMS geschlossene Vertrag über Marketingdienstleistungen müssen nun aber gemeinsam gewürdigt werden.
- (333) Darüber hinaus hat die CCIMP mehrere Partnerschaftsvereinbarungen⁽⁷⁴⁾ mit den betroffenen Gebietskörperschaften geschlossen, damit sich diese finanziell an den Investitionen in die Flughafeninfrastruktur beteiligen. Als Gegenleistung für diese finanzielle Beteiligung verpflichtet sich der Flughafen Marseille Provence, eine dynamische Geschäftspolitik zu betreiben, um eine maximale Entwicklung der Inlands- und Auslandsflüge am Flughafen zu gewährleisten⁽⁷⁵⁾; zu dieser Politik wird angegeben, dass sie „in Abstimmung mit dem Conseil général“ erfolgen muss, der den Flughafen auffordern kann, ihm Studien über die Entwicklung des Flugverkehrs und die Möglichkeiten zur Entwicklung neuer Strecken vorzulegen.
- (334) Im Übrigen haben sowohl Frankreich als auch die CCIMP vorgebracht, dass die vom Flughafen Marseille Provence betriebene Entwicklungsstrategie einem Ziel von allgemeinem Interesse diene, das die Belebung der Wirtschaft in der angrenzenden Region und die Schaffung von Arbeitsplätzen betraf und an dem die Gebietskörperschaften unmittelbar interessiert sind, worauf in den Vereinbarungen mit der CCIMP hingewiesen wird⁽⁷⁶⁾.

⁽⁷⁰⁾ Richtlinie 2000/52/EG der Kommission vom 26. Juli 2000 zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen (ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 75).

⁽⁷¹⁾ Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge (ABl. L 134 vom 30.4.2004, S. 114).

⁽⁷²⁾ Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste (ABl. L 134 vom 30.4.2004, S. 1).

⁽⁷³⁾ Urteil des Gerichts vom 12. Dezember 1996, *Air France/Kommission*, T-358/94, Slg. 1996, II-2109, Randnr. 62.

⁽⁷⁴⁾ Vereinbarungen mit dem Conseil général vom 3. Oktober 2002, 5. September 2003 und 19. Mai 2005 und mit der Communauté urbaine de Marseille Provence Métropole vom 14. Mai 2004.

⁽⁷⁵⁾ Vereinbarungen vom 5. September 2003 und 19. Mai 2005.

⁽⁷⁶⁾ Siehe beispielsweise die Präambel der Vereinbarung vom 19. Mai 2005.

- (335) Angesichts von Erwägungsgrund 10 ist im Übrigen offensichtlich, dass die Industrie- und Handelskammern in das Gefüge der öffentlichen Verwaltung eingegliedert sind, dass sie ihre wirtschaftlichen Tätigkeiten unter ganz besonderen, in keiner Weise mit denen privater Wirtschaftsteilnehmer vergleichbaren Bedingungen ausüben, dass ihre Rechtsform öffentlich-rechtlich ist und dass die Intensität der behördlichen Aufsicht über die Unternehmensführung der IHK hoch ist.
- (336) Angesichts der vorstehenden Ausführungen ist infolgedessen festzustellen, dass die Maßnahmen zur Gestaltung der Flughafenentgelte und der mit AMS geschlossene Vertrag über Marketingdienstleistungen aus staatlichen Mitteln finanziert wurden und dass ihre Finanzierung dem Staat zuzurechnen ist.

7.2.2. SELEKTIVER VORTEIL FÜR DIE AM FLUGHAFEN MARSEILLE PROVENCE TÄTIGEN FLUGGESELLSCHAFTEN

- (337) Bei der Würdigung, ob eine staatliche Maßnahme eine Beihilfe darstellt, muss festgestellt werden, ob dem Unternehmen ein wirtschaftlicher Vorteil verschafft wird, der es von Kosten entlastet, die es normalerweise aus Eigenmitteln bestreiten müsste, oder ob ihm ein Vorteil verschafft wird, den es unter normalen Marktbedingungen nicht erhalten hätte.
- (338) Die Kommission erinnert hierzu daran, dass regionalpolitische Erwägungen bei der Anwendung des Privatinvestortests nicht berücksichtigt werden dürfen.

Anwendung des vergleichenden Ansatzes

- (339) Um das Vorliegen eines wirtschaftlichen Vorteils auszuschließen, der unter normalen Marktbedingungen nicht hätte erhalten werden können, macht Ryanair geltend, dass die in den Verträgen von 1999 vorgesehenen Entgelte mit den Flughafenentgelten verglichen werden müssten, die den Billigfluganbietern auf anderen europäischen Flughäfen berechnet würden.
- (340) Die Kommission schließt diesen Ansatz nicht grundsätzlich aus. Die Festlegung eines Referenzwerts setzt allerdings voraus, dass eine ausreichende Zahl vergleichbarer Flughäfen gewählt werden kann, die unter normalen Marktbedingungen vergleichbare Dienstleistungen erbringen.
- (341) Hierzu stellt die Kommission fest, dass die Flughäfen der Union zum Zeitpunkt des Abschlusses der Verträge von 1999 von vielen als Bestandteile der öffentlichen Verwaltung angesehen wurden, die soziale und regionale Ziele verfolgten und daher unabhängig von ihrer Rentabilität von den Behörden finanziert wurden. Die meisten Flughäfen der Union erhalten daher auch heute noch öffentliche Zuwendungen zur Deckung von Investitions- und Betriebskosten. Die Kommission vertritt daher die Auffassung, dass die Preise dieser Flughäfen im Allgemeinen nicht auf der Grundlage von Markterwägungen und insbesondere soliden Ex-ante-Rentabilitätsaussichten festgesetzt werden, sondern vor allem unter Berücksichtigung sozialer oder regionaler Belange.
- (342) Im Übrigen stellt die Kommission fest, dass selbst dann, wenn manche Flughäfen private Eigentümer haben oder unabhängig von sozialen oder regionalen Erwägungen privatwirtschaftlich betrieben werden, ihre Tarife stark von den Entgelten beeinflusst werden können, die von der Mehrheit der Betreiber öffentlich geförderter Flughäfen berechnet werden und an denen sich die Luftverkehrsgesellschaften bei ihren Verhandlungen mit in privatem Eigentum stehenden oder privat betriebenen Flughäfen orientieren.
- (343) Im vorliegenden Fall haben die Vergleichsflughäfen vor ihrer Privatisierung und sogar danach eine staatliche Finanzierung erhalten. So wurde der Flughafen Luton, der im Eigentum öffentlicher Fonds steht, zunächst von einem privaten Unternehmen betrieben, bevor ihm im Rahmen einer öffentlich-privaten Partnerschaft eine Investition in Höhe von 80 Mio. GBP gewährt wurde. Der Flughafen Liverpool wiederum erhielt insbesondere eine Kofinanzierung aus Strukturfonds der Union, und der defizitäre Flughafen Prestwick wurde vor kurzem zum symbolischen Preis von 1 GBP wieder verstaatlicht. Darüber hinaus ist ungewiss, ob die Kosten der bereits bestehenden Infrastruktur bei der Privatisierung dieser Vergleichsflughäfen berücksichtigt wurden. Die Daten der Oxera-Studie schließlich sind nur begrenzt vergleichbar, da in den am Flughafen Marseille Provence bezahlten Preisen der Marketingvertrag mit AMS nicht berücksichtigt ist, während die für alle anderen Flughäfen angegebenen Preise keinen Beitrag des Flughafens zu Marketingaktivitäten von Ryanair enthalten.
- (344) Unter diesen Umständen kann die Kommission keinen geeigneten Referenzwert ermitteln, der die Feststellung eines wirklichen Marktpreises für die vom Flughafenbetreiber erbrachten Dienstleistungen ermöglichen würde.

Rentabilitätsanalyse

- (345) Da kein klar definierter Referenzwert vorliegt, ist nach Auffassung der Kommission die Ex-ante-Analyse des inkrementellen Zuwachses der Rentabilität das am besten geeignete Kriterium für die Bewertung von Vereinbarungen, die Flughafenbetreiber mit den einzelnen Luftverkehrsgesellschaften schließen. Vor diesem Hintergrund sind die geprüften Maßnahmen Teil einer zumindest langfristig auf Rentabilität abzielenden Gesamtstrategie des Flughafens.
- (346) Nach Auffassung der Kommission ist die Preisdifferenzierung eine übliche Geschäftspraxis. Eine derartige differenzierte Preispolitik muss jedoch kommerziell gerechtfertigt sein, damit sie dem Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsbeteiligten entspricht ⁽⁷⁷⁾.
- (347) Frankreich behauptet, der Flughafen Marseille Provence habe rational gehandelt, und begründet dies mit den Ex-ante-Berechnungen des Flughafens.
- (348) Bei der Bewertung dieses Kriteriums wird die Kommission sowohl luftverkehrsbezogene Einnahmen (Flughafentgelte) als auch die Einnahmen aus nicht luftverkehrsbezogenen Tätigkeiten des Flughafens (Einzelhandelsgeschäfte, Parkhäuser usw.) berücksichtigen.

7.2.2.1. Ermäßigungen der Entgelte für die Einrichtung neuer Flugverbindungen

- (349) Die CCIMP hat als Anreiz für die Einrichtung neuer Strecken nacheinander zwei verschiedene Regelungen zur Ermäßigung von Entgelten eingeführt. Am 6. Dezember 2004 verabschiedete der Cocoéco die Einführung eines Nachlasses auf die Lande-, Befeuers- und Abstellentgelte für Passagierflüge in Höhe von 90 % im ersten und 50 % im zweiten Jahr. Diese Maßnahme galt vom 15. Februar 2005 bis zum 31. Juli 2009.
- (350) Hinsichtlich der ersten Maßnahme macht Frankreich geltend, dass in einer Ex-ante-Rentabilitätsanalyse vom 8. Dezember 2004 zum einen der jährliche Nachlass für bestehende Strecken oder ohne diese Maßnahme eingerichtete Strecken auf [...] * EUR und zum anderen die Mehrkosten für die Bereitstellung von Personal und für Parkplätze auf [...] * EUR pro Jahr geschätzt wurden. Angenommen wurde, dass nur 20 % der neuen Strecken ein drittes Jahr bestehen, entsprechend einem Betrag von [...] * EUR. Die Einnahmen aus den neu eingerichteten Strecken wurden auf [...] * EUR geschätzt. Die Annahmen der Studie scheinen zum Zeitpunkt ihrer Aufstellung realistisch gewesen zu sein.
- (351) Da der Flughafen mit einer positiven Marge rechnete und diese Maßnahme keine Erstinvestition vorsah, gelangt die Kommission zu dem Schluss, dass sie den Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsbeteiligten erfüllt.
- (352) Hinsichtlich der vom 15. Februar 2005 bis zum 31. Juli 2009 geltenden Ermäßigung beruft sich Frankreich auf die Unterlagen der Sitzung des Cocoéco vom 14. September 2009, denen zufolge zum einen 83,1 % der Nachlässe Flugverbindungen zugutegekommen seien, die nach Abschaffung der Nachlässe beibehalten worden seien, und zum anderen die Ermäßigung keine Schaffung neuer Kapazitäten bedingt habe.
- (353) Schließlich sei in der auf dieser Cocoéco-Sitzung vorgelegten Folgenabschätzung für die vorgeschlagene Ermäßigung der Schluss gezogen worden, dass die durchschnittliche Marge über die drei Jahre, in denen die Maßnahme gelten sollte, für jeden Fluggast, der einen unter die Entgeltermäßigung fallenden Flug nutzt, positiv sein würde:
- bei MP1: [...] * — [...] * = [...] * EUR
- bei MP2: [...] * — [...] * = [...] * EUR
- (354) Diese Entwicklung zeigt, dass die anfänglichen Ex-ante-Berechnungen sehr vorsichtig waren; im Besonderen wurden weit mehr als 20 % der neuen Strecken auch nach Abschaffung der anfänglichen Nachlässe beibehalten. Bei der Aktualisierung der Geschäftspläne und der Erstellung weiterer Studien wurden die Annahmen daher aktualisiert, um den ersten Erfahrungen mit dieser Maßnahme Rechnung zu tragen.

⁽⁷⁷⁾ Siehe Entscheidung 2011/60/EU und Beschluss 2013/664/EU der Kommission vom 25. Juli 2012 in der Beihilfesache SA.23324 C25/07 (ex NN 26/07) — Finnland — Flughafen Tampere Pirkkala und Ryanair (ABL L 309 vom 19.11.2013, S. 27).

- (355) Auf der Grundlage dieser Erfahrung wurde am 18. September 2009 eine zweite Anreizregelung für neue Strecken verabschiedet, die am 1. Februar 2010 in Kraft trat. Im Rahmen dieser Regelung wurde für eine neue Strecke ein Nachlass in Höhe von 60 % im ersten, 45 % im zweiten und 20 % im dritten Betriebsjahr gewährt. Auch bei dieser Regelung wurde eine Gewinnmarge erwartet. Ausgehend von den oben dargelegten Berechnungen war auch die Rentabilität der zweiten Regelung plausibel. Sie wurde schrittweise abgeschafft und lief am 31. Oktober 2011 aus.
- (356) Die Kommission gelangt daher zu dem Schluss, dass auch diese Maßnahme den Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsbeteiligten erfüllt, da inkrementelle Gewinne erwartet wurden.

7.2.2.2. *Unentgeltliches nächtliches Abstellen*

- (357) Seit dem 1. März 2005 und auch heute noch ist das Abstellen von Passagierflugzeugen, die mindestens eine IATA-Saison lang fünf wöchentliche Flüge zu demselben Zielort zurücklegen, zwischen 22.00 und 6.00 Uhr kostenlos, sofern die Flugzeuge zwischen 22.00 und 6.00 Uhr mindestens sechs Stunden durchgehend abgestellt werden. Diese Maßnahme gilt diskriminierungsfrei an beiden Terminals für alle Fluggesellschaften.
- (358) Das nächtliche Abstellen auf dem Flughafen ermöglicht es den Fluggesellschaften nach Angaben Frankreichs, gleich morgens in der ersten Zeitschicht Passagiere zu boarden und am späten Abend zu landen, sodass Mittelstreckenflugzeuge vier statt drei Rotationen täglich fliegen könnten.
- (359) Frankreich macht geltend, dass eine Studie anhand der Buchhaltung des Jahres 2004 es ermöglicht habe, die Rentabilität dieser Maßnahme für den Flughafenbetreiber nachzuweisen.
- (360) Diese Studie stützt sich auf die Annahme, dass am Terminal MP1 nur nationale Mittelstreckenflugzeuge aufgrund des kostenlosen nächtlichen Abstellens in der Lage waren, zusätzliche Rotationen zu fliegen. Da die das Terminal MP2 nutzenden Billigfluggesellschaften nie nur einen einmaligen täglichen Abflug und Rückflug von ihrer Basis aus anbieten, wurde davon ausgegangen, dass jedes ihrer Flugzeuge eine zusätzliche tägliche Rotation fliegen kann. Auf diese Annahmen für zusätzliche Rotationen wurde ein Gewichtungsfaktor von 50 % angesetzt.
- (361) In der vorgelegten Studie wird angenommen, dass sich die durch das nächtliche Abstellen bedingten Mehrkosten auf die Kosten für Arbeitskräfte, Wartung, Reparatur und diverse Verbrauchsstoffe beschränken, die auf [...] EUR pro Nacht und Flugzeug geschätzt wurden.
- (362) Die Annahmen der Studie scheinen zum Zeitpunkt ihrer Aufstellung realistisch gewesen zu sein. Aus einer 2008 durchgeführten Studie geht zwar hervor, dass die Kosten unterschätzt wurden, aber es wurde damit gerechnet, dass die durch diese Maßnahme bewirkten zusätzlichen Rotationen dennoch ab 2010 einen Nettogewinn bringen würden. Bei der Aktualisierung der Geschäftspläne und der Erstellung weiterer Studien wurden die Annahmen aktualisiert, um den ersten Erfahrungen mit dieser Maßnahme Rechnung zu tragen.
- (363) Aus all diesen Sachverhaltsmerkmalen geht hervor, dass sich die CCIMP bei der Entscheidung, das nächtliche Abstellen am Flughafen Marseille Provence unentgeltlich zu ermöglichen, wie ein marktwirtschaftlich handelnder Wirtschaftsbeteiligter verhalten hat.

7.2.2.3. *Finanzierung der Marketingtätigkeiten*

- (364) Eine erste Maßnahme zur Finanzierung der Marketingtätigkeiten wurde am Flughafen Marseille Provence mit einem Beschluss der CCIMP vom 21. November 2005 eingeführt. Diese Regelung wurde allerdings noch vor ihrem Inkrafttreten aufgehoben. Sie soll nach Angaben Frankreichs nur zu einer Zahlung von [weniger als 300 000] EUR an das Unternehmen bmibaby geführt haben.
- (365) Frankreich behauptete, dass dieser Betrag, falls er eine staatliche Beihilfe darstellen sollte, unter die Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 fallen würde. Die Gesellschaft bmibaby stellte ihre Tätigkeit 2012 ein.
- (366) Die Kommission gelangt zu dem Schluss, dass diese Beihilfe tatsächlich eine De-minimis-Beihilfe darstellt.

Tabelle 12

Rentabilitätsanalyse (in Tausend EUR zu laufenden Preisen)

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	SUMME 2005- 2021	Interner Zinsfuß
CASH GESAMT mit NPV Ende 2021 ohne BFT	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*
CASH GESAMT mit NPV Ende 2021 mit BFT	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*
DIFFERENZ CASH- FLOW	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*
CASH GESAMT mit NPV Ende 2021 abge- zinst ohne BFT	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*
CASH GESAMT mit NPV Ende 2021 abge- zinst mit BFT	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*
DIFFERENZ CASH- FLOW GESAMT	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*

Quelle: Aktualisierter Geschäftsplan vom 15. September 2005 (NPV — Kapitalwert, BFT — Billigflugterminal)

- (369) Ein umsichtiger Wirtschaftsteilnehmer bezieht alle luftverkehrsbezogenen und nicht luftverkehrsbezogenen Einnahmen ein und berücksichtigt die Elastizität der Nachfrage nach Flügen im Verhältnis zur Höhe der Flughafenentgelte, um die Rentabilität des Projekts „Billigflug-Terminal“ und die entsprechenden Entgeltsätze zu bestimmen. Die Differenz zwischen der Höhe des Passagierentgeltes und den Kosten der Passagierdienstleistungen, die durch nicht luftverkehrsbezogene Entgelte gedeckt wird, stellt somit keinen den Fluggesellschaften gewährten Vorteil dar, sondern ist die Folge der Optimierungen durch den Betreiber, die ganz im Gegenteil darauf abzielen, das Investitionsvorhaben rentabel zu gestalten.
- (370) Die am Terminal MP2 berechneten Passagierentgeltsätze (ohne Check-in-Schalter) sind in Tabelle 13 aufgeführt.

Tabelle 13

Jahr	Passagierentgelt Intra-EU-Flüge (EUR)		Passagierentgelt Extra-EU-Flüge (EUR)	
	Ursprünglich	Rückwirkend	Ursprünglich	Rückwirkend
2006	1,23	2,85	×	2,99
2007	1,22	2,85	1,28	2,99
2008	1,31	2,54	6,75	2,68
2009	1,79		1,93	
2010	1,79		1,93	
2011	1,84		1,99	

- (371) Im Jahr 2009 wurden die Tarife infolge der Ungültigerklärung durch den Conseil d'État angepasst. Im Beschluss des Cocoéco vom 18. Februar 2009 werden die Berechnungsverfahren zur Festsetzung dieser Tarife auf der Grundlage der jedem Terminal zugewiesenen Kosten und Einnahmen, die in der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Mazars 2008 erstellten Studie für die nächsten sechs Jahre aufgeführt waren, näher erläutert. Im Rahmen dieser Studie und ausgehend von den Vorausschätzungen, denen sie als Grundlage dient, betreffen die jedem Terminal zugewiesenen gebäudebezogenen Kosten die Unterhaltungs- und Wartungskosten und die Betriebskosten jeweils anteilig im Verhältnis zu ihrer Zuordnung zu den Passagierdienstleistungen und deren Inanspruchnahme an jedem Terminal. Die berücksichtigten Erträge betreffen sowohl die Erträge aus den Flughafenentgelten (Passagiere und Check-in-Schalter) als auch die am Flughafen generierten und jedem der Terminals zugewiesenen kommerziellen Einnahmen (Einzelhandelsgeschäfte und Parkhäuser).
- (372) Es hat sich gezeigt, dass die Passagierentgeltsätze so festgesetzt wurden, dass die luftverkehrsbezogenen Einnahmen am Terminal MP1 und am Terminal MP2 dieselbe Marge für die Passagierdienstleistungen decken, und zwar [zwischen 50 % und 80 % für die Jahre 2007, 2008, 2009 und 2010]*.
- (373) Aus den im Beschluss vom 18. Februar 2009 dargelegten Finanzdaten geht hervor, dass die Erträge aus Flughafenentgelten und die kommerziellen Einnahmen in Verbindung mit den Passagierdienstleistungen die Kosten dieser Dienstleistungen am Terminal MP2 unter Berücksichtigung des im Beschluss vom 25. Mai 2009 festgelegten Passagierentgeltsatzes zu [zwischen 100 % und 140 % für die Jahre 2007, 2008, 2009 und 2010]* decken.
- (374) Die Passagierentgeltsätze am Terminal MP2 wurden auf der Grundlage einer vorherigen finanziellen Analyse festgesetzt. Darin wurden alle geltenden Ermäßigungen berücksichtigt. Gemäß der finanziellen Analyse sollten die Entgelte jedes Terminals die jeweiligen Kosten decken. Das Ergebnis der Analyse war ein positiver NPV.
- (375) Während die neuen rückwirkenden Tarife so berechnet wurden, dass sie — nach der Korrektur zur Verteilung bestimmter gemeinsamer Aufwendungen auf die Terminals — sämtliche Kosten des Flughafens deckten, deckten die anfänglichen Tarife bereits die direkt mit dem Hinzukommen der Fluggesellschaften und jedem zusätzlichen Fluggast verbundenen inkrementellen Kosten. Infolgedessen war jederzeit vorgesehen, dass die den Fluggesellschaften berechneten Tarife mindestens die mit der Nutzung des Flughafens durch die Fluggesellschaft verbundenen inkrementellen Kosten decken.

- (376) Im Übrigen sah der Flughafen im anfänglichen Geschäftsplan, der zu der Entscheidung, das Terminal MP2 zu bauen, führte, das Erreichen eines positiven NPV vorher. Vor jeder weiteren Änderung der Tarife nahm der Flughafen plausible Schätzungen vor, denen zufolge die Maßnahmen einen positiven Beitrag zur Rentabilität des Flughafens leisten würden.
- (377) Die Kommission vertritt daher die Auffassung, dass die Entscheidung über die Festsetzung der Tarife des Terminals MP2 den Grundsatz des umsichtigen marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsteilnehmers erfüllt. Das Gleiche gilt für die Entscheidung vom 25. Mai 2009 zur Festsetzung dieser Tarife für die Jahre 2006 und 2008 und vom 1. August 2009 an.

7.2.2.5. **Marketingvertrag mit AMS**

Gemeinsame Würdigung eines wirtschaftlichen Vorteils, der Ryanair und AMS verschafft wurde

- (378) Die Kommission muss sich zunächst damit befassen, ob Ryanair und ihre Tochtergesellschaft AMS im Hinblick auf die Ermittlung eines angeblichen wirtschaftlichen Vorteils einzeln oder gemeinsam zu betrachten sind.
- (379) Die Kommission stellt zunächst fest, dass AMS eine 100 %ige Tochtergesellschaft von Ryanair ist und dass ihre Geschäftsführer leitende Angestellte von Ryanair sind⁽⁷⁸⁾. Im Übrigen stellt die Kommission fest, dass AMS einzig zu dem Zweck gegründet wurde, Marketingdienstleistungen über die Website von Ryanair zu erbringen, und keine anderen Tätigkeiten ausübt.
- (380) Weiterhin wird in den vorbereitenden Unterlagen für die Sitzung des Flughafenbeirats der CCIMP vom 15. November 2005 angegeben, dass sowohl der Kauf von Werbedienstleistungen über die Website von Ryanair als auch die Maßnahme der Anlaufbeihilfe für neue Strecken darauf abzielten, am Flughafen Marseille Provence Kostenbedingungen zu schaffen, die es ermöglichen, die Rentabilitätskriterien von Ryanair zu erfüllen, insbesondere im Hinblick auf die Einrichtung einer Flugzeugbasis.
- (381) Aus dem Vorbringen Frankreichs in seiner Antwort geht auch hervor, dass die finanziellen Modalitäten des Vertrags mit AMS in Abhängigkeit von den mit jedem Ryanair-Flug erwirtschafteten finanziellen Margen beschlossen wurden. Frankreich teilte auch mit, dass der mit AMS geschlossene Vertrag verschiedene Verpflichtungen seitens Ryanair im Hinblick auf die Zahl der am Flughafen stationierten Flugzeuge, die Zahl der täglichen Frequenzen und die jährliche Passagierzahl enthalten habe. Schließlich bringt Frankreich in seiner Antwort vor, dass das Verhalten der CCIMP angesichts der „Rentabilität durch die Kombination aus den Ermäßigungen für die Einrichtung neuer Strecken und dem AMS-Vertrag nur für die Flüge von Ryanair“ gewürdigt werden müsse, und betont, dass „diese gemeinsame Prüfung der verschiedenen Maßnahmen im vorliegenden Fall besonders relevant ist“⁽⁷⁹⁾.
- (382) Schließlich weist die Kommission darauf hin, dass auch sie diesen Ansatz in ihrem Beschluss zur Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens vom 29. November 2007 in der Sache Flughafen Pau, in ihrem Beschluss zur Ausweitung dieses Verfahrens vom 25. Januar 2012 sowie in ihren Beschlüssen zur Einleitung des Verfahrens vom 8. Februar und 23. März 2012 in den Sachen Flughafen La Rochelle und Flughafen Angoulême verfolgt hat.
- (383) Aus all diesen Gründen müssen die Maßnahmen zugunsten von Ryanair und AMS im Hinblick auf die Feststellung des Vorliegens eines wirtschaftlichen Vorteils gemeinsam gewürdigt werden, da es sich bei Ryanair und AMS de facto um ein und denselben Begünstigten der in Rede stehenden Maßnahmen handelt⁽⁸⁰⁾.
- (384) Im Übrigen stellt die Kommission fest, dass der einzige Vorteil, den die Flughafenbetreiber potenziell von den von AMS auf der Website von Ryanair angebotenen Marketingdienstleistungen hätten haben können, auf dem Anstieg der Zahl der mit Ryanair fliegenden Passagiere beruht hätte. Die Schätzungen des Fluggastaufkommens und der Auslastung sind nun aber ein wesentlicher Faktor bei der Prüfung der Rentabilität der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen zu Ryanair⁽⁸¹⁾. Die Kommission vertritt daher die Auffassung, dass die Auswirkungen des gleichzeitigen Abschlusses der Marketingverträge und insbesondere die Kosten dieser Verträge bei der Bewertung der Zweckmäßigkeit, Geschäftsbeziehungen zu Ryanair aufzunehmen⁽⁸²⁾, bei der Anwendung des Grundsatzes des marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsbeteiligten nicht außer Acht gelassen werden dürfen.

⁽⁷⁸⁾ Siehe den Bericht der Chambre régionale des comptes d'Aquitaine über die CCIPB vom 19. Oktober 2006, in dem es insbesondere heißt: „AMS gehört zum Dunstkreis von Ryanair und wird von zwei Managern des Unternehmens Ryanair geführt“.

⁽⁷⁹⁾ Schreiben Frankreichs vom 12. März 2012, S. 108.

⁽⁸⁰⁾ Die Kommission wird den Empfänger der in Rede stehenden Maßnahmen daher im weiteren Verlauf mit „Ryanair/AMS“ bezeichnen.

⁽⁸¹⁾ Oder der Einrichtung einer neuen Strecke.

⁽⁸²⁾ Einrichtung von Strecken, Änderung der Zahl der Zielorte oder ihrer Frequenz usw.

Kriterium des umsichtigen marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsbeteiligten

- (385) Am 19. Mai 2006 schloss die CCIMP mit AMS, einer 100 %igen Tochtergesellschaft der Fluggesellschaft Ryanair, ohne vorherige Ausschreibung oder Veröffentlichung einen Fünfjahresvertrag über den Kauf von Werbefläche, der einmalig um denselben Zeitraum verlängert werden konnte. Im Beschluss des Cocoéco vom 18. Februar 2009 bezüglich der Festsetzung der Entgelte, die Gegenstand des Beschlusses vom 25. Mai 2009 waren, wird angegeben, dass sich die Kosten des Vertrags mit AMS über die Vertragslaufzeit, d. h. von Oktober 2006 bis Oktober 2011, auf [...] * EUR, d. h. [...] * EUR pro Jahr belaufen.
- (386) Frankreich macht hauptsächlich geltend, dass die im Rahmen dieses Vertrags geleisteten Zahlungen dem Marktpreis für Onlinemarketing-Dienstleistungen entsprächen, und folgert daraus, dass sich die CCIMP beim Abschluss des Vertrags mit AMS wie ein marktwirtschaftlich handelnder Wirtschaftsbeteiligter verhalten hat.
- (387) Wie in Abschnitt 7.2.2.5 ausgeführt, vertritt die Kommission jedoch die Auffassung, dass mögliche Vorteile, die AMS und Ryanair erhalten haben, gemeinsam geprüft werden müssen, da die von der Fluggesellschaft und ihrer Tochtergesellschaft erbrachten Leistungen nicht voneinander zu trennen sind. Nach Auffassung der Kommission beruht dabei der potenzielle Wert der von AMS erbrachten Marketingdienstleistungen auf einem Anstieg des Fluggastaufkommens von Ryanair.
- (388) Die Antwort Frankreichs legt nahe, dass Frankreich diese Würdigung teilt. So macht Frankreich geltend, dass ein umsichtiger Wirtschaftsteilnehmer den für Ryanair geltenden Entgeltrahmen und die Kosten der bei AMS gekauften Marketingdienstleistungen gemeinsam geprüft hätte, um die Rentabilität eines von Ryanair betriebenen Fluges zu ermitteln, und dass auch die CCIMP bei ihrer Entscheidung, den Vertrag vom 19. Mai 2006 zu schließen, auf diese Weise vorgegangen sei.
- (389) Da die von AMS erbrachten Marketingdienstleistungen im Rahmen der Beziehungen zwischen dem Flughafen Marseille Provence und der Fluggesellschaft Ryanair untrennbar sind, müssen die diesen beiden Unternehmen gewährten Vorteile gemeinsam geprüft werden.
- (390) Das Verhalten der CCIMP zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags mit AMS vom 19. Mai 2006 kann daher nicht durch Vergleich mit Angeboten anderer Agenturen für Online-Marketing gewürdigt werden, da diese keine vergleichbaren Leistungen anbieten.
- (391) Hilfsweise macht Frankreich geltend, dass der von der CCIMP mit AMS geschlossene Vertrag einen rentablen Kauf für den Flughafen Marseille Provence darstelle, insbesondere im Hinblick auf die Tätigkeit des Terminals MP2.
- (392) Es ist daran zu erinnern, dass in der Rentabilitätsstudie für die Investition in den Bau des Terminals MP2 (im Mai 2006 aktualisierter Geschäftsplan von September 2005) nicht die Kosten des Vertrags mit AMS, sondern nur die Kosten in Verbindung mit der zuvor geltenden Maßnahme zur Beteiligung an den Marketingkosten berücksichtigt wurden. Wie in Abschnitt 7.2.2.3 erläutert, wurde diese Maßnahme letztlich nicht durchgeführt.
- (393) Frankreich legt eine Rentabilitätsstudie für die mit den Ryanair-Flügen im Zeitraum 2007-2021 erzielten finanziellen Margen vor, die im September 2005 erstellt und im Mai 2006, vor dem Abschluss des Vertrags mit AMS, aktualisiert wurde; diese Studie soll die CCIMP bei ihrer Entscheidung über den Vertrag vom 19. Mai 2006 zugrunde gelegt haben.
- (394) Diese Studie beruht auf den folgenden Daten (für das Jahr 2007):
- die finanzielle Marge je Flug beträgt, ohne Berücksichtigung der Kosten des Vertrags mit AMS, für ein Flugzeug vom Typ B737 am Terminal MP2 [...] * EUR;
 - die Annahmen für den „Low COST“-Verkehr entfallen zu 85 % auf das Fluggastaufkommen von Ryanair;
 - das Passagieraufkommen von Ryanair würde 2 694 Flügen entsprechen (bei einem Flugzeug mit einer Kapazität von 189 Plätzen und einer Auslastung von 75 %).
- (395) Diese Studie ergibt, dass die Präsenz der Fluggesellschaft Ryanair am Flughafen Marseille Provence zu den ihr angebotenen Konditionen, insbesondere den Ermäßigungen für neue Strecken sowie für das nächtliche Abstellen, unter Berücksichtigung des Kaufs von Marketingdienstleistungen bei ihrer Tochtergesellschaft dazu führt, dass der Flughafen in den ersten drei Jahren Verluste macht und erst vom vierten Betriebsjahr an eine positive Marge erwirtschaftet ⁽⁸³⁾.

⁽⁸³⁾ Darüber hinaus geht aus der nachträglich auf der Grundlage des tatsächlichen Fluggastaufkommens und der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Mazars geprüften Kosten erstellten Studie hervor, dass jeder von Ryanair betriebene Flug unter Berücksichtigung der Ryanair gewährten Entgeltermäßigungen und der Kosten der Marketingdienstleistungen in den ersten zwei Jahren Verluste für den Flughafen bedeutet.

- (396) Aus dem Geschäftsplan geht hervor, dass die durchschnittliche Gewinnspanne für alle Flüge über 15 Jahre (2007-2021) ausreichend hoch ist, um die Rentabilitätserwartungen eines umsichtigen marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsteilnehmers zufriedenzustellen.
- (397) Der Vertrag vom 19. Mai 2006 wurde mit Blick auf die mittelfristige Entwicklung des Verkehrsaufkommens des Flughafens geschlossen. Der Vertrag mit AMS ersetzte die ursprünglich im Geschäftsplan für das Projekt des Baus des Terminals MP2 vorgesehenen Marketingmaßnahmen. Die durchschnittlichen Kosten des Vertrags mit AMS je Fluggast von Ryanair ermöglichten es dabei, die Rentabilität für das Projekt des Baus des Terminals MP2 insgesamt zu ermitteln.

Tabelle 14

Simulation der Rentabilität des Vertrags mit AMS in Bezug auf das Verkehrsaufkommen von Ryanair (unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Entgeltermäßigungen)

Annahme Gesamtverkehrsaufkommen	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*
Abfliegende Fluggäste von Ryanair ([...]* %)	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*
Anzahl der Abflüge von Ryanair	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*
Kauf von Werbung bei AMS (EUR)	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*
Preis des Vertrags je Passagier	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*
Marge beim Verkehr nach AMS	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*
Mittlerer Preis des AMS-Vertrags je Passagier über 5 Jahre											[...]*				
Mittlerer Preis des AMS-Vertrags je Passagier über 10 Jahre											[...]*				
	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Erträge (EUR)	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*
Aufwendungen (EUR)	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*
Marge (EUR)	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*
Nettomarge (EUR)	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*
Zinsfuß	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*
Mittlerer Zinsfuß	[> 7,5 %]*														
NPV bei [...]* % (EUR)	[...]*														

- (398) Infolgedessen decken die den Fluggesellschaften berechneten Entgelte unter Berücksichtigung der verschiedenen Ermäßigungen sowie der Kosten des Vertrags mit AMS mindestens die mit der Nutzung des Flughafens durch die Fluggesellschaft verbundenen Mehrkosten.
- (399) Im Übrigen sah der Flughafen im anfänglichen Geschäftsplan, der zu der Entscheidung, das Terminal MP2 zu bauen, führte, das Erreichen eines positiven NPV vorher. Vor jeder erneuten Änderung der Tarife und vor der Unterzeichnung des Marketingvertrags mit AMS nahm der Flughafen plausible Schätzungen vor, denen zufolge die Maßnahmen positiv zur Rentabilität des Flughafens beitragen würden.
- (400) Die Annahmen und weiteren Szenarios, die im anfänglichen Geschäftsplan und seinen späteren Versionen in Betracht gezogen wurden, sowie die mit den späteren Maßnahmen zusammenhängenden finanziellen Berechnungen erschienen zu dem Zeitpunkt, zu dem sie aufgestellt wurden, realistisch. Die spätere Entwicklung hat gezeigt, dass sie tatsächlich eher vorsichtig waren. Zudem wurden sie regelmäßig aktualisiert und überprüft und die Tarife regelmäßig angepasst, um die Rentabilität des Flughafens langfristig und der Entgeltänderungen kurzfristig sicherzustellen.

7.2.3. SCHLUSSFOLGERUNG ZUM VORLIEGEN EINER BEIHILFE

- (401) Aus Abschnitt 6.3 geht hervor, dass dem Flughafen Marseille Provence eine Investitionsbeihilfe gewährt wurde, die mit dem Binnenmarkt vereinbar ist. Nach Auffassung der Kommission wird, wenn ein Flughafenbetreiber eine mit dem Binnenmarkt vereinbare Beihilfe erhalten hat, der damit verbundene Vorteil insbesondere dann nicht an eine bestimmte Fluggesellschaft weitergegeben, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- i) die Infrastruktur steht allen Fluggesellschaften offen (dies umfasst Infrastruktur, die mit besonders hoher Wahrscheinlichkeit von bestimmten Kategorien wie Billigfluggesellschaften oder Chartergesellschaften genutzt wird) und ist keiner bestimmten Fluggesellschaft vorbehalten;
 - ii) die Fluggesellschaften zahlen Tarife, die mindestens die inkrementellen Kosten decken.
- (402) Im vorliegenden Fall weist die Kommission zum Ersten darauf hin, dass das Terminal MP2 und das angrenzende Vorfeld keiner bestimmten Fluggesellschaft vorbehalten sind. Das Terminal MP2 steht jeder Fluggesellschaft offen, die es nutzen möchte, bietet allerdings einen begrenzten Dienstleistungsumfang an. Um dafür Sorge zu tragen, dass das Terminal allen interessierten Wirtschaftsteilnehmern offensteht, hat der Flughafen eine Aufforderung zur Bekundung des Interesses an der Nutzung der Infrastruktur veröffentlicht. Da das Terminal nicht voll ausgelastet ist, steht es allen interessierten Fluggesellschaften offen.
- (403) Zum Zweiten zahlen die Fluggesellschaften entsprechend der vorstehenden Würdigung (siehe Abschnitte 7.2.2.1-7.2.2.5) Tarife, die mindestens die durch jeden Vertrag bedingten inkrementellen Kosten decken.
- (404) Die Kommission erinnert daran, dass die geprüften Verträge Teil einer zumindest langfristig auf Rentabilität abzielenden Gesamtstrategie des Flughafens sind. Bei der Bewertung der Auswirkungen der Verträge zwischen dem Flughafen und einer Fluggesellschaft auf die Rentabilität des Flughafens berücksichtigt die Kommission die vorliegenden konkreten Nachweise sowie die Entwicklung, die zum Zeitpunkt des Abschlusses der Verträge in angemessener Weise absehbar war. Sie berücksichtigt insbesondere:
- i) die damals herrschenden Marktbedingungen, insbesondere die Änderungen infolge der Liberalisierung des Luftverkehrsmarktes, des Markteintritts und der Entwicklung der Billigfluggesellschaften⁽⁸⁴⁾ und weiterer Direktfluggesellschaften, die Änderungen der organisatorischen und wirtschaftlichen Struktur des Flughafensektors⁽⁸⁵⁾, den Diversifizierungsgrad und die Komplexität der von den Flughäfen wahrgenommenen Funktionen, die Stärkung des Wettbewerbs zwischen Fluggesellschaften und zwischen Flughäfen, den durch die geänderten Marktbedingungen bedingten ungewissen wirtschaftlichen Hintergrund sowie alle anderen im wirtschaftlichen Umfeld bestehenden Ungewissheiten;
 - ii) die vorhergesehenen langfristigen Auswirkungen auf die Rentabilität des Flughafens.

⁽⁸⁴⁾ Anstieg des Marktanteils der Billigfluggesellschaften von 1,5 % im Jahr 1992 auf 45,94 % im Jahr 2013.

⁽⁸⁵⁾ Erst seit dem Urteil in der Rechtssache „Aéroports de Paris“ (12. Dezember 2000) müssen der Betrieb und der Bau von Flughafeninfrastruktur als der Beihilfenkontrolle unterliegend betrachtet werden (siehe Erwägungsgrund 228). Bis zu diesem Urteil wurden Flughäfen nicht als Unternehmen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV betrachtet.

- (405) Die Kommission stellt fest, dass der Flughafen nach den von Frankreich vorgelegten Informationen in dem anfänglichen Geschäftsplan, der zu der Entscheidung, das Terminal MP2 zu bauen, führte, langfristig einen positiven NPV vorhersah. Nach Angaben Frankreichs wurden diese optimistischen Prognosen durch die finanziellen Ergebnisse des Terminals MP2 bestätigt. Zudem beruhen die gewährten Entgeltermäßigungen, die für den gesamten Flughafen und somit auch für Terminal MP1 gelten, auf soliden finanziellen Berechnungen, auf deren Grundlage der Flughafen bei der Durchführung dieser Maßnahmen eine Rentabilität erwarten konnte. Die Kommission hält die Prognosen für die Rentabilität und Nutzung des Terminals MP2 für angemessen und solide. Sie haben sich in den meisten Fällen als vorsichtig erwiesen. Infolgedessen stellt die Kommission fest, dass die berechneten Entgelte, die gewährten Ermäßigungen sowie der mit AMS geschlossene Marketingvertrag Teil einer zumindest langfristig auf Rentabilität abzielenden Gesamtstrategie des Flughafens sind.
- (406) Sie vertritt daher die Auffassung, dass die zwischen dem Flughafen Marseille Provence und den ihn nutzenden Fluggesellschaften geschlossenen Verträge keine staatliche Beihilfe darstellen. Selbst wenn eine staatliche Beihilfe zugunsten der Fluggesellschaften vorgelegen hätte, vertritt sie im Übrigen die Auffassung, dass diese Beihilfe unter diesen Umständen in jedem Fall aus den gleichen Gründen, die die Vereinbarkeit der Beihilfe bezüglich des Flughafens rechtfertigen, mit dem Binnenmarkt vereinbar gewesen wäre.
- (407) Da eine der in Artikel 107 Absatz 1 AEUV genannten kumulativen Voraussetzungen nicht erfüllt ist, stellt die Kommission fest, dass die geprüften Maßnahmen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV beihilfefrei sind.

8. SCHLUSSFOLGERUNG

8.1. MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DES FLUGHAFENS

- (408) Die Kommission stellt fest, dass Frankreich unter Verstoß gegen Artikel 108 Absatz 3 AEUV rechtswidrig Investitionsbeihilfen zugunsten des Flughafens Marseille Provence gewährt hat. Allerdings ist festzustellen, dass diese Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 3 Buchstabe c mit dem Binnenmarkt vereinbar sind.
- (409) Die Flughafensteuer und die Transferzahlungen zwischen dem Flughafen und der CCIMP stellen keine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV dar.

8.2. MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER DEN FLUGHAFEN NUTZENDEN FLUGGESELLSCHAFTEN

- (410) Die Kommission stellt fest, dass sich der Flughafen bei seinen finanziellen Beziehungen zu den ihn nutzenden Fluggesellschaften wie ein umsichtiger, marktwirtschaftlich handelnder Wirtschaftsteilnehmer verhalten hat. Die verschiedenen Entgeltermäßigungen und der Marketingvertrag mit AMS stellen keine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV dar —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Investitionszuschüsse in Höhe von 12,337 Mio. EUR, die Frankreich dem Flughafen Marseille Provence gewährt hat, sind staatliche Beihilfen, die im Sinne des Artikels 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar sind.

Die Flughafensteuer zugunsten des Flughafens, die Transferzahlungen zwischen dem Flughafen und der CCIMP, die Entgeltermäßigungen zugunsten der den Flughafen nutzenden Fluggesellschaften sowie der Marketingvertrag zugunsten von AMS, die Frankreich durchgeführt hat, stellen keine Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV dar.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 20. Februar 2014

Für die Kommission
Joaquín ALMUNIA
Vizepräsident

BESCHLUSS (EU) 2016/1699 DER KOMMISSION
vom 11. Januar 2016
über die Beihilferegelung Belgiens SA.37667 (2015/C) (ex 2015/NN)

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2015) 9837)

(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION,

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 108 Absatz 2 Unterabsatz 1,

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere auf Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a,

nach Aufforderung der Beteiligten zur Stellungnahme gemäß den genannten Artikeln ⁽¹⁾ und unter Berücksichtigung ihrer Stellungnahmen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. DAS VERFAHREN

- (1) Mit Schreiben vom 19. Dezember 2013 forderte die Kommission Belgien auf, Auskünfte über die in Artikel 185 Paragraf 2 Buchstabe b des belgischen „Einkommensteuergesetzes 1992“ („CIR 92“) niedergelegte „Regelung für Steuervorbescheide über Mehrgewinne“ (die „Steuerregelung für Gewinnüberschüsse“ oder die „fragliche Regelung“) zu erteilen. Die Kommission bat außerdem um eine Liste der Steuervorbescheide in Zusammenhang mit der Anwendung der Steuerregelung für Gewinnüberschüsse.
- (2) Belgien nahm mit Schreiben vom 21. Januar 2014 zu den Fragen in dem Auskunftersuchen der Kommission Stellung. Die angeforderte Liste der Steuervorbescheide wurde jedoch nicht übermittelt und Belgien erläuterte, die Lieferung einer solchen Aufstellung erfordere mehr Zeit.
- (3) Am 21. Februar 2014 übermittelte die Kommission weitere Fragen und wiederholte ihr Ersuchen um eine Liste der Steuervorbescheide. In Bezug auf die in den Jahren 2004, 2007, 2010 und 2013 im Rahmen der fraglichen Regelung ergangenen Bescheide bat sie zudem darum, dass ihr der vollständige Wortlaut der Bescheide sowie die entsprechenden diesbezüglichen Anträge, die Anhänge und ggf. alle weitere Korrespondenz in Zusammenhang mit diesen Anträgen übermittelt werden.
- (4) Am 18. März 2014 nahm Belgien zu den weiteren Fragen der Kommission Stellung und übermittelte ihr die angeforderten Steuervorbescheide, einschließlich Anträgen, Anhängen und weiterer Korrespondenz in Zusammenhang mit der Bewilligung dieser Bescheide.
- (5) Mit Schreiben vom 28. Juli 2014 teilte die Kommission mit, dass die Steuerregelung für Gewinnüberschüsse eine mit dem Binnenmarkt unvereinbare staatliche Beihilfe darstellen könnte. Sie bat zudem um zusätzliche Auskünfte in Bezug auf mehrere spezielle Bescheide. Mit Schreiben vom 1. September und 4. November 2014 nahm Belgien zu dem Ersuchen vom 28. Juli 2014 Stellung.
- (6) Ein Treffen zwischen den Dienststellen der Kommission und den belgischen Behörden fand am 25. September 2014 statt.

⁽¹⁾ ABl. C 188 vom 5.6.2015, S. 24.

- (7) Mit Schreiben vom 3. Februar 2015 teilte die Kommission Belgien mit, dass in Bezug auf die Steuerregelung für Gewinnüberschüsse die Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens (der „Einleitungsbeschluss“) gemäß Artikel 108 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV“) beschlossen wurde.
- (8) Am 29. Mai 2015 hat Belgien, nach einem vorherigen Antrag auf Fristverlängerung, seine Stellungnahme zu dem Einleitungsbeschluss übermittelt.
- (9) Am 5. Juni 2015 wurde der Beschluss über die Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens im *Amtsblatt der Europäischen Union* ⁽²⁾ veröffentlicht. In diesem Beschluss forderte die Kommission die Beteiligten auf, zu der fraglichen Maßnahme Stellung zu nehmen.
- (10) Am 1. und 2. Juli 2015 haben die Beteiligten ihre Stellungnahmen zu dem Einleitungsbeschluss übermittelt, die an die belgischen Behörden weitergeleitet wurden. Am 14. September 2015 teilte Belgien der Kommission mit, dass es nicht beabsichtige, sich zu diesen Stellungnahmen zu äußern.
- (11) Mit Schreiben vom 16. September 2015 bat die Kommission Belgien, einige Argumente zu belegen, die in der schriftlichen Stellungnahme vom 29. Mai 2015 vorgebracht worden waren. Belgien antwortete auf dieses Ersuchen mit Schreiben vom 16. Oktober 2015.
- (12) Am 20. Oktober und 7. Dezember 2015 fanden Treffen zwischen den Dienststellen der Kommission und den belgischen Behörden statt.

2. BESCHREIBUNG DER FRAGLICHEN REGELUNG

2.1. Die Steuerregelung für Gewinnüberschüsse

- (13) Nach der Steuerregelung für Gewinnüberschüsse können belgische gebietsansässige Unternehmen, die Teil eines multinationalen Konzerns sind, sowie feste belgische Niederlassungen von gebietsfremden Unternehmen, die Teil eines multinationalen Konzerns sind (die „belgischen Unternehmen eines Konzerns“), ihre Steuerbemessungsgrundlage in Belgien verringern, indem sie ihre „Mehrgewinne“ von den tatsächlich erzielten Gewinnen abziehen. Diese Mehrgewinne werden ermittelt, indem der hypothetische durchschnittliche Gewinn, den ein eigenständiges Unternehmen ⁽³⁾, das eine vergleichbare Tätigkeit ausübt, in einer vergleichbaren Lage erwirtschaftet hätte, geschätzt wird und dieser Betrag von dem tatsächlich erzielten Gewinn des betroffenen belgischen Unternehmens eines Konzerns abgezogen wird. Um die Steuerregelung für Gewinnüberschüsse in Anspruch zu nehmen, muss die „Behörde für Steuervorbescheide“ einen Steuervorbescheid erlassen.
- (14) Den belgischen Behörden ⁽⁴⁾ zufolge ist die Steuerregelung für Gewinnüberschüsse gerechtfertigt, da sie gewährleisten soll, dass bei einem belgischen Unternehmen eines Konzerns nur der fremdvergleichskonforme Gewinn besteuert wird und der erzielte Gewinn, der den besagten fremdvergleichskonformen Gewinn übersteigt, von der Steuerbemessungsgrundlage ausgenommen werden kann, da dieser den Synergien, Skaleneffekten oder sonstigen Vorteilen zu verdanken ist, die sich aus der Zugehörigkeit zu einem multinationalen Konzern ergeben, und bei einem vergleichbaren eigenständigen Unternehmen nicht gegeben wäre.
- (15) Gemäß den belgischen Behörden ⁽⁵⁾ wird der Betrag der Mehrgewinne, der im Rahmen der Steuerregelung nicht besteuert wird, durch einen zweistufigen Ansatz ermittelt:
 - In der ersten Stufe werden die Fremdvergleichspreise, die für Transaktionen zwischen dem belgischen Unternehmen eines Konzerns und den verbundenen Unternehmen angewendet werden, auf der Grundlage eines von dem steuerpflichtigen Unternehmen vorgelegten Berichts über Verrechnungspreise festgelegt. Da das belgische Unternehmen eines Konzerns im Rahmen dieser Geschäftsbeziehung als das „Hauptunternehmen“ gilt, wird ihm der verbleibende Gewinn aus diesen Transaktionen zugeschrieben.

⁽²⁾ Siehe Fußnote 1.

⁽³⁾ Siehe Randnummer 30 der Stellungnahme Belgiens vom 29. Mai 2015 zu dem Einleitungsbeschluss, in der der Begriff „eigenständig“ als die Tatsache, keiner multinationalen Gruppe verbundener Unternehmen anzugehören, definiert wird.

⁽⁴⁾ Siehe insbesondere die Randnummern 39 und 40 der Stellungnahme Belgiens vom 29. Mai 2015 zu dem Einleitungsbeschluss.

⁽⁵⁾ Siehe Randnummer 30 der Stellungnahme Belgiens vom 29. Mai 2015 zu dem Einleitungsbeschluss.

- In der zweiten Stufe ist, Belgien zufolge, der verbleibende Gewinn nicht als fremdvergleichskonformer Gewinn des belgischen Unternehmens eines Konzerns anzusehen, da er den Gewinn überschreiten kann, den ein vergleichbares eigenständiges Unternehmen unter vergleichbaren Bedingungen wie denjenigen, unter denen das Unternehmen eines Konzerns operiert, und ohne einem multinationalen Konzern anzugehören, erwirtschaftet hätte. Demzufolge werden diese „Mehrgewinne“ auf Grundlage eines zweiten Berichts, der von dem steuerpflichtigen Unternehmen in Zusammenhang mit dem im Rahmen der fraglichen Regelung gestellten Antrag auf Erteilung eines Steuervorbescheids vorgelegt wird, festgesetzt und von der Steuer befreit.
- (16) Belgien ist der Auffassung, dass in den während dieser beiden Stufen vorgelegten Berichten die geeignetsten Methoden zur Festsetzung von Verrechnungspreisen der OECD angewendet werden. In der Praxis weisen die übermittelten Informationen darauf hin, dass in der zweiten Stufe die geschäftsvorfallbezogene Nettomargenmethode (TNMM) angewandt wird. Die TNMM soll in diesem Zusammenhang dazu dienen, die Rentabilität eines Unternehmens, das einem multinationalen Konzern angehört, durch einen Vergleich mit den Gewinnen vergleichbarer unabhängiger (eigenständiger) Unternehmen ⁽⁶⁾, die ähnliche Tätigkeiten ausüben, zu schätzen. Die TNMM ermöglicht die Schätzung des Gewinns, den unabhängige Unternehmen mit einer Tätigkeit, z. B. dem Verkauf von Waren, erwirtschaften könnten, indem eine geeignete Basis genommen wird, wie z. B. die Kosten, der Umsatz oder die Investitionen in Sachanlagen (je nach ausgeübten Funktionen, eingegangenen Risiken und eingesetzten Aktiva), und eine Gewinnrate (ein „Gewinnindikator“) angewendet wird, die diejenige widerspiegelt, die auf dieser Basis bei vergleichbaren unabhängigen Unternehmen festgestellt wurde.
- (17) Die TNMM ermöglicht die Berechnung eines hypothetischen durchschnittlichen Gewinns für das belgische Unternehmen eines Konzerns auf Grundlage einer Studie, die einen Vergleich zwischen diesem Unternehmen und vergleichbaren eigenständigen Unternehmen erstellt. ⁽⁷⁾ Der hypothetische durchschnittliche Gewinn wird als Wert festgesetzt, der in der Interquartilsperiode des Gewinnindikators liegt, der für eine Gruppe vergleichbarer eigenständiger Unternehmen ⁽⁸⁾ gewählt wurde, und dessen Durchschnitt für einen bestimmten Zeitraum berechnet wird (im Allgemeinen fünf Jahre). Belgien betrachtet diesen hypothetischen durchschnittlichen Gewinn als den Gewinn, den das belgische Unternehmen eines Konzerns hätte erwirtschaften können, wenn es ein eigenständiges Unternehmen gewesen wäre und kein Unternehmen, das einem multinationalen Konzern angehört. Für die Zwecke dieses Beschlusses wird der Gewinn mit dem Begriff „angepasster fremdvergleichskonformer Gewinn“ bezeichnet.
- (18) Anschließend wird der nicht zu besteuernde Betrag der Mehrgewinne berechnet als Differenz zwischen dem fremdvergleichskonformen Gewinn, der anfänglich für das belgische Unternehmen eines Konzerns geschätzt wurde (berechneter Durchschnitt für einen bestimmten Zeitraum), und dem „angepassten fremdvergleichskonformen Gewinn“, der in der zweiten Stufe ermittelt wurde (ebenfalls ein berechneter Durchschnitt für denselben Zeitraum). Diese Differenz wird durch einen Prozentsatz der Nichtbesteuerung des Ergebnisses vor Steuern (EBIT ⁽⁹⁾ oder PBT ⁽¹⁰⁾) ausgedrückt, um einen Durchschnitt der Mehrgewinne für einen betreffenden Zeitraum zu erhalten. Dieser Prozentsatz stellt die Verringerung der Steuerbemessungsgrundlage dar, die im Rahmen der fraglichen Regelung bewilligt und auf den Gewinn, den das belgische Unternehmen eines Konzerns tatsächlich erwirtschaftet hat, für die fünf Jahre, während der die belgische Steuerverwaltung an den Steuervorbescheid gebunden ist, angewendet wurde.
- (19) Laut den belgischen Behörden werden die angenommenen Geschäftsergebnisse der Unternehmen, die unter die fragliche Regelung fallen, nach drei Jahren auf Grundlage des Gewinns bewertet, den sie tatsächlich erwirtschaftet haben. Der vereinbarte Prozentsatz kann dann bei dieser Bewertung ggf. angepasst werden. Nichts weist jedoch darauf hin, dass eine solche Bewertung in den von der Kommission überprüften Fällen schon einmal Anlass zu einer Anpassung des vereinbarten Prozentsatzes der Verringerung gegeben hat.
- (20) Auf der Grundlage von Artikel 185 Paragraph 2 des CIR 92 ist ein Steuervorbescheid zwingend erforderlich, damit die Steuerermäßigung für Gewinnüberschüsse in Anspruch genommen werden kann. Diese Bestimmung schränkt zudem die Bewilligung eines solchen Bescheids auf die Unternehmen ein, die einem multinationalen Konzern angehören, dessen Gesellschaften grenzüberschreitend Geschäfte miteinander tätigen. Des Weiteren dürfen Steuervorbescheide gemäß dem belgischen Gesetz vom 24. Dezember 2002 ⁽¹¹⁾ nur in neuen Situationen ⁽¹²⁾ bewilligt werden.
- (21) In Anbetracht dessen, dass ein Steuervorbescheid erforderlich ist, um die Steuerregelung für Gewinnüberschüsse in Anspruch nehmen zu können, und dass ein solcher Bescheid nur für Gewinne bewilligt werden kann,

⁽⁶⁾ Siehe Glossar der OECD-Verrechnungspreisleitlinien: „Zwei Unternehmen sind voneinander unabhängige Unternehmen, wenn sie nicht miteinander verbunden sind.“

⁽⁷⁾ In einigen Fällen hat die Kommission festgestellt, dass die Unternehmen, die für die Zwecke der Vergleichsstudie als vergleichbar ausgewählt wurden, keine eigenständigen Unternehmen, die als vergleichbar angesehen werden, sind, sondern Holding- oder Muttergesellschaften, die als vergleichbar angesehen werden, d. h. eine konsolidierte Gruppe, die auf der Grundlage von konsolidierten Daten ausgewählt wurde.

⁽⁸⁾ Der Erlös aus Verkäufen ist der Gewinnindikator, der am häufigsten verwendet wird, um die Steuerbemessungsgrundlage des belgischen Unternehmens eines Konzerns zu ermitteln.

⁽⁹⁾ Earnings before interest and taxes, d. h. Gewinn vor Zinsen und Steuern.

⁽¹⁰⁾ Profit before tax, d. h. Gewinn vor Steuern.

⁽¹¹⁾ Gesetz vom 24. Dezember 2002 zur Änderung der Körperschaftsteuer und zur Einführung einer Regelung für Steuervorbescheide, Belgisches Staatsblatt Nr. 410 vom 31. Dezember 2002, zweite Ausgabe, S. 58817.

⁽¹²⁾ Siehe Erwägungsgründe 44 und 45.

die durch eine neue Situation entstehen, hängt der Vorteil, den ein multinationaler Konzern aus der fraglichen Regelung ziehen kann, von der Neuansiedlung oder dem Wachstum seiner Geschäftstätigkeiten in Belgien ab und entspricht den neuen Geschäftstätigkeiten und neuen Gewinnen, die in dem Land erwirtschaftet werden. Die Steuervorbescheide, die im Rahmen der fraglichen Regelung bewilligt und von der Kommission überprüft wurden, betreffen durchweg Änderungen der Organisationsstruktur eines multinationalen Konzerns; in den Anträgen auf Erteilung von Steuervorbescheiden werden in diesem Zusammenhang als Begründung zumeist eine geplante Neuansiedlung von Geschäftstätigkeiten in Belgien, zu tätige neue Investitionen sowie die Schaffung von Arbeitsplätzen in dem Land angeführt.

- (22) Zusammenfassend können belgische Unternehmen eines Konzerns, die einen Steuerbescheid auf Grundlage der fraglichen Regelung erhalten haben, auf Grundlage von Artikel 185 Paragraph 2 Buchstabe b des CIR 92 jedes Jahr vorab ihre Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage nach unten berichtigen, indem sie die sogenannten „Mehrgewinne“ von dem tatsächlich erwirtschafteten Gewinn abziehen. Die belgischen Behörden sind somit der Auffassung, dass diese Mehrgewinne nicht dem belgischen Unternehmen eines Konzerns zugeschrieben werden dürften und demzufolge von der in Belgien besteuerten Bemessungsgrundlage gemäß Artikel 185 Paragraph 2 Buchstabe b des CIR 92 ausgenommen werden müssten. Demgemäß wird bei einem belgischen Unternehmen eines Konzerns, das die Steuerregelung für Gewinnüberschüsse in Anspruch nimmt, der Betrag der Differenz zwischen dem tatsächlich erwirtschafteten Gewinn und den „Mehrgewinnen“ besteuert.

2.2. Geltender Rechts- und Verordnungsrahmen

2.2.1. Besteuerung von Einkünften im Rahmen des Körperschaftsteuersystems in Belgien

- (23) Im CIR 92 sind die von Belgien angewendeten Regeln für die Besteuerung von Einkünften festgelegt. Artikel 1 sieht vier Einkommensteuercategorien vor, und zwar Steuern für natürliche Personen (Titel II Artikel 3 bis 178), für gebietsansässige Unternehmen (Titel III Artikel 179 bis 219), für sonstige juristische Personen (Titel IV Artikel 220 bis 226) und für nicht gebietsansässige Steuerpflichtige — natürliche Personen, Unternehmen, sonstige juristische Personen (Titel V Artikel 227 bis 248/3).
- (24) Artikel 183 des CIR 92 verfügt, dass die der Steuer gemäß Titel III (gebietsansässige Unternehmen) unterliegenden Einkünfte gleichartig wie die der Steuer gemäß Titel II (natürliche Personen) unterliegenden Einkünfte sind und dass der besteuerbare Betrag gemäß den geltenden Vorschriften für Gewinne festgesetzt wird. Artikel 24 des CIR 92 sieht vor, dass die besteuerten Einkünfte von Industrie-, Handels- und Landwirtschaftsunternehmen alle Einkünfte aus unternehmerischen Tätigkeiten umfassen, wie z. B. die Gewinne aus „*allen Geschäften, die von den Niederlassungen dieser Unternehmen oder durch deren Vermittlung abgewickelt wurden*“ und aus „*jedem Wertzuwachs der Aktiva [...] und jeder Wertverminderung der Passiva [...], wenn diese Mehr- oder Minderwerte in der Buchführung oder dem Jahresabschluss erwirtschaftet bzw. angegeben wurden*“.
- (25) Artikel 185 Paragraph 1 des CIR 92 verfügt, dass bei Unternehmen die Steuer auf den Gesamtbetrag der Gewinne vor der Ausschüttung erhoben wird. In Verbindung mit den Artikeln 1, 24 und 183 des CIR 92 bedeutet diese Bestimmung, dass der im Rahmen des belgischen Steuerrechts steuerpflichtige Gewinn — als Ausgangspunkt und ungeachtet eventueller späterer Berichtigungen nach oben oder unten — mindestens den im Jahresabschluss des Steuerpflichtigen ausgewiesenen Gesamtbetrag der Gewinne umfassen muss.
- (26) Denn die Steuerbemessungsgrundlage im Rahmen des belgischen Einkommensteuergesetzes wird auf der Grundlage des tatsächlich im Jahresabschluss des Steuerpflichtigen ausgewiesenen Gewinns — als Ausgangspunkt — ermittelt. Eine gewisse Anzahl positiver Berichtigungen (wie nicht abzugsfähige Ausgaben) oder negativer Berichtigungen (wie die teilweise Steuerbefreiung gewisser ausgeschütteter Dividenden, der Abzug von Verlustvorträgen, steuerliche Anreize) können anschließend geltend gemacht werden, um die Steuerbemessungsgrundlage festzusetzen. Jede dieser Berichtigungen müssen die Steuerpflichtigen der Steuerverwaltung in ihrer Steuererklärung (Formular 275.1) durch entsprechende Angaben mitteilen und sie müssen Belege zur Rechtfertigung dieser Berichtigungen vorlegen können.
- (27) Wenn das belgische Steuerrecht eine dauerhafte Steuerbefreiung eines Teils der tatsächlich im Jahresabschluss des Steuerpflichtigen ausgewiesenen Gewinne in Form von Rücklagen vorsieht, kann bei der ersten Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage eine Berichtigung durch eine „Erhöhung des Anfangsbestandes der Rücklagen“ vorgenommen werden.
- (28) Während somit, unter Berücksichtigung der an der Steuerbemessungsgrundlage zu steuerlichen Zwecken vorgenommenen Berichtigungen, diese Grundlage nicht immer zwangsläufig dem tatsächlich im Jahresabschluss des Steuerpflichtigen ausgewiesenen Nettogewinn entspricht, muss die Ermittlung der Grundlage sich in jedem Fall auf die im Jahresabschluss des Steuerpflichtigen tatsächlich als Ausgangspunkt ausgewiesenen Zahlen stützen.

Die Festsetzung der Steuerbemessungsgrundlage beginnt zum Beispiel damit, dass die Nettoerhöhung oder Nettoverringerung der steuerpflichtigen Rücklagen (Gewinne/Verluste des Geschäftsjahres, vorgetragene Gewinne/Verluste, sonstige den Rücklagen zugeführte Gewinne) während des Steuerjahres berechnet wird. In Fällen, die durch die Anwendung von steuerrechtlichen Bestimmungen oder infolge einer Steuerprüfung gerechtfertigt sind, können die im Jahresabschluss des Steuerpflichtigen ausgewiesenen Zahlen oder die in der Steuererklärung angegebenen Zahlen Gegenstand von Anpassungen oder Berichtigungen sein.

2.2.2. Das Gesetz vom 21. Juni 2004 zur Änderung des CIR 92

- (29) Mit dem Gesetz vom 21. Juni 2004⁽¹³⁾ hat Belgien neue Steuerbestimmungen für grenzüberschreitende Transaktionen von verbundenen Unternehmen eines multinationalen Konzerns eingeführt. In Artikel 185 des CIR 92 wurde ein Paragraph 2 hinzugefügt, um den international anerkannten „Fremdvergleichsgrundsatz“ zur Festsetzung von Verrechnungspreisen umzusetzen. ⁽¹⁴⁾ Artikel 185 Paragraph 2 des CIR 92 legt Folgendes fest:

„[...] für zwei Unternehmen, die einer multinationalen Gruppe verbundener Unternehmen angehören, und in Bezug auf deren gegenseitige grenzüberschreitende Beziehungen:

- a) Wenn die beiden Unternehmen in ihren kaufmännischen oder finanziellen Beziehungen an vereinbarte oder auferlegte Bedingungen gebunden sind, die von denen abweichen, die unabhängige Unternehmen miteinander vereinbaren würden, so dürfen die Gewinne, die eines der Unternehmen ohne diese Bedingungen erzielt hätte, wegen dieser Bedingungen aber nicht erzielt hat, den Gewinnen dieses Unternehmens zugerechnet werden;
- b) wenn bei den Gewinnen eines Unternehmens Gewinne aufgeführt sind, die ebenfalls bei den Gewinnen eines anderen Unternehmens aufgeführt sind, und die so zugerechneten Gewinne solche Gewinne sind, die von diesem anderen Unternehmen erzielt worden wären, wenn die zwischen den beiden Unternehmen vereinbarten Bedingungen die gleichen gewesen wären, die unabhängige Unternehmen miteinander vereinbaren würden, so werden die Gewinne des ersten Unternehmens in angemessener Weise angepasst.

Unterabsatz 1 findet durch den Vorbescheid Anwendung, unbeschadet der Anwendung des Übereinkommens über die Beseitigung der Doppelbesteuerung.“

- (30) Obwohl der Artikel 185 Paragraph 2 des CIR 92 anders formuliert ist, ähnelt er dem Artikel 9 des OECD-Musterabkommens zur Vermeidung von Doppelbesteuerung von Einkommen und Vermögen, das in den meisten Abkommen zwischen zwei Rechtsordnungen die rechtliche Grundlage für Verrechnungspreisanpassungen bildet, um einer Doppelbesteuerung der Einkünfte, die von einem Gebietsansässigen einer der betroffenen Rechtsordnungen erwirtschaftet werden, vorzubeugen („Doppelbesteuerungsabkommen“).
- (31) Gemäß dem letzten Unterabsatz von Artikel 185 Paragraph 2 des CIR 92 sind die positive Berichtigung gemäß Buchstabe a und die negative Berichtigung gemäß Buchstabe b Gegenstand eines verbindlichen vorherigen Genehmigungsverfahrens, das Anlass zu einem Vorbescheid gibt. Die Fälle, in denen sich die Berichtigung aus der Anwendung des Übereinkommens über die Beseitigung der Doppelbesteuerung bei der Gewinnberichtigung verbundener Unternehmen („EU-Schiedsübereinkommen“)⁽¹⁵⁾ oder aus der Anwendung eines Doppelbesteuerungsabkommens ergibt, stellen die einzigen Ausnahmen von dieser Regel dar.
- (32) In dem Gesetz vom 21. Juni 2004 wurde zudem eine Änderung des Artikels 235 Ziffer 2 des CIR 92 eingeführt, damit die in Artikel 185 Paragraph 2 des CIR 92 festgelegten Vorschriften zur Festsetzung von Verrechnungspreisen auch für feste belgische Niederlassungen von gebietsfremden Unternehmen gelten.

⁽¹³⁾ Gesetz vom 21. Juni 2004 zur Änderung des Einkommensteuergesetzes 1992 und des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 zur Änderung der Körperschaftsteuer und zur Einführung einer Regelung für Steuervorbescheide, veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt vom 9. Juli 2004: http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi/article_body.pl?language=fr&caller=summary&pub_date=04-07-09&numac=2004003278. Das Gesetz trat am 19. Juli 2004 in Kraft.

⁽¹⁴⁾ Siehe Abschnitt 2.3.2.

⁽¹⁵⁾ ABl. L 225 vom 20.8.1990, S. 10.

2.2.3. Begründung des Gesetzes vom 21. Juni 2004 und darin enthaltene Leitlinien

2.2.3.1. Begründung des Gesetzes vom 21. Juni 2004

- (33) Die Begründung des Gesetzes vom 21. Juni 2004 (die „Begründung“) gibt Leitlinien zu der Zielsetzung und der Anwendung von Artikel 185 Paragraph 2 des CIR 92 an.⁽¹⁶⁾ Der Begründung zufolge basiert der Artikel 185 Paragraph 2 des CIR 92 „auf dem Text des Artikels 9 des OECD-Musterabkommens zur Vermeidung von Doppelbesteuerung von Einkommen und Vermögen“⁽¹⁷⁾. Die Begründung gibt weiterhin an, dass „die belgische Gesetzgebung durch die vorgeschlagene Bestimmung an die international anerkannte Norm angepasst werden kann“⁽¹⁸⁾. Sie betont den sehr engen Zusammenhang zwischen dem Rechnungslegungs- und dem Steuerrecht, was zur Folge hat, dass eine Abweichung vom Rechnungslegungsrecht zu steuerlichen Zwecken einer ausdrücklichen rechtlichen Grundlage bedarf. Die Festschreibung des Fremdvergleichsgrundsatzes im belgischen Einkommensteuergesetz wurde folglich für notwendig erachtet, um Verrechnungspreisanpassungen zu ermöglichen, die gemäß den auf internationaler Ebene vereinbarten Normen erforderlich sind, jedoch vom Rechnungslegungsrecht abweichen.
- (34) Im Hinblick auf die in Artikel 185 Paragraph 2 Buchstabe b des CIR 92 vorgesehene negative Berichtigung wird in der Begründung dargelegt, dass diese Bestimmung das Ziel hat, „eine (mögliche) Doppelbesteuerung zu verhindern oder zu unterbinden“. Zudem wird erläutert, dass diese Berichtigung nur vorgenommen wird, sofern die Behörde für Steuervorbescheide das Prinzip und den Betrag der Primärberichtigung für gerechtfertigt hält.
- (35) Die Begründung enthält zudem Leitlinien, was als multinationale Gruppe verbundener Unternehmen anzusehen ist und was die Aufgabe der Behörde für Steuervorbescheide ist. Insbesondere wird dargelegt, dass die Behörde für Steuervorbescheide über die bei der Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage angewandte Methodik, die ausgeübten Funktionen, die eingegangenen Risiken und die eingesetzten Aktiva zu entscheiden hat.

2.2.3.2. Verwaltungsrundschreiben vom 4. Juli 2006

- (36) Am 4. Juli 2006 wurde ein Verwaltungsrundschreiben mit Leitlinien zur Anwendung des Artikels 185 Paragraph 2 des CIR 92 (das „Rundschreiben“) im Hinblick auf positive und negative Berichtigungen von Verrechnungspreisen veröffentlicht⁽¹⁹⁾. In dem Rundschreiben werden die in der Begründung festgelegten Begriffsbestimmungen für einer multinationalen Gruppe angehörende Unternehmen und unter Artikel 185 Paragraph 2 des CIR 92 fallende grenzüberschreitende Transaktionen bestätigt. Zudem werden die Rolle, die Zuständigkeiten und die Kompetenzen der Behörde für Steuervorbescheide beschrieben.
- (37) Das Rundschreiben verweist auf die zwingende Intervention der Behörde für Steuervorbescheide bei negativen Berichtigungen und auf die Autonomie, über die die Behörde verfügt, um die Bedingungen je nach individuellem Fall festzulegen, was zu einer größeren Effizienz und Sicherheit für die Steuerpflichtigen beitragen und das Investitionsklima in Belgien verbessern soll.
- (38) In dem Rundschreiben wird bestätigt, dass zur Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage eine angemessene negative Berichtigung des Gewinns gemäß Artikel 185 Paragraph 2 Buchstabe b des CIR 92 in Form einer „Erhöhung des Anfangsbestandes der Rücklagen“ in der Steuererklärung des Unternehmens (Formular 275.1) vorgenommen wird.⁽²⁰⁾ In Bezug auf den in Artikel 185 Paragraph 2 Buchstabe b des CIR 92 in Zusammenhang mit der negativen Berichtigung verwendeten Begriff „angemessen“ wird in dem Rundschreiben darauf hingewiesen, dass es keine korrespondierende negative Berichtigung⁽²¹⁾ gibt, wenn die von einer anderen Rechtsordnung vorgenommene positive Primärberichtigung überhöht ist. Es wird außerdem beschrieben, wie die Verrechnungspreisanpassungen in den Steuerbilanzen des betreffenden belgischen Unternehmens einzutragen sind. Schließlich wird in dem Rundschreiben noch daran erinnert, dass der Artikel 185 Paragraph 2 des CIR 92 seit dem 19. Juli 2004 Anwendung findet.

⁽¹⁶⁾ DOC 51, 1079/001; Belgische Abgeordnetenversammlung, 30. April 2004: <http://www.lachambre.be/FLWB/pdf/51/1079/51K1079001.pdf>

⁽¹⁷⁾ Detailprüfung Artikel 2: „Der Begriff des Fremdvergleichsgrundsatzes wird in der Steuergesetzgebung eingeführt, indem dem Artikel 185 des CIR 92 ein Paragraph 2 hinzugefügt wird. Er basiert auf dem Text des Artikels 9 des OECD-Musterabkommens zur Vermeidung von Doppelbesteuerung von Einkommen und Vermögen“.

⁽¹⁸⁾ Idem: „Die belgische Gesetzgebung kann durch die vorgeschlagene Bestimmung an die international anerkannte Norm angepasst werden.“ ...

⁽¹⁹⁾ Rundschreiben Nr. Ci.RH.421/569.019 (AOIF 25/2006) vom 4. Juli 2007.

⁽²⁰⁾ Siehe Erwägungsgrund 27.

⁽²¹⁾ In dem Glossar der OECD-Verrechnungspreisleitlinien wird die korrespondierende Berichtigung wie folgt definiert: „Berichtigung der Steuerschuld des verbundenen Unternehmens in einem zweiten Staat, die von der Steuerverwaltung dieses Staats auf Grund einer Primärberichtigung erfolgt, die von der Steuerverwaltung im ersten Staat vorgenommen worden ist, sodass die Gewinnverteilung durch die beiden Staaten übereinstimmt“.

2.2.3.3. Antworten des Ministers für Finanzen auf parlamentarische Anfragen betreffend die Steuerregelung für Gewinnüberschüsse

- (39) In Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage aus dem Jahr 2005 ⁽²²⁾ bestätigte der damalige Minister für Finanzen, dass der tatsächlich erzielte Gewinn eines belgischen Unternehmens eines Konzerns, der einen fremdvergleichskonformen Gewinn übersteigt, nicht in Belgien versteuert werden musste und dass die Festlegung, welche anderen gebietsfremden Unternehmen eines Konzerns diese Mehrgewinne zu ihrer Steuerbemessungsgrundlage hinzurechnen müssen, keine Aufgabe der belgischen Steuerbehörden war.
- (40) Eine parlamentarische Anfrage aus dem Jahr 2007 betreffend die Steuervorbescheide und die internationale Steuerflucht ⁽²³⁾ weist auf den Zusammenhang zwischen den Buchstaben a und b des Artikels 185 Paragraf 2 des CIR 92 einerseits und den entsprechenden Absätzen 1 und 2 des Artikels 9 des OECD-Musterabkommens zur Vermeidung von Doppelbesteuerung von Einkommen und Vermögen andererseits hin. Der Abgeordnete, der die Anfrage gestellt hatte, wies darauf hin, dass die meisten der von Belgien abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen nur Bestimmungen in Bezug auf positive Berichtigungen von Verrechnungspreisen enthielten. In den Abkommen, die Bestimmungen in Bezug auf negative Berichtigungen von Verrechnungspreisen enthalten, stellt die von den belgischen Behörden vorgenommene negative Berichtigung immer eine Reaktion auf eine von dem anderen Vertragsstaat vorgenommene positive Berichtigung dar. Der Abgeordnete wies außerdem darauf hin, dass wenige Steuerpflichtige die Erteilung eines Steuervorbescheids über eine positive Berichtigung der Verrechnungspreise beantragen, selbst wenn aus gesetzlicher Sicht die Pflicht auch für diese Art der Berichtigung besteht. Der Abgeordnete fragte zudem, ob Belgien unter der Bedingung, dass der betreffende ausländische Staat seine Primärberichtigung anpasst bzw. über die belgische negative Berichtigung informiert wird, eine einseitige negative Berichtigung vornehmen würde.
- (41) Der damalige Minister für Finanzen hatte geantwortet, dass bisher tatsächlich nur Anträge bezüglich negativer Berichtigungen eingegangen waren. Außerdem hatte der Minister bekräftigt, dass es nicht Belgien oblag, das Land zu benennen, dem die Mehrgewinne zuzurechnen waren, und es somit unmöglich war, das Land zu ermitteln, mit dem Informationen über eine belgische negative Berichtigung auszutauschen waren.
- (42) Im Januar 2015 wurden nach Enthüllungen in der Presse in Zusammenhang mit der „LuxLeaks“-Affäre erneut mehrere parlamentarische Anfragen betreffend den Informationsaustausch zwischen den Steuerverwaltungen oder den mangelnden Austausch, die Bewerbung der Steuerregelung für Gewinnüberschüsse unter dem Slogan „Only in Belgium“ sowie die Möglichkeiten, die multinationalen Konzernen geboten wurden, um den im Rahmen der Körperschaftsteuer geschuldeten Betrag durch die Steuervorbescheide zu senken, an den Minister für Finanzen gerichtet. ⁽²⁴⁾ Der Minister für Finanzen erinnerte daran, dass die Behörde für Steuervorbescheide sich in den Steuervorbescheiden betreffend die Steuerregelung für Gewinnüberschüsse auf die Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes beschränkte und bestätigte die Antwort des Ministers für Finanzen aus dem Jahr 2007 im Hinblick auf den Informationsaustausch.

2.2.4. Das Gesetz vom 24. Dezember 2002 zur Einführung einer Regelung für Steuervorbescheide

- (43) Durch das Gesetz vom 24. Dezember 2002 wird dem Minister für Finanzen ermöglicht, im Rahmen eines Vorbescheids über alle Anträge in Bezug auf die Umsetzung von steuerrechtlichen Bestimmungen zu entscheiden ⁽²⁵⁾.
- (44) Artikel 20 dieses Gesetzes enthält eine Begriffsbestimmung, was ein Steuervorbescheid ist, und legt den Grundsatz fest, gemäß dem ein solcher Bescheid nicht dazu führen darf, dass der geschuldete Steuerbetrag verringert wird oder der Steuerpflichtige von diesem befreit wird.

„Unter dem Vorbescheid ist der Rechtsakt zu verstehen, durch den der Föderale Öffentliche Dienst Finanzen nach den geltenden Vorschriften entscheidet, wie das Gesetz in einer bestimmten Situation oder auf ein bestimmtes Geschäft, die noch keine steuerliche Wirkung hatten, anwendbar ist.

Der Vorbescheid ist nicht mit einer Steuerbefreiung oder -minderung verbunden“.

- (45) In Artikel 22 des Gesetzes sind die Bedingungen festgelegt, bei deren Vorliegen kein Steuervorbescheid erteilt werden kann, z. B. wenn der Antrag sich auf Situationen oder Geschäfte bezieht, die identisch zu solchen sind, die bereits steuerliche Wirkungen hatten. In Artikel 23 des Gesetzes werden der Grundsatz, nach dem die Steuervorbescheide die Steuerverwaltung für die Zukunft binden, sowie die Bedingungen, bei deren Vorliegen ein Steuervorbescheid die Steuerverwaltung nicht bindet, festgelegt. Dies ist der Fall, wenn sich herausstellt, dass der Steuervorbescheid nicht den Bestimmungen von Verträgen bzw. Vorschriften des Unionsrechts oder des einzelstaatlichen Rechts entspricht.

⁽²²⁾ Protokoll der Tagung des Finanz- und Haushaltsausschusses vom 13. April 2005, CRABV 51 COM 559-19.

⁽²³⁾ Protokoll der Tagung des Finanz- und Haushaltsausschusses vom 11. April 2007, CRABV 51 COM 1271-06.

⁽²⁴⁾ Protokoll der Tagung des Finanz- und Haushaltsausschusses vom 6. Januar 2015, CRABV 54 COM 043-02.

⁽²⁵⁾ Siehe Fußnote 11.

- (46) Das Gesetz vom 21. Juni 2004 beinhaltet eine Änderung des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 zur Einführung einer Regelung für Steuervorbescheide, indem eine autonome Stelle innerhalb der belgischen Verwaltung geschaffen wird, die für die Ausstellung dieser Steuervorbescheide zuständig ist ⁽²⁶⁾. Auf Grundlage des Gesetzes vom 21. Juni 2004 wurde durch den königlichen Erlass vom 23. August 2004 eine Behörde für Steuervorbescheide innerhalb des Ministeriums für Finanzen eingerichtet, die für die Erteilung der Steuervorbescheide zuständig ist (der „Föderale Öffentliche Dienst Finanzen“). Die Behörde für Steuervorbescheide veröffentlicht einen Jahresbericht über ihre Tätigkeiten.

2.3. Beschreibung der OECD-Verrechnungspreisleitlinien

2.3.1. OECD-Musterabkommen und OECD-Verrechnungspreisleitlinien

- (47) Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (die „OECD“) erstellt Leitlinien zur Besteuerung für die Mitgliedstaaten. Die Leitsätze der OECD wurden in dem OECD-Musterabkommen und den OECD-Verrechnungspreisleitlinien für multinationale Unternehmen und Steuerverwaltungen (die „OECD-Verrechnungspreisleitlinien“) ⁽²⁷⁾ aufgenommen, die beide nicht bindende Rechtsinstrumente sind.
- (48) In Anbetracht des nicht bindenden Charakters des OECD-Musterabkommen und der OECD-Verrechnungspreisleitlinien werden die Steuerverwaltungen der OECD-Mitgliedstaaten nur dazu ermutigt, diese zu befolgen. Diese beiden Instrumente dienen generell als Bezugspunkt und üben einen gewissen Einfluss auf die Steuerpraktiken der OECD-Mitgliedstaaten (und auch der Nichtmitgliedstaaten) aus. Zudem haben diese Rechtsinstrumente in zahlreichen OECD-Mitgliedstaaten Gesetzeskraft erlangt oder dienen als Referenz bei der Auslegung von Doppelbesteuerungsabkommen und der einzelstaatlichen Steuergesetzgebung ⁽²⁸⁾. Wenn die Kommission in diesem Beschluss das Musterabkommen und die OECD-Verrechnungspreisleitlinien anführt, dann erfolgt dies, weil diese Instrumente das Ergebnis von Diskussionen von Fachleuten im Kreis der OECD sind und Techniken präzisieren, durch die gemeinsame Herausforderungen bewältigt werden können.
- (49) Das OECD-Musterabkommen und der Kommentar liefern Leitlinien zur Auslegung von Doppelbesteuerungsabkommen. Die OECD-Verrechnungspreisleitlinien liefern den Steuerverwaltungen und multinationalen Unternehmen Leitlinien für die Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes zur Festlegung von Verrechnungspreisen ⁽²⁹⁾. Verrechnungspreise bezeichnen die berechneten Preise für Transaktionen zwischen den verschiedenen Unternehmen einer Unternehmensgruppe. Die zwischen den Mitgliedern einer multinationalen Gruppe bestehenden Bindungen können diesen ermöglichen, für die Geschäftsbeziehungen innerhalb der Gruppe, die eine Auswirkung auf die Verrechnungspreise (und folglich auf die besteuerten Einkünfte) haben, besondere Bedingungen festzulegen, die von denjenigen abweichen, die anzuwenden gewesen wären, wenn die Mitglieder der Gruppe als unabhängige Unternehmen gehandelt hätten ⁽³⁰⁾. Dies macht eine Gewinnverlagerung aus einem Steuergebiet in ein anderes Steuergebiet möglich und setzt Anreize, den Gebieten möglichst wenig Gewinne zuzuschreiben, in denen diese am meisten besteuert werden. Um diese Situationen zu vermeiden, sollten die Steuerverwaltungen nur Verrechnungspreise zwischen Unternehmen einer Gruppe akzeptieren, bei denen die Geschäfte so bezahlt werden, als wenn die Preise zwischen unabhängigen Unternehmen vereinbart worden wären, die ihre Geschäfte unter vergleichbaren Fremdvergleichsbedingungen abgeschlossen hätten ⁽³¹⁾. Dies wird als „Fremdvergleichsgrundsatz“ bezeichnet.
- (50) Die Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes basiert folglich auf einem Vergleich zwischen den Bedingungen für (gruppeninterne) verbundene Transaktionen und den Bedingungen für vergleichbare Transaktionen zwischen unabhängigen Unternehmen, die unter vergleichbaren Bedingungen abgewickelt wurden, sodass gewährleistet wird, dass keiner der eventuellen Unterschiede zwischen den verglichenen Situationen die analysierten Bedingungen (z. B. den Preis oder die Marge) in relevanter Weise beeinflussen kann bzw. dass hinreichend zuverlässige Berichtigungen angewendet werden können, um eine Auswirkung dieser Unterscheide zu vermeiden.

⁽²⁶⁾ Siehe Fußnote 13.

⁽²⁷⁾ OECD-Verrechnungspreisleitlinien für multinationale Unternehmen und Steuerverwaltungen, OECD, Juli 2010. Die erste Fassung der OECD-Verrechnungspreisleitlinien wurde am 27. Juni 1995 von dem OECD-Ausschuss für Steuerangelegenheiten verabschiedet. Im Juli 2010 erfolgte eine umfassende Aktualisierung der Leitlinien von 1995. In diesem Beschluss ist jeder Verweis auf die OECD-Verrechnungspreisleitlinien als Verweis auf die Leitlinien von 2010 zu verstehen.

⁽²⁸⁾ In Belgien wurde der Fremdvergleichsgrundsatz durch Einführung des Artikels 185 Paragraph 2 des CIR 92 im Körperschaftsteuergesetz verankert.

⁽²⁹⁾ Die Steuerverwaltungen der OECD-Mitgliedstaaten werden ermutigt, die OECD-Leitlinien zu befolgen. Alle OECD-Verrechnungspreisleitlinien dienen generell als Bezugspunkt und üben einen deutlichen Einfluss auf die Steuerpraktiken der OECD-Mitgliedstaaten (und auch der Nichtmitgliedstaaten) aus.

⁽³⁰⁾ Siehe Ziffer 6 der Einführung der OECD-Verrechnungspreisleitlinien.

⁽³¹⁾ Die Steuerverwaltungen und die Gesetzgeber sind sich dieses Problems bewusst und die Steuergesetzgebung ermöglicht den Steuerverwaltungen im Allgemeinen, die Steuererklärungen verbundener Unternehmen, in denen die Verrechnungspreise nicht richtig angewendet werden, zu korrigieren und deren steuerpflichtiges Einkommen mittels Ersatzpreisen zu verringern, die einer zuverlässigen Schätzung derjenigen Preise entsprechen, die von unabhängigen Unternehmen gebilligt worden wären, die ihre Geschäfte unter vergleichbaren Fremdvergleichsbedingungen abgeschlossen hätten.

- (51) Sowohl das Musterabkommen als auch die OECD-Verrechnungspreisleitlinien stützen sich auf den Grundsatz, dem sich die OECD-Mitgliedstaaten angeschlossen haben und, im weiteren Sinne, gemäß dem die verschiedenen Rechtseinheiten, aus denen der multinationale Konzern besteht, im Hinblick auf die Körperschaftsteuer als selbstständiges Unternehmen behandelt werden („Grundsatz des selbstständigen Unternehmens“). Aus diesem Grundsatz des selbstständigen Unternehmens leitet sich ab, dass jedes individuelle Unternehmen des multinationalen Konzerns für seine eigenen Einkünfte steuerpflichtig ist ⁽³²⁾. Der Grundsatz des selbstständigen Unternehmens wurde von den OECD-Mitgliedstaaten als internationales Besteuerungsprinzip gewählt, um die Steuer in jedem Staat korrekt zu ermitteln und Doppelbesteuerungen zu verhindern, um Konflikte zwischen Finanzverwaltungen zu vermeiden und den internationalen Austausch und internationale Investitionen zu fördern.
- (52) Ziffer 1.10 der OECD-Verrechnungspreisleitlinien verweist ausdrücklich auf Skaleneffekte und sonstige Vorteile der Integration (Synergien) in Bezug auf den Grundsatz des selbstständigen Unternehmens, auf die sich der Fremdvergleichsgrundsatz stützt:

„Der Fremdvergleichsgrundsatz wird gelegentlich als von Natur aus fehlerhaft betrachtet, weil der Grundsatz des selbstständigen Unternehmens (separate entity approach) die durch die Unternehmensintegration bewirkten Synergieeffekte und wechselseitigen Beziehungen zwischen unterschiedlichen Aktivitäten nicht immer ausreichend berücksichtigt. Es gibt allerdings keine allgemein anerkannten objektiven Kriterien, nach denen diese Größen und Integrationsvorteile den verbundenen Unternehmen zugeordnet werden könnten.“

2.3.2. Der Fremdvergleichsgrundsatz

- (53) Der maßgebliche Fremdvergleichsgrundsatz ist in Artikel 9 des OECD-Musterabkommens angeführt, der die Grundlage für Doppelbesteuerungsabkommen bildet, an welche die OECD-Mitgliedstaaten, darunter Belgien, sowie mehr und mehr Nichtmitgliedstaaten gebunden sind. Da die in der Verrechnungspreisvereinbarung vorgesehene Flexibilität zur Verlagerung der Steuerbemessungsgrundlage aus einem Gebiet in ein anderes Gebiet führen kann, dient die Verankerung des maßgeblichen Fremdvergleichsgrundsatzes in den Doppelbesteuerungsabkommen den Zielen, die diese Abkommen verfolgten, nämlich die Doppelbesteuerung zu vermeiden und der Steuerflucht vorzubeugen.
- (54) Artikel 9 des OECD-Musterabkommens erläutert die Vorgehensweise in der Praxis zur Vornahme von Berichtigungen der Steuerbemessungsgrundlage in Bezug auf Verrechnungspreise und präzisiert, wann diese Berichtigungen erfolgen müssen.

— Artikel 9 Absatz 1 legt fest, dass ein Vertragsstaat die Steuerbemessungsgrundlage eines gebietsansässigen Steuerpflichtigen heraufsetzen kann, wenn er der Auffassung ist, dass die angewendeten Verrechnungspreise zu einer zu geringen Steuerbemessungsgrundlage geführt haben, und erlaubt diesem Staat, ihn entsprechend zu besteuern. Dies wird als „Primärberichtigung“ bezeichnet, mit der die Steuerverwaltung die von einem Steuerpflichtigen gemeldeten zu besteuern den Gewinne nach oben berichtigt ⁽³³⁾.

— Artikel 9 Absatz 2 soll vermeiden, dass Gewinne, die somit von dem Vertragsstaat, der die Primärberichtigung gemäß Artikel 9 Absatz 1 vornimmt, besteuert werden, zudem bei einem verbundenen Unternehmen, das im anderen Vertragsstaat ansässig ist, besteuert werden ⁽³⁴⁾. Hierzu verpflichtet sich dieser andere Vertragsstaat, entweder die Steuerbemessungsgrundlage dieses verbundenen Unternehmens um den Betrag der berichtigten Gewinne, die von dem ersten Vertragsstaat infolge der Primärberichtigung besteuert wurden, zu verringern oder eine Rückerstattung bereits erhobener Steuern vorzusehen. Diese Berichtigung des anderen Vertragsstaates erfolgt jedoch nicht automatisch. Wenn er der Auffassung ist, dass die Primärberichtigung — entweder grundsätzlich oder in Bezug auf den Betrag — nicht gerechtfertigt ist, kann er von der Vornahme einer solchen Berichtigung absehen — und wird dies im Allgemeinen auch tun ⁽³⁵⁾.

⁽³²⁾ Siehe Ziffer 1.15 der OECD-Verrechnungspreisleitlinien.

⁽³³⁾ In Artikel 9 Absatz 1 ist festgelegt: „Wenn [...] die beiden [verbundenen] Unternehmen in ihren kaufmännischen oder finanziellen Beziehungen an vereinbarte oder auferlegte Bedingungen gebunden sind, die von denen abweichen, die unabhängige Unternehmen miteinander vereinbaren würden, so dürfen die Gewinne, die eines der Unternehmen ohne diese Bedingungen erzielt hätte, wegen dieser Bedingungen aber nicht erzielt hat, den Gewinnen dieses Unternehmens zugerechnet und entsprechend besteuert werden“.

⁽³⁴⁾ In Artikel 9 Absatz 2 ist festgelegt: „Werden in einem Vertragsstaat den Gewinnen eines Unternehmens dieses Staates Gewinne zugerechnet — und entsprechend besteuert —, mit denen ein Unternehmen des anderen Vertragsstaats in diesem Staat besteuert worden ist, und handelt es sich bei den zugerechneten Gewinnen um solche, die das Unternehmen des erstgenannten Staates erzielt hätte, wenn die zwischen den beiden Unternehmen vereinbarten Bedingungen die gleichen gewesen wären, die unabhängige Unternehmen miteinander vereinbaren würden, so nimmt der andere Staat eine entsprechende Änderung der dort von diesen Gewinnen erhobenen Steuer vor. Bei dieser Änderung sind die übrigen Bestimmungen dieses Abkommens zu berücksichtigen; erforderlichenfalls werden die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten einander konsultieren.“

⁽³⁵⁾ Bei Uneinigkeit zwischen den beiden betroffenen Parteien über den Betrag und den Charakter der angemessenen Berichtigung, ist das Verständigungsverfahren gemäß Artikel 25 des OECD-Musterabkommens anzuwenden, auch wenn eine Bestimmung, wie z. B. der Artikel 9 Absatz 2 nicht vorliegt. Die betroffenen zuständigen Behörden sind nur dazu verpflichtet, alles zu tun, was in ihrer Macht steht, aber nicht dazu, ein Ergebnis zu erreichen, sodass das Problem der Doppelbesteuerung nicht gelöst werden könnte, wenn die Vertragsstaaten in dem Steuerabkommen keine Schiedsklausel vereinbart hätten.

Die negative Berichtigung, die der andere Vertragsstaat auf Grundlage des Artikels 9 Absatz 2 vornimmt, wird „korrespondierende Berichtigung“ genannt und wenn diese bewilligt wird, verhindert sie effektiv die Doppelbesteuerung von Gewinnen.

- (55) In den OECD-Verrechnungspreisleitlinien sind fünf Methoden vorgesehen, um eine Schätzung der Fremdvergleichspreise und der Gewinnaufteilung zwischen den Unternehmen eines Konzerns durchzuführen: i) die Preisvergleichsmethode auf dem freien Markt, ii) die Kostenaufschlagsmethode, iii) die Wiederverkaufspreismethode, iv) die TNMM und v) die geschäftsvorfallbezogene Gewinnaufteilungsmethode. Die OECD-Verrechnungspreisleitlinien unterscheiden zwischen den geschäftsvorfallbezogenen Standardmethoden (die ersten drei Methoden) und den geschäftsvorfallbezogenen Gewinnmethoden (die beiden letzten Methoden). Multinationalen Unternehmen steht es frei, Methoden zur Festlegung von Verrechnungspreisen anzuwenden, die in den Leitlinien nicht beschrieben werden, sofern diese Methoden zu fremdvergleichskonformen Verrechnungspreisen führen ⁽³⁶⁾.
- (56) Die TNMM ist eine der „indirekten Methoden“, um eine Schätzung der Fremdvergleichspreise der Geschäfte und der Gewinnaufteilung zwischen den Unternehmen eines Konzerns durchzuführen. Bei ihr erfolgt eine Schätzung der fremdvergleichskonformen Gewinne für eine Reihe verbundener Transaktionen oder eine gesamte Tätigkeit anstatt für eine bestimmte Transaktion.
- (57) Wenn die TNMM angewendet wird, ist es erforderlich, das Unternehmen einer verbundenen Transaktion oder einer Reihe verbundener Transaktionen zu wählen, für das ein Nettogewinnindikator ⁽³⁷⁾ ausgewählt und untersucht wird. Diese Wahl muss mit der durchgeführten Funktionsanalyse kompatibel sein. Im Allgemeinen ist das im Rahmen einer auf der TNMM basierenden Studie untersuchte Unternehmen dasjenige, bei dem die Methode am zuverlässigsten angewendet werden kann und für das die zuverlässigsten Vergleichswerte gefunden werden können. In der Praxis handelt es sich um das gemäß der Funktionsanalyse weniger komplexe der beiden betroffenen Unternehmen, während der durch die verbundene Transaktion oder die Reihe verbundener Transaktionen generierte verbleibende Gewinn dem Unternehmen mit der komplexeren Funktionsanalyse zugerechnet wird ⁽³⁸⁾.
- (58) Die TNMM wird folglich oft in den Fällen angewendet, in denen einer der Beteiligten an einer verbundenen Transaktion oder einer Reihe verbundener Transaktionen alle mit den Transaktionen verknüpften komplexen und/oder einzigartigen Beiträge leistet, während der andere Beteiligte die geläufigeren und/oder automatischen Beiträge übernimmt und keinen einzigartigen Beitrag leistet, wie dies z. B. bei einem Vertriebsunternehmen mit begrenztem Risiko der Fall ist. Umgekehrt, sind die Chancen der TNMM, zuverlässige Daten zu liefern, nur gering, wenn beide Beteiligten wertvolle, einzigartige Beiträge leisten. In einem solchen Fall wird die geschäftsvorfallbezogene Gewinnaufteilungsmethode als die angemessenste Methode zur Festlegung von Verrechnungspreisen angesehen ⁽³⁹⁾.

2.4. Begünstigte der umstrittenen Regelung

- (59) Die Steuerregelung für Gewinnüberschüsse wird seit 2004 angewendet und hat zunehmend an Bedeutung gewonnen. Den von Belgien mitgeteilten Informationen zufolge haben seit der Einführung 55 Unternehmen die umstrittene Regelung in Anspruch genommen und insgesamt 66 Steuervorbescheide sind ergangen ⁽⁴⁰⁾. Die belgischen Behörden gaben an, dass sie seit der Einführung der umstrittenen Regelung keinen Antrag auf Erteilung eines Steuervorbescheids abgelehnt haben, durch den die Inanspruchnahme der Steuerregelung für Gewinnüberschüsse ermöglicht wurde ⁽⁴¹⁾. Die Anzahl der bewilligten Steuervorbescheide pro Jahr seit Einführung der umstrittenen Regelung im Jahr 2004 ist der Tabelle zu entnehmen.

Anzahl der bewilligten Steuervorbescheide zur Befreiung der Mehrgewinne seit 2004

Jahr	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Zahl der Antragsakten	0	2	3	5	4	7	6	7	15	9	8

Quelle: Belgisches Ministerium für Finanzen, 31. Mai 2014

⁽³⁶⁾ Siehe Ziffer 2.9 der OECD-Verrechnungspreisleitlinien: „Jedoch sollten diese Methoden nicht anstelle der von der OECD anerkannten Methoden angewendet werden, wenn letztgenannte unter den gegebenen Umständen des Einzelfalles geeigneter sind.“

⁽³⁷⁾ Der Nettogewinnindikator wird im Glossar zu den OECD-Verrechnungspreisleitlinien als das „Verhältnis des Nettogewinns zu einer jeweils geeigneten Grundlage (z. B. Kosten, Umsatz, Kapital)“ definiert. Die Nettogewinnindikatoren werden geläufigerweise auch als Gewinnindikatoren bezeichnet.

⁽³⁸⁾ Siehe Ziffer 3.18 der OECD-Verrechnungspreisleitlinien.

⁽³⁹⁾ Siehe Ziffer 2.59 der OECD-Verrechnungspreisleitlinien.

⁽⁴⁰⁾ Aktualisierte Informationen mit Stand vom 31. Mai 2015.

⁽⁴¹⁾ Siehe Antwort vom 18. März 2014 auf die Frage 1 des zweiten Auskunftersuchens der Kommission: „Wir weisen darauf hin, dass kein ablehnender Bescheid ergangen ist“.

- (60) Belgien hat die finanziellen Schlüsseldaten für alle 66 Steuervorbescheide übermittelt, in denen die Steuerregelung für Gewinnüberschüsse bewilligt wird (weitere Details, siehe Anhang).
- (61) Die Situationen, in denen die Steuerregelung für Gewinnüberschüsse bewilligt wurde, können durch die in den Erwägungsgründen 62 bis 64 dargelegten Beispiele veranschaulicht werden.
- (62) Beispiel 1: In dem Antrag auf Erteilung eines Steuervorbescheids teilt Unternehmen A seine Absicht mit, die Produktionskapazitäten in seinem belgischen Werk um ein bestimmtes Produkt zu erweitern und die Koordinationsfunktion (die Funktion des „Hauptunternehmens“) von einer ausländischen Niederlassung nach Belgien zu verlegen. Im Antrag ist ebenfalls angegeben, dass das Unternehmen A mehrere Vollzeitäquivalentstellen („VZÄ“) nach Belgien verlagert. Aus dem Steuervorbescheid geht hervor, dass es kein Problem einer Doppelbesteuerung gibt. Im Bescheid ist angegeben, dass die Tatsache, dass die Buchgewinne in Belgien höher als die eines unabhängigen Unternehmens sind, vor allem mit dem Know-how, den einkaufsbezogenen Vorteilen, den Kundenlisten usw. zusammenhängt, die in dem Konzern bereits vorhanden waren, bevor die Funktion des Hauptunternehmens nach Belgien verlagert wurde. In dem Steuervorbescheid wird jedoch erwähnt, dass der Konzern diese „immateriellen Vermögenswerte“ dem belgischen Unternehmen des Konzerns unentgeltlich zur Verfügung gestellt hat, was bedeutet, dass kein anderswo im Konzern steuerpflichtiges Einkommen vorhanden ist und somit keine Gefahr der Doppelbesteuerung besteht. In dem Steuervorbescheid wird daran erinnert (Randnummer 48), dass *„es keine Aufgabe der belgischen Steuerbehörden ist, das ‚Erlöskonto‘ gebietsfremder Unternehmen zu ermitteln, auf dem die Mehrgewinne ausgewiesen sein müssen“*.
- (63) Beispiel 2: In dem Antrag auf Erteilung eines Steuervorbescheids teilt Unternehmen B seine Absicht mit, Erweiterungsinvestitionen in Belgien zu tätigen. Es bekräftigt, dass die neue Investition für ein Konzernunternehmen vorteilhafter als für ein unabhängiges Unternehmen ist. Die Synergien, auf die sich der Steuervorbescheid bezieht, betreffen die Vorteile, durch die das Unternehmen in Belgien in Form von geringeren Investitionskosten durch die Tatsache, dass es bereits eine Anlage in Belgien besitzt, von geringeren Betriebskosten durch die Tatsache, dass die allgemeinen Standortkosten auf eine breitere Produktionsbasis verteilt werden können, und des Zugang zu kostengünstiger Energie begünstigt wird.
- (64) Drittes Beispiel: Unternehmen C teilt in dem Antrag auf Erteilung eines Steuervorbescheids seine Absicht mit, seine belgische Niederlassung nach Abschluss einer Umstrukturierung seiner Geschäftstätigkeiten in Europa zum Hauptunternehmen zu machen. Das Unternehmen C würde seine Mitarbeiterzahlen in VZÄ in Belgien erhöhen. Belgien akzeptiert hier die Inanspruchnahme der TNMM, indem die Gewinne vor Steuern, die von unabhängigen Unternehmen im Rahmen vergleichbarer Transaktionen auf dem freien Markt erzielt wurden, als Gewinnindikator zu Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage des Hauptunternehmens berücksichtigt werden. Auf dieser Basis erfolgt bei dem Unternehmen C eine negative Berichtigung in Höhe von etwa 60 % seiner Nettogewinne vor Steuern.
- (65) Nach Durchführung einer Stichprobenprüfung an 22 Steuervorbescheiden ist die Kommission der Auffassung, dass diese drei Beispiele repräsentativ für die gesamte fragliche Regelung sind. Obwohl sich die Tatsachen, die betroffenen Beträge und die Transaktionen von Fall zu Fall unterscheiden, betreffen die letzteren allesamt multinationale Unternehmen, die ihre Tätigkeiten in Belgien erweitert haben und beantragten und bewilligt bekamen, dass ihre Gewinne, die tatsächlich in Belgien erzielt wurden, aber angeblich Synergien, Skaleneffekten oder sonstigen Faktoren in Zusammenhang mit ihrer Zugehörigkeit zu einem Konzern zuzuschreiben sind, von der Steuerbemessungsgrundlage für die Körperschaftsteuer abgezogen werden. Von der Stichprobenprüfung ausgehend stellte die Kommission fest, dass die Steuerregelung für Gewinnüberschüsse kleinen Unternehmen nicht bewilligt worden war, und die belgischen Behörden waren nicht in der Lage, ihre Aussage zu stützen, gemäß der die Steuerregelung für Gewinnüberschüsse auch einem kleinen Konzern angehörenden Unternehmen oder den Unternehmen auch aus anderen Gründen als der angeführten Existenz von Synergien oder Skaleneffekten bewilligt werden konnte.
- (66) Die belgischen Behörden, die aufgefordert wurden zu belegen, dass die Steuerregelung für Gewinnüberschüsse auch kleinen und mittleren Unternehmen (nachstehend „KMU“) offensteht, führten drei der kleinsten Beihilfempfänger als Beispiel an:
- Unternehmen D mit einer Bilanzsumme von [100-120] (*) Mio. EUR und einem Umsatz von [60-80] Mio. EUR und Beschäftigungszahlen von [200-250] VZÄ;
 - Unternehmen E mit einer Bilanzsumme von [70-90] Mio. EUR und Beschäftigungszahlen von [250-300] VZÄ;
 - Unternehmen F mit einer Bilanzsumme von [50-70] Mio. EUR und einem Umsatz von [70-90] Mio. EUR und Beschäftigungszahlen von [350-400] VZÄ.

(*) Fällt unter das Berufsgeheimnis.

- (67) Aufgefordert zu belegen, dass die Steuerregelung für Gewinnüberschüsse auch aus anderen Gründen als der angeführten Existenz von Synergien oder Skaleneffekten offensteht, nannten die belgischen Behörden drei Beispiele. Die Behörde für Steuervorbescheide hat in ihren Steuervorbescheiden in Bezug auf Verrechnungspreise auf Antrag der belgischen Konzernunternehmen eine korrespondierende negative Berichtigung auf Ebene dieser Unternehmen auf Grundlage von Artikel 185 Paragraph 2 Buchstabe b des CIR 92 bewilligt. In diesen drei Fällen erfolgte jedoch die den belgischen Unternehmen bewilligte negative Berichtigung, nachdem eine positive Primärberichtigung mittels der Verrechnungspreise bei den Gewinnen der verbundenen Unternehmen dieses Konzerns in Deutschland, dem Vereinigten Königreich und Dänemark von den deutschen, britischen und dänischen Steuerverwaltungen vorgenommen worden war.
- (68) Der vorliegende Beschluss betrifft weder solche authentischen korrespondierenden Berichtigungen von Verrechnungspreisen noch sonstige ähnliche Berichtigungen. Er betrifft nur Steuervorbescheide, in denen eine Steuerregelung für Gewinnüberschüsse bewilligt wird, die eine proaktive und einseitige Verringerung der belgischen Steuerbemessungsgrundlage darstellt, d. h. die keiner in einem anderen Steuergebiet erfolgten positiven Primärberichtigung der Verrechnungspreise entspricht und die ohne jeglichen anderen Hinweis, dass die Beträge der Verringerung in eine ausländische Steuerbemessungsgrundlage aufgenommen worden wären, erfolgt. Für die Anwendung der Steuerregelung für Gewinnüberschüsse ist es nicht erforderlich, dass die nicht besteuerten Gewinne bei einem anderen gebietsfremden Unternehmen des Konzerns besteuert oder in die Steuerbemessungsgrundlage aufgenommen wurden. Dieses Merkmal unterscheidet die Steuervorbescheide zu der Steuerregelung für Gewinnüberschüsse von den anderen Steuervorbescheiden in Bezug auf Verrechnungspreise, die von der Behörde für Steuervorbescheide auf Grundlage von Artikel 185 Paragraph 2 Buchstabe b des CIR 92 bewilligt wurden und die ebenfalls eine Verringerung der tatsächlich erzielten Gewinne zu steuerlichen Zwecken ermöglichen, aber in demjenigen Fall, in dem die Verringerung infolge der tatsächlichen Besteuerung oder infolge einer positiven Primärberichtigung der Verrechnungspreise durch eine ausländische Steuerverwaltung erfolgt.

3. GRÜNDE FÜR DIE EINLEITUNG DES FÖRMLICHEN PRÜFVERFAHRENS

- (69) Die Kommission hat die Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens beschlossen, weil sie der vorläufigen Auffassung ist, dass die Steuerregelung für Gewinnüberschüsse eine staatliche Beihilfe darstellt, die gemäß Artikel 107 Absatz 1 AEUV wegen Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt verboten ist.
- (70) Erstens stellt die Steuerregelung für Gewinnüberschüsse, nach der vorläufigen Ansicht der Kommission, eine staatliche Beihilferegelung gemäß Artikel 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates ⁽⁴²⁾ dar, die es bestimmten einem multinationalen Konzern angehörenden belgischen Unternehmen ermöglicht, eine bedeutende Verringerung des Körperschaftsteuerbetrags, den es in Belgien zu entrichten hat, bewilligt zu bekommen, ohne dass zusätzliche Maßnahmen für die Anwendung erforderlich sind. Die Kommission ist trotz der Tatsache, dass die Steuerbefreiung durch Steuervorbescheide bewilligt wird, zu diesem Schluss gelangt.
- (71) Zweitens ist die Kommission der vorläufigen Ansicht, dass die umstrittene Regelung den begünstigten Unternehmen einen selektiven Vorteil gewährt. Sie war zu der Auffassung gelangt, dass die Regelung eine Abweichung vom Bezugssystem darstellt, da eine Befreiung von der Körperschaftsteuer für einen Teil der erwirtschafteten Gewinne bewilligt wird, obwohl diese tatsächlich von dem belgischen Unternehmen des Konzerns generiert wurden und in dessen Buchführung erfasst sind. Die Kommission äußerte ebenfalls Bedenken, ob die sogenannten Mehrgewinne, die im Rahmen der Regelung von der Steuer befreit werden, dem Fremdvergleichsgrundsatz entsprechen, da die Möglichkeit, eine solche Gewinnkomponente separat zu ermitteln sehr umstritten ist und die tatsächlich durch die Zugehörigkeit zu einem multinationalen Konzern entstandenen Gewinne in jedem Fall beträchtlich überschätzt wurden.
- (72) Die Kommission gelangte zudem zu dem vorläufigen Schluss, dass der durch die umstrittene Regelung bewilligte Vorteil selektiv ist, da nur belgische Unternehmen, die einem multinationalen Konzern angehören, durch diesen begünstigt werden. Belgische Unternehmen, die ihre Geschäftstätigkeit ausschließlich in Belgien ausüben, können nämlich keine solchen Mehrgewinne melden. Unternehmen, von denen die Regelung in Anspruch genommen wird, haben zudem im Allgemeinen einen bedeutenden Teil ihrer Tätigkeiten in Belgien relokalisiert oder wesentliche Investitionen in dem Land vorgenommen.
- (73) Die Kommission ist ebenfalls zu der vorläufigen Auffassung gelangt, dass die Steuerregelung für Gewinnüberschüsse nicht damit gerechtfertigt werden konnte, dass eine Doppelbesteuerung zu vermeiden ist, da ihr keine Absicht eines anderen Staates, dieselben Gewinne zu besteuern gegenübersteht.

⁽⁴²⁾ Mit Wirkung vom 14. Oktober 2015 hat die Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (kodifizierter Text) (ABl. L 248 vom 24.9.2015, S. 9) die Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1) aufgehoben und ersetzt. Die Verweise auf die Verordnung (EG) Nr. 659/1999 sind als Verweise auf die Verordnung (EU) 2015/1589 zu verstehen und gemäß der Entsprechungstabelle in Anhang II der letztgenannten Verordnung zu lesen.

- (74) Da alle sonstigen Bedingungen des Artikels 107 Absatz 1 AEUV erfüllt sind und kein ersichtlicher Grund auf eine Vereinbarkeit der Steuerregelung für Gewinnüberschüsse mit dem Binnenmarkt schließen lässt, ist die Kommission zu dem vorläufigen Schluss gelangt, dass diese Regelung eine staatliche Beihilfe darstellt, die mit dem Binnenmarkt nicht vereinbar ist. Sie hat folglich beschlossen, in Bezug auf die fragliche Regelung das in Artikel 108 Absatz 2 AEUV vorgesehene Verfahren einzuleiten.

4. STELLUNGNAHME BELGIENS

- (75) Belgien nahm zu dem für die Bewertung der Maßnahme im Einleitungsbeschluss herangezogenen Rahmen Stellung, berief sich auf die Nichteinhaltung des Grundsatzes der Gleichbehandlung und machte geltend, dass der Einleitungsbeschluss mehrere Auslegungsfehler enthalte.

4.1. Stellungnahme Belgiens zu dem für die Bewertung der Maßnahme im Einleitungsbeschluss herangezogenen Rahmen und zu dem Grundsatz der Gleichbehandlung

- (76) Belgien bestreitet, dass sich durch die Verbindung von Artikel 185 Absatz 2 des CIR 92, des Rundschreibens vom 4. Juli 2006, der Jahresberichte der Behörde für Steuervorbescheide und der Analyse der Steuervorbescheide eine Regelung ergibt, die den in Artikel 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2015/1589 dargelegten Kriterien entspricht. Es ist der Auffassung, dass sich die Analyse der Maßnahme als Regelung ausschließlich auf die gesetzlichen Bestimmungen erstrecken muss, da keine eingehende Prüfung aller Steuervorbescheide, in denen die Steuerregelung für Gewinnüberschüsse bewilligt wurde, erfolgte. Belgien ist der Ansicht, dass die im Einleitungsbeschluss genannten Beispiele selektiv ausgewählt wurden und nur oberflächliche Rückschlüsse ermöglichen.
- (77) Es macht ebenso geltend, dass es der einzige Mitgliedstaat ist, bei dem die Kommission ein förmliches Prüfverfahren in Bezug auf ein Steuervorbescheidensystem und nicht in Bezug auf eine Einzelmaßnahme eingeleitet hat, obwohl Steuervorbescheide in den meisten Mitgliedstaaten angewendet werden. Belgien vertritt die Auffassung, dass diese Vorgehensweise dem Grundsatz der Gleichbehandlung widerspricht.

4.2. Stellungnahme Belgiens in Bezug auf das Vorliegen von Auslegungsfehlern im Einleitungsbeschluss

4.2.1. Die Rolle des Buchgewinns und des Bezugssystems

- (78) Belgien vertritt die Ansicht, dass die Kommission dem Buchgewinn der belgischen Unternehmen zum Zweck der Ermittlung des Bezugssystems zu große Bedeutung beimisst. In der belgischen Körperschaftsteuergesetzgebung sind zahlreiche — positive und negative — Berichtigungen zulässig oder vorgeschrieben, um ausgehend von einem Buchgewinn einen steuerpflichtigen Gewinn zu ermitteln. Belgien zufolge stellen diese Berichtigungen, und insbesondere die in Artikel 185 Paragraph 2 Buchstabe b des CIR 92 vorgesehenen Berichtigungen, einen festen Bestandteil des Bezugssystems dar und werden bei allen Steuerpflichtigen angewendet, von denen die Bedingungen für die Inanspruchnahme der betreffenden Berichtigungen erfüllt werden.
- (79) Belgien bekräftigt zudem, dass der Artikel 185 Paragraph 2 Buchstabe b des CIR 92 Doppelbesteuerungen vermeiden soll. Da weder nationale Konzerne noch eigenständige Unternehmen von dem Problem der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung betroffen sind, befinden sich diese im Hinblick auf das von der fraglichen Maßnahme verfolgte Ziel in einer anderen tatsächlichen und rechtlichen Situation als multinationale Unternehmen. Artikel 185 Paragraph 2 Buchstabe b des CIR 92 stellt folglich keine Abweichung vom allgemeinen Steuersystem dar.

4.2.2. Die sich auf Artikel 185 Paragraph 2 Buchstabe b des CIR 92 stützende Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes durch Belgien gewährt keinen Vorteil.

- (80) Belgien bekräftigt, dass nur fremdvergleichskonforme Gewinne nach dem Körperschaftsteuersystem besteuert werden können. Außerdem kann ein Steuervorbescheid, da die Kommission zuvor den Fremdvergleichsgrundsatz als Grundsatz akzeptiert hat, durch den das Vorliegen eines Vorteils zur Bewertung von Staatsbeihilfen nachgewiesen werden kann, einem Steuerpflichtigen nur dann einen Vorteil verschaffen, wenn er zu dem Fremdvergleichsgrundsatz im Widerspruch steht.
- (81) Belgien erinnert daran, dass die Festsetzung von Verrechnungspreisen nicht nur dazu dient, angemessene Preise für die zwischen verbundenen Unternehmen ausgetauschten Waren und Dienstleistungen festzulegen, sondern auch dazu, eine Aufteilung der Mehrgewinne zwischen den verschiedenen Unternehmen eines Konzerns vorzunehmen. Belgien führt an, dass selbst wenn alle Transaktionen zwischen den Unternehmen korrekt

berechnet werden, dies nicht zwangsläufig bedeutet, dass der Gesamtgewinn konform mit dem Fremdvergleichsgrundsatz ist. ⁽⁴³⁾ Es fügt hinzu, dass der Mechanismus der Berichtigungen in Bezug auf die Verrechnungspreise beweist, dass man sich zu steuerlichen Zwecken nicht auf die Preise stützen kann, die in den Geschäftsbüchern verzeichnet sind. Demzufolge ist die Tatsache, dass der Handelsgewinn höher als der akzeptierte fremdvergleichskonforme Gewinn ist, irrelevant.

- (82) Belgien weist darauf hin, dass die Mehrgewinne gemäß dem Grundsatz des selbstständigen Unternehmens, auf den sich der Fremdvergleichsgrundsatz stützt, nicht den belgischen Unternehmen zugerechnet werden dürfen. Der Ausschluss dieser Gewinne von der Steuerbemessungsgrundlage der belgischen Unternehmen bewirkt also nicht, dass diesen ein Vorteil gewährt wird. Belgien zufolge gibt es über die Weise, in der die dank Gruppensynergien und/oder Skaleneffekten erzielten Gewinne zwischen den verschiedenen Unternehmen eines Konzerns aufzuteilen sind, keinen Konsens auf internationaler Ebene. Selbst wenn die Mehrgewinne jeglicher Besteuerung entgehen sollten, da sie von keinem anderen Steuergebiet besteuert werden, obwohl sie in Belgien von der Steuer befreit sind, so ist es nicht die Aufgabe Belgiens, darauf zu achten, dass alle Gewinne besteuert werden.
- (83) Belgien lieferte eine Beschreibung des zweistufigen Verfahrens, das in groben Zügen in dem Erwägungsgrund 15 umrissen ist und zur Ermittlung der im Rahmen der Steuerregelung für Gewinnüberschüsse abgezogenen Gewinne verwendet wird.
- (84) Es ist der Auffassung, dass die Herkunft der Mehrgewinne für die Frage, ob ein Vorteil gewährt wird, irrelevant ist, da der fremdvergleichskonforme Gewinn der betroffenen Unternehmen vollständig besteuert wird. Belgien bekräftigt, dass die Mehrgewinne im Allgemeinen aus Synergien oder Skaleneffekten resultieren, und verweist auf Ziffer 1.10 der OECD-Verrechnungspreisleitlinien, um zu rechtfertigen, dass diese Gewinne nicht Belgien zugerechnet werden ⁽⁴⁴⁾. Es ist der Auffassung, dass es sich, wenn die Mehrgewinne keinem anderen Steuergebiet zugerechnet werden und aus diesem Grund keiner Besteuerung unterliegen, um einen Mangel des Fremdvergleichsgrundsatzes handelt.
- (85) Belgien weist zurück, dass es Unstimmigkeiten bei der Auswahl der angemessensten Verrechnungspreismethode bzw. bei dem untersuchten Unternehmen gäbe. Zudem können die eventuell festgestellten Unstimmigkeiten Belgien zufolge nicht zur Bewertung der Regelung verallgemeinert werden, ohne dass eine umfassende Einzelfallanalyse aller Steuervorbescheide erfolgt.
- (86) Belgien bekräftigt, dass es nicht für die Besteuerung oder Nichtbesteuerung der Mehrgewinne im Ausland zuständig ist. Einige Steuervorbescheide, in denen die Steuerregelung für Gewinnüberschüsse bewilligt wird, wurden veröffentlicht und einige Unternehmen legen diese in ihren Jahresabschlüssen offen. Ein Informationsaustausch ist nicht möglich, da es nicht Belgien obliegt, über die Gewinnzuweisung und den Ort ihrer Besteuerung zu entscheiden. Wenn sich tatsächlich herausstellt, dass diese Gewinne keiner Besteuerung unterliegen, dann resultiert dies aus einer Diskrepanz zwischen dem belgischen Recht und dem ausländischen Recht und/oder aus einem Mangel des Fremdvergleichsgrundsatzes.

4.2.3. Die erfolgte Anwendung des Artikels 185 Paragraph 2 Buchstabe b des CIR 92 ist nicht selektiv

- (87) Unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Gerichts ⁽⁴⁵⁾ weist Belgien darauf hin, dass Unternehmen, die den Artikel 185 Paragraph 2 Buchstabe b des CIR 92 in Anspruch nehmen, keine gemeinsamen Merkmale aufweisen, durch die sie von anderen Unternehmen zu unterscheiden sind, mit Ausnahme der Tatsache, dass sie die Bedingungen für die Anwendung dieser Bestimmung erfüllen. Belgien zufolge reicht die Tatsache, dass die Inanspruchnahme dieser Bestimmung auf multinationale Unternehmen beschränkt ist, nicht als Beleg für die Selektivität aus, da Unternehmen dieses Typs, im Gegensatz zu *Offshore*-Unternehmen, z. B. keine gemeinsamen Merkmale im Hinblick auf den Wirtschaftssektor, die Tätigkeit, die Bedeutung der Bilanz, die Anzahl der Beschäftigten oder die Niederlassungsländer aufweisen.
- (88) Belgien entkräftet ebenso das Argument, dass die Neuansiedlung von wesentlichen Geschäftstätigkeiten, die Durchführung von Investitionen oder die Schaffung von Arbeitsplätzen in Belgien eine stillschweigende oder ausdrückliche Bedingung für die Anwendung von Steuervorbescheiden, in denen die Steuerregelung für Gewinnüberschüsse bewilligt wird, darstellen würden. Belgien zufolge schreibt die Gesetzgebung keine Bedingung dieser Art vor und die Behörde für Steuervorbescheide ist nicht befugt, solche Bedingungen festzulegen. Die einzige gesetzliche Pflicht die dem Antragsteller auferlegt wird, besteht in der Lieferung einer Beschreibung seiner Tätigkeiten sowie einer vollständigen Beschreibung der besonderen Situation oder des besonderen Geschäfts, so wie dies in Artikel 21 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 zur Einführung einer Regelung für Steuervorbescheide im belgischen Steuerrecht vorgesehen ist.

⁽⁴³⁾ Belgien verweist diesbezüglich auf die Beispiele für nicht vergütete Dienstleistungen innerhalb des Konzerns in den Ziffern 7.12 und 7.13 der OECD-Verrechnungspreisleitlinien.

⁽⁴⁴⁾ Siehe Erwägungsgrund 52.

⁽⁴⁵⁾ Rechtssache T-399/11, *Banco Santander SA und Santusa Holding/Kommission*, ECLI:EU:T:2014:938.

4.2.4. Rechtfertigung

- (89) Belgien ist der Ansicht, dass die Steuerregelung für Gewinnüberschüsse gerechtfertigt ist, da sie ein notwendiges und angemessenes Mittel darstellt, um potenzielle Doppelbesteuerungen zu verhindern. Belgien betont, dass diese Regelung nicht zum Ziel hat, tatsächliche Doppelbesteuerungen zu verringern oder zu beseitigen.

4.2.5. Rückforderung

- (90) Belgien weist darauf hin, dass eine Rückforderung der Beihilfen in jedem Fall gemäß den Grundsätzen der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes⁽⁴⁶⁾ ausgeschlossen ist, da frühere Beschlüsse der Kommission in Sachen Verrechnungspreise und staatliche Beihilfen zu der Erwägung geführt haben, dass man nicht auf das Vorliegen einer staatlichen Beihilfe schließen kann, wenn sich ein Mitgliedstaat zu dem Fremdvergleichsgrundsatz bekennt⁽⁴⁷⁾, da zu berücksichtigen ist, dass es in diesem Bereich keine harmonisierte Gesetzgebung auf EU-Ebene gibt. Belgien verweist zudem auf die Schlussfolgerungen des Ministerrates betreffend den Verhaltenskodex für die Unternehmensbesteuerung⁽⁴⁸⁾, die sich auf eine andere Regelung beziehen, die sich angeblich auf dieselben Grundsätze wie die Steuerregelung für Gewinnüberschüsse stützt⁽⁴⁹⁾, und beruft sich auf die Tatsache, dass die Kommission über diese letztgenannte Problematik im Hinblick auf die Regelungen für staatliche Beihilfen erst zehn Jahre nach Ende der Regelung für die Abkommen über informelles Kapital geurteilt hat. Die Rückforderung der Beihilfen wäre zudem außergewöhnlich komplex und hätte eine Doppelbesteuerung und eine ungleiche Behandlung Belgiens im Vergleich zu den anderen Mitgliedstaaten, die ebenfalls auf die Praxis von Steuervorbescheiden zurückgreifen, zur Folge.

5. STELLUNGNAHMEN DER BETEILIGTEN

- (91) Am 1. Juli 2015 ging eine Stellungnahme der AGC Glass Europe SA/NV und am 3. Juli 2015 eine Stellungnahme von [...] ein. Beide Unternehmen haben Steuervorbescheide gemäß Artikel 185 Paragraph 2 Buchstabe b des CIR 92 in Anspruch genommen.
- (92) AGC Glass Europe SA/NV wies in der Stellungnahme darauf hin, dass der gemäß Artikel 185 Paragraph 2 Buchstabe b des CIR 92 bewilligte Steuervorbescheid weder angewendet noch eingesetzt wurde.
- (93) [...] führt an, zu Unrecht im Einleitungsbeschluss unter den durch die fragliche Maßnahme begünstigten Unternehmen genannt zu sein. Es fügt hinzu, dass ein Advance Pricing Agreement bewilligt wurde, das entweder zu einer positiven Berichtigung der Verrechnungspreise auf Grundlage von Artikel 185 Paragraph 2 Buchstabe a des CIR 92 oder zu einer negativen Berichtigung der Verrechnungspreise auf Grundlage von Artikel 185 Paragraph 2 Buchstabe b des CIR 92 führen kann⁽⁵⁰⁾. Unter Berücksichtigung dieser Elemente ist es der Ansicht, nicht durch die Regelung begünstigt zu werden und fordert, dass es von dem endgültigen Beschluss und von jeder Rückforderungsmaßnahme, die dieser zur Folge haben kann, ausgenommen wird.

6. BEWERTUNG DER MASSNAHME

6.1. Vorliegen einer Regelung

- (94) Die Kommission ist der Ansicht, dass die fragliche Maßnahme eine Beihilferegelung im Sinne von Artikel 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2015/1589 darstellt. Gemäß diesem Artikel versteht man unter Beihilferegelung „eine Regelung, wonach Unternehmen, die in der Regelung in einer allgemeinen und abstrakten Weise definiert werden, ohne nähere Durchführungsmaßnahmen Einzelbeihilfen gewährt werden können“.
- (95) Die Rechtsprechung der EU gibt keine Hinweise zur Auslegung dieser Begriffsbestimmung. Die Kommission weist jedoch darauf hin, dass die EU-Gerichte in der Vergangenheit ihre Vorgehensweise, Steuermaßnahmen, die zahlreiche zu der hier in Rede stehenden Regelung identische Merkmale aufweisen, als Beihilferegelung im Sinne dieser Bestimmung einzustufen, anerkannt hatten⁽⁵¹⁾.

⁽⁴⁶⁾ Siehe verbundene Rechtssachen C-182/03 und C-217/03, *Belgien und Forum 187 ASBL/Kommission*, ECLI:EU:C:2006:416, Randnrn. 69 und 147.

⁽⁴⁷⁾ Siehe Fußnote 46.

⁽⁴⁸⁾ Siehe Schlussfolgerungen des Vorsitzes anlässlich des Rates Wirtschaft und Finanzen (Ecofin) vom 19. März 2003, die auf den Bericht der Gruppe „Verhaltenskodex“ mit der Dokumentennummer 7018/1/03 FISC 31 REV 1 verweisen und unter folgender Adresse abrufbar sind: <http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-7431-2003-INIT/de/pdf>.

⁽⁴⁹⁾ Die Regelung der sogenannten *Abkommen über informelles Kapital*, die in den Unterlagen zu dem Verhaltenskodex als Regelung E002 aufgeführt sind.

⁽⁵⁰⁾ [...] hat der Stellungnahme den betreffenden Steuervorbescheid sowie die Verrechnungspreisstudie, auf die dieser sich stützt, beigefügt.

⁽⁵¹⁾ Siehe insbesondere verbundene Rechtssachen C-182/03 und C-217/03, *Belgien und Forum 187 ASBL/Kommission*, ECLI:EU:C:2006:416 und Rechtssache C-519/07 P, *Kommission/Koninklijke FrieslandCampina*, ECLI:EU:C:2009:556.

- (96) Eine Beihilferegelung erfüllt definitionsgemäß folgende drei Kriterien: i) es handelt sich um eine Regelung, wonach Beihilfen gewährt werden können; ii) die Regelung bedarf keiner näheren Durchführungsmaßnahmen; und iii) die Regelung definiert die potenziellen Beihilfeempfänger in einer allgemeinen und abstrakten Weise.
- (97) Im Hinblick auf das erste Kriterium wird die Steuerregelung für Gewinnüberschüsse auf Grundlage von Artikel 185 Paragraph 2 Buchstabe b des CIR 92 gewährt. Diese im belgischen Einkommensteuergesetz durch das Gesetz vom 21. Juni 2004 eingeführte Regelung erlaubt negative Berichtigungen der Verrechnungspreise, die in die Steuerbemessungsgrundlage des Steuerpflichtigen aufgenommen wurden, wenn gewisse Bedingungen vorliegen. Sie wird in den verschiedenen Steuervorbescheiden, in denen die Mehrgewinne von der Steuer befreit werden, als gesetzliche Grundlage dieser Befreiung genannt und von Belgien in diversen Dokumenten, in denen die Befreiung beschrieben wird, erwähnt ⁽⁵²⁾.
- (98) Die Anwendung von Artikel 185 Paragraph 2 Buchstabe b des CIR 92 wird in der Begründung des Gesetzes vom 21. Juni 2004, in dem Rundschreiben vom 4. Juli 2006 und in den Antworten des Ministers für Finanzen auf die parlamentarischen Anfragen zur Anwendung dieser Regelung erläutert. Diese Antworten bestätigen, dass die Anwendung der Steuerregelung für Gewinnüberschüsse über das, was die vorgenannte Regelung vorsieht, hinausgeht und auf Gewinne ausgedehnt wird, die nicht auch noch in dem Gewinn eines demselben Konzern angehörenden verbundenen Unternehmens in einem anderen Steuergebiet enthalten sind. Das Fehlen einer Nachweispflicht, dass dieselben Gewinne in der Steuerbemessungsgrundlage von zwei verbundenen Unternehmen (d. h. einem Unternehmen im Ausland und einem in Belgien) enthalten sind, ist ein wichtiges Element, durch das sich die Steuervorbescheide, in denen die Steuerregelung für Gewinnüberschüsse bewilligt wird, von den anderen Steuervorbescheiden, die eine negative Berichtigung der Verrechnungspreise auf Grundlage von Artikel 185 Paragraph 2 Buchstabe b des CIR 92 erlauben, unterscheiden ⁽⁵³⁾.
- (99) Zusammenfassend stellen der Artikel 185 Paragraph 2 Buchstabe b des CIR 92, die Begründung des Gesetzes vom 21. Juni 2004, das Rundschreiben vom 4. Juli 2006 und die Antworten des Ministers für Finanzen auf die parlamentarischen Anfragen zur Anwendung von Artikel 185 Paragraph 2 Buchstabe b des CIR 92 die Akte dar, auf deren Grundlage die Steuerregelung für Gewinnüberschüsse bewilligt wird.
- (100) In Bezug auf das zweite Kriterium ist die Kommission der Auffassung, dass der Begriff „Durchführungsmaßnahmen“ so zu verstehen ist, als setze er die Ausübung eines nicht unerheblichen Ermessens seitens der Bewilligungsbehörde voraus, die den Betrag, die Merkmale oder die Bedingungen für die Bewilligung der Beihilfen durch Verabschiedung weiterer Maßnahmen beeinflussen kann ⁽⁵⁴⁾. Umgekehrt stellt die bloße technische Anwendung des Rechtsaktes zur Gewährung der fraglichen Beihilfen keine Durchführungsmaßnahme im Sinne von Artikel 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2015/1589 dar.
- (101) Die Kommission ist der Auffassung, dass die Bewilligung der Steuerregelung für Gewinnüberschüsse ohne nähere Durchführungsmaßnahmen im Sinne von Artikel 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2015/1589 erfolgt. Die erforderlichen Details zur Inanspruchnahme dieser Befreiung können in abstracto beschrieben werden. Sie zeigen, dass ein systematisches Konzept in Bezug auf die Gewährung der Beihilfen besteht, das in den von der Kommission überprüften Stichproben der Steuervorbescheide festgestellt wurde und von Belgien in der Stellungnahme zu dem Einleitungsbeschluss erläutert wurde.
- (102) Die Steuerregelung für Gewinnüberschüsse wird somit bei Vorliegen folgender kumulativer Elemente bewilligt:
- die Beihilfeempfänger gehören einem multinationalen Unternehmen an;

⁽⁵²⁾ Ebenfalls auf das Vorliegen einer Regelung schließen lässt die Tatsache, dass die Behörde für Steuervorbescheide die Steuervorbescheide, in denen die Mehrgewinne von der Steuer befreit werden, in ihrem Jahresbericht als spezielle Kategorie der Steuervorbescheide aufführt, bzw. die Tatsache, dass andere belgische Behörden mit der Regelung werben. Siehe insbesondere Region Brüssel-Hauptstadt, <http://www.investinbrussels.com>, „Belgian R&D incentives unparalleled in Europe“, 18.1.13: „Companies established in Belgium acting as the principal in a centralised business model can also apply an ‘excess accounting profit’ ruling, resulting in an average tax rate of between 7-9 %“; Föderaler Öffentlicher Dienst Finanzen, Stelle für die Besteuerung von ausländischen Investitionen, Präsentationen mit dem Titel „Incitants fiscaux en Belgique“ (Steueranreize in Belgien), 2009, und „Fiscalité belge: Nouvelles mesures innovatrices“ (Belgisches Steuerrecht: Neue innovative Maßnahmen), Paris, 9. Oktober 2007, einsehbar unter folgender Adresse http://finances.belgium.be/fr/sur_le_spf/structure_et_services/services_du_president/Fiscaliteit_van_de_buitenlandse_investeringen/publications/presentations

⁽⁵³⁾ Nicht alle negativen Berichtigungen, die auf Grundlage von Artikel 185 Paragraph 2 Buchstabe b des CIR 92 vorgenommen werden, stützen sich auf das Vorliegen von sogenannten Mehrgewinnen. Diese Regelung dient ebenfalls als rechtliche Grundlage für die vorgenommenen Berichtigungen von Verrechnungspreisen, wenn Belgien auf Antrag belgischer Steuerpflichtiger die Verringerung der belgischen Steuerbemessungsgrundlage als Reaktion auf eine primäre positive Berichtigung, die in einem anderen Steuergebiet vorgenommen wurde, bewilligt. Die Tatsache, dass der Artikel 185 Paragraph 2 Buchstabe b des CIR 92 ebenfalls als rechtliche Grundlage für andere negative Berichtigungen der Steuerbemessungsgrundlage als diejenigen in Zusammenhang mit der Steuerregelung für Gewinnüberschüsse verwendet wird, ändert nichts daran, dass er auch die rechtliche Grundlage für die umstrittene Regelung bildet.

⁽⁵⁴⁾ Wenn z. B. eine öffentliche Einrichtung ermächtigt wird, verschiedene Instrumente zur Förderung der lokalen Wirtschaft einzusetzen und sie diesbezüglich mehrere Beihilfemaßnahmen umsetzt, impliziert dies die Ausübung eines beträchtlichen Ermessens in Bezug auf den Betrag, die Merkmale oder die Bedingungen der Beihilfe sowie auf das Ziel, das deren Bewilligung erreichen soll, und man kann somit nicht auf das Vorliegen einer Beihilferegelung schließen. Siehe Beschluss 2012/252/EU der Kommission vom 13. Juli 2011 über die staatliche Beihilfe Finnlands C 6/08 (ex NN 69/07) zugunsten der Ålands Industrihus Ab (Abl. L 125 vom 12.5.2012, S. 33), Erwägungsgrund 110.

- diese Unternehmen erhalten eine verbindliche vorherige Genehmigung durch einen Bescheid der Behörde für Steuervorbescheide, gemäß dem die Beihilfe nur für die Gewinne gewährt werden kann, die mit einer neuen Situation zusammenhängen und noch keine steuerliche Wirkung hatten, z. B. eine Neuorganisation, die zu einer Neuansiedlung des Hauptunternehmens in Belgien führt, oder auch eine Zunahme der Geschäftstätigkeiten oder die Vornahme neuer Investitionen in dem Land ⁽⁵⁵⁾;
 - die von diesen Unternehmen erzielten Gewinne übersteigen die Gewinne, die von vergleichbaren eigenständigen Unternehmen unter ähnlichen Umständen erwirtschaftet worden wären;
 - bei diesen Unternehmen darf keine positive Primärberichtigung in einem anderen Mitgliedstaat vorliegen.
- (103) Wie unter Erwägungsgrund 65 angegeben, hat die Kommission eine Stichprobe aus 22 individuellen Steuervorbescheiden bewertet, die als repräsentativ für die fragliche Regelung betrachtet werden kann. Obwohl die individuellen Tatsachen, die betroffenen Beträge und die Transaktionen bei jedem Steuervorbescheid unterschiedlich sind, betreffen diese Bescheide in der Realität allesamt multinationale Großunternehmen, die ihre Tätigkeiten in Belgien erweitert haben und beantragten und bewilligt bekamen, dass ihre Gewinne, die tatsächlich in Belgien erzielt wurden, aber angeblich Synergien, Skaleneffekten oder sonstigen Faktoren in Zusammenhang mit ihrer Zugehörigkeit zu einem Konzern zuzuschreiben sind, von der Steuerbemessungsgrundlage für die Körperschaftsteuer abgezogen werden.
- (104) Im Gegensatz zu dem, was Belgien angeführt hat, bedeutet die Tatsache, dass die Kommission auf gemeinsame Elemente, die anhand einer Stichprobe der Steuervorbescheide festgestellt wurden, verweist nicht, dass sie der Ansicht ist, dass die Elemente einer staatlichen Beihilfe aus den individuellen Steuervorbescheiden abzuleiten sind, und nicht aus einer Regelung. Die Kommission ist der Auffassung, dass die Steuervorbescheide ein Instrument zur Anwendung der Regelung darstellen, wie es in dem Gesetz, auf das sich die Regelung stützt, vorgesehen ist, und dass die Erwähnung einiger individueller Steuervorbescheide im Einleitungsbeschluss nur verdeutlichen soll, in welcher Weise die Regelung in der Praxis umgesetzt wird. Die Kommission hat in jedem Fall in Abschnitt 4.1 des Einleitungsbeschlusses klar die Gründe erläutert, aus denen sie im derzeitigen Stadium der Auffassung ist, dass die Maßnahme eine Beihilferegelung darstellte, sodass Belgien sich keinen Illusionen hingeben konnte, was die Wahrscheinlichkeit anbetrifft, dass die Kommission die Elemente einer staatlichen Beihilfe als aus den individuellen Steuerbescheiden und nicht aus einer Regelung ableitbar einstuft.
- (105) Die Auflage, dass ein individueller Steuervorbescheid vorliegen muss, um die Steuerregelung für Gewinnüberschüsse in Anspruch nehmen zu können, ist keine Durchführungsmaßnahme, sondern eine technische Modalität für die Anwendung der Regelung, die dazu dient, die Einhaltung der von der Regelung festgelegten Bedingungen zu bestätigen und die Methode zu überprüfen, die von dem Steuerpflichtigen gewählt wurde, um den Betrag der angeblichen Mehrgewinne, die von der Steuer zu befreien sind, zu ermitteln ⁽⁵⁶⁾.
- (106) Diese Schlussfolgerung wird nicht von der Tatsache beeinflusst, dass die Behörde für Steuervorbescheide über eine begrenzte Ermessensbefugnis verfügt, um den genauen Satz der negativen Berichtigung, die an der Steuerbemessungsgrundlage vorgenommen wird, entsprechend den von dem Steuerpflichtigen gemachten Angaben festzulegen oder um zu bewerten, ob bestimmte Bedingungen, unter denen ein solcher Abzug bewilligt werden kann, erfüllt sind (z. B. das Vorliegen einer neuen Situation, die noch keine steuerliche Wirkung entfaltet hatte). Denn die Existenz einer speziellen Stelle, die für die Steuervorbescheide zuständig ist und über eine ausschließliche Befugnis in Sachen Steuervorbescheide zur Bewertung der Zuverlässigkeit des von dem Steuerpflichtigen gemeldeten geschätzten Betrags der Mehrgewinne in der zweiten Stufe verfügt, erfordert

⁽⁵⁵⁾ Auch wenn der Steuerpflichtige im Prinzip dazu verpflichtet ist, eine Verrechnungspreisstudie vorzulegen, so wird die Steuerregelung für Gewinnüberschüsse grundsätzlich angewendet, ohne dass das Vorliegen einer Doppelbesteuerung nachgewiesen werden muss. Die Befreiung stützt sich zudem immer auf die Hypothese, dass die Mehrgewinne Synergien, Skaleneffekten oder sonstigen Vorteilen, die sich aus der Zugehörigkeit zu einem multinationalen Konzern ergeben, zuzuschreiben sind.

⁽⁵⁶⁾ Vgl. entsprechend die Entscheidung 2003/601/EG der Kommission vom 17. Februar 2003 über die Beihilferegelung C 54/2001 (ex NN 55/2000) Irland — Auslandseinkünfte (Abl. L 204 vom 13.8.2003, S. 51) (insbesondere Erwägungsgrund 30 dieser Entscheidung); die Entscheidung 2003/755/EG der Kommission vom 17. Februar 2003 über die Beihilferegelung, die Belgien zugunsten von Koordinierungsstellen mit Sitz in Belgien durchgeführt hat (Abl. L 282 vom 30.10.2003, S. 25) (insbesondere Erwägungsgrund 13 dieser Entscheidung: Um den durch die Regelung gewährten speziellen steuerlichen Status in Anspruch nehmen zu können, müssen die Koordinierungsstellen zuvor durch einen königlichen Erlass einzeln anerkannt werden); die Entscheidung 2003/515/EG der Kommission vom 17. Februar 2003 über die Maßnahme, die die Niederlande zugunsten von Unternehmen mit internationalen Finanzierungstätigkeiten durchgeführt haben (Abl. L 180 vom 18.7.2003, S. 52) (insbesondere Erwägungsgrund 16 dieser Entscheidung: Die Bildung einer Risikoreserve, die eine Steuerbefreiung im Rahmen der Regelung bewirkt, musste von den niederländischen Steuerbehörden bewilligt werden); die Entscheidung 2003/501/EG der Kommission vom 16. Oktober 2002 über die Beihilferegelung C 49/2001 (ex NN 46/2000) für Koordinierungszentren, durchgeführt von Luxemburg (Abl. L 170 vom 9.7.2003, S. 20) (insbesondere Erwägungsgrund 9 dieser Entscheidung: Eine vorherige Verwaltungsgenehmigung war erforderlich, um den durch die Regelung gewährten speziellen steuerlichen Status der Koordinierungszentren in Anspruch zu nehmen); und die Entscheidung 2003/81/EG der Kommission vom 22. August 2002 über die spanische Beihilferegelung zugunsten der Koordinierungszentren von Vizcaya — Staatliche Beihilfe C 48/2001 (Abl. L 31 vom 6.2.2003, S. 26) (insbesondere Erwägungsgrund 14 dieser Entscheidung: Um die steuerrechtliche Regelung für Koordinierungszentren in Anspruch nehmen zu können, haben die betreffenden Unternehmen im Vorhinein eine bis zu fünf Jahren gültige Genehmigung der Steuerbehörden einzuholen).

zwangsläufig ein begrenztes Ermessen seitens der Behörde für Steuervorbescheide. Sie dient jedoch lediglich der kohärenten Anwendung der Steuerbefreiung.

- (107) Die Behörde für Steuervorbescheide hat systematisch Bescheide ausgestellt, in denen die Steuerregelung für Gewinnüberschüsse bewilligt wurde, wenn die in Erwägungsgrund 102 genannten Bedingungen erfüllt waren. Außerdem hat die Behörde für Steuervorbescheide, wie von Belgien bestätigt wurde, keinen Antrag auf Erteilung eines Steuervorbescheids zur Bewilligung der Steuerregelung für Gewinnüberschüsse abgelehnt ⁽⁵⁷⁾.
- (108) Die Kommission schließt daraus, dass die Steuerregelung für Gewinnüberschüsse keine näheren Durchführungsmaßnahmen erfordert.
- (109) In Bezug auf das dritte Kriterium werden die potenziellen Begünstigten dieser Steuerregelung durch den Rechtsakt, auf dessen Grundlage die Steuerregelung für Gewinnüberschüsse bewilligt wird, in einer allgemeinen und abstrakten Weise definiert. Die Anwendung des Artikels 185 Paragraph 2 Buchstabe b des CIR 92, der die gesetzliche Grundlage für die Steuervorbescheide bildet, die für die Inanspruchnahme der Steuerregelung erforderlich sind, ist auf die Unternehmen begrenzt, die einer „multinationalen Gruppe verbundener Unternehmen“ angehören.
- (110) Folglich erfüllt die Steuerregelung für Gewinnüberschüsse, so wie sie systematisch von der Behörde für Steuervorbescheide angewendet wird, die Voraussetzungen für eine Einstufung als staatliche Beihilferegulation gemäß Artikel 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2015/1589. Laut Rechtsprechung des Gerichtshofes kann sich die Kommission im Fall einer Beihilferegulation darauf beschränken, die allgemeinen Merkmale der fraglichen Regelung zu untersuchen, und ist nicht verpflichtet, jeden Einzelfall zu prüfen, in dem die Regelung angewendet wurde ⁽⁵⁸⁾.

6.2. Vorliegen einer Beihilfe

- (111) Laut Artikel 107 Absatz 1 AEUV sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.
- (112) Gemäß ständiger Rechtsprechung erfordert die Einstufung als staatliche Beihilfe gemäß Artikel 107 Absatz 1 AEUV, dass alle dort genannten Bedingungen erfüllt sind ⁽⁵⁹⁾. Somit steht fest: Damit eine Maßnahme als staatliche Beihilfe eingestuft werden kann, muss es sich erstens um eine staatliche Maßnahme oder eine Maßnahme unter Inanspruchnahme staatlicher Mittel handeln, zweitens muss die Maßnahme geeignet sein, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen, drittens muss dem Begünstigten durch sie ein Vorteil gewährt werden und viertens muss sie den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen ⁽⁶⁰⁾.
- (113) Was die erste Bedingung für das Vorliegen einer Beihilfe betrifft, so stützt sich die Steuerregelung für Gewinnüberschüsse auf Artikel 185 Paragraph 2 Buchstabe b des CIR 92 sowie auf alle Leitlinien, in denen die Auslegung der belgischen Behörden in Bezug auf diese Bestimmung zur Bewilligung der Steuerregelung dargelegt wird. Zudem wird die Steuerregelung durch verbindliche Steuervorbescheide gewährt, die von der Behörde für Steuervorbescheide, einem Organ der belgischen Steuerverwaltung, ausgestellt werden und für die belgische Steuerverwaltung bindend sind. Folglich ist die Steuerregelung für Gewinnüberschüsse dem belgischen Staat zuzurechnen.
- (114) In Bezug auf die Finanzierung der Regelung mit staatlichen Mitteln stellt gemäß ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs eine Maßnahme, mit der die staatlichen Stellen bestimmten Unternehmen eine steuerliche Vergünstigung gewähren, die zwar nicht mit der Übertragung staatlicher Mittel verbunden ist, aber die Begünstigten finanziell besser stellt als die übrigen Abgabepflichtigen, eine „staatliche Beihilfe“ dar ⁽⁶¹⁾. Die Kommission wird in Abschnitt 6.3 belegen, dass die Steuerregelung für Gewinnüberschüsse eine Ermäßigung der von den Unternehmen, die einen Steuerbescheid im Rahmen der fraglichen Regelung erhalten haben, in Belgien zu entrichtenden Steuer zur Folge hat, die von der Steuer abweicht, die diese Unternehmen gemäß dem allgemeinen Körperschaftsteuersystem hätten bezahlen müssen, wenn die Regelung nicht bestanden hätte. Die

⁽⁵⁷⁾ Siehe Erwägungsgrund 59.

⁽⁵⁸⁾ Siehe verbundene Rechtssachen C-182/03 und C-217/03, *Belgien und Forum 187 ASBL/Kommission*, ECLI:EU:C:2006:416, Randnr. 82; Rechtssache 248/84, *Deutschland/Kommission*, ECLI:EU:C:1987:437, Randnr. 18; und Rechtssache C-75/97, *Belgien/Kommission*, ECLI:EU:C:1999:311, Randnr. 48.

⁽⁵⁹⁾ Siehe Rechtssache C-399/08 P, *Kommission/Deutsche Post*, ECLI:EU:C:2010:481, Randnr. 38, und die dort angeführte Rechtsprechung.

⁽⁶⁰⁾ Siehe Rechtssache C-399/08 P, *Kommission/Deutsche Post*, ECLI:EU:C:2010:481, Randnr. 39, und die dort angeführte Rechtsprechung.

⁽⁶¹⁾ Siehe verbundene Rechtssachen C-106/09 P und C-107/09 P, *Kommission/Government of Gibraltar und Vereinigtes Königreich*, ECLI:EU:C:2011:732, Randnr. 72 und die dort angeführte Rechtsprechung.

Steuerregelung für Gewinnüberschüsse führt folglich zu einem Verlust staatlicher Mittel, da jede Verringerung der Steuer, die von den die fragliche Regelung in Anspruch nehmenden Unternehmen zu entrichten ist, einen Verlust von Steuereinnahmen, über die Belgien normalerweise verfügt hätte, zur Folge hat.

- (115) Betrachtet man die zweite Bedingung für das Vorliegen einer staatlichen Beihilfe, so sind die Unternehmen, von denen die fragliche Regelung in Anspruch genommen wird, multinationale Konzerne, die ihre Tätigkeiten in mehreren Mitgliedstaaten ausüben, sodass jede Beihilfe zu ihren Gunsten den Handel innerhalb der Union beeinträchtigen kann. Da ein Steuervorbescheid, durch den die Steuerregelung bewilligt wird, nur für Gewinne ausgestellt werden kann, die durch eine neue Situation entstehen, was die Neuansiedlung oder Steigerung der Tätigkeiten des Unternehmens in Belgien voraussetzt, und da der durch die Steuerregelung entstehende Vorteil im Verhältnis zu dem Ausmaß der neuen Tätigkeiten und neuen Gewinne steht, die von dem Unternehmen in Belgien erwirtschaftet werden, kann die Regelung zudem die Standort- und Investitionsentscheidungen von multinationalen Konzernen innerhalb der EU und somit den Handel innerhalb der Union beeinträchtigen.
- (116) Eine von dem Staat bewilligte Maßnahme ist übrigens als den Wettbewerb verfälschend oder zu verfälschen drohend anzusehen, wenn sie die Wettbewerbsposition der Empfänger im Vergleich zu anderen Wettbewerbsunternehmen stärkt⁽⁶²⁾. Sofern die fragliche Regelung durch Verringerung der gemäß dem allgemeinen Körperschaftsteuersystem zu entrichtenden Steuer, die begünstigten Unternehmen von einer Belastung entbindet, die diese normalerweise zu tragen gehabt hätten, verfälscht diese den Wettbewerb oder droht, ihn zu verfälschen, und stärkt die finanzielle Situation dieser Unternehmen, sodass die vierte Bedingung für das Vorliegen einer staatlichen Beihilfe ebenfalls erfüllt ist.
- (117) In Bezug auf die dritte Bedingung für das Vorliegen einer staatlichen Beihilfe legt die Kommission in dem folgenden Abschnitt dar, in welcher Weise die fragliche Regelung den belgischen Unternehmen eines Konzerns, die für diese Regelung zugelassen sind, sowie den multinationalen Konzernen, denen diese Unternehmen angehören, einen selektiven Vorteil verschafft. Dieser Vorteil resultiert aus einer einseitigen negativen Berichtigung ihrer Steuerbemessungsgrundlage, die zu einer Verringerung der Körperschaftsteuer führt, die diese Unternehmen in Belgien im Vergleich zu den Steuern, die sie normalerweise gemäß dem allgemeinen Körperschaftsteuersystem zu bezahlen gehabt hätten, zu entrichten haben.

6.3. Vorliegen eines selektiven Vorteils

- (118) Die ständige Rechtsprechung besagt, dass „Artikel 107 Absatz 1 AEUV die Feststellung verlangt, ob eine nationale Maßnahme im Rahmen einer bestimmten rechtlichen Regelung geeignet ist, bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige gegenüber anderen Unternehmen oder Produktionszweigen, die sich im Hinblick auf das mit der betreffenden Regelung verfolgte Ziel in einer vergleichbaren tatsächlichen und rechtlichen Situation befinden, zu begünstigen. Ist dies der Fall, ist die betreffende Maßnahme selektiv“⁽⁶³⁾.
- (119) In den Rechtssachen, die den Bereich des Steuerwesens betreffen, hat der Gerichtshof zur Ermittlung, ob eine spezielle Steuermaßnahme selektiv ist, eine dreistufige Analyse erstellt⁽⁶⁴⁾. Im ersten Schritt ist festzustellen, welches das allgemeine oder normale Steuersystem ist, das in dem Mitgliedstaat Anwendung findet: das „Bezugssystem“. In einem zweiten Schritt ist dann zu ermitteln, ob die fragliche Steuermaßnahme eine Abweichung von diesem System darstellt, indem sie Differenzierungen zwischen Wirtschaftsteilnehmern einführt, die sich im Hinblick auf die eigentlichen Ziele des Systems in einer vergleichbaren tatsächlichen und rechtlichen Situation befinden. Wenn die Maßnahme eine Abweichung vom Bezugssystem darstellt, empfiehlt es sich, in einem dritten Schritt nachzuweisen, ob diese Maßnahme durch die Art oder den allgemeinen Aufbau des Bezugssystems gerechtfertigt ist. Eine Steuermaßnahme, die eine Abweichung von der Anwendung des Bezugssystems darstellt, kann gerechtfertigt sein, wenn der betreffende Mitgliedstaat nachweisen kann, dass sich diese Maßnahme unmittelbar aus den Grund- oder Leitprinzipien seines Steuersystems ableiten lässt⁽⁶⁵⁾. Ist dies der Fall, ist die Steuermaßnahme nicht selektiv. Die Beweislast liegt in diesem dritten Schritt bei dem Mitgliedstaat.

6.3.1. Ermittlung des Bezugssystems

- (120) Im Rahmen der Prüfung des selektiven Charakters einer Beihilfemaßnahme besteht ein Referenzsystem aus einem kohärenten Komplex von Vorschriften, die auf der Grundlage von objektiven Kriterien für alle Unternehmen gelten, die unter dessen Anwendungsbereich fallen, der durch die Zielsetzung definiert ist.

⁽⁶²⁾ Siehe Rechtssache 730/79, *Philip Morris*, ECLI:EU:C:1980:209, Randnr. 11; und verbundene Rechtssachen T-298/97, T-312/97 usw., *Alzetta*, ECLI:EU:T:2000:151, Randnr. 80.

⁽⁶³⁾ Rechtssache C-172/03, *Heiser* ECLI:EU:C:2005:130, Randnr. 40.

⁽⁶⁴⁾ Siehe verbundene Rechtssachen C-78/08 bis C-80/08, *Paint Graphos*, ECLI:EU:C:2011:550, Randnrn. 49 und 63.

⁽⁶⁵⁾ Siehe verbundene Rechtssachen C-78/08 bis C-80/08, *Paint Graphos*, ECLI:EU:C:2011:550, Randnrn. 65.

6.3.1.1. Das Bezugssystem ist das Körperschaftsteuersystem in Belgien

- (121) Im vorliegenden Fall ist die Kommission der Auffassung, dass das Bezugssystem das allgemeinrechtliche System zur Besteuerung von Unternehmensgewinnen ist, das im belgischen Körperschaftsteuersystem⁽⁶⁶⁾ vorgesehen ist, dessen Zielsetzung die Besteuerung der Gewinne aller der Steuerpflicht in Belgien unterliegenden Unternehmen ist. Das Körperschaftsteuersystem in Belgien gilt für gebietsansässige belgische Unternehmen sowie für belgische Niederlassungen von gebietsfremden Unternehmen. Gebietsansässige belgische Unternehmen⁽⁶⁷⁾ sind zur Bezahlung von Körperschaftsteuer auf ihre weltweit erzielten Gewinne⁽⁶⁸⁾ verpflichtet, außer es findet ein Doppelbesteuerungsabkommen Anwendung. Gebietsfremde Unternehmen unterliegen der Körperschaftsteuer nur für bestimmte spezifische Arten von Einkünften aus belgischer Quelle⁽⁶⁹⁾. In beiden Fällen wird die belgische Körperschaftsteuer auf den Gesamtgewinn erhoben, unabhängig davon, ob dieser weltweit oder in Belgien erzielt wurde. Demzufolge werden im Allgemeinen alle Unternehmen, die Einkünfte in Belgien erzielen, unter dem Gesichtspunkt der Unternehmensbesteuerung als in einer ähnlichen tatsächlichen und rechtlichen Situation angesehen.
- (122) Die Festlegung des Gesamtgewinns erfolgt nach den entsprechenden Vorschriften für Gewinne, die in den jeweiligen Bestimmungen zur Berechnung der steuerpflichtigen Gewinne von Einzelunternehmen angegeben sind, gemäß Artikel 24 des CIR 92. Der Gesamtgewinn entspricht den Einkünften abzüglich den abzugsfähigen Kosten, die im Allgemeinen in der Buchführung erfasst sind, sodass der tatsächlich erzielte Gewinn die Berechnungsgrundlage für den Gesamtgewinn bildet, der gemäß dem Körperschaftsteuersystem in Belgien steuerpflichtig ist⁽⁷⁰⁾.

6.3.1.2. Die Steuerregelung für Gewinnüberschüsse ist kein wesentlicher Bestandteil des Bezugssystems

- (123) Gemäß dem Körperschaftsteuersystem in Belgien unterliegt der tatsächlich erzielte Gewinn einer Reihe von positiven und negativen Berichtigungen, die im belgischen Steuerrecht zur Ermittlung des steuerpflichtigen Gesamtgewinns vorgesehen sind⁽⁷¹⁾. Belgien macht diesbezüglich geltend, dass alle Berichtigungen, die an dem von dem CIR 92 proklamierten tatsächlich erzielten Gewinn vorgenommenen werden, darunter auch die Steuerregelung für Gewinnüberschüsse, ein wesentlicher Bestandteil des Bezugssystems sind.
- (124) Die Kommission teilt die Auffassung, nach der die Steuerregelung für Gewinnüberschüsse ein wesentlicher Bestandteil des Bezugssystems ist, aus den in den Erwägungsgründen 125 bis 128 dargelegten Gründen nicht.
- (125) Erstens ist die Steuerregelung für Gewinnüberschüsse durch keine Bestimmung des CIR 92 vorgeschrieben. Denn die Kommission stellt fest, dass der Artikel 185 Paragraph 2 Buchstabe b des CIR 92, auf dessen Grundlage die Steuerregelung für Gewinnüberschüsse tatsächlich bewilligt wird, auf Transaktionen oder spezifische Vereinbarungen zwischen zwei Unternehmen, die einem Konzern angehören, verweist. Der Fremdvergleichscharakter der für diese Transaktionen oder diese Vereinbarungen festgelegten Bedingungen kann zu einer Berichtigung der Verrechnungspreise auf Grundlage dieser Bestimmung führen, eine abstrakte einseitige Steuerbefreiung eines bestimmten Teils oder eines bestimmten Prozentsatzes des tatsächlich erzielten Gewinns eines belgischen Unternehmens, das einem multinationalen Konzern angehört, wird dadurch aber weder genehmigt noch vorgeschrieben. Diese Bestimmung verlangt eher die Identifizierung einer Transaktion oder einer Vereinbarung (oder eine Reihe von Transaktionen) mit einer spezifischen verbundenen ausländischen Gegenpartei, die dem Konzern angehört. Denn nur der Artikel 185 Paragraph 2 Buchstabe a des CIR 92, der positive Berichtigungen der Verrechnungspreise betrifft, ermöglicht der belgischen Steuerverwaltung, eine einseitige Primärberichtigung der Verrechnungspreise vorzunehmen, wenn die für eine Transaktion oder eine Vereinbarung festgelegten Bedingungen von denjenigen Bedingungen abweichen, die unter Fremdvergleichsbedingungen vereinbart worden wären. Umgekehrt enthält Artikel 185 Paragraph 2 Buchstabe b des CIR 92, der negative Berichtigungen der Verrechnungspreise betrifft, die Zusatzbedingung, dass der durch die Transaktion oder die Vereinbarung generierte Gewinn, der von der Steuer zu befreien ist, ebenfalls in dem Gewinn der ausländischen Gegenpartei dieser Transaktion oder Vereinbarung ausgewiesen sein muss.
- (126) Zweitens zielt das Körperschaftsteuersystem in Belgien darauf ab, alle Unternehmen zu besteuern, die der Steuer auf ihre tatsächlichen Gewinne unterliegen, unabhängig davon, ob es eigenständige oder einem Konzern

⁽⁶⁶⁾ Siehe verbundene Rechtssachen C-182/03 und C-217/03, *Belgien und Forum 187 ASBL/Kommission*, ECLI:EU:C:2006:416, Randnr. 95.

⁽⁶⁷⁾ D. h. Unternehmen, die in Belgien ihren Unternehmenssitz, ihre Hauptniederlassung oder ihren Geschäftsleitungs- oder Verwaltungssitz haben (Artikel 2 Paragraph 1 Nummer 5 des CIR 92).

⁽⁶⁸⁾ Siehe Artikel 185 Paragraph 1 des CIR 92.

⁽⁶⁹⁾ Dies umfasst die Einkünfte aus sich in Belgien befindenden unbeweglichen Vermögenswerten, die Einkünfte aus belgischen Aktiva oder belgischem Kapital und die Gewinne, die durch eine feste Niederlassung in Belgien erwirtschaftet werden (Artikel 227-229 des CIR 92).

⁽⁷⁰⁾ Siehe Erwägungsgrund 25.

⁽⁷¹⁾ Siehe Erwägungsgründe 26 bis 28.

angehörnde Unternehmen sind, ob sie einem nationalen oder multinationalen Konzern angehören, ob sie einem großen oder einem kleinen multinationalen Konzern angehören und ob sie seit Kurzem in Belgien ansässig sind oder dort seit vielen Jahren ihre Geschäftstätigkeit ausüben. Mit anderen Worten alle diese Steuerpflichtigen befinden sich im Hinblick auf das von dem Körperschaftsteuersystem verfolgte Ziel — d. h. alle Unternehmen, die der Steuer auf ihre tatsächlichen Gewinne unterliegen, zu besteuern — in einer vergleichbaren tatsächlichen und rechtlichen Situation. Das belgische Recht erfasst im Übrigen die Unternehmen in Belgien, die der Körperschaftsteuer unterliegen, und schließt alle Unternehmen, Vereinigungen, Niederlassungen bzw. alle beliebigen ordnungsgemäß gegründeten Organisationen, die eine Rechtspersönlichkeit besitzen und ein Gewerbe oder Tätigkeiten mit Erwerbszweck ausüben, ein⁽⁷²⁾. Weder die Rechtsform des Unternehmens noch seine Struktur (Konzern oder nicht) stellen ein maßgebendes Kriterium für die Erhebung der belgischen Körperschaftsteuer dar. Obwohl die Berichtungen, die an dem tatsächlich erzielten Gewinn vorgenommen werden und allen diesen Steuerpflichtigen offenstehen, allgemeiner Art und somit nicht selektiv im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV sind⁽⁷³⁾, macht die Steuerregelung für Gewinnüberschüsse einen Unterschied zwischen den Steuerpflichtigen, da nur belgische Unternehmen, die einem multinationalen Konzern ausreichender Größe angehören und seit Kurzem Tätigkeiten in Belgien ausüben, die fragliche Regelung in Anspruch nehmen können, wie in Abschnitt 6.3.2 erläutert wird.

- (127) Drittens hat der Unterschied bei der Berechnung des steuerpflichtigen Gewinns zwischen eigenständigen Unternehmen und Konzernunternehmen keine Auswirkung auf die Zielsetzung des Körperschaftsteuersystems in Belgien, d. h. den Gewinn aller Unternehmen zu besteuern, die gebietsansässig oder über eine feste Niederlassung in Belgien aktiv sind, unabhängig davon, ob sie eigenständig oder integriert sind. Während die Berechnung des steuerpflichtigen Gewinns im Fall von nationalen/nicht integrierten eigenständigen Unternehmen, die Transaktionen auf dem Markt durchführen, relativ einfach ist, da er auf der Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben beruht, die durch einen wettbewerbsorientierten Markt determiniert werden, erfordert die Berechnung des steuerpflichtigen Gewinns im Fall von integrierten Unternehmen eines multinationalen Konzerns die Verwendung indirekter Daten. Somit müssen integrierte Unternehmen eines multinationalen Konzerns die für die konzerninternen Transaktionen anzuwendenden Preise festlegen, um ihren steuerpflichtigen Gewinn zu berechnen, anstatt die Preise zu verwenden, die unmittelbar von dem Markt vorgegeben werden. Auch wenn man der Auffassung sein kann, dass gewisse strategische Entscheidungen im höheren Interesse des Konzerns als Ganzem getroffen werden, erfolgt die Erhebung der Körperschaftsteuer in Belgien bei den einzelnen Unternehmen und nicht bei den Konzernen. Die fragliche Regelung betrifft ausschließlich steuerpflichtige Gewinne belgischer Unternehmen eines Konzerns, sodass sich jede Verringerung der Steuereinnahmen individuell auf die Ergebnisse dieser Unternehmen stützt. Wenn auch zutrifft, dass die belgische Steuergesetzgebung besondere Bestimmungen für Konzerne vorsieht, so zielen diese im Allgemeinen darauf ab, die nicht integrierten Unternehmen und die in Form von Konzernen strukturierten Wirtschaftsunternehmen auf eine gleiche Stufe zu stellen, aber nicht darauf, den letztgenannten Unternehmen eine bessere Behandlung zu gewähren.
- (128) Denn wenn die Kommission das Argument Belgiens zu diesem Punkt akzeptieren müsste, dann würde dies bedeuten, dass sich ein Mitgliedstaat der Anwendung der EU-Vorschriften in Bezug auf staatliche Beihilfen einfach entziehen könnte, indem er eine Steuerbefreiung in sein Steuergesetzbuch aufnimmt.

6.3.1.3. Schlussfolgerungen zu dem Bezugssystem

- (129) Als Schlussfolgerung ist festzuhalten, dass das Bezugssystem, das zu berücksichtigen ist, um festzulegen, ob die Steuerregelung für Gewinnüberschüsse einen selektiven Charakter hat oder nicht, das Körperschaftsteuersystem in Belgien ist, das die Zielsetzung hat, die Gewinne aller Unternehmen, die gebietsansässig oder über eine feste Niederlassung in Belgien aktiv sind, in gleicher Weise zu besteuern. Denn da das Ziel der fraglichen Regelung die Berichtigung des steuerpflichtigen Gewinns von Unternehmen zur Erhebung der Körperschaftsteuer in Belgien gemäß dem belgischen Körperschaftsteuersystem ist, stellt dieses System das Bezugssystem dar, gemessen an dem die Regelung überprüft werden muss, um festzustellen, ob den Begünstigten ein selektiver Vorteil gewährt wurde.

6.3.2. Die Steuerregelung für Gewinnüberschüsse stellt eine Abweichung vom Bezugssystem dar

- (130) Da nachgewiesen ist, dass das allgemeine Körperschaftsteuersystem in Belgien das Bezugssystem ist, gemessen an dem die fragliche Regelung bewertet werden muss, ist nun zu ermitteln, ob die Steuerregelung für Gewinnüberschüsse eine Abweichung von diesem Bezugssystem darstellt, die zu einer ungleichen Behandlung von Unternehmen führt, die sich im Hinblick auf das von dem Körperschaftsteuersystem verfolgte Ziel in einer ähnlichen tatsächlichen und rechtlichen Situation befinden.

⁽⁷²⁾ Artikel 179 in Verbindung mit Artikel 2 Paragraph 1 Nummer 5 des CIR 92.

⁽⁷³⁾ Siehe Rechtssache C-6/12 P, Oy, ECLI:EU:2013:525, Randnr. 18; und verbundene Rechtssachen C-106/09 P und C-107/09 P, Kommission/Government of Gibraltar und Vereinigtes Königreich, ECLI:EU:C:2011:732, Randnr. 73.

- (131) Bei diesem zweiten Schritt der Selektivitätsanalyse wird die Ermittlung, ob eine Steuermaßnahme eine Abweichung vom Bezugssystem darstellt oder nicht, im Allgemeinen mit der Bestimmung des Vorteils, der den Begünstigten durch diese Maßnahme gewährt wird, Hand in Hand gehen. Denn wenn eine Steuermaßnahme eine nicht gerechtfertigte Verringerung der von den Begünstigten zu entrichtenden Steuer bewirkt, die — ohne diese Maßnahme — nach dem Bezugssystem eine höhere Steuer hätten entrichten müssen, dann stellt diese Verringerung gleichzeitig eine Abweichung vom Bezugssystem und den durch die Steuermaßnahme gewährten Vorteil dar.
- (132) Die Kommission ist der Ansicht, dass die unter Stützung auf Artikel 185 Paragraph 2 Buchstabe b des CIR 92 bewilligte Steuerregelung für Gewinnüberschüsse eine Abweichung vom belgischen Körperschaftsteuersystem und nicht eine bloße Anwendung dieses Systems darstellt. Wie in den beiden folgenden Unterabschnitten aufgezeigt wird, ist die Kommission der Auffassung, dass diese Abweichung den Begünstigten der fraglichen Regelung einen selektiven Vorteil gewährt.
- (133) Zunächst weicht die Steuerregelung für Gewinnüberschüsse von dem von dem Körperschaftsteuersystem in Belgien vorgesehenen allgemeinen Besteuerungssystem der Gewinne von Unternehmen ab, gemäß dem Konzernunternehmen, die gebietsansässig oder über eine feste Niederlassung in Belgien aktiv sind, auf der Grundlage ihres Gesamtgewinns, d. h. dem tatsächlich erwirtschafteten Gewinn, besteuert werden und nicht auf der Grundlage eines hypothetischen Gewinns, der durch Schätzung eines „berichtigten fremdvergleichskonformen Gewinns“ für das betreffende Unternehmen ermittelt wird. Die Steuerregelung für Gewinnüberschüsse gewährt den die fragliche Regelung in Anspruch nehmenden belgischen Unternehmen eines Konzerns einen selektiven Vorteil im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV, indem ein Teil ihres tatsächlich erwirtschafteten Gewinns von der Körperschaftsteuer in Belgien befreit wird ⁽⁷⁴⁾.
- (134) Und zudem, und unbeschadet des vorstehenden Erwägungsgrundes, unabhängig von der Tatsache, dass man der Ansicht sein kann, dass das Bezugssystem eine allgemeine Vorschrift beinhaltet, nach der bei Unternehmen eines multinationalen Konzerns, die gebietsansässig oder über eine feste Niederlassung in Belgien aktiv sind, nicht der tatsächlich erzielte Gewinn, der einen fremdvergleichskonformen Gewinn übersteigt, besteuert werden dürfte, was allerdings nicht der Fall ist ⁽⁷⁵⁾, vertritt die Kommission die Auffassung, dass die Steuerregelung für Gewinnüberschüsse eine schlechte Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes und somit eine Abweichung von ihm darstellt, der zu diesem System gehört ⁽⁷⁶⁾.

6.3.2.1. Die fragliche Regelung verschafft den Begünstigten durch Abweichung vom allgemeinen Körperschaftsteuersystem in Belgien einen selektiven Vorteil

- (135) Ein wirtschaftlicher Vorteil kann gewährt werden, indem die Steuerlast eines Unternehmens auf verschiedene Weise verringert wird und, insbesondere, indem die Steuerbemessungsgrundlage oder der Betrag der zu entrichtenden Steuer verringert wird ⁽⁷⁷⁾. Wie in Abschnitt 2.1 erläutert, ermöglicht die Steuerregelung für Gewinnüberschüsse den Unternehmen, die gebietsansässig oder über eine feste Niederlassung in Belgien aktiv sind und einem multinationalen Konzern angehören, ihre in Belgien zu entrichtende Steuer zu verringern, indem sie den sogenannten „Mehrgewinn“ von ihrem tatsächlich erzielten Gewinn abziehen. Dieser Mehrgewinn wird durch eine Schätzung des hypothetischen durchschnittlichen Gewinns berechnet, den ein eigenständiges Unternehmen, das vergleichbare Tätigkeiten ausübt, in einer vergleichbaren Lage erwirtschaften könnte. Die Differenz zwischen dem von dem Unternehmen tatsächlich erzielten Gewinn und dem hypothetischen durchschnittlichen Gewinn wird dann durch einen Prozentsatz der Nichtbesteuerung des Gewinns vor Steuern angegeben, um den Prozentwert des durchschnittlichen Mehrgewinns für einen betreffenden Zeitraum zu ermitteln. Dieser Prozentwert bildet die Steuerbemessungsgrundlage, die für den Begünstigten im Rahmen der fraglichen Regelung für die fünf Jahre, in denen die belgische Steuerverwaltung an den Steuervorbescheid gebunden ist, festgesetzt wird.
- (136) Die Steuerregelung für Gewinnüberschüsse steht jedoch nicht allen Konzernunternehmen offen, die sich in einer ähnlichen tatsächlichen und rechtlichen Situation befinden, was — in Anbetracht des Ziels des belgischen Körperschaftsteuersystems, das die Besteuerung der Unternehmensgewinne ist — allen in Belgien der

⁽⁷⁴⁾ Siehe Abschnitt 6.3.2.1.

⁽⁷⁵⁾ Siehe Abschnitt 6.3.1.2.

⁽⁷⁶⁾ Siehe Abschnitt 6.3.2.2.

⁽⁷⁷⁾ Siehe Rechtssache C-66/02, *Italien/Kommission*, ECLI:EU:C:2005:768, Randnr. 78; Rechtssache C-222/04, *Cassa di Risparmio di Firenze u. a.*, ECLI:EU:C:2006:8, Randnr. 132; Rechtssache C-522/13, *Ministerio de Defensa und Navantia*, ECLI:EU:C:2014:2262, Randnrn. 21 bis 31. Siehe auch Randnummer 9 der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf Maßnahmen im Bereich der direkten Unternehmenssteuerung (ABl. C 384 vom 10.12.1998, S. 3). Vgl. ebenso die Entscheidung 2003/601/EG, Erwägungsgründe 33 bis 35.

Körperschaftsteuer unterliegenden Unternehmen entsprechen würde. Denn das belgische Körperschaftsteuersystem enthält keinen Grundsatz und keine Vorschrift, durch die tatsächlich erzielte Gewinne, die einen hypothetischen fremdvergleichskonformen Gewinn übersteigen, von der Steuer befreit werden können⁽⁷⁸⁾. Der Artikel 185 Paragraph 2 Buchstabe b des CIR 92, der von Belgien zur Bewilligung der Steuerbefreiung von Gewinnüberschüssen im Rahmen der fraglichen Regelung geltend gemacht wird, hat weder diesen Sinn noch diese Wirkung. Die fragliche Regelung stellt eher eine Abweichung von der im belgischen Steuerrecht verankerten allgemeinen Regel dar, gemäß der die Steuer auf den tatsächlich erzielten Gewinn erhoben wird.

- (137) Die Kommission bekräftigt demzufolge die in Erwägungsgrund 89 des Einleitungsbeschlusses dargelegte Ansicht, d. h., dass die fragliche Regelung auf mehreren Ebenen und aus mehreren Gründen selektiv ist.
- (138) Erstens steht die Steuerregelung für Gewinnüberschüsse nur Unternehmen offen, die einem multinationalen Konzern angehören, und kann von eigenständigen Unternehmen oder Unternehmen, die nationalen Unternehmensgruppen angehören, nicht in Anspruch genommen werden. Denn da die fragliche Regelung sich auf Artikel 185 Paragraph 2 Buchstabe b des CIR 92 stützt, der die Anwendung der Steuerbefreiung — und die Erteilung eines Steuervorbescheids, der für die Inanspruchnahme der Befreiung erforderlich ist — auf Unternehmen beschränkt, die in grenzüberschreitende Transaktionen eingebunden sind, können nur belgische Unternehmen, die einem multinationalen Konzern angehören, diese Steuerregelung für Gewinnüberschüsse in Anspruch nehmen. Mit anderen Worten der wirtschaftliche Vorteil, der den Begünstigten im Rahmen der fraglichen Regelung gewährt wird, ist de jure selektiv, da er nur Unternehmen offensteht, die einem multinationalen Konzern angehören, und von eigenständigen Unternehmen oder Unternehmen, die einer nationalen Unternehmensgruppe angehören, nicht in Anspruch genommen werden kann. Insbesondere Unternehmen, die einer nationalen Unternehmensgruppe angehören, könnten infolge einer nationalen Neuorganisation ebenso als Hauptunternehmen fungieren und könnten somit auch geltend machen, dass ihr nach dieser Neuorganisation tatsächlich erzielter Gewinn dank der (angeblichen) Bildung von Synergien oder Skaleneffekten auf nationaler Ebene über einem hypothetischen durchschnittlichen Gewinn liegt, den ein eigenständiges Unternehmen, das vergleichbare Tätigkeiten ausübt, zu erzielen erwarten könnte. Im Gegensatz zu den in Belgien angesiedelten Hauptunternehmen ihrer internationalen Wettbewerber, die Geschäfte mit verbundenen ausländischen Unternehmen des Konzerns abwickeln, können jedoch diese Unternehmen die Herabsetzung ihrer Steuerbemessungsgrundlage nicht in Anspruch nehmen, die von der fraglichen Regelung bei Gewinnüberschüssen vorgesehen ist, da diese Unternehmen nicht unter den Artikel 185 Paragraph 2 Buchstabe b des CIR 92 fallen.
- (139) Zweitens muss die Behörde für Steuervorbescheide zur Inanspruchnahme der Steuerbefreiung von Gewinnüberschüssen im Rahmen der fraglichen Regelung eine vorherige Genehmigung in Form eines Steuervorbescheids ausstellen, diese Genehmigung kann nur für zukünftige Situationen oder Geschäfte, die noch keine steuerliche Wirkung hatten, erteilt werden und nicht für bereits bestehende Situationen. Die durch das Gesetz vom 24. Dezember 2002 in das belgische Steuergesetz aufgenommene Regelung für Steuervorbescheide verfügt nämlich, dass ein Steuervorbescheid nur „in einer bestimmten Situation oder auf ein bestimmtes Geschäft, die noch keine steuerliche Wirkung hatten“, anwendbar ist⁽⁷⁹⁾. D. h., ein Steuerpflichtiger ist nicht zur Beantragung eines Steuervorbescheids, der sich auf die steuerlichen Konsequenzen seiner aktuellen Situation erstreckt, berechtigt, da nur die steuerlichen Auswirkungen einer „neuen Situation“ durch einen Steuervorbescheid abgedeckt werden können. Diese Bedingungen gelten auch für Steuervorbescheide, in denen eine Steuerbefreiung von Gewinnüberschüssen im Rahmen der fraglichen Regelung bewilligt wird. Denn bei der von der Kommission analysierten Stichprobe der Steuervorbescheide, in denen die Steuerregelung für Gewinnüberschüsse bewilligt wird, erwähnte jeder Steuervorbescheid bedeutende Investitionen und/oder die Schaffung von Arbeitsplätzen und/oder die Neuansiedlung von Geschäftstätigkeiten in Belgien⁽⁸⁰⁾. Diese Elemente werden nicht ausdrücklich als Bedingungen für die Gewährung der Steuerregelung für Gewinnüberschüsse auf Grundlage von Artikel 185 Paragraph 2 Buchstabe b des CIR 92 aufgelistet, sie sind aber wesentlich, um einen Steuervorbescheid zu erhalten,

⁽⁷⁸⁾ Siehe Erwägungsgrund 125.

⁽⁷⁹⁾ Siehe Erwägungsgrund 44.

⁽⁸⁰⁾ Siehe Beschluss vom 26. Februar 2013 in der Sache 2011.569, § 42: „Das mit diesen Projekten verbundene Investitionsprogramm ist wie folgt: (...) Einrichtung einer dritten Produktionslinie: Investition in Höhe von 2,2 Mio. USD (...) Einrichtung einer vierten und fünften Produktionslinie: zusätzliche Investition von mindestens 5 Mio. USD (...); § 43: „Im Hinblick auf die Schaffung von Arbeitsplätzen müssten diese Investitionen eine Zunahme der Beschäftigtenzahlen des Konzerns in Belgien um mindestens 30 bis 40 Vollzeitäquivalentstellen zur Folge haben“; § 83: „(...) (Die Antragstellerin) verpflichtet sich, ihre Produktionskapazitäten in Belgien zu steigern. (...)“ und § 91: „(die Antragstellerin) wird durch die Skaleneffekte und Synergien, von denen sie aufgrund der Steigerung der Produktionskapazität nach der zusätzlichen Investitionsentscheidung des Konzerns profitieren wird, einen höheren Gewinn in Belgien erwirtschaften“; Entscheidung vom 30. Januar 2007 in der Sache 600.460, § 15: „(...) the business intends to relocate the Central Entrepreneur company from (abroad) to Belgium in the course of 2007“; § 18: „The Entrepreneur activities that are currently carried out (abroad) require the employment of 15 positions. All these positions will be transferred to Belgium“; Entscheidung vom 15. Dezember 2005 in der Sache 500.249, § 6: „De totale investering bedroeg circa EUR 109,5 miljoen. De geraamde extra banentoe name als gevolg van deze nieuwe investering (...) wordt geraamd op 25 mensen“; Beschluss vom 10. Dezember 2013 in der Sache 2013.540, Abschnitt 2: Auswirkung auf das Beschäftigungsniveau in Belgien (...) § 68: „Durch die Einrichtung einer zentralen Einkaufsorganisation und einer Qualitätsabteilung in Belgien werden 20 neue Arbeitsplätze in Belgien geschaffen bzw. erhalten. Nach 2015 ist zudem mittelfristig die Einstellung von vier zusätzlichen Personen geplant.“ § 69: „(...) die Zahl der Verkaufsstellen in Belgien sowie die Geschäftsfläche (...) müssten steigen. Es ist demzufolge eine Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze im belgischen Vertriebsnetz zu erwarten.“ § 70: „Es ist ebenfalls darauf hinzuweisen, (dass) im Fall eines Konkurses die Zahl der verlorenen Arbeitsplätze in dem (übernommenen Unternehmen) (...) bei 300 Vollzeitäquivalentstellen gelegen hätte.“ § 71-72: „Es ist darauf hinzuweisen, dass (die Antragstellerin) zudem (...) die Einrichtung eines neuen Lagers (...) plant, wodurch neue Arbeitsplätze geschaffen würden“.

was für die Anwendung der Steuerregelung für Gewinnüberschüsse vorgeschrieben ist. Die Pflicht, dass eine „neue Situation“ bestehen muss, die sich aus der Pflicht, einen Steuervorbescheid zur Inanspruchnahme der Steuerregelung für Gewinnüberschüsse⁽⁸¹⁾ im Voraus zu beantragen, ableiten lässt, begründet von Rechts wegen eine Selektivität zwischen den multinationalen Konzernen, die ihr Geschäftsmodell ändern und neue Tätigkeiten in Belgien aufnehmen und allen anderen Wirtschaftsteilnehmern (einschließlich multinationalen Konzernen), die ihre bestehenden Geschäftsmodelle in Belgien weiter betreiben.

- (140) Drittens wird durch die Steuerregelung für Gewinnüberschüsse der Gewinn, der — angeblich — aus Synergien, Skaleneffekten oder sonstigen Vorteilen, die sich aus der Zugehörigkeit zu einem multinationalen Konzern ergeben, resultiert, von der Steuerpflicht befreit. Obwohl alle Konzerne diese Vorteile geltend machen können, besteht nur für Unternehmen, die einem multinationalen Konzern angehören, der eine ausreichende Größe besitzt, um bedeutende aus Synergien, Skaleneffekten und sonstigen gruppeninternen Vorteilen resultierende Gewinne zu generieren, ein Anreiz, einen Steuervorbescheid im Rahmen der fraglichen Regelung zu erhalten. Der Grund ist, dass das Verfahren zur Erwirkung eines Steuervorbescheids einen detaillierten Antrag erfordert, in dem die neue Situation, die eine Steuerbefreiung rechtfertigt, dargelegt wird, die Marktpräsenz des Unternehmens im Hinblick auf Arbeitsplätze ausführlich beschrieben wird und eine umfassende Untersuchung über die Mehrgewinne vorgelegt wird, was für kleine Konzerne deutlich lästiger ist als für große Unternehmen. Die in den Anträgen auf einen Steuervorbescheid geltend gemachten Synergien und Kosteneinsparungen setzen nämlich voraus, dass die Tragweite und der Umfang der Geschäftstätigkeiten von ausreichender Bedeutung sind, um den Antrag eines Steuervorbescheids zu rechtfertigen. In Beantwortung einer Anfrage der Kommission konnte Belgien nämlich kein einziges Beispiel vorweisen, bei dem die Steuerregelung für Gewinnüberschüsse von einem belgischen Unternehmen, das einem kleinen multinationalen Konzern angehört, beantragt und diese bewilligt wurde. Mit anderen Worten, die fragliche Regelung ist auch de facto selektiv, da nur belgische Unternehmen, die einem großen oder zumindest mittelgroßen multinationalen Konzern angehören, die Steuerregelung für Gewinnüberschüsse auch tatsächlich in Anspruch nehmen können und die Unternehmen, die einem kleineren multinationalen Konzern angehören, nicht.
- (141) Da durch die fragliche Regelung nur belgischen Unternehmen, die einem ausreichend großen multinationalen Konzern angehören, der neue Tätigkeiten in Belgien aufnimmt, ermöglicht wird, ihre Steuerbemessungsgrundlage zu verringern, indem sie den sogenannten „Mehrgewinn“ von dem tatsächlich erwirtschafteten Gewinn abziehen, ist demzufolge davon auszugehen, dass diese Regelung den Unternehmen einen selektiven Vorteil im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV verschafft. Denn durch die Herabsetzung des normalerweise gemäß dem allgemeinen Körperschaftsteuersystem zu entrichtenden Steuerbetrags, wird durch die Steuerregelung für Gewinnüberschüsse eine Belastung, die diese belgischen Unternehmen normalerweise zu tragen hätten, aus ihrem Wirtschaftsplan gestrichen und ihnen somit ein selektiver Vorteil gewährt.
- (142) Belgien rechtfertigt die durch die fragliche Regelung bewilligte unterschiedliche Behandlung, indem es sich auf das Urteil des Gerichts vom 7. November 2014 in der Rechtssache T-399/11 bezieht und geltend macht, dass die Tatsache, dass eine Steuermaßnahme auf multinationale Unternehmen begrenzt ist, nicht ausreicht, um auf ihre Selektivität zu schließen, da diese Gruppe von Unternehmen im Gegensatz zu den *Offshore*-Unternehmen, z. B. keine gemeinsamen Merkmale im Hinblick auf den Wirtschaftssektor, die Tätigkeit, die Bedeutung der Bilanz, die Anzahl der Beschäftigten oder die Niederlassungsländer aufweist⁽⁸²⁾. Das Urteil, auf das Belgien sich bezieht, wird jedoch nicht nur angefochten⁽⁸³⁾, sondern es ist nicht auf die fragliche Regelung anwendbar, da es die Frage betraf, ob ein steuerlicher Vorteil in Zusammenhang mit bestimmten Finanztransaktionen selektiv war, während die fragliche Regelung sich auf Vorteile erstreckt, die speziellen Kategorien von Unternehmen gewährt werden. Denn in dem Urteil, auf das Belgien sich bezieht, war das Gericht der Auffassung, dass eine Steuermaßnahme, durch die der Erwerb ausländischer Niederlassungen im Vergleich zum Erwerb nationaler Niederlassungen begünstigt wird, zu keinem selektiven Vorteil im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV führt, da sie a priori keine Unternehmenskategorie hindert, von ihr zu profitieren. Umgekehrt können nur bestimmte Unternehmenskategorien von der Steuerregelung für Gewinnüberschüsse profitieren, nämlich die Unternehmen, die einem ausreichend großen multinationalen Konzern angehören, der neue Tätigkeiten in Belgien aufnimmt.

⁽⁸¹⁾ Bei anderen Steuervorbescheiden als denjenigen, die sich auf die Anwendung der Steuerregelung für Gewinnüberschüsse beziehen, würde diese Pflicht keine Selektivitätsprobleme beinhalten. Gewöhnliche Steuervorbescheide verschaffen einfach eine Rechtssicherheit in Bezug auf die steuerliche Behandlung nach den Vorschriften, die in gleicher Weise für alle Unternehmen, mit oder ohne Steuervorbescheid, gelten. Folglich ist, mit Ausnahme der Steuerregelung für Gewinnüberschüsse, der zu besteuern Gewinn im Prinzip derselbe, unabhängig davon, ob er a priori in einem Steuervorbescheid oder a posteriori in einer Steuererklärung festgesetzt wurde. Der Steuervorbescheid, durch den die Steuerregelung für Gewinnüberschüsse bewilligt wird, hat in der Praxis die Funktion einer vorherigen Genehmigung. Die Gesetzgebung sieht vor, dass die Herabsetzung bei einem Mehrgewinn, der über dem fremdvergleichskonformen Gewinn liegt, durch einen Steuervorbescheid festzusetzen ist und nicht a posteriori in einer Steuererklärung gefordert werden kann. Demzufolge kann ein Unternehmen, das im Rahmen seiner normalen Geschäftstätigkeit tatsächlich erhöhte (Mehr-)Gewinne erzielt, die Steuerregelung für Gewinnüberschüsse nicht in Anspruch nehmen. Daher werden zwei Unternehmen, die sich in einer ähnlichen tatsächlichen und rechtlichen Situation befinden, das eine infolge einer Umstrukturierung und das andere im Rahmen seiner normalen Geschäftstätigkeit, unterschiedlich behandelt, denn nur das erste Unternehmen ist zur Beantragung eines Steuervorbescheids zur Bewilligung der Steuerregelung für Gewinnüberschüsse berechtigt.

⁽⁸²⁾ Rechtssache T-399/11, *Banco Santander SA und Santusa Holding/Kommission*, ECLI:EU:T:2014:938.

⁽⁸³⁾ Rechtssache C-21/15 P, *Kommission/Banco Santander und Santusa*.

- (143) Die Kommission ist auch nicht der Ansicht, wie Belgien behauptet, dass der selektive Vorteil mit der fehlenden Besteuerung der in Belgien von der Steuerpflicht befreiten Gewinne im Ausland zusammenhängt, da es Belgien ist, das einseitig die Steuerbemessungsgrundlage des belgischen Konzernunternehmens, das die fragliche Regelung in Anspruch nimmt, herabsetzt, unabhängig von der tatsächlichen oder mutmaßlichen Besteuerung derselben Gewinne in einem anderen Mitgliedstaat. In Artikel 107 Absatz 1 AEUV wird auf jeden Fall die Gewährung einer staatlichen Beihilfe durch einen Mitgliedstaat untersagt. Folglich ist die Frage, ob eine spezielle Regelung den Begünstigten einen Vorteil gewährt, unter Berücksichtigung der Aktionen des betreffenden Mitgliedstaats, d. h. Belgien, zu bewerten. Bei dieser Beurteilung muss keine eventuelle neutrale oder negative Auswirkung der Regelung im Hinblick auf die anderen Unternehmen des Konzerns wegen deren Behandlung seitens anderer Mitgliedstaaten berücksichtigt werden.

6.3.2.2. Die fragliche Regelung verschafft einen selektiven Vorteil, indem sie von dem Fremdvergleichsgrundsatz abweicht

- (144) Ob nun die Ansicht vertreten wird, das Körperschaftsteuersystem in Belgien enthalte eine allgemeine Regel oder keine allgemeine Regel, die eine Besteuerung des von den Unternehmen eines multinationalen Konzerns tatsächlich erzielten Gewinns, der einen fremdvergleichskonformen Gewinn übersteigt, untersagt, was von der Kommission angezweifelt wird⁽⁸⁴⁾, die Steuerregelung für Gewinnüberschüsse stellt eine Abweichung von dem Bezugssystem dar, da die Gründe, die zugleich die Steuerbefreiung und die zur Festsetzung des Mehrgewinns für die Anwendung der fraglichen Regelung verwendete Methode rechtfertigen, gegen den Fremdvergleichsgrundsatz verstoßen, der zu diesem System gehört.

a) Der Fremdvergleichsgrundsatz im Hinblick auf Artikel 107 Absatz 1 AEUV

- (145) Der Gerichtshof hat bereits entschieden, dass durch eine Verringerung der Steuerbemessungsgrundlage, die aus einer Steuermaßnahme resultiert, die einem Steuerpflichtigen ermöglicht, bei konzerninternen Transaktionen auf Verrechnungspreise zurückzugreifen, die nicht auf einem ähnlichen Niveau wie diejenigen Preise liegen, die unter freien Wettbewerbsbedingungen zwischen unabhängigen Unternehmen angewendet werden, die unter vergleichbaren Bedingungen gemäß dem Fremdvergleichsgrundsatz handeln, dem besagten Steuerpflichtigen ein selektiver Vorteil verschafft wird, der darin besteht, dass die von ihm nach dem allgemeinen Steuersystem zu entrichtende Steuer niedriger ist als diejenige, die unabhängige Unternehmen zu entrichten haben, die ihre Steuerbemessungsgrundlage auf Grundlage ihrer tatsächlich erzielten Gewinne berechnen⁽⁸⁵⁾.
- (146) In seinem Urteil über die von Belgien bei den Koordinierungsstellen angewendete Steuerregelung⁽⁸⁶⁾ hat der Gerichtshof eine Beschwerde geprüft, die gegen eine Entscheidung der Kommission eingelegt wurde, die zu dem Ergebnis kam, dass die von dieser Regelung vorgesehene Art der Festsetzung des steuerpflichtigen Einkommens diesen Stellen einen selektiven Vorteil verschafft⁽⁸⁷⁾. Nach dieser Regelung wurden die steuerpflichtigen Gewinne auf einen Pauschalbetrag festgesetzt, der einem Prozentsatz des Gesamtbetrags der Ausgaben und Betriebskosten entsprach, von denen Personalkosten und finanzielle Belastungen ausgenommen waren. Der Gerichtshof entschied: „Für die Prüfung, ob die Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens nach der Regelung für Koordinationszentren diesen einen Vorteil verschafft, ist, [...], diese Regelung mit der sonst anwendbaren Regelung zu vergleichen, die auf der Differenz zwischen Erträgen und Kosten eines Unternehmens beruht, das sich in freiem Wettbewerb betätigt.“ Dem Gerichtshof zufolge „ermöglicht der Ausschluss [der Personal- und Finanzierungskosten] von den der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens der Zentren dienenden Kosten nicht, zu ähnlichen Verrechnungspreisen wie unter freien Wettbewerbsbedingungen zu gelangen“, was für den Gerichtshof „den Zentren einen wirtschaftlichen Vorteil [verschafft]“⁽⁸⁸⁾.
- (147) Der Gerichtshof räumte demzufolge ein, dass eine Steuermaßnahme, die ein Unternehmen, das einem Konzern angehört, zur Berechnung von Verrechnungspreisen veranlasst, die nicht denjenigen Preisen entsprechen, die unter freien Wettbewerbsbedingungen berechnet würden — d. h. von unabhängigen Unternehmen in einer vergleichbaren Lage gemäß dem Fremdvergleichsgrundsatz ausgehandelten Preisen —, diesem Unternehmen einen selektiven Vorteil verschafft, indem sie zu einer Verringerung der Steuerbemessungsgrundlage und somit der gemäß dem allgemeinen Körperschaftsteuersystem fälligen Steuer führt. Dieser Grundsatz, nach dem Transaktionen zwischen Unternehmen, die demselben Konzern angehören, vergütet werden müssten, als wären sie zwischen unabhängigen Unternehmen, die in einer vergleichbaren Lage unter Fremdvergleichsbedingungen handeln, vereinbart worden, wird im Allgemeinen als „Fremdvergleichsgrundsatz“ bezeichnet.

⁽⁸⁴⁾ Siehe Abschnitt 6.3.1.2 und den Erwägungsgrund 136.

⁽⁸⁵⁾ Siehe verbundene Rechtssachen C-182/03 und C-217/03, Belgien und Forum 187 ASBL/Kommission, ECLI:EU:C:2006:416.

⁽⁸⁶⁾ Siehe Fußnote 85.

⁽⁸⁷⁾ Entscheidung 2003/757/EG der Kommission vom 17. Februar 2003 über die Beihilferegelung, die Belgien zugunsten von Koordinierungsstellen mit Sitz in Belgien durchgeführt hat (ABl. L 282 vom 30.10.2003, S. 25).

⁽⁸⁸⁾ Siehe verbundene Rechtssachen C-182/03 und C-217/03, Belgien und Forum 187 ASBL/Kommission, ECLI:EU:C:2006:416, Randnrn. 95 bis 97.

- (148) Der Fremdvergleichsgrundsatz soll gewährleisten, dass Transaktionen zwischen demselben Konzern angehörenden Unternehmen zu steuerlichen Zwecken unter Berücksichtigung desjenigen Gewinns, der erzielt worden wäre, wenn dieselben Transaktionen zwischen unabhängigen Unternehmen vereinbart worden wären, behandelt werden, da andernfalls den Konzernunternehmen im Hinblick auf die Berechnung ihrer steuerpflichtigen Gewinne eine bessere Behandlung nach dem allgemeinen Körperschaftsteuersystem zugute käme als den eigenständigen Unternehmen, was zu einer ungleichen Behandlung im Hinblick auf das von einem solchen System verfolgte Ziel führt, das die Besteuerung der Gewinne aller Unternehmen ist, die dem Steuergebiet angehören.
- (149) Zur Bewertung, ob Belgien durch die fragliche Regelung selektive Vorteile verschafft hat, ist von der Kommission zu überprüfen, ob die von Belgien befürwortete Methode, um den in der zweiten Stufe der Regelung berichtigten fremdvergleichskonformen Gewinn zu ermitteln, von einer Methode, die zu einer zuverlässigen Schätzung eines marktbasierenden Ergebnisses führt, und folglich von dem Fremdvergleichsgrundsatz abweicht. Sofern die Methode eine Verringerung der von dem belgischen Unternehmen nach dem allgemeinen Körperschaftsteuersystem in Belgien zu entrichtenden Steuer im Vergleich zu Unternehmen, die sich in einer vergleichbaren tatsächlichen und rechtlichen Situation befinden, zur Folge hat, wird diese Regelung als die Verschaffung eines selektiven Vorteils im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV angesehen.
- (150) Der Fremdvergleichsgrundsatz ist somit zwangsläufig ein wesentlicher Bestandteil der Beurteilung, die bei steuerlichen Maßnahmen, die Konzernunternehmen bewilligt werden, von der Kommission unter Berücksichtigung von Artikel 107 Absatz 1 AEUV vorgenommen wird, unabhängig von der Frage, ob ein Mitgliedstaat diesen Grundsatz in sein einzelstaatliches Rechtssystem aufgenommen hat und in welcher Form. Er wird angewendet, um zu ermitteln, ob der steuerpflichtige Gewinn eines Konzern angehörenden Unternehmens für die Berechnung der Körperschaftsteuer durch Anwendung einer Methode, die sich an die Marktbedingungen anlehnt, berechnet wurde, sodass diesem Unternehmen bei Anwendung des allgemeinen Körperschaftsteuersystems keine bessere Behandlung zugute kommt als die Behandlung, die eigenständige Unternehmen erfahren, deren steuerpflichtiger Gewinn vom Markt determiniert wird. Um jegliche Zweideutigkeit zu vermeiden, der Fremdvergleichsgrundsatz, den die Kommission für ihre Beurteilung von staatlichen Beihilfen anwendet, ist nicht derjenige, der sich aus Artikel 9 des OECD-Musterabkommens und aus den OECD-Verrechnungspreisleitlinien ableiten lässt, die nicht bindende Instrumente sind, sondern ein allgemeiner Grundsatz der Gleichbehandlung in Steuerangelegenheiten in Zusammenhang mit der Anwendung von Artikel 107 Absatz 1 AEUV, an den die Mitgliedstaaten gebunden sind und der sich auf die einzelstaatlichen Steuervorschriften erstreckt ⁽⁸⁹⁾.
- (151) Im vorliegenden Fall ist die Kommission der Ansicht, dass die Methode zur Festsetzung des „berichtigten fremdvergleichskonformen Gewinns“ in der zweiten Stufe der fraglichen Regelung, wie unter Erwägungsgrund 15 beschrieben, von dem Fremdvergleichsgrundsatz abweicht, was dazu führt, dass den Unternehmen, die diese Regelung in Anspruch nehmen, ein selektiver Vorteil gewährt wird. Nach der von den belgischen Behörden vorgelegten Beschreibung der fraglichen Regelung und angesichts der Informationen in den von der Kommission überprüften Stichproben der Steuervorbescheide ⁽⁹⁰⁾ werden die belgischen Unternehmen eines Konzerns, von denen die Steuerregelung für Gewinnüberschüsse in Anspruch genommen wird, als die Unternehmen betrachtet, von denen die komplexesten Aufgaben innerhalb ihres multinationalen Konzerns verwaltet und ausgeübt werden (egal, ob es sich um alle Aufgaben oder nur um diejenigen in Zusammenhang mit einem Geschäftszweig oder einem geografischen Gebiet handelt). Wie im folgenden Unterabschnitt erläutert wird, ist die Kommission folglich der Auffassung, dass der verbleibende Gesamtgewinn, der aus konzerninternen Transaktionen zwischen diesen Unternehmen und ihren verbundenen Unternehmen innerhalb des Konzerns resultiert, den belgischen Unternehmen des Konzerns im Rahmen ihres fremdvergleichskonformen Gewinns zugerechnet werden müsste (anlässlich der ersten Stufe). Die Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes lässt keinen Platz für eine unterschiedliche generelle Anerkennung und Anrechnung der aus Synergien und Skaleneffekten resultierenden Gewinne bei einer Beurteilung von Verrechnungspreisen (im Rahmen der zweiten Stufe).
- b) Der verbleibende Gewinn ist der fremdvergleichskonforme Gewinn des belgischen Konzernunternehmens, das als „Hauptunternehmen“ auftritt
- (152) Die belgischen Behörden beschreiben die fragliche Regelung als Regelung, die sich auf die Idee stützt, dass die belgischen Unternehmen des Konzerns als „Hauptunternehmen“ ⁽⁹¹⁾ fungieren. Ihnen zufolge obliegen die Hauptverantwortungen für taktische und strategische Entscheidungsprozesse und die komplexesten Aufgaben des

⁽⁸⁹⁾ Siehe verbundene Rechtssachen C-182/03 und C-217/03, *Belgien und Forum 187 ASBL/Kommission*, ECLI:EU:C:2006:416, Randnr. 81. Siehe auch Rechtssache T-538/11 P, *Belgien/Kommission*, ECLI:EU:T:2015:188, Randnrn. 65 und 66, und die dort angeführte Rechtsprechung.

⁽⁹⁰⁾ Siehe Erwägungsgrund 65.

⁽⁹¹⁾ In den OECD-Verrechnungspreisleitlinien wird der Begriff des „Hauptunternehmens“ nicht definiert. In Ziffer 9.2 wird der Begriff „Prinzipal“ als Gegenpartei zu einem verbundenen ausländischen Unternehmen eingeführt, das die Rolle des Vertriebsunternehmens mit begrenztem Risiko, des Vertreters, des Maklers oder des Zulieferers/Lohnfabrikanten für den Prinzipal übernimmt, aber der Begriff „Prinzipal“ wird in diesen Leitlinien nicht näher definiert. Weitere Beispiele, in denen ein Unternehmen im Rahmen einer verbundenen Transaktion als Prinzipal fungiert, sind in den Ziffern 9.26 und 9.27 der OECD-Verrechnungspreisleitlinien zu finden. In einer Konzernstruktur kann es unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten sinnvoll sein, die Aufgaben z. B. zwischen einem Unternehmen, das die strategischen wirtschaftlichen Entscheidungen übernimmt, und einem anderen Unternehmen, das für die Produktions- und Abwicklungstätigkeiten zuständig ist, aufzuteilen. Hierzu muss eine solche Struktur den Marktbedingungen entsprechen, damit der Fremdvergleichsgrundsatz gewahrt wird.

Konzerns — egal, ob es sich um alle Aufgaben oder nur um diejenigen in Zusammenhang mit einem Geschäftszweig oder einem geografischen Gebiet handelt — diesen belgischen Konzernunternehmen. Die verbundenen Unternehmen des Konzerns, die mit diesen belgischen Konzernunternehmen handeln, müssten also Zulieferer oder Lohnfabrikanten, Dienstleister im Bereich Forschung, Vertriebsunternehmen mit begrenztem Risiko oder Vertreter/Makler⁽⁹²⁾ oder sonstige Unternehmen, die „automatische“ Beiträge übernehmen und begrenzte Verantwortung haben, sein.

- (153) Wie unter Erwägungsgrund 15 erläutert, wird die Steuerregelung für Gewinnüberschüsse durch einen zweistufigen Ansatz bewilligt. Im Rahmen der ersten Stufe schätzt das belgische Unternehmen des Konzerns seinen fremdvergleichskonformen Gewinn, als handele es sich um einen verbleibenden Gewinn, was die Verwendung einer einseitigen Methode zur Festsetzung der Verrechnungspreise voraussetzt, wie z. B. die TNMM, die in der Praxis am häufigsten eingesetzt wird⁽⁹³⁾. Diese wird manchmal als geeignete Methode zur Berechnung der Verrechnungspreise betrachtet, um die Preise und Bedingungen für verbundene Transaktionen zwischen Unternehmen, die komplexe Aufgaben ausführen, und Unternehmen, die weniger komplexe Aufgaben ausführen, festzulegen. Das bei Anwendung der TNMM untersuchte Unternehmen ist im Allgemeinen das an der Transaktion beteiligte Unternehmen, bei dem die Methode am zuverlässigsten angewendet werden kann und für das die zuverlässigsten Vergleichswerte gefunden werden können, somit wird dies meistens das Unternehmen mit der weniger komplexen Funktionsanalyse sein⁽⁹⁴⁾. Bei Anwendung der TNMM wird der Nettogewinn des untersuchten Unternehmens im Vergleich zu einer geeigneten Basis, wie z. B. Kosten, Verkäufe oder Aktiva, überprüft⁽⁹⁵⁾. Umgekehrt wird der verbleibende Gewinn (oder ggf. der verbleibende Verlust), der sich aus einer Reihe verbundener Transaktionen bei Anwendung der TNMM ergibt, dem nicht untersuchten Unternehmen zufallen, d. h. im Allgemeinen dem Unternehmen mit dem komplexeren Profil.
- (154) Unbeschadet der Möglichkeit, eine einseitige Methode zur Festsetzung der Verrechnungspreise anzuwenden, um den fremdvergleichskonformen Gewinn des belgischen Konzernunternehmens in der ersten Stufe bei jedem einzelnen Fall, in dem ein Steuervorbescheid im Rahmen der fraglichen Regelung bewilligt wurde, festzulegen⁽⁹⁶⁾, ist die Kommission der Ansicht, dass bei dem belgischen Konzernunternehmen in seiner Funktion als Hauptunternehmen, das für taktische und strategische Entscheidungen innerhalb des Konzerns und die Verwaltung und Ausführung der komplexesten Aufgaben innerhalb des multinationalen Konzerns zuständig ist, als Ausgleich eine Erhöhung des zu erwartenden Ertrags erfolgen müsste, um ein den Marktbedingungen entsprechendes Ergebnis zu gewährleisten⁽⁹⁷⁾. Umgekehrt müssten die verbundenen Gegenparteien innerhalb des Konzerns, die ein geringes Risiko tragen, aufgrund der Tatsache, dass sie vor den unternehmerischen Risiken und den damit verbundenen Verlusten geschützt sind, auch nur eine begrenzte Vergütung erhalten⁽⁹⁸⁾. Mit anderen Worten, nachdem die Festsetzung der Verrechnungspreise in der ersten Stufe durchgeführt wurde, wird dem belgischen Konzernunternehmen in seiner Funktion als „Hauptunternehmen“ der verbleibende Gewinn aus den konzerninternen Transaktionen zugerechnet. Dieser verbleibende Gewinn entspricht somit dem fremdvergleichskonformen Gewinn des belgischen Konzernunternehmens im Hinblick auf das belgischen Körperschaftsteuersystem und im Fall der Steuerregelung für Gewinnüberschüsse entspricht er zudem dem tatsächlich erzielten Gewinn.
- (155) In der zweiten Stufe des unter Erwägungsgrund 15 beschriebenen Verfahrens errechnet das belgische Konzernunternehmen den Gewinn, den ein vergleichbares eigenständiges Unternehmen in einer vergleichbaren Lage erzielt hätte, um so einen „berichtigten fremdvergleichskonformen Gewinn“ zu ermitteln, indem hierzu die TNMM angewendet wird und dieses Mal das belgische Konzernunternehmen das untersuchte Unternehmen ist. Die Differenz zwischen dem in der ersten und in der zweiten Stufe ermittelten Gewinn (verbleibender Gewinn

⁽⁹²⁾ Eine Beschreibung der Auftragsfertigung befindet sich in Ziffer 7.40 der OECD-Verrechnungspreisleitlinien. Der risikoarme Vertrieb wird in Ziffer 9.127 beschrieben und ein Hinweis zu dem Begriff „Makler“ befindet sich in Ziffer 6.37 der OECD-Verrechnungspreisleitlinien.

⁽⁹³⁾ Die anderen einseitigen Methoden sind die Kostenaufschlagsmethode und die Wiederverkaufspreismethode.

⁽⁹⁴⁾ Siehe Erwägungsgrund 57.

⁽⁹⁵⁾ Siehe Fußnote 37 und Ziffern 2.58 ff. der OECD-Verrechnungspreisleitlinien.

⁽⁹⁶⁾ In den 1995 verabschiedeten OECD-Verrechnungspreisleitlinien, die zum Zeitpunkt, als die fragliche Regelung eingeführt wurde, gültig waren, werden ausdrücklich geschäftsvorfallbezogene Standardmethoden, wie die Preisvergleichsmethode (CUP), gegenüber geschäftsvorfallbezogenen Gewinnmethoden, wie der TNMM, bevorzugt, um zu ermitteln, ob der Verrechnungspreis dem Fremdvergleichspreis entspricht (siehe Ziffer 3.49 der OECD-Verrechnungspreisleitlinien von 1995). Ziffer 2.3 der OECD-Verrechnungspreisleitlinien von 2010 verfügt diesbezüglich Folgendes: „Infolgedessen ist in Situationen, in denen unter Berücksichtigung der in Ziffer 2.2. beschriebenen Kriterien sowohl eine geschäftsvorfallbezogene Standardmethode als auch eine geschäftsvorfallbezogene Gewinnmethode gleichermaßen zuverlässig angewendet werden können, der geschäftsvorfallbezogenen Standardmethode vor der geschäftsvorfallbezogenen Gewinnmethode der Vorzug zu geben“.

⁽⁹⁷⁾ Siehe Ziffer 1.45 der OECD-Verrechnungspreisleitlinien. Zudem wird unter Ziffer 9.39 dieser Leitlinien Folgendes dargelegt: „Gewöhnlich bestehen die Wirkungen für eine Vertragspartei, der das mit dem konzerninternen Geschäft verbundene Risiko zugewiesen wurde, [...] darin, dass sie: [...] c) gewöhnlich durch eine Steigerung der zu erwartenden Erträge vergütet wird“.

⁽⁹⁸⁾ Vorausgesetzt, dass die wirtschaftliche Rechtfertigung der Struktur des Hauptunternehmens belegt werden kann. Siehe auch Ziffer 1.47 der OECD-Verrechnungspreisleitlinien.

abzüglich dem in der Stufe 2 berechneten „berichtigten fremdvergleichskonformen Gewinn“) stellt den Betrag des „Mehrgewinns“ dar, der durch die fragliche Regelung von der Steuerpflicht befreit wird⁽⁹⁹⁾. Belgien zufolge ist die zweite Stufe des Verfahrens dadurch gerechtfertigt, dass bei den belgischen Unternehmen eines multinationalen Konzerns nur der „berichtigte fremdvergleichskonforme Gewinn“ besteuert werden sollte und folglich der tatsächlich erzielte Gewinn, der diesen berichtigten fremdvergleichskonformen Gewinn übersteigt, zu Steuerzwecken ignoriert werden kann, da er einen „Mehrgewinn“ darstellt.

- (156) Die Kommission ist nicht der Ansicht, dass die zweite Stufe mit dem Fremdvergleichsgrundsatz konform ist. Wie unter Erwägungsgrund 153 erläutert, müsste im Allgemeinen der verbleibende Gewinn aus konzerninternen Transaktionen vollständig als fremdvergleichskonformer Gewinn des Hauptunternehmens betrachtet werden, angesichts der unternehmerischen Risiken und damit verbundenen Kosten, die von diesem als Hauptunternehmen in der Konzernstruktur zu tragen sind (d. h. eventuelle Kosten für Risikomanagement und Risikoverringerung oder Kosten, die durch den Eintritt des Risikos entstehen können). Der Teil des Gewinns, den Belgien als „Mehrgewinn“ errechnet, ist somit in Wirklichkeit nur eine Komponente des verbleibenden Gewinns, der dem belgischen Unternehmen des Konzerns in seiner Funktion als Hauptunternehmen innerhalb seines multinationalen Konzerns zuzurechnen ist. Die Nichtberücksichtigung aller Gewinne dieser Art bei der Steuerbemessungsgrundlage des Hauptunternehmens stellt somit eine ungerechtfertigte Abweichung von einem Marktsystem dar, was dem Fremdvergleichsgrundsatz widerspricht und dazu führt, dass den Unternehmen, von denen die fragliche Regelung in Anspruch genommen wird, ein selektiver Vorteil gewährt wird, der in einer Verringerung ihrer Steuerbemessungsgrundlage im Rahmen des belgischen Körperschaftsteuersystems besteht.
- (157) Belgien bekräftigt, dass die belgischen Unternehmen des Konzerns einen Teil des verbleibenden Gewinns nicht aufgrund ihrer eigenen Funktionen, Risiken und Aktiva erwirtschaften, sondern weil sie zu einem multinationalen Konzern gehören. Belgien stuft diesen Teil des Gewinns als den aus Synergien oder Skaleneffekten resultierenden Gewinn ein und führt an, dass dieser nicht im Rahmen des Fremdvergleichsgrundsatzes dem belgischen Hauptunternehmen zugerechnet werden dürfte. Die Kommission akzeptiert diese Begründung nicht.
- (158) Erstens wird durch den Fremdvergleichsgrundsatz keine generelle negative Berichtigung des aus Synergien oder Skaleneffekten resultierenden Gewinns unterstützt. Umgekehrt verlangt der Grundsatz, dass der vollständige verbleibende Gewinn aus Transaktionen zwischen verbundenen Unternehmen des Konzerns einem Konzernunternehmen zugerechnet wird, das unter Berücksichtigung seines einzigartigen Beitrags für den Konzern, der durch die ausgeübten Funktionen, die übernommenen Risiken und die eingesetzten Aktiva belegt wird, als Hauptunternehmen agiert⁽¹⁰⁰⁾. Diese Aufteilung der Funktionen, Risiken und Aktiva zwischen den in die verbundenen Transaktionen eingebundenen Parteien ist ausschlaggebend dafür, welchem Unternehmen gemäß dem Fremdvergleichsgrundsatz ein verbleibender Gewinn zugewiesen wird und in welchem Maß, dies gilt ggf. auch für die aus Synergien oder Skaleneffekten resultierenden Gewinne.
- (159) Die Kommission vertritt diesbezüglich die Ansicht, dass der von Belgien als „Mehrgewinn“ eingestufte Gewinn, auch wenn er (teilweise) mit Synergien und Skaleneffekten zusammenhängt, nicht neu zuzuweisen, sondern dort, wo er generiert wird, zu besteuern ist⁽¹⁰¹⁾. Die Ermittlung, Vergütung und Zuweisung des mit Synergien und Skaleneffekten zusammenhängenden Gewinns erfolgt gemäß dem Fremdvergleichsgrundsatz nicht in unterschiedlicher Weise. Die Zuweisung ergibt sich automatisch aus den Verrechnungspreisen und -bedingungen, die zwischen verbundenen Unternehmen für alle Transaktionen und alle Vereinbarungen zwischen den Unternehmen festgelegt werden. Wenn diese Bedingungen und Preise dem Fremdvergleichsgrundsatz entsprechen, wird sich der aus Synergien und Skaleneffekten resultierende Gewinn und die Weise, in der er zwischen den Unternehmen des Konzerns aufgeteilt wird, automatisch aus diesen Bedingungen und Preisen ergeben. Er ist folglich dort zu besteuern, wo er generiert wird.

⁽⁹⁹⁾ Der verbleibende Gewinn entspricht somit der Summe des hypothetischen durchschnittlichen Gewinns eines eigenständigen Unternehmens, das als vergleichbar betrachtet wird, wie unter Erwägungsgrund 17 beschrieben, der auch als „berichtigter fremdvergleichskonformer Gewinn“ bezeichnet wird, und des „Mehrgewinns“.

⁽¹⁰⁰⁾ Siehe auch Erwägungsgrund 153.

⁽¹⁰¹⁾ Dies wird auch in Ziffer 1.158 des OECD-Berichts mit dem Titel „Anpassung der anhand der Wertschöpfung berechneten Verrechnungspreise, Aktionspunkte 8-10 — Abschlussberichte 2015 OECD/G20 Projekt Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung, OECD Publishing, Paris (nachstehend „BEPS-Abschlussbericht der OECD“) bestätigt, der zusätzliche Leitsätze zu den Synergien gemäß Ziffer 7.13 der OECD-Verrechnungspreisleitlinien enthält: „[...] wenn synergistische Vor- und Nachteile nur durch die Zugehörigkeit zu einem Konzern entstehen, ohne ein vorsätzliches und abgestimmtes Handeln seitens dieses multinationalen Konzerns oder die Ausübung von Diensten oder sonstigen Funktionen durch Konzernmitglieder, dann können solche synergistischen Vorteile nicht unterschiedlich vergütet oder unter den Konzernmitgliedern speziell verteilt werden.“ ([...] when synergistic benefits or burdens of group membership arise purely as a result of membership in an MNE group and without the deliberate concerted action of group members or the performance of any service or other function by group members, such synergistic benefits of group membership need not be separately compensated or specifically allocated among members of the MNE group. —“ freie Übersetzung, eine deutsche Version wurde nicht veröffentlicht).

- (160) Auch wenn ein aus Synergien und Skaleneffekten resultierender Vorteil innerhalb von Konzernen als zutreffend angesehen werden kann, ist er dennoch weder unterschiedlich zu vergüten noch den multinationalen Konzernmitgliedern speziell (neu) zuzuweisen. Er wird automatisch zwischen den Parteien aufgeteilt, die infolge der Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes an die Verrechnungspreise gebunden sind, die für konzerninterne Transaktionen und Dienstleistungen festgelegt wurden ⁽¹⁰²⁾.
- (161) Zweitens ist die Weise, in der in der zweiten Stufe des unter Erwägungsgrund 15 beschriebenen Verfahrens der berichtigte fremdvergleichskonforme Gewinn ermittelt wird, ihrem Wesen nach widersprüchlich zu jeder beliebigen Methode zur Festlegung der Verrechnungspreise, die eingesetzt wird, um in der ersten Stufe dieses Verfahrens den anfänglichen fremdvergleichskonformen Gewinn zu ermitteln. Denn da nur die Unternehmen, die als Hauptunternehmen auftreten, die Steuerregelung für Gewinnüberschüsse in Anspruch nehmen können, muss jede in der ersten Stufe angewendete Methode zur Festlegung der Verrechnungspreise diese Unternehmen als die in einer Reihe verbundener Transaktionen komplexesten und dem größten Risiko ausgesetzten Parteien ansehen. In der zweiten Stufe stellen dieselben Unternehmen jedoch immer die untersuchten Unternehmen dar und werden für die Anwendung der TNMM als der weniger komplexe Teil der Transaktion betrachtet.
- (162) Die TNMM wird allerdings nur als zuverlässig erachtet, um eine Schätzung der fremdvergleichskonformen Vergütung bei der Partei durchzuführen, die bei einer Transaktion oder einer Reihe von Transaktionen mit einem verbundenen Unternehmen, das die komplexen Aufgaben ausübt und die unternehmerischen Risiken trägt, nur einfache, weniger komplexe Aufgaben ausübt und nur ein geringes Risiko trägt ⁽¹⁰³⁾. Wenn das belgische Unternehmen des Konzerns das Hauptunternehmen ist, dann sind die weniger komplexen Unternehmen innerhalb der multinationalen Gruppe die verbundenen ausländischen Unternehmen dieses belgischen Konzernunternehmens. Da diese verbundenen Unternehmen eine Vergütung in Form eines Standardertrags für die von ihnen ausgeübten Standardaufgaben erhalten müssten, wäre dem belgischen Unternehmen des Konzerns, gemäß den Marktbedingungen, ein verbleibender Gewinn und nicht ein Standardgewinn für die komplexen Aufgaben, die es innerhalb des Konzerns ausübt, zuzurechnen. Indem beide an den verbundenen Transaktionen beteiligten Unternehmen mittels einer einseitigen Methode zur Festsetzung der Verrechnungspreise, wie der TNMM, bei den verschiedenen Stufen der Bewertung des Verrechnungspreises untersucht werden, wie bei der fraglichen Regelung, ist festzustellen, dass der kombinierte operative Gewinn der verbundenen Transaktionen zwischen den verbundenen Unternehmen nicht der Summe der Gewinne entspricht, die durch Anwendung der TNMM bei beiden Unternehmen errechnet werden, was zu einem Anteil nicht besteuert erträge führt und den Fremdvergleichsgrundsatz missachtet.
- (163) Mit anderen Worten: Unter der Voraussetzung, dass der Fremdvergleichsgrundsatz nach der ersten Stufe korrekt angewendet wurde, müssten die Bedingungen und Preise, die für eine Transaktion zwischen den belgischen Unternehmen des Konzerns und den verbundenen Unternehmen des Konzerns anwendbar sind, in dem tatsächlich erzielten Gewinn widerspiegelt werden. Durch die korrekte Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes ist der Standardgewinn den verbundenen ausländischen Unternehmen zuzurechnen und wurde von diesen tatsächlich erzielt und der verbleibende Gewinn ist dem Hauptunternehmen zuzurechnen und wurde von den belgischen Unternehmen des Konzerns tatsächlich erzielt.
- (164) Nach Ziffer 1.10 der OECD-Verrechnungspreisleitlinien ⁽¹⁰⁴⁾, auf die sich Belgien stützt, um die Steuerregelung für Gewinnüberschüsse zu rechtfertigen, sind weder ein Außerachtlassen noch eine Steuerbefreiung der aus Synergien oder Skaleneffekten resultierenden Gewinne erlaubt, ohne dass diese einem oder mehreren Konzernmitgliedern zugewiesen werden ⁽¹⁰⁵⁾. Selbst wenn unter dieser Ziffer die Schwierigkeiten und der mangelnde Konsens bei der Zuweisung des aus Synergien oder Skaleneffekten resultierenden Gewinns an die verschiedenen Unternehmen eines multinationalen Konzerns erwähnt werden, so wird in keiner Weise empfohlen, dass diese Gewinne in dem Ausnahmefall, in dem Synergien nachgewiesen werden können, weder zugewiesen noch besteuert werden.
- (165) Dasselbe gilt für die abstrakte und einseitige Steuerberichtigung, die von der fraglichen Regelung vorgesehen ist und von dem OECD-Musterabkommen gestützt wird, das die Grundlage zahlreicher Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Mitgliedstaaten und Nichtmitgliedstaaten der OECD bildet. Denn die einseitige Berichtigung, die Belgien an dem tatsächlich erzielten Gewinn des Konzernunternehmens vornimmt, bedeutet zwangsläufig, dass der im Rahmen dieser Regelung von der Steuer befreite Mehrertrag in einem anderen Steuergebiet nicht besteuert werden kann und wird, weil diese anderen Staaten das Besteuerungsrecht von speziell aus Synergien

⁽¹⁰²⁾ Siehe Beispiele unter den Ziffern 1.168 und 1.169 des BEPS-Abschlussberichts der OECD.

⁽¹⁰³⁾ Siehe Ziffer 3.18 der OECD-Verrechnungspreisleitlinien: „Im Allgemeinen ist das untersuchte Unternehmen das, für das sich eine Verrechnungspreismethode am verlässlichsten anwenden lässt und für das die verlässlichsten Vergleichswerte zu finden sind, was heißt, dass es sich in den meisten Fällen um den Beteiligten mit der weniger komplexen Funktionsanalyse handeln wird“.

⁽¹⁰⁴⁾ Siehe Erwägungsgrund 52.

⁽¹⁰⁵⁾ Anders gesagt, in der belgischen Auslegung des Fremdvergleichsgrundsatzes wird impliziert, dass eine allgemeine Anwendung dieser Auslegung der OECD-Verrechnungspreisleitlinien durch alle Staaten, in denen Unternehmen multinationaler Konzerne angesiedelt sind, zwangsläufig zu der Schlussfolgerung führen würde, dass die Gewinne eines Konzerns, die aus konzerninternen Synergien oder Skaleneffekten resultieren, in keinem dieser Staaten besteuert werden können.

oder Skaleneffekten resultierenden Gewinnen nicht anerkennen, da diese nur Belgien betreffen, den Staat, in dem sie tatsächlich erwirtschaftet wurden.

- (166) Drittens ist es, um die Steuerbefreiung der Mehrgewinne gemäß der fraglichen Regelung in Anspruch zu nehmen, nicht erforderlich, das Vorliegen von Synergien oder Skaleneffekten nachzuweisen oder diese dann in der zweiten Stufe zu quantifizieren. Stattdessen wird ein Vorliegen von Synergien oder Skaleneffekten in abstrakter Weise vermutet und quantifiziert als die Differenz zwischen dem fremdvergleichskonformen Gewinn, der von dem belgischen Unternehmen nach der ersten Stufe des unter Erwägungsgrund 15 beschriebenen Verfahrens ermittelt wurde (der sich in seinem tatsächlich erzielten Gewinn widerspiegelt), und einem berechtigten fremdvergleichskonformen Gewinn, der nach Abschluss der zweiten Stufe berechnet wurde.
- (167) Belgien verlangt von den belgischen Unternehmen des Konzerns nicht, dass sie für eine Inanspruchnahme der fraglichen Regelung das Vorliegen und/oder den Ursprung des aus Synergien oder Skaleneffekten resultierenden Gewinns belegen. Es ist jedoch möglich, dass sich die Synergien einer Unternehmensumstrukturierung, durch die eine Gewinnsteigerung des multinationalen Konzerns erhofft wird, nicht konkretisieren. Es kann vorkommen, dass die Einführung eines globalen Betriebsmodells, das für eine Steigerung der Konzernsynergien konzipiert ist, in Wirklichkeit zusätzliche Kosten und Leistungsverluste verursacht ⁽¹⁰⁶⁾. In solchen Fällen, würde die Anwendung der fraglichen Regelung dennoch zu einem Abzug des „Mehrgewinns“ von dem tatsächlich erzielten Gewinn des belgischen Konzernunternehmens führen.
- (168) Entgegen den Empfehlungen der OECD ⁽¹⁰⁷⁾ akzeptieren die belgischen Behörden zudem automatisch, dass der Mehrgewinn, der einen Teil des gesamten verbleibenden Gewinns darstellt, der durch kombinierte Transaktionen generiert wurde, aus Synergien, Skaleneffekten oder nicht näher bestimmten mit dem Konzern verbundenen Elementen/Faktoren resultiert. Dieser Mehrgewinn ist somit gänzlich abgegrenzt von der Analyse der Funktionen, Risiken und Aktiva der an verbundenen Transaktionen beteiligten Unternehmen, die jeglicher Festlegung von Verrechnungspreisen zugrunde liegt. Er wurde demzufolge bei der Gewinnzuweisung ausgenommen, die eine Grundlage des Fremdvergleichsgrundsatzes ist.

c) Schlussfolgerung zum Vorliegen eines selektiven Vorteils

- (169) In Anbetracht der vorstehend genannten Details ist die Kommission zu dem Ergebnis gekommen, dass die Methode zur Ermittlung der steuerpflichtigen Gewinne von belgischen Unternehmen eines Konzerns gemäß dieser Regelung von einer Methode, die zu einer zuverlässigen Schätzung eines marktbasierendes Ergebnisses führt, und somit von dem Fremdvergleichsgrundsatz abweicht. Da die Anwendung dieser Methode eine Verringerung des von diesen Unternehmen tatsächlich erzielten Gewinns zur Folge hat, der den Ausgangspunkt für die Berechnung des gesamten steuerpflichtigen Gewinns im Rahmen des Körperschaftsteuersystems in Belgien bilden sollte ⁽¹⁰⁸⁾, ist diese Regelung so einzustufen, dass sie diesen Unternehmen einen selektiven Vorteil im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV gewährt.
- (170) In Abweichung von dem Fremdvergleichsgrundsatz wird durch die fragliche Regelung die Steuer verringert, die von den Begünstigten im Rahmen des Körperschaftsteuersystems in Belgien zu entrichten ist, verglichen mit eigenständigen Unternehmen, deren steuerpflichtiger Gewinn vom Markt determiniert wird. Diese Abweichung von dem Fremdvergleichsgrundsatz gewährt den Begünstigten zudem einen selektiven Vorteil gegenüber Unternehmen, die einem gebietsansässigen Konzern angehören, und gegenüber Unternehmen, die einem multinationalen Konzern angehören, der seine bestehenden Unternehmensmodelle in Belgien weiterhin aufrechterhält ⁽¹⁰⁹⁾, von denen keines einen zur Inanspruchnahme dieser Regelung erforderlichen Steuervorbescheid beantragen kann, da diese Unternehmen alle auf der Grundlage ihres tatsächlich erzielten Gewinns besteuert werden. Zudem gewährt diese Abweichung den Begünstigten einen selektiven Vorteil gegenüber Unternehmen, die einem kleinen multinationalen Konzern angehören, da diese ebenfalls auf der Grundlage ihres tatsächlich erzielten Gewinns besteuert werden ⁽¹¹⁰⁾.

⁽¹⁰⁶⁾ Siehe Ziffer 9.58 der OECD-Verrechnungspreisleitlinien.

⁽¹⁰⁷⁾ Siehe Erwägungsgrund 159.

⁽¹⁰⁸⁾ Siehe Erwägungsgrund 25.

⁽¹⁰⁹⁾ Siehe Erwägungsgründe 138 und 139.

⁽¹¹⁰⁾ Siehe Erwägungsgrund 111.

6.3.3. Fehlende Rechtfertigung durch die Art oder den allgemeinen Aufbau des Bezugssystems

- (171) Eine Maßnahme, die von dem Bezugssystem abweicht, kann dennoch als nicht selektiv eingestuft werden, wenn sie durch die Art oder den allgemeinen Aufbau des Bezugssystems gerechtfertigt ist. Dies ist der Fall, wenn sich eine Maßnahme unmittelbar aus den eigentlichen Grund- oder Leitprinzipien des Bezugssystems oder den mit der Funktion und Effizienz dieses Systems verbundenen Mechanismen ergibt ⁽¹¹¹⁾.
- (172) Belgien ist der Ansicht, dass die fragliche Regelung gerechtfertigt ist, um eine potenzielle Doppelbesteuerung zu verhindern. Die Doppelbesteuerung bezeichnet Situationen, in denen derselbe Gewinn bei demselben Steuerpflichtigen (rechtliche Doppelbesteuerung) oder bei zwei verschiedenen Steuerpflichtigen (wirtschaftliche Doppelbesteuerung) zweimal besteuert wird. Auch wenn die Notwendigkeit, eine Doppelbesteuerung zu verhindern, geltend gemacht werden kann, um ggf. eine Abweichung von dem allgemeinen Körperschaftsteuersystem zu rechtfertigen ⁽¹¹²⁾, hat Belgien dennoch nicht nachgewiesen, dass die fragliche Regelung tatsächlich dieses Ziel verfolgte. Belgien hat selbst eingeräumt, dass die Regelung nicht dazu diente, die tatsächliche Doppelbesteuerung zu reduzieren oder zu unterbinden, sondern lediglich die potenzielle Doppelbesteuerung ⁽¹¹³⁾. Folglich kann man nicht der Ansicht sein, dass sich die Steuerregelung für Gewinnüberschüsse unmittelbar aus den eigentlichen Grund- oder Leitprinzipien des Bezugssystems oder den mit der Funktion und Effizienz dieses Systems verbundenen Mechanismen ableiten lässt.
- (173) Obwohl diese Bestimmung nach dem Wortlaut von Artikel 185 Paragraph 2 Buchstabe b des CIR 92 nur für Situationen gilt, an denen zwei (identifizierte oder identifizierbare) Unternehmen beteiligt sind, und die Steuerverwaltung eine (korrespondierende) negative Berichtigung an dem steuerpflichtigen Gewinn eines belgischen Unternehmens vornehmen kann, wenn derselbe Gewinn ebenfalls in dem steuerpflichtigen Gewinn eines verbundenen ausländischen Unternehmens ausgewiesen ist, verweisen die Antworten des Ministers für Finanzen auf die parlamentarischen Anfragen zur Anwendung dieser Regelung eindeutig auf eine erweiterte Anwendung der Steuerbefreiung von Mehrgewinnen — über die Reichweite der Regelung hinaus — auf Gewinne, die weder erzielt noch in die Steuerbemessungsgrundlage eines verbundenen ausländischen Unternehmens des Konzerns in einem anderen Steuergebiet aufgenommen wurden. Wenn eine Begrenzung einer korrespondierenden negativen Berichtigung, gemäß Artikel 185 Paragraph 2 Buchstabe b des CIR 92, auf Unternehmen, die einem multinationalen Konzern angehören, durch die Art oder den allgemeinen Aufbau des Systems gerechtfertigt werden kann, so trifft dies bei der Steuerregelung für Gewinnüberschüsse nicht zu.
- (174) Das Fehlen einer Nachweispflicht, dass dieselben Gewinne in der Steuerbemessungsgrundlage von zwei verbundenen Unternehmen (d. h. einem Unternehmen im Ausland und einem in Belgien) enthalten sind, ist ein wichtiges Element, durch das sich die Steuervorbescheide, in denen die Steuerregelung für Gewinnüberschüsse bewilligt wird, von den anderen Steuervorbescheiden in Bezug auf Verrechnungspreise, die eine korrespondierende negative Berichtigung der Verrechnungspreise auf Grundlage von Artikel 185 Paragraph 2 Buchstabe b des CIR 92 erlauben, unterscheiden. Bei diesem letztgenannten Typ der Steuervorbescheide erfolgt die negative Berichtigung in einer Situation, in der die in Belgien erzielten und von der Steuer befreiten Gewinne ebenfalls als steuerpflichtiger Gewinn eines verbundenen Unternehmens des Konzerns in einem anderen Steuergebiet gemeldet wurden, oder wenn von einer ausländischen Steuerverwaltung eine positive Primärberichtigung an dem steuerpflichtigen Gewinn dieses verbundenen ausländischen Unternehmens vorgenommen wurde ⁽¹¹⁴⁾. Umgekehrt, bewilligt die Steuerregelung für Gewinnüberschüsse im Voraus eine einseitige Steuerbefreiung, die weder verlangt, dass der von der Steuer befreite Gewinn in den steuerpflichtigen Gewinn eines verbundenen ausländischen Konzernunternehmens in einem anderen Steuergebiet aufgenommen wurde oder wird, noch dass dieser Gewinn in diesem Gebiet tatsächlich besteuert wird.

⁽¹¹¹⁾ Siehe z. B. verbundene Rechtssachen C-78/08 bis C-80/08, *Paint Graphos*, EU:C:2011:550, Randnr. 69.

⁽¹¹²⁾ Vgl. entsprechend die verbundenen Rechtssachen C-78/08 bis C-80/08, *Paint Graphos*, ECLI:EU:C:2011:550, Randnr. 71, in denen der Gerichtshof die Möglichkeit erwähnt, die Art oder den allgemeinen Aufbau des nationalen Steuersystems als stichhaltige Rechtfertigung dafür anzuführen, dass Genossenschaften, die ihren gesamten Gewinn an ihre Mitglieder verteilen, nicht direkt besteuert werden, sofern die Steuer ihren Mitgliedern abverlangt wird.

⁽¹¹³⁾ Siehe Erwägungsgrund 89.

⁽¹¹⁴⁾ Die Kommission stellt fest, dass Belgien drei auf Artikel 185 Paragraph 2 Buchstabe b des CIR 92 basierende Beispiele von Steuervorbescheiden angeführt hat, deren eindeutiges Ziel es ist, tatsächliche Situationen von Doppelbesteuerung zu lösen [siehe Erwägungsgrund 67]. Diese Steuervorbescheide unterscheiden sich jedoch deutlich von denjenigen, in denen die Steuerregelung für Gewinnüberschüsse gewährt wird. Denn bei Steuervorbescheiden, die eine negative Berichtigung der Verrechnungspreise bewilligen, führt diese dazu, dass die Gewinne in der Buchführung der an der verbundenen Transaktion beteiligten Unternehmen symmetrisch erfasst werden. Eine negative Berichtigung der Steuerbemessungsgrundlage wäre somit durch die Art und den allgemeinen Aufbau des Steuersystems gerechtfertigt und wäre demzufolge keine staatliche Beihilfe, sofern sie in der Absicht erfolgt, eine positive Berichtigung in einem anderen Steuergebiet auszugleichen. Die Steuerregelung für Gewinnüberschüsse hingegen kann nicht durch ähnliche Motive gerechtfertigt werden, da kein anderes Steuergebiet den Gewinn beansprucht, sodass sich kein Problem der Doppelbesteuerung stellt.

- (175) Folglich kann man auch nicht der Auffassung sein, dass die Steuerregelung für Gewinnüberschüsse in notwendiger und angemessener Weise in Situationen der Doppelbesteuerung angewendet wird⁽¹¹⁵⁾. Die fragliche Regelung überschreitet somit eindeutig das notwendige und angemessene Maß, um das Ziel zu erreichen, das in einer Verhinderung der Doppelbesteuerung besteht, und kann folglich nicht durch die Art oder den allgemeinen Aufbau dieses Systems gerechtfertigt werden.
- (176) Weiterhin ist die Kommission nicht der Ansicht, dass der Fremdvergleichsgrundsatz und insbesondere Artikel 9 des OECD-Musterabkommens, der diesen Grundsatz bezüglich der Doppelbesteuerung verdeutlicht, eine einseitige negative Berichtigung der Steuerbemessungsgrundlage eines Steuerpflichtigen rechtfertigen, die im Rahmen der Steuerregelung für Gewinnüberschüsse bewilligt wird.
- (177) Die Kommission erinnert daran, dass die Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes durch die Steuerverwaltungen hauptsächlich dazu dient zu verhindern, dass Unternehmen, die einem internationalen Konzern angehören, die Verrechnungspreise und somit die Gewinnverteilung untereinander beeinflussen können, was eine Möglichkeit bietet, über die eigenständige Unternehmen nicht verfügen. Die normale Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes berechtigt somit die Steuerverwaltungen zu einer Erhöhung der Steuerbemessungsgrundlage von Unternehmen, die konzerninterne Transaktionen durchführen, um zu gewährleisten, dass die Steuerpflichtigen, die Transaktionen nur zu Marktbedingungen durchführen, steuerlich gleich behandelt werden.
- (178) Wenn der Fremdvergleichsgrundsatz Steuerverwaltungen ermöglicht, einseitige positive Berichtigungen der Steuerbemessungsgrundlage von Konzernunternehmen vorzunehmen, die diesen Grundsatz bei der Festlegung der Verrechnungspreise nicht beachten, ist eine zu einer Steuerverringerung führende negative Berichtigung der Verrechnungspreise gemäß dem Fremdvergleichsgrundsatz nur in der Ausnahmesituation vorgesehen (ohne bindend zu sein), in der es sich um eine korrespondierende Berichtigung handelt, die nach einer in einem anderen Steuergebiet vorgenommenen Primärberichtigung erfolgt, und zwar auf symmetrischer Basis. Wie in Abschnitt 6.3.2.2 erläutert, ist eine einseitige negative Berichtigung des tatsächlich erzielten Gewinns, die vorbeugend erfolgt, nicht aus der korrekten Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes abzuleiten, und zwar weder generell noch in dem Sonderfall der Steuerregelung für Gewinnüberschüsse.
- (179) Denn Artikel 9 des OECD-Musterabkommens findet nur Anwendung, wenn nachgewiesen ist, dass dieselben Gewinne in der Steuerbemessungsgrundlage von zwei verschiedenen Unternehmen enthalten sind, die in verschiedenen Steuergebieten ansässig sind und der Gefahr ausgesetzt waren oder sind, in beiden Steuergebieten „entsprechend besteuert“ zu werden.
- (180) Schließlich wurde auch die Besorgnis bezüglich einer doppelten Nichtbesteuerung in Zusammenhang mit den Berichtigungen von Verrechnungspreisen von dem Gemeinsamen EU-Verrechnungspreisforum⁽¹¹⁶⁾ geäußert, das 2014 einen Bericht zur Lösung der in der Praxis bestehenden Probleme bei der nachträglichen Berichtigung von zum Zeitpunkt der Transaktion festgelegten Verrechnungspreisen annahm, was als „kompensierende Anpassung“ bezeichnet wird⁽¹¹⁷⁾. Der Bericht betont die Wichtigkeit einer symmetrischen Berechnung des Gewinns verbundener Unternehmen in Bezug auf ihre kaufmännischen oder finanziellen Beziehungen. Die an einer Transaktion beteiligten Unternehmen müssten für jede Transaktion den gleichen Preis verwenden. Die Mitgliedstaaten wurden folglich aufgefordert, kompensierende Anpassungen nur zu akzeptieren, sofern die Berichtigung symmetrisch in der Buchhaltung beider an der Transaktion beteiligten Unternehmen erfolgt und sofern die Berichtigung vor Abgabe der Steuererklärung erfolgt, um eine Doppelbesteuerung zu verhindern.
- (181) Folglich ist die Kommission der Ansicht, dass die Steuerregelung für Gewinnüberschüsse nicht als eine unmittelbar aus den eigentlichen Grund- oder Leitprinzipien des Bezugssystems abzuleitende oder aus den mit

⁽¹¹⁵⁾ Siehe verbundene Rechtssachen C-78/08 bis C-80/08, *Paint Graphos*, ECLI:EU:C:2011:550, Randnr. 75.

⁽¹¹⁶⁾ Das Gemeinsame EU-Verrechnungspreisforum (JTPF) wurde durch den Beschluss 2007/75/EG der Kommission vom 22. Dezember 2006 zur Einsetzung einer Sachverständigengruppe „Verrechnungspreise“ (ABl. L 32 vom 6.2.2007, S. 189) formell eingesetzt; es unterstützt und berät die Europäische Kommission bei Steuerfragen in Bezug auf Verrechnungspreise. Das JTPF besteht aus einem Vertreter der Steuerverwaltungen jedes Mitgliedstaats und aus 18 Mitgliedern von Nichtregierungsorganisationen. Der Vorsitzende ist unabhängig.

⁽¹¹⁷⁾ Bericht zur nachträglichen Korrektur der Einkünfte von verbundenen Unternehmen, der von dem Rat der Europäischen Union in seinen Schlussfolgerungen vom 10. März 2015 begrüßt wurde. Im Glossar der OECD-Verrechnungspreisleitlinien wird der Begriff „kompensierende Anpassung“ wie folgt definiert: „Eine Anpassung, mit der der Steuerpflichtige für einen konzerninternen Geschäftsvorfall aus steuerlichen Gründen den nach seiner Auffassung fremdvergleichskonformen Preis ansetzt, ungeachtet des Umstands, dass dieser Preis von dem abweicht, der zwischen den verbundenen Unternehmen tatsächlich verrechnet wurde. Diese Anpassung müsste vor Abgabe der Steuererklärung vorgenommen werden.“ Der Bericht bezieht sich generell auf Berichtigungen von Verrechnungspreisen auf Initiative des Steuerpflichtigen, die nachträglich vorgenommen wurden (im Allgemeinen am Jahresende), wobei die Verrechnungspreise zu dem Zeitpunkt festgelegt wurden, an dem eine Transaktion oder eine Reihe von Transaktionen stattfand oder bevor diese Transaktion oder Reihe von Transaktionen erfolgte.

der Funktion und Effizienz dieses Systems verbundenen Mechanismen resultierende Maßnahme betrachtet werden kann. Die Kommission gelangt ebenfalls zu dem Schluss, dass die fragliche Regelung somit eindeutig das notwendige und angemessene Maß überschreitet, um das Ziel zu erreichen, das in einer Verhinderung der Doppelbesteuerung besteht, und folglich nicht durch die Art oder den allgemeinen Aufbau dieses Systems gerechtfertigt werden kann.

6.3.4. Schlussfolgerung zum Vorliegen eines selektiven Vorteils

- (182) Aus den vorgenannten Gründen gelangt die Kommission zu dem Schluss, dass die fragliche Regelung den belgischen Unternehmen, die einem multinationalen Konzern angehören, durch Anwendung einer einseitigen negativen Berichtigung ihrer Steuerbemessungsgrundlage einen selektiven Vorteil gewährt, da diese Berichtigung zu einer Verringerung ihrer in Belgien zu entrichtenden Steuer im Vergleich zu der Steuer, die diese Unternehmen gemäß dem allgemeinrechtlichen System zur Besteuerung von Unternehmensgewinnen in Anwendung des belgischen Körperschaftsteuersystems hätten bezahlen müssen.

6.3.5. Begünstigte der fraglichen Regelung

- (183) Durch die fragliche Regelung begünstigt werden belgische Unternehmen, die einem multinationalen Konzern angehören und einen Steuervorbescheid auf Grundlage von Artikel 185 Paragraph 2 Buchstabe b des CIR 92 beantragt und erhalten haben und bei denen wirklich eine einseitige negative Berichtigung der tatsächlich in ihrer Buchführung ausgewiesenen Gewinne vorgenommen wurde, um ihren steuerpflichtigen Gewinn im Rahmen des Körperschaftsteuersystems in Belgien zu ermitteln. Die Kommission stellt fest, dass diese Unternehmen einem multinationalen Konzern angehören und dass die Steuerbefreiung der Mehrgewinne, die aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einem multinationalen Konzern erzielt wurden, das erklärte Ziel der fraglichen Regelung ist.
- (184) Zur Anwendung der Regelungen für staatliche Beihilfen können verschiedene Rechtseinheiten als eine wirtschaftliche Einheit angesehen werden. Diese wirtschaftliche Einheit wird somit als das betroffene Unternehmen betrachtet, das durch die Beihilfemaßnahme begünstigt wird. Der Gerichtshof stellt bereits früher fest: „Im Rahmen des Wettbewerbsrechts ist unter dem Begriff des Unternehmens eine [...] wirtschaftliche Einheit zu verstehen, selbst wenn diese wirtschaftliche Einheit rechtlich aus mehreren, natürlichen oder juristischen, Personen gebildet wird“⁽¹¹⁸⁾. Um festzustellen, ob mehrere Unternehmen eine wirtschaftliche Einheit bilden, untersucht der Gerichtshof, ob eine Kontrollbeteiligung oder funktionelle, wirtschaftliche und organische Verbindungen bestehen⁽¹¹⁹⁾. Im vorliegenden Fall werden belgische Unternehmen, von denen die fragliche Regelung in Anspruch genommen wird, als die Hauptunternehmen angesehen, die einen Konzern (oder eine separate unternehmerische Tätigkeit innerhalb des Konzerns) lenken und kontrollieren. Diese Unternehmen kontrollieren somit oft verbundene Konzernunternehmen und werden ihrerseits von dem Unternehmen kontrolliert, das den gesamten Konzern lenkt. Folglich müsste der multinationale Konzern als Ganzes als das durch die Beihilfemaßnahme begünstigte Unternehmen angesehen werden.
- (185) Außerdem ist es der multinationale Konzern als Ganzes, der die Verlagerung eines Teils seiner Tätigkeiten nach Belgien oder die Vornahme wesentlicher Investitionen in Belgien beschlossen haben wird, was eine Voraussetzung für die Inanspruchnahme der fraglichen Regelung ist. Mit anderen Worten, wenn die Festsetzung von Verrechnungspreisen notwendig ist, um Preise für Produkte und Dienstleistungen zwischen verschiedenen Rechtseinheiten ein- und desselben Konzerns festzulegen, dann betrifft diese Festsetzung bereits durch ihre Art mehr als ein Unternehmen des Konzerns (eine Preiserhöhung in einem Unternehmen beeinflusst den Gewinn des anderen Unternehmens).
- (186) Egal, ob die Konzernstruktur aus verschiedenen Rechtspersönlichkeiten besteht oder nicht, müssen Unternehmen, die einem solchen Konzern angehören, folglich als eine Gruppe angesehen werden, die durch die betreffende Beihilferegulation begünstigt wird⁽¹²⁰⁾. Daher ist die Kommission der Ansicht, dass die multinationalen Konzerne, denen diese Unternehmen angehören, im Rahmen dieser Regelung staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV in Anspruch nehmen.

⁽¹¹⁸⁾ Rechtssache C-170/83, *Hydrotherm*, ECLI:EU:C:1984:271, Randnr. 11. Siehe auch Rechtssache T-137/02, *Pollmeier Malchow/Kommission*, ECLI:EU:T:2004:304, Randnr. 50.

⁽¹¹⁹⁾ Rechtssache C-480/09 P, *Acea Electrabel Produzione SpA/Kommission*, ECLI:EU:C:2010:787, Randnrn. 47 bis 55; Rechtssache C-222/04, *Cassa di Risparmio di Firenze SpA u. a.*, ECLI:EU:C:2006:8, Randnr. 112.

⁽¹²⁰⁾ Vgl. entsprechend Rechtssache 323/82, *Intermills*, ECLI:EU:C:1984:345, Randnr. 11: „Aus dem Vorbringen der Klägerin und der Streithelferinnen ergibt sich, dass sowohl die Firma Intermills als auch die drei Industriegesellschaften von der Region Wallonien kontrolliert werden und dass die Klägerin auch nach der Übertragung der Produktionsanlagen auf die drei neu gegründeten Gesellschaften noch an diesen beteiligt ist. Zwar ist jede der drei Produktionsgesellschaften eine von der alten Intermills-Gesellschaft unabhängige juristische Person, doch bilden alle diese Gesellschaften zusammen, zumindest hinsichtlich der von den belgischen Behörden gewährten Beihilfe, eine einheitliche Gruppe. [...]“.

6.4. Schlussfolgerung zum Vorliegen einer Beihilfe

- (187) In Anbetracht der vorstehend genannten Details ist die Kommission zu dem Ergebnis gekommen, dass die Steuerregelung für Gewinnüberschüsse, die sich auf Artikel 185 Paragraf 2 Buchstabe b des CIR 92 stützt und durch das Gesetz vom 21. Juni 2004 eingeführt wurde, den begünstigten Unternehmen sowie den multinationalen Konzernen, denen diese angehören, einen selektiven Vorteil gewährt, dass sie Belgien zuzurechnen ist und durch staatliche Mittel finanziert wird, den Wettbewerb verfälscht oder diesen zu verfälschen droht und den Handel innerhalb der Europäischen Union beeinträchtigen kann. Die fragliche Regelung stellt somit eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV dar.
- (188) Da die fragliche Regelung zu einer Verringerung der Kosten führt, die normalerweise von den Begünstigten im Rahmen ihrer jährlichen Tätigkeiten zu tragen wären, muss sie als Gewährung einer Betriebsbeihilfe für die begünstigten Unternehmen sowie die multinationalen Konzerne, denen diese angehören, angesehen werden.

6.5. Vereinbarkeit der Beihilfe

- (189) Eine staatliche Beihilfe wird als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen, wenn sie unter eine der in Artikel 107 Absatz 2 AEUV aufgeführten Kategorien fällt ⁽¹²¹⁾. Sie kann als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden, wenn die Kommission feststellt, dass sie unter eine der in Artikel 107 Absatz 3 AEUV aufgeführten Kategorien fällt. Es obliegt jedoch dem Mitgliedstaat, der die Beihilfe gewährt, den Nachweis zu erbringen, dass diese gemäß Artikel 107 Absatz 2 oder 3 AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar ist.
- (190) Die belgischen Behörden haben die Erfüllung keiner dieser Bedingungen, durch die eine Vereinbarkeit der Beihilferegelung mit dem Binnenmarkt belegt werden kann, geltend gemacht.
- (191) Zudem ist, wie in Erwägungsgrund 188 erläutert, die fragliche Regelung als Gewährung einer Betriebsbeihilfe anzusehen. Im Allgemeinen können Beihilfen dieses Typs prinzipiell nicht als gemäß Artikel 107 Absatz 3 AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden, da sie nicht die Entwicklung bestimmter Tätigkeiten oder bestimmter Wirtschaftsregionen fördern und die entsprechenden steuerlichen Anreize nicht zeitlich befristet oder degressiv sind oder im richtigen Verhältnis zu dem stehen, was zur Behebung spezifischer wirtschaftlicher Nachteile in den betroffenen Regionen erforderlich ist.
- (192) Die Steuerregelung für Gewinnüberschüsse ist demzufolge nicht mit dem Binnenmarkt vereinbar.

6.6. Rechtswidrigkeit der Beihilfe

- (193) Gemäß Artikel 108 Absatz 3 AEUV sind die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, die Kommission von jedem Beihilfevorhaben zu informieren (Notifizierungspflicht) und dürfen die beabsichtigten Beihilfemaßnahmen nicht durchführen, bevor die Kommission einen abschließenden Beschluss erlassen hat (Stillhaltefrist).
- (194) Die Kommission stellt fest, dass Belgien ihr die Absicht, Beihilfen im Rahmen der fraglichen Regelung zu gewähren, nicht mitgeteilt hat und auch die Stillhaltefrist nicht eingehalten hat, an die es sich gemäß Artikel 108 Absatz 3 AEUV zu halten hatte. Demzufolge stellt die Steuerregelung für Gewinnüberschüsse gemäß Artikel 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2015/1589 eine rechtswidrige Beihilferegelung dar, die unter Verstoß gegen den Artikel 108 Absatz 3 AEUV umgesetzt wurde.

7. RÜCKFORDERUNG

- (195) Gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/1589 ist die Kommission zur Rückforderung rechtswidriger und unvereinbarer Beihilfen verpflichtet und der betroffene Mitgliedstaat ergreift alle erforderlichen

⁽¹²¹⁾ Die Ausnahmen gemäß Artikel 107 Absatz 2 AEUV, die Beihilfen sozialer Art an einzelne Verbraucher, Beihilfen zur Beseitigung von Schäden, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind, sowie Beihilfen für die Wirtschaft bestimmter, durch die Teilung Deutschlands betroffener Gebiete der Bundesrepublik Deutschland betreffen, finden in dem vorliegenden Fall keine Anwendung.

Maßnahmen, um rechtswidrige Beihilfen, die als mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt worden sind, zurückzufordern. Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2015/1589 legt fest, dass die zurückzufordernde Beihilfe Zinsen umfasst, die von dem Zeitpunkt, ab dem die rechtswidrige Beihilfe dem Empfänger zur Verfügung stand, bis zu ihrer tatsächlichen Rückzahlung zahlbar sind. Die Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission⁽¹²²⁾ legt im Detail die Methoden fest, die zur Berechnung der bei Rückforderungsentscheidungen anwendbaren Zinsen zu befolgen sind. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2015/1589 *„erfolgt die Rückforderung unverzüglich und nach den Verfahren des betreffenden Mitgliedstaats, sofern hierdurch die sofortige und tatsächliche Vollstreckung des Beschlusses der Kommission ermöglicht wird“*.

7.1. Vertrauensschutz und Rechtssicherheit

- (196) In Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/1589 wird ebenfalls festgelegt, dass die Kommission keine Rückforderung der Beihilfe verlangt, wenn dies gegen einen allgemeinen Grundsatz des Rechts verstoßen würde.
- (197) Belgien weist zunächst darauf hin, dass die Grundsätze des Vertrauensschutzes und der Rechtssicherheit die Rückforderung der Beihilfen verhindern müssten. Frühere Beschlüsse der Kommission in Sachen Verrechnungspreise und staatliche Beihilfen hätten nämlich zu dem Schluss geführt, dass eine spezielle Steuermaßnahme nicht zu einer staatlichen Beihilfe führen kann, wenn der Mitgliedstaat den Fremdvergleichsgrundsatz beachtet. Belgien macht weiterhin geltend, dass die Tatsachen, dass der Beihilfebetrag schwer zu quantifizieren ist und die Rückforderung zu einer Doppelbesteuerung führen kann, eine solche Rückforderung verhindern müssten.
- (198) In Bezug auf den von den belgischen Behörden geltend gemachten Grundsatz des Vertrauensschutzes erinnert die Kommission daran, dass gemäß EU-Rechtsprechung⁽¹²³⁾ ein Mitgliedstaat, dessen Behörden unter Verstoß gegen die Verfahrensvorschriften in Artikel 108 Absatz 3 AEUV eine Beihilfe gewährt haben, sich nicht auf den Vertrauensschutz der Beihilfeempfänger berufen kann, um sich der Pflicht zu entziehen, die notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung eines Beschlusses der Kommission zu ergreifen, in dem die Rückforderung der Beihilfe angeordnet wird. Wäre eine solche Möglichkeit zulässig, hätten nämlich die Bestimmungen der Artikel 107 und 108 AEUV keine praktische Wirksamkeit, da sich die einzelstaatlichen Behörden auf ihr eigenes rechtswidriges Verhalten stützen könnten, um Beschlüsse, die von der Kommission gemäß diesen Bestimmungen des AEUV gefasst wurden, ihrer Wirksamkeit zu berauben. Somit obliegt es nicht dem betroffenen Mitgliedstaat sondern dem begünstigten Unternehmen, das Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zur Stützung des Vertrauensschutzes geltend zu machen, um sich der Rückzahlung einer rechtswidrigen Beihilfe zu widersetzen⁽¹²⁴⁾. Da kein durch die fragliche Regelung begünstigtes Unternehmen den Vertrauensschutz im Hinblick auf die besagte Regelung geltend gemacht hat, hält die Kommission die Berufung Belgiens auf diesen Grundsatz in Bezug auf die Rückforderung in Anwendung dieses Beschlusses für unwirksam.
- (199) Damit eine Berufung auf den Grundsatz des Vertrauensschutzes möglich ist, muss sich dieser in jedem Fall aus einer Maßnahme der Kommission ableiten lassen, die begründete Erwartungen geweckt hat⁽¹²⁵⁾. Die belgischen Behörden können sich in Bezug auf die Steuerregelung für Gewinnüberschüsse nicht auf bestimmte Erwartungen berufen. Abgesehen davon, dass der Bericht der Gruppe „Verhaltenskodex“, auf den der Vorsitz seine Schlussfolgerungen vom 19. März 2003 stützte, nicht veröffentlicht wurde, hat der Gerichtshof insbesondere bestätigt, dass die eine Vereinbarung zwischen den Mitgliedstaaten befürwortenden Schlussfolgerungen des Rates der Europäischen Union im Rahmen der Prüfung einzelstaatlicher Steuermaßnahmen durch die Gruppe „Verhaltenskodex“ keine konkreten Zusicherungen erwähnten.⁽¹²⁶⁾ Der Gerichtshof bestätigte insbesondere, dass *„diese Schlussfolgerungen des Rates einen politischen Willen zum Ausdruck bringen und aufgrund ihres Inhalts keine Rechtswirkungen erzeugen können, auf die sich ein Einzelnr vor dem Gerichtshof berufen könnte. Im Übrigen können sie die Kommission keinesfalls bei der Ausübung ihrer eigenen Befugnisse binden, die ihr auf dem Gebiet der staatlichen Beihilfen vom EG-Vertrag verliehen sind.“*
- (200) In Bezug auf die Berufung Belgiens auf den Grundsatz der Rechtssicherheit und insbesondere auf die bisherige Entscheidungspraxis der Kommission, die den Fremdvergleichsgrundsatz unterstützt, erinnert die Kommission

⁽¹²²⁾ Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (ABL L 140 vom 30.4.2004, S. 1).

⁽¹²³⁾ Siehe Rechtssache C-5/89, *Kommission/Deutschland*, ECLI:EU:C:1990:320, Randnr. 17, und Rechtssache C-310/99, *Italien/Kommission*, ECLI:EU:C:2002:143, Randnr. 104.

⁽¹²⁴⁾ Siehe Rechtssache T-67/94, *Ladbroke Racing/Kommission*, ECLI:EU:T:1998:7, Randnr. 183; siehe auch verbundene Rechtssachen T-116/01 und T-118/01, *P&O European Ferries (Vizcaya) SA und Diputacion Floral de Vizcaya/Kommission*, ECLI:EU:T:2003:217, Randnr. 203.

⁽¹²⁵⁾ Siehe Rechtssache T-290/97, *Mehibas Dordtselaan/Kommission*, ECLI:EU:T:2000:8, Randnr. 59, und verbundene Rechtssachen C-182/03 und C-217/03, *Belgien und Forum 187 ASBL/Kommission*, ECLI:EU:C:2006:416, Randnr. 147.

⁽¹²⁶⁾ Siehe verbundene Rechtssachen C-182/03 und C-217/03, *Belgien und Forum 187 ASBL/Kommission*, ECLI:EU:C:2006:416, Randnrn. 150 bis 152.

vorab daran, dass sie nicht an diese Entscheidungspraxis gebunden ist. Jede potenzielle Beihilfemaßnahme ist auf Grundlage ihrer eigenen Merkmale unter Berücksichtigung der objektiven Kriterien des Artikels 107 Absatz 1 AEUV zu beurteilen, sodass, falls eine konträre Entscheidungspraxis vorliegen sollte, die Gültigkeit der in diesem Beschluss getroffenen Feststellungen dadurch nicht beeinträchtigt würde ⁽¹²⁷⁾.

- (201) Die Kommission stellt weiterhin fest, dass sie gemäß den von den belgischen Behörden genannten Beschlüssen in der Vergangenheit zu dem Ergebnis gelangte, dass eine Abweichung von dem Fremdvergleichsgrundsatz bei der Festlegung des steuerpflichtigen Gewinns eines Konzerns eine staatliche Beihilfe darstellt, da sie zu einer Verringerung der Steuer führt, die dieses Unternehmen gemäß dem allgemeinen Körperschaftsteuersystem, zu entrichten hat ⁽¹²⁸⁾. Die Kommission erinnert zudem daran, dass sie im Rahmen ihrer Prüfung der von Belgien vorgeschlagenen Regelung für die neuen Koordinierungsstellen eindeutig zu dem Ergebnis gelangte, dass die Gewinne eines belgischen Unternehmens, die einen gemäß der sogenannten Kostenaufschlagsmethode („*COST plus*“-Methode) ermittelten Gewinn überschreiten, in Belgien besteuert werden mussten, auch wenn mit dieser Methode ein mit dem Fremdvergleichsgrundsatz konformer Gewinn ermittelt wurde ⁽¹²⁹⁾. Diese Schlussfolgerung wurde von dem Gerichtshof bestätigt ⁽¹³⁰⁾. Da die Steuerregelung für Gewinnüberschüsse, wie in Abschnitt 6.3.2.2 belegt wurde, eine Abweichung vom Fremdvergleichsgrundsatz darstellt, kann Belgien sich nicht auf diese Beschlüsse berufen, um geltend zu machen, dass eine Rückforderung dem allgemeinen Grundsatz der Rechtssicherheit widersprechen würde. Im Gegenteil, Belgien hätte informiert sein müssen, dass eine Steuerregelung, die zu einer besseren Behandlung der sie in Anspruch nehmenden Unternehmen führt, die in einer künstlichen Verringerung ihrer Steuerbemessungsgrundlage besteht, einen Verstoß gegen die Vorschriften für staatliche Beihilfen darstellen konnte. Belgien hätte folglich im Zweifelsfall die fragliche Regelung vor der Umsetzung der Kommission notifizieren müssen.
- (202) In Bezug auf die angebliche Schwierigkeit, den im Rahmen der Regelung gewährten Beihilfebetrag zu quantifizieren, sieht die Kommission nicht, warum eine solche Quantifizierung schwierig durchzuführen sei. Da die Steuerregelung für Gewinnüberschüsse einem Prozentsatz des Gewinns vor Steuern entspricht, der auf den tatsächlich erzielten Gewinn des belgischen Unternehmens eines Konzerns angewendet wird, genügt es zur Beseitigung des durch die Maßnahme entstandenen selektiven Vorteils, die Differenz zwischen der auf Grundlage des tatsächlich erzielten Gewinns fälligen Steuer und der aufgrund der fraglichen Regelung tatsächlich entrichteten Steuer einzufordern, zuzüglich der ab dem Datum der Gewährung der Beihilfe aufgelaufenen Zinsen auf diesen Betrag.
- (203) Weiterhin verweist die Kommission im Hinblick auf das Argument Belgiens, gemäß dem die Rückforderung zu einer Doppelbesteuerung führen könne, auf den Abschnitt 6.3.3 und erinnert daran, dass eine Doppelbesteuerung nur erfolgen kann, wenn derselbe Gewinn in der Steuerbemessungsgrundlage des belgischen Unternehmens eines Konzerns und in der eines verbundenen ausländischen Unternehmens enthalten ist. Die Steuerregelung für Gewinnüberschüsse betrifft jedoch eine einseitige Berichtigung, die nicht wegen einer vorherigen Besteuerung desselben Gewinns durch ein anderes Steuergebiet bewilligt wird. Auf jeden Fall, auch wenn die Gefahr einer Doppelbesteuerung berechtigte Besorgnis auslöst, so könnte diese mittels normaler Abhilfemaßnahmen beseitigt werden, die in Übereinstimmung mit den bilateralen Doppelbesteuerungsabkommen, dem EU-Schiedsübereinkommen oder der korrekten Anwendung von Artikel 185 Paragraph 2 Buchstabe b des CIR 92 eingesetzt werden. Denn, wie unter Erwägungsgrund 173 dargelegt, wären negative Berichtigungen, die von der belgischen Steuerverwaltung wegen der Besteuerung desselben Gewinns in einem anderen Steuergebiet (nach der Meldung durch den Steuerpflichtigen oder nach einer positiven Primärberichtigung in einem ausländischen Steuergebiet) vorgenommen werden, durch die Art und den allgemeinen Aufbau des Steuersystems gerechtfertigt und wären keine staatliche Beihilfe.
- (204) Folglich kann keines der Argumente, die Belgien vorgebracht hat, um die Rückforderung der durch die Anwendung der fraglichen Regelung gewährten Beihilfen zu verhindern oder einzuschränken, anerkannt werden.

7.2. Rückforderungsmethode

- (205) Gemäß dem AEUV und der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofes ist die Kommission befugt zu entscheiden, ob der betroffene Mitgliedstaat eine Beihilfe, deren Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nachgewiesen wurde, aufzuheben oder umzugestalten hat. Zudem machte der Gerichtshof stets geltend, dass die Verpflichtung des Staates, eine von der Kommission als unvereinbar mit dem Binnenmarkt angesehene Beihilfe

⁽¹²⁷⁾ Rechtssache C-138/09, *Todaro Nunziatina & C.*, ECLI:EU:C:2010:291, Randnr. 21.

⁽¹²⁸⁾ Siehe Beschluss der Kommission vom 11. Juli 2001 in der Rechtssache C 47/2001 (ex NN 42/2000) — Deutschland: Kontroll- und Koordinierungsstellen ausländischer Konzerne (ABl. C 304 vom 30.10.2001, S. 2). Entscheidung 2003/501/EG.

⁽¹²⁹⁾ Siehe Entscheidung 2005/378/EG der Kommission vom 8. September 2004 über die Beihilferegelung, die Belgien zugunsten der Koordinierungsstellen durchzuführen plant, und insbesondere die Erwägungsgründe 22, 34 und 37 sowie Artikel 1 Buchstabe b (ABl. L 125 vom 18.5.2005, S. 10).

⁽¹³⁰⁾ Siehe auch verbundene Rechtssachen C-182/03 und C-217/03, *Belgien und Forum 187 ASBL/Kommission*, ECLI:EU:C:2006:416.

aufzuheben, der Wiederherstellung der früheren Lage dient. Er war diesbezüglich der Ansicht, dass dieses Ziel erreicht ist, wenn der Empfänger die als rechtswidrige Beihilfe gewährten Beträge zurückgezahlt hat und dadurch den Vorteil verliert, den er auf dem Markt gegenüber seinen Mitbewerbern besaß, und die Lage vor der Zahlung der Beihilfe wiederhergestellt ist.

- (206) Keine Bestimmung des Unionsrechts verlangt von der Kommission, dass sie den genauen Betrag der zurückzufordernden Beihilfe benennt, wenn sie die Rückforderung der als mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärten Beihilfe anordnet. Es genügt vielmehr, dass der Beschluss der Kommission die Angaben enthält, die dem Empfänger ermöglichen, diesen Betrag selbst ohne größere Schwierigkeiten zu ermitteln ⁽¹³¹⁾.
- (207) In Bezug auf rechtswidrige staatliche Beihilfen, die in Steuermaßnahmen bestehen, wird in den Mitteilungen über die Besteuerung von Unternehmen unter Randnummer 35 darauf hingewiesen, dass der zurückzufordernde Betrag auf Grundlage eines Vergleichs zwischen der tatsächlich entrichteten Steuer und der Steuer, die in Anwendung der allgemein geltenden Vorschriften zu entrichten gewesen wäre, berechnet wird. Um den Betrag der Steuer zu berechnen, die tatsächlich zu entrichten gewesen wäre, wenn die allgemein geltenden Vorschriften eingehalten worden wären, d. h., wenn die Steuerregelung für Gewinnüberschüsse nicht bewilligt worden wäre, muss die belgische Steuerverwaltung die Steuer, die von den Unternehmen, von denen die fragliche Regelung in Anspruch genommen wird, zu bezahlen ist, für jedes Geschäftsjahr, in dem sie diese Regelung in Anspruch genommen haben, neu festsetzen. Im Hinblick auf die von jedem Beihilfeempfänger ⁽¹³²⁾ zurückzufordernden Beihilfebeträge sind folgende Details zu berücksichtigen:
- Steuerbetrag, der durch die gesamten Steuervorbescheide, die zugunsten des Empfängers erlassen wurden, gespart wurde; und
 - aufgelaufene Zinsen aus diesem Betrag, berechnet ab dem Datum der Gewährung der Beihilfe.
- Die Beihilfe gilt als an dem Datum bewilligt, an dem der gesparte Betrag, wenn kein Steuervorbescheid vorgelegen hätte, für jedes Steuerjahr zu entrichten gewesen wäre.
- (208) Der Steuerbetrag, der im Laufe eines bestimmten Geschäftsjahrs durch einen bestimmten Steuervorbescheid gespart wurde, entspricht
- den Gewinnen, die tatsächlich von einer positiven Steuerbemessungsgrundlage abgezogen wurden,
 - multipliziert mit dem Körperschaftsteuersatz des betreffenden Steuerjahres.
- (209) Im Prinzip müsste zur Berechnung des gesparten Steuerbetrags der von dem Steuerpflichtigen in seiner jährlichen Steuererklärung gemeldete Abzug des Mehrgewinns — ggf. nach Berichtigung durch die belgische Steuerverwaltung im Rahmen einer Steuerprüfung — berücksichtigt werden.
- (210) Wenn der Abzug, auf den das begünstigte Unternehmen in einem bestimmten Geschäftsjahr Anspruch hat, in diesem Geschäftsjahr wegen unzureichender positiver Steuerbemessungsgrundlage nicht (vollständig) geltend gemacht werden kann und der effektiv nicht abgezogene Betrag in ein späteres Steuerjahr übertragen wird, gilt die Beihilfe als in dem späteren Geschäftsjahr oder den späteren Geschäftsjahren bewilligt, wenn die Beträge der Mehrgewinne effektiv von einer positiven Steuerbemessungsgrundlage abgezogen werden können.
- (211) Da die Rückforderung gewährleisten sollte, dass die definitiv von dem durch die Regelung begünstigten Unternehmen zu entrichtende Steuer diejenige Steuer ist, die es ohne die Steuerregelung für Gewinnüberschüsse zu bezahlen gehabt hätte, kann die in den Erwägungsgründen 207 bis 210 beschriebene Methode in Zusammenarbeit mit den belgischen Behörden während des Rückforderungsverfahrens noch präzisiert werden, um den tatsächlichen Betrag des steuerlichen Vorteils festzulegen, der den begünstigten Unternehmen je nach ihrer individuellen Situation gewährt wurde. Die Steuer, die zu entrichten gewesen wäre, wenn die Steuerregelung für Gewinnüberschüsse nicht bestanden hätte, muss auf Grundlage der allgemeinen Regelung, die in Belgien zum Zeitpunkt der Bewilligung der Beihilfe gilt, sowie unter Berücksichtigung der realen tatsächlichen und rechtlichen Situation des Beihilfeempfängers berechnet werden, und nicht unter Berücksichtigung von anderen hypothetischen Situationen, die sich auf eine andere rechtliche und betriebliche Umstände stützen, die der Beihilfeempfänger bei Nichtbestehen der besagten Steuerregelung für Gewinnüberschüsse hätte wählen können.

⁽¹³¹⁾ Siehe Rechtssache C-441/06, *Kommission/Frankreich*, ECLI:EU:C:2007:616, Randnr. 29, und die dort angeführte Rechtsprechung.

⁽¹³²⁾ Die Liste der Beihilfeempfänger, die von den belgischen Behörden vorgelegt wurde und diesem Beschluss beigefügt ist, wird von der Kommission nur als Liste zu Informationszwecken betrachtet. Sie stellt jedoch keinerlei Einschränkung der Verpflichtung Belgiens dar, gemäß der eine Neuerfassung aller Empfänger von Beihilfen, die im Rahmen der umstrittenen Regelung bewilligt wurden, und die Rückforderung des gesamten Betrags, der ihnen gewährt wurde, stattzufinden hat; dies betrifft auch die Empfänger, denen durch die Anwendung der besagten Regelung steuerliche Vorteile gewährt wurden und die nicht im Anhang aufgeführt sind, sowie die neuen steuerlichen Vorteile, die den in dieser Liste genannten Empfängern im Rahmen der Regelung bewilligt wurden.

8. SCHLUSSFOLGERUNG

- (212) Abschließend stellt die Kommission fest, dass Belgien die Steuerregelung für Gewinnüberschüsse rechtswidrig und unter Verstoß gegen Artikel 108 Absatz 3 AEUV eingeführt hat. Gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2015/1589 ist Belgien zur Rückforderung aller Beihilfen verpflichtet, die den durch die besagte Regelung begünstigten Unternehmen gewährt wurden.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Steuerregelung für Gewinnüberschüsse, die sich auf Artikel 185 Paragraph 2 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes von 1992 stützt, in deren Rahmen Belgien Steuervorbescheide für belgische Unternehmen, die einem multinationalen Konzern angehören, erlassen hat, in denen den besagten Unternehmen der Vorteil einer Körperschaftsteuerbefreiung für einen Teil des von ihnen erzielten Gewinns bewilligt wird, stellt eine Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV dar, die mit dem Binnenmarkt unvereinbar ist und von Belgien unter Verstoß gegen Artikel 108 Absatz 3 AEUV rechtswidrig angewendet wurde.

Artikel 2

1. Belgien fordert die in Artikel 1 genannte unvereinbare und rechtswidrige Beihilfe von den Empfängern zurück.
2. Alle Beträge, die nach der Rückforderung gemäß Absatz 1 noch nicht zurückerhalten wurden, werden von dem Konzern, dem der Beihilfeempfänger angehört, zurückgefordert.
3. Der Rückforderungsbetrag umfasst Zinsen, die von dem Tag, an dem die Beihilfen den Empfängern zur Verfügung gestellt wurden, bis zur tatsächlichen Rückzahlung berechnet werden.
4. Die Zinsen auf die zurückzufordernden Beträge werden nach Kapitel V der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 anhand der Zinseszinsformel berechnet.
5. Belgien stellt mit dem Tag des Erlasses dieses Beschlusses alle im Rahmen der besagten Beihilfe noch ausstehenden Zahlungen für die in Artikel 1 genannte Beihilfe ein.
6. Belgien lehnt alle Anträge auf Erteilung eines Steuervorbescheids ab, die bei der Behörde für Steuervorbescheide in Zusammenhang mit der in Artikel 1 genannten Beihilfe eingehen oder am Tag des Erlasses dieses Beschlusses anhängig sind.

Artikel 3

1. Die in Artikel 1 genannte gewährte Beihilfe wird sofort in wirksamer Weise zurückgefordert.
2. Belgien stellt sicher, dass dieser Beschluss binnen vier Monaten nach seiner Bekanntgabe vollständig umgesetzt wird.

Artikel 4

1. Belgien übermittelt der Kommission binnen zwei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses die folgenden Informationen:
 - a) Liste der Empfänger der in Artikel 1 genannten Beihilfe und Gesamtbetrag, den jeder Empfänger in diesem Rahmen erhalten hat;

- b) Gesamtbetrag (Nennbetrag und Zinsen), der von jedem Empfänger zurückzufordern ist;
- c) ausführliche Beschreibung der Maßnahmen, die getroffen wurden bzw. beabsichtigt sind, um diesem Beschluss nachzukommen;
- d) Unterlagen, die belegen, dass Rückzahlungsanordnungen an die Empfänger ergangen sind.

2. Belgien unterrichtet die Kommission über den Fortgang seiner Maßnahmen zur Umsetzung dieses Beschlusses, bis die Rückzahlung der in Artikel 1 genannten Beihilfe abgeschlossen ist. Auf Anfrage der Kommission legt Belgien unverzüglich Informationen über die Maßnahmen vor, die ergriffen wurden bzw. beabsichtigt sind, um diesem Beschluss nachzukommen. Ferner übermittelt Belgien ausführliche Angaben über die Beihilfebeträge und die Zinsen, die vom Begünstigten bereits zurückgezahlt wurden.

Artikel 5

Dieser Beschluss ist an das Königreich Belgien gerichtet.

Brüssel, den 11. Januar 2016

Für die Kommission
Margrethe VESTAGER
Mitglied der Kommission

ANHANG

LISTE DER STEUERVORBESCHIEDER, DIE IN ANWENDUNG DER FRAGLICHEN REGELUNG ERTEILT WURDEN

Steuervorbescheid Nr.	Datum	Unternehmen	Gültigkeit (Beginn)	Gültigkeit (Ende)	EBIT, steuerbefreit (%)	NPBT, steuerbefreit (%)	Mehrgewinn gesamt Meldungen Steuerbefreiung 2005- 2014
500.117	26.5.2005	BASF Antwerpen	Zeitraum von 3 Jahren				(...)
500.249	15.12.2005	Eval Europe NV	1.4.2004	2009			(...)
500.343	4.5.2006	BASF Antwerpen	Zeitraum von 4 Jahren				(...)
600.144	17.10.2006	Celio International NV	1.2.2007	2012			(...)
600.279	21.11.2006	[...] (*)	1.1.2007	2012	[40-60]		
600.460	30.1.2007	BP Aromatics Limited NV	1.1.2007		[40-60]		(...)
600.469	6.2.2007	BASF Antwerpen	Zeitraum von 3 Jahren und 5 Jahren				(...)
700.064	8.5.2007	[...] (*)	8.5.2007	2012			
700.075	10.7.2007	The Heating Company	10.7.2007	2012	[60-80]		(...)
700.357	25.11.2008	LMS International	1.1.2008	2013	[60-80]		(...)
700.412	27.11.2007	[...] (*)	1.1.2007	2012			
800.044	12.8.2008	[...] (*)	1.1.2008	2013	[60-80]		
800.122	1.7.2008	Tekelec International sprl	1.6.2008	2013	[60-80]		(...)
800.225	15.7.2008	VF Europe bvba	1.1.2010	2015	[60-80]		(...)
800.231	13.1.2009	Noble International Europe bvba	1.9.2007	2012	[60-80]		(...)
800.346	9.6.2009	[...] (*)	1.5.2010	2015			
800.407	8.9.2009	[...] (*)	1.1.2011	2015			

Steuervorbescheid Nr.	Datum	Unternehmen	Gültigkeit (Beginn)	Gültigkeit (Ende)	EBIT, steuerbefreit (%)	NPBT, steuerbefreit (%)	Mehrgewinn gesamt Meldungen Steuerbefreiung 2005- 2014
800.441	11.3.2009	Eval Europe NV	11.3.2009	2013			(...)
800.445	13.1.2009	Bridgestone Europe NV	1.1.2006	2011	> OM [1-4]		(...)
900.161	26.5.2009	St Jude Medical CC bvba	1.1.2009	2014	> OM [1-4]		(...)
900.417	22.12.2009	Trane bvba	1.1.2010	2015	[40-60]		(...)
900.479	29.6.2010	[...] (*)	1.1.2010	2015			
2010.054	20.4.2010	[...] (*)	1.3.2010	2015	> OM [1-4]		
2010.106	20.4.2010	Luciad NV	1.1.2009	2014	[40-60] (2009-2011) [40-60] (2012-2013)		(...)
2010.112	13.7.2010	[...] (*)	1.1.2011	2016		[60-80]	
2010.239	6.9.2011	Ontex bvba	1.1.2011	2016		[60-80]	(...)
2010.277	7.9.2010	[...] (*)				[60-80]	
2010.284	13.7.2010	[...] (*)	1.1.2010	2015		[60-80]	
2010.488	15.2.2011	Dow Corning Europe SA	1.1.2010	2015	> OM [1-4]		(...)
2011.028	22.2.2011	Soudal NV	1.1.2010	2015		[40-60]	(...)
2011.201	13.9.2011	Belgacom Int. Carrier Services	1.1.2010	2015		[20-40]	(...)
2011.326	6.9.2011	Atlas Copco Airpower NV	1.1.2010	2015		[40-60]	(...)
2011.337	8.11.2011	Evonik Oxena Antwerpen NV	1.1.2012	2017		[20-40]	(...)
2011.469	13.12.2011	BP Aromatics Limited NV	1.1.2012				(...)
2011.488	24.1.2012	[...] (*)	1.1.2015	2020		[60-80]	
2011.542	28.2.2012	Chep Equipment Pooling NV	1.7.2010	2015		[20-40]	(...)

Steuervorbescheid Nr.	Datum	Unternehmen	Gültigkeit (Beginn)	Gültigkeit (Ende)	EBIT, steuerbefreit (%)	NPBT, steuerbefreit (%)	Mehrgewinn gesamt Meldungen Steuerbefreiung 2005- 2014
2011.569	26.2.2013	Nomacorrc	1.1.2012	2016		[60-80]	(...)
2011.572	18.12.2012	[...] (*)					
2012.031	25.9.2012	Pfizer Animal Health SA	1.12.2012	2017		[80-100]	(...)
2012.038	6.3.2012	Kinepolis Group NV	1.1.2012	2016		[60-80]	(...)
2012.062	24.5.2012	Celio International NV	1.2.2012	2017			(...)
2012.066	3.4.2012	[...] (*)	1.1.2013	2018		[60-80]	
2012.101	17.4.2012	[...] (*)	1.1.2014	2019		[60-80]	
2012.180	18.9.2012	FLIR Systems Trading Belgium bvba	1.8.2012			[60-80]	(...)
2012.182	18.9.2012	[...] (*)	31.7.2013	2015		[40-60]	
2012.229	28.8.2012	ABI	1.1.2011	2016		[80-100]	(...)
2012.229	29.8.2012	AMPAR				[80-100]	(...)
2012.355	6.11.2012	Knauf Insulation SPRL	1.1.2013	2017		[60-80]	(...)
2012.375	20.11.2012	Capsugel Belgium NV	1.1.2012	2017		[60-80]	(...)
2012.379	20.11.2012	Wabco Europe BVBA	1.1.2012	2017		[40-60]	(...)
2012.446	18.12.2012	[...] (*)	1.1.2015	2020		[60-80]	
2012.468	26.2.2013	BASF Antwerpen	Zeitraum von 6 Jahren				(...)
2013.052	16.4.2013	[...] (*)	Zeitraum von 3 Jahren				
2013.111	30.4.2013	Delta Light NV	31.8.2012	2016		[60-80]	(...)
2013.138	17.9.2013	[...] (*)	1.1.2012	2017		[60-80]	

Steuervorbescheid Nr.	Datum	Unternehmen	Gültigkeit (Beginn)	Gültigkeit (Ende)	EBIT, steuerbefreit (%)	NPBT, steuerbefreit (%)	Mehrgewinn gesamt Meldungen Steuerbefreiung 2005- 2014	
2013.156	25.6.2013	Punch Powertrain NV	1.1.2013	2017		[60-80]	(...)	
2013.331	8.10.2013	Puratos NV	1.1.2013	2018		[40-60]	(...)	
2013.443	10.12.2013	Omega Pharma International	1.1.2013	2018		[40-60]	(...)	
2013.540	10.12.2013	[...] (*)	1.1.2014	2019		[60-80]		
2013.579	28.1.2014	Esko Graphics BVBA	1.1.2012	2017		[60-80]	(...)	
2013.612	25.2.2014	Magnetrol International NV	1.1.2012	2016		[60-80]	(...)	
2014.091	1.4.2014	Mayckawa Europe NV	31.12.2013	2018		[60-80]	(...)	
2014.098	10.6.2014	[...] (*)	1.1.2014	2019		[60-80]		
2014.173	13.5.2014	[...] (*)	1.1.2012	2016		[60-80]		
2014.185	24.6.2014	[...] (*)				[60-80]		
2014.288	5.8.2014	[...] (*)	1.7.2014	2019		[60-80]		
2014.609	23.12.2014	[...] (*)	1.1.2014	2019		[60-80]		
GESAMTBETRAG Mehrgewinn								[< 2 100 000 000 (**)]

(*) Gemäß den von Belgien übermittelten Informationen hatten diese Unternehmen in ihren Steuererklärungen bis zum Steuerjahr 2013 keine Mehrgewinne gemeldet.

(**) Dieser Betrag stellt den gesamten Mehrgewinn dar, der von den Unternehmen in ihren Steuererklärungen gemeldet wurde, aber keinen Hinweis auf die gewährte staatliche Beihilfe gibt.

Quelle: Mitteilung der belgischen Behörden vom 29. Mai 2015, die nach dem Einleitungsbeschluss übermittelt wurde.

BESCHLUSS (EU) 2016/1700 DER KOMMISSION**vom 7. April 2016****über die von Österreich durchgeführte staatliche Beihilfe SA.15836 (2012/C) (ex NN 34/2000 und NN 34A/2000) (AMA-Marketingmaßnahmen)***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2016) 1972)***(Nur der deutsche Text ist verbindlich)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 108 Absatz 2 Unterabsatz 1,

nach Aufforderung der Beteiligten zur Stellungnahme ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Urteil vom 27. Oktober 2011 ⁽²⁾ hat der Gerichtshof der Europäischen Union (im Folgenden der „Gerichtshof“) das Urteil des Gerichts erster Instanz ⁽³⁾ (nunmehr das „Gericht“) bestätigt, mit dem die Entscheidung K(2004) 2037 der Kommission vom 30. Juni 2004 in der Beihilfesache NN 34A/2000 „Qualitätsprogramme und das AMA-Biozeichen (im Folgenden das „Biozeichen“) und das AMA-Gütesiegel (im Folgenden das „Gütesiegel“)“ annulliert worden war.
- (2) Nach dem Urteil des Gerichtshofs ist die Kommission verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um dem Urteil des Gerichts nachzukommen. Sie muss daher einen neuen Beschluss annehmen.
- (3) Die oben genannten Urteile bilden den Abschluss eines Verfahrens, dessen wichtigste Phasen nachstehend zusammengefasst sind.

1. VERFAHREN VOR DER KOMMISSION**1.1. EINLEITUNG DES VERFAHRENS — BESCHWERDEN**

- (4) Nach Eingang je einer Beschwerde am 21. September 1999 und am 5. November 1999, eingetragen am 23. September 1999 bzw. am 20. Januar 2000, forderte die Kommission mit Schreiben vom 15. Februar 2000 die österreichischen Behörden zur Übermittlung sachdienlicher Informationen über die mit den Marketingaktivitäten der Agrarmarkt Austria Marketing GesmbH (AMA-Marketing), einer Tochtergesellschaft der Agrarmarkt Austria (AMA), im Zusammenhang stehenden Beihilfemaßnahmen auf.
- (5) Die österreichischen Behörden übermittelten die angeforderten Informationen mit Schreiben vom 20. März 2000, eingetragen am 21. März 2000.
- (6) Mit Schreiben vom 4. April 2000, eingetragen am 7. April 2000, übermittelte der zweite Beschwerdeführer zusätzliche Informationen.
- (7) Weitere zusätzliche Informationen des zweiten Beschwerdeführers wurden mit Schreiben vom 18. Mai 2000 und vom 30. Mai 2001, eingetragen am 26. Mai 2000 bzw. am 6. Juni 2001, übermittelt. Eine dritte Beschwerde zu demselben Thema ging am 22. Januar 2003 bei der Kommission ein.

1.2. BEIHILFESACHE NN 34/2000 UND VERWALTUNGSTECHNISCHE AUFSPALTUNG

- (8) Auf der Grundlage der eingegangenen Informationen setzte die Kommission mit Schreiben vom 19. Juni 2000 die österreichischen Behörden darüber in Kenntnis, dass die betreffenden Maßnahmen als nicht angemeldete

⁽¹⁾ Aufforderung zur Stellungnahme nach Artikel 108 Absatz 2 AEUV zur Beihilfesache SA.15836 vom 12. Juni 2012, C(2012) 3760 final (ABl. C 301 vom 5.10.2012, S. 22).

⁽²⁾ Rechtssache C-47/10 P Republik Österreich gegen Scheucher-Fleisch GmbH und andere, ECLI:EU:C:2011:698.

⁽³⁾ Rechtssache T-375/04 Scheucher-Fleisch GmbH und andere gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, ECLI:EU:T:2009:445.

Beihilfe Nr. NN 34/2000 eingetragen wurden, und ersuchte die österreichischen Behörden um die Übermittlung weiterer Informationen. Die österreichischen Behörden übermittelten mit Schreiben vom 29. September 2000, eingetragen am selben Tag, und mit Schreiben vom 16. Oktober 2000, eingetragen am 17. Oktober 2000, weitere Informationen. Mit Schreiben vom 15. Oktober 2001 wurden zusätzliche Auskünfte verlangt; die österreichischen Behörden antworteten hierauf mit Schreiben vom 7. November 2001. Mit Schreiben vom 19. Dezember 2002 übermittelten die österreichischen Behörden zusätzliche Auskünfte und unterrichteten die Kommission über die geänderten (internen) AMA-Richtlinien über die Werbung für Erzeugnisse mit dem AMA-Gütesiegel und dem AMA-Biozeichen, die am 26. September 2002 in Kraft getreten sind.

- (9) Mit diesem Schreiben, das ein ausgefülltes Anmeldeformular umfasste, meldeten die österreichischen Behörden ihrer Auffassung nach die im Rahmen der neuen internen Richtlinien angewendeten Maßnahmen zum AMA-Gütesiegel und AMA-Biozeichen an ⁽⁴⁾. Die Kommission erklärte jedoch, dass das Schreiben nicht als Anmeldung neuer Beihilfen gelten konnte, weil die geänderten AMA-Richtlinien bereits am 26. September 2002 in Kraft getreten und somit vor Genehmigung der Beihilfemaßnahmen, die sich auf sie gründeten, durchgeführt worden waren ⁽⁵⁾.
- (10) Auf Antrag der österreichischen Behörden vom 8. März 2004, eingegangen am selben Tag, beschloss die Kommission, den Fall NN 34/2000 aufzuspalten. Die Registriernummer NN 34A/2000 wurde der Prüfung der nach dem 26. September 2002 geltenden Bestimmungen über das AMA-Biozeichen und das AMA-Gütesiegel gegeben, während die Kommission die das AMA-Biozeichen und das AMA-Gütesiegel vor dem 26. September 2002 betreffenden Maßnahmen sowie die sonstigen Marketingmaßnahmen der AMA unter der Registriernummer NN 34/2000 behandelte.
- (11) Am 16. März 2004 wurde aus internen verwaltungstechnischen Gründen ein neues Dossier NN 34B/2000 für die vor dem 26. September 2002 durchgeführten Maßnahmen eröffnet. Die Kommission stellt fest, dass dieser Fall keine Auswirkungen auf den Inhalt des vorliegenden Verfahrens hat.
- (12) Mit den neuen internen AMA-Richtlinien wurden ein neues Design für die Siegel eingeführt und neue Qualitätsnormen für die Erzeugnisse festgesetzt, die eines dieser Siegel tragen. Aus den Erläuterungen der österreichischen Behörden und der eingehenden Prüfung der neuen Siegel und Qualitätsnormen ging hervor, dass diese verabschiedet wurden, um den neuen Gemeinschaftsvorschriften zu entsprechen.
- (13) Während die Neufassung der internen AMA-Richtlinien keine Bedingungen für den Ursprung der Erzeugnisse enthielt, bezog sich der Basisrechtsakt für die AMA, das AMA-Gesetz, immer noch nur auf inländische Erzeugnisse. In diesem Zusammenhang bestätigten die österreichischen Behörden in einem Schreiben vom 19. Dezember 2002, eingetragen am 23. Dezember 2002, dass die AMA-Siegel im Rahmen der neuen Richtlinien für alle Erzeugnisse unabhängig von ihrem Ursprung zur Verfügung stehen, und verpflichteten sich zur entsprechenden Anpassung des AMA-Gesetzes. Aus den vorgenannten Gründen vertraten die Kommissionsdienststellen die Ansicht, dass die nicht angemeldete Beihilferegulierung NN 34/2000 am 26. September 2002 wesentlich geändert wurde, um sie mit den Vorschriften für die staatlichen Beihilfen in Einklang zu bringen, und dass daher eine getrennte Beurteilung der Regelung nach diesem Zeitpunkt gerechtfertigt war.

1.3. NICHT ANGEMELDETE BEIHILFE NN 34A/2000 NACH DER AUFSPALTUNG

- (14) Zu dem Fall NN 34A/2000 haben die österreichischen Behörden mit Schreiben vom 2. April 2004 (eingetragen am 5. April 2004), 19. April 2004, 29. April 2004, 4. Mai 2004, 7. Mai 2004, 13. Mai 2004, 9. Juni 2004, 16. Juni 2004 und 24. Juni 2004, jeweils am Tag ihres Eintreffens eingetragen, zusätzliche Auskünfte übermittelt.
- (15) Mit der Entscheidung K(2004) 2037 hat die Kommission beschlossen, keine Einwände gegen die Maßnahme zu erheben und sie als mit dem Gemeinsamen Markt im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag (nunmehr Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV) vereinbar zu erachten, da sie mit den in den Abschnitten 13 und 14 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrarsektor ⁽⁶⁾ (im Folgenden „Gemeinschaftsrahmen 2000-2006“) genannten Bedingungen und den Gemeinschaftsleitlinien für staatliche Beihilfen zur Werbung für in Anhang I des EG-Vertrags genannte Erzeugnisse und bestimmte nicht in Anhang I genannte Erzeugnisse ⁽⁷⁾ (im Folgenden „Werbeleitlinien“) im Einklang steht. Die Beihilferegulierung im Fall NN 34A/2000 lief für alle Maßnahmen des AMA-Gütesiegels und die Qualitätssicherungsmaßnahmen des Biozeichens am 31. Dezember 2008 ab, während die Werbemaßnahmen des Biozeichens am 31. März 2006 endeten.

⁽⁴⁾ Dieselbe Argumentationslinie wird in einem Rechtsgutachten verfolgt, das der Informationsvorlage vom 26. Februar 2015 beiliegt.

⁽⁵⁾ Die seit dem 26. September 2002 im Rahmen der geänderten internen Richtlinien angewendeten AMA-Maßnahmen für das Gütesiegel und das Biozeichen sind am 30. Juni 2004 mit der Entscheidung der Kommission in der Beihilfesache NN 34A/2000 (siehe Erwägungsgründe 10 bis 16) genehmigt worden.

⁽⁶⁾ ABl. C 28 vom 1.2.2000, S. 2.

⁽⁷⁾ ABl. C 252 vom 12.9.2001, S. 5.

- (16) Der Entscheidung zufolge wurden alle von der AMA und der AMA-Marketing vor dem 26. September 2002 durchgeführten Maßnahmen, die weiterhin zum Fall NN 34/2000 gehören, ausdrücklich von der Prüfung des Falls NN 34A/2000 ausgeschlossen. In diesen Zusammenhang ist jedoch nicht deutlich, wann mit der Anwendung der neuen internen AMA-Richtlinien begonnen wurde, d. h., ob die Beihilfemaßnahmen bereits ab dem 26. September 2002, dem Zeitpunkt, an dem die neuen Richtlinien in Kraft traten, auf der Grundlage der neuen Richtlinien gewährt wurden, oder ob es eine Übergangszeit nach dem 26. September 2002 gab, während der die Beihilfen weiterhin gemäß den alten Vorschriften gewährt wurden.
- (17) In ihrer Antwort vom 14. September 2012 erklärten die österreichischen Behörden, dass es keinen Übergangszeitraum gab und dass die neuen Richtlinien am 26. September 2002 in Kraft getreten sind.

1.4. ANMELDUNG DER AMA-MARKETINGMASSNAHMEN (GENERISCHE MASSNAHMEN, MARKETINGMASSNAHMEN AUSSERHALB ÖSTERREICHS UND MARKTFORSCHUNG) — N 239/2004

- (18) Am 28. Mai 2004 haben die österreichischen Behörden die Marketingmaßnahmen der AMA angemeldet, die generische Marketingmaßnahmen, Marketingmaßnahmen außerhalb Österreichs und Marktforschung umfassen. Die unter der Nummer N 239/2004 registrierte Beihilferegelung wurde mit der Entscheidung K(2004) 3945 der Kommission vom 20. Oktober 2004 genehmigt. Mit der Entscheidung K(2010) 377 vom 21. Januar 2010 genehmigte die Kommission unter der Nummer N 496/2009 die Beibehaltung der vorgenannten Beihilferegelung bis zum 31. Dezember 2013. Diese Entscheidungen sind von den oben genannten Urteilen des Gerichtshofs nicht betroffen und die genehmigten Maßnahmen fallen nicht unter den vorliegenden Beschluss.

1.5. VERLÄNGERUNG VON NN 34A/2000

- (19) Mit Schreiben vom 15. März 2006, am selben Tag eingetragen, haben die österreichischen Behörden eine Verlängerung der Maßnahmen betreffend das Biozeichen bis zum 31. Dezember 2010⁽⁸⁾ angemeldet (die staatliche Beihilferegelung N 175/2006 wurde mit der Entscheidung K(2006) 2281 der Kommission vom 2. Juni 2006 genehmigt). Mit Schreiben vom 19. November 2008 hat die Republik Österreich eine Verlängerung der Beihilfemaßnahme NN 34A/2000 für das Gütesiegel und das Biozeichen, die bis zum 31. Dezember 2010 befristet war, bis zum 31. Dezember 2013 angemeldet. Die angemeldete Beihilfe, die unter der Nummer N 589/2008 registriert und mit der Entscheidung K(2009) 1092 der Kommission vom 25. Februar 2009 genehmigt wurde, ersetzt gleichzeitig die Beihilfemaßnahme N 175/2006.
- (20) Der vorliegende Beschluss betrifft nicht die vorgenannten Beihilferegelungen N 175/2006, N 589/2008, N 239/2004 und N 496/2009.
- (21) Gegenstand des vorliegenden Beschlusses sind die nicht angemeldeten Maßnahmen der AMA im Rahmen der Beihilferegelung NN 34/2000 (Zeitraum vor dem 26. September 2002) und die Maßnahmen der AMA, auf die in der annullierten Entscheidung NN 34A/2000 der Kommission (Zeitraum nach dem 26. September 2002) eingegangen wurde.

2. VERFAHREN VOR DEN GERICHTEN DER UNION (GERICHT UND GERICHTSHOF) UND ERÖFFNUNGS-BESCHLUSS

2.1. VERFAHREN VOR DEM GERICHT — RECHTSSACHE T-375/04

- (22) Die Entscheidung der Kommission im Verfahren NN 34A/2000 wurde von den in Erwägungsgrund 4 genannten Beschwerdeführern am 17. September 2004 beim Gericht erster Instanz (nunmehr: Gericht) angefochten. Die Rechtssache wurde unter der Nummer T-375/04 registriert.
- (23) In seinem Urteil vom 18. November 2009 ist das Gericht zu dem Schluss gelangt, dass die Kommission das förmliche Prüfverfahren hätte eröffnen sollen, weil ein Widerspruch besteht zwischen i) dem Wortlaut des AMA-Gesetzes von 1992, demzufolge die Regelung nach Auffassung des Gerichts auf einheimische Erzeugnisse beschränkt ist, und ii) den AMA-Richtlinien und den Zusicherungen der österreichischen Behörden, denen zufolge die Regelung auch Erzeugnissen aus anderen Mitgliedstaaten offen steht. Das Gericht stellte fest, dass dieser Widerspruch ausreicht, um ernsthafte Zweifel an der Vereinbarkeit der Regelung mit dem Binnenmarkt entstehen zu lassen.

⁽⁸⁾ Im Rahmen der Beihilferegelung NN 34A/2000 waren die Biozeichen-Werbemaßnahmen auf den 31. März 2006 und die Biozeichen-Qualitätssicherungsmaßnahmen auf den 31. Dezember 2008 befristet (siehe Erwägungsgrund 15).

- (24) Das Gericht gelangte daher zu dem Schluss (Randnr. 86 des Urteils), dass die Kommission das Verfahren gemäß dem vormaligen Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag (nunmehr Artikel 108 Absatz 2 AEUV) hätte einleiten sollen. Aus diesem Grund hat das Gericht die Entscheidung der Kommission in dem Verfahren NN 34A/2000 annulliert.

2.2. VERFAHREN VOR DEM GERICHTSHOF — RECHTSSACHE C-47/10

- (25) Die Republik Österreich hat am 27. Januar 2010 Berufung gegen das vorgenannte Urteil des Gerichts eingelegt. Die Berufung wurde als Rechtssache C-47/10 registriert.
- (26) In seinem Urteil vom 27. Oktober 2011 wies der Gerichtshof die von der Republik Österreich eingelegte Berufung zurück und hat das Urteil des Gerichts ohne Einschränkung bestätigt.

2.3. ERÖFFNUNGSBESCHLUSS UND ANSCHLIESSENDE VERFAHRENSCHRITTE

- (27) Infolge des Urteils des Gerichtshofs hat die Kommission bezüglich des Falls NN 34A/2000 das förmliche Prüfverfahren gemäß Artikel 108 Absatz 2 AEUV eingeleitet. In Anbetracht der Begründung des Urteils forderte die Kommission die österreichischen Behörden und die Beteiligten mit dem Eröffnungsbeschluss vom 12. Juni 2012 ⁽⁹⁾ auf, innerhalb eines Monats Stellung zu nehmen, um die Zweifel betreffend den in Erwägungsgrund 23 beschriebenen Widerspruch auszuräumen.
- (28) Die Kommission erhielt keine Stellungnahmen von Dritten.
- (29) Mit Antwortschreiben vom 29. Juni 2012 bat Österreich um eine Verlängerung der Antwortfrist. Die Fristverlängerung wurde von der Kommission mit Schreiben vom 13. Juli 2012 bewilligt.
- (30) Die österreichischen Behörden übermittelten ihre Stellungnahme am 14. September 2012.
- (31) Mit Schreiben vom 19. Februar 2014 erbat die Kommission weitere Auskünfte. In ihrem Antwortschreiben vom 14. März 2014 baten die österreichischen Behörden, die Frist für die Antwort zu verlängern. Am 7. Mai 2014 übermittelte Österreich zusätzliche Auskünfte.
- (32) Die Kommission ersuchte am 17. Dezember 2014 erneut um Auskünfte. Am 23. Dezember 2014 baten die österreichischen Behörden um eine Verlängerung der Antwortfrist. Diese Fristverlängerung wurde von der Kommission mit Schreiben vom 8. Januar 2015 bewilligt. Die österreichischen Behörden übermittelten ihre Antworten am 26. Februar 2015 und am 3. März 2015.

3. BESCHREIBUNG DER BEIHILFEMASSNAHMEN

3.1. BEZEICHNUNG

- (33) AMA-Marketingmaßnahmen

3.2. LAUFZEIT

- (34) Das AMA-Gesetz, mit dem die AMA gegründet wurde, ist 1992 in Kraft getreten. Gemäß den Auskünften, die die österreichischen Behörden mit Schreiben vom 4. Juli 1997, eingetragen am 7. Juli 1997, übermittelt haben, gibt es die Vermarktungsmaßnahmen seit 1994, d. h., es gab sie schon vor dem 1. Januar 1995, dem Zeitpunkt des Beitritts Österreichs zur Europäischen Union. Die AMA-Maßnahmen wurden von den österreichischen Behörden jedoch nicht gemäß Artikel 143 bzw. 144 der Akte über den Beitritt der Republik Österreich ⁽¹⁰⁾ mitgeteilt.

⁽⁹⁾ Siehe Fußnote 1.

⁽¹⁰⁾ Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Norwegen, der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge, ABl. C 241 vom 29.8.1994, S. 21. angepasst in ABl. L 1 vom 1.1.1995, S. 1.

- (35) In seinem Schreiben vom 14. September 2012 erklärte Österreich, dass die Kommission über die Marketingmaßnahmen der Österreichischen Wein-Marketing unterrichtet gewesen sei. Die Angaben in diesem Schreiben ⁽¹¹⁾ beziehen sich jedoch nur auf zweckdienliche Maßnahmen, die die Kommission gemäß Artikel 93 Absatz 1 EG-Vertrag (nunmehr Artikel 108 Absatz 1 AEUV) für den Weinsektor vorgeschrieben hat. Diese Maßnahmen fallen nicht in den Geltungsbereich dieses Beschlusses.
- (36) Mit Schreiben vom 7. Februar 1997 hat die Kommission Österreich im Rahmen des OECD-Überwachungsberichts mitgeteilt, dass die AMA-Fördermaßnahmen gegebenenfalls staatliche Beihilfen darstellen, und die österreichischen Behörden somit aufgefordert, alle Auskünfte zu übermitteln, die erforderlich sind, um diese Maßnahmen im Rahmen der geltenden Regeln für staatliche Beihilfen zu beurteilen, und die einschlägigen Anmeldeformulare auszufüllen. Mit Schreiben vom 23. Juni 1997 haben die österreichischen Behörden die erbetenen Auskünfte und ein ausgefülltes Anmeldeformular übermittelt ⁽¹²⁾.
- (37) In ihrem Schreiben vom 14. September 2012 erklärten die österreichischen Behörden, dass das Schreiben vom 23. Juni 1997 eine gültige Anmeldung darstellte und dass der Mitgliedstaat nach Ablauf der Zweimonatsfrist berechtigterweise der Auffassung gewesen sei, dass für diese Maßnahmen eine Genehmigung als staatliche Beihilfe bestehe.
- (38) Hinsichtlich des Enddatums der Durchführung muss zwischen den verschiedenen Marketingtätigkeiten der AMA unterschieden werden.
- (39) Die Kommission stellt in diesem Zusammenhang fest, dass sie mit der Entscheidung vom 20. Oktober 2004 unter der Nummer N 239/2004 die folgenden Marketingmaßnahmen der AMA genehmigt hat: generische Marketingmaßnahmen (Werbung und PR-Aktivitäten), Marketingmaßnahmen außerhalb Österreichs und Marktforschung.
- (40) Zusammenfassend war das Enddatum der Maßnahme für das AMA-Biozeichen und -Gütesiegel der 31. Dezember 2008, ausgenommen für die Werbemaßnahmen für das Biozeichen, die am 31. Dezember 2006 abgelaufen waren (siehe Erwägungsgründe 15 und 19). Die übrigen AMA-Marketingmaßnahmen sind am 20. Oktober 2004 abgelaufen, dem Datum, an dem die angemeldete Maßnahme N 239/2004 genehmigt wurde (siehe Kapitel 1.4 und Erwägungsgrund 39).
- (41) Die Kommission stellt außerdem fest, dass eine von der AMA verwaltete Maßnahme für eine Rindfleischwerbekampagne angemeldet und mit Schreiben vom 15. Dezember 1998 unter der Nummer N 570/1998 genehmigt wurde. Die Laufzeit dieser Beihilfe war auf zwei Jahre beschränkt.
- (42) Der Kommission ist nicht bekannt, dass es während des betreffenden Zeitraums außer den Maßnahmen, die unter die Kommissionsentscheidungen in den Beihilfesachen N 570/1998, NN 34A/2000 und N 239/2004 fallen, andere genehmigte Beihilfemaßnahmen im Zusammenhang mit den AMA-Marketingmaßnahmen gegeben hat.

3.3. BEIHILFEBETRAG

- (43) Gemäß den Angaben in den detaillierte Abrechnungen für die Jahre 1995-1999 ⁽¹³⁾ und 2000-2008 ⁽¹⁴⁾ wurden die folgenden Beträge für die AMA-Marketingtätigkeiten aufgewendet:

1995: 13 084 204,72 EUR

1996: 16 241 658,38 EUR

1997: 15 306 219,65 EUR

1998: 18 217 604,15 EUR

1999: 18 158 485,48 EUR

2000: 15 867 096,22 EUR

2001: 12 092 317,52 EUR

2002: 13 538 228,32 EUR

⁽¹¹⁾ D. h. die Bezugnahme auf die Kommissionsentscheidung NN 88/98.

⁽¹²⁾ Siehe Erwägungsgrund 145 und folgende.

⁽¹³⁾ Diese Berichte wurden als Anlage zum Schreiben der österreichischen Behörden vom 16. Oktober 2000 übermittelt, mit dem sie die Bitte der Kommission um ergänzende Auskünfte vom 19. Juni 2000 beantworteten.

⁽¹⁴⁾ Diese Berichte wurden mit Schreiben der österreichischen Behörden vom 14. September 2012 übermittelt.

2003: 9 044 509,01 EUR

2004: 10 559 442,86 EUR

2005: 8 994 712,20 EUR

2006: 12 193 320,12 EUR

2007: 12 285 344,67 EUR

2008: 15 087 084,71 EUR

- (44) Mit Schreiben vom 12. Juni 2012 wurden die österreichischen Behörden gebeten, die vorstehenden Zahlen zu bestätigen und eine Aufschlüsselung der Finanzmittel pro Jahr für jede Beihilfekategorie (Werbung für Gütesiegel und Biozeichen, generische Werbung, Werbung außerhalb Österreichs, Qualitätsmaßnahmen sowie technische Hilfe betreffend die beiden Siegel und generische Erzeugnisse) vorzulegen. Die folgenden Zahlen wurden mit Schreiben vom 14. September 2012 übermittelt.

(EUR)

	Werbemaßnahmen für Gütesiegel und Biozeichen	generische Werbung	Werbung außerhalb Österreichs	Qualitätsmaßnahmen	technische Hilfe für beide Siegel und generische Erzeugnisse	Sonstiges nicht zuordenbar	Summe
1995	1 299 346,00	6 362 489,86	3 571 312,11	371 139,09	582 771,80	897 145,82	13 084 204,68
1996	2 233 341,97	8 643 529,94	2 888 555,25	394 070,06	779 226,09	1 302 935,06	16 241 658,37
1997	1 711 790,25	8 550 846,55	2 679 179,98	362 098,72	752 833,66	1 249 471,22	15 306 220,38
1998	1 347 618,61	9 607 372,32	3 555 154,59	689 570,37	1 078 268,11	1 939 620,16	18 217 604,16
1999	1 950 511,57	9 740 191,85	3 444 902,31	802 776,30	874 229,94	1 345 873,52	18 158 485,49
2000	1 616 472,22	8 148 390,41	2 387 445,85	1 327 850,90	993 697,77	1 393 239,07	15 867 096,22
2001	1 537 390,80	5 448 146,98	2 234 769,81	728 167,14	899 896,37	1 243 946,42	12 092 317,52
2002	1 336 612,09	7 237 058,31	2 092 667,47	381 162,95	825 295,61	1 665 431,89	13 538 228,32
2003	1 628 162,19	3 561 930,45	1 487 154,69	74 665,78	491 988,97	1 800 606,93	9 044 509,01
2004	1 562 732,58	4 934 174,90	1 366 698,52	129 725,39	804 018,00	1 762 093,47	10 559 442,86

- (45) Außerdem teilten die österreichischen Behörden die folgenden Zahlen für die Maßnahmen betreffend das Biozeichen und das Gütesiegel im Zeitraum 2002-2008 mit.

Jahr	Gesamtkosten lt. Jahresbericht	davon AMA-Gütesiegel	in % von Gesamt	davon AMA-Bio-Zeichen	in % von Gesamt
2002	13 538 228,32	1 356 909,27	10,02	320 695,40	2,37
2003	9 044 509,01	2 139 261,31	23,65	829 573,19	9,17
2004	10 559 442,86	1 187 575,61	11,25	994 446,40	9,42

Jahr	Gesamtkosten lt. Jahresbericht	davon AMA-Gütesiegel	in % von Gesamt	davon AMA-Bio-Zeichen	in % von Gesamt
2005	8 994 712,20	1 709 859,07	19,01	714 448,63	7,94
2006	12 193 320,12	2 834 299,23	23,24	327 752,62	2,69
2007	12 285 344,67	3 466 665,92	28,22	641 760,86	5,22
2008	15 087 995,71	3 410 221,60	22,60	1 273 517,59	8,44
Summe	81 703 552,89	16 104 792,01		5 102 194,69	

3.4. BEGÜNSTIGTE

- (46) Aus den verfügbaren Angaben geht hervor, dass es sich bei den Begünstigten der Marketingmaßnahmen um landwirtschaftliche Erzeuger sowie um Unternehmen handelt, die im Sektor der Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätig sind, einschließlich der Lebensmittelindustrie.

3.5. RECHTSGRUNDLAGE

- (47) Der Basisrechtsakt für alle AMA-Marketingmaßnahmen ist das AMA-Gesetz — Bundesgesetz über die Errichtung der Marktordnungsstelle „Agrarmarkt Austria“⁽¹⁵⁾.
- (48) Auf ein Auskunftsersuchen vom 30. April 2014 hin teilten die österreichischen Behörden alle Durchführungsrechtsakte (Richtlinien, Verordnungen usw., einschl. AMA-Richtlinien und weitere interne Regeln), die für das Gütesiegel und das Biozeichen gelten, sowie die jeweiligen Marketingmaßnahmen mit.

3.6. DIE AMA MARKETING UND DIE FINANZIERUNG DER MASSNAHME DURCH PARAFISKALISCHE ABGABEN

- (49) Die AMA ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, die im Jahr 1992 durch das AMA-Gesetz gegründet wurde und vom Staat kontrolliert wird. Die Regelung wird von der AMA-Marketing verwaltet, einer 100 %igen Tochtergesellschaft der AMA.
- (50) In dem Fall NN 34A/2000 haben die österreichischen Behörden die folgenden Auskünfte über die Situation und die Tätigkeiten der AMA mitgeteilt:
- (51) Den österreichischen Behörden zufolge vermarkten die AMA und die AMA-Marketing keine Waren oder Dienstleistungen. Die AMA-Marketing überwacht die Verwendung des Gütesiegels und des Biozeichens, plant und koordiniert Absatzförderungsmaßnahmen (Werbung, Messen, Ausstellungen, PR-Veranstaltungen und ähnliches), erstellt Informationsmaterial zu den Qualitätsprogrammen sowie den Siegeln und vergibt Forschungsaufträge zu verschiedenen mit der Qualität der landwirtschaftlichen Erzeugung im Zusammenhang stehenden Themen.
- (52) Die AMA-Marketing führt keine Werbekampagnen oder Produktkontrollen durch. Stattdessen wählt sie gemäß nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/50/EWG des Rates⁽¹⁶⁾ und der anschließenden Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁷⁾ private Unternehmen aus, die mit der Durchführung solcher Kampagnen bzw. Kontrollen beauftragt werden.
- (53) Die österreichischen Unternehmen der Land- und Ernährungswirtschaft sind durch das AMA-Gesetz zur Entrichtung von Abgaben verpflichtet, die der 100 %igen Finanzierung dieser Maßnahmen dienen. Die AMA und die AMA-Marketing selbst werden auch aus diesen Abgaben finanziert.

⁽¹⁵⁾ Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich (BGBl.) 376/1992.

⁽¹⁶⁾ Richtlinie 92/50/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge (ABl. L 209 vom 24.7.1992, S. 1).

⁽¹⁷⁾ Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge (ABl. L 134 vom 30.4.2004, S. 114).

- (54) Gemäß dem AMA-Gesetz (§ 21c Absatz 1) ist in folgenden Fällen eine Abgabe zu entrichten:
- Übernahme von Milch zur Be-/Verarbeitung,
 - Vermahlung von Getreide,
 - Schlachtung von ausgewachsenen Rindern, Kälbern, Schweinen, Lämmern, Schafen und Schlachtgeflügel,
 - Haltung von Legehennen zur Erzeugung von Hühnereiern,
 - Erzeugung von Gemüse und Obst,
 - Erzeugung von Kartoffeln (ausgenommen Kartoffeln zur Stärke- und Alkoholerzeugung),
 - Erzeugung oder Kultivierung von Gartenbauerzeugnissen,
 - Bewirtschaftung von Weingartenflächen,
 - erstmaliges Inverkehrbringen von Wein.
- (55) Auch die maximale Höhe der Beiträge ist im AMA-Gesetz (§ 21d) festgelegt. Die tatsächliche Beitragshöhe wird aber durch Verordnung des Verwaltungsrates der AMA festgelegt.
- (56) Mit Schreiben vom 14. September 2012 übermittelten die österreichischen Behörden für die im Zeitraum 1995-2008 erhobenen Beiträge ⁽¹⁸⁾ folgende Beträge:

1995	— 13 833 026,19 EUR
1996	— 15 260 738,33 EUR
1997	— 14 340 815,84 EUR
1998	— 15 473 675,13 EUR
1999	— 15 260 405,37 EUR
2000	— 15 419 046,38 EUR
2001	— 15 228 252,40 EUR
2002	— 15 461 156,95 EUR
2003	— 13 529 199,62 EUR
2004	— 17 320 613,38 EUR
2005	— 16 003 552,29 EUR
2006	— 16 030 054,67 EUR
2007	— 15 909 792,32 EUR
2008	— 15 880 813,22 EUR

- (57) So wurden im Jahr 2003 folgende Abgaben in Höhe von insgesamt 13 529 199,62 EUR erhoben:

Milch	7 754 833,88
Ausgewachsene Rinder	1 141 663,81

⁽¹⁸⁾ Anlage zu den Randnummern 31 und 47 des Schreibens vom 14. September 2012. Das Schreiben besteht aus einem Hauptteil und Anlagen.

Schweine	1 976 514,84
Kälber	31 926,33
Schafe und Lämmer	34 046,38
Schlachtgeflügel	405 925,74
Legehennen	427 690,62
Obst	769 823,87
Gemüse	408 448,99
Kartoffeln	243 896,60
Gartenbauerzeugnisse	334 428,56

- (58) Gemäß § 21c Absatz 2 des AMA-Gesetzes sind Waren, die nicht aus Österreich stammen, von diesen Abgaben befreit.

4. DIE AMA-MARKETINGMASSNAHMEN

- (59) Mit Schreiben vom 16. Oktober 2000 übermittelten die österreichischen Behörden im Rahmen des Verfahrens NN 34/2000 Jahresberichte für die Jahre 1995, 1996, 1997, 1998 und 1999, in denen alle AMA-Marketingmaßnahmen aufgeführt sind.
- (60) Hinsichtlich des Gütesiegels und des Biozeichens übermittelten die österreichischen Behörden eine detaillierte Beschreibung im Rahmen der Bewertung der Beihilferegelung NN 34A/2000.
- (61) Auf der Grundlage dieser Auskünfte kann davon ausgegangen werden, dass die Marketingtätigkeiten unter folgenden Beihilfekategorien zusammengefasst werden können:
- Werbung, einschließlich der Werbung für das Gütesiegel und das Biozeichen, generische Marketingmaßnahmen und Werbemaßnahmen außerhalb Österreichs (Abschnitt 4.1);
 - Beihilfen für Qualitätssicherungssysteme, Qualitätskontrollen und Kontrollen für ökologische/biologische Erzeugnisse mit dem Gütesiegel und Biozeichen (Abschnitt 4.2) und
 - Maßnahmen zur technischen Hilfe (Abschnitt 4.3).
- (62) Eine detaillierte Beschreibung der Maßnahmen pro Beihilfekategorie folgt in den Abschnitten 4.1, 4.2 und 4.3.

4.1. WERBUNG

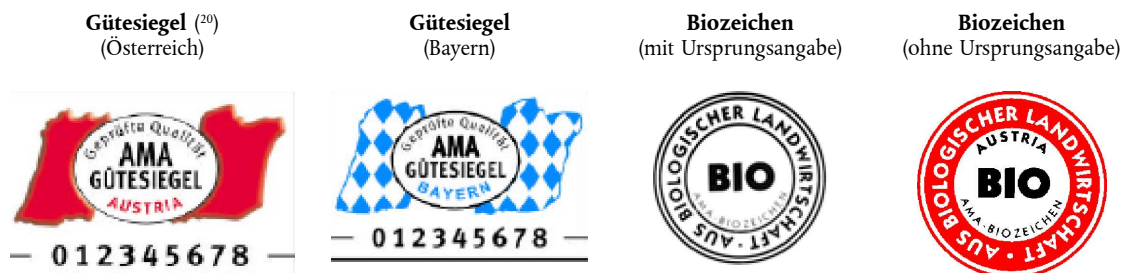
4.1.1. WERBEMASSNAHMEN BETREFFEND DAS GÜTESIEGEL UND DAS BIOZEICHEN

- (63) Gemäß den von den österreichischen Behörden übermittelten Angaben im Zusammenhang mit der Beihilferegelung NN 34A/2000 war die Angabe des Ursprungs beim Biozeichen freiwillig. Das Gütesiegel wies immer — abhängig vom Mitgliedstaat oder der Erzeugungsregion — eine besondere Ursprungsangabe und ein zweites Feld auf, das durch seine farbliche Gestaltung und/oder durch Symbole (grafisch) auf den Ursprung des Erzeugnisses hinwies.

Logos und Förderfähigkeit im Rahmen der Regelung

- (64) Den Auskünften der österreichischen Behörden zur Beihilferegelung NN 34A/2000 zufolge sahen die Zeichen im Zeitraum nach 2002 wie folgt aus:

Aussehen der Zeichen nach 2002 ⁽¹⁹⁾



- (65) Aus den der Kommission für den Zeitraum 1995-2002 vorgelegten Beispielen scheint hervorzugehen, dass das Biozeichen genauso aussah wie im Zeitraum nach 2002, während das Gütesiegel bis 31. Dezember 1999 anders aussah (siehe nachstehende Abbildung): im mittleren Feld, d. h. an visuell dominierender Stelle des Siegels, stand anstelle der Angabe „AMA Gütesiegel“ das Wort „Austria“ (in derselben Größe).

Aussehen des Gütesiegels im Zeitraum vom 1. Januar 1995 bis zum 31. Dezember 1999 (Österreich)



- (66) Ab Januar 2000 wurde das ursprüngliche Gütesiegel durch das in Erwägungsgrund 65 abgebildete Zeichen ersetzt ⁽²¹⁾. Dies zeigt sich auch in den anschließenden Jahresberichten.
- (67) Den Auskünften zur Beihilferegelung NN 34A/2000 zufolge wurden das Biozeichen und das Gütesiegel nur für Erzeugnisse verliehen, die bestimmte Qualitätskriterien in Bezug auf die Produktionsmethoden, die Produktmerkmale und, in bestimmten Fällen, die Anforderungen im Hinblick auf die geografische Herkunft eines Erzeugnisses erfüllten.
- (68) Die österreichischen Behörden haben zugesichert, dass die Vorschriften der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²²⁾ in der bezuschussten Werbung eingehalten wurden.
- (69) Das Biozeichen wurde nur für ökologische Erzeugnisse verliehen, die die Kriterien der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates ⁽²³⁾ erfüllten.

⁽¹⁹⁾ Diese Zeichen waren in Erwägungsgrund 13 der Kommissionsentscheidung über die Beihilferegelung NN 34A/2000 abgebildet.

⁽²⁰⁾ Dieses Zeichen wurde auch im Zeitraum 1999-2002 verwendet.

⁽²¹⁾ Das Zeichen ist in den Produktrichtlinien des Jahres 2000 (Richtlinien für Frischfleisch, Fleischerbetriebe, Fleischwaren, Frischeier, Putenfleisch, Milch und Milchprodukte, Obst, Gemüse und Speisekartoffeln, Speisefette, Speiseöle, diverse Lebensmittel) aufgeführt.

⁽²²⁾ Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür (ABl. L 109 vom 6.5.2000, S. 29).

⁽²³⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 198 vom 22.7.1991, S. 1).

- (70) Das Gütesiegel wurde nur Erzeugnissen verliehen, die die Qualitätskriterien nach Artikel 24a Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates ⁽²⁴⁾ erfüllten. Die Erzeugnisse, die die mit der Gütesiegelnutzung verbundenen Qualitätskriterien erfüllten, entsprachen den folgenden höheren Normen im Sinne von Randnummer 47 der Leitlinien 2000-2006 ⁽²⁵⁾.

Erzeugnis	Kriterium
Rindfleisch	pH-Wert: pH ₃₆ frühestens 36 h nach der Tötung. Grenzwert: < 5,80.
Schweinefleisch	PSE-Schweinefleisch: pH-Wert: pH ₁ frühestens 30 min nach der Tötung. Grenzwert: min. 6,00.
	Ausschließlich Fleisch der Handelsklasse S und E zulässig.
	DFD-Schweinefleisch: pH-Wert: pH ₁₂ frühestens 12 h nach der Tötung. Grenzwert: max. 5,80.
Putenfleisch	Bakteriologische Anforderungen: vor Zerlegung: Gesamtkeimzahl max. L 50 000 KbE/cm ² und Enterobacteriaceae max. L 500 KbE/cm ² , nach Zerlegung: Gesamtkeimzahl max. L 100 000 KbE/cm ² und Enterobacteriaceae max. L 1 000 KbE/cm ² .
Eier	Nur Boden- oder Freilandhaltung.
	Teilnahme an einem Salmonellenvermeidungs- und -kontrollprogramm.
Milch und Milcherzeugnisse	Gehalt an Lipopolysacchariden ≤ 400 EU/ml.
	Nur 1. Güteklasse von 4 bestehenden Klassen.
	Im mikrobiologischen Toleranzbereich stellen die niedrigeren Grenzwerte (nach der österreichischen Milchhygieneverordnung) die oberen Grenzwerte für Gütesiegel-Erzeugnisse dar. Wenn, zum Beispiel, laut Gesetz ein Toleranzbereich von 1-3 festgesetzt ist, sind bei Gütesiegel-Erzeugnissen Werte bis höchstens 1 zulässig.
	Zahl der Hefen und Schimmelpilze in fermentierten Milcherzeugnissen: ≤ 10/ml, in Butter: ≤ 100/g, in Frischkäse: ≤ 1 000/g.
Honig	Wassergehalt max. 19 %, HMF-Gehalt ≤ 20 ppm.
Getreide, Getreideerzeugnisse	Weizen: Hl- Gewicht 80 kg, Klebergehalt 30 %, Proteingehalt 14 %, Sedimentationswert 50 Eh, Fallzahlen 250 Sek.; Roggen: Hl- Gewicht 72 kg, Amylogramm 500 AE; Braugerste: Proteingehalt max. 12 %, Vollgerstenanteil 90 %.
Ölpflanzen und Speiseöle	Säurezahl (SZ) 0,2 mg/kg.
	Peroxidzahl (POZ) (frische Proben) 1,5.
Speiseeis	Nur Rohmilch der höchsten Qualitätsklasse (S) von drei Qualitätsklassen.
	Keimzahl ≤ 50 000 (Toleranzbereich + 30 000).

⁽²⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80).

⁽²⁵⁾ Diese Normen sind in Erwägungsgrund 59 der Kommissionsentscheidung über die Beihilferegelung NN 34A/2000 beschrieben.

Erzeugnis	Kriterium
	Alle zulässigen mikrobiologischen Höchstwerte niedriger als die in der österreichischen Speiseeisverordnung festgelegten Werte.
Obst, Gemüse und Speisekartoffeln	Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nur gemäß der Positivliste der integrierten Produktion; z. B. sind bei den Gütesiegelerzeugnissen nur ca. 160 der ca. 300 im österreichischen Pflanzenschutzmittelgesetz genannten Pflanzenschutzchemikalien zulässig.
	Bei der Stickstoffdüngung von Kartoffeln nur 100 kg reiner N/Hektar zulässig (gute landwirtschaftliche Praxis in Österreich: 175 kg.)
	Kein Stallmist zulässig.
	Keine Düngung ohne vorherige Bodenanalyse oder über Nährstoffstufe C (optimale Nährstoffversorgung) hinaus.

- (71) Als die im Siegel angegebene Ursprungsregion galt die Region, in der die Be- oder Verarbeitung des Erzeugnisses erfolgte und aus der die wertbestimmenden Rohstoffe stammten. Ein Drittel dieser Rohstoffe konnte aus anderen Regionen stammen, sofern sie nicht in der Ursprungsregion angebaut oder erworben werden konnten.
- (72) Die für die Erzeugung von Frischeiern bestimmten Legehennen mussten aus der betreffenden Region stammen und dort aufgefüttert worden sein. Die für die Erzeugung von Rind-, Schweine-, Puten- und Lammfleisch bestimmten Tiere mussten aus der betreffenden Region stammen.
- (73) Was das für das Gütesiegel verwendete Zeichen betrifft, so fügten die österreichischen Behörden ihrem Schreiben vom 14. September 2012 die für den Zeitraum bis 1999 geltenden Vorschriften bei. Aus diesen Informationen geht hervor, dass in beiden Vorschriften (AMA-Gütesiegel-Richtlinien ⁽²⁶⁾, Regulativ für die Verleihung des Rechts zur Führung der Ursprungs- und Gütezeichen für Lebensmittel ⁽²⁷⁾) und den Antragsformularen (Antrag auf Verleihung des Herkunfts- und Gütezeichens für Lebensmittel ⁽²⁸⁾) das in Erwägungsgrund 65 abgebildete Zeichen verwendet wurde.
- (74) Nach 1999 entsprach das für das Gütesiegel verwendete Zeichen dem in Erwägungsgrund 64 abgebildeten Zeichen.

Förderfähige Kosten im Rahmen der Regelung

- (75) Hinsichtlich des Gütesiegels kann auf der Grundlage der Angaben in den Jahresberichten für die Jahre 1995 bis 1999 und betreffend die Beihilferegelung NN 34A/2000 gefolgert werden, dass Kosten für Werbekampagnen gefördert wurden, die auf die Steigerung des Qualitätsbewusstseins der Verbraucher und die Werbung für das Gütesiegel ausgerichtet sind. Das Ziel ist die Imagebildung für das Gütesiegel, damit es als Orientierungshilfe beim Einkauf dienen kann.
- (76) Hinsichtlich des Biozeichens wurden Werbekampagnen gefördert, die der Aufklärung der Verbraucher über die das Biozeichen tragenden Erzeugnisse und die mit der Zeichennutzung verbundenen Qualitätsanforderungen sowie über den ökologischen Landbau als Ganzes dienen.
- (77) Die Kampagnen umfassten Anzeigen in gedruckten und elektronischen Medien, Werbung am Verkaufsort und bei öffentlichen Veranstaltungen, Informationsstände mit Broschüren über Erzeugnisse mit dem Gütesiegel oder Biozeichen, Informationsprospekte im Rahmen von Produktverkostungen auf Messen und bei anderen

⁽²⁶⁾ AMA-Gütesiegel-Richtlinie „Frischfleisch“ von April 1999, Richtlinien „Frischfleisch“ von April 1997, Richtlinien „Frischfleisch“ von April 1997 (Anpassung entsprechend Beiratsbeschluss vom 22.1.1998), Richtlinien „Frischfleisch“ von Februar 1996, Richtlinien „diverse Lebensmittel“.

⁽²⁷⁾ Von Februar 1997.

⁽²⁸⁾ Den österreichischen Behörden zufolge wurde dieses Formular bis zum 31. Dezember 2000 verwendet.

öffentlichen Veranstaltungen und andere Mittel, mit denen der Verbraucher angesprochen werden sollte, z. B. Bodenmarkierungen (in Supermärkten) mit sich auf das Gütesiegel und das Biozeichen beziehenden Symbolen und Informationen. Die Kampagnen waren jeweils auf verschiedene Produktgruppen ausgerichtet, je nach den örtlichen Gegebenheiten und der Marktlage.

- (78) Den Auskünften der österreichischen Behörden zur Maßnahme NN 34A/2000 zufolge verwiesen die Anzeigen und Aktivitäten an den Verkaufsorten und bei anderen öffentlichen Veranstaltungen im Zeitraum 2002-2008 nicht auf namentlich genannte Unternehmen oder Handelsmarken. Sie enthielten nur Informationen zu den mit dem Gütesiegel verbundenen Qualitätsanforderungen und Qualitätskontrollen, um die Verbraucher über die besondere Qualität der mit diesem Siegel versehenen Erzeugnisse aufzuklären. Unterstützung für Aktivitäten am Verkaufsort stand allen interessierten Unternehmen offen, die solche Kampagnen in ihren Räumlichkeiten veranstalten wollten. Die Unternehmen selbst erhielten keinen Zuschuss im Rahmen der angemeldeten Regelung.
- (79) Außerdem musste den österreichischen Behörden zufolge der Ursprung des Erzeugnisses, falls angegeben, die sekundäre Werbebotschaft darstellen. Die österreichischen Behörden haben repräsentative Muster für gedrucktes und audiovisuelles Werbematerial vorgelegt, um aufzuzeigen, wie durch die Werbung sichergestellt wurde, dass der Hinweis auf den Ursprung des Erzeugnisses immer eine untergeordnete Rolle einnahm.
- (80) Aus den Auskünften zur Maßnahme NN 34A/2000 geht hervor, dass die Biozeichenmaßnahmen teilweise von der EU kofinanzierte Werbetätigkeiten betreffen.

4.1.2. GENERISCHE WERBEMASSNAHMEN

- (81) Aus den in den Jahresberichten 1995-1999 enthaltenen Angaben geht hervor, dass die Werbekampagnen Milch und Milcherzeugnisse, Fleisch und Fleischerzeugnisse, Eier, Obst, Gemüse und Kartoffeln sowie Verarbeitungserzeugnisse aus diesen Rohstoffen und Blumen betrafen.
- (82) Die Werbekampagnen umfassten Anzeigen in gedruckten und elektronischen Medien sowie Absatzförderung am Verkaufsort, auf Messen und bei anderen öffentlichen Veranstaltungen. Die Absatzförderung nutzte Informationsstände mit Produktproben und Broschüren zu den beworbenen Produkten und andere Mittel, die die Aufmerksamkeit des Verbrauchers erregen, wie Produkttests, Gewinnspiele, Poster, Deckenhänger und Bodenmarkierungen mit Informationen zu den beworbenen Produkten. Außerdem wurde gedrucktes und anderes Material hergestellt, um die verschiedenen Produkte oder Produktgruppen zu bewerben. Dazu gehören Informationsbroschüren, Zeitschriften, Kochbücher, bedruckte Bekleidung und Werbegeschenke.

Konkrete Werbekampagnen im Rahmen der Regelung

- (83) In den der Kommission für den betreffenden Zeitraum vorliegenden Werbebeispielen wird nicht nur auf dem Gütesiegel sondern auch an anderer Stelle im Werbematerial mit einem Wort oder Symbol auf den Ursprung des Erzeugnisses verwiesen.
- (84) Um einige im Jahresbericht 1995 aufgeführte Beispiele und die der Kommission von Österreich vorgelegten Muster zu nennen:
- Eine Kampagne von 1995 bezieht sich auf „Geflügel aus Österreich“. Im Hauptblickfeld des Zeichens war die österreichische Flagge abgebildet.
 - Eine Werbekampagne von 1995 stand unter dem Motto „Appetit auf Österreich“. Im Hauptblickfeld des Zeichens (mit dem Wort „Österreich“) stand die österreichische Flagge als Hintergrund. Der beschreibende Teil der Werbung enthielt einen klaren Hinweis auf den Ursprung der Erzeugnisse („Lebensmittel aus Österreich — warum?“).
 - Eine Werbekampagne für Eier aus Österreich wurde 1995 unter dem Motto „Qualitätseier frisch aus Österreich“ veranstaltet.
 - Der Kommission vorgelegtes Werbematerial für Erdbeeren wurde mit dem Zeichen „Obst aus Österreich“ vertrieben.

- Bei einer Werbekampagne für Rindfleisch lautete das Motto „Österreichisches Rindfleisch, jedes Stück ein Gustostück“.
- Für Schweinefleisch lief eine Werbekampagne unter dem Motto „Schweinefleisch aus Österreich, da weiß man, was man isst“.
- Für Käse wurde eine Kampagne unter dem Motto „Typisch Österreich, Käse mit Charakter“ veranstaltet.
- (85) Im Jahresbericht **1996** wird der Auftrag der AMA wie folgt zusammengefasst: „die einheimischen Konsumenten, trotz der zunehmenden Vielfalt des europäisch werdenden Lebensmittelangebotes, von den Vorzügen österreichischer Produkte zu überzeugen“⁽²⁹⁾. Der Bericht fährt wie folgt fort: „Diese Kultivierung der ‚Präferenz für Österreich‘ ist ein wesentlicher Beitrag zur Marktanteilsicherung für unsere Agrarprodukte“. Im selben Bericht wird festgestellt, dass die Zusammenarbeit zwischen der AMA-Marketing und den Erzeugern des Landes so erfolgreich war, dass ausländische Milch- und Buttererzeuger kaum Zugang zum österreichischen Markt fanden⁽³⁰⁾.
- (86) Im Schlusskapitel des Berichts („Patriotismus bei Handel und Konsument gefragt“) wird hervorgehoben, dass der hohe Marktanteil der heimischen Erzeugnisse gegenüber anderen konkurrierenden EU-Erzeugnissen gesichert wurde⁽³¹⁾. Im Bericht werden die an der Kampagne beteiligten Unternehmen (Einzelhandelsketten)⁽³²⁾ genannt und wird betont, dass die Verwendung des rot-weiß-roten Logos mit der Hervorhebung der Vorteile von österreichischen Lebensmitteln für den Verbraucher einherging.
- (87) Für die Werbekampagnen und -maßnahmen von 1996 werden folgende Beispiele angeführt:
- a) So wird im Bericht auf die Kampagne „Unsere Butter kann durch nichts ersetzt werden“ verwiesen⁽³³⁾.
- b) Andere im Jahresbericht genannte Beispiele betreffen heimisches Fleisch: „Österreichs bestes Rezept“, „Rindfleisch aus Österreich“⁽³⁴⁾. Die Verteilung des Werbematerials scheint sehr weit gestreut gewesen zu sein. Im Jahresbericht ist von 400 000 gedruckten Exemplaren der Broschüre „Kalbfleisch aus Österreich“ und 800 000 Exemplaren der Broschüre „Alles über Fleisch“ die Rede⁽³⁵⁾.
- (88) Der Bericht nennt auch Kampagnen ohne Hinweis auf den Ursprung der Erzeugnisse wie „Milch — White Energy“⁽³⁶⁾ oder die Schulkampagne unter dem Motto „Der unbesiegbare Apfel“⁽³⁷⁾. Letztere enthält keinen Hinweis auf Markennamen oder den Ursprung des Erzeugnisses, sondern bezieht sich nur auf die generischen Merkmale des Obstes (Nährstoffe, Energie, Vitamine, Mineralstoffe usw.).
- (89) Im Jahresbericht **1997** werden AMA-Maßnahmen erwähnt, die durchgeführt werden, um Eintrittsbarrieren gegenüber EU-Anbietern aufzubauen, und ein Fall angeführt, in dem es den heimischen Herstellern von Joghurt gelungen ist, einen Marktanteil von 15 % von ausländischen Anbietern zurückzugewinnen⁽³⁸⁾.
- (90) Für das Jahr **1999** bezieht sich die Werbung in einigen Werbebeispielen auf bestimmte Firmen (insbesondere in einer gedruckten Anzeige für österreichischen Käse wird der Käseerzeuger [...])⁽³⁹⁾ und in einer Werbung für österreichische Eier die Einzelhandelskette [...])⁽⁴⁰⁾ genannt).
- (91) In der Werbung für Joghurt mit dem AMA-Gütesiegel erschien der folgende Text: „Joghurt aus Österreich“⁽⁴¹⁾.

⁽²⁹⁾ AMA-Tätigkeitsbericht 1996, S. 3.

⁽³⁰⁾ AMA-Tätigkeitsbericht 1996, S. 12.

⁽³¹⁾ AMA-Tätigkeitsbericht 1996, S. 35.

⁽³²⁾ [...] — Unterliegt dem Berufsgeheimnis.

⁽³³⁾ AMA-Tätigkeitsbericht 1996, S. 15.

⁽³⁴⁾ Beide Beispiele werden im AMA-Tätigkeitsbericht 1996, Seite 17, erwähnt.

⁽³⁵⁾ AMA-Tätigkeitsbericht 1996, S. 19.

⁽³⁶⁾ AMA-Tätigkeitsbericht 1996, S. 13.

⁽³⁷⁾ AMA-Tätigkeitsbericht 1996, S. 26.

⁽³⁸⁾ AMA-Tätigkeitsbericht 1997, S. 3. „Die österreichische Naturqualität hat sich mit der Unterstützung der AMA auch 1997 am Heimmarkt eine Position gesichert, mit der es gelungen ist, *Eintrittsbarrieren gegenüber EU-Anbietern aufzubauen* und gleichzeitig den heimischen Produkten Unverwechselbarkeit zu garantieren. Dass der „Geschmack der Natur“ am Heimmarkt sogar Marktanteile zurückgewonnen hat, ist im Marktsegment Fruchtjoghurt klar abzulesen. So konnten 1997 von den heimischen Herstellern *15 % Marktanteil von ausländischen Anbietern zurückgewonnen werden*“.

⁽³⁹⁾ Unterliegt dem Berufsgeheimnis.

⁽⁴⁰⁾ Ebd.

⁽⁴¹⁾ Dieses Werbebeispiel steht auf Seite 10 des AMA-Tätigkeitsberichts 1999.

- (92) Die Jahresberichte für die Jahre 1997, 1998 und 1999 enthalten ähnliche Kampagnen und Mottos wie oben beschrieben.
- (93) Die Jahresberichte für die Jahre **2000** und **2001** verweisen auf Kampagnen wie:
- Milchwerbung („Frische Milch hat's in sich“) ⁽⁴²⁾
 - eine Schulmilchkampagne ⁽⁴³⁾
 - die Kampagne „Jugend 2000“ ⁽⁴⁴⁾
 - eine Broschüre für die Generation 50+ ⁽⁴⁵⁾

4.1.3. WERBEMASSNAHMEN AUSSERHALB ÖSTERREICHS

- (94) Mit den Werbemaßnahmen sollten die Verbraucher und das Fachpublikum über das Angebot der Produkte aus Österreich, ihren Geschmack und ihre kulinarische Verwendung informiert und dazu angeregt werden, diese (für sie neuen) Erzeugnisse zu probieren.
- (95) Die Werbekampagnen umfassten Werbung in den Medien, Broschüren und Prospekte, Werbegeschenke, Produktverkostungen und E-Mails an Verbraucher.
- (96) Die Werbung für österreichische Erzeugnisse erfolgte auch außerhalb Österreichs im Rahmen von österreichischen Lebensmittelwochen und internationalen Messen in EU-Mitgliedstaaten.
- (97) Angaben der österreichischen Behörden zufolge hatten die vorgenannten Abgaben für den Zeitraum 2002-2008 keine diskriminierende Wirkung im Sinne von Artikel 90 EG-Vertrag (nunmehr Artikel 110 AEUV). Sie führen insbesondere an, dass es keine Anzeichen dafür gebe, dass die außerhalb Österreichs vermarkteten Erzeugnisse österreichischen Ursprungs von der Maßnahme nicht im gleichen Ausmaß profitieren könnten wie die in Österreich vermarkteten Erzeugnisse.

4.2. STAATLICHE BEIHILFEN FÜR QUALITÄTSERZEUGNISSE

- (98) Hinsichtlich des AMA-Gütesiegels und -Biozeichens wurde eine Beihilfe gewährt für den Aufbau von Qualitätssicherungssystemen (Studien zur allgemeinen Verbesserung der Produktionsqualität, Erstellung und Vertrieb von Qualitätssicherungsdokumenten, Entwicklung von diesbezüglichen Informatiksystemen innerhalb der AMA-Marketing), Qualitätskontrollen und Kontrollen bei Bio-Erzeugnissen (Vor-Ort-Kontrollen durch externe Stellen und Laboranalysen). Die Kosten für alle routinemäßig durchzuführenden Qualitätskontrollen trugen die Lizenznehmer selbst.
- (99) Zusätzlich ist in den Jahresberichten 1995-1999 eine Maßnahme in Form der Einführung eines Qualitätssicherungssystems ISO 9002 aufgeführt.

4.3. MASSNAHMEN ZUR TECHNISCHEM HILFE

4.3.1. TECHNISCHE HILFE BEI GÜTESIEGEL UND BIOZEICHEN

- (100) Beihilfen wurden für allgemeine Informationsvorhaben, PR-Aktivitäten zur Verbreitung allgemeiner Informationen über die Qualitätszeichen und Wettbewerbe zur Werbung für die Qualitätszeichen (Gewinnspiele) gewährt.

⁽⁴²⁾ AMA-Tätigkeitsbericht 2000, S. 9.

⁽⁴³⁾ AMA-Tätigkeitsbericht 2000, S. 10.

⁽⁴⁴⁾ AMA-Tätigkeitsbericht 2000, S. 11.

⁽⁴⁵⁾ AMA-Tätigkeitsbericht 2000, S. 12.

- (101) Für die Beihilfe kamen die Kosten für die Organisation von Informationstreffen und die Erstellung von Prospekten, Katalogen, Newsletters und Internetbeiträgen in Betracht.
- (102) Ziel war es, den Verbrauchern allgemeine Fakten über das AMA-Gütesiegel- und -Biozeichen-Programm, beispielsweise das qualitätsorientierte Gütesiegel-Programm, die Bedeutung der Siegel und die Kontrollsysteme, an die Hand zu geben.
- (103) Nach Angaben der österreichischen Behörden betrafen die vorgenannten Maßnahmen keine bestimmten Produktgruppen und regten die Kunden nicht zum Kauf eines bestimmten Erzeugnisses an.

4.3.2. TECHNISCHE HILFE BEI INFORMATIONSMASSNAHMEN FÜR GENERISCHE ERZEUGNISSE, EINSCHLIESSLICH MARKTFORSCHUNG

- (104) Den Jahresberichten zufolge wurden im Zeitraum 1995-1999 Beihilfen für allgemeine Informations- und PR-Tätigkeiten, die Organisation von und Teilnahme an Messen sowie die Marktforschung gewährt.
- (105) Die geförderten allgemeinen Informations- und PR-Tätigkeiten zielten auf die Darstellung allgemeiner Eigenschaften von Lebensmitteln und die Behandlung von Anliegen von allgemeinem Interesse ab, zum Beispiel durch Aufklärung und Information im Fall von Lebensmittelskandalen. Die PR-Aktivitäten umfassten auch die Verbesserung der Kommunikationsbasis in den Medien und wurden im Wege von Pressemitteilungen, Pressekonferenzen, Presseservices, Newslettern, Tagen der offenen Tür und Lobbyarbeit durchgeführt.
- (106) Gefördert wurden auch die Organisation von und Teilnahme an Ereignissen wie Wettbewerben, Konferenzen, Seminaren und Workshops in Österreich sowie an „österreichischen Wochen“ und Messen in anderen EU-Mitgliedstaaten.
- (107) Beihilfen für Marktforschung wurden für die Erstellung von Studien betreffend allgemeine Lebensmittelmarktdaten, die Entwicklung der Märkte, das Verbraucherverhalten, Tendenzen und Analysen der Verkäufe der jeweiligen landwirtschaftlichen Erzeugnisse gewährt.

5. BEIHILFEINTENSITÄT

- (108) Die Beihilfen deckten 100 % der Kosten der AMA-Marketingmaßnahmen.
- (109) Den Angaben der österreichischen Behörden zufolge überschritt die Beihilfe für Qualitätserzeugnisse und für die technische Hilfe betreffend das Gütesiegel und das Biozeichen niemals 100 000 EUR je Begünstigten während eines Dreijahreszeitraums.
- (110) Hinsichtlich der Kontrollmaßnahmen für die Verwendung des Gütesiegels haben die österreichischen Behörden bestätigt, dass die Maßnahme bis 2009 abgeschafft wurde.

6. WÜRDIGUNG

6.1. VORLIEGEN EINER STAATLICHEN BEIHILFE

- (111) Das Verbot staatlicher Beihilfen gemäß Artikel 107 Absatz 1 AEUV gilt für staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen und soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

6.1.1. VOM STAAT BZW. AUS STAATLICHEN MITTELN GEWÄHRTE BEIHILFE

- (112) Was die Einstufung der Mittel als staatliche Mittel anbelangt, muss nicht danach unterschieden werden, ob eine Beihilfe direkt vom Staat oder von einer öffentlichen oder privaten Einrichtung gewährt wird, die von diesem Staat dazu bestimmt oder errichtet wurde ⁽⁴⁶⁾.

⁽⁴⁶⁾ Urteile vom 13. März 2001 in der Rechtssache C-379/98, Preussen Elektra ECLI:EU:C:2001:160, Randnr. 58, und vom 20. November 2003 in der Rechtssache C-126/01, GEMO ECLI:EU:C:2003:622, Randnr. 23.

- (113) Die Kommission stellt fest, dass die Beihilfe im vorliegenden Fall nicht direkt vom Staat, sondern von der AMA, einer durch Gesetz errichteten und vom Staat kontrollierten zwischengeschalteten Stelle, gewährt wird (siehe Erwägungsgrund 49). Die AMA-Marketing wird von der AMA verwaltet und ist zu 100 % in deren Besitz, sodass davon ausgegangen werden kann, dass letztere einen bestimmenden Einfluss auf die AMA-Marketing ausübt. Für die Zwecke dieses Abschnitts werden die AMA und die AMA-Marketing daher zusammen bewertet. Deshalb muss geprüft werden, ob die von der AMA eingezogenen Abgaben als staatliche Mittel betrachtet werden können, die dem Staat zuzurechnen sind.
- (114) Die AMA und die AMA-Marketing sind durch Gesetz errichtet worden. Der Staat legt die Ziele dieser Einrichtungen (§ 2 des AMA-Gesetzes), deren Verwaltungsstruktur (§ 4 bis 17) und die Zusammensetzung des Verwaltungsrats fest (siehe auch Erwägungsgrund 118). Diese Einrichtungen werden daher vom Staat kontrolliert. Ihre Marketingtätigkeiten werden durch parafiskalische Abgaben finanziert (siehe Erwägungsgründe 49 und 53)⁽⁴⁷⁾. Im AMA-Gesetz (§ 21a Absatz 1) ist die Verwendung der erhobenen Abgaben geregelt. Die AMA unterliegt der Kontrolle staatlicher Institutionen, wie z. B. dem Österreichischen Rechnungshof⁽⁴⁸⁾. Darüber hinaus ist in § 29 des AMA-Gesetzes festgelegt, dass die AMA bei der Durchführung von Verwaltungsverfahren das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz anzuwenden hat.
- (115) Die Bescheide der AMA können beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden⁽⁴⁹⁾. Nach der Fassung des AMA-Gesetzes von 2004 können die Bescheide der AMA beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft angefochten werden.
- (116) Die Erhebung der Beiträge im Rahmen des AMA-Gesetzes obliegt der AMA. Die AMA ist ermächtigt, Wirtschaftsräume und Betriebsflächen zu überprüfen sowie von den beitragsschuldenden Unternehmen Berichte und Nachweise zu fordern⁽⁵⁰⁾. Verstöße gegen das AMA-Gesetz können von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 3 630 EUR bestraft werden⁽⁵¹⁾. Versuche, das AMA-Gesetz zu umgehen, sind ebenfalls strafbar. Für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe kann eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden⁽⁵²⁾.
- (117) Laut Angaben der österreichischen Behörden sind im AMA-Gesetz Beitragszweck, Beitragsgegenstand und die Höchstbeitragshöhe festgelegt⁽⁵³⁾. Die tatsächliche Beitragshöhe wird aber vom Verwaltungsrat der Agrarmarkt Austria festgelegt. Der Verwaltungsrat legt die tatsächliche Beitragshöhe unter Berücksichtigung der Marktlage der jeweiligen Erzeugnisse, der Absatzentwicklung, der Erlössituation inländischer Erzeugnisse in Österreich und im Ausland sowie der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Durchführung von Marketingmaßnahmen fest⁽⁵⁴⁾.
- (118) Der Verwaltungsrat der AMA besteht aus je vier Vertretern der Landwirtschaftskammer Österreich, der Bundesarbeitskammer, der Wirtschaftskammer Österreich und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes⁽⁵⁵⁾.
- (119) In dem Eröffnungsbeschluss hat die Kommission geprüft, ob die Rechtsprechung in der Rechtssache *Pearle* auf den vorliegenden Fall anwendbar ist. Am 15. Juli 2004 hob der Gerichtshof in seinem Urteil in der Rechtssache *Pearle*⁽⁵⁶⁾ hervor, dass Zwangsbeiträge, die durch eine zwischengeschaltete Stelle bei allen Unternehmen eines Berufszweiges erhoben werden, dann als nicht staatliche Mittel angesehen werden können, wenn folgende vier kumulative Voraussetzungen erfüllt sind:
- die betreffende Maßnahme wird von dem Berufsverband, in dem die Unternehmen und Arbeitnehmer eines Berufszweiges vertreten sind, beschlossen und dient nicht als Instrument zur Umsetzung einer vom Staat festgelegten Politik;
 - die Umsetzung der so vorgegebenen Ziele wird vollständig aus Beiträgen der Unternehmen des Sektors finanziert;
 - die Finanzierungsweise und der prozentuale Anteil/Betrag der Beiträge werden ohne Eingreifen des Staates im Berufsverband des Sektors durch die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer festgelegt;
 - die Beiträge müssen zur Finanzierung der Maßnahme verwendet werden, ohne dass der Staat darauf irgendwelchen Einfluss nehmen kann.

⁽⁴⁷⁾ Schreiben vom 14. September 2012.

⁽⁴⁸⁾ Ebd.

⁽⁴⁹⁾ § 21i des AMA-Gesetzes.

⁽⁵⁰⁾ § 21k des AMA-Gesetzes.

⁽⁵¹⁾ § 21l des AMA-Gesetzes.

⁽⁵²⁾ § 21l Abs. 2 des AMA-Gesetzes.

⁽⁵³⁾ § 21a Abs. 1, § 21c bzw. § 21d.

⁽⁵⁴⁾ Siehe Fußnote 47.

⁽⁵⁵⁾ § 11 Abs. 1 des AMA-Gesetzes.

⁽⁵⁶⁾ Urteil des Gerichtshofs vom 15. Juli 2004 in der Rechtssache C-345/02, *Pearle*, ECLI:EU:C:2004:448, Randnrn. 35-38.

- (120) Auf der Grundlage der verfügbaren Informationen vertritt die Kommission die Auffassung, dass die Regelung nicht alle diese Bedingungen erfüllt.
- (121) Was die erste Bedingung betrifft, so ist festzustellen, dass die Finanzierung der Marketingmaßnahmen nicht von einem Berufsverband, sondern von der AMA-Marketing verwaltet wird, einer vom Staat gegründeten und kontrollierten öffentlich-rechtlichen Einrichtung (siehe Erwägungsgrund 49 und § 3 des AMA-Gesetzes).
- (122) Was die dritte Bedingung betrifft, so sind die Abgabe und der Höchstbetrag der Beiträge gesetzlich vorgeschrieben (d. h. durch das AMA-Gesetz) und werden von einer vom Staat kontrollierten Einrichtung und nicht von einem Berufsverband erhoben. Darüber hinaus handelt es sich laut AMA-Gesetz bei der Abgabe um eine Pflichtabgabe (siehe Erwägungsgrund 53). Dies ist ein ganz konkreter Hinweis darauf, dass der Staat die Finanzierungsweise festlegt.
- (123) Die Kommission ist daher der Auffassung, dass sich der vorliegende Fall von den Bedingungen unterscheidet, unter denen die im Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache *Pearle* analysierten Beiträge als nicht staatliche Mittel angesehen wurden.
- (124) Am 30. Mai 2013 antwortete der Gerichtshof in der Rechtssache *Doux Élevage* auf eine zur Vorabentscheidung vorgelegte Frage zur Klärung des Begriffs „staatliche Mittel“⁽⁵⁷⁾.
- (125) In seinem Urteil stellte der Gerichtshof fest, dass die Entscheidung einer nationalen Behörde, durch die eine Vereinbarung, mit der ein Beitrag im Rahmen einer von der nationalen Behörde anerkannten Branchenorganisation eingeführt wird, auf alle Branchenangehörigen ausgedehnt und damit für verbindlich erklärt wird, um die Umsetzung von Maßnahmen betreffend Öffentlichkeitsarbeit, Verkaufsförderung, Außenbeziehungen, Qualitätssicherung, Forschung und Verteidigung der Interessen der Branche zu ermöglichen, kein Element einer staatlichen Beihilfe darstellt.
- (126) In seinem Urteil befand der Gerichtshof, dass die Mitgliedsbeiträge von privaten Wirtschaftsteilnehmern stammten, die eine Wirtschaftstätigkeit auf den betreffenden Märkten ausüben, d. h., dieser Mechanismus bedeutete keine unmittelbare oder mittelbare Übertragung staatlicher Mittel. Die durch die Zahlung dieser Beiträge generierten Mittel durchliefen nicht den Haushalt des Staates oder einer anderen staatlichen Stelle, und der Staat verzichtete auf keine wie auch immer beschaffenen Einnahmen wie Steuern, Gebühren, Abgaben oder sonstige Zahlungen, die nach nationalem Recht dem staatlichen Haushalt hätten zugeführt werden müssen.
- (127) Anders als in dem genannten Fall geht es im vorliegenden Fall nicht um (freiwillige) Beiträge, die von einer Branchenorganisation allgemeinverbindlich festgelegt wurden. Wie aus Erwägungsgrund 53 hervorgeht, sind die österreichischen Unternehmen der Land- und Ernährungswirtschaft durch das AMA-Gesetz zur Entrichtung von Abgaben verpflichtet. Es handelt sich somit nicht um private, sondern um durch den Staat per Gesetz vorgeschriebene Abgaben.
- (128) Im Gegensatz zur Rechtssache *Doux Élevage* betrifft die AMA nicht Beiträge, die von privatrechtlichen Organisationen eingeführt wurden. Wie in den Erwägungsgründen 49 bis 54 aufgezeigt, werden die Beiträge vom Staat festgelegt und von der AMA, einer durch das AMA-Gesetz gegründeten und vom Staat kontrollierten öffentlich-rechtlichen Körperschaft, verwaltet. Die Regelung wird von der AMA-Marketing verwaltet, einer 100 % igen Tochtergesellschaft der AMA.
- (129) Der Ansicht des Gerichtshofs in der Rechtssache *Doux Élevage* zufolge behielten diese Beiträge auf ihrem gesamten Erhebungs- und Verwendungsweg ihren privatrechtlichen Charakter, und die nationalen Behörden konnten nicht auf diese Mittel zurückgreifen, um hauptsächlich bestimmte Unternehmen zu unterstützen. Vielmehr entschieden die betreffenden Berufsorganisationen über die Verwendung dieser Mittel, und diese dienten folglich in vollem Umfang zur Erreichung der von diesen Organisationen festgelegten Ziele. Ebenso standen diese Mittel nicht ständig unter staatlicher Kontrolle und zur Verfügung der staatlichen Behörden.
- (130) Im Gegensatz zur Rechtssache *Doux Élevage* werden in der vorliegenden Rechtssache die von der AMA verfolgten Ziele nicht von einer privatrechtlichen Organisation, die über die Verwendung der Mittel entscheidet, sondern in dem Rechtsakt, der die öffentlich-rechtliche Körperschaft regelt (d. h. im AMA-Gesetz, siehe Erwägungsgrund 54), festgelegt.
- (131) Daher sind die Bedingungen der Rechtssache *Doux Élevage*, nach denen vom Einsatz privater Mittel ausgegangen werden kann, nicht erfüllt.

⁽⁵⁷⁾ Urteil vom 30. Mai 2013 in der Rechtssache C-677/11, *Doux Élevage SNC und Coopérative agricole GBP-ARREE gegen Ministère de l'Agriculture*, ECLI:EU:C:2013:348, Randnrn. 32, 35 und 38.

- (132) Aufgrund der obigen Erwägungen vertritt die Kommission die Ansicht, dass die Finanzierung der betreffenden AMA-Maßnahmen dem Staat zuzurechnen ist und es sich somit um staatliche Mittel handelt.

6.1.2. SELEKTIVER VORTEIL

- (133) Nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs werden Maßnahmen gleich welcher Art, die Unternehmen direkt oder indirekt begünstigen oder die einen wirtschaftlichen Vorteil darstellen, den das Unternehmen unter normalen Marktbedingungen nicht erzielt hätte, als Beihilfen angesehen⁽⁵⁸⁾. Darüber hinaus werden Maßnahmen, die in verschiedener Form die Belastungen vermindern, die ein Unternehmen normalerweise zu tragen hat, und die somit zwar keine Subventionen im strengen Sinne des Wortes darstellen, diesen aber nach Art und Wirkung gleichstehen, als Beihilfen angesehen⁽⁵⁹⁾. Der Gerichtshof wies auch darauf hin, dass eine staatliche Maßnahme, die bestimmte Unternehmen oder Erzeugnisse begünstigt, die Eigenschaft eines unentgeltlichen Vorteils nicht dadurch verliert, dass sie ganz oder teilweise durch Beiträge finanziert wird, die von Staats wegen von den betreffenden Unternehmen erhoben werden⁽⁶⁰⁾.
- (134) Die Maßnahme kommt durch Werbung, Förderung von Qualitätserzeugnissen und technische Hilfe Betrieben, die in der Erzeugung, der Verarbeitung und der Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätig sind, einschließlich der Lebensmittelindustrie, zugute (siehe Erwägungsgrund 46).
- (135) In diesem Zusammenhang wurden die österreichischen Behörden gebeten, weitere Auskünfte über den Kreis der Begünstigten sowie die Anzahl der Begünstigten jeder Marketingmaßnahme zu übermitteln. In ihrem Schreiben vom 14. September 2012 antworteten die österreichischen Behörden, dass es nicht möglich ist, die Begünstigten der einzelnen Maßnahmen individuell zu identifizieren, da nicht nur die Erzeuger und Einzelhändler, die die Zeichen verwenden, von der Regelung profitiert haben, sondern auch Erzeuger, die nicht unmittelbar an der Regelung teilnehmen, und somit der Sektor als solcher. Österreich argumentierte, dass durch die Maßnahmen die Verbraucher allgemein sensibilisiert wurden, sodass sich auch Hersteller, die nicht an der Regelung teilnahmen, um eine höhere Qualität ihrer Produkte bemühen mussten.
- (136) Des Weiteren bat die Kommission Österreich in ihrem Eröffnungsbeschluss, zu erläutern, in welchem Maße die Lebensmittelindustrie von den Marketingmaßnahmen profitiert. Die österreichischen Behörden führten dasselbe Argument wie oben (Erwägungsgrund 135) an.
- (137) Nach der Rechtsprechung⁽⁶¹⁾ behält eine Maßnahme ihren selektiven Charakter, auch wenn sie einen gesamten Wirtschaftszweig (nicht aber andere Wirtschaftszweige) betrifft. Das Argument der österreichischen Behörden, dass es sich um eine Maßnahme allgemeiner Art handle, ist zurückzuweisen.

6.1.3. WETTBEWERBSVERZERRUNGEN UND AUSWIRKUNGEN AUF DEN HANDEL

- (138) Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs führt die Stärkung der Wettbewerbsposition eines Unternehmens infolge der Gewährung einer staatlichen Beihilfe normalerweise zu einer Wettbewerbsverzerrung gegenüber konkurrierenden Unternehmen, die diese Beihilfe nicht erhalten⁽⁶²⁾. Eine Beihilfe für ein Unternehmen, das aus einem für den Handel innerhalb der Europäischen Union offenen Markt tätig ist, kann den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen⁽⁶³⁾.
- (139) Im Zeitraum 1995-2008 gab es einen bedeutenden Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen innerhalb der Union. Beispielsweise betraf dieser Handel im Jahr 2004 landwirtschaftliche Erzeugnisse im Wert von rund 183 Mrd. EUR (Einfuhren) bzw. rund 187 Mrd. EUR (Ausfuhren) und somit rund 57 % der gesamten landwirtschaftlichen Erzeugung in Höhe von 324 Mrd. EUR⁽⁶⁴⁾.
- (140) Da somit während des betreffenden Zeitraums der Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen innerhalb der Union einen erheblichen Umfang erreichte, kann davon ausgegangen werden, dass die Maßnahmen, die Gegenstand dieses Beschlusses sind, den Wettbewerb verfälschten oder zu verfälschen drohten und den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigten. Dies wird darüber hinaus durch einige Erklärungen der AMA in ihren Jahresberichten zu dem betreffenden Zeitraum bestätigt (siehe Erwägungsgründe 84 bis 90), aus denen die Einstellung der AMA hervor geht, dass Marketingtätigkeiten dazu dienen können, die heimische Produktion im Wettbewerb mit Erzeugern aus anderen Mitgliedstaaten zu fördern.

⁽⁵⁸⁾ Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-280/00, Altmark, ECLI:EU:C:2003:415, Randnr. 84.

⁽⁵⁹⁾ Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-355/00 Freskot AE gegen Elliniko Dimosio, ECLI:EU:C:2003:298, Randnr. 83.

⁽⁶⁰⁾ Urteil des Gerichtshofs vom 22. März 1977 in der Rechtssache 78/76, Steinike & Weinlig, ECLI:EU:C:1977:52, Randnr. 22.

⁽⁶¹⁾ Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-75/97, Belgien gegen Kommission, ECLI:EU:C:1999:311, Randnr. 31.

⁽⁶²⁾ Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache 730/79 Philip Morris Holland BV gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, ECLI:EU:C:1980:209, Randnrn. 11 und 12.

⁽⁶³⁾ Siehe insbesondere Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache 102/87 Französische Republik gegen Kommission, ECLI:EU:C:1988:391.

⁽⁶⁴⁾ Quelle: Eurostat.

- (141) Somit sind die Bedingungen von Artikel 107 Absatz 1 AEUV erfüllt. Daher kann geschlossen werden, dass es sich bei den Maßnahmen, die Gegenstand dieses Beschlusses sind, um staatliche Beihilfen im Sinne dieses Artikels handelt.

6.2. ZEITLICHER ANWENDUNGSBEREICH DES BESCHLUSSES UND VORLIEGEN EINER STAATLICHEN BEIHILFE

- (142) Gegenstand des Eröffnungsbeschlusses von 2012 waren die nicht angemeldeten AMA-Marketingmaßnahmen im Rahmen der Beihilferegelung NN 34/2000 und die AMA-Maßnahmen der annullierten Entscheidung der Kommission NN 34A/2000.
- (143) In Anbetracht der Tatsache, dass das AMA-Gesetz und seine Durchführungsbestimmungen mehrfach geändert worden sind, viele Verfahrensschritte stattgefunden haben und die Beihilfe aus zahlreichen Maßnahmen mit unterschiedlicher Laufzeit besteht, müssen die genauen Anfangs- und Enddaten für die Durchführung der Maßnahmen und somit der zeitliche Rahmen des Beschlusses bestimmt werden.
- (144) Gemäß den von den österreichischen Behörden übermittelten Auskünften gibt es die Vermarktungsmaßnahmen seit 1994, d. h. es gab sie schon vor dem 1. Januar 1995, dem Zeitpunkt des Beitritts Österreichs zur Europäischen Union. Die AMA-Maßnahmen wurden von den österreichischen Behörden der Kommission jedoch nicht gemäß Artikel 143 bzw. 144 der Akte über den Beitritt der Republik Österreich mitgeteilt (siehe Erwägungsgrund 34) und können daher nicht als bestehende Beihilfe gelten. Diese Maßnahmen sollten somit als neue nicht angemeldete Beihilfe ab dem Beitrittsdatum 1. Januar 1995 gelten, das daher als Anfangsdatum für die Gewährung der Beihilfe betrachtet werden sollte.
- (145) Außerdem haben die österreichischen Behörden, wie unter Erwägungsgrund 36 beschrieben, mit Schreiben vom 23. Juni 1997 ein ausgefülltes Anmeldeformular über die AMA-Marketingmaßnahmen übermittelt, worauf die Kommission nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zweimonatsfrist reagiert hat⁽⁶⁵⁾. Sie waren der Auffassung, dass dies eine gültige Anmeldung gewesen sei und dass die Beihilfe nach Ablauf der Zweimonatsfrist als genehmigt anzusehen sei und somit als bestehende Beihilfe gelten sollte. Dieselbe Argumentationslinie wird in einem Rechtsgutachten verfolgt, das der Informationsvorlage vom 25. Februar 2015 beiliegt.
- (146) Die Kommission widerspricht diesem Argument. Das vorgenannte Schreiben kann nicht als Anmeldung der Maßnahmen gemäß Artikel 108 Absatz 3 AEUV und die Beihilfe somit nicht als bestehende Beihilfe gelten, weil die Maßnahmen bereits vor 1997 durchgeführt wurden. Nach dem Urteil in der Rechtssache *Lorenz* würde eine Beihilfe nur als bestehende Beihilfe angesehen, wenn sie zum Zeitpunkt ihrer Anmeldung bei der Kommission noch nicht durchgeführt wurde. Wurde die Maßnahme nicht bereits durchgeführt, konnte die Beihilfe nur dann als bestehende Beihilfe betrachtet werden, wenn der Mitgliedstaat die Kommission nach Ablauf einer Zweimonatsfrist zuvor benachrichtigt hatte. Die österreichischen Behörden haben die Maßnahme jedoch vor einer förmlichen Anmeldung durchgeführt und die Kommission nicht zuvor benachrichtigt. Daher wird durch das vorgenannte Schreiben vom 23. Juni 1997 die vorliegende Maßnahme nicht zu einer bestehenden Beihilfe im Sinne von Artikel 108 Absatz 1 AEUV.
- (147) In Anbetracht der vorstehenden Angaben und Erwägungen kommt die Kommission hinsichtlich des zeitlichen Anwendungsbereichs des Beschlusses zu der Schlussfolgerung, dass das Beginndatum aller AMA-Marketingmaßnahmen der 1. Januar 1995 war (siehe Erwägungsgründe 34 und 144).
- (148) Hinsichtlich des Enddatums der Durchführung haben die österreichischen Behörden mit Schreiben vom 14. September 2012 bestätigt, dass sich die als Beihilferegelung N 239/2004 angemeldeten Maßnahmen auf einen Teil der im Rahmen von Fall NN 34/2000 geprüften AMA-Maßnahmen beziehen (nach einer wesentlichen Änderung der Maßnahmen zur Einhaltung der geltenden Vorschriften) (siehe Erwägungsgrund 39).
- (149) Im selben Schreiben haben die österreichischen Behörden bestätigt, dass die AMA-Marketing in der Zeit nach 2002 keine anderen Beihilfemaßnahmen als die im Rahmen der Regelungen NN 34A/2000 und N 239/2004 (und ihrer anschließenden Verlängerungen⁽⁶⁶⁾) durchgeführt hat.

⁽⁶⁵⁾ Gemäß Artikel 1 Buchstabe b Ziffer iii in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1) gilt Folgendes: Hat die Kommission innerhalb von zwei Monaten nach der Anmeldung keine Entscheidung erlassen, so kann der betreffende Mitgliedstaat die Maßnahme durchführen, nachdem er die Kommission hiervon in Kenntnis gesetzt hat, es sei denn, dass diese innerhalb einer Frist von 15 Arbeitstagen nach Erhalt der Benachrichtigung eine Entscheidung erlässt. Die Verordnung (EG) Nr. 659/1999 trat im Jahr 1999 in Kraft und gilt daher nicht für das betreffende Schreiben, das aus dem Jahre 1997 stammt. Die vorgenannten Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 wurden jedoch als Kodifizierung der sogenannten *Lorenz*-Jurisprudenz (Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache 120/73, *Lorenz*, ECLI:EU:C:1973:152, Randnrn. 4, 5 und 6) angesehen, der zufolge eine Beihilfe als genehmigt und als bestehende Beihilfe gilt, wenn die Kommission nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Anmeldung und Vorabbenachrichtigung reagiert hat.

⁽⁶⁶⁾ N 175/2006, N 589/2008 und N 496/2009.

- (150) Aus den Angaben der österreichischen Behörden geht hervor, dass die genehmigte Beihilferegelung N 570/1998 nicht die unter diesen Beschluss fallenden AMA-Marketingmaßnahmen betrifft.
- (151) Für das AMA-Biozeichen und -Gütesiegel war das Enddatum der Beihilfegewährung der 31. Dezember 2008, außer für die Biozeichenwerbemaßnahmen, die am 31. Dezember 2006 endeten (siehe Erwägungsgründe 15 und 19).
- (152) Die übrigen AMA-Marketingmaßnahmen sind am 20. Oktober 2004 abgelaufen, dem Datum, an dem die Entscheidung N 239/2004 genehmigt wurde (siehe Kapitel 1.4 und Erwägungsgrund 39). Deshalb betrifft der Geltungsbereich dieses Beschlusses den Zeitraum vom 1. Januar 1995 bis zum 31. Dezember 2008 für alle Maßnahmen, ausgenommen für die Werbemaßnahmen für das Biozeichen, für die der Zeitraum vom 1. Januar 1995 bis zum 31. Dezember 2006 maßgeblich ist, und für die sonstigen Marketingmaßnahmen, für die der Zeitraum vom 1. Januar 1995 bis zum 20. Oktober 2004 maßgeblich ist.

7. RECHTSWIDRIGKEIT DER BEIHILFEN

- (153) Gemäß Artikel 108 Absatz 3 AEUV ist die Kommission von jeder beabsichtigten Einführung oder Umgestaltung von Beihilfen zu unterrichten. Gemäß Artikel 1 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 sind neue Beihilfen, die unter Verstoß gegen Artikel 108 Absatz 3 AEUV eingeführt werden, rechtswidrige Beihilfen. Die Verpflichtung zur Anmeldung staatlicher Beihilfen ist in Artikel 2 derselben Verordnung festgeschrieben.
- (154) Österreich hat die Kommission nicht gemäß Artikel 108 Absatz 3 AEUV über die Vorschriften zur Einführung der Maßnahmen und die Abgabe zu deren Finanzierung unterrichtet, bevor sie zur Anwendung kamen.
- (155) Wie in Kapitel 6 dargelegt, stellen die von Österreich durchgeführten Maßnahmen eine staatliche Beihilfe dar. Wie unter Erwägungsgrund 34 aufgeführt, gibt es die Marketingmaßnahmen schon seit 1994, d. h., es gab sie schon vor dem 1. Januar 1995, dem Zeitpunkt, zu dem Österreich der Europäischen Union beigetreten ist. Jedoch haben die österreichischen Behörden die AMA-Maßnahmen der Kommission nie gemäß Artikel 143 oder 144 der Akte über den Beitritt der Republik Österreich mitgeteilt. Folglich galt die Beihilfe zum Zeitpunkt des Beitritts als neue Beihilfe und hätte von den österreichischen Behörden angemeldet werden müssen. In Ermangelung einer ordnungsgemäßen Anmeldung wird die Beihilfe als rechtswidrig gemäß den jeweiligen Vorschriften des AEUV angesehen (siehe hierzu auch Erwägungsgrund 144).
- (156) Wie unter den Erwägungsgründen 9, 36 und 148 dargelegt, kann außerdem weder das Schreiben vom 23. Juni 1997 noch das Schreiben vom 19. Dezember 2002 als gültige Anmeldung dieser neuen Beihilfe angesehen werden.

8. BEURTEILUNG DER VEREINBARKEIT DER BEIHILFE

8.1. VORSCHRIFTEN ÜBER DEN URSPRUNG DER ERZEUGNISSE

- (157) Der Gerichtshof annullierte die Entscheidung der Kommission über die Beihilferegelung NN 34A/2000 mit der Begründung, dass das AMA-Gesetz von 1992 in sich widersprüchlich war. In § 21a (Beitragszweck) des Gesetzes wurde auf inländische Erzeugnisse verwiesen. Genauer gesagt, bezog sich Ziffer 1 auf das Ziel der „Förderung und Sicherung des Absatzes von inländischen land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen und daraus hergestellten Erzeugnissen“⁽⁶⁷⁾. Ziffer 2 betraf die „Förderung sonstiger Marketingmaßnahmen (insbesondere damit zusammenhängender Serviceleistungen und Personalkosten)“.
- (158) Das Gericht hat ausgeführt, dass die Beschränkung auf inländische Erzeugnisse in § 21a Ziffer 1 des AMA-Gesetzes 1992 Anlass zu Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit der fraglichen Beihilfen gab, die die Kommission hätten veranlassen müssen, das förmliche Prüfverfahren einzuleiten⁽⁶⁸⁾.
- (159) Die Frage des inländischen Ursprungs der Erzeugnisse ist daher ein Element, das einer ausführlichen Überprüfung bedarf.
- (160) Den Beschwerdeführern zufolge standen die Siegel und die bezuschussten Maßnahmen nur österreichischen Erzeugern zur Verfügung. In diesem Zusammenhang behaupteten sie, dass gemäß § 21a Absatz 1 des AMA-Gesetzes von 1992 nur österreichische Erzeugnisse in den Genuss der bezuschussten Werbemaßnahmen kämen.

⁽⁶⁷⁾ Förderung und Sicherung des Absatzes von inländischen land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen.

⁽⁶⁸⁾ Rechtssache T-375/04 Scheucher-Fleisch GmbH und andere gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, ECLI:EU:T:2009:445, Randnr. 86 und 87.

- (161) In diesem Zusammenhang haben die österreichischen Behörden mit Schreiben vom 19. Dezember 2002 klargestellt, dass das AMA-Gütesiegel und das AMA-Biozeichen für alle Erzeugnisse unabhängig von ihrem Ursprung zur Verfügung standen. Mit Schreiben vom 5. März 2004 übermittelten die österreichischen Behörden die für die Verleihung dieser Siegel geltenden neuen internen Richtlinien, die von der AMA-Marketing ausgefertigt und vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) genehmigt wurden. Diesen Vorschriften zufolge könnten die Siegel für alle Erzeugnisse sowohl aus Österreich als auch aus anderen Mitgliedstaaten gewährt werden, die die Güteanforderungen erfüllen. Außerdem verpflichteten sich die österreichischen Behörden, das AMA-Gesetz von 1992 anzupassen, das per Gesetz mit Wirkung vom Juli 2007 geändert wurde. Seit diesem Zeitpunkt enthielt § 21a Ziffer 1 des AMA-Gesetzes keinen Verweis mehr auf „inländische“ Erzeugnisse ⁽⁶⁹⁾.
- (162) Somit bestehen für die Zeit nach dem 30. Juni 2007 keine besonderen Probleme in Bezug auf die Herkunft der Erzeugnisse und die Begünstigten dieser Zeichen oder Maßnahmen; für die Zeit vor diesem Datum ist jedoch eine detailliertere Analyse erforderlich. Aufgrund der Besonderheiten der einzelnen Maßnahmen im Rahmen dieser Regelung und der unterschiedlichen Bedeutung des Hinweises auf die heimische Herkunft ist für jede Maßnahme eine gesonderte Analyse erforderlich.
- (163) Was das Gütesiegel betrifft, so enthielten die seit Januar 2000 geltenden Durchführungsnormen zum AMA-Gesetz (Regulativ zur Verwendung des AMA-Gütesiegels für Lebensmittel) keinen Hinweis auf inländische Erzeugnisse, sondern deckten alle Erzeugnisse ungeachtet ihrer Herkunft ab. Unter Punkt 2.3 (Herkunftsdeklaration) wird für die Herkunftsangabe eines Erzeugnisses ausdrücklich auf eine Region (z. B. Tirol oder Bayern) oder einen Staat (z. B. Österreich, Frankreich) verwiesen, was zeigt, dass als Herkunft der Erzeugnisse eine Region/ein Land angegeben werden konnte. Die Behauptung, dass das Gütesiegel nur für nationale (d. h. österreichische) Erzeugnisse zur Verfügung stand, ist für die Zeit nach diesem Zeitpunkt somit zu verwerfen.
- (164) Darüber hinaus entsprechen alle Bestimmungen über die Herkunft der Erzeugnisse folgender Definition des Begriffs „heimisch“: „Wird in diesen Richtlinien der Begriff „heimisch“ verwendet, ist darunter die im Herkunftsanteil des Zeichens angeführte Region zu verstehen.“ ⁽⁷⁰⁾ Auch hier zeigt sich, dass der in den Richtlinien verwendete Verweis auf „heimische Erzeugnisse“ sich nicht nur auf österreichische Erzeugnisse bezieht, sondern dass als Herkunft der Erzeugnisse auch eine Region angegeben werden konnte.
- (165) Ein Biozeichen bezieht sich *per se* in erster Linie auf die besonderen Qualitätsanforderungen, die ein Erzeugnis erfüllt. Die jeweiligen Zeichen im Rahmen der Regelung trugen den Begriff „BIO“ als Hauptbotschaft und standen allen Erzeugnissen ungeachtet ihrer Herkunft zur Verfügung. Letztere konnte nur als untergeordnete Werbebotschaft angegeben werden.
- (166) Die Beihilfe für Qualitätserzeugnisse wurde für den Aufbau von Qualitätssicherungssystemen, Qualitätskontrollen und Kontrollen bei Bio-Erzeugnissen gewährt (Erwägungsgrund 98). Auch solche Maßnahmen sind naturgemäß nicht auf Erzeugnisse einer besonderen nationalen Herkunft beschränkt.
- (167) Generische Werbemaßnahmen werfen keine Fragen hinsichtlich der Herkunft der Erzeugnisse auf, da die Kampagnen Erzeugnisse auf rein generische Weise bewarben oder sich auf diese bezogen, ohne dabei in irgendeiner Weise auf die Herkunft hinzuweisen.

8.2. GELTENDE VORSCHRIFTEN

- (168) Gemäß Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV können Beihilfen zur Förderung der Entwicklung bestimmter Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete als mit dem Binnenmarkt vereinbar betrachtet werden, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft.
- (169) Gemäß der Bekanntmachung der Kommission über die zur Beurteilung unrechtmäßiger staatlicher Beihilfen anzuwendenden Regeln ⁽⁷¹⁾ sind unrechtmäßige staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 1 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 anhand der zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung geltenden Regeln zu beurteilen.
- (170) Zwischen dem 1. Januar 2000 und dem 31. Dezember 2006 galt der Gemeinschaftsrahmen 2000-2006. Gemäß Nummer 194 der Rahmenregelung der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor 2007-2013 ⁽⁷²⁾ (im Folgenden „Rahmenregelung 2007-2013“) galt diese ab dem 1. Januar 2007.

⁽⁶⁹⁾ BGBl. Teil I, Nr. 55/2007.

⁽⁷⁰⁾ Dieser Hinweis ist seit 1995 in allen die Herkunft der Erzeugnisse betreffenden Artikeln der Gütesiegel-Richtlinien für Frischfleisch enthalten.

⁽⁷¹⁾ ABl. C 119 vom 22.5.2002, S. 22.

⁽⁷²⁾ ABl. C 319 vom 27.12.2006, S. 1.

- (171) In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Mitgliedstaaten gemäß Nummer 196 der Rahmenregelung 2007-2013 über eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2007 verfügten, um die bestehenden Beihilferegelungen an die Bestimmungen der Rahmenregelung anzupassen. Die Begriffsbestimmung der bestehenden Beihilfen ist in Artikel 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 aufgeführt. Gemäß Artikel 1 Buchstabe b Ziffer ii der Verordnung, der auf den vorliegenden Fall Anwendung findet, sind bestehende Beihilfen genehmigte Beihilfen, also Beihilferegelungen und Einzelbeihilfen, die von der Kommission oder vom Rat genehmigt wurden.
- (172) Die Beihilferegelung NN 34A/2000 war in der Tat von der Kommission am 30. Juni 2004 genehmigt worden. Diese Entscheidung wurde jedoch im September 2004 von den Beschwerdeführern beim Gericht erster Instanz (nunmehr Gericht) angefochten, das die Kommissionsentscheidung mit Urteil vom 18. November 2009 annullierte. Gegen dieses Urteil hat Österreich Berufung eingelegt. Am 27. Oktober 2011 wies der Gerichtshof die Berufung zurück und bestätigte das Urteil des Gerichts erster Instanz.
- (173) Die österreichischen Behörden trugen vor, dass es sich bei der betreffenden Regelung um bestehende Beihilfen handele, die erst ab dem 1. Januar 2008 nach der neuen Rahmenregelung 2007-2013 hätten beurteilt werden müssen. In seinem Schreiben vom 14. September 2012 bezieht sich Österreich auch auf den Grundsatz des Vertrauensschutzes und argumentiert, dass die Kommissionsentscheidung erst 2011 annulliert wurde.
- (174) Nach der Rechtsprechung ⁽⁷³⁾ zum Vertrauensschutz gilt Folgendes: *„Wenn eine Entscheidung gerichtlich angefochten wurde, kann der Empfänger eine solche Gewissheit auch nicht haben, solange der Gemeinschaftsrichter keine endgültige Entscheidung getroffen hat.“* Daher kann der Vertrauensschutz in vorliegendem Fall nicht geltend gemacht werden.
- (175) Folglich konnte die Beihilferegelung NN 34A/2000 nicht als bestehende Beihilfe aufgrund der Kommissionsentscheidung vom 30. Juni 2004 angesehen werden, sodass die Übergangszeit gemäß Nummer 196 der Rahmenregelung 2007-2013 keine Anwendung findet. Die Beihilferegelung hätte somit ab dem 1. Januar 2007 an die Rahmenregelung 2007-2013 angepasst werden müssen.

8.3. WERBEBEIHILFE

- (176) Hinsichtlich der Werbemaßnahmen muss die Vereinbarkeit der im Zeitraum vom 1. Januar 1995 bis zum 31. Dezember 2001 gewährten Beihilfe anhand der Mitteilung der Kommission betreffend die staatliche Förderung des Absatzes von landwirtschaftlichen und Fischereierzeugnissen ⁽⁷⁴⁾ (im Folgenden „Mitteilung von 1986“) und der Rahmenregelung für einzelstaatliche Beihilfen im Bereich der Werbung für landwirtschaftliche Erzeugnisse (ausgenommen Fischereierzeugnisse) und bestimmte nicht in Anhang II (nunmehr Anhang I) des EG-Vertrags genannte Erzeugnisse ⁽⁷⁵⁾ (im Folgenden „Werberahmenregelung von 1987“) beurteilt werden.
- (177) Die ab dem 1. Januar 2002 gewährten Beihilfen sind anhand der Gemeinschaftsleitlinien für staatliche Beihilfen zur Werbung für in Anhang I des EG-Vertrags genannte Erzeugnisse und bestimmte nicht in Anhang I genannte Erzeugnisse ⁽⁷⁶⁾ (im Folgenden „Werbeleitlinien von 2001“) zu beurteilen.
- (178) Bei der Beurteilung der ab dem 1. Januar 2007 gewährten staatlichen Beihilfen für die Werbung für landwirtschaftliche Erzeugnisse wendet die Kommission Kapitel VI.D der Rahmenregelung 2007-2013 an.

8.3.1. UMFANG DER WERBUNG

- (179) Die Werberahmenregelung von 1987 gilt für die Werbung, wobei unter Werbung im Sinne dieser Regelung jede Aktion zu verstehen ist, die mittels des Einsatzes der Medien (Presse, Rundfunk, Fernsehen und Plakate) den Verbraucher zum Kauf des betreffenden Erzeugnisses anregen soll. *Aktionen zur Absatzförderung in weiterem Sinne*, zum Beispiel die Verbreitung von wissenschaftlichen Erkenntnissen, die Organisation von Messen und Ausstellungen, die Teilnahme hieran sowie ähnliche Aktionen der Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Umfragen und Marktforschung fallen nicht in den Geltungsbereich der Regelung ⁽⁷⁷⁾.

⁽⁷³⁾ Rechtssache C-199/06 CELF/SIDE, ECLI:EU:C:2008:79, Randnr. 68.

⁽⁷⁴⁾ ABl. C 272 vom 28.10.1986, S. 3.

⁽⁷⁵⁾ ABl. C 302 vom 12.11.1987, S. 6.

⁽⁷⁶⁾ ABl. C 252 vom 12.9.2001, S. 5.

⁽⁷⁷⁾ Punkt 1.1 der Werberahmenregelung von 1987.

- (180) Der Geltungsbereich der Werbeleitlinien von 2001 entspricht im Prinzip dem der oben beschriebenen Werberahmenregelung von 1987, allerdings mit einigen Unterschieden. Die erste wesentliche Änderung ist, dass die Marktteilnehmer zu den potenziellen Adressaten der Werbung hinzugefügt wurden ⁽⁷⁸⁾. Die zweite Änderung betrifft die Tatsache, dass die Definition des Begriffs „Werbung“ dahingehend erweitert wurde, dass er nunmehr auch Werbemaßnahmen (wie die Verteilung von Werbematerial) umfasst, die sich am Verkaufsort an den Verbraucher richten ⁽⁷⁹⁾.
- (181) Der Geltungsbereich von Kapitel IV.D der Rahmenregelung 2007-2013 ist mit dem Geltungsbereich der Werbeleitlinien von 2001 identisch ⁽⁸⁰⁾.
- (182) Sowohl die Werberahmenregelung von 1987 als auch die Werbeleitlinien von 2001 gelten für Werbetätigkeiten, aber nicht für Aktionen zur Absatzförderung. Beihilfen für letztere Kategorie werden als technische Hilfe eingestuft, für die besondere Regeln gelten.
- (183) In dem vorliegenden Fall wurden die Beihilfen für Werbekampagnen unter Nutzung unterschiedlicher Medien und anderer Werbemittel gewährt. Die Werbekampagnen betrafen
- das Biozeichen und das Gütesiegel,
 - generische Erzeugnisse und
 - die Werbung außerhalb Österreichs.
- (184) Aus den von den österreichischen Behörden übermittelten Auskünften kann geschlossen werden, dass das Ziel der Maßnahmen darin bestand, die Verbraucher zum Kauf des jeweiligen Erzeugnisses zu veranlassen (siehe Erwägungsgründe 75 und 94). Daher fallen die vorgenannten Maßnahmen unter die Werbung und sind anhand der geltenden einschlägigen Vorschriften zu untersuchen.

8.3.2. BEIHILFEN FÜR DIE WERBUNG IM ZEITRAUM VOM 1. JANUAR 1995 BIS ZUM 31. DEZEMBER 2001

Bedingungen für die Vereinbarkeit

- (185) Die Vereinbarkeit der vor dem 1. Januar 2002 gewährten Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt ist anhand der Mitteilung von 1986 und der Werberahmenregelung von 1987 zu beurteilen (Erwägungsgrund 176).

Allgemeine Bedingungen

- (186) Punkt 2.2. der Werberahmenregelung von 1987 verbietet Beihilfen für eine auf bestimmte Unternehmen ausgerichtete Werbeaktion.
- (187) Punkt 3 enthält die Bedingung, dass die Werbung mindestens eine der folgenden Fälle (**positive Kriterien**) betrifft:
- landwirtschaftliche Überschusserzeugnisse,
 - neue Erzeugnisse oder Ersatzerzeugnisse, die nicht überschüssig sind,
 - Entwicklung bestimmter Gebiete,
 - Entwicklung der kleinen und mittleren Unternehmen oder
 - Werbung für Qualitätserzeugnisse und gesunde Nahrungsmittel.
- (188) Schließlich dürfen Beihilfen im Rahmen der Werberahmenregelung von 1987 gemäß Punkt 4 der Regelung nicht den Betrag überschreiten, den der betroffene Wirtschaftssektor selbst für eine bestimmte Werbeaktion ausgibt;

⁽⁷⁸⁾ Randnummer 5 Buchstabe b der Werbeleitlinien von 2001.

⁽⁷⁹⁾ Randnummer 7 der Werbeleitlinien von 2001.

⁽⁸⁰⁾ Nummer 152 Buchstabe a der Rahmenregelung 2007-2013.

dies bedeutet, dass eine maximale Beihilfeintensität von 100 % nur zulässig ist, wenn der Handel mindestens 50 % der jeweiligen Kosten trägt, sei es durch freiwillige Beiträge oder durch parafiskalische Abgaben oder Zwangsbeiträge. Daher ist eine Beihilfeintensität von 100 % zulässig.

Verstoß gegen Artikel 30 EWG-Vertrag

- (189) Sowohl in Nummer 2 der Mitteilung von 1986 als auch in Punkt 2.1 der Werberahmenregelung von 1987 ⁽⁸¹⁾ wird darauf hingewiesen, dass Beihilfen für Werbeaktionen nicht als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden können, wenn das Werbematerial gegen Artikel 30 EWG-Vertrag (nunmehr Artikel 34 AEUV) verstößt.
- (190) Gemäß Nummer 2.1 der Mitteilung von 1986 verstoßen generische Werbekampagnen, in denen nicht gesondert auf den nationalen Ursprung des Produktes verwiesen wird, in anderen Mitgliedstaaten organisierte Exportförderungskampagnen sowie Kampagnen auf dem inländischen Markt, bei denen besondere Qualitäten oder Sorten von Erzeugnissen herausgestellt werden und bei denen auf den nationalen Ursprung des Erzeugnisses allenfalls nur dadurch hingewiesen wird, dass die betreffenden Qualitäten oder Sorten oder die übliche Bezeichnung des Erzeugnisses genannt werden, nicht gegen Artikel 34 AEUV.
- (191) Dagegen verstoßen gemäß Nummer 2.2 der Mitteilung von 1986 die folgenden Kampagnen mit Sicherheit gegen Artikel 30 EWG-Vertrag (nunmehr Artikel 34 AEUV): Verkaufsförderungskampagnen, die dem Verbraucher raten, nationale Erzeugnisse zu kaufen, lediglich weil sie nationalen Ursprungs sind, oder Verkaufsförderungskampagnen, die darauf abzielen, den Verbraucher nicht zum Kauf von Erzeugnissen aus anderen Mitgliedstaaten zu ermutigen oder diese Erzeugnisse in den Augen des Verbrauchers herabzusetzen (negative Verkaufsförderung).
- (192) Außerdem ist unter Nummer 2.3 der Mitteilung von 1986 ausgeführt, dass gegen Verkaufsförderungskampagnen auf dem Markt eines Mitgliedstaats wegen der Hinweise auf den nationalen Ursprung der Erzeugnisse Einwände aufgrund von Artikel 30 EWG-Vertrag (nunmehr Artikel 34 AEUV) erhoben werden können, sofern nicht bestimmte Grenzen befolgt werden.
- (193) Gemäß Nummer 2.3.1 der Mitteilung von 1986 beschränken sich Verkaufsförderungskampagnen, die auf die Sorten oder Qualitäten von in einem Mitgliedstaat hergestellten Erzeugnissen aufmerksam machen, praktisch auf nationale oder regionale Spezialitäten und verweisen oft auf die besonderen Qualitäten der in einem Mitgliedstaat hergestellten Erzeugnisse und auf den nationalen Ursprung dieser Erzeugnisse, obwohl diese Erzeugnisse und ihre Qualitäten mit anderswo hergestellten Erzeugnissen durchaus vergleichbar sind. Wird im Rahmen derartiger Verkaufsförderungskampagnen in übertriebenem Maße auf den nationalen Ursprung des Erzeugnisses hingewiesen, besteht die Gefahr eines Verstoßes gegen Artikel 30 EWG-Vertrag (nunmehr Artikel 34 AEUV).
- (194) Die Mitteilung von 1986 forderte die Mitgliedstaaten daher auf, insbesondere dafür zu sorgen, dass die folgenden Leitlinien streng respektiert werden:
- Das herstellende Land kann namentlich oder symbolisch genannt werden, sofern die Hinweise auf die Qualitäten und Sorten des Erzeugnisses einerseits und dessen nationalen Ursprung andererseits in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen.
 - Die Hinweise auf den nationalen Ursprung sollten im Vergleich zu der durch die Kampagne vermittelten Hauptbotschaft an die Verbraucher sekundär sein und nicht den wesentlichen Grund dafür darstellen, dass den Verbrauchern geraten wird, das betreffende Erzeugnis zu kaufen.
 - Die Qualitäten der Erzeugnisse, die genannt werden durften, betrafen Geschmack, Duft, Frische, Reife, Preis, Nährwert, verfügbare Sorten, Nützlichkeit (Rezepte usw.). Zu vermeiden waren dagegen Superlative wie „das Beste“, „das Wohlgeschmeckendste“, „das Feinste“ und Ausdrücke wie „nur das Produkt“ oder Verkaufsförderungsmaßnahmen, die wegen des Hinweises auf den nationalen Ursprung zur Folge haben, dass das Werbeprodukt mit den Erzeugnissen anderer Mitgliedstaaten verglichen wird. Auf Qualitätskontrollen sollte nur hingewiesen werden, wenn das Erzeugnis einer echten und objektiven Qualitätskontrolle unterlag.

Würdigung

- (195) In einem dem Antwortschreiben vom 25. Februar 2015 beigefügten Rechtsgutachten machten die österreichischen Behörden geltend, dass der Verstoß gegen Artikel 30 EWG-Vertrag (nunmehr Artikel 34 AEUV) eine

⁽⁸¹⁾ Es sei darauf hingewiesen, dass in Punkt 2.1.1 (mit Fußnote 1) der Werberahmenregelung direkt Bezug auf die Leitlinien der Kommission in der Mitteilung von 1986 genommen wird.

historische Bewertung erfordert und dass es im Zeitraum 1995-2002 kein Rechtsverfahren gab, in dem die textliche und grafische Botschaft eines Zeichens als Verstoß gegen Artikel 30 EWG-Vertrag bewertet wurde. Nach Auffassung der Kommission ist dieses Argument von der Hand zu weisen. Wie aus den obigen Ausführungen hervorgeht, enthielten sowohl die Mitteilung von 1986 ⁽⁸²⁾ als auch die Werberahmenregelung von 1987 ausdrückliche und detaillierte Leitlinien für die Mitgliedstaaten zur Gestaltung ihrer Maßnahmen, um Verstöße gegen Artikel 30 EWG-Vertrag zu verhindern.

- (196) Auf der Grundlage der der Kommission bei der Eröffnungsentscheidung für den Zeitraum vor 2002 vorliegenden Angaben war es unmöglich, die Vereinbarkeit der Werbemaßnahmen mit den vorstehenden Vorschriften zu beurteilen. Deshalb wurden die österreichischen Behörden gebeten, die erforderlichen Auskünfte zu den vorgenannten Bedingungen zu übermitteln.
- (197) Das Antwortschreiben der österreichischen Behörden vom 14. September 2012 enthielt keine ausreichenden Informationen für die Prüfung der Vereinbarkeit der Beihilfe (die österreichischen Behörden verwiesen lediglich auf die Jahresberichte für die Jahre 1995 bis 2001). Daher wurde am 19. Februar 2014 ein weiteres Auskunftsersuchen zu diesen Punkten übermittelt, auf das Österreich am 5. Mai 2014 antwortete.
- (198) In letzterem Schreiben erklärten die österreichischen Behörden, dass die Werbekampagnen landwirtschaftliche Überschusserzeugnisse und/oder die Werbung für Qualitätserzeugnisse betrafen. Somit waren die **positiven Kriterien** gemäß Punkt 3 der Werberahmenregelung von 1987 erfüllt.
- (199) Den Auskünften der österreichischen Behörden zufolge wurde in der Werbung auf keine bestimmten Unternehmen verwiesen.
- (200) Was die **maximale Beihilfeintensität** betrifft, so betragen die Abgaben des Sektors mehr als 50 % des Beihilfebetrags (siehe auch Erwägungsgründe 43 und 56). Somit ist das Kriterium von Punkt 4 der Werberahmenregelung von 1987 in Bezug auf die Beihilfeintensität erfüllt.
- (201) In der Eröffnungsentscheidung äußerte die Kommission insbesondere Bedenken hinsichtlich eines möglichen **Verstoßes gegen Artikel 30 EG-Vertrag** (nunmehr Artikel 34 AEUV). Nach der vorläufigen Beurteilung der Kommission schien der Verweis auf den nationalen Ursprung auf dem Gütesiegel nicht untergeordnet zu sein (siehe Erwägungsgrund 65). Außerdem stellte die Kommission fest, dass in einem großen Teil des Werbematerials der Verweis auf den nationalen Ursprung nicht nur das Gütesiegel betraf, sondern auch anderswo in der Anzeige auf den Ursprung des Erzeugnisses verwiesen wurde (siehe Erwägungsgrund 83).
- (202) Deshalb wurden die österreichischen Behörden in der Eröffnungsentscheidung aufgefordert, das Aussehen des Gütesiegels und des Biozeichens im Zeitraum 1995-2001 zu beschreiben und repräsentative Beispiele für Werbematerial vorzulegen, in dem die Siegel verwendet wurden.
- (203) Am 14. September 2012 antworteten die österreichischen Behörden, dass die für die Jahre 1995 bis 2004 vorgelegten Jahresberichte diese Auskünfte bereits enthielten. Mit Schreiben vom 19. Februar 2014 antwortete die Kommission, dass diese Auskünfte für eine Prüfung der Vereinbarkeit nicht ausreichten, und bat um eine detaillierte Bewertung (d. h. Fragebögen zur Anmeldung staatlicher Beihilfen) auf der Grundlage der zur Zeit der Durchführung der Maßnahme geltenden Vorschriften. Diese Bewertung wurde im Antwortschreiben vom 5. Mai 2014 übermittelt.
- (204) Die spezifischen Vereinbarkeitskriterien für die verschiedenen Arten von Werbung werden nachstehend analysiert.

Beihilfen für generische Werbung

- (205) Was den Hinweis auf bestimmte Unternehmen in einigen Werbekampagnen betrifft (Erwägungsgrund 90), so stellt die Kommission fest, dass gemäß Punkt 2.2 der Werberahmenregelung von 1987 Beihilfen für Werbung, die auf bestimmte Unternehmen ausgerichtet ist, verboten sind.

⁽⁸²⁾ Wie aus dem Wortlaut der Mitteilung von 1986 hervorgeht, sollten durch sie Leitlinien an die Hand gegeben werden, die sicherstellen, dass die Werbekampagnen der Mitgliedstaaten die Grenzen nicht überschreiten, die aufgrund der Rechtsprechung des Gerichtshofs, insbesondere in der Rechtssache 222/82 (Apple & Pear Development Council gegen K.J. Lewis Ltd und andere, EU:C:1983:370), zulässig sind.

- (206) In ihrem Schreiben vom 14. September 2012 führten die österreichischen Behörden an, dass die erwähnten Unternehmen einige der Werbekosten (Druck- und Werbeeinschaltung) selbst getragen hatten. Derartige Werbekampagnen, die auf bestimmte Unternehmen ausgerichtet sind, können dennoch nicht nach den Beihilfenvorschriften genehmigt werden (Punkt 2.2 der Werberahmenregelung von 1987). Die Tatsache, dass die Unternehmen einen Teil der Kosten der Kampagne selbst getragen haben, ändert nichts an dieser Bewertung.
- (207) Aus den vorliegenden Informationen geht hervor, dass in **einigen der Kampagnen für generische Werbung** ausdrücklich auf den Ursprung des Erzeugnisses (d. h. Österreich) verwiesen wird (siehe die in den Erwägungsgründen 84 und 90 angeführten Beispiele).
- (208) Somit standen die Maßnahmen nicht im Einklang mit den Punkten 2.1 ⁽⁸³⁾ und 2.2 der Werberahmenregelung von 1987 und verstießen gegen Artikel 30 EWG-Vertrag (nunmehr Artikel 34 AEUV). Folglich betrachtet die Kommission die Beihilfe für Werbemaßnahmen im Zeitraum vom 1. Januar 1995 bis zum 31. Dezember 1999, in denen auf den Ursprung der Erzeugnisse oder bestimmte Unternehmen verwiesen wurde, für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar ⁽⁸⁴⁾.
- (209) Im Zeitraum vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2001 wurden bei den Werbekampagnen nur besondere Qualitäten oder Sorten von Erzeugnissen herausgestellt, ohne dass gesondert auf den nationalen Ursprung des Produktes verwiesen wurde.
- (210) Daher verstießen die Kampagnen in letzterem Zeitraum nicht gegen Artikel 30 EWG-Vertrag und standen somit mit der Werberahmenregelung von 1987 im Einklang. Folglich betrachtet die Kommission diese Kampagnen als mit dem Binnenmarkt vereinbar.

Beihilfen für das Gütesiegel

- (211) In ihrem Antwortschreiben vom 14. September 2012 erklärten die österreichischen Behörden, dass die für das **Gütesiegel** verwendeten Zeichen identisch mit den Zeichen sind, die mit der Entscheidung der Kommission im Fall N 589/2008 genehmigt wurden. Die österreichischen Behörden schlossen daraus, dass der Verweis auf den nationalen Ursprung von untergeordneter Bedeutung war.
- (212) Die Kommission kann den Bemerkungen der österreichischen Behörden nicht zustimmen. Wie aus den obigen Ausführungen (Erwägungsgrund 65) hervorgeht, wurde im Zeitraum **1995 bis 1999** ein anderes Zeichen für das Gütesiegel verwendet. Bei diesem Zeichen ist der Verweis auf den Ursprung der Werbebotschaft betreffend die Qualität nicht untergeordnet. Sowohl in der visuellen Botschaft (österreichische Flagge) als auch im verwendeten Text stellt Österreich die Hauptbotschaft dar.
- (213) Somit war die Bedingung von Nummer 2.3.1 der Mitteilung von 1986, wonach die Hinweise auf den nationalen Ursprung im Vergleich zu der durch die Kampagne vermittelten Hauptbotschaft an die Verbraucher sekundär sein und nicht den wesentlichen Grund dafür darstellen sollten, dass den Verbrauchern geraten wird, das betreffende Erzeugnis zu kaufen, nicht erfüllt. Daher ist die Kommission der Auffassung, dass die Beihilfen für das Gütesiegel für den Zeitraum vom 1. Januar 1995 bis zum 31. Dezember 1999 mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar waren.
- (214) In Bezug auf den Zeitraum vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2001 ist die Kommission der Auffassung, dass die neuen Zeichen, die mit denen identisch sind, die in der Entscheidung der Kommission über den Fall N 589/2008 bewertet wurden, im Einklang mit den Bedingungen der Werberahmenregelung von 1987 stehen, und sieht die Beihilfe daher als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar an.

Beihilfen für das Biozeichen

- (215) Wie in Erwägungsgrund 65 aufgezeigt, wurden bei den Werbemaßnahmen für das Biozeichen dieselben Zeichen verwendet wie in der Zeit nach 2002.
- (216) Da diese Art von Werbung auf die Sorten oder Qualitäten von in einem Mitgliedstaat hergestellten Erzeugnissen aufmerksam macht, fällt sie unter Nummer 2.3.1 der Mitteilung von 1986, wonach nicht in übertriebenem Maße auf den nationalen Ursprung des Erzeugnisses hingewiesen werden sollte.

⁽⁸³⁾ Mit Verweis auf die Mitteilung von 1986.

⁽⁸⁴⁾ Siehe auch Erwägungsgrund 65.

- (217) Bei einem der beiden Zeichen wurde nicht auf den Ursprung der Erzeugnisse hingewiesen. Bei dem anderen war der Ursprung des Erzeugnisses eine untergeordnete Botschaft. Für das erste Zeichen gab es keinerlei Probleme in Bezug auf einen potenziellen Verstoß gegen Artikel 30 EWG-Vertrag (nunmehr Artikel 34 AEUV). Beim zweiten Zeichen waren die Bedingungen von Nummer 2.3.1 der Mitteilung von 1986 aus folgenden Gründen erfüllt:
- Bei dem Zeichen standen der Hinweis auf die Qualitäten des Erzeugnisses (d. h. bio) einerseits und die namentliche oder symbolische Nennung des herstellenden Landes andererseits in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander.
 - Der Hinweis auf den nationalen Ursprung war der den Verbrauchern vermittelten Hauptwerbepbotschaft untergeordnet und stellte nicht den eigentlichen Grund dar, warum Verbraucher zum Kauf des Produktes animiert wurden.
 - Die hervorgehobenen Qualitäten des Erzeugnisses betrafen objektive Qualitäten des Erzeugnisses und es wurden keine Superlative verwendet, die zur Folge hatten, dass das beworbene Produkt mit den Erzeugnissen anderer Mitgliedstaaten verglichen wurde.
 - Auf Qualitätskontrollen wurde nur hingewiesen, wenn das Erzeugnis einer echten und objektiven Qualitätskontrolle durch die AMA unterlag.
- (218) Somit erfüllten die Werbebeihilfen für das Biozeichen im Zeitraum vom 1. Januar 1995 bis zum 31. Dezember 2001 die Bedingungen der Mitteilung von 1986. Folglich betrachtet die Kommission diese Beihilfen als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar.

Werbung außerhalb Österreichs

- (219) In den außerhalb Österreichs veranstalteten Werbekampagnen wurde auf den nationalen Ursprung des Erzeugnisses allenfalls nur dadurch hingewiesen, dass die betreffenden Qualitäten oder Sorten oder die übliche Bezeichnung des Erzeugnisses genannt wurden. Solche Kampagnen standen somit in Einklang mit Nummer 2.1 der Mitteilung von 1986 und verstießen nicht gegen Artikel 30 EWG-Vertrag (nunmehr Artikel 34 AEUV).
- (220) Somit erfüllten die Beihilfen für Werbemaßnahmen außerhalb Österreichs im Zeitraum vom 1. Januar 1995 bis zum 31. Dezember 2001 die Bedingungen der Mitteilung von 1986. Folglich betrachtet die Kommission diese Beihilfen als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar.

8.3.3. BEIHILFEN FÜR WERBUNG IM ZEITRAUM VOM 1. JANUAR 2002 BIS ZUM 31. DEZEMBER 2006: GÜTESIEGEL UND BIOZEICHEN

- (221) Für den Zeitraum vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2006 mussten die Beihilfen für Werbetätigkeiten den Bedingungen des Gemeinschaftsrahmens 2000-2006 entsprechen. Gemäß Abschnitt 18 des Gemeinschaftsrahmens 2000-2006 mussten die Beihilfen zur Förderung des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse und zur Werbung hierfür gemäß den Bestimmungen der Werberahmenregelung von 1987 geprüft werden.
- (222) Die Werbeleitlinien von 2001 galten ab dem 1. Januar 2002 und ersetzten die Mitteilung von 1986 und die Werberahmenregelung von 1987 (Randnummern 69 und 75 der Werbeleitlinien von 2001). Die Kommission gründet ihre Beurteilung für den Zeitraum 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2006 daher auf die Werbeleitlinien von 2001.
- (223) Gemäß Randnummer 12 der Werbeleitlinien von 2001 sollten Beihilfen für die Werbung für landwirtschaftliche und andere Produkte, um als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen zu werden, nicht den Handel in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft (negative Kriterien), und die Entwicklung bestimmter Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete erleichtern (positive Kriterien).

Negative Kriterien

- (224) Gemäß Randnummer 18 der Werbeleitlinien von 2001 konnte keine Beihilfe für eine Werbekampagne gewährt werden, die gegen Artikel 28 EG-Vertrag (nunmehr Artikel 34 AEUV) verstieß, wonach mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen sowie alle Maßnahmen gleicher Wirkung zwischen den Mitgliedstaaten verboten sind.

- (225) Die Beihilfen durften nicht für Werbeaktionen gewährt werden, die die Erzeugnisse eines oder mehrerer bestimmter Unternehmen direkt betreffen. Wurde die Durchführung von mit öffentlichen Mitteln finanzierten Werbemaßnahmen in die Hände von privaten Unternehmen gelegt, musste die Auswahl der betreffenden privaten Unternehmen anhand von Marktgrundsätzen erfolgen (Randnummern 29 und 30 der Werbeleitlinien von 2001).
- (226) Darüber hinaus durften die Kampagnen nicht gegen das sekundäre Gemeinschaftsrecht verstoßen und mussten insbesondere die Bestimmungen der Richtlinie 2000/13/EG einhalten (Randnummern 25 bis 28 der Werbeleitlinien von 2001).

Positive Kriterien

- (227) Gemäß den Randnummern 31 und 32 der Werbeleitlinien von 2001 mussten Werbemaßnahmen, um für eine Ausnahme gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag (nunmehr Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV) in Betracht zu kommen, landwirtschaftliche Überschusserzeugnisse oder ungenügend genutzte Arten, neue Erzeugnisse oder Ersatzerzeugnisse, die nicht überschüssig sind, Qualitätserzeugnisse, die Entwicklung bestimmter Gebiete oder die Entwicklung von KMU betreffen.
- (228) In Kapitel 4 der Werbeleitlinien von 2001 war die Anwendung der oben genannten positiven Kriterien auf bestimmte Arten von Werbung näher ausgeführt, insbesondere auf Beihilfen für Werbung, bei der der Ursprung Teil der Werbebotschaft ist (Abschnitt 4.1), und auf Beihilfen für die Werbung für Qualitätserzeugnisse (Abschnitt 4.2).

Werbung, bei der der Ursprung Teil der Werbebotschaft ist

- (229) Gemäß Randnummer 23 der Werbeleitlinien von 2001 war die Angabe des Herstellerlandes durch Wörter oder Symbole zulässig, sofern ein angemessenes Gleichgewicht zwischen Verweisen auf Eigenschaften und Sorten des Produktes einerseits und auf seinen nationalen Ursprung andererseits gewahrt wurde. Die Hinweise auf den nationalen Ursprung mussten der den Verbrauchern vermittelten Hauptwerbebotschaft untergeordnet sein und durften nicht den eigentlichen Grund darstellen, warum Verbraucher zum Kauf des Produktes animiert wurden. Werbung, in der der (regionale) Ursprung des Produktes als eine untergeordnete Botschaft enthalten war, stellte keinen Verstoß gegen Artikel 28 EG-Vertrag (nunmehr Artikel 34 AEUV) dar. Um beurteilen zu können, ob der Ursprung tatsächlich eine untergeordnete Werbebotschaft darstellte, berücksichtigte die Kommission die Gesamtbedeutung von Text und/oder Symbolen (einschließlich Bildern und allgemeinen Darstellungen), welche sich auf den Ursprung beziehen, und die Bedeutung von Text und/oder Symbolen, die sich auf das einzigartige Werbeargument (d. h. den Teil der Werbebotschaft, der nicht auf den Ursprung abzielt) beziehen (Randnummern 40 und 41 der Werbeleitlinien von 2001).

Werbung für Qualitätserzeugnisse

- (230) Wurden Beihilfen für Erzeugnisse gewährt, die bestimmte Qualitätsanforderungen erfüllten, mussten die Beihilfen für alle in der Gemeinschaft angebauten bzw. hergestellten Erzeugnisse zur Verfügung stehen, ungeachtet ihres Ursprungs. Darüber hinaus mussten die Mitgliedstaaten die Ergebnisse von vergleichbaren Kontrollen anerkennen, die in anderen Mitgliedstaaten durchgeführt wurden (Randnummer 49 der Werbeleitlinien von 2001).

Werbung für Erzeugnisse aus ökologischem Landbau im Besonderen

- (231) Gemäß Randnummer 55 der Werbeleitlinien von 2001 konnten Beihilfen für Erzeugnisse, die als ökologisch angebaut gekennzeichnet waren, nur dann genehmigt werden, wenn sie die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 erfüllten. Alle Erzeuger und Verarbeiter von Produkten aus ökologischem Landbau unterlagen dem in der Verordnung vorgesehenen Kontrollverfahren.

Würdigung

- (232) Bei Anwendung der vorgenannten Vorschriften auf die Werbemaßnahmen für das Gütesiegel und das Biozeichen im Zeitraum vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2006 kommt die Kommission zu folgenden Schlussfolgerungen:
- (233) Auf dem Gütesiegel und auf einer der zwei Versionen des Biozeichens (Erwägungsgrund 64) wurde auf den Ursprung des Erzeugnisses hingewiesen, aber diese Werbebotschaft kann als der Hauptwerbebotschaft betreffend die (ökologische) Qualität des Erzeugnisses untergeordnet angesehen werden. Der Hinweis auf den Ursprung des Erzeugnisses spielte sowohl in der grafischen Botschaft (Hintergrund) als auch im Text des Zeichens eine untergeordnete Rolle.

- (234) Hinsichtlich der Gestaltung der Siegel stellt die Kommission fest, dass die Mitte der Siegel von dem Feld ausgefüllt wurde, in dem die Wörter „AMA Gütesiegel“ oder „BIO“ dominierten, und dass der Ursprung des Erzeugnisses in viel kleineren Buchstaben angegeben wurde. Die Seitenfelder trugen die nationalen Farben, d. h. Rot und Weiß für Österreich ohne zusätzliche Symbole zur Identifizierung des Erzeugnislandes. Das mittlere Feld befand sich nicht nur an visuell dominierender Stelle des Siegels, sondern nahm auch rund 65 % der Gesamtbreite des Siegels ein (siehe Erwägungsgrund 64). Die österreichischen Behörden haben weiterhin erklärt, dass in allen Werbemaßnahmen bezüglich beider Siegel die Erzeugnisqualität die Hauptwerbemessage und der Ursprung des Erzeugnisses — sofern angegeben — nur die untergeordnete Botschaft war (Erwägungsgrund 79).
- (235) Den österreichischen Behörden zufolge wurde das Biozeichen nur ökologischen Erzeugnissen verliehen, die die Kriterien der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 erfüllten (siehe Erwägungsgrund 69).
- (236) Die österreichischen Behörden haben zugesichert, dass bei der subventionierten Werbung die Bestimmungen der Richtlinie 2000/13/EG befolgt wurden (Erwägungsgrund 68).
- (237) Die Werbemaßnahmen betrafen nicht die Erzeugnisse eines oder mehrerer bestimmter Unternehmen. Die österreichischen Behörden haben angegeben, dass bei den am Verkaufsort durchgeführten Werbemaßnahmen keine Unternehmen oder Erzeugnisse namentlich beworben wurden und dass der Besitzer des Verkaufsortes von der Beihilfe nicht profitierte (siehe Erwägungsgrund 78).
- (238) Die österreichischen Behörden haben angegeben, dass alle von der AMA-Marketing finanzierten Werbemaßnahmen von im Wege von Ausschreibungsverfahren ausgewählten Privatunternehmen durchgeführt wurden (siehe Erwägungsgrund 52).
- (239) Des Weiteren durfte das Gütesiegel den österreichischen Behörden zufolge auf allen in der Union erzeugten Produkten verwendet werden, sofern die besonderen Anforderungen für die Verwendung des Siegels erfüllt waren. Diese besonderen Anforderungen betrafen entweder die Qualität des Erzeugnisses oder beschränkten sich darauf, den angegebenen geografischen Ursprung des Erzeugnisses zu gewährleisten. Auf jeden Fall konnten die besonderen Anforderungen unabhängig vom geografischen Ursprung des Erzeugnisses erfüllt werden (siehe Erwägungsgrund 161).
- (240) Bei der Eröffnungsentscheidung hob die Kommission hervor, dass ihr nicht bekannt war, ob vergleichbare Kontrollen, die in anderen Mitgliedstaaten durchgeführt wurden, anerkannt wurden. In ihrem Antwortschreiben vom 14. September 2012 bestätigten die österreichischen Behörden, dass solche Kontrollen anerkannt wurden, und legten entsprechende Nachweise vor.
- (241) Obwohl die österreichischen Behörden bestätigt hatten, dass das Gütesiegel und das Biozeichen ab 2002 allen Erzeugnissen ungeachtet ihres Ursprungs zur Verfügung standen, meldete die Kommission in der Eröffnungsentscheidung Bedenken an, weil der Verweis auf nationale Erzeugnisse in der wesentlichen Rechtsgrundlage für die Maßnahmen, dem AMA-Gesetz, erst 2007 gestrichen wurde (siehe Erwägungsgrund 161).
- (242) Mit ihren Schreiben übermittelten die österreichischen Behörden die neuen internen Richtlinien, denen zufolge die Zeichen für alle Erzeugnisse zur Verfügung standen, sowie Angaben, aus denen hervorgeht, dass nach 2001 in der Tat einer Reihe von nichtösterreichischen Erzeugnissen die Zeichen verliehen wurden. Sie bestätigten erneut, dass die Richtlinien seit 2002 auf alle Erzeugnisse ungeachtet ihres Ursprungs angewendet wurden.
- (243) In der Eröffnungsentscheidung stellte die Kommission fest, dass nicht deutlich war, ob mit der Anwendung der neuen AMA-Richtlinien bereits ab dem 26. September 2002 begonnen wurde oder ob es eine Übergangszeit nach dem 26. September 2002 gab, während der die Beihilfen weiterhin gemäß den alten Vorschriften gewährt wurden. In ihrem Schreiben vom 14. September 2012 erklärten die österreichischen Behörden, dass es keinen solchen Übergangszeitraum gab.
- (244) In Erwägungsgrund 175 der Eröffnungsentscheidung stellte die Kommission fest, dass sie nicht über ausreichende Informationen verfügte, um zu beurteilen, ob die Vorschriften über die staatlichen Beihilfen auf die in Erwägungsgrund 80 genannten kofinanzierten Maßnahmen zur Förderung des Biozeichens anwendbar sind. Zu diesem Zweck wurden die österreichischen Behörden gebeten, weitere Auskünfte über die Genehmigung der Maßnahmen als staatliche Beihilfe sowie über die Dauer des Programmplanungszeitraums zu übermitteln. In ihrem Schreiben vom 14. September 2012 gaben die österreichischen Behörden an, dass die Werbemaßnahmen für das Biozeichen Teil des österreichischen kofinanzierten Informations- und Absatzförderungsprogramms für Bioprodukte waren.

- (245) In ihrer Antwort vom 14. September 2012 erklärten die österreichischen Behörden auch Folgendes: Im Zeitraum 2002-2008 (20. September 2002 bis 15. September 2005) wurde ein kofinanziertes Informations- und Absatzförderungsprogramm für Bioprodukte durchgeführt. Dieses Programm war mit der Kommissionsentscheidung K(2002) 3116 vom 22. August 2002 genehmigt worden ⁽⁸⁵⁾. Darüber hinaus wurde mit Kommissionsentscheidung K(2007) 3299 vom 10. Juli 2007 ein weiteres dreijähriges Programm für das Biozeichen (1. Oktober 2007 bis 30. September 2010) genehmigt ⁽⁸⁶⁾.
- (246) Aufgrund der obigen Erwägungen waren die im Zeitraum vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2006 durchgeführten Werbemaßnahmen mit den Werbeleitlinien von 2001 und somit mit dem Gemeinschaftsrahmen 2000-2006 vereinbar. Folglich ist die Kommission der Ansicht, dass diese Beihilfe mit dem Binnenmarkt vereinbar war.

8.3.4. WERBEKAMPAGNEN AUSSERHALB ÖSTERREICHS UND GENERISCHE WERBUNG IN ÖSTERREICH, 2002-2004 ⁽⁸⁷⁾

- (247) Genehmigt werden konnten von einem Mitgliedstaat direkt oder indirekt auf dem Markt eines anderen Mitgliedstaats organisierte Werbekampagnen oder auf dem Binnenmarkt eines Mitgliedstaats organisierte Werbekampagnen, mit denen für das Produkt in ganz allgemeiner Weise und ohne Bezugnahme auf seinen nationalen Ursprung geworben wird (Randnummer 19 Buchstaben a und b der Werbeleitlinien von 2001).
- (248) Im Einklang mit den Werbeleitlinien von 2001 war die Kommission Werbekampagnen gegenüber positiv eingestellt, die durchgeführt wurden, um den Verbrauchern die landwirtschaftlichen und anderen Erzeugnisse eines bestimmten Mitgliedstaats oder einer bestimmten Region vorzustellen. Bei solchen Kampagnen konnte der Ursprung der betreffenden Erzeugnisse im Mittelpunkt stehen, vorausgesetzt, die Kampagne wurde außerhalb des Mitgliedstaats oder der Region durchgeführt, in dem bzw. in der die landwirtschaftlichen und anderen Erzeugnisse produziert wurden. Die Kampagnen mussten sich darauf beschränken, die objektiven Eigenschaften der betreffenden Erzeugnisse zu präsentieren, und sollten im Prinzip keine subjektiven Behauptungen über die Qualität der Erzeugnisse enthalten (Randnummern 35 bis 39 der Werbeleitlinien von 2001).
- (249) Auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Eröffnungsentscheidung für den Zeitraum 2002-2004 vorliegenden Angaben über die generische Werbung und die Werbung außerhalb Österreichs (siehe Abschnitte 2.7.1.2 und 2.7.1.3 der Eröffnungsentscheidung) war es unmöglich, die Vereinbarkeit der Maßnahmen mit den Bedingungen der Randnummern 19 Buchstabe b, 29, 30 und 39 der Werbeleitlinien von 2001 zu beurteilen.
- (250) Deshalb wurden die österreichischen Behörden in der Eröffnungsentscheidung gebeten, die erforderlichen Auskünfte zu den vorgenannten Bestimmungen zu übermitteln.

Positive Kriterien

- (251) Werbemaßnahmen außerhalb des Mitgliedstaats und generische Werbung im Mitgliedstaat mussten die positiven Kriterien der Werbeleitlinien von 2001 erfüllen (Erwägungsgründe 227 und 228).
- (252) Darüber hinaus war in Randnummer 47 der Werbeleitlinien von 2001 festgelegt, dass eine Voraussetzung für die Werbung für Erzeugnisse, die bestimmte Qualitätsanforderungen erfüllen, darin besteht, dass solche Erzeugnisse Anforderungen bzw. Normen erfüllen sollten, die deutlich höher oder spezifischer sind als die in den relevanten Bestimmungen der Gemeinschaft oder des Mitgliedstaats festgelegten.
- (253) Gemäß Randnummer 60 der Werbeleitlinien von 2001 sollte bei der Förderung von Werbemaßnahmen die direkte Beihilfe (aus allgemeinen öffentlichen Haushaltsmitteln) grundsätzlich nicht mehr als 50 % betragen, wobei die Unternehmen des betreffenden Sektors mindestens 50 % zu den Kosten beizusteuern hatten. Der Sektorbeitrag konnte auch durch parafiskalische Abgaben oder Pflichtbeiträge erhoben werden.

⁽⁸⁵⁾ Die Gesamtkosten der Maßnahme betragen 4 165 399 EUR, davon war der Kofinanzierungsanteil aus EU-Mitteln 2 082 699 EUR und der Anteil der nationalen Mittel 709 721,78 EUR. Der Rest wurde aus AMA-Beiträgen finanziert.

⁽⁸⁶⁾ Die Gesamtkosten betragen 2 659 974 EUR. In den Jahren 2007 und 2008 wurden dafür 550 047 EUR EU-Mittel und 142 967 EUR Bundesmittel bereitgestellt.

⁽⁸⁷⁾ Der Zeitraum nach 2004 fällt unter die Entscheidung N 239/2004. Siehe Erwägungsgrund 39.

- (254) Hinsichtlich der generischen Werbung und der Werbung außerhalb Österreichs war es auf der Grundlage der der Kommission bei der Eröffnungsentscheidung für den Zeitraum 2002-2004 vorliegenden Angaben nicht möglich, die Vereinbarkeit der Werbemaßnahmen mit den vorstehenden Vorschriften zu beurteilen. Deshalb wurden die österreichischen Behörden gebeten, die erforderlichen Auskünfte zu der Bedingung in Randnummer 32 der Werbeleitlinien von 2001 zu übermitteln (Erwägungsgrund 174 der Eröffnungsentscheidung).
- (255) In der Antwort vom 14. September 2012 verwies Österreich auf sein Schreiben vom 13. Dezember 2002. Dieses Schreiben enthält jedoch nur konkrete Beispiele und die Rechtsgrundlage für diese Maßnahmen. Deshalb bat die Kommission in ihrem Auskunftersuchen vom 19. Februar 2014 die österreichischen Behörden um das Ausfüllen und die Übermittlung der diesbezüglichen Anmeldeformulare. Mit Schreiben vom 30. April 2014 übermittelten die österreichischen Behörden die angeforderten Anmeldeformulare. Die darin enthaltenen Auskünfte bezogen sich jedoch nur auf die allgemeine Beschreibung der Bedingungen der Regelung und reichten für eine ordnungsgemäße Bewertung der Maßnahmen nicht aus.
- (256) In ihrem Auskunftersuchen vom 17. Dezember 2014 bat die Kommission um zusätzliche Auskünfte zu dieser Maßnahme. In der Antwort vom 25. Februar 2015 bestätigte Österreich Folgendes:
- a) Bei den Werbekampagnen wurde für die Erzeugnisse in ganz allgemeiner Weise und ohne Bezugnahme auf ihren nationalen Ursprung geworben (Randnummer 19 Buchstaben a und b der Werbeleitlinien von 2001);
 - b) die Beihilfen wurden nicht für Werbeaktionen gewährt, die die Erzeugnisse eines oder mehrerer bestimmter Unternehmen direkt betrafen (Randnummer 29 der Werbeleitlinien von 2001);
 - c) die privaten Unternehmen, die mit der Durchführung von mit öffentlichen Mitteln finanzierten Werbemaßnahmen beauftragt wurden, wurden anhand von Marktgrundsätzen ausgewählt (Randnummer 30 der Werbeleitlinien von 2001);
 - d) die Kampagnen waren auf die Darstellung objektiver Eigenschaften der betreffenden Erzeugnisse beschränkt und enthielten keine subjektiven Behauptungen über die Qualität der Erzeugnisse (Randnummern 35 bis 39 der Werbeleitlinien von 2001);
 - e) die fraglichen Werbemaßnahmen betrafen die Förderung von Qualitätserzeugnissen (Randnummern 31 und 32 der Werbeleitlinien von 2001). Diese Anforderungen bzw. Normen waren deutlich höher oder spezifischer als die in den relevanten Bestimmungen der Gemeinschaft oder des Mitgliedstaats festgelegten.
- (257) Aufgrund der obigen Erwägungen waren die Beihilfen für die im Zeitraum 2002-2004 durchgeführten Werbemaßnahmen außerhalb Österreichs und generischen Werbemaßnahmen in Österreich mit den Werbeleitlinien von 2001 und somit mit dem Gemeinschaftsrahmen 2000-2006 vereinbar. Folglich betrachtet die Kommission diese Beihilfen als mit dem Binnenmarkt vereinbar.

8.3.5. BEIHILFEN FÜR DIE WERBUNG IM ZEITRAUM 2007-2008

- (258) Bei der Beurteilung der nach dem 1. Januar 2007 gewährten staatlichen Beihilfen für die Werbung für landwirtschaftliche Erzeugnisse wendet die Kommission Kapitel VI.D der Rahmenregelung 2007-2013 an.

Werbung für Qualitätserzeugnisse

- (259) Bei der Eröffnungsentscheidung lagen der Kommission keine ausreichenden Informationen vor, um zu beurteilen, ob diese Maßnahmen mit der Rahmenregelung 2007-2013 in Einklang standen. In diesem Zusammenhang meldete die Kommission bestimmte Zweifel an der Erfüllung derjenigen Bedingungen an, die von den Anforderungen des Gemeinschaftsrahmens 2000-2006 abwichen.
- (260) Die Kommission machte die österreichischen Behörden insbesondere auf die Änderungen gemäß Nummer 153 Buchstabe c zweiter Satzteil, Nummer 155 zweiter Satz und Nummer 158 der Rahmenregelung 2007-2013 aufmerksam. Deshalb wurden die österreichischen Behörden gebeten, die erforderlichen Auskünfte zu übermitteln, um aufzuzeigen, dass die Maßnahmen betreffend die Werbung für Qualitätserzeugnisse den vorgenannten Bedingungen der Rahmenregelung entsprachen.

- (261) Gemäß Nummer 153 der Rahmenregelung 2007-2013 konnten staatliche Beihilfen für Werbekampagnen innerhalb der Gemeinschaft von der Kommission als mit dem Vertrag vereinbar erklärt werden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt waren:
- Die Werbekampagne betraf Qualitätserzeugnisse, d. h. Erzeugnisse, die die Kriterien gemäß Artikel 32 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates⁽⁸⁸⁾ erfüllten, gemeinschaftlich anerkannte Bezeichnungen (geschützte Ursprungsbezeichnungen (g. U.), geschützte geografische Angaben (g. g. A.) oder andere gemeinschaftsrechtlich geschützte Ursprungsbezeichnungen) oder nationale oder regionale Gütezeichen;
 - die Werbekampagne war nicht Erzeugnissen eines oder mehrerer Unternehmen vorbehalten;
 - die Werbekampagne stand im Einklang mit Artikel 2 der Richtlinie 2000/13/EG sowie mit den spezifischen Kennzeichnungsvorschriften für bestimmte Erzeugnisse wie Wein, Milcherzeugnisse, Eier und Geflügel (Nummer 152 Buchstabe j der Rahmenregelung 2007-2013).
- (262) Den Informationen der österreichischen Behörden vom 30. April 2014 zufolge waren die Bedingungen von Nummer 153 der Rahmenregelung 2007-2013 erfüllt.
- (263) Gemäß Nummer 155 der Rahmenregelung 2007-2013 konnte im Falle nationaler oder regionaler Gütezeichen der Ursprung der Erzeugnisse (ausschließlich) als Werbebotschaft mit untergeordnetem Charakter angegeben werden. Um beurteilen zu können, ob der Ursprung tatsächlich eine untergeordnete Werbebotschaft darstellte, musste die Kommission die Gesamtbedeutung von Text und/oder Symbolen (einschließlich Bildern und allgemeinen Darstellungen), welche sich auf den Ursprung bezogen, und die Bedeutung von Text und/oder Symbolen, die sich auf das einzigartige Werbeargument (d. h. den Teil der Werbebotschaft, der nicht auf den Ursprung abzielte) bezogen, berücksichtigen.
- (264) In ihrem Schreiben vom 30. April 2014 bestätigten die österreichischen Behörden, dass die 2007 verwendeten Zeichen mit den Zeichen identisch sind, die mit der Kommissionsentscheidung von 2004 genehmigt wurden (siehe auch Erwägungsgrund 233). Die Kommission bezieht sich auf diese Bewertung und stellt somit fest, dass die Bedingungen von Nummer 155 der Rahmenregelung 2007-2013 erfüllt sind.
- (265) Gemäß Nummer 56 der Rahmenregelung 2007-2013 durfte der Satz der Direktbeihilfeintensität 50 % nicht überschreiten. Wenn der Sektor mindestens 50 % der Kosten trug, und zwar unabhängig von der Form des Beitrags, konnte der Beihilfesatz auf 100 % der zuschussfähigen Kosten erhöht werden. Wie oben ausgeführt (Erwägungsgrund 200) ist diese Bedingung erfüllt.
- (266) Gemäß Nummer 158 der Rahmenregelung 2007-2013 waren Werbemaßnahmen mit einem Jahresbudget von über 5 Mio. EUR einzeln mitzuteilen. Aus den Informationen der österreichischen Behörden (Erwägungsgrund 45) kann geschlossen werden, dass diese Bedingung erfüllt ist, da die jährliche Mittelausstattung für das Gütesiegel in den Jahren 2007 und 2008 weniger als 5 Mio. EUR betrug.
- (267) Aufgrund der obigen Erwägungen sind die im Zeitraum 2007-2008 durchgeführten Werbemaßnahmen mit der Rahmenregelung 2007-2013 und somit mit dem Binnenmarkt vereinbar.
- (268) Die Kommission stellt in diesem Zusammenhang fest, dass die **Werbemaßnahmen für das Biozeichen Ende 2006 abgelaufen sind** und somit keiner Würdigung anhand der Rahmenregelung 2007-2013 unterliegen (siehe Erwägungsgrund 15).

Generische Werbung

- (269) Die Vorschriften über die generische Werbung und die Werbung in Drittländern sind für den Zeitraum 2007-2008 nicht relevant, weil die Beihilfemaßnahmen, die diese Tätigkeiten betrafen, 2004 mit der Genehmigung der Beihilferegelung N 239/2004 abgelaufen sind, wie in Erwägungsgrund 39 ausgeführt.

⁽⁸⁸⁾ Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 277 vom 21.10.2005, S. 1).

8.4. TECHNISCHE HILFE UND BEIHILFE FÜR QUALITÄTSSERZEUGNISSE IM ZEITRAUM 1995-1999

- (270) Eine spezielle Rahmenregelung für den Agrarsektor gilt erst seit dem 1. Januar 2000. Somit ist die Vereinbarkeit der vor diesem Datum gewährten Beihilfen nach Maßgabe des Vertrags und der ständigen Kommissionspraxis zu diesem Zeitpunkt zu beurteilen (siehe Erwägungsgrund 169).

8.4.1. ABSATZFÖRDERUNG IM WEITEREN SINNE UND MASSNAHMEN DER TECHNISCHEN HILFE IM ZEITRAUM 1995-1999

- (271) Absatzförderungsmaßnahmen im weiteren Sinne wie die Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse, die Organisation von Messen und Ausstellungen, die Teilnahme hieran sowie ähnliche Aktionen der Öffentlichkeitsarbeit, einschließlich Umfragen und Marktforschung, waren gemäß Punkt 1.1 der Werberahmenregelung von 1987 von ihrem Anwendungsbereich ausgeschlossen. Hinsichtlich der Ausgaben für diese Tätigkeiten war es gängige Kommissionspraxis, eine Beihilfe bis zu 100 % gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag (nunmehr Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV) als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu betrachten⁽⁸⁹⁾.
- (272) Außerdem war die Kommission in Übereinstimmung mit ihrer Praxis und Politik Beihilfemaßnahmen ohne unmittelbare wirtschaftliche Auswirkungen gegenüber positiv eingestellt, die zur Bereitstellung technischer Hilfe im Agrarsektor dienten. So konnte eine Beihilfe bis zu einem höchstzulässigen Satz von 100 % für Maßnahmen gewährt werden, mit denen neue Techniken verbreitet werden sollten.
- (273) Die im vorstehenden Kapitel 4.3 beschriebenen AMA-Marketingmaßnahmen fallen unter diese Kategorien.
- (274) Das Ziel der betreffenden Maßnahmen bestand in der Verbreitung allgemeiner Erkenntnisse durch die Veranstaltung allgemeiner Informationsvorhaben. Sie waren darauf ausgerichtet, den Verbrauchern Sachinformationen an die Hand zu geben, und regten die Verbraucher nicht zum Kauf eines bestimmten Erzeugnisses an.
- (275) Die Maßnahmen standen somit im Einklang mit der zu der Zeit gängigen Praxis der Kommission, das verfolgte Ziel als gerechtfertigt anzusehen. Die Beihilfeintensität von 100 % entsprach auch der maximalen Beihilfehöchstintensität, die zu dem Zeitpunkt im Hinblick auf das verfolgte Ziel und die begrenzten negativen Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel als verhältnismäßig galt.
- (276) Die Beihilfe für Absatzförderungsmaßnahmen im weiteren Sinne im Zeitraum 1995-1999 stand im Einklang mit der ständigen Kommissionspraxis zu diesem Zeitpunkt, und nach Auffassung der Kommission waren diese Maßnahmen daher gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag (nunmehr Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV) mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar.

8.4.2. TECHNISCHE HILFE, BERATUNGSDIENSTE UND KONTROLLMASSNAHMEN FÜR QUALITÄTSSERZEUGNISSE IM ZEITRAUM 1995-1999

- (277) Hinsichtlich der Beihilfen für die technische Hilfe und die Beratungsdienste im Zusammenhang mit der Ausarbeitung von Regelungen zur Qualitätssicherung hielt die Kommission solche Dienstleistungen für eine Form von Beihilfemaßnahmen ohne unmittelbare wirtschaftliche Auswirkungen, die ein Ziel von gemeinsamem Interesse verfolgten und verhältnismäßig waren (insbesondere in Anbetracht der Tatsache, dass sie keine nennenswerten Auswirkungen auf die Wettbewerbsbedingungen hatten), und sah sie somit als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar an.
- (278) Die in Kapitel 4.3 beschriebenen Maßnahmen können als Beihilfemaßnahmen ohne unmittelbare wirtschaftliche Auswirkungen angesehen werden, bei denen gemäß der zu der Zeit gängigen Praxis der Kommission davon ausgegangen wurde, dass sie mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar waren.

⁽⁸⁹⁾ Siehe in diesem Zusammenhang zum Beispiel die Entscheidungen der Kommission in den Fällen N 570/1998 (bereits unter Erwägungsgrund 41 zitiert), N 662/1998 (Entscheidung der Kommission vom 30. April 1999, SG(99) D/3095) und K(1999) 4227 (Entscheidung der Kommission vom 25. November 1999 über eine Maßnahme, die die Bundesrepublik Deutschland zur Förderung des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse Mecklenburg-Vorpommerns durchführen will (ABl. L 37 vom 12.2.2000, S. 31)). Für die Zwecke der Bewertung gemäß diesem Abschnitt bezieht sich die Kommission auf die im Rahmen dieser Entscheidungen vorgenommene Bewertung.

- (279) Hinsichtlich der Kontrollmaßnahmen, um die Einhaltung der von der Industrie verwalteten Qualitäts- oder Rückverfolgbarkeitsnormen zu gewährleisten, erlaubte die Kommission entsprechend dem Vorgehen, das sie den Mitgliedstaaten in dem Schreiben über die Tierhaltung ⁽⁹⁰⁾ mitgeteilt hatte, durchgehend Beihilfen in Höhe von bis zu 100 % der Kosten vorgeschriebener Kontrollen. Grundgedanke war auch hier, dass eine solche Beihilfe ein Ziel von gemeinsamem Interesse verfolgte und verhältnismäßig war, vor allem angesichts der geringen negativen Auswirkungen auf den Wettbewerb und den Handel bei einer solchen indirekten Unterstützung.
- (280) Hinsichtlich dieser Maßnahmen sollten die österreichischen Behörden erläutern, ob die AMA-Kontrollen vorgeschrieben waren oder nicht und, in letzterem Fall, ob die Obergrenze für die Beihilfeintensität eingehalten wurde.
- (281) In ihrem Schreiben vom 30. April 2014 antworteten die österreichischen Behörden, dass die betreffenden Kontrollen gemäß den AMA-Richtlinien obligatorisch waren und dass die Obergrenze der Beihilfeintensität eingehalten wurde.
- (282) Die Bedingungen in Bezug auf die Vereinbarkeit der Beihilfe sind somit erfüllt.

8.5. STAATLICHE BEIHILFEN FÜR QUALITÄTSSERZEUGNISSE IM ZEITRAUM 2000-2006

- (283) Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Entwicklung von Qualitätssystemen und Qualitätskontrollen waren sowohl im Zusammenhang mit dem Biozeichen als auch im Zusammenhang mit dem Gütesiegel förderungswürdig. Dies stellt eine Beihilfe zur Unterstützung der Erzeugung und Vermarktung von Erzeugnissen hoher Qualität dar, die gemäß Abschnitt 13 des Gemeinschaftsrahmens 2000-2006 zu beurteilen war.

Geltende Vorschriften

- (284) In Abschnitt 13 des Gemeinschaftsrahmens 2000-2006 sind die Bedingungen aufgeführt, unter denen Beihilfen zur Förderung der Erzeugung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen hoher Qualität gewährt werden konnten.
- (285) Gemäß Ziffer 13.2 des Gemeinschaftsrahmens 2000-2006 konnten Beihilfen u. a. für Beratungsleistungen, technische Studien, Durchführbarkeits- und Konzeptstudien und Marktforschungen sowie die Einführung von Qualitätssicherungssystemen gewährt werden. Bei KMU durften die Beihilfen 100 000 EUR pro Begünstigten während eines Zeitraums von drei Jahren nicht überschreiten bzw. sich nicht auf mehr als 50 % der zuschussfähigen Kosten belaufen, je nachdem, welcher Betrag höher war. Für große Unternehmen galt nur erstere Obergrenze.
- (286) Wie in Ziffer 13.3 des Gemeinschaftsrahmens 2000-2006 aufgeführt, war die Kommission der Ansicht, dass für die von den Herstellern routinemäßig durchgeführten Qualitätskontrollen keine Beihilfen gewährt werden sollten. Beihilfen durften nur für Kontrollen gewährt werden, die von oder im Namen von Dritten durchgeführt werden, wie etwa durch die zuständigen Ordnungsbehörden oder die Institutionen, die für die Überwachung der Siegel zuständig sind. Gemäß Ziffer 13.4 des Gemeinschaftsrahmens 2000-2006 waren Beihilfen zur Kontrolle der Verfahren des ökologischen Landbaus im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 bis zu einem Satz von 100 % der tatsächlich entstandenen Kosten zugelassen.
- (287) Gemäß Ziffer 13.5 des Gemeinschaftsrahmens 2000-2006 konnten Beihilfen bis zu einem höchstzulässigen Anfangssatz von 100 % der Kosten für Kontrollen gewährt werden, die von Stellen durchgeführt werden, die für die Überwachung der Verwendung von Gütezeichen und Etikettierungen im Rahmen anerkannter Qualitätssicherungssysteme zuständig sind. Solche Beihilfen waren nach und nach zu reduzieren, sodass sie im siebten Jahr ihres Bestehens ausgelaufen waren.

Würdigung

- (288) Die Beihilfe für die Kosten der Erstellung und des Vertriebs von Qualitätssicherungsdokumenten sowie für die Kosten der Entwicklung von Informatiksystemen innerhalb der AMA-Marketing diente der Finanzierung der Verwaltungskosten der AMA-Marketing (einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung, nicht eines Marktteilnehmers) und stellte somit keine staatliche Beihilfe für die Produktion, den Vertrieb oder die Vermarktung von in Anhang I des Vertrags aufgeführten Erzeugnissen dar.

⁽⁹⁰⁾ Vorschlag für zweckdienliche Maßnahmen betreffend Beihilfen der Mitgliedstaaten im Sektor Tierhaltung und tierische Erzeugnisse. Schreiben Nr. S/75/29416 vom 29. September 1975.

- (289) Wie in Erwägungsgrund 98 beschrieben, waren Beihilfen für Qualitätskontrollen für externe Kontrollen der Verwendung des Biozeichens und des Gütesiegels verfügbar, die von speziell für diesen Zweck ausgesuchten Stellen durchgeführt wurden. Die Kontrollen der Verwendung des Biozeichens und des Gütesiegels wurden zu einem Beihilfesatz von 100 % gefördert, während die Kosten für Routinekontrollen von den Lizenznehmern getragen und somit nicht gefördert wurden.
- (290) In ihrem Schreiben vom 14. September 2012 bestätigten die österreichischen Behörden, dass die Beihilfen für Qualitätskontrollen niemals die Obergrenze von 100 000 EUR pro Begünstigten während eines Zeitraums von drei Jahren überschritten haben. Die Bedingungen von Ziffer 13.2 des Gemeinschaftsrahmens 2000-2006 waren somit erfüllt.
- (291) In ihren Schreiben vom 14. September 2012 und vom 30. April 2014 haben die österreichischen Behörden keine ausreichenden Angaben für die Bewertung der Einhaltung der Vorschriften der Ziffern 13.3, 13.4 und 13.5 des Gemeinschaftsrahmens 2000-2006 übermittelt.
- (292) In ihrem Auskunftersuchen vom 17. Dezember 2014 bat die Kommission daher erneut um zusätzliche Auskünfte zu dieser Maßnahme. In der Antwort von Februar 2015 bestätigte Österreich Folgendes:
- a) Die Beihilfen wurden nicht für routinemäßig von den Herstellern durchgeführte Qualitätskontrollen gewährt (Ziffer 13.3 des Gemeinschaftsrahmens 2000-2006);
 - b) Beihilfen wurden nur für Kontrollen gewährt, die von oder im Namen Dritter, wie etwa durch die für die Überwachung der Gütezeichen zuständigen Ordnungsbehörden, durchgeführt wurden (Ziffer 13.3 des Gemeinschaftsrahmens 2000-2006);
 - c) die Beihilfen wurden zur Kontrolle der Verfahren des ökologischen Landbaus im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates bis zum Satz von 100 % der entstandenen Kosten gewährt (Ziffer 13.4 des Gemeinschaftsrahmens 2000-2006).
- (293) In ihren früheren Schreiben vom 14. September 2012 und vom 30. April 2014 hatten die österreichischen Behörden bereits bestätigt, dass die Beihilfen nach und nach reduziert und im Jahr 2009 vollständig abgeschafft wurden. Da der Gemeinschaftsrahmen 2000-2006 eine schrittweise Reduzierung der Beihilfen vorsieht, waren die Bedingungen von Ziffer 13.5 des Gemeinschaftsrahmens 2000-2006 daher für alle bis zum 31. Dezember 2006 gewährten Maßnahmen erfüllt.
- (294) Da diese Beihilfen jedoch auch nach dem 1. Januar 2007 (d. h. in den Jahren 2007 und 2008) gewährt wurden, gilt für diesen Zeitraum die Rahmenregelung 2007-2013.
- (295) Die Bedingungen des letztgenannten Rechtsakts haben sich gegenüber dem Gemeinschaftsrahmen 2000-2006 in zwei Punkten geändert: Die Liste der Arten von Beihilfen wurde überarbeitet ⁽⁹¹⁾ und diese Art von Beihilfen stand nur Primärerzeugern zur Verfügung ⁽⁹²⁾.
- (296) Daher stehen diejenigen Maßnahmen zugunsten von Primärerzeugern, die nach 2007 fortgesetzt wurden, mit der Rahmenregelung 2007-2013 in Einklang und sind mit Binnenmarkt vereinbar.
- (297) Beihilfen für Verarbeitungs- und Vermarktungsunternehmen sind jedoch gemäß Nummer 99 der Rahmenregelung 2007-2013 zu bewerten. In diesem Zusammenhang wird daher auf die Würdigung in Abschnitt 8.6.2 verwiesen.
- (298) Schließlich wurden die österreichischen Behörden bezüglich der Einführung eines Qualitätssicherungssystems ISO 9002 (siehe Erwägungsgrund 99) unter Erwägungsgrund 203 der Eröffnungsentscheidung gebeten anzugeben, ob diese Maßnahme auch nach 1999 anwendbar war, und wenn ja, aufzuzeigen, ob die Maßnahme die Bedingungen von Ziffer 13 des Gemeinschaftsrahmens 2000-2006 erfüllt hat.
- (299) In der Antwort von Februar 2015 erklärte Österreich, dass nach den AMA-Richtlinien (Gütesiegel bzw. Biozeichen) weder die Norm ISO 9001:1994 noch sonstige andere Bescheinigungen vorgeschrieben waren. Darüber hinaus machten die österreichischen Behörden auch geltend, dass das Qualitätssicherungssystem ISO 9002 weder vorgeschrieben noch anwendbar war.

⁽⁹¹⁾ Siehe Erwägungsgrund 304.

⁽⁹²⁾ Eine detaillierte Analyse von Kapitel IV.J der Rahmenregelung 2007-2013 findet sich in Abschnitt 8.6.

- (300) Aufgrund der obigen Erwägungen sind die Beihilfen für Qualitätserzeugnisse im Zeitraum 2000-2006 mit den Werbeleitlinien von 2001 vereinbar. Folglich ist die Kommission der Ansicht, dass die Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar waren.

8.6. STAATLICHE BEIHILFEN FÜR QUALITÄTSERZEUGNISSE IM ZEITRAUM VOM 1. JANUAR 2007 BIS ZUM 31. DEZEMBER 2008

- (301) Diese Beihilfen sind nach Kapitel IV.J der Rahmenregelung 2007-2013 zu beurteilen.

8.6.1. BEIHILFE FÜR PRIMÄRERZEUGER

- (302) Gemäß Nummer 98 der Rahmenregelung 2007-2013 konnte die Kommission staatliche Beihilfen zur Förderung der Produktion landwirtschaftlicher Qualitätserzeugnisse, die Primärerzeugern gewährt werden, als mit dem Gemeinsamen Markt im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag (nunmehr Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV) vereinbar erklären, wenn die Bedingungen von Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 insgesamt erfüllt waren ⁽⁹³⁾.
- (303) Gemäß Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 waren Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag (nunmehr Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV) vereinbar, wenn sie für die zuschussfähigen Kosten gemäß Artikel 14 Absatz 2 gewährt wurden und die Bedingungen von Artikel 14 Absätze 3 bis 6 der genannten Verordnung erfüllten.
- (304) Gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 konnten die Beihilfen zur Förderung der Produktion landwirtschaftlicher Qualitätserzeugnisse bis zu 100 % der zuschussfähigen Kosten u. a. für Folgendes decken:
- a) Marktforschungstätigkeiten, Produktentwürfe und Produktentwicklungen, (einschließlich Vorbereitung der Beantragung der Anerkennung von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen oder Bescheinigungen über besondere Merkmale), die Gebühren, die von anerkannten Zertifizierungsstellen für die Erstzertifizierung im Rahmen von Qualitätssicherungs- und ähnlichen Systemen erhoben werden;
 - b) die Einführung von Qualitätssicherungssystemen wie die Reihen ISO 9000 und 14000, Verfahren auf der Grundlage der Gefahrenanalyse und der Bestimmung der kritischen Kontrollpunkte (HACCP), Verfahren zur Herkunftssicherung und zur Sicherstellung der Echtheits- und Vermarktungsvorschriften oder Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit;
 - c) die vorgeschriebenen Kontrollen, die gemäß den gemeinschaftlichen oder nationalen Rechtsvorschriften von den zuständigen Behörden oder in deren Namen durchgeführt wurden, sofern die Unternehmen diese Kosten nach den Gemeinschaftsvorschriften nicht selbst tragen mussten;
 - d) bis zu den im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 festgesetzten Beihilfebeträgen für die in Artikel 32 derselben Verordnung genannten Maßnahmen.
- (305) Gemäß Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 konnten die Beihilfen nur zur Deckung der Kosten von durch Dritte erbrachten Dienstleistungen und/oder von Kontrollen gewährt werden, die durch Dritte oder im Namen Dritter durchgeführt wurden, wie etwa durch die zuständigen Ordnungsbehörden oder von diesen beauftragte Stellen oder unabhängigen Einrichtungen, die für die Kontrolle und Überwachung der Verwendung von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen, Kennzeichen des ökologischen Landbaus oder Gütezeichen zuständig waren, sofern diese Bezeichnungen und Kennzeichen mit dem Gemeinschaftsrecht in Einklang standen. Die Beihilfen durften nicht für Investitionsausgaben gewährt werden.
- (306) Gemäß Artikel 14 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 konnten die Beihilfen nicht für die Kosten von Kontrollen gewährt werden, die der Landwirt oder Hersteller selbst durchführte oder die nach den Gemeinschaftsvorschriften vom Erzeuger oder Hersteller selbst zu tragen waren, ohne dass die tatsächliche Höhe der Gebühren genannt wurde.
- (307) Gemäß Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 musste die Beihilfe mit Ausnahme der Beihilfen gemäß Absatz 2 Buchstabe f der genannten Verordnung in Form von Sachleistungen durch bezuschusste Dienstleistungen gewährt werden und durfte keine direkte Zahlung von Geldbeträgen an die Erzeuger umfassen.

⁽⁹³⁾ Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 (ABL L 358 vom 16.12.2006, S. 3).

- (308) Die Beihilfe musste allen in dem betreffenden Gebiet infrage kommenden Personen auf der Grundlage objektiv definierter Kriterien zur Verfügung stehen. Sofern die Dienste von Erzeugergemeinschaften oder sonstigen landwirtschaftlichen Organisationen zur gegenseitigen Unterstützung angeboten wurden, durfte die Mitgliedschaft in solchen Gruppen keine Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Dienste sein und die Beiträge zu den Verwaltungskosten mussten auf diejenigen Kosten begrenzt sein, die für die Erbringung der Dienste anfielen (Artikel 14 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006).
- (309) Gemäß Nummer 100 der Rahmenregelung 2007-2013 wurden staatliche Beihilfen zur Deckung der Kosten zugunsten von großen Unternehmen von der Kommission nicht genehmigt.
- (310) Die meisten wesentlichen Bedingungen der Rahmenregelung 2007-2013 in Bezug auf die Vereinbarkeit von Beihilfen für Primärerzeuger haben sich im Vergleich zum Gemeinschaftsrahmen 2000-2006 nicht geändert. In diesem Zusammenhang wird auf die Würdigung in Abschnitt 8.5 verwiesen.
- (311) Die wesentlichen Änderungen im Vergleich zum vorherigen Zeitraum bezogen sich auf die Tatsache, dass die Beihilfe in Form von Sachleistungen (durch bezuschusste Dienstleistungen) gewährt werden und allen in dem betreffenden Gebiet infrage kommenden Personen auf der Grundlage objektiv definierter Kriterien zur Verfügung stehen musste. Die österreichischen Behörden haben bestätigt, dass diese Bedingungen erfüllt waren.
- (312) Die Beihilfe für Primärerzeuger zur Förderung von Qualitätserzeugnissen steht daher mit der Rahmenregelung 2007-2013 im Einklang. Die Kommission sieht diese Beihilfe daher als mit dem Gemeinsamen Markt im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag (nunmehr Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV) vereinbar an.

8.6.2. BEIHILFEN FÜR VERARBEITUNGS- UND VERMARKTUNGSUNTERNEHMEN

Geltende Vorschriften

- (313) Gemäß Nummer 99 der Rahmenregelung 2007-2013 konnte die Kommission staatliche Beihilfen zur Förderung der Produktion und Vermarktung landwirtschaftlicher Qualitätserzeugnisse, die Unternehmen gewährt werden, die in den Bereichen Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind, als mit dem Gemeinsamen Markt im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag (nunmehr Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV) vereinbar erklären, wenn die Bedingungen von Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission ⁽⁹⁴⁾ insgesamt erfüllt waren.
- (314) Die Verordnung (EG) Nr. 70/2001 wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission ⁽⁹⁵⁾ (AGVO 2008-2013) ersetzt, in deren Artikel 43 festgelegt ist, dass Bezugnahmen auf die Verordnung (EG) Nr. 70/2001 als Bezugnahmen auf die Verordnung (EG) Nr. 800/2008 gelten. Gemäß deren Artikel 45 ist die Verordnung (EG) Nr. 800/2008 am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union*, d. h. am 29. August 2008, in Kraft getreten. Somit war zwischen dem 1. Januar 2007 und dem 28. August 2008 Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 und ab diesem Zeitpunkt Artikel 26 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 auf die betreffende Beihilfe anwendbar.
- (315) Soweit es sich um Beihilfen für Beratungsleistungen handelte, enthielten diese Artikel dieselben Bedingungen: Es konnten Beihilfen für KMU gewährt werden, beihilfefähig waren die Kosten für Beratungsleistungen externer Berater, die Beihilfeintensität durfte 50 % der beihilfefähigen Kosten für diese Dienstleistungen nicht überschreiten und dabei durfte es sich nicht um Dienstleistungen handeln, die fortlaufend oder in regelmäßigen Abständen in Anspruch genommen werden oder die zu den gewöhnlichen Betriebskosten des Unternehmens gehören, wie routinemäßige Steuer- oder Rechtsberatung oder Werbung.
- (316) Außerdem galt sowohl für die Primärerzeugung als auch für die Verarbeitung und Vermarktung Folgendes: Gemäß Nummer 101 der Rahmenregelung konnten Beihilfen für Investitionen, die zur Modernisierung von Produktionseinrichtungen erforderlich waren, einschließlich Investitionen, die zur Verwaltung des Dokumentationssystems und zur Durchführung von Verfahrens- und Produktkontrollen getätigt werden mussten, nur nach den in der Rahmenregelung 2007-2013 festgelegten Regeln für Investitionsbeihilfen gewährt werden.
- (317) In diesem Zusammenhang äußerte die Kommission in der Eröffnungsentscheidung bestimmte Zweifel an der Erfüllung derjenigen Bedingungen, die von den Anforderungen des Gemeinschaftsrahmens 2000-2006 abwichen.

⁽⁹⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (ABl. L 10 vom 13.1.2001, S. 33).

⁽⁹⁵⁾ Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (ABl. L 214 vom 9.8.2008, S. 3).

- (318) Die Kommission machte die österreichischen Behörden insbesondere auf die folgenden wesentlichen Änderungen aufmerksam:
- a) In der Rahmenregelung 2007-2013 wurden Beihilfen für die Kontrolle der Verfahren des ökologischen Landbaus im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 und Beihilfen für Kontrollen, die von anderen Stellen durchgeführt werden, die für die Überwachung der Verwendung von Gütezeichen und Etikettierungen im Rahmen anerkannter Qualitätssicherungssysteme zuständig sind, nicht länger als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen.
 - b) Außerdem wurde besonders auf die Anforderungen gemäß Artikel 14 Absätze 5 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 verwiesen. Gemäß diesen Absätzen mussten die Beihilfen in Form von Sachleistungen gewährt werden und allen in dem betreffenden Gebiet infrage kommenden Unternehmen auf der Grundlage objektiv definierter Kriterien zur Verfügung stehen.
 - c) Eine weitere bedeutende Änderung gegenüber dem Gemeinschaftsrahmen 2000-2006 betrifft die Differenzierung zwischen der Primärerzeugung und der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Hinsichtlich der Verarbeitung und Vermarktung durften ab 2007 nur Beihilfen für KMU gewährt werden, war der Geltungsbereich der zuschussfähigen Kosten auf die Beratungs- und sonstige Dienste beschränkt und wurde die Beihilfeintensität auf 50 % gesenkt. Darüber hinaus konnten bei der Primärerzeugung Produktionsbeihilfen für große Unternehmen nicht als vereinbar erklärt werden.

Würdigung

- (319) Aus den in der Vorprüfungsphase verfügbaren Angaben ging nicht hervor, ob die österreichischen Behörden die zu prüfenden Maßnahmen im Jahr 2007 an die vorgenannten Bedingungen der Rahmenregelung 2007-2013 angeglichen hatten. Die österreichischen Behörden wurden daher gebeten, weitere Auskünfte zu übermitteln, um nachzuweisen, dass die Qualitätssicherungsmaßnahmen im Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2007 den ab dem 1. Januar 2007 geltenden neuen Vorschriften entsprachen.
- (320) In ihrem Schreiben vom 14. September 2012 argumentierten die österreichischen Behörden, die Verpflichtung zur Anpassung an die neuen Beihilfenvorschriften hätte erst ab dem 1. Januar 2008 und nicht, wie von der Kommission angeführt, ab dem 1. Januar 2007 gegolten (siehe auch Erwägungsgründe 172 und 173). Aus diesem Grund erteilten die österreichischen Behörden keine weiteren Auskünfte für die Vereinbarkeitsprüfung. In ihrem Auskunftersuchen vom 19. Februar 2014 bat die Kommission die österreichischen Behörden erneut um Erteilung der zu diesem Punkt erforderlichen Auskünfte. In ihrer Antwort vom 30. April 2014 hielten die österreichischen Behörden an dem in ihrem vorangegangenen Schreiben geäußerten Standpunkt fest und übermittelten keine weiteren Auskünfte für die Vereinbarkeitsprüfung.
- (321) In ihrem Auskunftersuchen vom 17. Dezember 2014 bat die Kommission die österreichischen Behörden nochmals, Auskünfte zur Bewertung der Qualitätssicherungsmaßnahmen zu übermitteln. Die österreichischen Behörden wiederholten, dass die Verpflichtung zur Anpassung an die neuen Beihilfenvorschriften erst ab dem 1. Januar 2008 und nicht ab dem 1. Januar 2007 gegolten hätte.
- (322) Die Kommission weist darauf hin, dass entgegen der Behauptung der österreichischen Behörden die Verpflichtung zur Anpassung der Regelung an die neuen Vorschriften ab dem 1. Januar 2007 und nicht ab dem 1. Januar 2008 galt.
- (323) Beim Inkrafttreten der neuen Vorschriften (d. h. 1. Januar 2007) war die Rechtssache T-375/04 (siehe Erwägungsgrund 22), die zur Nichtigerklärung der Kommissionsentscheidung NN 34A/2000 vom 30. Juni 2004 führte, noch anhängig. Die spätere Nichtigerklärung dieser Kommissionsentscheidung am 18. November 2009 galt rückwirkend.
- (324) Daher konnte Österreich sich nicht auf diese Entscheidung berufen, um die Beihilfe als bestehende Beihilferegulierung im Sinne von Nummer 196 der Rahmenregelung 2007-2013 zu betrachten.
- (325) Darüber hinaus gilt nach der ständigen Rechtsprechung Folgendes:
- „im Wesentlichen (...) [kann] (...) ein berechtigtes Vertrauen des Beihilfeempfängers durch eine positive Entscheidung der Kommission weder begründet werden (...), wenn diese Entscheidung fristgemäß angefochten und sodann vom Gemeinschaftsrichter für nichtig erklärt wurde, noch, solange die Klagefrist noch nicht abgelaufen ist oder im Fall einer Klage das Gemeinschaftsgericht noch keine endgültige Entscheidung getroffen hat“⁽⁹⁶⁾.

⁽⁹⁶⁾ Urteil in der Rechtssache C-1/09, Centre d'exportation du livre français (CELF) und Ministre de la Culture et de la Communication gegen Société internationale de diffusion et d'édition (SIDE), ECLI:EU:C:2010:136, Randnr. 45.

- (326) Wenngleich die unter diesen Abschnitt fallenden Maßnahmen von der Kommission mit der Entscheidung NN 34A/2000 vom 30. Juni 2004 als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt wurden, wurde auf der Grundlage dieser Entscheidung weder auf Seiten der Begünstigten noch auf Seiten des Mitgliedstaats ein berechtigtes Vertrauen erweckt. Bereits am 17. September 2004 wurde eine Klage auf Nichtigkeitsklärung eingeleitet, die bei Inkrafttreten der neuen Beihilfenvorschriften noch anhängig war. Da die Klage auf Nichtigkeitsklärung noch anhängig war, hätten die österreichischen Behörden daher die Rahmenregelung 2007-2013 ab dem 1. Januar 2007 anwenden müssen.
- (327) Wie oben ausgeführt, wurden die Vorschriften für Unternehmen, die in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind, in der Rahmenregelung 2007-2013 wesentlich geändert. Da die österreichischen Behörden keine Anpassung vorgenommen haben, standen die Maßnahmen für ökologische Erzeugnisse, große Unternehmen und andere als in Form von Sachleistungen gewährte Beihilfen (wie in Erwägungsgrund 318 beschrieben) nicht im Einklang mit der Rahmenregelung 2007-2013. Folglich betrachtet die Kommission diese Beihilfemaßnahmen als mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar. Die sonstigen Maßnahmen (d. h., soweit sie nicht ökologische Erzeugnisse, große Unternehmen und andere als in Form von Sachleistungen gewährte Beihilfen betrafen⁽⁹⁷⁾) standen im Einklang mit der Rahmenregelung 2007-2013 und waren daher mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar.

8.7. TECHNISCHE HILFE IM ZEITRAUM VOM 1. JANUAR 2000 BIS ZUM 31. DEZEMBER 2006

- (328) Die Beihilfen für die technische Hilfe im Zeitraum vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2006 sind gemäß Abschnitt 14 des Gemeinschaftsrahmens 2000-2006 zu beurteilen. Gemäß Ziffer 14.1 dieses Gemeinschaftsrahmens wurden solche Beihilfen von der Kommission als „Beihilfen ohne unmittelbare wirtschaftliche Auswirkungen“ angesehen, die langfristig zur wirtschaftlichen Überlebensfähigkeit der Landwirtschaft in der Gemeinschaft beitragen, während sie sich auf die Wettbewerbsbedingungen nur sehr gering auswirkten. Solche Beihilfen konnten bis zu einem höchstzulässigen Satz von 100 % zur Deckung der Kosten u. a. für folgende Tätigkeiten gewährt werden: Veranstaltung landwirtschaftlicher Wettbewerbe, Ausstellungen und Messen, einschließlich Beihilfen zur Deckung der Kosten, die den Landwirten durch die Teilnahme an diesen Veranstaltungen entstehen; sonstige Tätigkeiten für die Verbreitung neuer Methoden wie etwa Pilot- oder Demonstrationsvorhaben in einem angemessenen, kleineren Umfang.
- (329) Der gewährte Gesamtbeihilfebetrug durfte 100 000 EUR pro Begünstigten über einen Zeitraum von drei Jahren bzw. im Fall von KMU 50 % der zuschussfähigen Kosten nicht überschreiten, je nachdem, welcher Betrag höher war (Ziffer 14.3 des Gemeinschaftsrahmens 2000-2006). Diese Art der Beihilfen musste allen zuschussfähigen Personen in dem betreffenden Gebiet auf der Grundlage objektiv definierter Kriterien zur Verfügung stehen (Ziffer 14.2 des Gemeinschaftsrahmens 2000-2006).

8.7.1. TECHNISCHE HILFE FÜR DAS GÜTESIEGEL UND DAS BIOZEICHEN IM ZEITRAUM VOM 1. JANUAR 2000 BIS ZUM 31. DEZEMBER 2006

- (330) Hinsichtlich des Biozeichens und des Gütesiegels wurden Beihilfen für allgemeine Informationsvorhaben, PR-Aktivitäten zur Verbreitung allgemeiner Informationen über die Siegel und Qualitätswettbewerbe gewährt (siehe Erwägungsgründe 100 bis 103). Diese Maßnahmen regten die Kunden nicht zum Kauf eines bestimmten Erzeugnisses an. Deswegen handelt es sich hierbei nicht um Werbemaßnahmen, sondern vielmehr um allgemeine Absatzförderungsmaßnahmen und Beihilfen ohne unmittelbare wirtschaftliche Auswirkungen, die unter Abschnitt 14 des Gemeinschaftsrahmens 2000-2006 fallen.
- (331) Informationsmaßnahmen fallen unter die Verbreitung von Informationen über neue Methoden. Definitionsgemäß kommen diese allgemeinen Maßnahmen allen die Siegel verwendenden Erzeugern zugute.
- (332) Beihilfen zur Deckung der Kosten für Maßnahmen der technischen Hilfe fallen unter Ziffer 14.1 des Gemeinschaftsrahmens 2000-2006. Die österreichischen Behörden haben in den übermittelten Auskünften über die Beihilferegelung NN 34A/2000 präzisiert, dass diese Beihilfen niemals 100 000 EUR je Begünstigten während eines Dreijahreszeitraums überschreiten würden (siehe Erwägungsgrund 109). Die österreichischen Behörden wurden in der Eröffnungsentscheidung gebeten, die entsprechenden Angaben zu übermitteln, um nachzuweisen, dass die vorgenannten Zusicherungen tatsächlich eingehalten wurden. Außerdem wurden sie gebeten anzugeben, ob die Anforderungen der Ziffern 14.2 und 14.3 des Gemeinschaftsrahmens 2000-2006 auch für den Zeitraum 2000-2001 eingehalten wurden⁽⁹⁸⁾.
- (333) In ihrem Schreiben vom 14. September 2012 bestätigten die österreichischen Behörden, dass bei diesen Maßnahmen niemals die Obergrenze von 100 000 EUR pro Begünstigten während eines Zeitraums von drei Jahren überschritten wurde. Die Bedingung von Ziffer 14.3 des Gemeinschaftsrahmens 2000-2006 war somit erfüllt.

⁽⁹⁷⁾ Im Vergleich zum vorherigen Rechtsrahmen waren diese Kategorien im Rahmen der Rahmenregelung 2007-2013 nicht länger beihilfefähig. Siehe Erwägungsgrund 318.

⁽⁹⁸⁾ Hinsichtlich des Bezugszeitraums, für den Angaben übermittelt werden sollten, wurden die österreichischen Behörden gebeten, die Anmerkungen unter Erwägungsgrund 243 zu einem etwaigen Übergangszeitraum zu berücksichtigen.

- (334) Was die Anforderungen von Ziffer 14.2 des Gemeinschaftsrahmens 2000-2006 anbelangt, so bat die Kommission die österreichischen Behörden in einem erneuten Auskunftersuchen vom 17. Dezember 2014 darum, die erforderlichen Auskünfte für eine Vereinbarkeitsprüfung zu übermitteln.
- (335) In ihrer Antwort vom 25. Februar 2015 bestätigten die österreichischen Behörden, dass die Beihilferegelung allen zuschussfähigen Personen in dem betreffenden Gebiet auf der Grundlage objektiv definierter Kriterien zur Verfügung stand. Die Bedingung von Ziffer 14.2 des Gemeinschaftsrahmens 2000-2006 war somit erfüllt.
- (336) Daher erfüllte die Beihilfe für die technische Hilfe die Bedingungen des Gemeinschaftsrahmens 2000-2006. Folglich ist die Kommission der Ansicht, dass die Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag (nunmehr Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV) vereinbar war.

8.7.2. TECHNISCHE HILFE FÜR GENERISCHE ERZEUGNISSE IM ZEITRAUM VOM 1. JANUAR 2000 BIS ZUM 31. DEZEMBER 2004 ⁽⁹⁹⁾

- (337) Die Beihilfen zur Deckung der Kosten für Maßnahmen der technischen Hilfe für generische Erzeugnisse gemäß den Erwägungsgründen 104 bis 107 fallen unter Ziffer 14.1 (vierter Gedankenstrich) des Gemeinschaftsrahmens 2000-2006. Hinsichtlich der Bedingungen der Ziffern 14.2 und 14.3 verfügte die Kommission bei der Eröffnungsentscheidung über keine Angaben für diesen Zeitraum, auf deren Grundlage sie beurteilen konnte, ob diese Bedingungen erfüllt waren. Die österreichischen Behörden wurden daher gebeten, die erforderlichen Angaben zu übermitteln.
- (338) In ihrem Schreiben vom 14. September 2012 bestätigten die österreichischen Behörden, dass bei diesen Maßnahmen niemals die Obergrenze von 100 000 EUR pro Begünstigten während eines Zeitraums von drei Jahren überschritten wurde. Die Bedingung von Ziffer 14.3 des Gemeinschaftsrahmens 2000-2006 war somit erfüllt.
- (339) Was die Bedingung von Ziffer 14.2 des Gemeinschaftsrahmens 2000-2006 betrifft, wonach die Beihilfe allen zuschussfähigen Personen in dem betreffenden Gebiet zur Verfügung stehen musste, stellt die Kommission fest, dass diese Bedingung erfüllt ist, da die Maßnahmen der technischen Hilfe generische Erzeugnisse betraf. Die Bedingung von Ziffer 14.2 des Gemeinschaftsrahmens 2000-2006 war somit erfüllt.
- (340) Daher waren die Bedingungen für technische Hilfe des Gemeinschaftsrahmens 2000-2006 erfüllt. Folglich ist die Kommission der Ansicht, dass diese Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag (nunmehr Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV) vereinbar war.

8.8. TECHNISCHE HILFE IM ZEITRAUM VOM 1. JANUAR 2007 BIS ZUM 31. DEZEMBER 2008

8.8.1. GELTENDE VORSCHRIFTEN

Beihilfe für landwirtschaftliche Primärerzeuger

- (341) Gemäß Nummer 103 der Rahmenregelung 2007-2013 konnte die Kommission staatliche Beihilfen für die Bereitstellung technischer Hilfe an Primärerzeuger (Landwirte) als mit dem Gemeinsamen Markt gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag (nunmehr Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV) vereinbar erklären, wenn die Bedingungen von Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 insgesamt erfüllt waren.
- (342) Laut Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 waren Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag (nunmehr Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV) vereinbar, wenn sie für die zuschussfähigen Ausgaben für die technische Hilfe gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 gewährt wurden und die Bedingungen gemäß Artikel 15 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 erfüllten.
- (343) Gemäß Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 durften bei Veranstaltung von und Teilnahme an Veranstaltungen zum Wissensaustausch zwischen Unternehmen, Wettbewerben, Ausstellungen und Messen Beihilfen zur Deckung der folgenden zuschussfähigen Kosten gewährt werden: Teilnahmegebühren, Reisekosten, Kosten für Veröffentlichungen, Miete für die Ausstellungsräume, symbolische Preise, die im Rahmen von Wettbewerben verliehen werden, bis zu einem Wert von 250 EUR je Preis und Gewinner.

⁽⁹⁹⁾ Generische Werbemaßnahmen nach 2004 fielen unter die Kommissionsentscheidung N 239/2004 (siehe auch Erwägungsgrund 20). Diese Entscheidung blieb von den in Erwägungsgrund 22 und den folgenden Erwägungsgründen genannten Gerichtsurteilen unberührt.

- (344) Gemäß Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 durften Beihilfen gewährt werden für die Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse in allgemein verständlicher Form und Sachinformation über Qualitätssysteme, die auch Erzeugnissen aus anderen Ländern offen standen (bestimmte Unternehmen oder Handelsmarken durften nicht genannt und Ursprungsangaben durften nicht gemacht werden).
- (345) Gemäß Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 durften Beihilfen gewährt werden für Kosten für Veröffentlichungen wie etwa Kataloge oder Webseiten mit Sachinformationen über Erzeuger aus einer bestimmten Region oder Erzeuger eines bestimmten Produkts, sofern es sich um neutrale und neutral dargebotene Informationen handelte und alle betroffenen Erzeuger gleichermaßen die Möglichkeit hatten, in der Veröffentlichung berücksichtigt zu werden.
- (346) Gemäß Artikel 15 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 durfte die Beihilfe für technische Hilfe die Kosten zu 100 % abdecken, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt wurden: Die Beihilfe musste in Form von Sachleistungen durch bezuschusste Dienstleistungen gewährt werden und durfte keine direkte Zahlung von Geldbeträgen an die Erzeuger umfassen; die Beihilfe musste allen in dem betreffenden Gebiet infrage kommenden Personen auf der Grundlage objektiv definierter Kriterien zur Verfügung stehen; wenn die technische Hilfe von Erzeugergemeinschaften oder sonstigen Organisationen angeboten wurde, durfte die Mitgliedschaft in solchen Gruppen keine Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Dienste sein. Die Beiträge von Nichtmitgliedern zu den Verwaltungskosten der betreffenden Erzeugergemeinschaft oder Organisation mussten auf diejenigen Kosten begrenzt sein, die für die Erbringung der Dienste anfielen.

Verarbeitungs- und Vermarktungsunternehmen

- (347) Gemäß Nummer 105 der Rahmenregelung 2007-2013 konnte die Kommission staatliche Beihilfen für die Bereitstellung technischer Hilfe zugunsten von Unternehmen, die in den Bereichen Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind, als mit dem Gemeinsamen Markt im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag (nunmehr Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV) vereinbar erklären, wenn die Bedingungen von Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 insgesamt erfüllt waren. Gemäß Artikel 43 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008, die die Verordnung (EG) Nr. 70/2001 ersetzt hat, galten Bezugnahmen auf die Verordnung (EG) Nr. 70/2001 als Bezugnahmen auf die Verordnung (EG) Nr. 800/2008 ⁽¹⁰⁰⁾.
- (348) Hinsichtlich der Bedingungen von Artikel 26 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 und Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 wird auf vorstehenden Erwägungsgrund 315 verwiesen.
- (349) Gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 und Artikel 5 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 durfte bei Beihilfen für die Teilnahme an Messen oder Ausstellungen die Beihilfeintensität 50 % der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten, wobei als beihilfefähig die Kosten für Miete, Aufbau und Betrieb eines Stands bei der ersten Teilnahme des Unternehmens an einer bestimmten Messe oder Ausstellung galten.

8.8.2. BEWERTUNG DER TECHNISCHEN HILFE (PRIMÄRERZEUGER UND VERARBEITUNG UND VERMARKTUNG)

Beihilfe für landwirtschaftliche Primärerzeuger

- (350) Nach Ansicht der Kommission waren die ab dem 1. Januar 2007 geltenden Vorschriften über technische Hilfe für landwirtschaftliche Primärerzeuger in der Hauptsache fast identisch mit den Bedingungen des Gemeinschaftsrahmens 2000-2006. Die zuschussfähigen Kosten gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 sind im Wesentlichen identisch mit den in Abschnitt 14 des Gemeinschaftsrahmens 2000-2006 aufgelisteten Kosten ⁽¹⁰¹⁾. Die Bedingungen gemäß Artikel 15 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 sind identisch mit der Bedingung von Ziffer 14.2 des Gemeinschaftsrahmens 2000-2006. Anders als im Gemeinschaftsrahmen 2000-2006 war in der Rahmenregelung 2007-2013 festgelegt, dass die Beihilfe in Form von Sachleistungen durch bezuschusste Dienstleistungen gewährt werden musste. Diesbezüglich wiesen die österreichischen Behörden darauf hin, dass sogar in der Zeit vor 2007 die technische Hilfe in Form von bezuschussten Dienstleistungen erbracht wurde.

⁽¹⁰⁰⁾ Wie in vorstehendem Erwägungsgrund 314 dargelegt, waren zwischen dem 1. Januar 2007 und dem 28. August 2008 Artikel 5 Buchstaben a und b der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 und ab letzterem Zeitpunkt die Artikel 26 und 27 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 auf die betreffende Beihilfe anwendbar. Da diese Artikel jedoch dieselben Bedingungen enthalten, ist bei der Bewertung eine Differenzierung zwischen den beiden vorgenannten Zeiträumen nicht erforderlich.

⁽¹⁰¹⁾ Der Gemeinschaftsrahmen 2000-2006 enthält eine nicht erschöpfende Liste von Tätigkeiten, die unter die technische Hilfe fallen.

- (351) In diesem Zusammenhang wird auf die Würdigung der Vereinbarkeit in Abschnitt 8.7 verwiesen. Folglich ist die Kommission der Ansicht, dass diese Beihilfe mit dem Binnenmarkt vereinbar war.

Verarbeitungs- und Vermarktungsunternehmen

- (352) Hinsichtlich der technischen Hilfe zugunsten von Unternehmen, die in den Bereichen Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind, wurden mit der Rahmenregelung 2007-2013 wesentliche Änderungen im Vergleich zur vorherigen Regelung eingeführt, weshalb für diese Kategorie eine gesonderte Bewertung erforderlich ist. Aus den bei der Eröffnungsentscheidung verfügbaren Angaben ging nicht hervor, ob die österreichischen Behörden die zur Prüfung vorliegenden Maßnahmen der technischen Hilfe im Jahr 2007 an die vorgenannten Bedingungen der Rahmenregelung angeglichen hatten. Die österreichischen Behörden wurden daher gebeten, weitere Auskünfte zu übermitteln, um nachzuweisen, dass die Maßnahmen im Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2008 den neuen Vorschriften entsprachen. In diesem Zusammenhang hegte die Kommission Zweifel an der Erfüllung derjenigen Bedingungen, die von den Anforderungen des Gemeinschaftsrahmens 2000-2006 abwichen. Die Kommission machte die österreichischen Behörden insbesondere auf die folgenden wesentlichen Änderungen aufmerksam:
- die Differenzierung zwischen Primärerzeugung und Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse;
 - für letztere konnten im Rahmen der Rahmenregelung 2007-2013 nur Beihilfen für KMU als mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt werden, war der Umfang der zuschussfähigen Kosten auf die Beratungsdienste sowie die Teilnahme an Messen und Ausstellungen begrenzt und wurde die Beihilfeintensität auf 50 % gesenkt.
- (353) In ihrem Schreiben vom 14. September 2012 argumentierten die österreichischen Behörden, die Verpflichtung zur Anpassung an die neuen Beihilfevorschriften hätte erst ab dem 1. Januar 2008 und nicht, wie von der Kommission angeführt, ab dem 1. Januar 2007 gegolten (siehe auch Erwägungsgründe 172 bis 175). Aus diesem Grund erteilten die österreichischen Behörden keine weiteren Auskünfte für die Vereinbarkeitsprüfung. In ihrem Auskunftersuchen vom 19. Februar 2014 bat die Kommission Österreich ein weiteres Mal um Erteilung der zu diesem Punkt erforderlichen Auskünfte. In ihrer Antwort vom 30. April 2014 hielten die österreichischen Behörden an dem in ihrem Schreiben von 2012 geäußerten Standpunkt fest und übermittelten keine weiteren Auskünfte für die Vereinbarkeitsprüfung.
- (354) In diesem Zusammenhang wird auf die Begründung in den Erwägungsgründen 322 bis 326 verwiesen, die für die in diesem Abschnitt behandelte Beihilfeart ebenfalls zutrifft.
- (355) Aus den oben aufgeführten Gründen und insoweit als die im Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2008 gewährten Beihilfen für die Bereitstellung technischer Hilfe zugunsten von Unternehmen, die in den Bereichen Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind, die in der Rahmenregelung 2007-2013 für diese Beihilfekategorie festgelegten neuen Bedingungen nicht erfüllten (d. h. Beihilfen für große Unternehmen, für die erstmalige Teilnahme an Messen, ein Beihilfesatz von über 50 % für andere Dienste als Beratungsdienste und die Teilnahme an Messen oder ein Ausgleich in Form von Sachleistungen) (Erwägungsgrund 350), vertritt die Kommission die Auffassung, dass solche Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag (nunmehr Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV) unvereinbar waren.
- (356) Für andere als die im vorstehenden Erwägungsgrund genannten Maßnahmen haben sich die Vereinbarkeitskriterien gegenüber dem Gemeinschaftsrahmen 2000-2006 nicht geändert. In diesem Zusammenhang wird auf die Würdigung der Vereinbarkeit in Erwägungsgrund 328 ff. verwiesen. Diese Maßnahmen sind daher mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar.

8.9. PARAFISKALISCHE ABGABEN UND VERWENDUNGSZUSAMMENHANG

- (357) Da die Maßnahmen, die Gegenstand dieses Beschlusses sind, durch eine parafiskalische Abgabe finanziert werden, muss die Kommission sowohl die finanzierten Maßnahmen, also die tatsächlich gewährte Beihilfe, als auch ihre Finanzierungsweise prüfen.
- (358) Wenn die Finanzierungsweise der Beihilfe, vor allem durch Pflichtbeiträge, Bestandteil der Beihilfemaßnahme ist, muss die Kommission gemäß der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs bei der Untersuchung einer Beihilfemaßnahme auch die Finanzierungsweise der Beihilfe berücksichtigen ⁽¹⁰²⁾.

⁽¹⁰²⁾ Urteil des Gerichtshofs vom 21. Oktober 2003 in den verbundenen Rechtssachen C-261/01 und C-262/01, Van Calster, ECLI:EU:C:2003:571, Randnr. 49.

- (359) Damit eine Abgabe oder ein Teil einer Abgabe als Bestandteil einer Beihilfemaßnahme angesehen werden kann, muss nach der einschlägigen nationalen Regelung zwischen der Abgabe und der Beihilfe notwendig ein zwingender Verwendungszusammenhang in dem Sinne bestehen, dass das Abgabenaufkommen zwingend zur Finanzierung der Beihilfe verwendet wird⁽¹⁰³⁾, und die Höhe der Abgabe muss sich unmittelbar auf die Höhe der staatlichen Beihilfe auswirken⁽¹⁰⁴⁾.

8.9.1. ZEITRAUM 1995-2001

- (360) Gemäß Erwägungsgrund 235 der Eröffnungsentscheidung veranlasste die Anwendung dieser Kriterien auf die zur Prüfung vorliegenden Maßnahmen die Kommission zu folgenden vorläufigen Schlussfolgerungen: Das erste Kriterium schien erfüllt zu sein, weil die eingezogenen Abgaben nach Aussagen der österreichischen Behörden ausschließlich den unter den Beschluss fallenden Beihilfemaßnahmen zugute kamen (siehe Erwägungsgrund 53).
- (361) Hinsichtlich der Frage, ob sich die Höhe der Abgabe direkt auf die Höhe der staatlichen Beihilfe ausgewirkt hat, verfügte die Kommission bei der Eröffnungsentscheidung nicht über sämtliche erforderlichen Angaben, um zu beurteilen, ob dieses Kriterium erfüllt war. Zu diesem Zweck wurden die österreichischen Behörden aufgefordert, zu erläutern, ob der betreffende Beihilfebetrug direkt mit den Einnahmen aus der Abgabe verbunden war, d. h., ob er im Voraus festgesetzt wurde oder ob er von den konkreten Vermarktungsbedürfnissen der AMA abhing.
- (362) Die Kommission gab auch an, dass sie für den Fall, dass sie nach Übermittlung der erforderlichen Angaben zu dem Schluss gelangt, dass die Abgaben Bestandteil der Beihilfemaßnahme sind, prüfen müsse, ob bei der Finanzierung der Regelung diskriminiert wird zwischen eingeführten und in Österreich hergestellten Erzeugnissen⁽¹⁰⁵⁾ oder ausgeführten und im Inland in den Verkehr gebrachten inländischen Erzeugnissen⁽¹⁰⁶⁾ (Erwägungsgrund 236 der Eröffnungsentscheidung).
- (363) Die österreichischen Behörden wurden gebeten, Auskünfte zu diesen Punkten zu übermitteln. Insbesondere wurden sie gebeten anzugeben, ob § 21c Abs. 2 des AMA-Gesetzes, wonach Waren mit Ursprung außerhalb Österreichs von der Abgabe befreit sind (siehe Erwägungsgrund 58) bereits 1995 in Kraft war oder ob er durch eine spätere Änderung des Gesetzes eingefügt wurde. Darüber hinaus wurde der Mitgliedstaat aufgefordert darzulegen, ob die außerhalb Österreichs vermarkteten Erzeugnisse österreichischen Ursprungs von der Maßnahme im gleichen Ausmaß profitieren konnten wie die in Österreich vermarkteten Erzeugnisse.
- (364) In Erwägungsgrund 237 der Eröffnungsentscheidung hob die Kommission hervor, dass sie des Weiteren überprüfen müsse, ob die Erhebung der Abgabe nicht den Zielen der gemeinsamen Marktorganisation im Agrarsektor zuwiderlaufe. In diesem Zusammenhang musste festgestellt werden, ob die Abgaben die Preise für die inländischen Enderzeugnisse beeinflusst haben und ob somit inländische Erzeugnisse gegenüber eingeführten Erzeugnissen diskriminiert wurden.
- (365) Zu diesem Zweck wurden die österreichischen Behörden in der Eröffnungsentscheidung aufgefordert, Angaben zu übermitteln, aus denen der Prozentsatz der jeweiligen Verkaufspreise hervorgeht, auf den sich die Abgabe belief, und zu erläutern, in welchem Maße mögliche negative Auswirkungen der Abgabe durch die positiven Auswirkungen der Maßnahmen ausgeglichen wurden, die aus derselben Abgabe finanziert wurden. Außerdem wurden die österreichischen Behörden gebeten, darzulegen, ob die Preise für die jeweiligen Erzeugnisse in großem Maße marktgetrieben waren.
- (366) In ihrem Schreiben vom 14. September 2012 teilten die österreichischen Behörden der Kommission mit, dass auf ausländische Erzeugnisse gemäß § 2c Abs. 2 des AMA-Gesetzes keine Abgaben erhoben wurden. Diese Befreiung galt seit dem 1. Januar 1994 und somit für den gesamten Bewertungszeitraum.
- (367) Was den Zusammenhang mit den Zielen der gemeinsamen Marktorganisation im Agrarsektor betrifft, so erklärten die österreichischen Behörden in ihrem Schreiben vom 14. September 2012, dass aufgrund der Tatsache, dass die Preisbildung durch Angebot und Nachfrage auf den einschlägigen Märkten erfolgte und es keine behördlichen Interventionsmaßnahmen gab, es nicht möglich war, die Abgabebeträge in % der Verkaufspreise zu berechnen.

⁽¹⁰³⁾ Urteil des Gerichtshofs vom 13. Januar 2005 in der Rechtssache C-174/02, Streekgewest Westelijk Noord-Brabant, ECLI:EU:C:2005:10, Randnr. 26, Urteil des Gerichtshofs vom 27. Oktober 2005 in den verbundenen Rechtssachen C-266/04 bis C-270/04, C-276/04 und C-321/04 bis C-325/04, Nazairdis SAS e.a./Caisse nationale de l'organisation autonome d'assurance vieillesse des travailleurs non salariés des professions industrielles et commerciales (Organic), ECLI:EU:C:2005:657, Randnrn. 46 bis 49.

⁽¹⁰⁴⁾ Streekgewest Westelijk Noord-Brabant, in vorstehender Fußnote 102 genannt, Randnr. 28, und Urteil des Gerichtshofs vom 15. Juni 2006, Rechtssache C-41/05, Air Liquide, ECLI:EU:C:2006:403, Randnr. 46.

⁽¹⁰⁵⁾ Hinsichtlich der Diskriminierung zwischen inländischen und ausgeführten Erzeugnissen siehe das Urteil des Gerichtshofs vom 23. April 2002 in der Rechtssache C-234/99, Nygard, ECLI:EU:C:2002:244, Randnrn. 21-22.

⁽¹⁰⁶⁾ Hinsichtlich der Diskriminierung zwischen inländischen und eingeführten Erzeugnissen siehe das Urteil des Gerichtshofs vom 11. März 1992 in den verbundenen Rechtssachen C-78/90, C-79/90, C-80/90, C-81/90, C-82/90 und C-83/90, Compagnie Commerciale de l'Ouest, ECLI:EU:C:1992:118, Randnr. 26.

- (368) In derselben Antwort führten die österreichischen Behörden an, dass sich die Höhe der Abgabe nicht direkt auf die Höhe der staatlichen Beihilfe ausgewirkt hat. Neben den Einnahmen aus der AMA-Abgabe gab es zusätzliche Finanzierungsquellen. Und zwar standen neben den „Nettoeinnahmen“ aus der AMA-Abgabe und den EU-Mitteln (für kofinanzierte Maßnahmen) für die Finanzierung dieser Maßnahmen noch andere Einnahmen zur Verfügung, die aus bei den Wirtschaftsbeteiligten erhobenen Lizenzgebühren sowie aus Einnahmen aus dem AMA-Shop (Kochbücher usw.) bestanden.
- (369) In der Tat haben die österreichischen Behörden nachgewiesen, dass ein Teil der Mittel für die AMA-Maßnahmen nicht durch die Abgabe gedeckt wurde⁽¹⁰⁷⁾ und somit die Höhe der aufgewendeten Beihilfe (die wiederum den Umfang der tatsächlich durchgeführten Maßnahmen beeinflusste) nicht ausschließlich vom Aufkommen aus der Abgabe abhing; außerdem wurden die Einnahmen aus der Abgabe nicht ausschließlich für die Finanzierung der Beihilfe bereitgestellt⁽¹⁰⁸⁾.
- (370) Die Kommission ist daher der Auffassung, dass das Kriterium des zwingenden Verwendungszusammenhangs im Sinne der ständigen Rechtsprechung im Zeitraum 1995 bis 2001 nicht erfüllt war.

8.9.2. ZEITRAUM 2002-2008

- (371) Für den Zeitraum 2002 bis 2008 wurden die österreichischen Behörden auch gebeten, die erforderlichen Auskünfte zu übermitteln, damit die Kommission feststellen konnte, ob die Finanzierung der Maßnahme durch parafiskalische Abgaben Bestandteil einer Beihilfemaßnahme war (Erwägungsgrund 238 der Eröffnungsentscheidung).
- (372) Aus den oben genannten Gründen und in Anbetracht der Tatsache, dass die Finanzierungsquellen gleich geblieben waren, ist die Kommission der Auffassung, dass auch für den Zeitraum 2002 bis 2008 kein zwingender Verwendungszusammenhang zwischen der Abgabe und den Beihilfemaßnahmen bestand.

9. SCHLUSSFOLGERUNG IN BEZUG AUF DAS VORLIEGEN EINER STAATLICHEN BEIHILFE UND IHRER VEREINBARKEIT MIT DEM BINNENMARKT

- (373) Aus den oben ausgeführten Gründen und ungeachtet des Erwägungsgrunds 378 stellen die AMA-Marketingmaßnahmen eine staatliche Beihilfe dar.
- (374) Aus diesen Gründen und ungeachtet des Erwägungsgrunds 378 sind die in den Erwägungsgründen 208, 213, 327 dritter Satz und 355 genannten Beihilfemaßnahmen mit dem Binnenmarkt unvereinbar. Die übrigen geprüften Maßnahmen sind mit dem Binnenmarkt vereinbar.
- (375) Ausgleichszahlungen, die zum Zeitpunkt der Bewilligung die in der De-minimis-Verordnung⁽¹⁰⁹⁾ festgelegten Bedingungen erfüllten, stellen keine Beihilfe dar. Alle Beihilfen, die zum Zeitpunkt der Bewilligung die Voraussetzungen einer Gruppenfreistellung oder einer genehmigten Beihilferegelung erfüllt haben, sind bis zu den für derartige Beihilfen geltenden Beihilfehöchstintensitäten mit dem Binnenmarkt vereinbar.

⁽¹⁰⁷⁾ Laut dem Schreiben vom 25. Februar 2015 machten die erhobenen Lizenzgebühren 2,01 % bis 2,84 % der jährlichen Einnahmen aus. Die Einnahmen aus dem AMA-Shop lagen zwischen 0,08 % und 0,48 % der jährlichen Einnahmen.

⁽¹⁰⁸⁾ Siehe beispielsweise die Situation für das Jahr 2001: Wie aus den Tabellen in den Erwägungsgründen 43 und 56 hervorgeht, belief sich die erhobene Abgabe auf 15 Mio. EUR, während lediglich 12 Mio. EUR als Beihilfe ausgezahlt wurden. Die Beträge und Mengen variieren von Jahr zu Jahr (in einigen Jahren liegt der Beihilfebetrags über dem Betrag der erhobenen Abgaben), und es ist klar, dass die Höhe der Abgabe nicht unmittelbar eine bestimmte Beihilfeshöhe zur Folge hat.

⁽¹⁰⁹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1), Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 379 vom 28.12.2006, S. 5), Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. L 10 vom 13.1.2001, S. 30), Mitteilung der Kommission über „de minimis“-Beihilfen (ABl. C 68 vom 6.3.1996, S. 9), Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 9), Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 der Kommission vom 20. Dezember 2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Agrarerzeugnissektor (ABl. L 337 vom 21.12.2007, S. 35), Verordnung (EG) Nr. 1860/2004 der Kommission vom 6. Oktober 2004 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Agrar- und Fischereisektor (ABl. L 325 vom 28.10.2004, S. 4).

10. RÜCKFORDERUNG DER BEIHILFE

- (376) Nach dem Vertrag und der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs ist die Kommission befugt zu entscheiden, dass der betreffende Mitgliedstaat eine Beihilfe aufheben oder umgestalten muss ⁽¹¹⁰⁾, wenn sie festgestellt hat, dass diese Beihilfe mit dem Binnenmarkt unvereinbar ist. Zudem hat der Gerichtshof konsequent die Auffassung vertreten, dass die Pflicht eines Staates, eine von der Kommission als mit dem Binnenmarkt unvereinbar eingestufte Beihilfe aufzuheben, auf die Wiederherstellung der früheren Lage abzielt ⁽¹¹¹⁾. In diesem Zusammenhang hat der Gerichtshof befunden, dass dieses Ziel erreicht ist, sobald der Empfänger die in Form rechtswidriger Beihilfe an ihn gezahlten Beträge zurückgezahlt hat, sodass er den Vorteil, den er auf dem Markt gegenüber seinen Mitbewerbern besaß, verliert und die Lage vor der Zahlung der Beihilfe wiederhergestellt ist ⁽¹¹²⁾.
- (377) Im Einklang mit dieser Rechtsprechung ist in Artikel 16 der Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates ⁽¹¹³⁾ (im Folgenden „Verfahrensverordnung“) Folgendes festgelegt: „In Negativbeschlüssen hinsichtlich rechtswidriger Beihilfen entscheidet die Kommission, dass der betreffende Mitgliedstaat alle notwendigen Maßnahmen ergreift, um die Beihilfe vom Empfänger zurückzufordern (...)“
- (378) Gemäß Artikel 17 der Verfahrensverordnung gelten die Befugnisse der Kommission zur Rückforderung von Beihilfen für eine Frist von zehn Jahren. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem die rechtswidrige Beihilfe dem Empfänger gewährt wird. Jede Maßnahme, die die Kommission bezüglich der rechtswidrigen Beihilfe ergreift, stellt eine Unterbrechung der Frist dar. Die Frist wird ausgesetzt, solange der Beschluss der Kommission Gegenstand von Verhandlungen vor dem EuGH ist.
- (379) Die Beschwerde, die zu diesem Verfahren führte, ging am 21. September 1999 (siehe Erwägungsgrund 4) ein und die Kommission trug die Beihilfe im Jahr 2000 als nicht angemeldete Beihilfe ein (siehe Erwägungsgrund 8). Darüber hinaus wird in der Entscheidung von 2004 die Tatsache anerkannt, dass die Kommission aus verwaltungstechnischen Gründen beschlossen hat, das Verfahren aufzuspalten (siehe Erwägungsgrund 10) und die Maßnahmen vor und nach dem Jahr 2003 getrennt zu bewerten. Diese Aufspaltung des Verfahrens erfolgte auf Antrag der österreichischen Behörden vom 8. März 2004.
- (380) Die oben genannten Maßnahmen (mit der Entscheidung von 2004 bestätigte Aufspaltung des Verfahrens) und Schreiben (Antrag Österreichs vom 8. März 2004) stellen eine Unterbrechung der Frist im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates dar.
- (381) Dies bedeutet, dass die Kommission befugt ist, die Wiedereinziehung ab dem 1. Januar 1995, dem Zeitpunkt des Beitritts Österreichs zur Europäischen Union, anzuordnen.
- (382) Die Kommissionsentscheidung NN 34A/2000 wurde am 30. Juni 2004 beim Gericht angefochten, gegen dessen Urteil am 27. Januar 2010 beim Gerichtshof Berufung eingelegt wurde. Das Urteil des Gerichtshofs erging am 27. Oktober 2011 (siehe Erwägungsgrund 22). Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 2 Satz 3 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 wurde die Frist zwischen dem 30. Juni 2004 und dem 27. Oktober 2011 daher ausgesetzt.
- (383) Aus den oben aufgeführten Gründen ist die Rückforderungsfrist von zehn Jahren für die in diesem Beschluss bewerteten Maßnahmen noch nicht abgelaufen. Die in Erwägungsgrund 374 präzisierte unvereinbare staatliche Beihilfe muss daher durch die österreichischen Behörden zurückgefordert werden.
- (384) In Artikel 16 Absatz 1 der Verfahrensverordnung heißt es: „In Negativbeschlüssen hinsichtlich rechtswidriger Beihilfen entscheidet die Kommission, dass der betreffende Mitgliedstaat alle notwendigen Maßnahmen ergreift, um die Beihilfe vom Empfänger zurückzufordern (...)“
- (385) Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verfahrensverordnung „erfolgt die Rückforderung unverzüglich und nach den Verfahren des betreffenden Mitgliedstaats, sofern hierdurch die sofortige und tatsächliche Vollstreckung des Beschlusses der Kommission ermöglicht wird“.
- (386) Die Mittel, anhand deren die Mitgliedstaaten nach nationalem Recht die Rückforderungsbeschlüsse umsetzen, sollten dem Rückforderungsbeschluss volle Wirkung verleihen. Somit müssen die Maßnahmen der Mitgliedstaaten die tatsächliche und sofortige Durchführung des Kommissionsbeschlusses ermöglichen.

⁽¹¹⁰⁾ Rechtssache C-70/72, Kommission gegen Deutschland, ECLI:EU:C:1973:87, Randnr. 13.

⁽¹¹¹⁾ Verbundene Rechtssachen C-278/92, C-279/92 und C-280/92, Spanien gegen Kommission, ECLI:EU:C:1994:325, Randnr. 75.

⁽¹¹²⁾ Rechtssache C-75/97 Belgien gegen Kommission, ECLI:EU:C:1999:311, Randnr. 64-65.

⁽¹¹³⁾ Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 248 vom 24.9.2015, S. 9).

- (387) Nach ständiger Rechtsprechung kann die Kommission im Fall von Negativbeschlüssen hinsichtlich nicht angemeldeter Beihilfen und insbesondere, wenn ein erheblicher Zeitraum verstrichen ist, auf eine annäherungsweise Schätzung der wiedereinzuziehenden Beträge zurückgreifen ⁽¹¹⁴⁾.
- (388) Die Kommission betont, dass nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs Folgendes gilt: „Keine Bestimmung des Gemeinschaftsrechts verlangt von der Kommission, bei der Anordnung der Wiedereinzahlung einer mit dem Gemeinsamen Markt für unvereinbar erklärten Beihilfe den genauen Betrag der zu erstattenden Beihilfe festzusetzen. Es genügt, dass die Entscheidung der Kommission Angaben enthält, die es ihrem Adressaten ermöglichen, ohne übermäßige Schwierigkeiten diesen Betrag selbst zu bestimmen.“ ⁽¹¹⁵⁾
- (389) Angesichts der Art einiger der betreffenden Maßnahmen (d. h. Maßnahmen betreffend indirekte Beihilfen an eine große Zahl von Empfängern) ist die Kommission nicht in der Lage, im Rahmen des vorliegenden Beschlusses den genauen Beihilfebetrags je Begünstigten für jede Maßnahme, für die die Wiedereinzahlung angeordnet wurde, zu ermitteln.
- (390) Die Kommission weist deshalb darauf hin, dass die von den österreichischen Behörden während des Untersuchungszeitraums mitgeteilten Beträge (siehe Erwägungsgründe 43 bis 45) den Ausgangspunkt für die Berechnung der von den jeweiligen Empfängern zurückzufordernden Beihilfen bilden. Die Kategorien von unvereinbaren Beihilfen sowie die entsprechenden Zeiträume sind im vorliegenden Beschluss angegeben.
- (391) Daher ist die Kommission der Auffassung, dass die österreichischen Behörden im Rahmen des Wiedereinzahlungsverfahrens eine angemessene Methode zur Berechnung des Beihilfebetrags je Empfänger aufstellen und der Kommission im Geiste einer loyalen Zusammenarbeit mit der Kommission mitteilen sollten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die staatlichen Beihilfen, die Österreich für folgende Maßnahmen und Zeiträume gewährt hat, sind im Sinne des Artikels 107 Absatz 3 Buchstabe c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union mit dem Binnenmarkt **vereinbar**:

- Beihilfen für generische Werbung im Zeitraum vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2001,
- Beihilfen für Werbung im Zeitraum vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2006,
- Beihilfen für/durch Werbekampagnen außerhalb Österreichs und generische Werbung in Österreich im Zeitraum von 1. Januar 2002 bis zum 1. Januar 2004,
- Beihilfen für die Werbung für Qualitätserzeugnisse im Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2008,
- Beihilfen für/durch Absatzförderungsmaßnahmen im weiteren Sinne und Maßnahmen der technischen Hilfe im Zeitraum vom 1. Januar 1995 bis zum 31.12.1999,
- Beihilfen in Form von technischer Hilfe, Beratungsdiensten und Kontrollmaßnahmen für Qualitätserzeugnisse im Zeitraum vom 1. Januar 1995 bis zum 31. Dezember 1999,
- Beihilfen für Qualitätserzeugnisse im Zeitraum vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2006,
- Beihilfen in Form von technischer Hilfe im Zeitraum vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2006,
- Beihilfen in Form von technischer Hilfe für generische Erzeugnisse im Zeitraum vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2004,
- Beihilfen in Form von technischer Hilfe für Primärerzeuger im Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2008.

⁽¹¹⁴⁾ Rechtssache T-366/00, Scott SA gegen Kommission, ECLI:EU:T:2007:99, Randnr. 96.

⁽¹¹⁵⁾ Rechtssache C-480/98, Spanien gegen Kommission, ECLI:EU:C:2000:559, Randnr. 25.

Artikel 2

Die folgenden Regelungen für staatliche Beihilfen, die Österreich für folgende Zeiträume unter Verstoß gegen Artikel 108 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union rechtswidrig gewährt hat, sind mit dem Binnenmarkt **unvereinbar**:

- Beihilfen für generische Werbung im Zeitraum vom 1. Januar 1995 bis zum 31. Dezember 1999,
- Beihilfen für das Gütesiegel im Zeitraum vom 1. Januar 1995 bis zum 31. Dezember 1999,
- Beihilfen für Qualitätserzeugnisse im Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2008,
- technische Hilfe für Unternehmen, die in der Verarbeitung und Vermarktung tätig sind, im Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2008.

Artikel 3

Im Rahmen der in Artikel 2 genannten Regelung gewährte Einzelbeihilfen stellen keine Beihilfen dar, wenn sie zum Zeitpunkt der Bewilligung die Voraussetzungen einer gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 994/1998 des Rates ⁽¹¹⁶⁾ erlassenen Verordnung erfüllen, die zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung anwendbar war.

Artikel 4

Im Rahmen der in Artikel 2 genannten Regelung gewährte Einzelbeihilfen, die zum Zeitpunkt der Bewilligung die Voraussetzungen einer gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 994/1998 erlassenen Verordnung oder einer anderen genehmigten Beihilferegulation erfüllt haben, sind bis zu den für derartige Beihilfen geltenden Beihilfehöchstintensitäten mit dem Binnenmarkt vereinbar.

Artikel 5

Österreich fordert die in Artikel 2 genannte mit dem Binnenmarkt unvereinbare Beihilfe von den Empfängern zurück.

Der Rückforderungsbetrag umfasst Zinsen, die vom Zeitpunkt der Auszahlung der Beträge bis zur tatsächlichen Rückzahlung anfallen.

Die Zinsen werden nach Kapitel V der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission ⁽¹¹⁷⁾ anhand der Zinseszinsformel berechnet.

Artikel 6

Die in Artikel 2 genannte Beihilfe wird sofort und tatsächlich zurückgefordert.

Österreich stellt sicher, dass diesem Beschluss innerhalb von vier Monaten nach seiner Bekanntgabe nachgekommen wird.

Artikel 7

Österreich übermittelt der Kommission binnen zwei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses die folgenden Informationen:

- a) Liste der Begünstigten, die aufgrund der in Artikel 2 genannten Regelung Beihilfen erhalten haben, sowie Gesamtbetrag der Beihilfen, die jeder von ihnen aufgrund dieser Regelung erhalten hat;
- b) Gesamtbetrag (Hauptforderung und Zinsen), der von den Beihilfeempfängern zurückzufordern ist;

⁽¹¹⁶⁾ Verordnung (EG) Nr. 994/98 des Rates vom 7. Mai 1998 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf bestimmte Gruppen horizontaler Beihilfen (ABl. L 142 vom 14.5.1998, S. 1).

⁽¹¹⁷⁾ Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (ABl. L 140 vom 30.4.2004, S. 1).

- c) ausführliche Beschreibung der Maßnahmen, die ergriffen wurden bzw. beabsichtigt sind, um diesem Beschluss nachzukommen;
- d) Nachweise, dass der Empfänger zur Rückerstattung der Beihilfe aufgefordert wurde.

Österreich unterrichtet die Kommission über den Fortgang seiner Maßnahmen zur Umsetzung dieses Beschlusses, bis die Rückzahlung der Beihilfen, die aufgrund der in Artikel 2 genannten Regelung gewährt wurden, abgeschlossen ist. Auf Anfrage der Kommission legt Österreich unverzüglich Informationen über die Maßnahmen vor, die ergriffen wurden bzw. beabsichtigt sind, um diesem Beschluss nachzukommen. Österreich stellt außerdem ausführliche Angaben zum Betrag der Beihilfe und der Zinsen, der durch die Beihilfeempfänger bereits erstattet wurde, zur Verfügung.

Artikel 8

Dieser Beschluss ist an die Republik Österreich gerichtet.

Brüssel, den 7. April 2016

Für die Kommission
Phil HOGAN
Mitglied der Kommission

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2016/1701 DER KOMMISSION**vom 19. August 2016****mit Vorschriften über das Format für die Vorlage der Arbeitspläne für die Datenerhebung im Fischerei- und Aquakultursektor***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2016) 5304)*

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe d,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ müssen die Mitgliedstaaten die für das Fischereimanagement erforderlichen biologischen, ökologischen, technischen und sozioökonomischen Daten erheben.
- (2) Gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 legen die Mitgliedstaaten der Kommission bis zum 31. Oktober des Jahres, das dem Jahr vorausgeht, ab dem der Arbeitsplan Anwendung finden soll, elektronisch Arbeitspläne für die Datenerhebung gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 199/2008 des Rates ⁽³⁾ vor.
- (3) Gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 müssen diese Arbeitspläne von der Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten bis zum 31. Dezember des Jahres, das dem Jahr vorausgeht, ab dem der Arbeitsplan Anwendung finden soll, genehmigt werden.
- (4) Gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 kann die Kommission Durchführungsrechtsakte zur Festlegung von Vorschriften über die Verfahren, das Format und die Zeitpläne für die Vorlage dieser Arbeitspläne erlassen.
- (5) Es empfiehlt sich, den neuesten Datenanforderungen für die Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik gemäß dem mehrjährigen Programm der Union für die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten im Fischerei- und Aquakultursektor für den Zeitraum 2017-2019 ⁽⁴⁾ Rechnung zu tragen und anzugeben, welche Informationen die Mitgliedstaaten bereitstellen müssen, wenn sie ihre Arbeitspläne vorlegen, damit die Übereinstimmung mit dem mehrjährigen Unionsprogramm und seine einheitliche Umsetzung in der gesamten Union gewährleistet wird.
- (6) Die Kommission hat die Empfehlungen des Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschusses für Fischerei (STECF) berücksichtigt. Vertreter der Mitgliedstaaten, die in speziellen Expertengruppen zusammenkamen, wurden ebenfalls konsultiert.
- (7) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Europäischen Meeres- und Fischereifonds —

⁽¹⁾ ABl. L 149 vom 20.5.2014, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 199/2008 des Rates vom 25. Februar 2008 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Rahmenregelung für die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten im Fischereisektor und Unterstützung wissenschaftlicher Beratung zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 60 vom 5.3.2008, S. 1).

⁽⁴⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1251 der Kommission vom 12. Juli 2016 zur Annahme eines mehrjährigen Unionsprogramms für die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten im Fischerei- und Aquakultursektor für den Zeitraum 2017–2019 (ABl. L 207 vom 1.8.2016, S. 113).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Inhalt der Arbeitspläne

- (1) Der Inhalt der Arbeitspläne für die Datenerhebung für den Zeitraum 2017-2019 gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 wird entsprechend dem Muster im Anhang der vorliegenden Verordnung dargestellt.
- (2) Für die Zwecke dieses Anhangs gelten die Begriffsbestimmungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates ⁽¹⁾, der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 der Kommission ⁽²⁾, der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 und dem mehrjährigen Unionsprogramm.
- (3) Die von den Mitgliedstaaten erstellten Arbeitspläne enthalten eine Beschreibung der folgenden Elemente:
- a) im Einklang mit dem mehrjährigen Unionsprogramm zu erhebende Daten;
 - b) die zeitliche und räumliche Verteilung sowie Häufigkeit der Datenerhebung;
 - c) die Datenquellen sowie die Verfahren und Methoden für die Erhebung der Daten und deren Verarbeitung zu den Datensätzen, die den Endnutzern zur Verfügung gestellt werden;
 - d) den Rahmen für die Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle zur Sicherstellung einer angemessenen Datenqualität;
 - e) die Form und den Zeitpunkt der Bereitstellung der Daten unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Endnutzer wissenschaftlicher Gutachten;
 - f) die internationale und regionale Zusammenarbeit sowie Koordinierungsvereinbarungen, einschließlich bilateraler und multilateraler Übereinkünfte und
 - g) die Form der Berücksichtigung der internationalen Verpflichtungen der Union und ihrer Mitgliedstaaten.
- (4) Der Inhalt und das Format der vorstehenden Beschreibungen entsprechen den Anforderungen gemäß den Artikeln 2 bis 8, die im Anhang dieses Beschlusses weiter ausgeführt werden.

Artikel 2

Im Einklang mit dem mehrjährigen Unionsprogramm zu erhebende Daten

- (1) Die Mitgliedstaaten erheben die in Anhang I genannten Daten im Einklang mit dem mehrjährigen Unionsprogramm.
- (2) Anhang II enthält die Korrelation zwischen den Tabellen des mehrjährigen Unionsprogramms und den Tabellen sowie dem Text des Arbeitsplans.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1).

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 der Kommission vom 8. April 2011 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 112 vom 30.4.2011, S. 1).

*Artikel 3***Zeitliche und räumliche Verteilung sowie Häufigkeit der Datenerhebung**

(1) Die Spezifikationen für die zeitliche und räumliche Verteilung und Häufigkeit entsprechen den Anforderungen gemäß Kapitel III des mehrjährigen Unionsprogramms. Sollten keine entsprechenden Anforderungen bestehen, legen die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung historischer Zeitreihen, der Kosteneffizienz, jeglicher relevanter Koordinierung von Meeresgebieten und der Bedürfnisse der Endnutzer Spezifikationen für die zeitliche und räumliche Verteilung und Häufigkeit fest und beschreiben diese.

(2) Die Spezifikationen für die zeitliche und räumliche Verteilung oder die Häufigkeit der Datenerhebung werden übermittelt in:

- a) Tabelle 4A und Tabelle 4B für durch die Beprobung der gewerblichen Fischerei erhobene Daten;
- b) Tabelle 1A und Tabelle 1B für durch wissenschaftliche Forschungsreisen und in der gewerblichen Fischerei erhobene biologische Daten;
- c) Tabelle 1D für durch die Beprobung der Freizeitfischerei erhobene Daten;
- d) Tabelle 1E für durch die Beprobung einschlägiger anadromer und katadromer Arten erhobene Daten;
- e) Tabelle 1G für durch wissenschaftliche Forschungsreisen erhobene Daten;
- f) Tabelle 3A für wirtschaftliche und soziale Daten über die Fischerei;
- g) Tabelle 3B für wirtschaftliche und soziale Daten über die Aquakultur und
- h) Tabelle 3C für wirtschaftliche und soziale Daten über die verarbeitende Industrie.

*Artikel 4***Datenquellen, Verfahren und Methoden für die Erhebung und Verarbeitung von Daten**

(1) Wenn Daten in erster Linie durch die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 199/2008 im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a derselben Verordnung erhoben werden, ist die Datenquelle in folgenden Abschnitten zu beschreiben:

- a) Tabelle 1C;
- b) Tabelle 1D;
- c) Tabelle 1E;
- d) Tabelle 3A;
- e) Textfeld 3A;
- f) Tabelle 3B;
- g) Textfeld 3B;
- h) Tabelle 3C und
- i) Textfeld 3C.

(2) Wenn Daten im Rahmen anderer Rechtsakte als der Verordnung (EG) Nr. 199/2008, wie sie in Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a derselben Verordnung aufgeführt sind, erhoben werden, ist die Datenquelle in folgenden Abschnitten zu beschreiben:

- a) Tabelle 2A;
- b) Textfeld 2A;

- c) Tabelle 3A — soweit zutreffend — und
- d) Textfeld 3A — soweit zutreffend.

(3) Wird im mehrjährigen Unionsprogramm auf eine Pilotstudie oder ein vereinfachtes Verfahren Bezug genommen, beschreiben die Mitgliedstaaten eine solche Studie, einschließlich des Ziels, der Dauer, des Verfahrens und der erwarteten Ergebnisse in den folgenden Abschnitten:

- a) Abschnitt 1 Pilotstudie 1;
- b) Abschnitt 1 Pilotstudie 2;
- c) Abschnitt 3 Pilotstudie 3 und
- d) Abschnitt 3 Pilotstudie 4.

(4) Die vorgesehenen Beprobungskonzepte sind in Tabelle 4A, Textfeld 4A und Tabelle 4B zu beschreiben. Die Referenzpopulation, die für die Auswahl der Population für die Beprobung genutzt wird, ist in Tabelle 4C und Tabelle 4D zu beschreiben. Bei Beprobung durch Beobachter an Bord oder an Land ist der beprobte Fanganteil anzugeben, sodass deutlich gemacht wird, ob alle Arten oder nur bestimmte marktgängige Arten bzw. nur bestimmte Taxa im Fang erfasst wurden.

(5) Die Verfahren für soziale und wirtschaftliche Variablen sowie deren Definition und Berechnung folgen gegebenenfalls den allgemein anerkannten Leitlinien der Sachverständigengremien der Europäischen Kommission. Ist dies nicht der Fall, beschreiben und begründen die Mitgliedstaaten den gewählten Ansatz klar in:

- a) Textfeld 3A;
- b) Textfeld 3B und
- c) Textfeld 3C.

(6) Die Mitgliedstaaten sprechen sich bei der Konzipierung und Anwendung von Verfahren auf EU-weiter oder regionaler Ebene ab, um Daten für die Teile der Beprobungspläne, die nicht oder nicht ausreichend beprobt wurden, zu berichtigen und zu imputieren. Die Imputationsmethoden berücksichtigen die von internationalen Statistikorganisationen verwendeten Leitlinien und Verfahren. Imputierte Daten sind bei der Berichterstattung an die Endnutzer eindeutig zu kennzeichnen.

Artikel 5

Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle

(1) Der Rahmen für die Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle wird gegebenenfalls in in den Arbeitsplänen genannten, öffentlich zugänglichen Unterlagen dargelegt. Darin sind die allgemeinen Grundsätze, Verfahren und Instrumente festgelegt, die Hilfen und Anhaltspunkte für eine wirksame gemeinsame Vorgehensweise auf europäischer und nationaler Ebene liefern.

(2) Qualitätssichernde Verfahren werden in den folgenden Abschnitten beschrieben:

- a) Tabelle 5A für Pläne für die Beprobung von Fängen, Beprobungspläne für die Freizeitfischerei, Beprobungspläne für anadrome und katadrome Arten sowie Forschungsreisen auf See;
- b) Tabelle 5B für Variablen für die Fischereitätigkeit, wirtschaftliche und soziale Daten über die Fischerei, wirtschaftliche und soziale Daten über die Aquakultur sowie wirtschaftliche und soziale Daten über die verarbeitende Industrie;
- c) Textfeld 2A;
- d) Textfeld 3A;
- e) Textfeld 3B und
- f) Textfeld 3C.

(3) Für die Erhebung von Daten mittels Beprobung verwenden die Mitgliedstaaten statistisch solide Konzepte, die den Leitlinien für bewährte Verfahren der Kommission, des Internationalen Rates für Meeresforschung (ICES) und des STECF oder anderer Sachverständigengremien der Europäischen Kommission entsprechen. Die Beschreibung der Beprobungspläne umfasst mindestens die Angabe der Zwecke, das Konzept, erwartete Schwierigkeiten bei der Durchführung (einschließlich Antwortausfälle und Ablehnungen), Datenarchivierung, Qualitätssicherungsverfahren und Analysemethoden. Diese Beschreibung erstreckt sich auch auf die Bestimmung der Stichprobeneinheiten, die Stichprobenrahmen und die erfasste Zielpopulation (einschließlich der Kriterien für die Erfassung), Schichtungspläne und Verfahren zur Stichprobenauswahl für Primär- und Sekundärstichprobeneinheiten sowie Stichprobeneinheiten auf niedrigeren Ebenen. Können hingegen quantitative Ziele festgelegt werden, kann dies entweder direkt in Form von Stichprobengrößen oder Beprobungshäufigkeit oder über die Festlegung von Präzisions- und Vertrauensniveaus erfolgen. Für Zensusdaten geben die Mitgliedstaaten an, ob alle Segmente erfasst sind, welche Teile der Gesamtpopulation nicht berücksichtigt und wie diese Teile geschätzt werden. Die Qualität der Beprobungsdaten wird gegebenenfalls anhand von Qualitätsindikatoren hinsichtlich Genauigkeit und möglicher Verzerrungseffekte nachgewiesen.

Artikel 6

Verfügbarkeit von Daten für Endnutzer

In Tabelle 6A wird dargestellt, wann die Daten Endnutzern zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 7

Regionale und internationale Zusammenarbeit und Koordinierungsvereinbarungen

(1) Die Mitgliedstaaten legen in Tabelle 7A dar, an welchen einschlägigen regionalen und internationalen Sitzungen sie teilgenommen haben; in Tabelle 7B erörtern sie, wie die für die Meeresregion oder die gesamte EU vereinbarten Empfehlungen gegebenenfalls befolgt werden. Werden diese Empfehlungen nicht befolgt, erläutern die Mitgliedstaaten die Gründe im Feld „Anmerkungen“ der Tabelle 7B. Die Auswirkungen dieser Empfehlungen auf ihre Datenerhebung werden angegeben.

(2) In Tabelle 7C vermerken die Mitgliedstaaten alle zweckdienlichen Informationen über Vereinbarungen mit anderen Mitgliedstaaten. Diesen Informationen ist zu entnehmen, welcher Mitgliedstaat welchen Teil der Daten erhebt und für die Vollständigkeit der Datenerhebung sorgt, wie lange die Vereinbarung gilt und welcher Mitgliedstaat für die Übermittlung der Daten an die Endnutzer verantwortlich ist.

(3) Ungeachtet der Forschungsreisen auf See gemäß Tabelle 10 des mehrjährigen Unionsprogramms können die Mitgliedstaaten die Bedürfnisse der Endnutzer beim Erhebungsaufwand oder im Beprobungskonzept berücksichtigen, sofern dadurch die Qualität der Ergebnisse nicht nachteilig beeinflusst wird und dies auf Ebene der Meeresregion abgesprochen wurde. Die Mitgliedstaaten können mit anderen Mitgliedstaaten aus derselben Region vereinbaren, bestimmte Aufgaben und Leistungen umzuverteilen. Wenn über die Verteilung der Aufgaben mit anderen Mitgliedstaaten Einigung erzielt wird, wird die (physische und/oder finanzielle) Beteiligung an jeder einzelnen Forschungsreise sowie an den Berichterstattungs- und Übermittlungspflichten jedes Mitgliedstaats in Textfeld 1G angegeben.

Artikel 8

Internationale Verpflichtungen

Die Mitgliedstaaten berücksichtigen alle einschlägigen Anforderungen an die Datenerhebung, die sich aus ihren internationalen Verpflichtungen ergeben, in den folgenden Tabellen:

- a) Tabelle 1A;
- b) Tabelle 1B;
- c) Tabelle 1C;

- d) Tabelle 4A;
- e) Tabelle 4B;
- f) Tabelle 7B und
- g) Tabelle 7C.

Dies gilt für die regionalen Fischereiorganisationen/regionalen Fischereikommissionen, in denen die Mitgliedstaaten oder die Union Vertragsparteien sind, sowie für die partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei, unter denen ihre Flotten Fischfang betreiben.

Artikel 9

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 19. August 2016

Für die Kommission
Karmenu VELLA
Mitglied der Kommission

ANHANG I

INHALT

Abschnitt 1: Biologische Daten

Tabelle 1A: Verzeichnis der erforderlichen Bestände

Tabelle 1B: Beprobungsplanung für biologische Variablen

Tabelle 1C: Beprobungsintensität für biologische Variablen

Tabelle 1D: Freizeitfischerei

Pilotstudie 1: Relativer Anteil der Fänge der Freizeitfischerei gegenüber gewerblicher Fischerei

Tabelle 1E: Erhebung von Daten über anadrome und katadrome Arten in Süßwasser

Textfeld 1E: Erhebung von Daten über anadrome und katadrome Arten in Süßwasser

Tabelle 1F: Ungewollte Beifänge von Vögeln, Säugetieren, Reptilien und Fischen

Pilotstudie 2: Fischereineiveau und Auswirkungen der Fischerei auf biologische Ressourcen und Meeresökosystem

Tabelle 1G: Verzeichnis der Forschungsreisen auf See

Textfeld 1G: Verzeichnis der Forschungsreisen auf See

Tabelle 1H: Erhebung und Verbreitung von Daten im Rahmen von Forschungsreisen

Abschnitt 2: Daten über Fangtätigkeiten

Tabelle 2A: Strategie für die Erhebung von Daten über Variablen für die Fangtätigkeit

Textfeld 2A: Strategie für die Erhebung von Daten über Variablen für die Fangtätigkeit

Abschnitt 3: Wirtschaftliche und soziale Daten

Tabelle 3A: Populationssegmente für die Erhebung wirtschaftlicher und sozialer Daten über Fischerei

Textfeld 3A: Populationssegmente für die Erhebung wirtschaftlicher und sozialer Daten über Fischerei

Pilotstudie 3: Daten über die Beschäftigung nach Bildungsstand und Nationalität

Tabelle 3B: Populationssegmente für die Erhebung wirtschaftlicher und sozialer Daten über Aquakultur

Textfeld 3B: Populationssegmente für die Erhebung wirtschaftlicher und sozialer Daten über Aquakultur

Pilotstudie 4: Umweltdaten über Aquakultur

Tabelle 3C: Populationssegmente für die Erhebung wirtschaftlicher und sozialer Daten über die verarbeitende Industrie

Textfeld 3C: Populationssegmente für die Erhebung wirtschaftlicher und sozialer Daten über die verarbeitende Industrie

Abschnitt 4: Beprobungsstrategie für biologische Daten aus der gewerblichen Fischerei

Tabelle 4A: Beschreibung des Beprobungsplans für biologische Daten

Textfeld 4A: Beschreibung des Beprobungsplans für biologische Daten

- Tabelle 4B: Beschreibung des Stichprobenrahmens für biologische Daten
- Tabelle 4C: Daten über die Fischerei nach Mitgliedstaaten
- Tabelle 4D: Anlandeorte
- Abschnitt 5: Datenqualität
- Tabelle 5A: Qualitätssicherungsrahmen für biologische Daten
- Tabelle 5B: Qualitätssicherungsrahmen für sozioökonomische Daten
- Abschnitt 6: Datenverfügbarkeit
- Tabelle 6A: Datenverfügbarkeit
- Abschnitt 7: Koordinierung
- Tabelle 7A: Geplante regionale und internationale Koordinierung
- Tabelle 7B: Umsetzung von Empfehlungen und Übereinkünften
- Tabelle 7C: Bilaterale und multilaterale Übereinkünfte

ABSCHNITT 1
BIOLOGISCHE DATEN

Tabelle 1A

Verzeichnis der erforderlichen Bestände

									AP		
									AP Datum der Vorlage		31.10.2016
MS	Reference years	Species	Region	RFMO/RFO/IO	Area/Stock	Selected for sampling (Y/N)	Average landings in the reference years (tons)	EU TAC (if any) (%)	Share (%) in EU landings	Threshold (Y/N)	Comments
GBR	2013-2015	<i>Gadus morhua</i>	Nordsee und Östliche Arktis	ICES	IIIa, IV, VIIId	Y	180	8			
GBR	2013-2015	<i>Solea solea</i>	Nordatlantik	ICES	VIIa	Y	515	16			
GBR	2013-2015	<i>Solea solea</i>	Nordatlantik	ICES	VIIe	N	75	3			
GBR	2013-2015	<i>Nephrops norvegicus</i>	Nordsee und Östliche Arktis	ICES	IV, FU 33	Y	150	6			
ITA	2013-2015	<i>Boops boops</i>	Mittelmeer und Schwarzes Meer	GFCM	GSA17	N	240		7		
ESP	2013-2015	<i>Merluccius merluccius</i>	Mittelmeer und Schwarzes Meer	GFCM	GSA06	Y	3 500		60		
ESP	2013-2015	<i>Merluccius merluccius</i>	Mittelmeer und Schwarzes Meer	GFCM	GSA07	Y	3 500		60		

Allgemeine Anmerkung: Mit dieser Tabelle wird Kapitel III Abschnitt 2 Buchstabe a Ziffern i, ii und iii des mehrjährigen Unionsprogramms sowie Artikel 2, Artikel 3 und Artikel 8 des vorliegenden Beschlusses entsprochen. Diese Tabelle dient der Festlegung der gemäß den Tabellen 1A, 1B und 1C des mehrjährigen Unionsprogramms zu erfassenden Daten. Geben Sie in dieser Tabelle einen Überblick über die Datenerhebung auf Gebiets-/Bestandsebene. Alle Individuen der Stichprobe sind einer bestimmten Art zuzuordnen und — soweit möglich — einer Längenmessung zu unterziehen.

Bezeichnung der Variablen	Orientierungshilfe
MS	Der Name des Mitgliedstaats ist in Form des ISO 3166-1 Alpha-3-Codes anzugeben, z. B. „DEU“.
Reference years (Bezugsjahre)	Der Mitgliedstaat gibt an, auf welche(s) Jahr(e) sich die Daten tatsächlich beziehen. Der Mitgliedstaat wählt die drei aktuellsten Jahre, für die Daten vorliegen. Geben Sie das/die Bezugsjahr(e) in der Form „2013-2015“ an.
Species (Arten)	Der Mitgliedstaat nennt für alle Gebiete, in denen seine Flotte tätig ist, die wissenschaftlich Bezeichnung der Arten/Bestände (in Latein), für die eine Beprobung auf biologische Variablen gemäß den Tabellen 1A, 1B und 1C des mehrjährigen Unionsprogramms erforderlich ist.
Region	Der Mitgliedstaat bezieht sich auf die Bezeichnungsregelung in Tabelle 5C des mehrjährigen Unionsprogramms (Ebene II). Betreffen Informationen alle Regionen, tragen Sie „all regions“ (alle Regionen) ein.
RFMO/RFO/IO	Der Mitgliedstaat trägt die Kurzbezeichnung der für die Bewirtschaftung der Arten/Bestände bzw. entsprechende Gutachten zuständigen regionalen Fischereiorganisation („Regional Fisheries Management Organisation“ — RFMO/„Regional Fisheries Organisation“ — RFO) oder internationalen Organisationen („International Organisations“ — IO) ein. z. B. RFMO: ICCAT, GFCM, NAFO z. B. RFO: CECAF z. B. IO: ICES Ist keine RFMO, RFO oder IO zutreffend, wird „NA“ (nicht zutreffend) verwendet.
Area/Stock (Gebiet/Bestand)	Der Mitgliedstaat gibt das Gebiet der genannten Arten/des genannten Bestandes gemäß den Tabellen 1A, 1B und 1C des mehrjährigen Unionsprogramms an (z. B. GSA 16; ICES-Gebiete I und II; ICES-Gebiete IIIa, IV und VIII usw.).
Selected for sampling (Für die Beprobung ausgewählt) (Y/N)	Der Mitgliedstaat gibt mit „Y“ (ja) oder „N“ (nein) an, ob die Art/der Bestand für die Beprobung ausgewählt wurde. Setzen Sie „Y“ (ja) ein, wenn die Art/der Bestand zur Beprobung aus mindestens einer Variable gemäß Tabelle 1B in diesem Anhang ausgewählt wird.
Average landings in the reference years (tons) (Durchschnittliche Anlandungen in den Bezugsjahren (in Tonnen))	Durchschnittliche Anlandungen für jede Art und jeden Bestand im aktuellsten Dreijahresbezugszeitraum. Bei Angabe der Anlandedaten berücksichtigt der Mitgliedstaat die folgenden Regeln: Falls die Art überhaupt nicht angelandet wird, ist „none“ (entfällt) anzugeben. Wenn die durchschnittlichen Anlandungen weniger als 200 t betragen, tragen Sie nicht die durchschnittlichen Anlandemengen ein, sondern „< 200“. Wenn die durchschnittlichen Anlandungen über 200 t liegen, tragen Sie die durchschnittlichen Anlandemengen im aktuellsten Dreijahresbezugszeitraum ein. Durchschnittliche Anlandemengen dürfen auf die nächsten 5 oder 10 t gerundet werden.

Bezeichnung der Variablen	Orientierungshilfe
EU TAC (if any) (EU-TAC (falls zutreffend)) (%)	Gilt nur für Bestände, die TAC und Quotenregelungen unterliegen. In dieser Spalte trägt der Mitgliedstaat Folgendes ein: — „none“ (entfällt) — wenn der Mitgliedstaat keinen Anteil an der EU-TAC für den betreffenden Bestand hat. — genauer Anteil — wenn der Mitgliedstaat einen Anteil an der EU-TAC für den betreffenden Bestand hat.
Share (%) in EU landings (Anteil an den Anlandungen (%))	Gilt für i) alle Bestände im Mittelmeer und ii) alle Bestände außerhalb des Mittelmeers, für die bislang noch keine TAC festgelegt wurden. In dieser Spalte trägt der Mitgliedstaat Folgendes ein: — „none“ (entfällt) — wenn der Mitgliedstaat keinen Anteil an den Anlandungen für den betreffenden Bestand hat. — genauer Anteil — wenn der Mitgliedstaat einen Anteil an den Anlandungen des betreffenden Bestands hat, falls der Mitgliedstaat sich auf einen Schwellenwert berufen will.
Threshold (Schwellenwert) (Y/N)	Der Mitgliedstaat gibt mit „Y“ (ja) oder „N“ (nein) an, ob für die genannten Arten/Bestände ein Schwellenwert gemäß Kapitel V des mehrjährigen Unionsprogramms gilt.
Comments (Anmerkungen)	Etwaige weitere Anmerkungen.

Tabelle 1B

Beprobungsplanung für biologische Variablen

																			AP					
																			AP Datum der Vorlage			31.10.2016		
MS	Species	Region	RFMO/ RFO/IO	Area/ Stock	Frequen- cy	Length			Age			Weight			Sex ratio			Sexual matu- rity			Fecundity			Comments
						2017	2018	2019	2017	2018	2019	2017	2018	2019	2017	2018	2019	2017	2018	2019	2017	2018	2019	
PRT	<i>Pleuronectes platessa</i>	Nordsee und Östliche Arktis	ICES	IV							X			X			X						NA	
PRT	<i>Nephrops norvegicus</i>	Nordatlantik	ICES	FU 7							X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
ESP	<i>Merluccius merluccius</i>	Mittelmeer und Schwarzes Meer	GFCM	GSA06																				
ESP	<i>Merluccius merluccius</i>	Mittelmeer und Schwarzes Meer	GFCM	GSA07																				

Allgemeine Anmerkung: Mit dieser Tabelle wird Kapitel III Abschnitt 2 Buchstabe a Ziffern i, ii und iii des mehrjährigen Unionsprogramms sowie Artikel 2, Artikel 3 und Artikel 8 des vorliegenden Beschlusses entsprochen. Diese Tabelle dient der Festlegung der gemäß den Tabellen 1A, 1B und 1C des mehrjährigen Unionsprogramms zu erfassenden Daten. Für die in dieser Tabelle aufgeführten Arten werden biologische Parameter (Länge, Alter, Gewicht, Geschlechterverhältnis, Geschlechtsreife und Fruchtbarkeit) erhoben. Für jeden Parameter und jedes Jahr ist „X“ einzutragen, wenn Daten erhoben wurden oder werden sollen. Aus dieser Tabelle soll sich ablesen lassen, in welchem Jahr/welchen Jahren der Mitgliedstaat Daten erhoben hat oder erheben wird.

Bezeichnung der Variablen	Orientierungshilfe
MS	Der Name des Mitgliedstaats ist in Form des ISO 3166-1 Alpha-3-Codes anzugeben, z. B. „DEU“.
Species (Arten)	Der Mitgliedstaat nennt für alle Gebiete, in denen seine Flotte tätig ist, die wissenschaftliche Bezeichnung der Arten/Bestände (in Latein), für die eine Beprobung auf biologische Variablen gemäß den Tabellen 1A, 1B und 1C des mehrjährigen Unionsprogramms erforderlich ist.
Region	Der Mitgliedstaat bezieht sich auf die Bezeichnungsregelung in Tabelle 5C des mehrjährigen Unionsprogramms (Ebene II). Betreffen Informationen alle Regionen, tragen Sie „all regions“ (alle Regionen) ein.
RFMO/RFO/IO	Der Mitgliedstaat trägt die Kurzbezeichnung der für die Bewirtschaftung der Arten/Bestände bzw. entsprechende Gutachten zuständigen regionalen Fischereiorganisation („Regional Fisheries Management Organisation“ — RFMO/„Regional Fisheries Organisation“ — RFO) oder internationalen Organisationen („International Organisations“ — IO) ein. z. B. RFMO: ICCAT, GFCM, NAFO z. B. RFO: CECAF z. B. IO: ICES Ist keine RFMO, RFO oder IO zutreffend, wird „NA“ (nicht zutreffend) verwendet.
Area/Stock (Gebiet/Bestand)	Der Mitgliedstaat gibt den Fanggrund der genannten Arten/Bestände an (GSA 16; ICES-Gebiete I und II; ICES-Gebiete IIIa, IV und VIII usw.).
Frequency (Häufigkeit)	Der Mitgliedstaat gibt die Häufigkeit an, mit der die Beprobung erfolgen wird („M“ (monatlich), „Q“ (vierteljährlich), „A“ (jährlich), „O“ (sonstiges — nähere Angabe)).
Length (Länge)	Der Mitgliedstaat gibt an, in welchem Jahr/welchen Jahren bei der Beprobung eine Längemessung durchgeführt wird.
Age (Alter)	Der Mitgliedstaat gibt an, in welchem Jahr/welchen Jahren bei der Beprobung eine Altersbestimmung durchgeführt wird.
Weight (Gewicht)	Der Mitgliedstaat gibt an, in welchem Jahr/welchen Jahren bei der Beprobung eine Gewichtsmessung durchgeführt wird.
Sex ratio (Geschlechterverhältnis)	Der Mitgliedstaat gibt an, in welchem Jahr/welchen Jahren bei der Beprobung das Geschlechterverhältnis bestimmt wird.
Sexual maturity (Geschlechtsreife)	Der Mitgliedstaat gibt an, in welchem Jahr/welchen Jahren bei der Beprobung die Geschlechtsreife bestimmt wird.
Fecundity (Fruchtbarkeit)	Der Mitgliedstaat gibt an, in welchem Jahr/welchen Jahren bei der Beprobung die Fruchtbarkeit untersucht wird.
Comments (Anmerkungen)	Etwas weitere Anmerkungen.

Tabelle 1C

Beprobungsintensität für biologische Variablen

									AP		
									AP Datum der Vorlage		31.10.2016
MS	MS participating in sampling	Sampling year	Species	Region	RFMO/RFO/IO	Area/Stock	Variables	Data sources	Planned minimum no of individuals to be measured at the national level	Planned minimum no of individuals to be measured at the regional level	Comments
FRA	FRA-GBR-BEL	2017	<i>Solea solea</i>	Nordsee und Östliche Arktis	ICES	IIIa, IV, VIIId	age	Commercial			
FRA	FRA-GBR-BEL	2017	<i>Solea solea</i>	Nordsee und Östliche Arktis	ICES	IIIa, IV, VIIId	sex	Surveys			
FRA	FRA-GBR-BEL	2017	<i>Solea solea</i>	Nordsee und Östliche Arktis	ICES	IIIa, IV, VIIId	maturity	Commercial			
FRA	FRA-GBR-BEL	2017	<i>Solea solea</i>	Nordsee und Östliche Arktis	ICES	IIIa, IV, VIIId	length	commercial			
FRA	FRA	2017	<i>Merluccius merluccius</i>	Nordatlantik	ICES	IIIa, IV, VI, VII, VIIIab		Commercial			
FRA	FRA	2017	<i>Merluccius merluccius</i>	Nordatlantik	ICES	IIIa, IV, VI, VII, VIIIab		Surveys			
FRA	FRA	2017	<i>Merluccius merluccius</i>	Nordatlantik	ICES	IIIa, IV, VI, VII, VIIIab		Surveys			
FRA	FRA	2017	<i>Parapenaeus longirostris</i>	Mittelmeer und Schwarzes Meer	GFCM	GSA09		Commercial			

Allgemeine Anmerkung: Mit dieser Tabelle wird Kapitel III Abschnitt 2 Buchstabe a Ziffern i, ii und iii sowie Kapitel IV des mehrjährigen Unionsprogramms sowie Artikel 2, Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 8 des vorliegenden Beschlusses entsprochen. Diese Tabelle dient der Festlegung der gemäß den Tabellen 1A, 1B und 1C des mehrjährigen Unionsprogramms zu erfassenden Daten. Erläutern Sie die vorgesehene Beprobungsstrategie im Hinblick auf die biologischen Variablen.

Bezeichnung der Variablen	Orientierungshilfe
MS	Der Name des Mitgliedstaats ist in Form des ISO 3166-1 Alpha-3-Codes anzugeben, z. B. „DEU“.
MS participating in sampling (An der Beprobung teilnehmende Mitgliedstaaten)	Wurde die beprobte Tätigkeit nach einem regional koordinierten Programm ausgeführt, sind alle beteiligten Mitgliedstaaten aufzuführen. Ist dies nicht der Fall, ist der für die Beprobung verantwortliche Mitgliedstaat aufzuführen. Verbindungen mit geplanten regionalen und internationalen Koordinierungsvereinbarungen oder bilateralen und multilateralen Übereinkünften sind unter „Comments“ (Anmerkungen) aufzuführen (falls verfügbar).
Sampling year (Beprobungsjahr)	Der Mitgliedstaat macht detaillierte Jahresangaben zu den geplanten Zielen. Unterschiedliche Jahre sind in getrennten Zeilen der Tabelle zu nennen. Alle betreffenden Jahre sind zu erfassen.
Species (Arten)	Der Mitgliedstaat nennt für alle Gebiete, in denen seine Flotte tätig ist, die wissenschaftliche Bezeichnung der Arten/Bestände (in Latein), für die eine Beprobung auf biologische Variablen gemäß den Tabellen 1A, 1B und 1C erforderlich ist.
Region	Der Mitgliedstaat bezieht sich auf die Bezeichnungsregelung in Tabelle 5C des mehrjährigen Unionsprogramms (Ebene II). Betreffen Informationen alle Regionen, tragen Sie „all regions“ (alle Regionen) ein.
RFMO/RFO/IO	Der Mitgliedstaat trägt die Kurzbezeichnung der für die Bewirtschaftung der Arten/Bestände bzw. entsprechende Gutachten zuständigen regionalen Fischereiorganisation („Regional Fisheries Management Organisation“ — RFMO/„Regional Fisheries Organisation“ — RFO) oder internationalen Organisationen („International Organisations“ — IO) ein. z. B. RFMO: ICCAT, GFCM, NAFO z. B. RFO: CECAF z. B. IO: ICES Ist keine RFMO, RFO oder IO zutreffend, wird „NA“ (nicht zutreffend) verwendet.
Area/Stock (Gebiet/Bestand)	Der Mitgliedstaat gibt den Fanggrund der genannten Arten/Bestände an (GSA 16; ICES-Gebiete I und II; ICES-Gebiete IIIa, IV und VIII usw.).
Variable (Variablen)	Der Mitgliedstaat übermittelt die Variablen Länge, Alter, Gewicht, Geschlechterverhältnis, Geschlechtsreife und Fruchtbarkeit entsprechend der Tabelle 1B dieses Anhangs. Die Kombination von Arten und Variablen gemäß Tabelle 1B dieses Anhangs entsprechen diesen Informationen.
Data sources (Datenquellen)	Der Mitgliedstaat beschreibt stichwortartig die wichtigsten Datenquellen (z. B. Forschungsreisen, gewerbliche Proben, Marktproben, Beifangproben usw.). Der Mitgliedstaat teilt die vorgesehene Beprobung von „commercial fisheries“ (gewerblicher Fischerei) und „surveys“ (Forschungsreisen) gesondert mit.

Bezeichnung der Variablen	Orientierungshilfe
Planned minimum no of individuals to be measured at the national level (Vorgesehene Mindestzahl von auf nationaler Ebene zu vermessenden Individuen)	Der Mitgliedstaat gibt die vorgesehene Mindestgesamtzahl von auf nationaler Ebene zu vermessenden Fischen an. Definieren Sie unter „Comments“ (Anmerkungen) kurz das Messverfahren, mit dem die Werte ermittelt wurden (z. B. vorausgehende Beprobung, Simulation usw.).
Planned minimum no of individuals to be measured at the regional level (Vorgesehene Mindestzahl von auf regionaler Ebene zu vermessenden Individuen)	Der Mitgliedstaat gibt die vorgesehene Zahl der Fische an, die die Probe im Rahmen eines regional koordinierten Programms — sofern vorhanden — mindestens enthalten muss; andernfalls wird „NA“ (nicht zutreffend) verwendet. Definieren Sie unter „Comments“ (Anmerkungen) kurz das zur Messung dieser Werte angewandte Verfahren (z. B. vorausgehende Beprobung, Simulation usw.).
Comments (Anmerkungen)	Etwaige weitere Anmerkungen.

Tabelle 1D

Freizeitfischerei

											AP	
											AP Datum der Vorlage	31.10.2016
MS	Sampling year	Area/EMU	RFMO/RFO/IO	Species	Applicable (Species present in the MS?)	Reasons for not sampling	Threshold (Y/N)	Schätzung der Fänge? (Y/N)	Annual percentage of released catch? (Y/N)	Collection of catch composition data? (Y/N)	Type of Survey	Comments
GBR	2017	Nordsee und Östliche Arktis	ICES	<i>Gadus morhua</i>	Y			Y	Y	Y	Nationale Schätzungen der Anzahl der Fangreisen & Vor-Ort-Erhebungen des Fangs je	
NLD	2017	Nordsee und Östliche Arktis	ICES	<i>Anguilla anguilla</i>	Y			Y	Y	Y	Nationale Schätzungen der Anzahl der Angler & ihrer Aufzeichnungen	
GBR	2017	Nordsee und Östliche Arktis	ICES	Haie	N			Y	Y	Y	Nationale Schätzungen der Anzahl der Fangreisen & Vor-Ort-Erhebungen des Fangs je Einheit Fischereiaufwand	
DEU	2017	Ostsee	ICES	Knorpelfische	Y	Keine Fänge		N	N			
		Ostsee	ICES									
		Ostsee	ICES									
		Nordatlantik	ICES									
		Nordatlantik	ICES									
		Nordatlantik	ICES									

											AP	
											AP Datum der Vorlage	31.10.2016
MS	Sampling year	Area/EMU	RFMO/RFO/IO	Species	Applicable (Species present in the MS?)	Reasons for not sampling	Threshold (Y/N)	Schätzung der Fänge? (Y/N)	Annual percentage of released catch? (Y/N)	Collection of catch composition data? (Y/N)	Type of Survey	Comments
		Mittelmeer und Schwarzes Meer	GFCM									
		Mittelmeer und Schwarzes Meer	GFCM									
		Mittelmeer und Schwarzes Meer	GFCM									

Allgemeine Anmerkung: Mit dieser Tabelle wird Kapitel III Abschnitt 2 Buchstabe a Ziffer iv des mehrjährigen Unionsprogramms sowie Artikel 2, Artikel 3 und Artikel 4 Absatz 1 des vorliegenden Beschlusses entsprochen. Diese Tabelle dient der Festlegung der gemäß der Tabelle 3 des mehrjährigen Unionsprogramms zu erfassenden Daten, einschließlich Freizeitfischereifängen von anadromen und katadromen Arten in Meeres- und Süßwasser.

Bezeichnung der Variablen	Orientierungshilfe
MS	Der Name des Mitgliedstaats ist in Form des ISO 3166-1 Alpha-3-Codes anzugeben, z. B. „DEU“.
Sampling year (Beprobungsjahr)	Der Mitgliedstaat gibt das Jahr der vorgesehenen Beprobung an.
Area/EMU (Gebiet/ABE)	Der Mitgliedstaat bezieht sich auf die Bezeichnungsregelung in Tabelle 3 des mehrjährigen Unionsprogramms. Für Aale ist die Aalbewirtschaftungseinheit (ABE) anzugeben.
RFMO/RFO/IO	Der Mitgliedstaat trägt die Kurzbezeichnung der für die Bewirtschaftung der Arten/Bestände bzw. entsprechende Gutachten zuständigen regionalen Fischereiorganisation („Regional Fisheries Management Organisation“ — RFMO/„Regional Fisheries Organisation“ — RFO) oder internationalen Organisationen („International Organisations“ — IO) ein. z. B. RFMO: ICCAT, GFCM, NAFO z. B. RFO: CECAF z. B. IO: ICES Ist keine RFMO, RFO oder IO zutreffend, wird „NA“ (nicht zutreffend) verwendet.
Species (Arten)	Der Mitgliedstaat nennt nach Möglichkeit die wissenschaftliche Bezeichnung der Arten (in Latein), für die gemäß Tabelle 3 des mehrjährigen Unionsprogramms eine Probenahme in der Freizeitfischerei erforderlich ist oder die durch Pilotstudien und/oder durch den Bewirtschaftungsbedarf für die Freizeitfischerei (nach Region) bestimmt wurden. Alle Arten sind aufzunehmen, selbst wenn sie in dem betreffenden Mitgliedstaat nicht vorkommen.
Applicable (Species present in the MS?) (Zutreffend (Art kommt im MS vor)?)	Der Mitgliedstaat gibt mit „Y“ (ja) oder „N“ (nein) an, ob die Art dort vorkommt.
Reasons for not sampling (Gründe für die Nichtbeprobung)	Kommt die Art in dem Mitgliedstaat vor, es werden aber keine Daten erhoben, gibt der Mitgliedstaat den Grund/die Gründe für die Nichtbeprobung an (Freitextfeld), ggf. mit konkreten Verweisen (z. B. Art kommt in diesem Gebiet nicht vor, Verordnungen/Gesetzgebung des Landes, vorgegebener Schwellenwert eingehalten usw.).
Threshold (Schwellenwert) (Y/N)	Der Mitgliedstaat gibt mit „Y“ (ja) oder „N“ (nein) an, ob für die genannten Arten ein Schwellenwert gemäß Kapitel V des mehrjährigen Unionsprogramms gilt.
Annual estimate of catch? (Jährliche Schätzung der Fänge?) (Y/N)	Der Mitgliedstaat gibt mit „Y“ (ja) oder „N“ (nein) an, ob für die genannten Arten eine jährliche Schätzung der Fänge (Gewicht und/oder Anzahl) vorgesehen ist.
Annual percentage of released catch? (Jährlicher Prozentsatz Fänge zur Freisetzung?) (Y/N)	Der Mitgliedstaat gibt mit „Y“ (ja) oder „N“ (nein) an, ob für die genannten Arten ein jährlicher Prozentsatz der Fänge für die Freisetzung vorgesehen ist (Quote der freigesetzten Fische).

Bezeichnung der Variablen	Orientierungshilfe
Collection of catch composition data? (Erhebung von Daten über die Fangzusammensetzung?) (Y/N)	Der Mitgliedstaat gibt mit „Y“ (ja) oder „N“ (nein) an, ob für die genannten Arten eine Erhebung von Daten über die Fangzusammensetzung (z. B. Länge) vorgesehen ist.
Type of Survey (Art der Erhebung)	Der Mitgliedstaat gibt die Arten der Erhebungen an, die zur Sammlung von Daten über die Freizeitfischerei durchgeführt werden (z. B. Vor-Ort-Erhebungen, telefonische Befragungen, Aufzeichnungen der Angler usw. oder eine Kombination dieser Optionen).
Comments (Anmerkungen)	Etwaige weitere Anmerkungen.

Pilotstudie 1

Relativer Anteil der Fänge der Freizeitfischerei im Vergleich zur gewerblichen Fischerei

Allgemeine Anmerkung: Mit dieser Tabelle wird Kapitel V Abschnitt 4 des mehrjährigen Unionsprogramms sowie Artikel 2 und Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a des vorliegenden Beschlusses entsprochen.

1. Ziel der Pilotstudie

2. Dauer der Pilotstudie

3. Verfahren und erwartete Ergebnisse der Pilotstudie

(maximal 900 Wörter)

Tabelle 1E

Erhebung von Daten über anadrome und katadrome Arten in Süßwasser

													AP	
													AP Datum der Vorlage	31.10.2016
MS	Sampling period	Area	RFMO/RFO/IO	Species	Applicable (Y/N)	Reasons for not sampling	Water Body	Life stage	Fishery/Independent data collection	Method	Unit	Planned nos	Frequency	Comments
FIN	2017-2020	Ostsee	NASCO	<i>Salmo salar</i>			FLUSS AAA	Sälmling	I	Elektrofischerei	n. Orte	40		
FIN	2017-2020	Ostsee	NASCO	<i>Salmo salar</i>			FLUSS AAA	Smolt	I	Fischfalle	n. Smolte	4 000		
FIN	2017-2020	Ostsee	NASCO	<i>Salmo salar</i>			FLUSS AAA	Adult	I	Zähler	n. Zähler	1		
FIN	2017-2020	Ostsee	NASCO	<i>Salmo salar</i>			FLUSS AAA	Adult	F	Beprobung	n. Proben	100		
FIN	2017-2020	Ostsee	ICES	<i>Anguilla anguilla</i>			FLUSS EEE	Glasaal	I	Elektrofischerei	n. Orte	40		
FIN	2017-2020	Ostsee	ICES	<i>Anguilla anguilla</i>			FLUSS EEE	Gelbaal	I	Fischfalle	n. Smolte	4 000		
FIN	2017-2020	Ostsee	ICES	<i>Anguilla anguilla</i>			FLUSS EEE	Blankaal	I	Zähler	n. Zähler	1		
GBR	2017-2020	UK Nordirland	ICES	<i>Anguilla anguilla</i>			NA	Glasaal	F	Beprobung	n. Proben	100		
GBR	2017-2020	UK Nordirland	ICES	<i>Anguilla anguilla</i>			NA	Gelbaal	I	Fischfalle	n. Fallen	1		
GBR	2017-2020	UK Nordirland	ICES	<i>Anguilla anguilla</i>			NA	Blankaal	I	Elektrofischerei	n. Orte	20		

Allgemeine Anmerkung: Mit dieser Tabelle wird Kapitel III Abschnitt 2 Buchstaben b und c des mehrjährigen Unionsprogramms sowie Artikel 2, Artikel 3 und Artikel 4 Absatz 1 des vorliegenden Beschlusses entsprochen. Diese Tabelle dient der Festlegung der gemäß Tabelle 1E des mehrjährigen Unionsprogramms zu erfassenden Daten. Geben Sie in dieser Tabelle einen Überblick über die zu erhebenden Daten für die gewerbliche Fischerei in Süßwasser auf anadrome und katadrome Arten.

Bezeichnung der Variablen	Orientierungshilfe
MS	Der Name des Mitgliedstaats ist in Form des ISO 3166-1 Alpha-3-Codes anzugeben, z. B. „DEU“.
Sampling period (Beprobungszeitraum)	Der Mitgliedstaat gibt den Zeitraum der vorgesehenen Beprobung an.
Area (Gebiet)	Für Aale ist die Aalbewirtschaftungseinheit (ABE) anzugeben. In allen anderen Fällen ist das Wassereinzugsgebiet anzugeben.
RFMO/RFO/IO	Der Mitgliedstaat trägt die Kurzbezeichnung der für die Bewirtschaftung der Arten/Bestände bzw. entsprechende Gutachten zuständigen regionalen Fischereiorganisation („Regional Fisheries Management Organisation“ — RFMO/„Regional Fisheries Organisation“ — RFO) oder internationalen Organisationen („International Organisations“ — IO) ein. z. B. RFMO: ICCAT, GFCM, NAFO z. B. RFO: CECAF z. B. IO: ICES Ist keine RFMO, RFO oder IO zutreffend, wird „NA“ (nicht zutreffend) verwendet.
Species (Arten)	Der Mitgliedstaat nennt die wissenschaftliche Bezeichnung der Arten (in Latein). Alle Arten sind aufzunehmen, selbst wenn sie in dem betreffenden Mitgliedstaat nicht vorkommen.
Applicable (Zutreffend) (Y/N)	Der Mitgliedstaat gibt mit „Y“ (ja) oder „N“ (nein) an, ob die Art dort vorkommt oder ob die Befischung dieser Art verboten ist.
Reasons for not sampling (Gründe für die Nichtbeprobung)	Kommt die Art in dem Mitgliedstaat vor, es werden aber keine Daten erhoben, gibt der Mitgliedstaat den Grund/die Gründe für die Nichtbeprobung an (Freitextfeld) (z. B. Art kommt in diesem Gebiet nicht vor, Verordnungen/Gesetzgebung des Mitgliedstaats, vorgegebener Schwellenwert eingehalten usw.).
Water body (Gewässer)	Der Mitgliedstaat gibt den Namen des ausgewählten Flusses/Systems (z. B. Referenzfluss) an.
Life stage (Entwicklungsstadium)	Der Mitgliedstaat gibt das Entwicklungsstadium der Art (z. B. adult, Glasaal, Blankaal usw.) an.
Fishery/Independent data collection (Datenerhebung anhand der Fischerei/unabhängige Datenerhebung)	Der Mitgliedstaat gibt an, ob Daten anhand von gewerblichen Fängen (Fischerei) oder anderen (unabhängigen) Quellen erhoben werden.
Method (Methode)	Der Mitgliedstaat nennt die Datenquelle(n) (z. B. Fischfallen, Fischzählsysteme, Logbücher usw. oder eine Kombination dieser Methoden), aus der/denen die Daten stammen.
Unit (Einheit)	Für jede Methode ist die vorgesehene Datenbereitstellungseinheit anzugeben (z. B. Anzahl der Fallen, Anzahl der Fischzählsysteme, Anzahl der Elektrofängergeräte usw.).

Bezeichnung der Variablen	Orientierungshilfe
Planned nos (Vorgesehener Umfang)	Der Mitgliedstaat gibt das vorgesehene quantitative Ziel (in Zahlen) für die gewählte Einheit an.
Frequency (Häufigkeit)	Der Mitgliedstaat gibt die Häufigkeit an, mit der die Beprobung erfolgen wird („M“ (monatlich), „Q“ (vierteljährlich), „A“ (jährlich), „O“ (sonstiges — nähere Angabe)).
Comments (Anmerkungen)	Etwaige weitere Anmerkungen.

Textfeld 1E

Erhebung von Daten über anadrome und katadrome Arten in Süßwasser

Allgemeine Anmerkung: Mit diesem Feld wird Kapitel III Abschnitt 2 Buchstaben b und c des mehrjährigen Unionsprogramms sowie Artikel 2 des vorliegenden Beschlusses entsprochen.

Gewählte Methode zur Erhebung von Daten.

(max. 250 Wörter pro Gebiet)

Tabella 1F

Ungewollte Beifänge von Vögeln, Säugetieren, Reptilien und Fischen

							AP		
							AP Datum der Vorlage		31.10.2016
MS	Sampling period/ year(s)	Region	RFMO/RFO/IO	Sub-area/Fishing ground	Scheme	Stratum ID code	Group of vulne- rable species	Expected occurence of recordings	Comments
FRA	2017-2018	Nordsee und Östliche Arktis	ICES		Demersal auf See	SCT SD1-5	Vögel		
FRA	2017-2018	Mittelmeer und Schwar- zes Meer	GFCM						
FRA	2017-2018	Nordsee und Östliche Arktis	ICES						

Allgemeine Anmerkung: Mit dieser Tabelle wird Kapitel III Abschnitt 3 Buchstabe a des mehrjährigen Unionsprogramms sowie Artikel 2 des vorliegenden Beschlusses entsprochen. Diese Tabelle dient der Festlegung der gemäß Tabelle 1D des mehrjährigen Unionsprogramms zu erfassenden Daten. Erläutern Sie die vorgesehene Beprobungsstrategie.

Bezeichnung der Variablen	Orientierungshilfe
MS	Der Name des Mitgliedstaats ist in Form des ISO 3166-1 Alpha-3-Codes anzugeben, z. B. „DEU“.
Sampling period/year(s) (Beprobungszeitraum/-jahr(e))	Der Mitgliedstaat gibt den Zeitraum der vorgesehenen Beprobung an. Das/die Beprobungsjahr(e) ist/sind in der Form „2017-2018“ anzugeben.
Region	Der Mitgliedstaat bezieht sich auf die Bezeichnungsregelung in Tabelle 5C des mehrjährigen Unionsprogramms (Ebene II). Betreffen Informationen alle Regionen, tragen Sie „all regions“ (alle Regionen) ein.
RFMO/RFO/IO	Der Mitgliedstaat trägt die Kurzbezeichnung der für die Bewirtschaftung der Arten/Bestände bzw. entsprechende Gutachten zuständigen regionalen Fischereiorganisation („Regional Fisheries Management Organisation“ — RFMO/„Regional Fisheries Organisation“ — RFO) oder internationalen Organisationen („International Organisations“ — IO) ein. z. B. RFMO: ICCAT, GFCM, NAFO z. B. RFO: CECAF z. B. IO: ICES Ist keine RFMO, RFO oder IO zutreffend, wird „NA“ (nicht zutreffend) verwendet.
Sub-area/Fishing ground (Untergebiet/Fanggrund)	Der Mitgliedstaat gibt den Fanggrund der genannten Arten/Bestände an (GSA 16; ICES-Gebiete I und II; ICES-Gebiete IIIa, IV und VIII usw.).
Scheme (Regelung)	Der Mitgliedstaat teilt den Beprobungsplan mit: „at markets“ (auf Märkten), „at sea“ (auf See), eine Kombination beider Verfahren oder „other“ (sonstiges) mit. Die Werte müssen mit denen in Tabelle 4A und Tabelle 4B dieses Anhangs übereinstimmen, sofern keine spezifischen Schutzprogramme bestehen.
Stratum ID code (Identifizierungscode der Schichten)	Der Mitgliedstaat ordnet jeder Schicht im Rahmen des Plans einen eindeutigen Code zur Identifizierung zu. Die Werte müssen mit denen in Tabelle 4A und Tabelle 4B dieses Anhangs übereinstimmen, sofern keine spezifischen Schutzprogramme bestehen.
Group of vulnerable species (Gruppe besonders gefährdeter Arten)	Der Mitgliedstaat benennt die Gruppe von Arten gemäß Kapitel III Abschnitt 3 Buchstabe a des mehrjährigen Unionsprogramms.
Expected occurrence of recordings (Erwartete Häufigkeit des Vorkommens)	Der Mitgliedstaat gibt die erwartete Häufigkeit der Erfassung von ungewollte Einzelbeifänge, einschließlich Freisetzung, gemäß Tabelle 1D des mehrjährigen Unionsprogramms an. Tragen Sie „(+/-) Zahl“ oder „X“ ein.
Comments (Anmerkungen)	Etwaige weitere Anmerkungen.

*Pilotstudie 2***Fischereineiveau und Auswirkungen der Fischerei auf biologische Ressourcen und Meeresökosystem**

Allgemeine Anmerkung: Mit diesem Textfeld wird Kapitel III Abschnitt 3 Buchstabe c des mehrjährigen Unionsprogramms sowie Artikel 2 und Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b des vorliegenden Beschlusses entsprochen.

1. Ziel der Pilotstudie

2. Dauer der Pilotstudie

3. Verfahren und erwartete Ergebnisse der Pilotstudie

(maximal 900 Wörter)

Tabelle 1G

Verzeichnis der Forschungsreisen auf See

														AP		
														AP Datum der Vorlage		31.10.2016
MS	Name of survey	Acronym	Mandatory (Y/N)	Threshold (Y/N)	Agreed at RCG level	MS participation	Area(s) covered	Period (Month)	Frequency	Days at sea planned	Type of sampling activities	Planned target	Map	Relevant international planning group - RFMO/RFO/IO	International database	Comments
NLD	Grundfischnachwuchs-Survey						IVc	Sept.-Okt.	Annual	10	Fisch-Hols	33	Abb. 7.1	ICES PGIPS		
NLD	Hydroakustik-Survey Hering Nordsee						IIIa, IV	Juli	Annual	15	Echo-Nr.	50	Abb. 7.2	ICES PGIPS		
NLD	Hydroakustik-Survey Hering Nordsee						IIIa, IV	Juli	X	15	Plankton-Hols	15	Abb. 7.2	ICES PGIPS		

Allgemeine Anmerkung: Mit dieser Tabelle wird Kapitel IV und Kapitel V des mehrjährigen Unionsprogramms sowie Artikel 2 und Artikel 3 des vorliegenden Beschlusses entsprochen. In dieser Tabelle wird festgelegt, welche Forschungsreisen auf See gemäß Tabelle 10 des mehrjährigen Unionsprogramms und welche zusätzlichen Erhebungen vom Mitgliedstaat durchgeführt werden.

Bezeichnung der Variablen	Orientierungshilfe
MS	Der Name des Mitgliedstaats ist in Form des ISO 3166-1 Alpha-3-Codes anzugeben, z. B. „DEU“.
Name of the survey (Bezeichnung der Forschungsreise)	Der Mitgliedstaat teilt die Bezeichnung der Forschungsreise mit. Bei vorgeschriebenen Forschungsreisen entspricht die Bezeichnung jener in Tabelle 10 des mehrjährigen Unionsprogramms.
Acronym (Kurzbezeichnung)	Der Mitgliedstaat teilt die Kurzbezeichnung der Forschungsreise mit. Bei vorgeschriebenen Forschungsreisen entspricht die Kurzbezeichnung jener in Tabelle 10 des mehrjährigen Unionsprogramms.
Mandatory (Vorgeschrieben) (Y/N)	Der Mitgliedstaat gibt mit „Y“ (ja) oder „N“ (nein) an, ob die Forschungsreise in Tabelle 10 des mehrjährigen Unionsprogramms aufgeführt ist.
Threshold (Schwellenwert) (Y/N)	Der Mitgliedstaat gibt mit „Y“ (ja) oder „N“ (nein) an, ob ein Schwellenwert gemäß Kapitel V Nummer 7 gilt. Falls „Y“ (ja), machen Sie detaillierte Angaben in Textfeld 1G dieses Anhangs.
Agreed at RCG level (Auf Ebene der regionalen Koordinierungsgruppen vereinbart)	Der Mitgliedstaat gibt mit „Y“ (ja) oder „N“ (nein) an, ob die Forschungsreise auf Ebene der Meeresregion vereinbart ist.
MS participation (MS-Beteiligung)	Geben Sie an, ob sich ein anderer Mitgliedstaat/andere Mitgliedstaaten an der Forschungsreise beteiligen und in welcher Form [„F“ (finanziell), „T“ (technisch), „E“ (Aufwand) oder „C“ (Kombination)]. Machen Sie detaillierte Angaben in Textfeld 1G dieses Anhangs. Beteiligt sich kein anderer Mitgliedstaat an der Forschungsreise, tragen Sie „NA“ (nicht zutreffend) in dieses Feld ein.
Area(s) covered (abgedeckte Gebiete)	Der Mitgliedstaat nennt die Gebiete, die abgedeckt werden sollen. Bei vorgeschriebenen Forschungsreisen entspricht das Gebiet jenem in Tabelle 10 des mehrjährigen Unionsprogramms.
Period (month) (Zeitraum (Monat))	Der Mitgliedstaat nennt den Zeitraum, der abgedeckt werden soll. Bei vorgeschriebenen Forschungsreisen entspricht der Zeitraum jenem in Tabelle 10 des mehrjährigen Unionsprogramms.
Frequency (Häufigkeit)	Der Mitgliedstaat teilt die Häufigkeit der Forschungsreise mit: „Annual“ (jährlich), „Biennial“ (alle zwei Jahre), „Triennial“ (alle drei Jahre) usw.
Days at sea planned (Vorgesehene Tage auf See)	Der Mitgliedstaat gibt die auf nationaler Ebene vorgesehene Zahl der Tage auf See an.
Type of sampling activities (Art der Beprobungstätigkeiten)	Der Mitgliedstaat nennt die Art der zentralen Beprobungstätigkeiten. Die zentralen Beprobungstätigkeiten sind diejenigen, die das für die Planung der Forschungsreise verantwortliche Gremium vereinbart hat. Daneben sind zusätzliche Beprobungstätigkeiten möglich. Verwenden Sie eine gesonderte Zeile für jede Art der Beprobungstätigkeit. Der Mitgliedstaat verwendet die folgenden Kategorien: Fisch-Hols, CTD, Plankton-Hols usw.
Planned target (gestecktes Ziel)	Der Mitgliedstaat teilt die Anzahl der vorgesehenen Probenahmen mit.

Bezeichnung der Variablen	Orientierungshilfe
Map (Karte)	Der Mitgliedstaat nimmt Bezug auf die Karte, die in Textfeld 1G einzufügen ist.
Relevant international planning group — RFMO/RFO/IO (Einschlägige internationale Planungsgruppen — RFMO/RFO/IO)	<p>Der Mitgliedstaat trägt die einschlägige internationale Gruppe, die für die Planung der Forschungsreise zuständig ist, und die entsprechende RFMO/RFO/IO ein.</p> <p>Der Mitgliedstaat trägt die Kurzbezeichnung der für die Bewirtschaftung der Arten/Bestände bzw. entsprechende Gutachten zuständigen regionalen Fischereiorganisation („Regional Fisheries Management Organisation“ — RFMO/„Regional Fisheries Organisation“ — RFO) oder internationalen Organisationen („International Organisations“ — IO) ein.</p> <p>z. B. RFMO: ICCAT, GFCM, NAFO</p> <p>z. B. RFO: CECAF</p> <p>z. B. IO: ICES</p> <p>Ist keine RFMO, RFO oder IO zutreffend, wird „NA“ (nicht zutreffend) verwendet.</p>
International database (Internationale Datenbank)	Der Mitgliedstaat gibt den Namen der internationalen Datenbank im Zusammenhang mit den im Rahmen der Forschungsreise erhobenen Daten an oder trägt „no existing database“ (keine Datenbank vorhanden) ein. Dies gilt für das Bestehen einer internationalen Datenbank und nicht die Tatsache, dass Daten hochgeladen werden oder nicht.
Comments (Anmerkungen)	Etwas weitere Anmerkungen.

Textfeld 1G

Verzeichnis der Forschungsreisen auf See

Allgemeine Anmerkung: Mit diesem Textfeld wird Kapitel IV des mehrjährigen Unionsprogramms sowie Artikel 2 und Artikel 7 Absatz 3 des vorliegenden Beschlusses entsprochen. In dieser Tabelle wird festgelegt, welche Forschungsreisen auf See gemäß Tabelle 10 des mehrjährigen Unionsprogramms durchgeführt werden. Die Mitgliedstaaten bestimmen, ob die Forschungsreise in Tabelle 10 des mehrjährigen Unionsprogramms enthalten ist oder ob es sich um eine zusätzliche Reise handelt.

1. Ziele der Forschungsreise
2. Beschreibung der auf der Reise angewandten Verfahren. Für vorgeschriebene Reisen: Link zu den Handbüchern. Fügen Sie eine grafische Darstellung (Karte) bei.
3. Für international koordinierte Forschungsreisen beschreiben Sie die teilnehmenden Mitgliedstaaten/Schiffe und das einschlägige internationale Gremium, das für die Planung der Reise zuständig ist.
4. Beschreiben Sie gegebenenfalls die internationale Aufgabenteilung (physisch und/oder finanziell) und die getroffene Kostenteilungsvereinbarung.
5. Erläutern Sie, wo Schwellenwerte gelten.

(max. 450 Wörter pro Forschungsreise)

Tabelle 1H

Erhebung und Verbreitung von Daten im Rahmen von Forschungsreisen

			AP			
			AP Datum der Vorlage			31.10.2016
MS	Name of survey	Acronym	Type of data collected	Core/Additional variable	Used as basis for advice (Y/N)	Comments
NLD	Nordsee IBTS	IBTS_NS_Q1	Biologische Daten für Kabeljau IVa	C	Y	
NLD	Nordsee IBTS	IBTS_NS_Q1	Biologische Daten für Sprotte IVa	C	Y	
NLD	Nordsee IBTS	IBTS_NS_Q1	Heringslarven	C	Y	
NLD	Nordsee IBTS	IBTS_NS_Q1	CTD je Hol	A	N	
NLD	Nordsee IBTS	IBTS_NS_Q1	Abfall im Schleppnetz	A	N	
NLD	Nordsee IBTS	IBTS_NS_Q1	Benthos im Schleppnetz	A	N	
NLD	Internationaler Hydroakustik-Survey Blauer Wittling	BWAS	Akustische/biologische Daten über Blaue	C	Y	
NLD	Internationaler Blauer-Wittling-Survey	BWAS	Beobachtung von Meeressäugern	A	N	
NLD	Internationaler Makrelen- und Stöckereier-Survey	MEGS	Produktion von Makreleneiern	C	Y	
NLD	Internationaler Makrelen- und Stöckereier-Survey	MEGS	CTD je Hol	C	Y	
ITA	Mittelmeer- Grundsleppnetz-Survey	MEDITS	Biologische Daten über Stöcker	C	Y	
ITA	Mittelmeer- Grundsleppnetz-Survey	MEDITS	Biologische Daten über Streifenbarbe	C	Y	

Allgemeine Anmerkung: Mit dieser Tabelle wird Kapitel IV des mehrjährigen Unionsprogramms entsprochen. Diese Tabelle dient der Festlegung der Daten, die in Bezug auf die gemäß Tabelle 1G dieses Anhangs beschriebenen Forschungsreisen auf See zu erheben sind.

Bezeichnung der Variablen	Orientierungshilfe
MS	Der Name des Mitgliedstaats ist in Form des ISO 3166-1 Alpha-3-Codes anzugeben, z. B. „DEU“.
Name of the survey (Bezeichnung der Forschungsreise)	Der Mitgliedstaat teilt die Bezeichnung der Forschungsreise mit. Bei vorgeschriebenen Forschungsreisen entspricht die Bezeichnung jener in Tabelle 10 des mehrjährigen Unionsprogramms.
Acronym (Kurzbezeichnung)	Der Mitgliedstaat teilt die Kurzbezeichnung der Forschungsreise mit. Bei vorgeschriebenen Forschungsreisen entspricht die Kurzbezeichnung jener in Tabelle 10 des mehrjährigen Unionsprogramms.
Type of data collected (Art der erhobenen Daten)	Der Mitgliedstaat teilt die Art der erhobenen Daten mit. Verwenden Sie eine gesonderte Zeile für jede Art der erhobenen Daten. Der Mitgliedstaat verwendet die folgenden Kategorien: biologische Daten über einen bestimmten Bestand, Daten über die Larven eines bestimmten Bestands, Daten über die Eierproduktion eines bestimmten Bestands, CTD je Hol, Abfall je Hol, Beobachtungen von Meeressäugern, Schildkröten, Seevögeln, Benthos im Schleppnetz usw. Bei mehrere Arten betreffenden Forschungsreisen dürfen verschiedene Bestände in Gruppen zusammengefasst werden.
Core/Additional variable (Kern-/Zusatzvariablen)	Kernvariablen leiten sich aus den zentralen Beprobungstätigkeiten ab, die das Surveykonzept bestimmen. Beim den Übrigen handelt es sich um Zusatzvariablen. Die Berichterstattung über Zusatzvariablen ist nicht zwingend vorgeschrieben.
Used as basis of advice (Verwendung als Grundlage von Gutachten) (Y/N)	Der Mitgliedstaat gibt mit „Y“ (ja) oder „N“ (nein) an, ob die erhobenen Daten voraussichtlich als Grundlage für Gutachten dienen werden. Der Mitgliedstaat kann die Art des Gutachtens (Bestandsabschätzung, integrierte Ökosystembewertung, nationales Gutachten usw.) unter „Comments“ (Anmerkungen) näher bestimmen.
Comments (Anmerkungen)	Etwas weitere Anmerkungen.

DATEN ÜBER FANGTÄTIGKEITEN

Tabelle 2A

Strategie für die Erhebung von Daten über Variablen der Fangtätigkeit

												AP	
												AP Datum der Vorlage	31.10.2016
MS	Supra region	Region	Variable Group	Fishing technique	Length class	Metiers (level 6)	Data collected under control regulation appropriate for scientific use (Y/N/I)	Type of data collected under control regulation used to calculate the estimates	Expected coverage of data collected under control regulation (% of fishing trips)	Additional data collection (Y/N)	Data collection scheme	Planned coverage of data collected under complementary data collection (% of fishing trips)	Comments
FRA	Nordatlantik	Nordsee und Östliche Arktis	Aufwand	Baumkurrenfänger	18-< 24 m	Alle Metiers	I	Verkaufsbelege	50 %	Y	Wahrscheinlichkeitsstichprobe	5 %	
FRA	Nordatlantik	Nordsee und Östliche Arktis	Aufwand	Baumkurrenfänger	40 m oder länger	OTB-DEF8090	Y	Logbücher, VMS-Daten, Verkaufsbelege	100 %	N	None	NA	
FRA	Nordatlantik	Nordsee und Östliche Arktis	Anlandungen	Treibnetz- oder Stellnetzfisher	12-< 18 m	Alle Metiers	I	Fangmeldungen, Verkaufsbelege	75 %	Y	Indirect survey	10 %	
FRA	Nordatlantik	Nordsee und Östliche Arktis	Anlandungen			Alle Metiers	N	NA	NA	Y	Nicht-Wahrscheinlichkeitsstichprobe	5 %	
FRA	Nordatlantik	Nordsee und Östliche Arktis	Kapazität			Alle Metiers	I	Logbücher, Verkaufsbelege	90 %	Y	Zensuserhebung	100 %	
FRA	Nordatlantik	Nordsee und Östliche Arktis											

												AP	
												AP Datum der Vorlage	31.10.2016
MS	Supra region	Region	Variable Group	Fishing technique	Length class	Metiers (level 6)	Data collected under control regulation appropriate for scientific use (Y/N/I)	Type of data collected under control regulation used to calculate the estimates	Expected coverage of data collected under control regulation (% of fishing trips)	Additional data collection (Y/N)	Data collection scheme	Planned coverage of data collected under complementary data collection (% of fishing trips)	Comments
FRA	Nordatlantik	Nordsee und Östliche Arktis											
FRA	Nordatlantik	Nordsee und Östliche Arktis											
FRA	Nordatlantik	Nordsee und Östliche Arktis											
FRA	Nordatlantik	Nordsee und Östliche Arktis											
FRA	Nordatlantik	Nordsee und Östliche Arktis											
FRA	Nordatlantik	Nordsee und Östliche Arktis											
FRA	Nordatlantik	Nordsee und Östliche Arktis											
FRA	Nordatlantik	Nordsee und Östliche Arktis											
FRA	Nordatlantik	Nordsee und Östliche Arktis											
FRA	Mittelmeer und Schwarzes Meer	Mittelmeer und Schwarzes Meer											

												AP	
												AP Datum der Vorlage	31.10.2016
MS	Supra region	Region	Variable Group	Fishing technique	Length class	Metiers (level 6)	Data collected under control regulation appropriate for scientific use (Y/N/I)	Type of data collected under control regulation used to calculate the estimates	Expected coverage of data collected under control regulation (% of fishing trips)	Additional data collection (Y/N)	Data collection scheme	Planned coverage of data collected under complementary data collection (% of fishing trips)	Comments
FRA	Mittelmeer und Schwarzes Meer	Mittelmeer und Schwarzes Meer											
FRA	Mittelmeer und Schwarzes Meer	Mittelmeer und Schwarzes Meer											
FRA	Mittelmeer und Schwarzes Meer	Mittelmeer und Schwarzes Meer											
FRA	Mittelmeer und Schwarzes Meer	Mittelmeer und Schwarzes Meer											
FRA	Mittelmeer und Schwarzes Meer	Mittelmeer und Schwarzes Meer											
FRA	Mittelmeer und Schwarzes Meer	Mittelmeer und Schwarzes Meer											
FRA	Mittelmeer und Schwarzes Meer	Mittelmeer und Schwarzes Meer											

Allgemeine Anmerkung: Mit dieser Tabelle wird Kapitel III Nummer 4 des mehrjährigen Unionsprogramms sowie Artikel 2 und Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a des vorliegenden Beschlusses entsprochen. In dieser Tabelle wird die Methode festgelegt und beschrieben, die zur Schätzung repräsentativer Stichproben verwendet wird, wenn gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1224/2009 keine Daten erhoben werden oder wenn gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1224/2009 erhobene Daten nicht der richtigen Aggregationsebene für die vorgesehenen wissenschaftlichen Zwecke entsprechen.

Bezeichnung der Variablen	Orientierungshilfe
MS	Der Name des Mitgliedstaats ist in Form des ISO 3166-1 Alpha-3-Codes anzugeben, z. B. „DEU“.
Supra region (Supraregion)	Der Mitgliedstaat bezieht sich auf die Bezeichnungsregelung in Tabelle 5C des mehrjährigen Unionsprogramms (Ebene III). Betreffen Informationen alle Regionen, tragen Sie „all regions“ (alle Regionen) ein.
Region	Der Mitgliedstaat bezieht sich auf die Bezeichnungsregelung in Tabelle 5C des mehrjährigen Unionsprogramms (Ebene II). Betreffen Informationen alle Regionen, tragen Sie „all regions“ (alle Regionen) ein.
Variable group (Variablen-gruppe)	Der Mitgliedstaat bezieht sich auf die Bezeichnungsregelung in Tabelle 4 des mehrjährigen Unionsprogramms. Werden verschiedene Variablen innerhalb derselben Gruppe aus unterschiedlichen Quellen verwendet, kann die Angabe anhand von Variablen anstatt von Variablengruppen erfolgen.
Fishing technique (Fangtechnik)	Der Mitgliedstaat bezieht sich auf die Bezeichnungsregelung in Tabelle 5B des mehrjährigen Unionsprogramms. Kennzeichnen Sie Fälle, in denen das Segment für Datenerhebungszwecke mit einem oder mehreren anderen Segmenten zusammengefasst wurde, mit einem Sternchen. Inaktive Fischereifahrzeuge sind in einem gesonderten Segment aufzuführen.
Length class (Längenklasse)	
Metiers (Level 6)	Der Mitgliedstaat bezieht sich auf die Bezeichnungsregelung in Tabelle 2 des mehrjährigen Unionsprogramms. Nur anzugeben, wenn der Mitgliedstaat einen spezifischen Stichprobenrahmen hat, der durch ein „metier by segment“ (Metier nach Segment) definiert ist. Andernfalls kann der Mitgliedstaat „alle Metiers“ melden; allerdings müssen dann die Angaben nach „fleet segment by metiers“ (Flottensegment nach Metiers) erfolgen.
Data collected under control regulation appropriate for scientific use (Daten im Rahmen der Kontrollverordnung erhoben und genügen wissenschaftlichen Zwecken) (Y/N/I)	Der Mitgliedstaat trägt „Y“ (ja), „N“ (nein) oder „I“ (ungenügend) ein.
Type of data collected under control regulation used to calculate the estimates (Art der im Rahmen der Kontrollverordnung erhobenen und zur Ermittlung der Schätzungen verwendeten Daten)	Der Mitgliedstaat teilt die Art der erhobenen Daten mit: Logbücher, Verkaufsbelege, VMS-Daten, Fangmeldungen usw.
Expected coverage of data collected under control regulation (% of fishing trips) (Erwarteter Erfassungsgrad der im Rahmen der Kontrollverordnung erhobenen Daten (% der Fangreisen))	Für jede Datenquelle ist der vorgesehene Erfassungsanteil, der auf der Grundlage der Fangreisen geschätzt wird, als Indikator für den Qualitätssicherungs- und -kontrollrahmen anzugeben.

Bezeichnung der Variablen	Orientierungshilfe
Additional data collection (Zusätzliche Datenerfassung) (Y/N)	Der Mitgliedstaat gibt mit „Y“ (ja) oder „N“ (nein) an, ob eine zusätzliche Datenerhebung vorgesehen ist.
Data collection scheme (Datenerhebungsprogramm)	Der Mitgliedstaat nennt das Datenerhebungsprogramm: Wahrscheinlichkeitsstichprobe, Nicht-Wahrscheinlichkeitsstichprobe, indirekte Erhebung, Zensuserhebung, „none“ (entfällt) usw.
Planned coverage of data collected under complementary data collection (% of fishing trips) (Vorgesehener Erfassungsgrad der im Rahmen der Zusatzdatenerhebung erhobenen Daten (% der Fangreisen))	Für jede Datenquelle ist der vorgesehene Erfassungsanteil, der auf der Grundlage der Fangreisen geschätzt wird, als Indikator für den Qualitätssicherungs- und -kontrollrahmen anzugeben.
Comments (Anmerkungen)	Etwas weitere Anmerkungen.

Textfeld 2A

Strategie für die Erhebung von Daten über Variablen der Fangtätigkeit

Allgemeine Anmerkung: Mit dieser Tabelle wird Kapitel III Abschnitt 4 des mehrjährigen Unionsprogramms sowie Artikel 2, Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 5 Absatz 2 des vorliegenden Beschlusses entsprochen. Hier soll die Methode beschrieben werden, die zur Schätzung anhand von repräsentativen Stichproben verwendet wird, wenn keine Daten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1224/2009 erhoben werden oder wenn gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1224/2009 erhobene Daten nicht der richtigen Aggregationsebene für die vorgesehenen wissenschaftlichen Zwecke entsprechen.

1. Beschreibung der Verfahren zur Kreuzvalidierung verschiedener Datenquellen
2. Beschreibung der Verfahren zur Schätzung des Werts der Anlandungen
3. Beschreibung der Verfahren zur Schätzung des Durchschnittspreises (es wird empfohlen, gewichtete Mittelwerte pro Reise zu verwenden)
4. Beschreibung der Verfahren zur Planung der Erhebung zusätzlicher Daten (Verfahren des Beprobungsplans, Art der erhobenen Daten, Erhebungshäufigkeit usw.)

(max. 900 Wörter pro Region)

ABSCHNITT 3
WIRTSCHAFTLICHE UND SOZIALE DATEN

Tabelle 3A

Populationssegmente für die Erhebung wirtschaftlicher und sozialer Daten über Fischerei

									AP	
									AP Datum der Vorlage	31.10.2016
MS	Supra region	Fishing technique	Length class	Type of variables (E/S)	Variable	Data Source	Type of data collection scheme	Frequency	Planned sample rate %	Comments
ESP	Ostsee, Nordsee und Östliche Arktis sowie Nordatlantik	Baumkurrenfänger	18-< 24 m	E	Bruttowert der Anlandungen	Fragebögen	A - Zensus			
ESP	Ostsee, Nordsee und Östliche Arktis sowie Nordatlantik	Baumkurrenfänger	40 m oder länger	E	Sonstige Erträge	Fragebögen	B - Wahrscheinlichkeitsstichprobe			
ESP	Mittelmeer und Schwarzes Meer	Treibnetz- oder Stellnetzfisher	12-< 18 m	E	Löhne und Gehälter der Mannschaft	Fragebögen	C - Nicht- Wahrscheinlichkeitsstichprobe			
				S	Beschäftigung nach Geschlecht					

Allgemeine Anmerkung: Mit dieser Tabelle wird Kapitel III Abschnitt 5 Buchstaben a und b des mehrjährigen Unionsprogramms sowie Artikel 2, Artikel 3 und Artikel 4 Absätze 1 und 2 des vorliegenden Beschlusses entsprochen. Diese Tabelle dient der Festlegung der gemäß den Tabellen 5A und 6 des mehrjährigen Unionsprogramms zu erfassenden Daten. Geben Sie in dieser Tabelle einen Überblick über die Population für wirtschaftliche und soziale Daten im Fischereisektor.

Bezeichnung der Variablen	Orientierungshilfe
MS	Der Name des Mitgliedstaats ist in Form des ISO 3166-1 Alpha-3-Codes anzugeben, z. B. „DEU“.
Supra region (Supraregion)	Der Mitgliedstaat bezieht sich auf die Bezeichnungsregelung in Tabelle 5C des mehrjährigen Unionsprogramms (Ebene III). Betreffen Informationen alle Regionen, tragen Sie „all regions“ (alle Regionen) ein.
Fishing technique (Fangtechnik)	Der Mitgliedstaat bezieht sich auf die Bezeichnungsregelung in Tabelle 5B des mehrjährigen Unionsprogramms. Kennzeichnen Sie Fälle, in denen das Segment für Datenerhebungszwecke mit einem oder mehreren anderen Segmenten zusammengefasst wurde, mit einem Sternchen. Inaktive Fischereifahrzeuge sind in einem gesonderten Segment aufzuführen.
Length class (Längensklasse)	
Type of variables (Art der Variablen) (E/S)	Der Mitgliedstaat teilt die auf die Variablen zutreffende Kategorie mit: „E“ (wirtschaftlich) oder „S“ (sozial); den wirtschaftlichen Variablen liegt Tabelle 5A und den sozialen Variablen Tabelle 6 des mehrjährigen Unionsprogramms zugrunde.
Variable	Der Mitgliedstaat bezieht sich für wirtschaftliche Variablen auf die Bezeichnungsregelung in Tabelle 5A Spalte 2 und für soziale Variablen auf die Bezeichnungsregelung in Tabelle 6 des mehrjährigen Unionsprogramms.
Data source (Datenquelle)	Der Mitgliedstaat nennt die verwendeten Datenquellen (Logbücher, Verkaufsbelege, Buchführung, Fragebögen usw.). Die Datenquellen sind für jede Variable eindeutig anzugeben.
Type of data collection scheme (Art des Datenerhebungsprogramms)	Der Mitgliedstaat nennt den Code des Datenerhebungsprogramms: A — Zensus; B — Wahrscheinlichkeitsstichprobe; C — Nicht-Wahrscheinlichkeitsstichprobe; D — indirekte Erhebung. Werden Daten für Variablen nicht direkt erhoben, sondern geschätzt, ist „indirect survey“ (indirekte Erhebung) anzugeben. In diesem Fall sind weitere Erläuterungen zum Datenerhebungsprogramm und Schätzverfahren in Textfeld 3A dieses Anhangs anzugeben.
Frequency (Häufigkeit)	Der Mitgliedstaat gibt die Häufigkeit an, mit der wirtschaftliche und soziale Daten gemäß Kapitel III Nummer 5 Buchstaben a und b des mehrjährigen Unionsprogramms zu erheben sind.
Planned sample rate (vorgesehene Beprobungsrate) (%)	Die vorgesehene Beprobungsrate beruht auf der Flotten-Population, die definiert ist als die Schiffe, die am 31. Dezember im Flottenregister verzeichnet waren, und alle Fischereifahrzeuge, die an mindestens einem Tag des Jahres tätig waren. Werden die Daten für einige Variablen nicht erhoben, ist in die Spalte „Planned sample rate (%)“ (vorgesehene Beprobungsrate) „N“ (nein) einzutragen. Die vorgesehene Beprobungsrate kann auf Grundlage aktualisierter Informationen über die Gesamtpopulation (Flottenregister) geändert werden.
Comments (Anmerkungen)	Etwas weitere Anmerkungen.

*Textfeld 3A***Populationssegmente für die Erhebung wirtschaftlicher und sozialer Daten über Fischerei**

Allgemeine Anmerkung: Mit diesem Textfeld wird Kapitel III Abschnitt 5 Buchstaben a und b des mehrjährigen Unionsprogramms sowie Artikel 2, Artikel 4 Absätze 1, 2 und 5 und Artikel 5 Absatz 2 des vorliegenden Beschlusses entsprochen. Es dient der Festlegung der gemäß den Tabellen 5A und 6 des mehrjährigen Unionsprogramms zu erfassenden Daten.

1. Beschreibung der Verfahren zur Auswahl verschiedener Datenquellen
2. Beschreibung der Verfahren zur Auswahl verschiedener Arten der Datenerhebung
3. Beschreibung der Verfahren zur Auswahl des Stichprobenrahmens und Stichprobendesigns
4. Beschreibung der Verfahren für Schätzungsverfahren
5. Beschreibung der Verfahren für Datenqualität

(max. 900 Wörter pro Region)

*Pilotstudie 3***Beschäftigungsdaten nach Bildungsstand und Nationalität**

Allgemeine Anmerkung: Mit diesem Textfeld wird Kapitel III Abschnitt 5 Buchstabe b und Abschnitt 6 Buchstabe b des mehrjährigen Unionsprogramms sowie Artikel 2 und Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe c des vorliegenden Beschlusses entsprochen. Es dient der Festlegung der gemäß Tabelle 6 des mehrjährigen Unionsprogramms zu erfassenden Daten.

1. Ziel der Pilotstudie
2. Dauer der Pilotstudie
3. Verfahren und erwartete Ergebnisse der Pilotstudie

(maximal 900 Wörter)

Tabelle 3B

Populationssegmente für die Erhebung wirtschaftlicher und sozialer Daten über Aquakultur

									AP	
									AP Datum der Vorlage	31.10.2016
MS	Techniques	Species group	Type of variables (E/S)	Variable	Data source	Type of data collection scheme	Threshold (Y/N)	Frequency	Planned sample rate %	Comments
DEU	Brutanlagen und Aufzuchtanlagen	Sonstige Meeresfische	E	Umsatz	Finanzbuchhaltung	A - Zensus				
DEU	Käfige	Wolfsbarsch & Brassen	E	Energiekosten	Fragebögen	B - Wahrscheinlichkeitsstichprobe				
DEU	Käfige	Lachs	E	Energiekosten	Fragebögen	C - Nicht-Wahrscheinlichkeitsstichprobe				
			S	Nicht entlohnte Arbeitskräfte nach Geschlecht						

Allgemeine Anmerkung: Mit dieser Tabelle wird Kapitel III Abschnitt 6 Buchstaben a und b und Kapitel V des mehrjährigen Unionsprogramms sowie Artikel 2, Artikel 3 und Artikel 4 Absatz 1 des vorliegenden Beschlusses entsprochen. Diese Tabelle dient der Festlegung der gemäß den Tabellen 6 und 7 des mehrjährigen Unionsprogramms zu erfassenden Daten. Geben Sie in dieser Tabelle einen Überblick über die Erhebung von wirtschaftlichen und sozialen Daten über den Aquakultursektor.

Bezeichnung der Variablen	Orientierungshilfe
MS	Der Name des Mitgliedstaats ist in Form des ISO 3166-1 Alpha-3-Codes anzugeben, z. B. „DEU“.
Techniques (Techniken)	Der Mitgliedstaat folgt bei der Segmentierung für die Erhebung von Aquakulturdaten Tabelle 9 des mehrjährigen Unionsprogramms.
Species group (Artengruppe)	
Type of variables (Art der Variablen) (E/S)	Der Mitgliedstaat teilt die auf die Variablen zutreffende Kategorie mit: „E“ (wirtschaftlich) oder „S“ (sozial); den wirtschaftlichen Variablen liegt Tabelle 7 und den sozialen Variablen Tabelle 6 des mehrjährigen Unionsprogramms zugrunde.
Variable	Der Mitgliedstaat bezieht sich für wirtschaftliche Variablen auf die Bezeichnungsregelung in Tabelle 7 Spalte 2 und für soziale Variablen auf die Bezeichnungsregelung in Tabelle 6 des mehrjährigen Unionsprogramms.
Data source (Datenquelle)	Der Mitgliedstaat nennt die verwendeten Datenquellen (Buchführung, Fragebögen usw.). Die Datenquellen sind für jede Variable eindeutig anzugeben.
Type of data collection scheme (Art des Datenerhebungsprogramms)	Der Mitgliedstaat nennt den Code des Datenerhebungsprogramms: A — Zensus; B — Wahrscheinlichkeitsstichprobe; C — Nicht-Wahrscheinlichkeitsstichprobe; D — indirekte Erhebung. Werden Daten für Variablen nicht direkt erhoben, sondern geschätzt, ist „indirect survey“ (indirekte Erhebung) anzugeben. In diesem Fall sind weitere Erläuterungen zum Datenerhebungsprogramm und Schätzverfahren in Textfeld 3B dieses Anhangs anzugeben.
Threshold (Schwellenwert) (Y/N)	Der Mitgliedstaat gibt mit „Y“ (ja) oder „N“ (nein) an, ob ein Schwellenwert gemäß Kapitel V gilt.
Frequency (Häufigkeit)	Der Mitgliedstaat gibt die Häufigkeit an, mit der wirtschaftliche und soziale Daten gemäß Kapitel III Nummer 6 Buchstaben a und b des mehrjährigen Unionsprogramms zu erheben sind.
Planned sample rate (vorgesehene Beprobungsrate) (%)	Der vorgesehenen Beprobungsrate (%) liegt die Population gemäß Kapitel III Abschnitt 6 Buchstabe a des mehrjährigen Unionsprogramms zugrunde. Werden die Daten für einige Variablen nicht erhoben, ist in die Spalte „Planned sample rate (%)“ (vorgesehene Beprobungsrate) „N“ (nein) einzutragen. Die vorgesehene Beprobungsrate kann auf Grundlage aktualisierter Informationen über die Grundgesamtheit geändert werden.
Comments (Anmerkungen)	Etwaige weitere Anmerkungen.

*Textfeld 3B***Populationssegmente für die Erhebung wirtschaftlicher und sozialer Daten über Aquakultur**

Allgemeine Anmerkung: Mit diesem Textfeld wird Kapitel III Abschnitt 6 Buchstaben a und b des mehrjährigen Unionsprogramms sowie Artikel 2, Artikel 4 Absätze 1 und 5 und Artikel 5 Absatz 2 des vorliegenden Beschlusses entsprochen. Es dient der Festlegung der gemäß den Tabellen 6 und 7 des mehrjährigen Unionsprogramms zu erfassenden Daten.

1. Beschreibung der Verfahren zur Auswahl verschiedener Datenquellen
2. Beschreibung der Verfahren zur Auswahl verschiedener Arten der Datenerhebung
3. Beschreibung der Verfahren zur Auswahl des Stichprobenrahmens und Stichprobendesigns
4. Beschreibung der Verfahren für Schätzungsverfahren
5. Beschreibung der Verfahren für Datenqualität

(maximal 1 000 Wörter)

*Pilotstudie 4***Umweltdaten über Aquakultur**

Allgemeine Anmerkung: Mit diesem Textfeld wird Kapitel III Abschnitt 6 Buchstabe c des mehrjährigen Unionsprogramms sowie Artikel 2 und Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe d des vorliegenden Beschlusses entsprochen. Es dient der Festlegung der gemäß Tabelle 8 des mehrjährigen Unionsprogramms zu erfassenden Daten.

1. Ziel der Pilotstudie
2. Dauer der Pilotstudie
3. Verfahren und erwartete Ergebnisse der Pilotstudie

(maximal 900 Wörter)

Tabelle 3C

Populationssegmente für die Erhebung wirtschaftlicher und sozialer Daten über Aquakultur

							AP	
							AP Datum der Vorlage	31.10.2016
MS	Segment	Type of variables (E/S)	Variables	Data sources	Type of data collection scheme	Frequency	Planned sample rate %	Comments
ESP	Unternehmen < = 10	E	Umsatz	Finanzbuchhaltung	B - Wahrscheinlichkeitsstichprobe			
ESP	Unternehmen 11-49	E	Sonstige Betriebskosten	Fragebögen	B - Wahrscheinlichkeitsstichprobe			
ESP	Unternehmen 50-250	E	Sonstige Betriebskosten	Fragebögen	A - Zensus			
ESP	Unternehmen < = 250	E	Sonstige Erträge	Fragebögen	B - Wahrscheinlichkeitsstichprobe			
ESP		S	Nicht entlohnte Arbeitskräfte nach Geschlecht					

Allgemeine Anmerkung: Mit dieser Tabelle wird Kapitel III Abschnitt 1.1 Buchstaben d Fußnote 6 des mehrjährigen Unionsprogramms sowie Artikel 2, Artikel 3 und Artikel 4 Absatz 1 des vorliegenden Beschlusses entsprochen. Diese Tabelle dient der Festlegung der gemäß Tabelle 11 des mehrjährigen Unionsprogramms zu erfassenden Daten. Geben Sie in dieser Tabelle einen Überblick über die Erhebung von wirtschaftlichen und sozialen Daten über die verarbeitende Industrie. Beschreiben Sie die Datenerhebung für Variablen genauer, die nicht durch ESTAT abgedeckt sind oder für die zusätzliche Beprobung erforderlich ist. Wirtschaftliche Daten sind für fischverarbeitende Unternehmen mit weniger als 10 Arbeitnehmern und für Unternehmen, die die Fischverarbeitung als Nebentätigkeit ausüben, sowie für unbezahlte Arbeit und Rohstoffe zu erheben. Beschäftigungsdaten (nach Geschlecht) müssen für alle Unternehmen erfasst werden.

Bezeichnung der Variablen	Leitlinien
MS	Der Name des Mitgliedstaats ist in Form des ISO 3166-1 Alpha-3-Codes anzugeben, z. B. „DEU“.
Segment	Die Segmentierung erfolgt entsprechend der Anzahl der Beschäftigten. Die folgende Segmentierung wird empfohlen: Unternehmen < = 10; Unternehmen 11-49; Unternehmen 50-250; Unternehmen < = 250.
Type of variables (Art der Variablen) (E/S)	Der Mitgliedstaat teilt die auf die Variablen zutreffende Kategorie mit: „E“ (wirtschaftlich) oder „S“ (sozial) — auf Grundlage von Tabelle 11 des mehrjährigen Unionsprogramms.
Variables (Variablen)	Der Mitgliedstaat bezieht sich auf die Bezeichnungsregelung in Tabelle 11 des mehrjährigen Unionsprogramms.
Data sources (Datenquellen)	Der Mitgliedstaat nennt die verwendeten Datenquellen (Buchführung, Fragebögen usw.). Datenquellen sind für jede Variable eindeutig anzugeben.
Type of data collection scheme (Art des Datenerhebungsprogramms)	Der Mitgliedstaat nennt den Code des Datenerhebungsprogramms folgendermaßen: A — Zensus; B — Wahrscheinlichkeitsstichprobe; C — Nicht-Wahrscheinlichkeitsstichprobe; D — indirekte Erhebung. Werden Daten für Variablen nicht direkt erhoben, sondern geschätzt, ist „indirect survey“ (indirekte Erhebung) anzugeben. In diesem Fall sind weitere Erläuterungen zum Datenerhebungsprogramm und zu Schätzverfahren in Textfeld 3C dieses Anhangs anzugeben.
Frequency (Häufigkeit)	Der Mitgliedstaat gibt die Häufigkeit an, mit der wirtschaftliche und soziale Daten zu erheben sind.
Planned sample rate (vorgesehene Beprobungsrate) (%)	Der vorgesehenen Beprobungsrate (%) liegt die Population zugrunde. Werden die Daten für einige Variablen nicht erhoben, ist in die Spalte „Planned sample rate (%)“ (vorgesehene Beprobungsrate) „N“ (nein) einzutragen. Die vorgesehene Beprobungsrate kann auf Grundlage aktualisierter Informationen über die Grundgesamtheit geändert werden.
Comments (Anmerkungen)	Etwas weitere Anmerkungen.

*Textfeld 3C***Populationssegmente für die Erhebung wirtschaftlicher und sozialer Daten über die verarbeitende Industrie**

Allgemeine Anmerkung: Mit diesem Textfeld wird Kapitel III Abschnitt 1.1 Buchstabe d Fußnote 6 des mehrjährigen Unionsprogramms sowie Artikel 2, Artikel 4 Absätze 1 und 5 und Artikel 5 Absatz 2 des vorliegenden Beschlusses entsprochen. Es dient der Festlegung der gemäß Tabelle 11 des mehrjährigen Unionsprogramms zu erfassenden Daten.

1. Beschreibung der Verfahren zur Auswahl verschiedener Datenquellen
2. Beschreibung der Verfahren zur Auswahl verschiedener Arten der Datenerhebung
3. Beschreibung der Verfahren zur Auswahl des Stichprobenrahmens und Stichprobendesigns
4. Beschreibung der Verfahren für Schätzungsverfahren
5. Beschreibung der Verfahren für Datenqualität

(maximal 1 000 Wörter)

BEPROBUNGSSTRATEGIE FÜR BIOLOGISCHE DATEN AUS DER GEWERBLICHEN FISCHEREI

Tabelle 4A

Beschreibung des Beprobungsplans für biologische Daten

											AP			
											AP Datum der Vorlage			31.10.2016
MS	MS participating in sampling	Region	RFMO/RFO/IO	Sub-area/Fishing ground	Scheme	Stratum ID code	PSU type	Catch fractions covered	Species/Stocks covered for estimation of volume and length of catch fractions	Seasonality (Temporal strata)	Reference years	Average Number of PSU during the reference years	Planned number of PSUs	Comments
GBR		NSEA NA			Demersal auf See	SCT SD1-5	Schiff x Fangreise			annual		~ 4 000	40	
GBR		NSEA NA			Demersal auf See	SCT SD2-5	Schiff x Fangreise			annual		~ 500	10	
GBR		NSEA NA			Demersal auf See	SCT SD3-5	Schiff x Fangreise			annual		~ 2 000	6	
GBR		NSEA NA			Demersal auf See	SCT SD4-5	Schiff x Fangreise			annual		~ 750	20	
GBR		NSEA NA			Demersal auf See	SCT SD5-5	Schiff x Fangreise			annual		~ 15 000	6	
GBR		NSEA NA			Demersal an Land	SCT LD1-4	Hafen x Tag			annual		~ 345	60	
GBR		NSEA NA			Demersal an Land	SCT LD2-4	Hafen x Tag			annual		~ 7 000	20	
GBR		NSEA NA			Demersal an Land	SCT LD3-4	Hafen x Tag			annual		~ 3 000	25	

											AP			
											AP Datum der Vorlage		31.10.2016	
MS	MS participating in sampling	Region	RFMO/RFO/IO	Sub-area/Fishing ground	Scheme	Stratum ID code	PSU type	Catch fractions covered	Species/Stocks covered for estimation of volume and length of catch fractions	Seasonality (Temporal strata)	Reference years	Average Number of PSU during the reference years	Planned number of PSUs	Comments
GBR		NSEA NA			Demersal an Land	SCT LD4-4	Hafen x Tag			annual		~ 1 000	30	
		Nordatlantik	NAFO	NAFO	Beprobung auf See	L3	Fangreise			annual	2015-2017	71	9	
		Sonstige Regionen	IOTC	FAO 51 + 57	Beprobung an Land	T18	Fangreise			annual	2015-2017	157	120	

Allgemeine Anmerkung: Mit dieser Tabelle wird Artikel 3, Artikel 4 Absatz 4 und Artikel 8 des vorliegenden Beschlusses entsprochen; sie bildet die Grundlage für die Erfüllung von Kapitel III Abschnitt 2 Buchstabe d Ziffer i des mehrjährigen Unionsprogramms. Diese Tabelle bezieht sich auf die gemäß den Tabellen 1A, 1B und 1C des mehrjährigen Unionsprogramms zu erfassenden Daten. Bestimmen Sie in dieser Tabelle alle von der Fischerei abhängigen Beprobungspläne im Mitgliedstaat. Der Mitgliedstaat führt die Schichten der Verfahren, die Art der primären Stichprobeneinheit (PSE) und die vorgesehene Anzahl der PSE auf, die im Jahr der Übermittlung zur Verfügung stehen. Für jede Schicht erfasst der Mitgliedstaat die Anzahl der PSE, die er durchzuführen gedenkt.

Bezeichnung der Variablen	Orientierungshilfe
MS	Der Name des Mitgliedstaats ist in Form des ISO 3166-1 Alpha-3-Codes anzugeben, z. B. „DEU“.
MS participating in sampling (An der Beprobung teilnehmende Mitgliedstaaten)	Wurde die beprobte Tätigkeit nach einem regional koordinierten Programm ausgeführt, sind alle beteiligten Mitgliedstaaten aufzuführen. Ist dies nicht der Fall, ist der für die Beprobung verantwortliche Mitgliedstaat aufzuführen. Verbindungen mit geplanten regionalen und internationalen Koordinierungsvereinbarungen oder bilateralen und multilateralen Übereinkünften sind unter „Comments“ (Anmerkungen) aufzuführen (falls verfügbar).
Region	Der Mitgliedstaat bezieht sich auf die Bezeichnungsregelung in Tabelle 5C des mehrjährigen Unionsprogramms (Ebene II). Betreffen Informationen alle Regionen, tragen Sie „all regions“ (alle Regionen) ein.
RFMO/RFO/IO	Der Mitgliedstaat trägt die Kurzbezeichnung der für die Bewirtschaftung der Arten/Bestände bzw. entsprechende Gutachten zuständigen regionalen Fischereiorganisation („Regional Fisheries Management Organisation“ — RFMO/„Regional Fisheries Organisation“ — RFO) oder internationalen Organisationen („International Organisations“ — IO) ein. z. B. RFMO: ICCAT, GFCM, NAFO z. B. RFO: CECAF z. B. IO: ICES Ist keine RFMO, RFO oder IO zutreffend, wird „NA“ (nicht zutreffend) verwendet.
Sub-area/Fishing ground (Untergebiet/Fanggrund)	Der Mitgliedstaat gibt den Fanggrund an (z. B. ICES-Gebiet, geografische Untergebiete des GFCM-Übereinkommensgebiets, NAFO-Gebiet usw.).
Scheme (Regelung)	Der Mitgliedstaat nennt die wichtigsten Beprobungsverfahren: „at markets“ (auf Märkten), „at sea“ (auf See), eine Kombination beider Methoden oder „other“ (sonstiges). Wird „other“ (sonstiges) gewählt (z. B. „other [Market stock specific sampling]“ (sonstiges — bestandspezifische Beprobung auf Märkten)), ist das Verfahren Textfeld 4A dieses Anhangs zu beschreiben.
Stratum ID code (Identifizierungscode der Schichten)	Der Mitgliedstaat ordnet jeder Schicht im Rahmen des Verfahrens einen eindeutigen Code zur Identifizierung zu. Es können freier Text oder Code verwendet werden, jedoch muss dieser mit dem Identifizierungscode der Schichten in Tabelle 4 dieses Anhangs übereinstimmen. Schichten ohne spezifischen Umfang (d. h. keine vorgesehene Anzahl der PSE) werden ebenfalls im Einzelnen beschrieben, sodass der Umfang des Beprobungsplans beurteilt werden kann.
PSU type (PSE-Art)	Der Mitgliedstaat gibt für jede Schicht die primäre Stichprobeneinheit (PSE) an. Die PSE kann eine Fangreise, ein Fischereifahrzeug, ein Hafen, ein Fangtag usw. sein.
Catch fractions covered (Erfasster Fanganteil)	Der Mitgliedstaat gibt an, welcher Anteil der Fänge zu beproben ist. „Catch“ (Fang) bei Beprobung des größten Teils des Fangs, „Landings“ (Anlandungen), „Discards“ (Rückwürfe), „Landings + Discards“ (Anlandungen + Rückwürfe) usw.

Bezeichnung der Variablen	Orientierungshilfe
Species/Stocks covered for estimation of volume and length of catch fractions (Für die Schätzung des Umfangs und der Längen der Fanganteile erfasste Arten/Bestände)	Der Mitgliedstaat gibt an, ob der Beprobungsplan sich auf alle oder nur einen Teil der Arten erstreckt. Wählen Sie „all species and stocks“ (alle Arten und Bestände), „only stocks in Table 1A, 1B and 1C“ (nur Bestände der Tabellen 1A, 1B und 1C) oder „selected species/stocks“ (ausgewählte Arten/Bestände) und machen Sie nähere Angaben unter „Comments“ (Anmerkungen).
Seasonality (Temporal strata) (Saisonabhängigkeit (Zeitschichten))	Der Mitgliedstaat beschreibt stichwortartig die zeitliche Unterteilung des Beprobungsplans: „monthly“ (monatlich), „quarterly“ (vierteljährlich), „annual“ (jährlich) usw.
Reference years (Bezugsjahre)	Der Mitgliedstaat gibt das Jahr/die Jahre an, die für die vorgesehenen primären Stichprobeneinheiten im Jahr der Durchführung des Beprobungsplans als Bezugsgröße dienen. Der Mitgliedstaat wählt die drei aktuellsten Jahre (z. B. „2014-2016“). Die Verwendung eines anderen Zeitraums kann begründet werden.
Average number of PSU during the reference years (Durchschnittliche Anzahl der PSE während der Bezugsjahre)	Der Mitgliedstaat gibt die als Durchschnittswerte für die Bezugsjahre errechnete Gesamtzahl der PSE an.
Planned number of PSUs (Vorgesehene Anzahl der PSE)	Der Mitgliedstaat gibt die vorgesehene Anzahl der zu beprobenden PSE an.
Comments (Anmerkungen)	Etwaige weitere Anmerkungen.

Textfeld 4A

Beschreibung des Beprobungsplans für biologische Daten

Allgemeine Anmerkung: Mit diesem Textfeld wird Artikel 3, Artikel 4 Absatz 4 und Artikel 8 des vorliegenden Beschlusses entsprochen; es bildet die Grundlage für die Erfüllung von Kapitel III Abschnitt 2 Buchstabe a Ziffer i des mehrjährigen Unionsprogramms. Diese Tabelle bezieht sich auf die gemäß den Tabellen 1A, 1B und 1C des mehrjährigen Unionsprogramms zu erfassenden Daten.

Beschreibung des Beprobungsplans gemäß Artikel 5 Absatz 3 des vorliegenden Beschlusses.

(max. 900 Wörter pro Region)

Tabelle 4B

Beschreibung des Stichprobenrahmens für biologische Daten

				AP	
				AP Datum der Vorlage	31.10.2016
MS	Stratum ID number	Stratum	Sampling frame description	Method of PSU selection	Comments
GBR	SCT SD1-5	Nordsee Offshore-Trawler	Liste der Schiffe von 120 DTS > 18 m	Zufällige Auswahl aus randomisierter Liste	
GBR	SCT SD2-5	Nordsee Offshore-Trawler für den Garnelenfang	Liste der Schiffe von 60 DTS für den Fang von Schalentieren	Zufällige Auswahl aus randomisierter Liste	
GBR	SCT SD3-5	Nordsee Küsten-Trawler	Liste der Schiffe von 250 DTS < 18 m auf Basis der Nordseehäfen	Zufällige Auswahl aus randomisierter Liste	
GBR	SCT SD4-5	Westküste – Offshore-Trawler	> 18 m auf Basis der Westküstenhäfen	Zufällige Auswahl aus randomisierter Liste	
GBR	SCT SD5-5	Westküste – Küsten-Trawler	< 18 m auf Basis der Westküstenhäfen	Zufällige Auswahl aus randomisierter Liste	
GBR	SCT LD1-4	NO Haupthafen	1 Hafen an ~ 345 Tagen in Betrieb	Zufälliger Wochentag im Rahmen der systematischen (wöchentlichen) Erfassung	
GBR	SCT LD2-4	NO kleinere Häfen	25 Häfen an mehr als 280 Tagen in Betrieb	Zufälliger Wochentag im Rahmen der systematischen (zweiwöchentlichen) Erfassung	
GBR	SCT LD3-4	W Häfen	10 Häfen an ~ 300 Tagen in Betrieb	Zufälliger Wochentag im Rahmen der systematischen (zweiwöchentlichen) Erfassung	
GBR	SCT LD4-4	Inselhäfen	4 Häfen an mehr als ~ 250 Tagen in Betrieb	Zufälliger Wochentag im Rahmen der systematischen (zweiwöchentlichen) Erfassung	

				AP	
				AP Datum der Vorlage	31.10.2016
MS	Stratum ID number	Stratum	Sampling frame description	Method of PSU selection	Comments
ESP	L3	In NAFO-Gebieten fischende Trawler	Schiffe mit Fanglizenz für NAFO	Zufällige Auswahl aus Liste von Schiffen (ohne Ersatz)	
ESP	T18	Ringwadenfischer, die tropischen Thunfisch im IOTC-Gebiet fischen	Ringwadenfischer, die im Indischen Ozean fischen und im Hafen von Victoria (Seychellen) anlanden	Zufällige Auswahl aus Ringwadenfischern, die im Hafen von Victoria (Seychellen) anlanden	Ringwadenflotte, die tropischen Thunfisch im Indischen Ozean fischt und ihre Fänge in den Häfen von Victoria, Mahé, Mombasa oder Antisarana anlandet, bei der die Beprobung aber aufgrund der großen Entfernungen nur im Hafen von Victoria durchgeführt werden kann (wo der Großteil der Flotte anlandet)

Allgemeine Anmerkung: Mit dieser Tabelle wird Artikel 3, Artikel 4 Absatz 4 und Artikel 8 des vorliegenden Beschlusses entsprochen; sie bildet die Grundlage für die Erfüllung von Kapitel III Abschnitt 2 Buchstabe a Ziffer i des mehrjährigen Unionsprogramms. Diese Tabelle bezieht sich auf die gemäß den Tabellen 1A, 1B und 1C des mehrjährigen Unionsprogramms zu erfassenden Daten. Machen Sie in dieser Tabelle nähere Angaben zu den Schichten und Stichprobenrahmen der einzelnen Pläne.

Bezeichnung der Variablen	Orientierungshilfe
MS	Der Name des Mitgliedstaats ist in Form des ISO 3166-1 Alpha-3-Codes anzugeben, z. B. „DEU“.
Stratum ID code (Identifizierungscode der Schichten)	Der Mitgliedstaat ordnet jeder Schicht im Rahmen des Plans einen eindeutigen Code zur Identifizierung zu. Es kann freier Text oder Code verwendet werden, jedoch muss dieser mit dem Identifizierungscode der Schichten in Tabelle 4 dieses Anhangs übereinstimmen. Schichten ohne spezifischen Umfang (d. h. keine vorgesehene Anzahl der PSE) werden ebenfalls im Einzelnen beschrieben, sodass der Umfang des Beprobungsplans beurteilt werden kann.
Stratum (Schicht)	Der Mitgliedstaat gibt eine kurze Beschreibung (freier Text) der Beprobungsschichten (z. B. Trawler in GSA 22, Westküste — Ringwadenfänger, Hafen im nordwestlichen Gebiet usw.).
Sampling frame description (Beschreibung des Stichprobenrahmens)	Der Mitgliedstaat gibt eine kurze Beschreibung (freier Text) des Stichprobenrahmens für jede Schicht (z. B. Liste der Fischereifahrzeuge in GSA 22, Liste der Ringwadenfänger an der Westküste, Liste der Häfen im NW-Gebiet usw.).
Method of PSU selection (Methode zur Auswahl der PSE)	Der Mitgliedstaat nennt die Methode(n) (freier Text) für die Auswahl der primären Stichprobeneinheit (PSE).
Comments (Anmerkungen)	Etwaige weitere Anmerkungen.

Tabelle 4C

Daten über die Fischerei nach Mitgliedstaaten

										AP			
										AP Datum der Vorlage			31.10.2016
MS	Region	RFMO/ RFO/IO	Sub-area/Fishing ground	Reference years	Fleet segment/ Metier	Targeted species/species assemblage	Average number of vessels	Average number of fishing trips	Average number of fishing days	Average landings (tons)	Average landings (tons) in national ports	Average landings (tons) in foreign ports	Comments
DEU	Ostsee		ICES-Gebiete III b-d		Grundtrawler	Grundslepp netze, gemischte Fischerei	102	24 563		57 388	54 234	3 154	
DEU	Ostsee		ICES-Gebiete III b-d		Grundwade	Gemischte Weißfischfischerei	6	758		2 264	2 130	134	
DEU	Ostsee		ICES-Gebiete III b-d		Pelagisch	Makrele	25	89		119 745	98 403	21 342	
GBR	Nordsee und Östliche Arktis		ICES-Untergebiete I, II, IIIa, IV und VIII		OTB_CRU_16-22	Garnelen	15	3 625		6 345	6 345	0	
GBR	Nordatlantik	NAFO	NAFO	2015-2017	OTB_MD D_130-219_0_0	Gemischte Grund- und Tiefseearten (Schwarzer Heilbutt)	23	47	795	9 125	9 125	0	
GBR	Nordatlantik	NAFO	NAFO	2015-2017	OTB_MD D_>=220_0_0	Gemischte Grund- und Tiefseearten (Rochen)	19	20	342	4 648	4 648	0	
GBR	Nordatlantik	NAFO	NAFO	2015-2017	OTB_CRU_40-59_0_0	Krebstiere (Tiefseegarnele)	2	2	12	25	25	0	

										AP			
										AP Datum der Vorlage			31.10.2016
MS	Region	RFMO/ RFO/IO	Sub-area/Fishing ground	Reference years	Fleet segment/ Metier	Targeted species/species assemblage	Average number of vessels	Average number of fishing trips	Average number of fishing days	Average landings (tons)	Average landings (tons) in national ports	Average landings (tons) in foreign ports	Comments
GBR	Nordat- lantik	NAFO	NAFO	2015-2017	OTM_DEF_130- 135_0_0	Grundarten (Kaiserbarsch)	1	2	NA *	NA *	NA *	0	* vertrauliche Daten (nur ein Schiff)
ESP	Sonstige Regio- nen	IOTC	FAO 51+ 57	2015-2017	PS_LPF_0_0_0 (TROP)	Tropischer Thunfisch (Großau- genthun, Echter Bonito, Gelb- flossenthun)	15	157	4 108	127 795	0	127 795	Es wurde ein anderer Be- zugszeitraum (2015-2016) gewählt, da die meisten Schiffe im Jahr 2017 auf- grund von Piraterie auf an- dere Gebiete ausgewichen sind.

Allgemeine Anmerkung: Mit dieser Tabelle wird Artikel 4 Absatz 4 des vorliegenden Beschlusses entsprochen; sie bildet die Grundlage für die Erfüllung von Kapitel III Abschnitt 2 Buchstabe a Ziffern i, ii und iii des mehrjährigen Unionsprogramms. Diese Tabelle bezieht sich auf die gemäß den Tabellen 1A, 1B und 1C des mehrjährigen Unionsprogramms zu erfassenden Daten. Geben Sie in dieser Tabelle einen Überblick über die Größe und Tätigkeiten der nationalen Flotte.

Bezeichnung der Variablen	Orientierungshilfe
MS	Der Name des Mitgliedstaats ist in Form des ISO 3166-1 Alpha-3-Codes anzugeben, z. B. „DEU“.
Region	Der Mitgliedstaat bezieht sich auf die Bezeichnungsregelung in Tabelle 5C des mehrjährigen Unionsprogramms (Ebene II). Betreffen Informationen alle Regionen, tragen Sie „all regions“ (alle Regionen) ein.
RFMO/RFO/IO	Der Mitgliedstaat trägt die Kurzbezeichnung der für die Bewirtschaftung der Arten/Bestände bzw. entsprechende Gutachten zuständigen regionalen Fischereiorganisation („Regional Fisheries Management Organisation“ — RFMO/„Regional Fisheries Organisation“ — RFO) oder internationalen Organisationen („International Organisations“ — IO) ein. z. B. RFMO: ICCAT, GFCM, NAFO z. B. RFO: CECAF z. B. IO: ICES Ist keine RFMO, RFO oder IO zutreffend, wird „NA“ (nicht zutreffend) verwendet.
Sub-area/Fishing ground (Untergebiet/Fanggrund)	Der Mitgliedstaat gibt den Fanggrund an (z. B. ICES-Gebiet, geografische Untergebiete des GFCM-Übereinkommensgebiets, NAFO-Gebiet usw.).
Reference years (Bezugsjahre)	Der Mitgliedstaat gibt das Jahr/die Jahre an, auf das/die sich die Beschreibung der Fischereien genau bezieht (z. B. 2014-2016). Der Mitgliedstaat wählt die drei aktuellsten Jahre, für die Daten vorliegen.
Fleet Segment/metier (Flottensegment/Metiers)	Daten werden nach Metiers (Stufe 6) gemäß Tabelle 2 des mehrjährigen Unionsprogramms oder Flottensegment gemäß Tabelle 5B des mehrjährigen Unionsprogramms übermittelt.
Targeted Species/species assemblage (Zielarten/Artengruppen)	Der Mitgliedstaat gibt die Zielartengruppen („demersal species“ (Grundfischarten), „small pelagic fish“ (kleine pelagische Fische) usw.) gemäß Tabelle 2 des mehrjährigen Unionsprogramms an.
Average number of vessels (Durchschnittliche Anzahl der Schiffe)	Der Mitgliedstaat gibt die durchschnittliche Anzahl der Schiffe nach Flottensegment/Metier in den jeweiligen Bezugsjahren an.
Average number of fishing trips (Durchschnittliche Anzahl der Fangreisen)	Der Mitgliedstaat gibt die durchschnittliche Anzahl der Fangreisen nach Flottensegment/Metier in den jeweiligen Bezugsjahren an.
Average number of fishing days (Durchschnittliche Anzahl der Fangtage)	Der Mitgliedstaat gibt die durchschnittliche Anzahl der Fangtage nach Flottensegment/Metier in den jeweiligen Bezugsjahren an.
Average landings (tons) (Durchschnittliche Anlandungen (t))	Der Mitgliedstaat gibt die durchschnittliche Menge der gesamten Anlandungen in Tonnen (t) Lebendgewicht nach Flottensegment/Metier in den jeweiligen Bezugsjahren an. Die Werte in dieser Spalte ergeben sich aus der Summe der beiden anderen Spalten dieser Tabelle: „Average landings (tons) in national ports“ (durchschnittliche Anlandungen (t) in Inlandshäfen) und „Average landings (tons) in foreign ports“ (durchschnittliche Anlandungen (t) in Auslandshäfen).

Bezeichnung der Variablen	Orientierungshilfe
Average landings (tons) in national ports (Durchschnittliche Anlandungen (t) in Inlandshäfen)	Der Mitgliedstaat gibt die durchschnittliche Menge der Anlandungen in Tonnen (t) Lebendgewicht nach Flottensegment/Metier in den jeweiligen Bezugsjahren an.
Average landings (tons) in foreign ports (Durchschnittliche Anlandungen (t) in Auslandshäfen)	Der Mitgliedstaat gibt die durchschnittliche Menge der Anlandungen im Ausland in Tonnen (t) Lebendgewicht nach Flottensegment/Metier in den jeweiligen Bezugsjahren an. Falls nicht zutreffend: „0“.
Comments (Anmerkungen)	Etwaige weitere Anmerkungen.

Tabelle 4D
Anlandeorte

							AP			
							AP Datum der Vorlage			31.10.2016
MS	Region	Sub-area/Fishing ground	Reference years	Landing locations(s)	Average number of locations	Average number of registered landings	Average landed tonnage	Average landed tonnage of national fleet	Average landed tonnage of foreign fleet	Comments
GBR	Nordsee und Östliche Arktis	ICES-Untergebiete I, II, IIIa, IV und VIIId	2015-2017	Gruppierung 1	2	2 894	113 247	102 478	10 769	
GBR	Nordsee und Östliche Arktis	ICES-Untergebiete I, II, IIIa, IV und VIIId	2015-2017	Gruppierung n	37	950	1 564	1 564	0	
GBR	Nordsee und Östliche Arktis	ICES-Untergebiete I, II, IIIa, IV und VIIId	2015-2017							
GBR	Nordsee und Östliche Arktis	ICES-Untergebiete I, II, IIIa, IV und VIIId								

Allgemeine Anmerkung: Mit dieser Tabelle wird Artikel 4 Absatz 4 des vorliegenden Beschlusses entsprochen; sie bildet die Grundlage für die Erfüllung von Kapitel III Abschnitt 2 Buchstabe a Ziffern i, ii und iii des mehrjährigen Unionsprogramms. Diese Tabelle bezieht sich auf die gemäß den Tabellen 1A, 1B und 1C des mehrjährigen Unionsprogramms zu erfassenden Daten. Geben Sie in dieser Tabelle einen Überblick über die Merkmale der Anlandungen in den Mitgliedstaaten.

Bezeichnung der Variablen	Orientierungshilfe
MS	Der Name des Mitgliedstaats ist in Form des ISO 3166-1 Alpha-3-Codes anzugeben, z. B. „DEU“.
Region	Der Mitgliedstaat bezieht sich auf die Bezeichnungsregelung in Tabelle 5C des mehrjährigen Unionsprogramms (Ebene II). Betreffen Informationen alle Regionen, tragen Sie „all regions“ (alle Regionen) ein.
Sub-area/Fishing ground (Unter- gebiet/Fanggrund)	Der Mitgliedstaat gibt den Fanggrund an (z. B. ICES-Gebiet, geografische Untergebiete des GFCM-Übereinkommensgebiets, NAFO-Gebiet usw.).
Reference years (Bezugsjahre)	Der Mitgliedstaat gibt das Jahr/die Jahre an, auf das/die sich die Beschreibung der Anlandeorte genau bezieht (z. B. 2014-2016). Der Mitgliedstaat wählt die drei aktuellsten Jahre, für die Daten vorliegen.
Landing locations(s) (Anlande- ort(e))	Der Mitgliedstaat beschreibt (freier Text) gegebenenfalls die Gruppierung/Zusammenstellung der Anlandeorte (z. B. große Häfen, kleine Häfen, Häfen, lokale Häfen usw.).
Average number of locations (Durchschnittliche Anzahl der Häfen)	Der Mitgliedstaat gibt gegebenenfalls die durchschnittliche Anzahl der Anlandeorte nach Gruppierung in den jeweiligen Bezugsjahren an.
Average number of registered landings (Durchschnittliche An- zahl der gemeldeten Anlandun- gen)	Der Mitgliedstaat gibt die durchschnittliche Anzahl der gemeldeten Anlandungen an, die nach Gruppierung (falls zutreffend) in den jeweiligen Bezugsjahren stattfanden. Da die vorstehenden Felder fakultativ sind, könnte sich dieses Feld auf die durchschnittliche Anzahl der gesamten Anlandungen im Mitgliedstaat beziehen.
Average landed tonnage (Durch- schnittlich angelandete Tonnage)	Der Mitgliedstaat gibt die durchschnittliche Menge der gesamten Anlandungen in Tonnen (t) Lebendgewicht in den Bezugsjahren an. Daten werden nach Gruppierung der Anlandeorte (falls zutreffend) übermittelt. Die Werte in dieser Spalte ergeben sich aus der Summe der anderen beiden Spalten dieser Tabelle: „Average landed tonnage of national fleet“ (durchschnittlich angelandete Tonnage der nationalen Flotte) und „Average landed tonnage of foreign fleet“ (durchschnittlich angelandete Tonnage ausländischer Flotten).
Average landed tonnage of national fleet (Durchschnittlich angelandete Tonnage der nation- alen Flotte)	Der Mitgliedstaat gibt die durchschnittliche Menge der gesamten Anlandungen in Tonnen (t) Lebendgewicht durch Schiffe des Mitgliedstaats nach Gruppierung der Anlandeorte während der Bezugsjahre an (falls zutreffend).
Average landed tonnage of foreign fleet (Durchschnittlich an- gelandete Tonnage ausländischer Flotten)	Der Mitgliedstaat gibt die durchschnittliche Menge der gesamten Anlandungen in Tonnen (t) Lebendgewicht durch ausländische Schiffe nach Gruppierung der Anlandeorte während der Bezugsjahre an (falls zutreffend). Falls nicht zutreffend, tragen Sie „0“ ein.
Comments (Anmerkungen)	Etwas weitere Anmerkungen.

ABSCHNITT 5
DATENQUALITÄT

Tabelle 5A

Qualitätssicherungsrahmen für biologische Daten

																	AP	
																	AP Datum der Vorlage	31.10.2016
							Sampling design		Sampling implementation	Data capture		Data Storage		Data processing				
MS	MS participating in sampling	Sampling year/period	Region	RFMO/RFO/IO	Name of sampling scheme	Sampling frame	Ist das Beprobungskonzept dokumentiert?	Wo sind die Dokumentationsunterlagen zum Beprobungskonzept einzusehen?	Sind Antwortausfälle und Ablehnungen erfasst?	Sind Qualitätsprüfungen zur Validierung detaillierter Daten dokumentiert?	Wo sind die Dokumentationsunterlagen zu den Qualitätsprüfungen für die Datenerfassung zu finden?	In welcher nationalen Datenbank sind die Daten gespeichert?	In welcher internationalen Datenbank sind die Daten gespeichert?	Sind Verfahren zur Bewertung der Genauigkeit der Daten (Verzerrung und Präzision) dokumentiert?	Wo sind die Dokumentationsunterlagen zu Verfahren zur Bewertung der Genauigkeit einzusehen?	Sind Bearbeitungs- und Imputationsverfahren dokumentiert?	Wo sind die Dokumentationsunterlagen zur Bearbeitung und Imputation einzusehen?	Comments
SWE	SWE	2017	NS&ÖA	ICES	Beprobung auf See	Grundtrawler	Y	xxxx	Y	Y	xxx	Fisk-Data2	RDB-FishFrame	N	xxxx			
SWE	SWE	2017	Ostsee	ICES	Beprobung an Land	Dorschlandungen	Y	xxxx	Y	Y	xxx	Fisk-Data2	RDB-FishFrame					
SWE	SWE	2017	NS&ÖA/Ostsee	ICES	Freizeitfische-rei-Survey				Y									

Allgemeine Anmerkung: Mit dieser Tabelle wird Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a des vorliegenden Beschlusses entsprochen. Diese Tabelle dient der Festlegung der gemäß den Tabellen 1A, 1B und 1C des mehrjährigen Unionsprogramms zu erfassenden Daten. Erklären Sie in dieser Tabelle, ob das Datenerhebungsverfahren (Planung, Durchführung der Beprobung, Datenerfassung, Datenspeicherung und Datenverarbeitung) dokumentiert ist, und teilen Sie mit, wo diese Dokumentationsunterlagen eingesehen werden können. Die Bezeichnungen der Beprobungspläne und -schichten müssen mit jenen in den Tabellen 4A und 4B dieses Anhangs übereinstimmen.

Bezeichnung der Variablen	Orientierungshilfe
MS	Der Name des Mitgliedstaats ist in Form des ISO 3166-1 Alpha-3-Codes anzugeben, z. B. „DEU“.
MS participating in sampling (An der Beprobung teilnehmende Mitgliedstaaten)	Wird der Beprobungsplan im Rahmen eines regional/bilateral/multilateral koordinierten Programms durchgeführt, sind alle beteiligten Mitgliedstaaten zu nennen. Wird der Beprobungsplan einseitig durchgeführt, ist der einzelne Mitgliedstaat zu nennen.
Sampling year/period (Beprobungsjahr/-zeitraum)	Der Mitgliedstaat gibt das Jahr oder den Zeitraum der vorgesehenen Beprobung an.
Region	Der Mitgliedstaat bezieht sich auf die Bezeichnungsregelung in Tabelle 5C des mehrjährigen Unionsprogramms (Ebene II). Betreffen Informationen alle Regionen, tragen Sie „all regions“ (alle Regionen) ein.
RFMO/RFO/IO	Der Mitgliedstaat trägt die Kurzbezeichnung der für die Bewirtschaftung der Arten/Bestände bzw. entsprechende Gutachten zuständigen regionalen Fischereiorganisation („Regional Fisheries Management Organisation“ — RFMO/„Regional Fisheries Organisation“ — RFO) oder internationalen Organisationen („International Organisations“ — IO) ein. z. B. RFMO: ICCAT, GFCM, NAFO z. B. RFO: CECAF z. B. IO: ICES Ist keine RFMO, RFO oder IO zutreffend, wird „NA“ (nicht zutreffend) verwendet.
Name of sampling scheme (Bezeichnung des Beprobungsplans)	Der Mitgliedstaat nennt die Bezeichnung des Beprobungsplans: Die Bezeichnungen der Beprobungspläne müssen mit jenen in den Tabellen 4A und 4B sowie in Tabelle 1D („Art der Erhebung“ und in Tabelle 1E („Arten“, „Verfahren“) dieses Anhangs übereinstimmen.
Sampling frame (Stichprobenrahmen)	Der Mitgliedstaat gibt den Stichprobenrahmen an. Die Bezeichnungen der Stichprobenrahmen müssen mit jenen in den Tabellen 4A und 4B dieses Anhangs übereinstimmen.
Ist das Beprobungskonzept dokumentiert?	Der Mitgliedstaat trägt „Y“ (ja) oder „N“ (nein) ein. Falls „N“ (nein), geben Sie unter „Comments“ (Anmerkungen) an, wann (Jahr) Dokumentationsunterlagen verfügbar sein werden.
Wo sind die Dokumentationsunterlagen zum Beprobungskonzept einzusehen?	Gab der Mitgliedstaat im vorhergehenden Feld die Antwort „Y“ (ja), verlinkt er zu der Website, auf der die Dokumentationsunterlagen zu finden sind. Andernfalls tragen Sie „NA“ (nicht zutreffend) ein.
Sind Antwortausfälle und Ablehnungen erfasst?	Der Mitgliedstaat trägt „Y“ (ja) oder „N“ (nein) ein. Falls „N“ (nein), geben Sie unter „Comments“ (Anmerkungen) an, wann (Jahr) Dokumentationsunterlagen verfügbar sein werden.

Bezeichnung der Variablen	Orientierungshilfe
Sind Qualitätsprüfungen zur Validierung detaillierter Daten dokumentiert?	Der Mitgliedstaat trägt „Y“ (ja) oder „N“ (nein) ein. Falls „N“ (nein), geben Sie unter „Comments“ (Anmerkungen) an, wann (Jahr) Dokumentationsunterlagen verfügbar sein werden.
Wo sind die Dokumentationsunterlagen zu den Qualitätsprüfungen für die Datenerfassung zu finden?	Gab der Mitgliedstaat im vorhergehenden Feld die Antwort „Y“ (ja), verlinkt er zu der Website, auf der die Dokumentationsunterlagen zu finden sind. Andernfalls tragen Sie „NA“ (nicht zutreffend) ein.
In welcher nationalen Datenbank sind die Daten gespeichert?	Der Mitgliedstaat nennt gegebenenfalls die Bezeichnung der nationalen Datenbank. Andernfalls tragen Sie „NA“ (nicht zutreffend) ein.
In welcher internationalen Datenbank sind die Daten gespeichert?	Der Mitgliedstaat nennt gegebenenfalls die Bezeichnung der internationalen Datenbank. Andernfalls tragen Sie „NA“ (nicht zutreffend) ein.
Sind Verfahren zur Bewertung der Genauigkeit der Daten (Verzerrung und Präzision) dokumentiert?	Der Mitgliedstaat trägt „Y“ (ja) oder „N“ (nein) ein. Falls „N“ (nein), geben Sie unter „Comments“ (Anmerkungen) an, wann (Jahr) Dokumentationsunterlagen verfügbar sein werden.
Wo sind die Dokumentationsunterlagen zu Verfahren zur Bewertung der Genauigkeit einzusehen?	Gab der Mitgliedstaat im vorhergehenden Feld die Antwort „Y“ (ja), verlinkt er zu der Website, auf der die Dokumentationsunterlagen zu finden sind. Andernfalls tragen Sie „NA“ (nicht zutreffend) ein.
Sind Bearbeitungs- und Imputationsverfahren dokumentiert?	Der Mitgliedstaat trägt „Y“ (ja) oder „N“ (nein) ein. Falls „N“ (nein), geben Sie unter „Comments“ (Anmerkungen) an, wann (Jahr) Dokumentationsunterlagen verfügbar sein werden.
Wo sind die Dokumentationsunterlagen zur Bearbeitung und Imputation einzusehen?	Gab der Mitgliedstaat im vorhergehenden Feld die Antwort „Y“ (ja), verlinkt er zu der Website, auf der die Dokumentationsunterlagen zu finden sind. Andernfalls tragen Sie „NA“ (nicht zutreffend) ein.
Comments (Anmerkungen)	Etwaige weitere Anmerkungen. Geben Sie in diesem Feld an, wann die Dokumentationsunterlagen zur Verfügung gestellt werden (falls dies derzeit nicht der Fall ist).

Tabelle 5B

Qualitätssicherungsrahmen für sozioökonomische Daten

						Institutionelles Umfeld				
						P3 Unparteilichkeit und Objektivität		P4 Vertraulichkeit		
MS	Sampling year/period	Region	RFMO/RFO/IO/NSB	Name of data collection scheme	Name of data sources	Statistically sound sources and methods	Error checking	Verfahren für die vertrauliche Behandlung der Daten bestehen und sind dokumentiert?	Protokolle zur Durchsetzung der Vertraulichkeit zwischen DCF-Partnern bestehen und sind dokumentiert?	Protokolle zur Durchsetzung der Vertraulichkeit gegenüber externen Nutzern bestehen und sind dokumentiert?

									AP	
Statistische Produkte									AP Datum der Vorlage	31.10.2016
P9 Relevanz	P10 Genauigkeit und Zuverlässigkeit		P11 Aktualität und Pünktlichkeit	P12 Kohärenz und Vergleichbarkeit		P13 Zugänglichkeit und Klarheit			Comments	
Wird ein Endnutzerverzeichnis geführt und aktualisiert?	Werden Datenquellen, Zwischenergebnisse und Produkte regelmäßig bewertet und validiert?	Werden Fehler berechnet und dokumentiert?	Bestehen Verfahren, um eine zeitnahe Umsetzung zu gewährleisten?	Bestehen Verfahren zur Überwachung der internen Kohärenz?	Sind die Statistiken in der Zeitreihe vergleichbar?	Sind Methodikunterlagen öffentlich zugänglich?	Sind die Daten in Datenbanken gespeichert?	Wo sind die Dokumentationsunterlagen zu finden?		

Allgemeine Anmerkung: Mit dieser Tabelle wird Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b des vorliegenden Beschlusses entsprochen. Diese Tabelle dient der Festlegung der gemäß den Tabellen 5A, 6 und 7 des mehrjährigen Unionsprogramms zu erfassenden Daten. Erklären Sie in dieser Tabelle, ob das Datenerhebungsverfahren dokumentiert ist, und teilen Sie mit, wo diese Dokumentationsunterlagen eingesehen werden können.

Bezeichnung der Variablen	Orientierungshilfe
MS	Der Name des Mitgliedstaats ist in Form des ISO 3166-1 Alpha-3-Codes anzugeben, z. B. „DEU“.
Sampling year/period (Beprobungsjahr/-zeitraum)	Der Mitgliedstaat gibt das Jahr oder den Zeitraum der vorgesehenen Beprobung an.
Region	Der Mitgliedstaat bezieht sich auf die Bezeichnungsregelung in Tabelle 5C des mehrjährigen Unionsprogramms (Ebene II). Betreffen Informationen alle Regionen, tragen Sie „all regions“ (alle Regionen) ein.
RFMO/RFO/IO/NSB	Der Mitgliedstaat trägt die Kurzbezeichnung der für die Bewirtschaftung der Arten/Bestände bzw. entsprechende Gutachten zuständigen regionalen Fischereiorganisation („Regional Fisheries Management Organisation“ — RFMO/„Regional Fisheries Organisation“ — RFO), internationalen Organisationen („International Organisations“ — IO) oder nationalen Statistikämter („National Statistical Bodies“ — NSB) ein. z. B. RFMO: ICCAT, GFCM, NAFO z. B. RFO: CECAF z. B. IO: ICES z. B. Agenturen, mit sozioökonomischen Statistiken befasste Institutionen. Ist keine RFMO, RFO, IO oder NSB zutreffend, wird „NA“ (nicht zutreffend) verwendet.
Name of data collection scheme (Bezeichnung des Datenerhebungsprogramms)	Der Mitgliedstaat nennt die Bezeichnungen der Beprobungspläne. Sie müssen mit den Bezeichnungen in den Tabellen 3A, 3B und 3C dieses Anhangs übereinstimmen.
Name of data sources (Bezeichnung der Datenquellen)	Der Mitgliedstaat nennt die Bezeichnungen der Datenquellen. Sie müssen mit den Bezeichnungen in den Tabellen 3A, 3B und 3C dieses Anhangs übereinstimmen.
Statistically sound sources and methods (Statistisch aussagekräftige Quellen und Verfahren)	Der Mitgliedstaat gibt mit „Y“ (ja) oder „N“ (nein) an, ob statistisch aussagekräftige Quellen und Verfahren zur Verfügung stehen. Falls „N“ (nein), nennen Sie unter „Comments“ (Anmerkungen) die Hauptthesen.
Error checking (Fehlerkontrolle)	Der Mitgliedstaat gibt mit „Y“ (ja) oder „N“ (nein) an, ob Fehler in den veröffentlichten Daten schnellstmöglich berichtigt und öffentlich bekannt gegeben werden. Falls „N“ (nein), nennen Sie unter „Comments“ (Anmerkungen) die Hauptthesen.
Bestehen Verfahren für die vertrauliche Behandlung der Daten und sind sie dokumentiert?	Der Mitgliedstaat gibt mit „Y“ (ja) oder „N“ (nein) an, ob Verfahren zur Durchsetzung der Wahrung der Vertraulichkeit sowie zum Umgang mit und zur Reduzierung von vertraulichen Daten bestehen und dokumentiert sind. Falls „N“ (nein), nennen Sie unter „Comments“ (Anmerkungen) die Hauptthesen.
Bestehen Protokolle zur Durchsetzung der Vertraulichkeit zwischen DCF-Partnern und sind sie dokumentiert?	Der Mitgliedstaat gibt mit „Y“ (ja) oder „N“ (nein) an, ob Verfahren zur Durchsetzung der Vertraulichkeit zwischen DCF-Partnern bestehen und dokumentiert sind. Falls „N“ (nein), nennen Sie unter „Comments“ (Anmerkungen) die Hauptthesen.

Bezeichnung der Variablen	Orientierungshilfe
Bestehen Protokolle zur Durchsetzung der Vertraulichkeit gegenüber externen Nutzern und sind sie dokumentiert?	Der Mitgliedstaat gibt mit „Y“ (ja) oder „N“ (nein) an, ob Verfahren zur Durchsetzung der Vertraulichkeit gegenüber externen Nutzern bestehen und dokumentiert sind. Falls „N“ (nein), nennen Sie unter „Comments“ (Anmerkungen) die Hauptthemnisse.
Ist eine solide Methodik dokumentiert?	Der Mitgliedstaat gibt mit „Y“ (ja) oder „N“ (nein) an, ob eine solide Methodik dokumentiert ist. Falls ja, geben Sie eine Referenz an. Falls „N“ (nein), nennen Sie unter „Comments“ (Anmerkungen) die Hauptthemnisse.
Entspricht sie internationalen Normen, Leitlinien und bewährten Verfahren?	Der Mitgliedstaat gibt mit „Y“ (ja) oder „N“ (nein) an, ob die solide Methodik internationalen Normen, Leitlinien und bewährten Verfahren entspricht. Falls ja, geben Sie eine Referenz an. Falls „N“ (nein), nennen Sie unter „Comments“ (Anmerkungen) die Hauptthemnisse.
Sind die Methodiken auf Mitgliedstaats-, Regional- und EU-Ebene einheitlich?	Der Mitgliedstaat gibt mit „Y“ (ja) oder „N“ (nein) an, ob Verfahren bestehen, um zu gewährleisten, dass Normen, Konzepte, Definitionen und Klassifikationen zwischen Partnern auf Mitgliedstaats-, Regional- und EU-Ebene einheitlich sind. Falls „N“ (nein), nennen Sie unter „Comments“ (Anmerkungen) die Hauptthemnisse.
Sind Verwaltungs- und sonstige statistische Daten einheitlich?	Der Mitgliedstaat gibt mit „Y“ (ja) oder „N“ (nein) an, ob Verfahren vorhanden sind, um sicherzustellen, dass Definitionen und Konzepte in den Verwaltungs- und sonstigen statistischen Daten einheitlich sind. Falls „N“ (nein), nennen Sie unter „Comments“ (Anmerkungen) die Hauptthemnisse.
Gibt es zwischen den Partnern Übereinkünfte über den Zugang zu und die Qualität von Verwaltungsdaten?	Der Mitgliedstaat gibt mit „Y“ (ja) oder „N“ (nein) an, ob zwischen den Partnern Übereinkünfte bestehen, um den Zugang zu und die Qualität von einschlägigen Verwaltungsdaten sicherzustellen. Falls „N“ (nein), nennen Sie unter „Comments“ (Anmerkungen) die Hauptthemnisse.
Werden Datenerhebung, -erfassung und -kodierung überprüft?	Der Mitgliedstaat gibt mit „Y“ (ja) oder „N“ (nein) an, ob die Datenerhebung, -erfassung und -kodierung wie vorgeschrieben regelmäßig überprüft und erforderlichenfalls angepasst werden. Falls „N“ (nein), nennen Sie unter „Comments“ (Anmerkungen) die Hauptthemnisse.
Werden Bearbeitungs- und Imputationsverfahren verwendet und überprüft?	Der Mitgliedstaat gibt mit „Y“ (ja) oder „N“ (nein) an, ob Bearbeitungs- und Imputationsverfahren verwendet und wie vorgeschrieben regelmäßig überprüft und erforderlichenfalls angepasst oder aktualisiert werden. Falls „N“ (nein), nennen Sie unter „Comments“ (Anmerkungen) die Hauptthemnisse.
Sind Anpassungen dokumentiert und verfügbar?	Der Mitgliedstaat gibt mit „Y“ (ja) oder „N“ (nein) an, ob Anpassungen dokumentiert und verfügbar sind. Falls „N“ (nein), nennen Sie unter „Comments“ (Anmerkungen) die Hauptthemnisse.
Werden Doppelbefragungen bei der Datenerhebung vermieden?	Der Mitgliedstaat gibt mit „Y“ (ja) oder „N“ (nein) an, ob wann immer möglich Verwaltungsdatenquellen herangezogen werden, um Doppelbefragungen bei der Datenerhebung zu vermeiden und die Belastung der Auskunftgeber zu verringern. Falls „N“ (nein), nennen Sie unter „Comments“ (Anmerkungen) die Hauptthemnisse.

Bezeichnung der Variablen	Orientierungshilfe
Bestehen Verfahren für die automatische Datenerfassung, -kodierung und -validierung?	Der Mitgliedstaat gibt mit „Y“ (ja) oder „N“ (nein) an, ob Verfahren und Instrumente zur Durchführung automatischer Datenerfassung, -kodierung und -validierung bestehen. Falls „N“ (nein), nennen Sie unter „Comments“ (Anmerkungen) die Hauptthemmenisse.
Wird ein Endnutzerverzeichnis geführt und aktualisiert?	Der Mitgliedstaat gibt mit „Y“ (ja) oder „N“ (nein) an, ob ein Verzeichnis der wichtigsten Endnutzer und ihrer Datenverwendung, einschließlich einer Liste nicht befriedigter Bedürfnisse der Nutzer, zur Verfügung steht und regelmäßig aktualisiert wird. Falls „N“ (nein), nennen Sie unter „Comments“ (Anmerkungen) die Hauptthemmenisse.
Werden Datenquellen, Zwischenergebnisse und Produkte regelmäßig bewertet und validiert?	Der Mitgliedstaat gibt mit „Y“ (ja) oder „N“ (nein) an, ob Datenquellen, Zwischenergebnisse und statistische Produkte regelmäßig bewertet und validiert werden. Falls „N“ (nein), nennen Sie unter „Comments“ (Anmerkungen) die Hauptthemmenisse.
Werden Fehler gemessen und dokumentiert?	Der Mitgliedstaat gibt mit „Y“ (ja) oder „N“ (nein) an, ob Stichproben- und Nichtstichprobenfehler im Einklang mit europäischen Normen gemessen und systematisch dokumentiert werden. Falls „N“ (nein), nennen Sie unter „Comments“ (Anmerkungen) die Hauptthemmenisse.
Bestehen Verfahren, um eine zeitnahe Umsetzung zu gewährleisten?	Der Mitgliedstaat gibt mit „Y“ (ja) oder „N“ (nein) an, ob Verfahren bestehen, um den Fortschritt der Arbeiten zu überwachen und für eine zeitnahe Umsetzung zu sorgen. Falls „N“ (nein), nennen Sie unter „Comments“ (Anmerkungen) die Hauptthemmenisse.
Bestehen Verfahren zur Überwachung der internen Kohärenz?	Der Mitgliedstaat gibt mit „Y“ (ja) oder „N“ (nein) an, ob Verfahren zur Überwachung der internen Kohärenz entwickelt und systematisch durchgeführt sowie Abweichungen geklärt werden. Falls „N“ (nein), nennen Sie unter „Comments“ (Anmerkungen) die Hauptthemmenisse.
Sind die Statistiken in der Zeitreihe vergleichbar?	Der Mitgliedstaat gibt mit „Y“ (ja) oder „N“ (nein) an, ob die Statistiken über einen angemessenen Zeitraum vergleichbar sind, ob Brüche in den Zeitreihen erklärt werden und ob Methoden bestehen, um im Laufe der Zeit eine Abstimmung zu gewährleisten. Falls „N“ (nein), nennen Sie unter „Comments“ (Anmerkungen) die Hauptthemmenisse.
Sind Methodikunterlagen öffentlich zugänglich?	Der Mitgliedstaat gibt mit „Y“ (ja) oder „N“ (nein) an, ob Methodikunterlagen leicht zugänglich sind. Falls „N“ (nein), nennen Sie unter „Comments“ (Anmerkungen) die Hauptthemmenisse.
Sind die Daten in Datenbanken gespeichert?	Der Mitgliedstaat gibt mit „Y“ (ja) oder „N“ (nein) an, ob Primärdaten, detaillierte Daten und aggregierte Daten und die zugehörigen Metadaten in Datenbanken gespeichert sind. Falls „N“ (nein), nennen Sie unter „Comments“ (Anmerkungen) die Hauptthemmenisse.
Wo sind die Dokumentationsunterlagen zu finden?	Gab der Mitgliedstaat im vorhergehenden Feld die Antwort „Y“ (ja), verlinkt er zu der Website, auf der die Dokumentationsunterlagen zu finden sind. Andernfalls tragen Sie „NA“ (nicht zutreffend) ein.
Comments (Anmerkungen)	Etwaige weitere Anmerkungen. Geben Sie in diesem Feld an, wann die Dokumentationsunterlagen zur Verfügung gestellt werden (falls dies derzeit nicht der Fall ist).

ABSCHNITT 6
DATENVERFÜGBARKEIT

Tabelle 6A
Datenverfügbarkeit

						AP	
						AP Datum der Vorlage	31.10.2016
MS	Data set	Section	Variable group	Year(s) of WP implementation	Reference year	Final data available after	Comments
SWE	Wirtschaftsdaten Flotte	3A	Einnahmen/Kosten	N	N - 1	N + 1, 1. März	
SWE	Wirtschaftsdaten Aquakultur		all	N	N - 1	N + 1, 1. März	
SWE	Variable Fangtätigkeit		Kapazität	N	N	N + 1, 31. Januar	
SWE	Variable Fangtätigkeit		Anlandungen	N	N	N + 1, 31. März	
SWE	Wirtschaftsdaten Fischverarbeitung		all	N	N - 2	N + 1, 1. November	

Allgemeine Anmerkung: Mit dieser Tabelle wird Artikel 6 des vorliegenden Beschlusses entsprochen. Machen Sie in dieser Tabelle Angaben über die Datenverfügbarkeit für Endnutzer pro Datensatz.

Bezeichnung der Variablen	Orientierungshilfe
MS	Der Name des Mitgliedstaats ist in Form des ISO 3166-1 Alpha-3-Codes anzugeben, z. B. „DEU“.
Data set (Datensatz)	Der Mitgliedstaat bezieht sich auf den Datensatz, für den Angaben über die Verfügbarkeit gemacht werden. Die Bezeichnung des Datensatzes ergibt sich aus dem Titel der entsprechenden Tabelle dieses Anhangs.
Section (Abschnitt)	Der Mitgliedstaat bezieht sich auf den spezifischen Abschnitt des Arbeitsplans.
Variable group (Variablen-gruppe)	Der Mitgliedstaat bezieht sich auf die spezifischen Variablen in den Tabellen 1B, 1E, 1I, 2A, 3A, 3B dieses Anhangs. Wird auf eine andere Tabelle Bezug genommen, kann dieses Feld leer bleiben.
Year(s) of WP implementation (Jahr(e) der Umsetzung des Arbeitsplans)	Der Mitgliedstaat bezieht sich auf das Jahr/die Jahre, auf das/die der Arbeitsplan anzuwenden ist.
Reference year (Bezugsjahr)	Der Mitgliedstaat bezieht sich auf das Jahr der vorgesehenen Datenerhebung.
Final data available after (Verfügbarkeit der endgültigen Daten)	Der Mitgliedstaat gibt an, wie viele Jahre nach ihrer Erhebung die Daten den Endnutzern zur Verfügung stehen werden. Falls zutreffend, geben Sie Jahr und Monat an.
Comments (Anmerkungen)	Etwaige weitere Anmerkungen.

ABSCHNITT 7
KOORDINIERUNG

Tabelle 7A

Geplante regionale und internationale Koordinierung

				AP	
				AP Datum der Vorlage	31.10.2016
MS	Acronym	Name of meeting	RFMO/RFO/IO	Planned MS participation	Comments
SWE	RCM Med			X	
SWE	WGSSK		ICES	X	
SWE	MEDITS			X	

Allgemeine Anmerkung: Mit dieser Tabelle wird Artikel 7 Absatz 1 des vorliegenden Beschlusses entsprochen. Machen Sie in dieser Tabelle Angaben über die geplante Teilnahme des Mitgliedstaats an Sitzungen, die für die Datenerhebung im Rahmen des DCF von Bedeutung sind.

Bezeichnung der Variablen	Orientierungshilfe
MS	Der Name des Mitgliedstaats ist in Form des ISO 3166-1 Alpha-3-Codes anzugeben, z. B. „DEU“.
Acronym (Kurzbezeichnung)	Der Mitgliedstaat nennt die amtliche Kurzbezeichnung der besuchten Sitzung.
Name of the meeting (Bezeichnung der Sitzung)	Der Mitgliedstaat nennt die vollständige amtliche Bezeichnung der besuchten Sitzung.
RFMO/RFO/IO	<p>Der Mitgliedstaat trägt die Kurzbezeichnung der für die Bewirtschaftung der Arten/Bestände bzw. entsprechende Gutachten zuständigen regionalen Fischereiorganisation („Regional Fisheries Management Organisation“ — RFMO/„Regional Fisheries Organisation“ — RFO) oder internationalen Organisationen („International Organisations“ — IO) ein.</p> <p>z. B. RFMO: ICCAT, GFCM, NAFO</p> <p>z. B. RFO: CECAF</p> <p>z. B. IO: ICES</p> <p>Ist keine RFMO, RFO oder IO zutreffend, wird „NA“ (nicht zutreffend) verwendet.</p>
Planned MS participation (geplante MS-Teilnahme)	Der Mitgliedstaat markiert die Sitzungen, an denen die Teilnahme geplant ist.
Comments (Anmerkungen)	Etwaige weitere Anmerkungen.

Tabelle 7B

Umsetzung von Empfehlungen und Übereinkünften

								AP	
								AP Datum der Vorlage	31.10.2016
MS	Region	RFMO/RFO/IO	Source	Section	Topic	Recommendation number	Recommendation/ Agreement	Follow-up action	Comments
SWE	Nordatlantik		LM 2014		Metierbezogene Variablen				
LVA	Ostsee		STECF 14-13	VII					
				III.C, III.E					
				III.F					
				all					

Allgemeine Anmerkung: Mit dieser Tabelle wird Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 8 des vorliegenden Beschlusses entsprochen. Machen Sie in dieser Tabelle Angaben darüber, wie der Mitgliedstaat die Empfehlungen und Übereinkünfte im Zusammenhang mit der Datenerhebung im Rahmen der DCF auf europäischer und internationaler Ebene einhalten will.

Bezeichnung der Variablen	Orientierungshilfe
MS	Der Name des Mitgliedstaats ist in Form des ISO 3166-1 Alpha-3-Codes anzugeben, z. B. „DEU“.
Region	Der Mitgliedstaat bezieht sich auf die Bezeichnungsregelung in Tabelle 5C des mehrjährigen Unionsprogramms (Ebene II). Betrifft die Empfehlung alle Regionen, tragen Sie „all regions“ (alle Regionen) ein.
RFMO/RFO/IO	Der Mitgliedstaat trägt die Kurzbezeichnung der für die Bewirtschaftung der Arten/Bestände bzw. entsprechende Gutachten zuständigen regionalen Fischereiorganisation („Regional Fisheries Management Organisation“ — RFMO/„Regional Fisheries Organisation“ — RFO) oder internationalen Organisationen („International Organisations“ — IO) ein. z. B. RFMO: ICCAT, GFCM, NAFO z. B. RFO: CECAF z. B. IO: ICES Ist keine RFMO, RFO oder IO zutreffend, wird „NA“ (nicht zutreffend) verwendet.
Source (Quelle)	Der Mitgliedstaat nennt die Quelle der Empfehlung in Form der Kurzbezeichnung der zuständigen regionalen Koordinierungssitzung (Regional Coordination Meeting — RCM)/regionalen Koordinierungsgruppe (Regional Coordination Group — RCG), Verbindungssitzung (Liaison Meeting — LM), Sachverständigengruppe des STECF (Expert Working Group — EWG), z. B. „LM 2014“, „STECF EWG 14-07“.
Section (Abschnitt)	Der Mitgliedstaat bezieht sich auf den Arbeitsplanabschnitt, z. B. „1A“, „1B“ usw. Betrifft die Empfehlung mehrere Abschnitte, tragen Sie die entsprechenden Abschnitte ein. Betrifft die Empfehlung alle Abschnitte, tragen Sie „all“ (alle) ein.
Topic (Thema)	Der Mitgliedstaat bezieht sich auf den Gegenstand der Empfehlung, z. B. „Datenqualität“, „Erhebungen“ usw.
Recommendation number (Nummer der Empfehlung)	Bei bestehender Nummerierung bezieht sich der Mitgliedstaat bezieht sich auf die Nummer der Empfehlung.
Recommendation/agreement (Empfehlung/Übereinkunft)	Der Mitgliedstaat bezieht sich auf die einschlägigen Empfehlungen für den Bezugszeitraum des Arbeitsplans und den Mitgliedstaat. Es ist nicht notwendig, Empfehlungen und Übereinkünfte aufzuführen, die den Mitgliedstaat nicht betreffen (z. B. hinsichtlich der Satzung der ICES-Expertengruppen, der von der Kommission zu ergreifenden Maßnahmen usw.).
Follow-up action (Folgemaßnahmen)	Der Mitgliedstaat beschreibt kurz die getroffenen oder noch zu treffenden Abhilfemaßnahmen.
Comments (Anmerkungen)	Etwas weitere Anmerkungen.

Tabelle 7C

Bilaterale und multilaterale Übereinkünfte

							AP	
							AP Datum der Vorlage	31.10.2016
MSs	Contact persons	Content	Coordination	Description of sampling/sampling protocol/sampling intensity	Data transmission	Access to vessels	Validity	Comments
DEU - DNK	Name und E-Mail-Adresse nach teilnehmendem MS	a) DEU-Schiffe, die für den Erstverkauf in DNK anlanden, fallen unter DEU-AP. b) DNK-Schiffe, die für den Erstverkauf in DNK anlanden, fallen unter DNK-AP.	NA	Länge und Alter der Rückwürfe und Anlandungen im Einklang mit entsprechendem AP. Niveau und Umfang der Beprobung – bei den jährlichen RCM für die Ostsee und NS&	DEU/DNK sind für die Übermittlung der Daten der eigenen Schiffe an die jeweiligen Endnutzer sowie an den jeweils anderen Mitgliedstaat verantwortlich.	Für Beprobung verantwortliches Land sorgt für Zugang zu den Schiffen.	gemäß AP	
LTU - DEU - LVA - NLD - POL		DEU, LVA, LTU, NLD, POL arbeiten bei der Erhebung biologischer Daten über pelagische Fischerei in CECAF-Gewässern 2014-2015 und 2016-2017 (Verlängerung) zusammen.	NLD koordiniert die Ausführung dieser multilateralen Übereinkunft. NLD beauftragt unabhängigen Auftragnehmer „Corten Marine Research“ (CMR) als Vermittler zwischen NLD und IMROP (Mauretanisches Institut für Ozeanografische Forschung und Fischerei). CMR stellt mauretanische Beobachter von IMROP für die Durchführung der eigentlichen Beprobung ein. CMR und IMROP kommen überein, welche gegenseitigen Verpflichtungen förmlich festgelegt werden, u. a. dass nur die Zusatzkosten dieser spezifischen Aufgabe in Rechnung gestellt werden.	Biologische Beprobung wird an Bord von Fischereifahrzeugen im CECAF-Gebiet durch mauretanische Beobachter durchgeführt. Beobachter werden von CMR eingewiesen und befolgen das Beprobungsprotokoll in „Biological Data Collection of pelagic fisheries in CECAF waters in compliance with the DCF“, Fassung 31.5.2011.	CMR ist für die Datenerhebung, die Qualitätskontrolle und Übermittlung aller im Rahmen dieser Übereinkunft erhobenen Daten an die Arbeitsgruppe für pelagische Bestände der CECAF zuständig. Außerdem übermittelt CMR alle Daten an die Coöperatieve Visserij Organisatie (CVO), die die Daten an die Partner weiterleitet.	Jeder Partner stellt im Rahmen dieser Übereinkunft den Zugang der mauretanischen Beobachter zu seiner Flotte sicher. Wird der Zugang zu Schiffen verweigert, befreit das den Partner nicht von rechtlichen oder finanziellen Verpflichtungen.	Diese Übereinkunft gilt seit 1. Januar 2012. Abgesehen von finanziellen Verpflichtungen endet sie am 31. Dezember 2013. Sie kann vor diesem Zeitpunkt aufgelöst werden, falls die pelagische Fischerei durch EU-Schiffe im CECAF-Gebiet geschlossen wird. Möglicherweise verbleibende Beiträge werden den Partnern anteilig erstattet. Die Übereinkunft wurde bis zu einem neuen Enddatum verlängert: 31. Dezember 2015	

Allgemeine Anmerkung: Mit dieser Tabelle wird Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 8 des vorliegenden Beschlusses entsprochen. Machen Sie in dieser Tabelle Angaben über Übereinkünfte mit anderen Mitgliedstaaten und darüber, wie europäischen und internationalen Verpflichtungen nachgekommen wird.

Bezeichnung der Variablen	Orientierungshilfe
MS	Der Name des an einer Übereinkunft beteiligten Mitgliedstaats ist in Form des ISO 3166-1 Alpha-3-Codes anzugeben, z. B. „DEU“.
Contact persons (Kontaktpersonen)	Der Mitgliedstaat nennt den Namen und die E-Mail-Adresse der für die Übereinkunft zuständigen Person der jeweiligen Mitgliedstaaten.
Content (Inhalt)	Der Mitgliedstaat beschreibt kurz das Ziel der Übereinkunft. Der Mitgliedstaat gibt unter „Comments“ (Anmerkungen) eine eindeutige, vollständige Referenznummer bzw. einen gültigen Link zu den Dokumentationsunterlagen der Übereinkunft an.
Coordination (Koordinierung)	Der Mitgliedstaat beschreibt kurz, wie und durch wen die Koordinierung erfolgt/erfolgt wird.
Description of sampling/sampling protocol/sampling intensity (Beschreibung der Beprobung/des Beprobungsprotokolls/der Beprobungsintensität)	Der Mitgliedstaat beschreibt kurz die im Rahmen der Übereinkunft durchzuführende Beprobung.
Data transmission (Datenübermittlung)	Der Mitgliedstaat gibt an, welcher Mitgliedstaat für die Übermittlung welchen Datensatzes zuständig ist/sein wird.
Access to vessels (Zugang zu Schiffen)	Der Mitgliedstaat gibt an, ob die Übereinkunft auch den Zugang zu den Schiffen der anderen Partner umfasst.
Validity (Gültigkeit)	Der Mitgliedstaat gibt an, in welchem Jahr die Übereinkunft ausläuft oder in welchem Jahr sie unterzeichnet wurde bzw. wird, wenn sie sich jährlich verlängert.
Comments (Anmerkungen)	Etwaige weitere Anmerkungen.

ANHANG II

Inhalt des mehrjährigen Unionsprogramms		Entsprechender Teil des Arbeitsplans	
Bestimmung	Tabelle	Tabelle	Text
Kapitel III			
1.1 (d) Fn. 6		3C	Textfeld 3C
2 (a) (i)	1A, 1B, 1C	1A, 1B, 1C	
2 (a) (ii)	1A, 1B, 1C	1A, 1B, 1C	
2 (a) (iii)	1A, 1B, 1C	1A, 1B, 1C	
2 (a) (iv)	3	1D	
2 (b)	1E	1E	Textfeld 1E
2 (c)	1E	1E	Textfeld 1E
3 (a)	1D	1F	
3 (c)	—	—	Pilotstudie 2
4	4	2A	Textfeld 2A
5 (a)	5A	3A	Textfeld 3A
5 (b)	6	3A	Textfeld 3A, Pilotstudie 3
6 (a)	7	3B	Textfeld 3B
6 (b)	6	3B	Textfeld 3B
6 (c)	8	—	Pilotstudie 4
Kapitel IV			
1	10	1G, 1H	Textfeld 1G
Kapitel V			
4	—	—	Pilotstudie 1

ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE